



Orient. philol.
W

DIE WELT DES ISLAMIS

ZEITSCHRIFT DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR ISLAMKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON
PROF. DR. GEORG KAMPFFMEYER

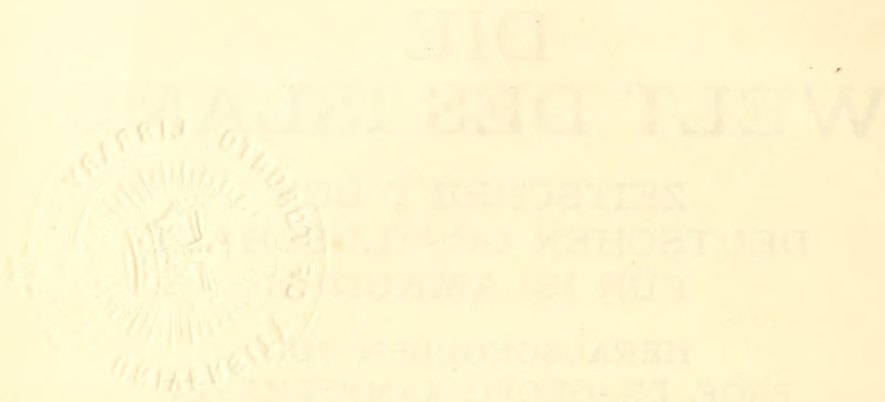
BAND V
MIT BIBLIOGRAPHIE NR 612-777



158645.
29.1.21.

BERLIN 1918
VERLAG „DER NEUE ORIENT“ G. M. B. H.
BERLIN W 50, TAUMENTZIENSTRASSE 19a

10/10/10



ALLE RECHTE VORBEHALTEN

DS
36
W4
Bd. 5

124/221
10/10/10

VERLAG
VERLAG DER WISSENSCHAFTEN
BERLIN W. 2

INHALTS-ÜBERSICHT ZU BAND V.

I. ABHANDLUNGEN.

	Seite
Otto Hachtmann, Die neuere und neueste türkische Literatur	57
Martin Hartmann, Aus der Arbeit der letzten Tagung des Osmanischen Landtags (1./14. November 1332/1916 bis 31. März 1333/1917)	153
Richard Hartmann, Ja'kub Kadri. Ein moderner türkischer Erzähler	264
Gotthard Jäschke, Die Entwicklung des osmanischen Verfassungsstaates	5
Gotthard Jäschke, Die rechtliche Bedeutung der in den Jahren 1909—1916 vollzogenen Abänderungen des türkischen Staatsgrundgesetzes	97
Mirza Djevad Khan Kasi, Das Kalifat nach islamischem Staatsrecht	189

II. LITERATUR.

1. Die Zeitungen in Konstantinopel (Heffening)	78
2. Besprechungen von Zeitschriften und Büchern . . 80. 178.	283
3. Zeitungsschau	286
4. Bibliographie	
Nr. 612—688	91
Nr. 689—743	184
Nr. 744—777	296

III. REGISTER.

Namenregister	299
Sachregister	302

IV. NACHRICHTEN.

Sechste ordentliche Hauptversammlung	III
Jahresrechnung	IV
Voranschlag für 1917	V
Ausschuß der D. G. I.	VII
Vorstand der D. G. I.	VII
Geschäftsführung	VII
Mitglieder-Verzeichnis	VIII

EIN WENDEPUNKT.

Unsere Zeitschrift ist an einem Wendepunkt angelangt. Getreu der Forderung des „Plane perspicere“, die wir auf den ersten Seiten des ersten Heftes erheben durften, haben wir die Aufgabe unserer Zeitschrift zu erfüllen gesucht, der Kenntnis des heutigen Islams, des heutigen Orients dienen zu helfen. Die gewaltigen Geschehnisse der Zeitgeschichte, die folgenschweren Umwandlungen und Entwicklungen, die sich im Orient teils vollzogen, teils vorbereiteten, forderten den Versuch einer Übersicht über diese Zeitgeschichte. Da ein solcher Überblick von keiner Seite in genügender Weise geboten wurde, versuchten wir ihn zu geben. Daher z. B. die Übersichten der „Zeitungsschau“, daher insbesondere auch die besondere Ausgestaltung unserer „Mitteilungen“, bis diese, unter besonderer Berücksichtigung der Türkei, den Umfang und den Charakter annehmen, wie er in Band IV Heft 1/2 vorliegt.

Inzwischen hat sich eine neue Tatsache vollzogen. Das „Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“, bisher nicht öffentlich und nicht allgemein zugänglich, hat sich ausgereift zu einer im Buchhandel vertriebenen Halbmonatsschrift „Der neue Orient“. Gestützt durch einen zahlreichen Stab dauernder ausgezeichnete Mitarbeiter, ausgerüstet mit den nötigen Mitteln, will auch diese Zeitschrift eine Kenntnis des heutigen Orients vermitteln. Nicht nur des islamischen Orients, sondern des gesamten Orients. Aber der islamische Orient, dem unsere Zeitschrift sich widmet, nimmt auch in der neuen Zeitschrift einen besonders breiten Raum ein. Wie nun die Dinge liegen, kann selbstverständlich von einem Wettstreit der beiden sich so nahe berührenden Zeitschriften keine Rede sein. Es kann sich nur um eine doppelte Frage handeln: Liegt eine Berechtigung für das Erscheinen beider Zeitschriften vor? Und wenn ja, wie haben beide zusammenzuarbeiten?

Die erstere Frage ist durchaus zu bejahen, die zweite unschwer zu beantworten.

Zunächst ist bei dem Apparat, mit dem die Nachrichtenstelle für den Orient arbeitet, der Vorrang der neuen Zeitschrift in der Berichterstattung über neue Tatsachen unbedingt anzuerkennen. Daraus folgt, daß wir von nun ab auf die Ziele, die wir in unserer Abteilung „Mitteilungen“ verfolgten, verzichten müssen, daß wir solche Berichterstattung von nun ab dem „Neuen Orient“ überlassen, ihm Beiträge, die uns in dieser Richtung zugehen sollten, überweisen, unsere Mitarbeiter ihm zuführen und alles, was in unsern Kräften steht, beisteuern müssen, um die neue Zeitschrift in dieser

Hinsicht so vollkommen wie möglich zu machen. An dieser Stellungnahme kann uns nicht irre machen, daß die neue Zeitschrift „politisch“ ist, was wir nicht sein wollten. Erstlich sind auch wir heute, auch da, wo wir den sachlichsten Bericht schreiben, politisch in dem Sinne, daß neben dem kühlen Kopf das heiße Herz ist, das ganz und gar dem Vaterlande gehört. Und das sicherlich werden wir diesem furchtbaren Kriege zu danken haben, daß es von jetzt ab einen nicht politischen Deutschen überhaupt nicht mehr geben wird. Sodann aber wäre die Bezeichnung „politisch“ eine Ausstellung an der neuen Zeitschrift nur dann, wenn hier einem politischen Willen die Berichterstattung gefärbt, der Tatbestand entstellt, verschleiert, gefälscht wäre. Wir fürchten das nicht. Mögen unsere Feinde lügen. Wollten wir uns selbst etwas vortäuschen, so schnitten wir uns ja ins eigene Fleisch. Denn in dieser Welt der harten Wirklichkeiten können wir unsern Weg nehmen nur dann, wenn wir diese Wirklichkeiten sehen genau wie sie sind, sonst stoßen wir uns an ihnen.

Neben dem besprochenen Vorrang der einen Zeitschrift steht aber die Berechtigung der anderen, der unsrigen. Das ergibt sich aus den verschiedenen Zielen der Zeitschriften. Der „Neue Orient“ richtet sich vor allem auf die Tatsachen und deren unmittelbare Ausgangspunkte und praktische Folgen. Das schließt umfassendere Betrachtungen weiterer Zusammenhänge nicht aus, aber solche Betrachtungen müssen bei der Fülle der sich drängenden Forderungen des Tages notwendig zurückstehen. Wir unsererseits können zwar der Einzeltatsachen niemals entraten, so wenig, daß wir sie aufsuchen müssen, wenn sie uns nicht dargeboten werden. Aber unsere wissenschaftliche Betrachtung will aus solchen Einzeltatsachen die weiteren und tieferen Zusammenhänge ableiten. Je mehr uns die Nachweisung der Tatsachen abgenommen wird, um so mehr können wir zusammenfassende Bearbeitung liefern. Damit ergänzen wir die Arbeit des „Neuen Orient“ in wissenschaftlicher, deswegen aber praktisch nicht minder wertvoller Weise. Denn solche zusammenfassende Bearbeitungen, die eine Gruppe von Tatsachen nach ihren verschiedenartigen Beziehungen untersuchen, helfen ihrerseits wieder dazu, neue Einzeltatsachen sicher und ausreichend zu beurteilen.

Auf solche Weise werden in Zukunft die „Welt des Islams“ und der „Neue Orient“ eng zusammengehören. Wir werden in bezug auf neues Tatsachenmaterial den „Neuen Orient“ voraussetzen. Wegen der unbedingten Notwendigkeit der Begründung eines sicheren politischen Urteils in Beziehung auf das Ausland und insbesondere den für uns so wichtigen Orient können wir nur den

dringenden Wunsch hegen, daß die neue Zeitschrift so weite Verbreitung als möglich finde. Um dazu mitzuhelfen, daß die Mitglieder unserer Gesellschaft den Inhalt der von uns von nun ab vorausgesetzten Zeitschrift kennen lernen, haben wir eine Vereinbarung herbeizuführen gesucht, kraft deren unsere Mitglieder für das Jahr 1917 den „Neuen Orient“ kostenlos erhalten. Zu unserer Freude ist diese Vereinbarung ermöglicht worden.

Wir unsererseits sind sofort bemüht gewesen, unsere „Welt des Islams“ in ihren neuen Charakter überzuführen. Das gegenwärtige Heft zeigt schon zwei solcher zusammenfassenden und grundlegenden Arbeiten, wie wir sie von nun ab bringen wollen. Einen abgeschlossenen Charakter konnte allerdings das vorliegende Heft noch nicht zeigen. Wir können uns nicht plötzlich aus älteren Verpflichtungen und früher eingeleiteten Maßnahmen herauslösen. Im Laufe dieses Jahrganges hoffen wir aber die neue Einstellung unserer Zeitschrift durchzuführen.

Daß in diesem Heft die „Zeitungsschau“ fehlt, hat seinen Grund nicht darin, daß wir diese Übersicht aufgeben wollen. Unsere Leser sind gerade auch für diese Zusammenfassungen sehr dankbar gewesen. Die uns diesmal im Manuskript vorliegende Zeitungsschau konnte aber aus äußeren Gründen nicht so durchgeführt werden, daß wir sie für ausreichend halten. Wir möchten sie deswegen zurückhalten und hoffen, im nächsten Heft wieder eine umfassende und gut durchgearbeitete Zeitungsschau bringen zu können.

Von diesem Jahrgang ab hoffen wir auch wieder ein Erscheinen unserer Zeitschrift zu regelmäßigen Zeitpunkten sicherstellen zu können. Nachdem Band IV Heft 3/4 leider erst im April/Mai dieses Jahres zur Versendung gelangte, erscheint das vorliegende erste Doppelheft 1917 um die Mitte des Jahres; Heft 3 soll am 1. Okt., Heft 4 am Schluß des Jahres ausgegeben werden. Von da ab soll die Zeitschrift regelmäßig in Vierteljahrsheften erscheinen.

* * *

Die Franzosen besitzen seit längerer Zeit die Zeitschriften „L’Afrique Française“ (seit 1891, jetzt 27 Bände), „L’Asie Française“ (seit 1901, jetzt 17 Bände), die „Revue du Monde Musulman“ (seit 1906, jetzt einige 30 Bände), und die dieser letzteren Zeitschrift nahestehenden, etwas älteren „Archives Marocaines“ (seit 1904, jetzt einige 20 Bände), alle vier Zeitschriften Veröffentlichungen von klar ausgeprägter Eigenart. In ihnen werden, zum Zweck gründlicher politischer Orientierung, die Gegenwartsverhältnisse von Auslandsgebieten (insbesondere des Orients), die für Frankreichs Interessen besonders wichtig sind, quellenmäßig behandelt. Der Inhalt ist erstaunlich reichhaltig und hervorragend

wichtig. Deutschland hatte diesen französischen Zeitschriften bis in die jüngste Zeit Gleichartiges nicht an die Seite zu setzen. Jetzt allerdings fassen auch wir unsere Kräfte zusammen, um die „Auslandkunde“, wie sie einzelne von uns seit einer Reihe von Jahren dringlich forderten, zu begründen. Der „Neue Orient“ und die „Welt des Islams“ können bei entsprechender Durchführung sehr wohl für Deutschlands Interessen eine ähnliche Aufgabe erfüllen wie es jene drei bis vier französischen Zeitschriften für Frankreichs Interessen getan haben. Aber nicht nur in der Publizistik, auch in anderer Hinsicht wird Deutschland in Zukunft für das Studium des Auslandes des geistigen Rüstzeugs nicht mehr ermangeln, dessen sich andere Völker, zu ihrem Vorteil und zu unserm Nachteil, bedienen. Wir Deutschen sind in die Welt hinein gestellt zu hartem Kampf, nicht zur Eroberung, aber zur Selbstbehauptung. Es ist bitter, die Kraft in sich zu fühlen zum Kampf und der Waffen zu ermangeln. Nun wir die Waffen haben oder zu erhalten hoffen, wollen wir wohl fechten.

Der Friede, der dem entsetzlichsten Blutvergießen, den unerhörtesten Opfern der Weltgeschichte ein Ende machen wird, kommt gewiß, ja ist vielleicht in diesem Augenblick, da wir dies schreiben, schon nahe. Erst recht wird Deutschland in der dann kommenden Entwicklung für seine und seiner Bundesgenossen Sache einzustehen, wird mit geistigen Waffen dann weiter zu kämpfen haben. In der Welt, aus der man uns heraus haben wollte, haben wir uns nun erst recht zu behaupten. Dafür aber müssen wir dauernd in ihr Bescheid wissen. Möge das Verständnis für die innere Notwendigkeit hiervon bei uns immer weitere Kreise durchdringen, möge es immer unverrückbarer festgehalten werden, möge durch solches Verständnis die Arbeit des „Neuen Orient“ und unserer Zeitschrift dann in ähnlicher Weise getragen werden wie die war, durch welche den genannten französischen Zeitschriften in Frankreich eine so kraftvolle und für ihr Vaterland so nutzbringende Entfaltung ermöglicht wurde. Wir aber, die wir diese Arbeit tun wollen, wollen sie leisten mit voller Hingabe, rückwärts blickend auf die heilig großen Opfer, nach denen all unsere Arbeit so wenig gilt, vorwärts blickend auf die unverrückbaren und unbezwingbaren Aufgaben unseres Volkes.

Berlin-Lichterfelde, den 28. Juni 1917.

G. Kampffmeyer

DIE ENTWICKLUNG DES OSMANISCHEN VERFASSUNGSSTAATES VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUR GEGENWART¹.

VON
REFERENDAR DR. JÄSCHKE.

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Die Reformen des 19. Jahrhunderts, eine Vorbedingung der Verfassung	6
I. Die Entstehung des Staatsgrundgesetzes vom 23. 12. 1876	10
II. Der erste Landtag und das wechselnde Schicksal der Verfassung bis zu ihrem Siege am 23. 7. 1908	14
III. Das erste Sitzungsjahr des zweiten Landtags und das Gesetz vom 21. 8. 1909 .	20
IV. Der Kampf um die Artikel 7, 35, 43 und die Weiterentwicklung der Verfassung bis zur Gegenwart	28
V. Die leitenden Gedanken der Verfassungsgesetze von 1909 bis 1916	38
Schluß: Rückblick und Ausblick	46
Übersichtstafel	51
Literaturverzeichnis	54

Zusammenstellung

der in den Fußnoten vorkommenden Abkürzungen.

- A. = Aristarchi, Législation Ottomane.
- Ch. = Chatti hümajun (Allerhöchstes Handschreiben).
- D.¹ = Düstur, tertibi ewwel (Gesetzsammlung, 1. Reihe).
- D.² = Düstur, tertibi sāni (Gesetzsammlung, 2. Reihe).
- I. = Irade'i senije (Allerhöchster Erlaß).
- N. O. = Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient (Halbmonatsausgabe).
- s. = siehe.
- S. = Seite (falls ohne weitere Angabe, auf diese Arbeit bezüglich).
- T. W. = 'Taqwimi weqāji' (Reichsanzeiger).
- vgl. = vergleiche.
- W. I. = Welt des Islams (Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde).

¹ Man beachte die Mitteilung S. 56 über die demnächst erscheinende Ergänzung zu dieser Abhandlung: „Die rechtliche Bedeutung der osmanischen Verfassungsgesetze von 1909 bis 1916.“

Einleitung:

Die Reformen des 19. Jahrhunderts, eine Vorbedingung der Verfassung.

Der 23. 7. 1908 bezeichnet den großen Wendepunkt in der Geschichte der Türkei, denn an diesem Tage trat sie endgültig in die Reihe der Verfassungsstaaten ein. Die Verfassungsurkunde freilich stammt bereits aus dem Jahre 1876 und die Reformbestrebungen, die schließlich in der Verkündung des Staatsgrundgesetzes vom 23. 12. 1876 gipfelten, reichen sogar bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurück. Sultan Selim III. erkannte zuerst die Notwendigkeit, das osmanische Staatswesen mit einem neuen Geiste zu erfüllen, um es gegen die Gefahren, die in zunehmendem Maße von außen und innen ihm drohten, zu schützen. Der edelgesinnte, aufgeklärte und überaus begabte Fürst sah die Vorbedingung für die Befestigung des Reiches in der Schaffung eines neuen, an strenge Manneszucht und Ordnung gewöhnten und der Regierung treu ergebenen Heeres. Einen begeisterten Anhänger dieses Gedankens fand er in Mahmud Tschelebi Efendi, der im Jahre 1800 im Alter von 84 Jahren zum Reis Efendi (Minister des Auswärtigen) ernannt, eine glänzende Verteidigungsschrift der „Neuen Einrichtung“¹ schrieb. Im Jahre 1805 erließ der Sultan eine Verordnung, die gewissermaßen den Anfang einer allgemeinen Wehrpflicht bedeutet. Leider besaß Selim nicht den Mut und die Willensstärke, den heftigen, von der niederen Geistlichkeit und den Janitscharen ausgehenden Widerstand zu brechen. Am 31. 5. 1807 streckte er vor Kabaktschy Oghlu, dem Führer der Aufständischen, die Waffen und ging in den Kerker als Märtyrer einer weitblickenden, seiner Zeit vorausseilenden Politik. Eine zu seinen Gunsten eingeleitete Erhebung des Mustafa Bairakdar und der Freunde von Rustschuk konnte an seinem Schicksal nichts ändern: sie kostete Selim das Leben und erhob den 23jährigen Mahmud zum Padischah. Selim hatte, wie sein Zeitgenosse, der unglückliche Kaiser Josef II., eine Revolution von oben versucht und war daran gescheitert.

Sultan Mahmud II. hatte von seinem Oheim die Liebe zur Reform und den Haß gegen die Janitscharen geerbt. Die kriegerischen Ereignisse in Serbien und Griechenland bezeugten ihm die Richtig-

¹ *nizâmi jedid*; vgl. Zinkeisen, 7. Teil, S. 337.

keit des von jenem eingeschlagenen Weges, den er selbst fortzusetzen willens war. Darum waren auch seine ersten Reformen, die er sich vornahm, überwiegend militärischer Natur. Er bildete aus der Mitte der Janitscharen heraus eine Truppe, auf die er sich verlassen konnte, die „leichte, flinke Truppe¹“. Am 15. 6. 1826 faßte er den entscheidenden Entschluß: er gab, als die unzufriedenen Janitscharen sich zusammenscharten und einen Angriff wagten, den Befehl zur Entfaltung der heiligen Fahne² und somit zur Verkündung des heiligen Krieges³. Die untergehende Sonne sah an jenem Tage den Sultan triumphieren und das Volk ihm zujubeln: „Mein Herrscher! Lebe tausend Jahre⁴!“

Mit dem Siege über die Janitscharen, welche die Größe und die Macht des Reiches einstmals verkörpert und später seinen Niedergang herbeigeführt hatten, war der Grundstein zu einer neuen Zeit gelegt. Der erste große Baumeister an dem neuen Gebäude war neben Mahmud II. selbst sein Großwezir Mustafa Reschid Pascha. Dieser nahm zuerst eine Umgestaltung der alten Ministerien vor und beseitigte das alte Lehnswesen, das die Vereinheitlichung des Reiches hemmte. Die Jahre 1834—1838 bezeichnen eine Spanne hoffnungsvoller Arbeit auf allen Gebieten, doch Mahmud selbst war es nicht vergönnt, die Früchte seiner Mühe zu ernten. Zu zahlreich und mächtig waren die äußeren Feinde, um die im Inneren des Reiches ausgestreute Saat zur Reife gelangen zu lassen. „Mahmud hat ein tiefes Leid durchs Leben getragen; die Wiedergeburt seines Volkes war die große Aufgabe seines Daseins und das Mißlingen dieses Planes sein Tod.“ (H. v. Moltke.)

Der große Gedanke aber wurde mit ihm nicht begraben, sondern blieb auch über sein Grab hinaus lebendig. Am 3. 11. 1839⁵ ließ sein 17jähriger Sohn Abd-ul Medschid vor dem Rosenpavillon⁶, im Parke von Top-Kapu jenes Handschreiben an Mustafa Reschid Pascha⁷ verlesen, das später als die Magna charta der Türkei angesehen worden ist. Der Sultan läßt keinen Zweifel darüber, daß der Grundcharakter des islamischen Staates bestehen bleiben sollte.

¹ *eşkinji*.

² *sanğaqi şerif*.

³ *ğihād*.

⁴ *pādişāhym, bin jaşa!*

⁵ 26. Şa'bān 1255.

⁶ *ğülhāne-kjöşk*.

⁷ s. D. I 14, A. II 11 (Chatti şerif).

Alle Mißstände, die seit 150 Jahren zutage getreten seien, wären lediglich der Nichtbeachtung der Vorschriften des göttlichen und weltlichen Gesetzes¹ zuzuschreiben; „um in Zukunft“, so fährt der Sultan fort, „Unserm ruhmvollen Reiche die Wohltaten einer guten Verwaltung zuteil werden zu lassen, halten Wir die Schaffung einiger neuer Gesetze für notwendig“. Die Grundbestimmungen dieser Gesetze, die man unter dem Namen *Tanzimati chairije* (wohlwollende Anordnungen, heilsame Reformen) zusammenfaßt, beziehen sich auf:

1. Bürgschaften, die allen Untertanen gleichmäßig Sicherheit ihres Lebens und Schutz ihrer Ehre und ihres Eigentums gewähren sollen,
2. Regelmäßige Verteilung und Erhebung der Staatsabgaben, sowie Beseitigung der Steuerverpachtung²,
3. Neuordnung der militärischen Aushebung und Herabsetzung der Dienstzeit auf 4—5 Jahre.

Ganz im Sinne seines Vaters Mahmud, der einmal gesagt haben soll: „Ich wünsche, den Religionsunterschied meiner Untertanen nur dann zu sehen, wenn sie in ihre Moscheen, Synagogen und Kirchen gehen“³, verheißt Abdul Medschid: „Dieser Unserer Vergünstigungen sollen alle Unsere Untertanen, Mohammedaner, wie Angehörige der übrigen Religionsgesellschaften ohne Ausnahme teilhaftig werden.“

Um eine staatliche, alle Untertanen umfassende Gerichtsbarkeit zu schaffen, wurden im Jahre 1847 die gemischten Handelsgerichte⁴ gebildet und gleichzeitig in Anlehnung an den französischen Code de Commerce von 1807 ein Handelsgesetzbuch⁵ verfaßt. 1850 wurde auch die erste amtliche Sammlung der bestehenden Gesetze veranstaltet, diese gelangte am 3. 2. 1851 in einem Bande von 142 Seiten zur Veröffentlichung⁶.

In dieser Zeit zeigen sich auch die ersten Spuren eines Parlaments; bereits im Jahre 1827 war eine Notablenversammlung, genannt der

¹ *şer'at ve qanun*.

² *iltizam*.

³ *ben tabâ 'am-daki edjan farqımı anıay ğâmî' haurâ, klisselerine ğirdikleri zaman ğörmek isterim*.

⁴ *mehakimî ticarîye*: sie wurden umfassend geregelt im Anhang zum Handelsgesetzbuche, vgl. S. 9 Anm. 6.

⁵ *tiğaret qanunnâmesi* vom 28. 7. 1850; s. D. I 375 (12. Ramazau 1266).

⁶ vgl. D. I, Seite 54d. Vgl. M. Hartmann, Die neue türkische Reichsgesetzsammlung, W. J. IV 3,4 S. 230.

„Große Rat“ (etwa 160 Mitglieder), in Konstantinopel zusammengetreten, um über die auswärtige Politik Beschluß zu fassen. Sie sprach sich am 2. 12. für den Krieg gegen Rußland aus. Im März 1840 berief zum zweiten Male der Sultan eine Versammlung von angesehenen Vertretern des ganzen Volkes nach der Hauptstadt. Der junge Monarch eröffnete selbst die Sitzungen mit einer Thronrede, worauf die Versammlung eine formelle Dankadresse an ihn absandte.

Das aus Anlaß des Krimkrieges gegebene Handschreiben vom 18. 2. 1856¹, gerichtet an den Großwezir Mehmed Emin Aali Pascha, enthält im wesentlichen eine Bestätigung des Handschreibens von 1839. Der Hauptfortschritt liegt in der Anerkennung des Grundsatzes von der rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung aller Untertanen, der später in Artikel 17 der Verfassung noch deutlicher zum Ausdruck gekommen ist: „Alle Osmanen sind vor dem Gesetze gleich und haben gleiche Rechte und Pflichten gegen das Land“².

Sodann wird die Zulassung aller Untertanen zum Staatsdienste nach ihrer Fähigkeit und Eignung hervorgehoben (Nr. 9 des Handschreibens). Von Bedeutung ist ferner die Bildung der gemischten Verwaltungsräte³ (Nr. 11) in den Provinzen. Endlich heißt es in Nr. 12: „Die Straf- und Handelsgesetze sowie die Prozeßordnung für die gemischten Gerichte werden in aller Eile fertiggestellt werden. Die wichtigsten dieser Gesetze sind: das Strafgesetzbuch vom 10. 8. 1858⁴; das Grundbesitzgesetz vom 21. 4. 1858⁵; Anhang zum Handelsgesetzbuch vom 30. 4. 1860⁶, das Seehandelsgesetzbuch vom 21. 8. 1863⁷, die Handelsprozeßordnung vom 15. 10. 1861⁸.

Am 3. 7. 1861 bestieg Sultan Abdul Aziz den Thron⁹. In den ersten Jahren seiner Regierungszeit erstand der Türkei ein Mann, der wie kein anderer berufen schien, das Werk der Reform fort-

¹ 10. Gemazil-achira 1272, s. D.¹ I 7, A. II 14.

² *‘osmanlıların kâıffesi qanında ve memleketin huquqı ve wezâıfıyında mütesâvîdir.*

³ *meğâlısı idâre.*

⁴ 28. Zil-hiğge 1274, s. D.¹ I 537, A. II 212; es wurde in großen Teilen ersetzt durch das Gesetz vom 4. 6. 1911 (s. D.² III 436).

⁵ 7. Ramazan 1274, s. D.¹ I 165, A. I 57.

⁶ s. D.¹ I 445, 9. Şawwal 1276.

⁷ s. D.¹ I 466, 6. Rebi‘ül ewwel 1280.

⁸ s. D.¹ I 780, 10. Rebi‘ül ächir 1278.

⁹ Ch. (aus diesem Anlaß) s. D.¹ I 14.

zuführen: Midhat Pascha. Dieser hatte seine Staatslaufbahn als Schreiber angefangen; frühzeitig gewann er das Vertrauen Fuad Paschas, der ihm die praktische Durchführung des 1864 ausgearbeiteten Wilajetgesetzes¹ in der Donauprovinz (Bulgarien) auftrug. Midhat löste diese Aufgabe mit solchem Erfolge, daß die Regierung im Jahre 1867 die Anwendung des genannten Gesetzes auf das ganze Reich beschloß. Als Gouverneur der Provinz Irak konnte Midhat zum zweiten Male eine Probe seiner schöpferischen Fähigkeit ablegen. Schon vorher war er zum Präsidenten des 1868 geschaffenen Staatsrates ernannt worden. Diese Behörde, als deren vorzüglichste Aufgabe die Ausarbeitung neuer Gesetze bestimmt war², entfaltete bald nach ihrer Gründung eine äußerst fruchtbare Tätigkeit. In rascher Folge erschienen ein Staatsangehörigkeitsgesetz³, eine Reihe Ergänzungen zum Wilajetgesetze⁴ und endlich das in den Jahren 1869—1876 veröffentlichte Bürgerliche Gesetzbuch⁵, letzteres unter Leitung des Justizministers⁶ Ahmed Dschewdet Pascha (vollzogen am 26. Ša‘bān 1293).

I. Die Entstehung des Staatsgrundgesetzes vom 23. 12. 1876.

Nachdem um 1875 die Vorbedingungen für den modernen Rechtsstaat durch die bisherigen Reformen geschaffen zu sein schienen, konnte man daran denken, nunmehr auch den letzten Schritt zu tun, der auf diesem Wege folgerichtig noch übrig blieb, nämlich die Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde. Als Vater dieses Gedankens ist unstreitig Midhat Pascha anzusprechen. Er galt als

¹ teşkilâtî wilâjet nizâm-nâmesi vom 7. Ğemazi'l-achira 1281, s. D.¹ I 608.

² grundlegende Verordnung vom 8. Zî'l-hiġġe 1284, s. D.¹ I 703.

tanzîmât dâiresi, d. i. Reformgesetzgebungsabteilung,

milkije dâiresi, d. i. Zivilverwaltungsabteilung,

mâlîje dâiresi, d. i. Finanzabteilung.

Über den Staatsrat vgl. N. O. III Nr. 8.

³ s. D.¹ I 16, A. I 7 (taba'ijeti 'osmânije qânunnâmesi), vom 6. Šawwal 1285 (21. 1. 1869), ergänzt durch Gesetz vom 3. 4. 1917 (T. W. Nr. 2861).

⁴ *idâre'i 'wnûmiye wilâjet nizâm-nâmesi* vom 29. Šawwal 1287 (21. 1. 1871), s. D.¹ I 625, A. III 7. Das Gesetz wurde später ersetzt durch das Gesetz vom 17. Rebi'ul āchir 1331 (26. 3. 1913), s. D.² V 186 (*idâre'i wilâjât qânûni muwaqqati*).

⁵ *aĥkjamî 'adliye meġelleleri*, s. D.¹ I, A. VI und VII.

⁶ vgl. Verordnung vom 20. 5. 1879 (*'adliye we mezhâyb nezâretinin we'azîfi dachilijesi nizâm-nâmesi*) (s. D.¹ I 125); ersetzt durch Verord. vom 5. 6. 1911 (s. D.² III 467) und vom 13. 4. u. 30. 6. 1915 (s. T. W. Nr. 2142 u. 2226).

der Führer der jungen Türkei, einer Partei, die unter Schonung des Althergebrachten die modernen Staatseinrichtungen Europas für das Osmanische Reich nutzbar zu machen suchte. Wie Preußens großer Staatsmann und Reformator, der Freiherr vom und zum Stein, so hatte auch Midhat durch das Studium der französischen Revolution von 1789 die Überzeugung gewonnen, daß die Rettung vor dem drohenden Untergange des Staates lediglich in einer Erneuerung und Umbildung von Grund auf zu suchen sei. Um diese zu erreichen, müßten die im Volke schlummernden Kräfte nutzbar gemacht werden. Alle Osmanen, Müslime wie Christen, seien deshalb zur Mitarbeit an der großen Aufgabe, das gemeinsame Vaterland¹ durch seine eigenen Kräfte zu stärken und gegen seine Feinde zu verteidigen, heranzuziehen. Darum erwartete Midhat als leidenschaftlicher Bewunderer der Engländer und ihrer Staatseinrichtungen alles Heil von einer Verfassung und hielt die bloße Gründung einer Volksvertretung für ausreichend, um alle Mißstände zu beseitigen. Er bewog daher den Sultan Abdul Aziz zu dem Erlaß vom 12. 12. 1875², in dem allgemeine Reformen in Aussicht gestellt und insbesondere die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet wird. Zur Durchführung der darin verheißenen Reformen wurde ein ausführender Rat³ aus hohen Beamten und Würdenträgern unter Vorsitz des Großwezirs gebildet; doch bald darauf wurde dieser wieder abgeschafft.

Da der Sultan den Aufgaben, die an ihn herantraten, nicht mehr gewachsen schien, wurde er, nachdem die Softas bereits am 10. 5. 1876 den Großwezir Mahmud Nedim zum Rücktritt gezwungen hatten, am 30. 5. 1876 auf Grund eines Fetwa des Scheich-ül-islam Chairullah für abgesetzt erklärt, und sein Neffe bestieg als Murad V. den Thron. Doch wurde dieser nach kurzer Regierungszeit am 31. 8. 1876 durch seinen Bruder Abdul Hamid II. abgelöst.

Schon im Juni 1876 hatte Midhat Pascha dem Staatsrat den Entwurf einer Verfassung vorgelegt, und am 13. 9. 1876⁴ versprach anlässlich seiner Thronbesteigung Abdul Hamid in einem Handschreiben an Mehmed Rüşchdi Pascha die Einsetzung eines Parlaments: „Um das Vertrauen des Publikums in die Gesetze und Verordnungen des Landes zu stärken, ist es für notwendig erachtet

¹ *waṭan*.

² *işlāhātī dāchilījeje dā'ir firmani 'ālī*, s. D.¹ III 2, A. V 26.

³ *igra'āt mejlisi*, s. D.¹ III 9, A. V 34.

⁴ 23. Ša'bān 1293, s. A. V 2. 3 Tage später vollzog der Sultan die Medschelle.

worden, einen allgemeinen Rat¹ zu schaffen, der mit dem Leben des Volkes in dauernder Beziehung stehe. Dieser Rat wird die genaue Ausführung der Gesetze und Verordnungen verbürgen, die schon bestehen und gemäß den Vorschriften des göttlichen Rechts und den wahren Bedürfnissen des Landes zu erlassen sind. Er wird eine Kontrolle über die Staatseinnahmen und -ausgaben ausüben.“

Als bald begann nun eine Kommission von 28 Mitgliedern, wovon 10 Ulema waren, unter dem Vorsitz von Serwer Pascha, mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes. Die Geistlichen äußerten bei vielen Punkten Bedenken gegen den Plan der Regierung wegen angeblicher Verletzung des göttlichen Rechts². Zwar stand dieses einer Beschränkung der Rechte des Sultans nicht im Wege, heißt es doch im Koran (42,36): „Und ihre Sache ist Gegenstand der Beratung zwischen ihnen³.“ Aber müßte ein Parlament nicht aus Mohammedanern zusammengesetzt sein? Man erwiderte ihnen, daß das göttliche Recht durch die Teilnahme von Christen an der Volksvertretung in keiner Weise berührt werde. Die Ulema beruhigten sich erst, als sie sahen, daß ihr Führer, der Scheich-ül-islam (Chair-ullah) sich der Meinung der Mehrheit anschloß.

Am 12. 10., nach noch nicht drei Wochen seit ihrem Zusammentritt, hatte die Kommission den Hauptteil ihrer Arbeit beendet, und Safwet Pascha, der Minister des Auswärtigen, teilte den Großmächten die bevorstehende Einberufung des Parlaments mit.

Am 28. 10. 1876 enthielt der Reichsanzeiger Anordnungen⁴ betreffend „das vorläufige und einstweilen für ein Jahr gültige⁵ Verfahren für die Wahl der Mitglieder der zu bildenden Nationalversammlung“. Nach Lösung der Hauptfrage blieben nur einige Nebenpunkte zu erledigen, welche die Kommission, die ihre Sitzungen in der Hohen Pforte wieder aufnahm, mit demselben freiheitlichen Geiste bearbeitete, der ihre Tätigkeit von Anfang an beherrscht hatte. Am 1. 12. war das Werk vollständig. Midhat Pascha, Präsident des Staatsrates, hatte, ohne an den Arbeiten der Kommission öffentlich teilzunehmen, sie doch mit allem erforderlichen

¹ *meğlisi 'umūmi*; dieselbe Bezeichnung erhielt später der Landtag.

² *şer'at* oder *şer'i şerif*.

³ Der Spruch bezieht sich zwar nur auf die Mediner, deren Verhalten hier als vorbildlich hingestellt wird, er wird aber häufig so ausgelegt, als ob damit im Koran schon von einem Parlamente die Rede sei.

⁴ *ta'limāt* (vom 10. Şawwal 1293); s. A. V 306.

⁵ vgl. hierzu Artikel 119 der Verfassung.

Material versehen und war in Wahrheit die Seele ihrer Verhandlungen gewesen. Er berief Anfang Dezember den Großwezir Mehmed Rüşdi und die anderen Minister zu sich, um sie von dem Entwurf der Kommission in Kenntnis zu setzen und mit ihnen den endgültigen Wortlaut der Verfassung festzustellen. Nicht unbedeutende Änderungen scheinen bei dieser Gelegenheit noch vorgenommen worden zu sein. Die Zahl der Artikel wurde von 140 auf 119 beschränkt.

Doch die Ereignisse der auswärtigen Politik drängten auf eine rasche Erledigung; denn am 12. 12. waren auf Englands Vorschlag die Bevollmächtigten der Großmächte zu einer Vorkonferenz zwecks Lösung der schwebenden internationalen Fragen auf der Balkanhalbinsel in Konstantinopel zusammengetreten.

Da erhob am 10. 12. der Sultan Midhat Pascha zum Großwezir, der bereits 1872 kurze Zeit diese Würde bekleidet hatte. Am 23. 12. 1876¹, zu derselben Stunde, als die Hauptkonferenz der Großmächte eröffnet wurde, fand im Beisein aller Würdenträger des Reichs die feierliche Verlesung des Handschreibens an Midhat statt, wodurch die Verfassung in Kraft gesetzt wurde. Diese erhielt die Bezeichnung „Staatsgrundgesetz“². Der von der amtlichen Übersetzungsabteilung³ der Hohen Pforte angefertigte französische Wortlaut wurde den Botschaftern übermittelt. Am 26. 12. sandte Safwet Pascha an die diplomatischen Vertreter der Türkei im Auslande eine Zirkularnote⁴, in der er vor allem die Übereinstimmung des göttlichen Rechts mit den neuen Einrichtungen und die Bürgschaften für die Ausführung der Verfassung hervorhebt, die in dieser selbst enthalten seien. Sodann weist er auf die Teilnahme des Scheich-ül-islam und der Ulema an der Ausarbeitung der Verfassung hin, wodurch diese in den Augen der Mohammedaner nicht als ein Erzeugnis fremden Geistes, sondern als ein Ausfluß des eigenen nationalen Gedankens erscheine. Die Verfassung sei kein bloßes Versprechen mehr, sie sei eine vollendete Tatsache und zum geistigen Eigentum aller Osmanen geworden. Ihre Weiterentwicklung könne daher nur durch den Willen der gesamten Nation und den ihres Herrschers aufgehalten oder gestört werden.

¹ 7. Zilhiğge 1293, s. D.¹ IV 2, A. V 7, nach Aristarchi wurde der Ch. bereits am 3. Zilhiğge gegeben (19. 12. 1876).

² *qānūni esāsī.*

³ *terğümān odasy.*

⁴ s. Ubcini, Constitution . . . S. 52.

Sie sei von Europa weder gefordert noch vorgeschlagen worden. Die osmanische Regierung habe also das Bewußtsein, keinen fremden Ideen Einlaß gewährt zu haben, und könne darum fordern, daß Europa dieser jungen Schöpfung des osmanischen Geistes Vertrauen schenke.

II. Der erste Landtag und das wechselnde Schicksal der Verfassung bis zu ihrem Siege am 23. 7. 1908.

Die Verkündung der Verfassung am 23. 12. 1876 rief im ganzen türkischen Reiche bei allen Teilen der Bevölkerung einen ähnlichen Jubel hervor, wie die am 26. 8. 1789 von der Assemblée Nationale beschlossene Erklärung der Menschenrechte (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*¹).

Mit Recht hob Safwet Pascha in seiner Note vom 26. 12. das gute Einvernehmen zwischen Mohammedanern und Christen hervor, wie es in ihren Gefühlen und Hoffnungen gegenüber dem großen geschichtlichen Ereignis zum Ausdruck gekommen sei.

Abdul Hamid geht in dem Handschreiben an Mihaf Pascha vom 23. 12. 1876 selbst von dem Gedanken aus, daß dieser Akt durchaus den Anschauungen seines Vaters entspreche und den Abschluß der Entwicklung bezeichne, die unter dem Namen *Tanzimat* zusammengefaßt werde. Ja, er meint sogar, die Verfassung wäre ohne Zweifel schon zu Lebzeiten Abdül Medschids, den er den „Reformator des Reiches“ nennt, erlassen worden, wenn es nur die Umstände und Verhältnisse jener Zeit erlaubt hätten.

Die Wahlen zum Landtag wurden nach den Anweisungen vom 28. 10. 1876² im Januar 1877 vollzogen. Da die Konferenz der Mächte bereits am 15. 1. ihre Forderungen der Pforte in der Form eines Ultimatum überreicht hatte, so hatte Midhat noch vor dem Zusammentritt des Landtags einen „großen Rat“ von mehr als 100 Geistlichen und weltlichen Würdenträgern einberufen, der wie im Jahre 1817³ und später 1913⁴ über die auswärtige Politik der Türkei entscheiden sollte. Am 18. 1. lehnte dieser mit

¹ ein L. vom Januar 1877 erklärte den 11. Kjanuni ewwel (= 23. Dezember) zum Nationalfeiertag; vgl. S. 28 Anm. 2.

² vgl. S. 12 Anm. 4.

³ vgl. S. 8.

⁴ vgl. S. 35.

großer Mehrheit die Forderungen der Konferenz ab, worauf diese sich am 20. 1. auflöste.

Da trat ein Ereignis ein, das in der Türkei wie in Europa Aufsehen erregte, den Eingeweihten aber nicht unerwartet kam: Midhats Sturz. Schon wenige Tage nach der Verkündung der Verfassung hatte Midhat die Überzeugung gewonnen, daß Abdul Hamid nur aus Gründen der auswärtigen Politik sich zu dem Schritt vom 23. 12. entschlossen hatte und von vornherein die Absicht hegte, sich der lästigen Fesseln, die ihm die Verfassung auferlegte, so bald als möglich zu entledigen. Vor allem wandte sich der Sultan gegen die Presse, die nach seiner Meinung ihre Freiheit mißbrauchte¹.

Midhat scheute sich nicht, Abdul Hamid freimütig seine Meinung zu sagen. In einem Briefe vom 30. 1. 1877², den er an den Sultan richtete, schrieb er: „Wenn die Befehle Ew. Majestät dem Wohle der Nation widersprechen, so bin ich genötigt, ihnen den Gehorsam zu verweigern, denn die Last der Verantwortung würde zu schwer für mich sein. Wenn aber Ew. Majestät glauben, mich von dem Amte des Großwezirs entheben zu müssen, so habe ich nur den einen Wunsch, daß es einem starken und fähigen Manne anvertraut werde.“ Doch Midhat fand beim Sultan kein Gehör. Seine persönlichen Gegner, besonders Damad Mahmud Pascha setzten es vielmehr durch, daß er am 5. 2. 1877 verbannt wurde (auf Grund des Artikels 113 der Verfassung).

Am 19. 3. 1877 wurde der erste Landtag mit einer Thronrede³ eröffnet, so wie dies in Artikel 45 der Verfassung vorgesehen war. Es heißt darin: „Die Fortschritte in den Kulturstaaten, ihre Sicherheit und ihr Reichtum sind die Frucht der Teilnahme aller Staatsbürger an der Gesetzgebung und der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten. Ich habe es für notwendig gehalten, auch für uns auf diesem Wege die Mittel zum Fortschritt zu suchen, indem Ich das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage unseres öffentlichen Rechts machte, und in diesem Sinne habe Ich die Verfassung gegeben. Abgesehen von anderen Vorzügen, die sie bietet, wird sie die Brüderlichkeit und Einigkeit unter Meinen Völkern fördern. Von nun an werden alle Meine Untertanen, die Kinder desselben

¹ vgl. Artikel 12 der Verfassung; vgl. N. O. III 320 (über die Entwicklung der türkischen Presse).

² s. Fesch, Constantinople . . .

³ s. A. V 295.

Vaterlandes sind und unter dem Schutze desselben Rechtes leben, den gleichen Namen tragen: Osmanen.“

Ein reichhaltiges Arbeitsprogramm wird in der Thronrede für die erste Tagung des Landtags entworfen: Geschäftsordnungen für den Senat¹ und das Abgeordnetenhaus², ein Wahlgesetz³ sowie die zahlreichen in der Verfassung vorgesehenen besonderen Gesetze.

Das Abgeordnetenhaus, das nach den Anweisungen vom 28. 10. 1876 (Artikel 1) mindestens 130 Mitglieder zählen sollte, setzte sich aus 115 Abgeordneten⁴ zusammen, von denen sich 69 zum Islam bekannten. Die Aufgabe des ersten Präsidenten Ahmed Wefik Efendi, die manchmal recht stürmischen Debatten in die Bahn einer ruhigen parlamentarischen Verhandlung zu lenken, war namentlich im Hinblick auf das heftige, zielbewußte Auftreten der Griechen nicht leicht. Im allgemeinen zeigten aber die Abgeordneten einen hohen patriotischen Eifer und starke Arbeitslust. Der Präsident des Senates, der aus 32 Mitgliedern bestand, war Serwer Pascha. Die erste Tagung, die nach Artikel 5 der Anweisungen vom 28. 10. 1876 mindestens drei Monate dauern sollte, wurde am 28. 6. 1877 geschlossen.

Am 13. 12. 1877 wurde das zweite Sitzungsjahr abermals mit einer Thronrede⁵ eröffnet. In dieser betonte Abdul Hamid die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung der Verfassung von neuem und drückte seine Zufriedenheit über die zahlreichen Meldungen von Freiwilligen aus, die sich für die durch die Verordnung vom 17. 11. 1877⁶ geschaffene Bürgerwehr⁷ zur Verfügung gestellt hatten.

Ferner heißt es in der Thronrede: „Bisher wurde das Gemeindeverwaltungsgesetz für Konstantinopel und für die Provinzen⁸ angenommen und bestätigt, desgleichen die Geschäftsordnung des

¹ vom 20. 9. 1877, s. D.¹ IV 20, A. V 310.

² vom 13. 5. 1877, s. D.¹ IV 36, A. V 326; beide wurden 1916—1917 wesentlich abgeändert; vgl. N. O. III Nr. 7, 9, 10, 11.

³ dieses wurde im Jahre 1877 ausgearbeitet; doch der Sultan versagte ihm damals die Bestätigung; erst am 2. 8. 1908 wurde es durch I. in Kraft gesetzt; vgl. S. 22.

⁴ Liste der Abgeordneten s. A. V 348.

⁵ s. A. V 303.

⁶ s. D.¹ IV 66.

⁷ *‘asākiri mülkiye*.

⁸ s. Young VI 151 (vom 5. 10. 1877 = 27. Ramazan 1294); später abgeändert durch Gesetz vom 15. 7. 1912 (s. D.² IV 567).

Senats und des Abgeordnetenhauses¹. In dieser Tagung werden Ihnen wichtige Vorlagen, die der Staatsrat bearbeitet hat, zugehen, u. a. eine Prozeßordnung², ein Wahlgesetz³, ein Gesetz über die Minister und den Ministerrat, den Hohen Rat und den Rechnungshof. Ferner harren der Erledigung das Wilajetgesetz, Preßgesetz, Steuergesetz. Gesetz über den Belagerungszustand, die sämtlich schon in der ersten Tagung Gegenstand Ihrer Beratung waren. Ihre besondere Aufmerksamkeit lenke ich auf den Staatshaushaltsplan für dieses Jahr. Wir glauben einen deutlichen Beweis Unserer festen Absicht gegeben zu haben, auf der Bahn des Fortschrittes zu beharren, indem Wir Ihre Aufmerksamkeit auf die inneren Reformen richten, zu einer Zeit, in der das Reich noch in einen großen Krieg verwickelt ist. In den Fragen der Gesetzgebung und Politik kann man nur durch eine völlig freie Aussprache zur Wahrheit gelangen.“

Nichtsdestoweniger wurde der Landtag schon zwei Monate später, am 14. 2. 1878 geschlossen⁴.

Der unglückliche Friede von San Stéfano vom 3. 3. 1878 stand vor der Tür. Abdul Hamid konnte darum von der Fortsetzung der konstitutionellen Regierung, nicht mehr wie im Jahre 1876, einen günstigen Eindruck auf Europa erwarten. Außerdem hatten die Abgeordneten gerade die Mißwirtschaft im Finanzwesen einer scharfen Kritik unterzogen, die dem Sultan besonders unangenehm war. Man hat später wohl gesagt, das türkische Volk sei in damaliger Zeit noch nicht reif gewesen, um das Wesen des Parlamentarismus zu würdigen. Midhat Pascha sei bei der Einführung einer modernen Verfassung nach europäischem Muster zu theoretisch vorgegangen. Demgegenüber muß festgehalten werden,

¹ vgl. S. 16.

² vgl. S. 17 Anm. 4b.

³ vgl. S. 16 Anm. 3.

⁴ Die wichtigen Justizgesetze ergingen sämtlich in der Form provisorischer Gesetze im Jahre 1879:

a) das Gerichtsverfassungsgesetz (*meḥākimi nizāmije teškilāti qānūny*) vom 10. 6. 1879 (s. D.¹ IV 235).

b) die Zivilprozeßordnung (*uṣūli muḥākemāti huqūqije qānūny*) vom 21. 6. 1879 (s. D.¹ IV 257); abgeändert durch Gesetz vom 8. 4. 1911 (s. D.² III 261) und 17. 10. 1914 (s. D.² VI 1352).

c) die Strafprozeßordnung vom 24. 6. 1879 (s. D.¹ IV 131); ergänzt durch vorläufige Gesetze vom 24. 9. 1912 (T. W. Nr. 1240) und 4. 10. 1913 (T. W. Nr. 1602).

d) vgl. S. 10 Anm. 6.

daß Midhat Pascha in allen Zweigen der Verwaltung, in denen er tätig gewesen ist, eine außerordentliche Erfahrung in der Behandlung von Menschen zeigte und einen Beweis seines genialen praktischen Könnens erbrachte.

Jedenfalls hat dieser Anfang des Verfassungslebens in der Türkei in den Jahren 1876 bis 1878 in Europa wie im osmanischen Reiche Hoffnungen erweckt, die vielleicht nicht ganz unberechtigt waren, und die seit 1908 sich vollziehende Neugeburt der Türkei wäre wahrscheinlich schon früher in Erscheinung getreten, wenn man die Arbeit Midhat Paschas geduldig fortgesetzt hätte.

Über die rechtliche Grundlage der Schließung des Landtags am 14. 2. 1878 auf unbestimmte Zeit ist folgendes zu sagen: Zweifellos bestand für den Sultan rechtlich kein Zwang, im Jahre 1876 eine Verfassung zu oktroyieren und noch weniger eine zu vereinbaren. Es handelt sich also um eine freiwillige Selbstbeschränkung, die sich der Sultan hinsichtlich der Ausübung der Regierungsrechte auferlegte. Insofern trägt also der Staatsakt vom 23. 12. 1876 denselben Charakter wie die Verkündung der preußischen Verfassung am 31. 1. 1850, aber wie diese nach vollzogener Revision durch die Revisionskammern endgültig sein sollte (vgl. Artikel 107), so sollte die osmanische nach des Sultans eigenem Willen auch dauernd sein (vgl. Artikel 115, 116). Auch Safwet Pascha hatte in der Note vom 26. 12. 1876¹ betont, daß eine Abänderung der Verfassung nicht ohne den Willen der Nation erfolgen könne, daß also der Sultan gewissermaßen das, was er oktroyiert habe, nicht mehr einseitig zurücknehmen könne. Und doch geschah die Unterdrückung der Verfassung, wenigstens nach Abdul Hamids Worten, gerade auf den Rat Safwet Paschas².

Abdul Hamid vermied eine Auflösung³ des Landtags wegen der daran geknüpften Folgen (vgl. Artikel 7, 73) und zog die Schließung⁴ vor, wozu ihm Artikel 44 das Recht gab. Jedoch hätte nach dem unzweideutigen Wortlaute des Artikels 43 der Landtag am 13. 11. 1878 wieder eröffnet werden müssen. Einen Schutz gegen eine parlamentslose Zeit enthielt auch Artikel 99 (jährliche Prüfung des Staatshaushalts durch den Landtag).

¹ vgl. S. 13 Anm. 4.

² vgl. Ch. vom 1. 8. 1908: D. 2 I 11 (vgl. S. 20 Anm. 7).

³ *fes-ch.*

⁴ *ta'til.*

Abdul Hamid hob zwar nie formell die Verfassung auf, vielmehr suchte er geflissentlich die Vorstellung aufrechtzuerhalten, daß das Staatsgrundgesetz¹ auch weiter Geltung habe, indem er es alljährlich im amtlichen Staatskalender² abdrucken ließ. In Wahrheit aber entfernte er sich immer weiter vom Geiste der Verfassung, so daß es schließlich so weit kam, daß bei hoher Strafe verboten war, auch nur das Wort *qānūni esāsī* auszusprechen. Ebenso war das Wort *vatan* „Vaterland“ streng verpönt.

Doch die Erinnerung an Midhats Zeit blieb lebendig. „Das Parlament ging, jedoch der Freiheitsgedanke wurde in dem Herzen der Nation nicht ausgelöscht³.“ Die Jungtürken, wie die Anhänger Midhats hießen, vermehrten sich trotz der Verfolgungen, denen sie ausgesetzt waren. Ahmed Riza, Abdullah Dschewdet, Ishak Sakjütī u. a. wurden nicht müde, im Auslande in Zeitungen wie „Šūrā’i ümmet“ („Nationalrat“), „Mešweret“ („Beratung“) in Paris und „Osmanly“ („Osmane“) in Genf, sowie in den dort begründeten Comité „Union et progrès“⁴ den Verfassungsgedanken zu pflegen und auszubreiten: in der Türkei selbst fand ein Geheimbund, der seit 1906 seinen Mittelpunkt in Saloniki hatte, beträchtlichen Anhang, besonders im III. (mazedonischen) Armeekorps. Die Zusammenkunft des Königs von England, Eduards VII., mit dem Zaren von Rußland, Nikolaus II., am 9. 6. 1908 gab das Zeichen zur Erhebung. Diese brach dreißig Jahre nach der Unterdrückung der Verfassung im Juli mit elementarer Gewalt aus. Dank der Tatkraft Niazi Bejs und Enwer Bejs, der beiden Helden der Freiheit⁵, führte die Bewegung zu raschem Siege. Abdul Hamid, der die ihm drohende Gefahr rechtzeitig erkannte, stellte sich plötzlich als Freund der Jungtürken und gab am 23. 7. 1908 einen Erlaß⁶, durch den die Einberufung des Landtags angeordnet wurde. Damit triumphierte der Gedanke des Staatsmannes, der ein Menschenalter vorher in die Verbannung geschickt worden war. Mit Stolz wiesen die Jungtürken später darauf hin, daß ihre Ideen sich ohne großes Blutvergießen Bahn gebrochen hatten: „Ce n’était pas une révolution, c’était une évolution.“ (Über die Zeit von 1878 bis 1908

¹ *qānūni esāsī*.

² *sālnāme’i dewleti ‘alīje’i ‘osmānīje*.

³ vgl. Faik, Die Geschichte . . .

⁴ *‘osmanly ittihād we teraqqī ğem’rjeti*.

⁵ *mešrūtījetin müğāhidī*, d. i. Vorkämpfer des Verfassungsgedankens.

⁶ 24. Ğemazil-achira 1326 = 10. Tammuz 1324; s. D. ² I 1.

vgl. die umfangreiche Literatur bei „Hartmann, Die neuere Literatur ...“.)

Die Verfassung war wieder hergestellt; aber hatte der Gedanke diesmal tiefer Wurzel geschlagen, und war er stark genug, um sich trotz aller Stürme behaupten zu können? Die Antwort auf diese Fragen mußte die nächste Zeit geben.

III. Das erste Sitzungsjahr des zweiten Landtags und das Gesetz vom 21. 8. 1909.

Der kluge Schritt, den Abdul Hamid am 23. 7. 1908 tat, rief im ganzen Reiche eine Begeisterung hervor, die diejenige von 1876 weit übertraf. Überall erscholl der Ruf: „Lang lebe unser Herrscher!¹“ und: „Wir haben eine Verfassung!²“ Alle Schuld an dem Elend der Vergangenheit maß das bedrückte und geängstigte Volk nur den gewissenlosen Ratgebern des Sultans zu.

Der Sultan gab sich den Anschein, als sei er der aufrichtigste Freund der Jungtürken. Allen Teilnehmern an der Erhebung sicherte er in weitestem Umfange Straffreiheit zu (vgl. die Amnestieerlasse vom 27., 28. 7. und 13. 8. 1908³).

In dem Erlaß vom 23. 7. 1908 über die Einberufung des Landtags heißt es: Zwar sei die Verfassung in Kraft, und wenn der Landtag seit einiger Zeit nicht versammelt gewesen sei⁴, so habe dies nur an dem derzeitigen Zustand des Landes gelegen. Um aber ein Blutvergießen und Eingreifen⁵ der Großmächte zu verhüten, habe der Ministerrat beschlossen, die Walis zu ersuchen, gemäß dem bestehenden Wahlgesetze zur Wahl von Abgeordneten zu schreiten.

Dieser Erlaß durfte auf Grund eines Erlasses von demselben Tage⁶ in den Zeitungen Konstantinopels abgedruckt werden.

Am 1. 8. 1908 richtete Abdul Hamid ein Handschreiben⁷ an den neuen Großwezir Said Pascha, in dem er hervorhebt, daß die

¹ *padišahimiz çoq jaša!*

² *meşrûtiyetimiz var.*

³ s. D. 2 I 3, 5, 7, 40, 43.

⁴ *bir müddet müvaqqata içün ta'fil* und: *bir müddetden berü da'vet ve küşad olummamış.*

⁵ *müdâchalat.*

⁶ s. D. 2 I 2.

⁷ s. D. 2 I 11.

Verfassung im Jahre 1870 auf seinen persönlichen Wunsch hin verkündet worden sei. Nur darum, weil schlechte Absichten über die Gedanken des allgemeinen Wohles gesiegt hätten, sei sie auf den Rat des Ministeriums Safwet Pascha zeitweilig aufgehoben worden¹. Doch nunmehr habe sich das Volk für die konstitutionelle Staatsform reif gezeigt, und darum habe er am 23. 7. 1908 die Einberufung des Landtags und die vollständige Anwendung der Verfassung befohlen. Den Botschaftern der Mächte habe er erklärt, daß in Zukunft die Verfassung in keiner Weise angetastet werden dürfe.

Dieses Handschreiben vom 1. 8. 1908 enthält Bestimmungen, die als eine Ergänzung der Verfassung aufgefaßt werden können. Artikel 12, 14, 22, 23, 41 der Verfassung werden ausdrücklich bestätigt (in Nr. 3, 4, 8, 9) und nach verschiedenen Richtungen hin erweitert. Der Grundsatz der Unverletzbarkeit der persönlichen Freiheit, den schon Artikel 9 und 10 der Verfassung enthält, kommt in Nr. 1 und 2 noch deutlicher zum Ausdruck. Beachtenswert ist Nr. 5; hierin wird den Polizei- und jedweden anderen Beamten, womit offenbar die Geheimpolizisten² und ihre berückichtigten Zuträger³ gemeint sind, jede Verfolgung, die eines gesetzlichen Grundes entbehrt, untersagt (vgl. auch Erlaß betreffend Aufhebung der Spionage⁴ vom 30. 7. 1908). In Nr. 6 wird der Inlandspañ abgeschafft und damit die bis dahin in der Türkei unbekannte Freizügigkeit eingeführt. (Durch Gesetz vom 15. 3. 1915⁵ wurden aus Anlaß des Krieges die Fremden in der Türkei wieder gewissen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen.)

Nr. 3 erklärt jede Art von Ausnahmegerichten für unstatthaft.

Nach Nr. 13 soll der Staatshaushalt in vollem Umfange zu Beginn jedes Finanzjahres (am 14. 3.) fertiggestellt (d. h. vom Landtage verabschiedet sein) und veröffentlicht werden, während Artikel 99 der Verfassung nur bestimmte, daß der Voranschlag unmittelbar nach Eröffnung des Landtags, also am 14. 11., dem Abgeordnetenhaus vorzulegen sei. (Auch im Deutschen Reiche wird der Staatshaushalt vor Beginn des Etatsjahres (= 1. 4.) durch Gesetz festgestellt (vgl. Artikel 69 der Verfassung und Gesetz vom 29. 2. 1876).)

¹ vgl. S. 18 Anm. 2.

² *me'mürüni chafije*.

³ *şurnalji*.

⁴ *chafjelik*; s. D. 2 I 9.

⁵ s. T. W. Nr. 2114, übersetzt in N. O. III Nr. 4.

Einen Verstoß gegen die Verfassung enthält Nr. 10, wonach entgegen der Vorschrift des Artikels 27 der Verfassung der Sultan das Recht erhält, außer dem Großwezir und dem Scheich-ül-islam auch den Marine- und Kriegsminister selbst zu ernennen. Diese Erweiterung der Kronrechte auf Kosten der althergebrachten Befugnisse des Großwezirs hatte den Sturz Said Paschas zur Folge. In dem Handschreiben vom 6. 8. 1908¹ wird Artikel 27 wieder hergestellt und gleichzeitig Kjamil Pascha das Großwezirat übertragen.

Zur Erinnerung an den Tag der Wiederherstellung der Verfassung sollte nach dem Erlaß vom 3. 9. 1908² eine Denkmünze geprägt werden, jedoch verzögerte sich die Ausführung bis zum Regierungsantritte Mehmeds V.

Über die wichtige Frage, in welcher Weise die Wahlen zum Abgeordnetenhouse vollzogen werden sollten, entschied ein Erlaß, der auf Grund eines Schreibens³ des Ministers des Innern Memduh an das Großwezirat (28. 7. 1908), des Protokolls über den Beschluß des Ministerrats⁴ vom 2. 8. 1908 und eines entsprechenden Berichts (mit Antrag auf Bestätigung⁵) des Großwezirs Said Pascha am 2. 8. vom Sultan verfügt wurde. Darin wurde bestimmt, daß nicht, wie im Jahre 1877, die Anweisungen vom 28. 10. 1876⁶ maßgebend sein sollten, da diese unvollständig seien und auch mit der Verfassung im Widerspruch ständen, sondern der im Abgeordnetenhouse selbst 1877 (während der ersten Wahldauer) ausgearbeitete Wahlgesetzentwurf⁷.

Dieser wurde in dem neu begründeten Reichsanzeiger⁸ in Nr. 1 bis 5 (erschieden am 20. 9. 1324) zugleich mit einem ergänzenden Entwurf eines Wahlreglements⁹ veröffentlicht.

Nachdem die Wahlen zum Abgeordnetenhouse stattgefunden hatten, konnte die feierliche Eröffnung des neuen Landtags, die gemäß Artikel 43 der Verfassung und Erlaß vom 2. 8. 1908 schon am 14. 11. 1908 geplant war, endlich am 17. 12. 1908 vollzogen

¹ in D.² I nicht enthalten! vgl. v. Kraclitz-Greifenhorst, Die Verfassungsgesetze . . .

² s. D.² I 73, 78; vgl. S. 28 Anm. 5.

³ *tezkire*; s. D.² I 14.

⁴ *mejlâsi machşûsi wüketâ mazbatasy*; s. D.² I 16.

⁵ *tezkire'i ma'rûze*; s. D.² I 17.

⁶ vgl. S. 12; in D.² I, irrtümlich 15. (statt 10.) Şawwal 1293.

⁷ vgl. S. 16; s. D.² I 18 (*intichâbi meb'ûsân qanûnî lâjihasy*).

⁸ *taqwîmî weqâ'i*.

⁹ *ta'lîmât lâjihasy*; s. D.² I 37. Weitere Nachträge zum Wahlgesetz s. D.² I 45, 59, 64, 66, 83.

werden (vgl. Erlaß vom 14. 12. 1908¹). Die Thronrede², die von Ali Dschewad Bej (1. Sekretär des Sultans³) verlesen wurde, betonte mit besonderem Nachdruck das feste und unabänderliche Verlangen Abdul Hamids, der Verfassung gemäß zu regieren. Diese Worte riefen im Hause laute Beifallsrufe hervor.

Das Abgeordnetenhaus bestand aus 233 Mitgliedern (darunter 180 Mohammedaner).

Zum Präsidenten des Senats wurde Ahmed Muchtar Pascha⁴ ernannt, zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses Ahmed Riza Bej, der frühere Herausgeber des „Meşveret“ und Führer der Jungtürken in Paris, gewählt.

Mit wahrem Feuereifer gingen die Abgeordneten an die Arbeit, um die Gesetzgebung, die so viele Jahre völlig still gestanden hatte, mit den Forderungen der Gegenwart in Einklang zu bringen. Die ersten Wochen standen im Zeichen einer allgemeinen Verbrüderung, doch bald traten die ersten Hemmungen hervor: Parteien bildeten sich, die sich in gehässiger Form bekämpften, unfähige Beamte, die vor der neuen Zeit hatten weichen müssen, und unwissende Ulema suchten die Bestrebungen der Jungtürken zu verdächtigen. Kjamil Pascha zumal ließ seine Unzufriedenheit die Abgeordneten spüren, so daß es am 13. 2. 1909 zum offenen Bruch kam. Wegen der plötzlichen Entlassung zweier Minister wurde an diesem Tage eine Anfrage an den Großwezir gerichtet, die dieser aber erst am 17. 2. beantworten wollte. Obwohl der Großwezir nach Artikel 38 der Verfassung dazu berechtigt war, beschloß das Abgeordnetenhause mit 198 gegen 8 Stimmen eine Adresse an den Sultan, in der es diesen ersuchte, Kjamil seines Amtes zu entheben. Abdul Hamid willfahrte dem Verlangen der Kammer und ernannte am 15. 2. 1909 Hussein Hilmi Pascha zum Großwezir.

Entgegen der Bestimmung des Handschreibens vom 1. 8. 1908 (Nr. 13)⁵ war das Gesetz über den Staatshaushalt für das Finanzjahr 1325 bis zum 14. 3. 1909 noch nicht fertiggestellt. Die Regierung konnte vielmehr nur ein vorläufiges Gesetz für die Monate März und April⁶ dem Abgeordnetenhause vorlegen. Dieses wurde

¹ s. D. ² I 105.

² in D. ² I nicht enthalten! vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 18. 12. 1908.

³ *serrkâtibi hazreti şcrijârî*.

⁴ Vater des früheren Botschafters in Berlin.

⁵ vgl. S. 21.

⁶ vgl. S. 28; s. D. ² I 135.

daselbst am 13. 3. angenommen und am 15. 3. vom Sultan vollzogen.

Da gemäß Artikel 43 der Verfassung die Tagung am 14. 3. ihr Ende erreicht hätte, andererseits aber selbst die wichtigsten Gesetze noch immer der Erledigung harrten, so verlängerte der Sultan im Handschreiben vom 11. 3. 1909¹ die Sitzungsdauer bis zum 13. 7.

Indessen wollte die Gesetzgebungsarbeit im Abgeordnetenhaus nicht recht vorwärtskommen. Zur Klärung der Lage bedurfte es eines reinigenden Gewitters. Am 13. 4. 1909 entlud sich der aufgehäuften Zündstoff, und eine gefährliche Erhebung gegen die Jungtürken und die Verfassung fand statt. Inwieweit diese auf Abdül Hamid zurückzuführen ist, läßt sich nicht mehr einwandfrei feststellen. Sicher ist, daß der Sultan den Sturz der Jungtürken nicht ungerne sah und ihn zum mindesten begünstigte, denn er beeilte sich, allen Aufrührern Straflosigkeit zuzusichern, ferner schickte er ein Rundschreiben an die Oberpräsidenten der Provinzen, in dem er ihnen den Schutz des heiligen Rechts auftrug. Am 15. 4. ernannte er Tewfik Pascha zum Großwezir und legte auch ihm ans Herz, daß in Zukunft die Vorschriften des heiligen Rechts wieder mehr beachtet würden. Ahmed Riza Bej legte am 14. 4. sein Amt nieder, und an seiner Stelle wurde Ismail Kemal, der Führer der Freisinnigen², zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt.

Diese Ereignisse bedrohten in ernster Weise das Bestehen der Verfassung. Doch diesmal war der Verfassungsgedanke zu stark, um wieder ertötet werden zu können. Mit bewundernswerter Ruhe und Zielsicherheit gingen die Jungtürken vor. Bereits am 15. 4. brach unter Führung von Husein Hüsni Pascha das III. Armeekorps von Saloniki auf. Vor den Toren von Konstantinopel übernahm den Oberbefehl Mahmud Schewket Pascha.

Der Landtag, der einige Tage lang zu einem Scheindasein verurteilt war, trat am 22. 4. 1909 in San Stefano zu einer aus 120 Abgeordneten und 12 Senatoren bestehenden Nationalversammlung³ unter dem Vorsitz von Said Pascha zusammen. Zwei Tage später zog Mahmud Schewket Pascha nach kurzem Kampf in Konstantinopel ein, das damit seine zweite Eroberung seit 1453 erlebte. Am 26. April beschloß die Nationalversammlung in ge-

¹ s. D. ² I 133; die bei dieser Gelegenheit verlesene Thronrede s. D. ² I 134.

² *ahrâr*; diese hatten sich in diesen Tagen erst ebenso wie die Anhänger des Komitees zu einer Partei im technischen Sinne zusammengeschlossen.

³ *mejlisi 'umûmîji millî*.

heimer Sitzung mit 136 gegen 59 Stimmen die Entthronung Abdul Hamids, die am folgenden Tage tatsächlich vollzogen wurde, nachdem man zuvor ein Rechtsgutachten¹ des Scheich-ül-islam darüber eingeholt hatte. In diesem denkwürdigen, von Mehmed Zia ed-Din Efendi unterzeichneten Schriftstück heißt es: „Wenn von folgenden beiden Entscheidungen: 1. entweder dem . . . vorzuschlagen, auf Kalifat und Sultanat zu verzichten, 2. oder die Entthronung² vorzunehmen, von den Leuten des Lösens und Bindens³ und den Herren der Dinge⁴ die eine als vorteilhafter angesehen wird, ist dann deren Ausführung notwendig⁵? Antwort: Ja.“

Said Pascha legte diese Worte als auf die Nationalversammlung bezüglich aus. Diese entschied sich einmütig⁶ für die Entthronung und entsandte eine Abordnung zu Abdul Hamid. Als ihr Führer, der Albaner Essad Pascha⁷, den Sultan von dem gefaßten Entschlusse in Kenntnis setzte, erwiderte dieser: er habe stets das Wohl des Volkes im Auge gehabt und sei seit der Erneuerung der Verfassung nie von deren Wege abgewichen. Zu derselben Zeit teilte eine zweite Abordnung dem Bruder des Sultans, Mehmed Reschad mit, daß er kraft des Erbfolgerechtes auf den Thron der Osmanen berufen sei.

Mehmed V. erließ aus Anlaß der Thronbesteigung ein Handschreiben an Tewfik Pascha (4. 5. 1909⁸). „Mein Bruder wurde aus Gründen, die jedermann bekannt sind, durch einen Beschluß der Nationalversammlung gemäß den Worten des Heiligen Fetwa und dem Wunsche aller Unserer Untertanen des Kalifats und Sultanats für verlustig erklärt, und Ich bestieg auf Grund des ewigen Befehls des Königs der Könige und der Bestimmungen Unserer Verfassung⁹ und im allgemeinen Einvernehmen¹⁰ mit der osmanischen Nation den Thron Unserer erhabenen Ahnen. Es ist

¹ *fetwa*; s. D.² I 166, übersetzt in W. I. II 1914, Heft 1, S. 4.

² *chal*.

³ *erbābi hall we'aqd.*

⁴ *ewlijā'i umūr.*

⁵ *wağib.*

⁶ *bil-ittifāq*; s. D.² I 167.

⁷ 1912—13 Verteidiger von Skutari, 1916 wegen Landesverrats degradiert und zum Tode verurteilt. Nicht zu verwechseln ist er mit Es'ad Pascha, dem Verteidiger von Janina 1912—1913 und Befehlshaber an den Dardanellen 1915.

⁸ s. D.² I 167.

⁹ *qānūni esāsī.*

¹⁰ *iğmā'* = consensus omnium.

Mein lebhafter Wunsch, daß allen Untertanen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit¹ zuteil werde.“

Über die rechtliche Frage der Absetzung Abdul Hamids ist zu bemerken: Nach altem osmanischem Staatsgesetze sind die Müslime dem Kalifen zum Gehorsam verpflichtet, denn es heißt im Koran (4,02): „Gehorchet Gott und gehorchet dem Gesandten Gottes und denen, die den Befehl haben unter Euch.“ Daß zu diesen in Sonderheit die Kalifen gehören, wird allgemein angenommen. Jedoch bemerkt Beidhawi in seinem Kommentar hierzu: „Der Gehorsam gegen sie ist Pflicht, so lange sie den wahren Weg wandeln.“ Die osmanische Geschichte ist reich an Beispielen dafür, daß Kalifen, die offenkundig diese Pflicht verletzten, durch Rechtspruch des Scheich-ül-islam ihres Thrones für verlustig erklärt wurden.

Inwieweit die Spuren der Verschwörung vom 13. 4. 1909 tatsächlich in den Sternepalast², den Wohnsitz Abdul Hamids, führten, bewiesen die Verhandlungen des Kriegsgerichtes³, das im Mai 1909 auf Grund des Belagerungszustandes (vgl. Artikel 113 der Verfassung) in Konstantinopel gebildet wurde.

Das Abgeordnetenhaus war jedenfalls von der Mitschuld des Sultans an dem schweren Schlag, der gegen die Verfassung geführt worden war, völlig überzeugt und betrachtete es darum als eine seiner Hauptaufgaben, die Verfassung gegen ähnliche Vorkommnisse sicherzustellen. Nachdem es am 1. 5. 1909 seine regelmäßigen Sitzungen unter Leitung Ahmed Riza Bejs wieder aufgenommen hatte, trat bald die Frage der Verfassungsänderung in den Vordergrund der Verhandlungen. Die Beratungen fanden am 3.—6., 12. 5., 7.—9., 14., 17., 28. 6. statt. Nach einer Reihe lebhaftester Erörterungen über die einzelnen Artikel nahm das Abgeordnetenhaus am 29. 6. 1909 den Entwurf des abändernden Gesetzes an und sandte ihn an den Senat. Dieser nahm nicht unbedeutende Änderungen an dem Entwurfe vor⁴ und teilte diese dem Abgeordnetenhause durch Begleitschreiben⁵ mit. Die Schlußabstimmung im letzteren fand am 12. 8. statt. Durch Erlaß von demselben Tage⁶ wurde die Sitzungsdauer abermals verlängert

¹ *hürriyet, müsavât, 'adâlet.*

² *jıldız köşk.*

³ *divânî harb.*

⁴ vgl. S. 29.

⁵ *tezkiye.*

⁶ s. D. 2 | 437.

(bis zum 21. 8.), nachdem dies durch Erlaß vom 12. 7.¹ schon zum zweiten Male² in dieser Tagung geschehen war. Nach Verabschiedung der Vorlage übergab der Senat diese dem Großwezir und am 21. 8. 1909 wurde sie zum Gesetz³ erhoben. An diesem Tage wurde auch das erste Sitzungsjahr des Landtags durch ein Handschreiben⁴ geschlossen. Sultan Mehmed V. beauftragte den Großwezir darin, seine Befriedigung über den Eifer, den die Mitglieder des Landtags bewiesen hätten, zum Ausdruck zu bringen.

In der Tat konnten diese mit Genugtuung auf die geleistete Arbeit zurückblicken. In 140 Sitzungen waren nicht weniger als 50 Gesetzentwürfe erledigt worden, während der erste Landtag im Jahre 1877 nur über 8 Entwürfe abgestimmt hatte, wovon sogar nur 4 Gesetzeskraft erlangten⁵. Von den wichtigsten Gesetzen dieser ersten Tagung des neuen Landtags seien erwähnt:

1. das Tensikatgesetz (betreffend die Neuordnung und Säuberung⁶ des Beamtenapparates) vom 30. 6. 1909 und das entsprechende Gesetz für das Offizierkorps vom 7. 8. 1909⁷. Um die dadurch entstandenen Härten zu vermeiden, wurden durch das Gesetz vom 20. 8. 1909⁸ Mittel bewilligt, um die durch das Tensikatgesetz brotlos gewordenen Beamten⁹ zu unterstützen.
2. Das Gesetz, betreffend den Heeresdienst der Nichtmohammedaner vom 7. 8. 1909¹⁰, wodurch das Gesetz von 1886¹¹ abgeändert wurde.
3. Das Preßgesetz vom 29. 7. 1909¹².
4. Das Vereinsgesetz vom 16. 8. 1909¹³.

¹ s. D.² I 356.

² vgl. S. 24 Anm. 1.

³ s. D.² I 638; das I. über die Gesetzeskraft ist im Düstur auffallenderweise weggelassen worden!

⁴ s. D.² I 656.

⁵ vgl. S. 16.

⁶ *tasfije*, s. D.² I 326.

⁷ s. D.² I 421; ergänzt durch Gesetz vom 25. 5. 1911 (s. D.² III 403); nach zeitweiliger Aufhebung im Jahre 1912 erneuert durch Gesetz vom 23. 10. 1913 (s. D.² V 838).

⁸ s. D.² I 634; ergänzt durch Gesetz vom 4. 1. 1917 (s. T. W. Nr. 2759).

⁹ ma'zûlin.

¹⁰ s. D.² I 420.

¹¹ 27. Sefer 1304.

¹² s. D.² I 395.

¹³ s. D.² I 604.

5. Das Gesetz über den Staatshaushalt für das Finanzjahr 1325¹. Dieses umfangreiche (im Düstur 165 Seiten) erste vollständige Gesetz dieser Art ist ein Werk des Finanzministers Mehmed Dschawid Bej. Es wurde vom Abgeordnetenhouse am 13. 8. 1909 angenommen und am Tage darauf vom Sultan vollzogen.

Durch Erlaß vom 8. 7. 1909² wurde der 23. 7. (10. Tammuz) zum osmanischen Nationalfest³ erhoben, und durch Erlaß vom 6. 7. 1909⁴ die Ausführung der bereits früher geplanten Denkmünze endgültig angeordnet⁵.

IV. Der Kampf um die Artikel 7, 35, 43 und die Weiterentwicklung der Verfassung bis zur Gegenwart.

a) Das zweite Sitzungsjahr des Landtags wurde am 14. 11. 1909 mit einer Thronrede⁶ eröffnet, in der Mehmed V. die Vorzüge des parlamentarischen Systems hervorhebt, dem man sich durch das Gesetz vom 21. 8. 1909 genähert hatte. Es sei schon im heiligen Recht als ein Weg zum Glücke vorgeschrieben, und wenn man auf diesem Wege fortschreite, werde man zu Macht und Einheit gelangen.

Um die Jahreswende entbrannte ein heftiger Kampf zwischen dem Abgeordnetenhouse und dem Senat.

Die Gründe, die Midhat im Jahre 1876 bewogen hatten, das Zweikammersystem in der Türkei einzuführen⁷, mögen ähnliche gewesen sein, wie diejenigen, die in anderen Ländern eine Zweiteilung der Volksvertretung als vorteilhaft erscheinen ließen. In gewisser Beziehung zeichnet sich der türkische Senat aber vor den ersten Kammern anderer Länder aus. Die Bestimmungen der Artikel 60 bis 64 verleihen ihm nämlich den Charakter einer Vertrauenskörperschaft des Sultans; gemäß Artikel 60 und 62 werden die Mitglieder des Senats vom Sultan auf Lebenszeit ernannt. (In Preußen werden

¹ s. D.² I 438.

² s. D.² I 351, vgl. hierzu S. 14 Anm. 1.

³ *ı̄di millîjî* 'osmānî: seit 1917 infolge der Kalenderreform: 23. Tammuz.

⁴ s. D.² I 334.

⁵ vgl. S. 22; die Aufschriften dieser Denkmünze sollten nunmehr folgende sein: *qanūnî esāsıy*, 10. *tanmūz* 1324 - - *hükümeti mekrûte'i 'osmānîje*, 24. *Gemāzilāchıwa* 1326, *hürriyet*, 'adālet, *müsavvat*.

⁶ in D.² I nicht enthalten! vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 15. 11. 1909.

⁷ vgl. Artikel 42 der Verfassung.

seit dem Gesetze vom 7. 5. 1853 und der Verordnung vom 12. 10. 1854 die Mitglieder des Herrenhauses vom König berufen, teils auf Lebenszeit, teils mit erblicher Berechtigung.)

Der Sultan verleiht diese Würde denen, die allgemeines Vertrauen genießen, insonderheit altbewährten Beamten des geistlichen, Militär- und Zivilstandes¹.

Artikel 64 gibt dem Senat das Recht, Gesetzentwürfe, die das Abgeordnetenhaus verabschiedet hat, an dieses zurückzuverweisen, wenn er darin einen Verstoß gegen den Glauben, die Herrschaftsrechte des Sultans, die Freiheit, die Verfassung, die Einheit des Staates und dessen äußere und innere Sicherheit findet. Ferner gewährt Artikel 117 dem Senat das Auslegungsrecht in bezug auf die Verfassung.

Alle Versuche des Abgeordnetenhauses, bei Gelegenheit der Beratung über die Verfassungsänderung die Stellung des Senates anzugreifen, scheiterten an dessen Widerstande. Andererseits versuchte der Senat bald nach Beginn des zweiten Sitzungsjahres, die durch das Gesetz vom 21. 8. 1909² vollzogene Änderung der Verfassung, die nach seiner Meinung viel zu radikal war, wieder rückgängig zu machen. Schon bei der Beratung des Gesetzes hatte er seine Bedenken nicht verhehlt und wenigstens den am weitesten gehenden Forderungen des Abgeordnetenhauses seine Zustimmung versagt, doch aus gewissen politischen Gründen hatte er schließlich das Gesetz angenommen (vgl. S. 43 Anm. 2).

Am 15. 2. 1910 ging dem Senat eine Denkschrift des Senators Damad Ferid Pascha zu³, in der dieser vorschlug, das ganze genannte Gesetz (mit Ausnahme von Artikel 113) abzuschaffen und die Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen. In der Begründung heißt es: das Gesetz vom 21. 8. 1909 bedeute einen Bruch mit der Vergangenheit; denn die mangelnde Achtung vor der Würde des Kalifats, die es bezeuge, sei irreligiös und widerspreche der osmanischen Überlieferung. Die Durchführung der Volkssouveränität sei in der Türkei gefährlich wegen der zahlreichen Nationalitäten. Der Gedanke der Teilung der Gewalten, der die Verfassung Midhats vorteilhaft auszeichnete, sei aufgegeben. Die abgeänderte Verfassung werde infolge der rasch fortschreitenden Entwicklung des Nationalitätengedankens die Zerstückelung des

¹ *me'mürâni milkiye, askerije, 'ulema.*

² vgl. S. 27.

³ vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 17. 2. 1910.

Reichs und in naher oder ferner Zukunft eine erneute Nachprüfung der Verfassung zur Folge haben. Die Denkschrift schließt mit einem Hinweis auf die gleichmäßige Entwicklung der Staatsverfassung Englands und die wechselvolle Frankreichs.

Aali Haidar Midhat Bej, der Sohn Midhat Paschas, beglückwünschte Damad Ferid Pascha in einem Telegramm zu seinem Eintreten für die Verfassung seines Vaters.

Die Beratung über die Denkschrift fand im Senat am 22. 2. 1910 statt. Unter den wenigen Senatoren, die Widerspruch erhoben, befand sich Musa Kjazim¹. Er verteidigte das Gesetz vom 21. 8. 1909 damit, daß die Macht der islamischen Gemeinde, nicht aber einem einzelnen Menschen gebühre. Mohammed selbst habe stets das Volk um Rat gefragt, und der Sultan sei lediglich durch den Willen des Volks zum Kalifen erhoben worden.

Durch Erlaß vom 7. 5. 1910² wurde die Tagung, die gemäß dem abgeänderten Artikel 43 (der Verfassung) am 14. 5. ablief, bis zum 13. 6. und durch Erlaß vom 11. 6.³ abermals bis zum 28. 6.⁴ verlängert, um dem Landtag die Möglichkeit zu geben, das Gesetz über den Staatshaushalt⁵ zu erledigen.

b) Im dritten Sitzungsjahre des Landtags zeigte sich auch in der Partei „Einheit und Fortschritt“ ein merklicher Umschwung zugunsten einer nochmaligen Nachprüfung der Verfassung. Die Stimmen derer, die vor einer allzustarken Ausprägung des demokratischen Systems warnten, nahmen beträchtlich zu, besonders trat die Parteigruppe des Obersten Sadik Bej für die Wiederherstellung des persönlichen Regiments ein. Im Frühjahr 1911 gewann sie die Oberhand: am 22. 4. 1911 nahm die Partei „Einheit und Fortschritt“ eine Änderung ihres Programms vor. In Zukunft wollte sie mehr Rücksicht auf die religiösen und nationalen Sitten und die osmanische Überlieferung nehmen und einer Verfassungsänderung im Sinne einer Vermehrung der Kronrechte nicht mehr widerstreben, insbesondere für die Wiederherstellung des früheren Artikels 35 eintreten.

¹ seit 8. 5. 1916 Scheich-ül-islam (vgl. T. W. 2522); vorher bereits von 1910 bis 1912.

² s. D. ² II 252.

³ s. D. ² II 321.

⁴ an diesem Tage wurde durch Handschreiben vom 27. 6. (s. D. ² II 404) die Tagung geschlossen.

⁵ nachdem das Abgeordnetenhaus dieses Gesetz (für das Finanzjahr 1326) bereits am 23. 6. angenommen hatte, fand auch im Senat am 28. 6. die Schlußabstimmung darüber statt.

Doch bevor diese zur Wirklichkeit wurde, mußte noch ein langer, hartnäckiger Kampf im Abgeordnetenhouse ausgetragen werden.

Da dessen Arbeiten durch den heftigen Streit der Parteien gehemmt wurden, insbesondere das Gesetz über den Staatshaushalt für 1327¹ bis zum 14. 5., dem Tage, an welchem nach Artikel 43 die Tagung geschlossen werden sollte, nicht verabschiedet worden war, so wurde durch Erlaß vom 13. 5.² die Tagung zuerst bis zum 27. und durch Erlaß vom 27. 5.³ bis zum 3. 6. verlängert. An diesem Tage wurde das Gesetz in beiden Kammern angenommen und hierauf durch Handschreiben⁴ der Landtag geschlossen.

c) Am 29. 9. 1911 brach der Krieg mit Italien aus, und an demselben Tage wurde Said Pascha zum Großwezir ernannt. Ein Teil der Abgeordneten wünschte darum auf Grund von Artikel 44 eine frühere Eröffnung des Landtags in diesem Jahre und setzte sie tatsächlich durch. Durch Erlaß vom 2. 10. 1911⁵ wurde die Eröffnung der vierten Tagung bereits auf den 14. 10. (einen Monat vor dem gesetzlichen Termine) festgesetzt. Die wichtigste Vorlage, über die das Abgeordnetenhaus in diesem Jahre zu entscheiden hatte, war die neue Verfassungsänderung, die das Ministerium Said Pascha vorschlug. Am 16. 12. wurde sie eingebracht, und der Großwezir hielt zu ihrer Begründung eine Rede, in der er vor allem für die Wiederherstellung des Artikels 35 in seiner früheren Fassung eintrat. Im Hinblick auf den Frieden mit Italien, den er kommen sah, hielt er es für ratsam, dem Sultan das Recht zu geben, das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Auch die innere Politik ließ eine solche Maßnahme als wünschenswert erscheinen; denn die weitgehenden Befugnisse, die Artikel 35 (in der neuen Form) dem Abgeordnetenhouse gewährt hatte, steigerten die Leidenschaft der Parteikämpfe derartig, daß der ruhige Gang der Gesetzgebung ernstlich gefährdet schien.

Die freisinnige Vereinigung⁶ widersprach der geplanten Änderung und suchte die Beratungen über Artikel 35 durch Obstruktion⁷ zu verhindern. (Artikel 51 setzt die Anwesenheit von mindestens

1 s. D.² III 479.

2 s. D.² III 359.

3 s. D.² III 404.

4 s. D.² III 430.

5 s. D.² III 741.

6 „Entente libérale.“

7 *insidād.*

der Hälfte der Mitglieder jeder Kammer für Beratungen voraus, während die anderen Verfassungen dieses sogenannte quorum meist nur für Beschlußfassungen fordern.) Said Pascha trat darauf zurück, wurde aber am 30. 12. abermals mit der Bildung des Kabinetts beauftragt. Am 3. 1. legte er dem Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf über Artikel 35 von neuem (in etwas veränderter Form) vor. Die Beratungen hierüber fanden daselbst am 3., 4., 6., 9.—11., 13. 1. 1912 statt. Als schließlich Artikel 35 zur Abstimmung kam (am 13. 1. 1912), fand sich die nach Artikel 116 erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht, da nur 125 Stimmen dafür, 105 aber dagegen abgegeben wurden.

Darauf erging am 15. 1. 1912 folgende Allerhöchste Botschaft an den Senat¹: „Hohes Haus! Ich beabsichtige, mit Rücksicht auf die Lage und das Bedürfnis des Landes das gegenwärtige Abgeordnetenhaus aufzulösen und innerhalb von drei Monaten das neue einzuberufen. Ich erwarte, daß der Senat gemäß Artikel 7 seine Zustimmung hierzu geben wird.“

Auf Antrag von 6 Senatoren fand die Beratung über die Botschaft geheim statt (vgl. Artikel 121). Am 17. 1. beschloß der Senat mit 39 gegen 5 Stimmen², die Auflösung gutzuheißen. Diese wurde nunmehr am 18. 1. 1912 durch folgenden Erlaß³ vollzogen: „Auf Grund des Artikels 7 und des übereinstimmenden Beschlusses des Senats verordne Ich die Auflösung des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses und den Zusammentritt des neuen nach den Wahlen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tage der Auflösung an gerechnet.“

Nach Verlesung dieses Erlaßes gingen die Abgeordneten auseinander, wobei die Opposition rief: „Es lebe Artikel 35“!

d) Durch Erlaß vom 7. 4. 1912⁵ wurde die feierliche Eröffnung des neuen Abgeordnetenhauses auf den 18. 4. festgesetzt, und diese Entscheidung durch Erlaß vom 14. 4.⁶ auch für den Fall

¹ vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 16. 1. 1912.

² unter letzteren befanden sich: Ahmed Muchtar, Damad Ferid, General Fuad.

³ s. D.² IV 51.

⁴ das Gesetz über den Staatshaushalt konnte nicht erledigt werden; darum wurde dasjenige für 1327 (vgl. S. 50) durch Gesetz vom 9. 3. 1912 (s. D.² IV 174) auch auf das Finanzjahr 1328 für anwendbar erklärt, durch Gesetz vom 21. 7. 1912 später abermals seine Geltungsdauer verlängert (s. D.² IV 596) und schließlich durch Erlaß vom 25. 2. 1913 (s. D.² V 108) auch im Finanzjahr 1329 zur Anwendung gebracht.

⁵ s. D.² IV 441.

⁶ s. D.² IV 456

aufrecht erhalten, daß die Mehrzahl der Abgeordneten noch nicht endgültig gewählt sein sollte. Tatsächlich fand die Eröffnung am 18. 4. statt, bevor die Wahlen, die eine starke Mehrheit zugunsten der Regierung ergaben, beendet waren. In der Thronrede vom 18. 4. heißt es: „Für die Festigung des konstitutionellen Systems und seine Anwendung zum Wohle des Landes ist ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt erforderlich ... Der Abschluß einer Verfassungsänderung, die den Bedürfnissen des Landes entspricht, ist darum von größter Bedeutung¹“. Am 4. 5. nahm das Abgeordnetenhaus seine regelmäßigen Sitzungen wieder auf. Da nach dem Wortlaute des Artikels 43 die Tagung bereits am 14. 5. ablief, so wurde sie durch Erlaß vom 13. 5.² bis zum 18. 7. 1912 verlängert.

Die abermalige Einbringung³ der Verfassungsvorlage in erweiterter Form (Artikel 7, 35, 43, 73) fand am 18. 5. statt. Am 24. 6. nahm das Abgeordnetenhaus die Abänderung der Verfassung in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung mit 210 gegen 15 Stimmen an, und am 25. 6. wurde der Entwurf dem Senat zur Beschlußfassung vorgelegt. Weitergehende Vorschläge der Regierung, z. B. bezüglich der Streichung des Schlußsatzes von Artikel 35, wurden abgelehnt.

Trotz dieses gegenüber der Abstimmung vom 13. 1. 1912 günstigen Erlebnisses sollte infolge der inneren Wirren auch die neue Kammer ein rasches Ende finden. Am 9. 7. trat der Kriegsmminister Mahmud Schewket Pascha zurück, und am 17. 7. folgte ihm das ganze Ministerium Said Pascha, obwohl ihm noch am 15. 7. das Abgeordnetenhaus mit 194 gegen 4 Stimmen das Vertrauen ausgesprochen hatte. Doch sowohl die den Jungtürken feindlich gesinnten aufständischen Albaner als auch die Offiziersliga der Vaterlandserretter⁴ gaben sich damit nicht zufrieden und verlangten auch die Auflösung des angeblich unter dem Drucke der Vereinigung „Einheit und Fortschritt“ unrechtmäßig gewählten Kammer. Am 22. 7. erhielt der Präsident des Senats Ahmed Mughtar Pascha, der wegen seiner ruhmreichen Verteidigung von Kars im Jahre 1877 den Titel Elghasi führte, den Auftrag, das

¹ vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 19. 4. 1912.

² s. D. ² IV 492.

³ *tevdî*.

⁴ *chalâşkârân jem'ijeti*.

Ministerium neu zu bilden. Dieses wurde später Übergangsministerium oder Ministerium der „großen Männer“¹ genannt.

Am 31. 7. 1912 brachte das neue Ministerium einen dritten Entwurf der Verfassungsänderung im Abgeordnetenhaus ein².

Am 4. 8. beschloß der Senat mit 27 gegen 5³ Stimmen, auf Grund des Artikels 43 die Sitzungsdauer des Landtags für beendet und zugleich die Rechtsgültigkeit des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses für erloschen zu erklären. Diese Entscheidung war insofern anfechtbar, als einerseits die neue Fassung des Artikels 43 noch keine Gesetzeskraft erlangt hatte und andererseits der klare Wortlaut des Artikels 69 auch einer solchen Auslegung widersprach. Andererseits aber stand formell dem Senat das Recht zur Verfassungsauslegung zu (Artikel 117). Gleichwohl bestritten am 5. 8. 1912 die Abgeordneten dem Senat dieses Recht und beschlossen nach einer feurigen Rede des früheren Finanzministers, Mehmed Dschawid Bejs, dem Ministerium das Mißtrauen auszusprechen. Gemäß Artikel 38 hätte diese Abstimmung den Sturz des Ministeriums zur Folge haben müssen, die Regierung vertrat indessen den Standpunkt, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses unwirksam sei, da bereits am Morgen des 5. 8. durch Erlaß⁴ die Schließung des Landtags angeordnet und darum die Vormittagssitzung des Abgeordnetenhauses verfassungswidrig sei; jedoch ist die Frage über die rechtliche Natur dieser Ereignisse bis heute unentschieden geblieben.

e) Der Erlaß vom 5. 8. bestimmte, daß unverzüglich Vorbereitungen für die Neuwahlen getroffen würden, damit gemäß Artikel 43 das neue Abgeordnetenhaus Anfang November zusammentreten könnte. Nachdem aber am 8. 10. 1912 Montenegro und am 17. 10. die übrigen Balkanstaaten den Krieg erklärt hatten, schien die Lage für die Einberufung des Landtags nicht geeignet. Darum erging am 25. 10. folgender Erlaß⁵: „Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats wurde es für ratsam erachtet, die Wahlen der Abgeordneten hinauszuschieben, bis sich eine Möglichkeit zu ihrer Vornahme ergibt.“

¹ *böjüklér*.

² die Beratung darüber fand am 31. 7. und 1. 8. statt; doch bevor das Abgeordnetenhaus in die Hauptverhandlung eintreten konnte, wurde sie geschlossen (*sedd*) (vgl. T. W. Nr. 1197, D.² VI 749).

³ unter letzteren befanden sich: Mahmud Schlewket, Musa Kjasim, Ahmed Riza.

⁴ in D.² IV nicht enthalten; vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 6. 8. 1912.

⁵ s. D.² IV 698.

Am 29. 10. 1912 wurde Kjamil Pascha (zum zweiten Male¹) Großwezir, und bereits am 4. 11. bat er England, auf das er stets seine Hoffnung gesetzt hatte, um Vermittlung für den Frieden. Am 22. 1. berief er (mangels eines Landtags) eine Notablenversammlung, die auf seinen Vorschlag das Angebot der Londoner Botschafterkonferenz annahm. (Ein ähnlicher Vorgang hat sich in den Jahren 1827² und 1877³ abgespielt, damals aber mit entgegengesetztem Ergebnis.)

Am 23. 1. 1913 mußte er vor den Drohungen der von Enwer und Talat Bej geführten Volksmenge zurücktreten und Mahmud Schewket Pascha wurde Großwezir. Nach dessen Ermordung am 11. 6. 1913 (durch Mitglieder der Liberalen Vereinigung⁴) übernahm am 24. 6. Mehmed Said Halim Pascha das Großwezirat.

Da nach dem Frieden von Konstantinopel (29. 9. 1913), durch den Adrianopel wieder mit der Türkei vereinigt wurde, allmählich Ruhe und Ordnung im Staatsorganismus eintraten, so konnte auch die Wiedereröffnung des Landtags erwogen werden⁵. Gemäß Artikel 7 wurde er zu einer außerordentlichen Tagung⁶ vom Sultan einberufen und am 14. 5. 1914 nach fast zweijähriger Unterbrechung in feierlicher Sitzung eröffnet. Das neue Abgeordnetenhaus, das sich aus 245 Mitgliedern zusammensetzte (darunter 209 Müslime), wählte Chalil Bej zum Präsidenten. Den Vorsitz im Senate führte Rifat Bej.

Die erste Aufgabe des Landtags war die endgültige Verabschiedung der am 24. 6. 1912 in erster Lesung angenommenen Verfassungsvorlage. Am 25. 5. 1914 fand die Schlußabstimmung im Abgeordnetenhaus statt (2. Lesung). Der Erlaß über die Gesetzeskraft des Entwurfs erging am 28. 5. 1914⁷.

Die außerordentliche Tagung, die am 7. 8. 1914 ihr Ende erreichen sollte⁸, wurde bereits am 2. 8. durch folgenden Erlaß⁹

¹ vgl. S. 22.

² vgl. S. 8.

³ vgl. S. 14.

⁴ *hürriyet ve itilaf* = „Union libérale“.

⁵ I. über die Vorbereitungen zu den Wahlen der Abgeordneten vom 14. 10. 1913 s. D.² V 830.

⁶ I. vom 11. 5. 1914 s. D.² VI 601; die Dauer dieser Tagung, die zuerst auf 2 Monate festgesetzt worden war, wurde durch I. vom 12. 7. 1914 (s. D.² IV 858) bis zum 23. 7. und durch I. vom 22. 7. (s. D.² VI 1409) abermals bis zum 7. 8. verlängert.

⁷ s. D.² VI 749 (Irade vom 2. Reğeb 1332).

⁸ vgl. Anm. 6.

⁹ s. D.² VI 1412; das Gesetz über den Staatshaushalt für das Finanzjahr 1330 hatte das Abgeordnetenhaus bereits am 21. 7. und der Senat am 27. 7. angenommen (s. D.² VI 1077).

geschlossen: „Da der zwischen Österreich-Ungarn und Serbien ausgebrochene Krieg einen allgemeinen Umfang angenommen hat und tatsächlich alle wichtigen Gesetze, die dem Landtag vorgelegt wurden, bereits erledigt sind, so verordne Ich die Schließung¹ der außerordentlichen Tagung am heutigen Tage. Der Landtag tritt gemäß Artikel 43 ohne besondere Einberufung Anfang November wieder zusammen.“

Am Tage darauf (3. 8.) wurde die allgemeine Mobilmachung² befohlen. Durch Erlaß vom 15. 10. 1914³ wurde die Eröffnung des Landtags im Hinblick auf die drohende Kriegsgefahr um einen Monat verschoben: „Mit Rücksicht auf die durch die Fortdauer und Verschärfung des gegenwärtigen Krieges geschaffene Lage verordne Ich die Vertagung⁴ der Sitzungen um einen Monat, mit der Bestimmung, daß der Landtag gemäß Artikel 7 nach Ablauf der Vertagungsfrist zusammentritt und seine Sitzungsdauer innerhalb dieses Jahres vollendet.“

Nach den bekannten Ereignissen, die sich am 29. 10. 1914 und an den darauf folgenden Tagen abspielten, verfügte Mehmed V. durch Erlaß vom 11. 11.⁵ die Erklärung des Kriegszustandes⁶, und am 14. 11. verkündete ein von Chairi (Scheich-ül-islam) unterzeichnetes Fetwa⁷ nach Maßgabe des Koranspruches 9,41 den Heiligen Krieg⁸ gegen diese drei Mächte als Solidarpflicht⁹ für alle Gläubigen. Das Handschreiben vom 23. 11.¹⁰ bestimmte, daß der zu diesem Zwecke vom Hohen Geistlichen Rat¹¹ verfaßte Aufruf in allen islamischen Ländern bekanntgemacht werde.

f) Am 14. 12. wurde die erste ordentliche Tagung der dritten Wahldauer des Landtags¹² eröffnet. In der Thronrede¹³, die in Gegenwart des Sultans verlesen wurde, heißt es: „Ich hoffe, daß

¹ *ta'fil*.

² *seferberlik* (s. D.² VI 915).

³ s. D.² VI 1342.

⁴ *te'fil*.

⁵ s. Tanin Nr. 2116; vgl. hierzu *bejännâme* an Heer und Flotte vom 14. 11. 1914 (s. Tanin Nr. 2117).

⁶ *hâli harb ı'lâni*.

⁷ s. Tanin Nr. 2119, abgedruckt in N. O. III Nr. 2; Chairi war von März 1914 bis Mai 1916 Scheich-ül-islam, ihm folgte Musa Kjazim.

⁸ *ğihâd*, im Fetwa heißt es unter Vermeidung dieses Wortes: *harb*.

⁹ *fard el-kifâja*.

¹⁰ s. Tanin Nr. 2129.

¹¹ *meğlisi 'alîji 'ilmî*.

¹² vgl. „Osmanischer Lloyd“ vom 15. 12. 1914.

¹³ die Liste der Abgeordneten und Senatoren s. „Annuaire oriental“ vom Jahre 1915.

Unsere Volksvertretung in ihren Entschliefungen und Arbeiten Mir Proben von Einigkeit und Eintracht geben wird und erwarte, daß sie rasch die notwendigen Änderungen der Verfassung sowie die Kriegsgesetze und die anderen Vorlagen prüfen wird.“

Das neue Verfassungsgesetz wurde am 18. 1. 1915 im Abgeordnetenhouse eingebracht und bald darauf mit geringen Abweichungen in beiden Kammern angenommen. Der Erlaß vom 11. 2. 1915¹ verlieh ihm Gesetzeskraft. Am 1. 3. 1915 wurde die erste Tagung des Landtags während des Weltkrieges durch Allerhöchsten Erlaß mit folgenden Worten vertagt²: „Da der am 14. 12. eröffnete Landtag alle wichtigen und dringenden Gesetze, die mit dem Staatshaushalt und der Kriegswirtschaft zusammenhängen, erledigt hat, so verordne Ich gemäß Artikel 7 und mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse seine Schließung. Er wird am 28. 9. 1915 von selbst wieder zusammentreten.“

Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß die Sitzungsdauer, die durch das Gesetz vom 11. 2. 1915 auf vier Monate herabgesetzt worden war (Artikel 43), innerhalb desselben Jahres, d. h. vor dem 14. 11., beendet sein mußte. Da nun das Abgeordnetenhaus in diesem Jahre bisher nur 2¹/₂ Monat (vom 14. 12. 1914 bis 1. 3. 1915) getagt hatte, so mußte es gemäß Artikel 7 1¹/₂ Monate vor dem 14. 11. 1915, dem Beginne des 2. Sitzungsjahres, also am 28. 9. 1915, nochmals zusammentreten, um seine Sitzungen rechtzeitig zum Abschluß bringen zu können.

Sultan Mehmed V. nahm am 27. 4. 1915, 6 Jahre nach seiner Thronbesteigung aus Anlaß des Sieges an den Dardanellen³ unter dem Jubel des dankbaren Volkes den Titel El-Ghazi an⁴.

g) In der zweiten Tagung der dritten Wahldauer, die am 14. 11. 1915 begann, wurde im Landtage abermals eine Verfassungsvorlage eingebracht. Zu ihrer Begründung hielt der Minister des Auswärtigen Chalil Bej eine längere Rede im Abgeordnetenhouse (am 14. 2. 1916⁵). Dieses nahm die Vorlage am gleichen Tage an (mit 193 gegen 15 Stimmen), und am 6. 3. auch der Senat; durch die Erlasse vom 9. und 20. 3.⁶ erlangte sie Gesetzeskraft.

¹ 26. Rebi'ül ewwel 1333, s. T. W. Nr. 2084.

² s. Tanin Nr. 2226 und T. W. 2099; das Gesetz betr. den Staatshaushalt für 1331 erging am 28. 2. 1915 (s. T. W. 2102).

³ *Canakkale*.

⁴ Fetwa hierzu s. N. O. III Nr. 1.

⁵ s. Tanin Nr. 2576.

⁶ 4. und 15. Gemazil-ula 1334, s. T. W. Nr. 2466, 2467, 2486.

Die Schließung des Landtags erfolgte gemäß Artikel 43 durch Erlaß vom 13. 3. 1916¹.

h) Die dritte Tagung begann am 14. 11. 1916. Sie wurde am 31. 3. 1917 geschlossen. Die Verfassung blieb diesmal unverändert.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses², Hadschi Adil Bej, besuchte im Januar 1917 die in Berlin stattfindende Zusammenkunft der Vorsitzenden der Volksvertretungen der verbündeten Mittelmächte³. Am 4. 2. 1917 wurde Talat Bej unter Verleihung des Paschatitels zum Großwezir ernannt. Das Staatshaushaltsgesetz für das Finanzjahr 1333 wurde am 28. 3. 1917 bestätigt, nachdem zum Zwecke seiner Erledigung der Landtag durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. 3. bis zum 31. 3. verlängert worden war. (Vgl. T.W. Nr. 2838.)

V. Die leitenden Gedanken der Verfassungsgesetze von 1909—1916.

Für das osmanische Staatsgrundgesetz vom 23. 12. 1876 diente zum Vorbild ebenso wie für die preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 die wegen ihrer einfachen, klaren Sprache als musterergütig anerkannte und auch von anderen Staaten bevorzugte Verfassung Belgiens vom 7. 2. 1831. Diese vereinigte in sich die Elemente der französischen Verfassung vom 3. 9. 1791 und die der Chartre Constitutionelle König Ludwigs XVIII. vom 4. 6. 1814, sowie der revidierten Chartre vom 14. 8. 1830, die König Ludwig Philipp bei seiner Thronbesteigung beschwor. Jedoch ist die Ähnlichkeit, die scheinbar zwischen der belgischen Verfassung einerseits und der preußischen, bzw. türkischen andererseits besteht, nur eine äußerliche. Der Geist, der beide beherrscht, ist grundverschieden.

Die belgische Verfassung huldigt dem Prinzip der Dreiteilung der Gewalten, jener Lehre, die auf Aristoteles Πολιτικά zurückgeht, in neuerer Zeit zuerst von Locke in seinem Buche „Two treatises of government“ vertreten worden ist und im festländischen

¹ s. T. W. Nr. 2470; das Staatshaushaltsgesetz für das Finanzjahr 1332 wurde bereits am 9. 3. 1916 vom Sultan bestätigt (s. T. W. 2477).

² vgl. N. O. III S. 506.

³ Verzeichnis der Mitglieder s. N. O. III S. 307. Die Arbeit des Landtags während des Sitzungsjahres 1916—1917 ist übersichtlich dargestellt in N. O. III Nr. 7, 10, 11, 12 und im „Neuen Orient“, Band 1, Heft 1—5 und 8.

Europa besonders durch Montesquieu (*L'esprit des lois*, Kap. 11, 6: *De la constitution d'Angleterre*) Verbreitung gefunden hat. Letzterer geht insofern über die Lehre des Aristoteles hinaus, als er nicht nur drei Zweige staatlicher Tätigkeit unterscheidet, nämlich, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, sondern zugleich die Forderung aufstellt, daß diese auch drei voneinander verschiedenen Trägern zufallen müßten, nämlich, einer Volksvertretung, einem Monarchen und unabhängigen Gerichten. Diese Anschauung beherrscht die belgische Verfassung (vgl. Artikel 26, 29, 30) und wird scheinbar auch von der preußischen Verfassung geteilt (Artikel 62, 45, 86). Auch in der türkischen Verfassung finden sich Spuren dieser Lehre (Artikel 54, 7, 81), obwohl ihr die der belgischen Verfassung eigentümliche scharfe Unterscheidung (*Le pouvoir législatif, exécutif, judiciaire*) fremd ist. Der Wortlaut des Artikels 7 bietet sogar einen gewissen Anhalt dafür, daß die Lehre von der Trennung der Gewalten in ihrer vollen Schärfe dem innersten Wesen der türkischen Verfassung ebensowenig entspricht, wie dies mit Recht von der preußischen angenommen wird. Denn es heißt in Artikel 7 wörtlich: „Zu der Gesamtheit der geheiligten Herrscherrechte des Sultans gehören¹: . . .“, was die amtliche französische Übersetzung mit den Worten wiedergibt: *Sa majesté le Sultan compte au nombre de ses droits souverains ces prérogatives: . . .* Aus diesem Satze ergibt sich die Vermutung, daß Artikel 7 nur eine unvollständige Übersicht über die Kronrechte enthält und daß dem Sultan noch andere Befugnisse zustehen. Hätte es in der Absicht der Verfasser des Staatsgrundgesetzes gelegen, in Artikel 7 die Rechte des Sultans erschöpfend aufzuzählen, so hätten sie dies vermutlich durch Wendungen wie „die Rechte . . . bestehen aus“² oder „. . . umfassen“³ zum Ausdruck gebracht. Auch das Wort „*meşrütijet*“ (eigentlich: Bedingtheit), das die französische Bezeichnung „*gouvernement constitutionnel*“ wiedergibt, läßt darauf schließen, daß die Verfassung keine Übertragungen, sondern nur Beschränkungen der Kronrechte enthält.

Dies folgt mit Notwendigkeit auch aus der Entstehungsgeschichte des Staatsgrundgesetzes. Bis zum 23. 12. 1876 war der Sultan in der Ausübung der ihm nach altem osmanischem Hausgesetze zufallenden Herrschergewalt innerhalb der (allerdings nicht

¹ *huquqi muqaddase'i pâdişâhî gümlesindendir.*

² *huquq . . . 'ibâretidir.*

³ *şâmyldır.*

unbedeutenden) Schranken, die ihm das heilige Recht auferlegte, unbeschränkt. Mit der Verkündung der Verfassung verzichtete er freiwillig auf die alleinige Ausübung gewisser Rechte, ohne jedoch die übrigen aufgeben zu wollen, die zufällig nicht in die Verfassung aufgenommen worden waren und deren Fortbestehen nicht bezweifelt werden konnte. Wenn im Jahre 1876 von einer Verpflichtung des Sultans, dem Volke eine Verfassung zu geben, natürlich keine Rede sein kann, so muß weiter betont werden, daß dies auch von der Wiederherstellung der Verfassung im Jahre 1908 gilt. Mochte hierbei auch ein starker politischer Zwang obwalten, so findet der Erlaß vom 23. 7. 1908 über die Einberufung des Landtags¹ und das Handschreiben vom 1. 8. 1908 über die Anwendung des Staatsgrundgesetzes² seinen Rechtsgrund doch auch in dem freien Willen des Monarchen. Das Prinzip der Rechtskontinuität ist somit gewahrt, und zwar auch für den Nachfolger Abdul Hamids, denn durch das Fetwa des Scheich-ül-islam vom 27. 4. 1900 ging zwar jener seiner Herrscherrechte verlustig, doch diese fielen nun nach altem osmanischem Hausgesetze (vgl. Artikel 3) an Mehmed Reschad, ohne daß es des Beschlusses der Nationalversammlung³ bedurft hätte. Letzterer stellt also keine Unterbrechung der Rechtskontinuität dar.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, daß der rechtliche Ursprung der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850, abgesehen von gewissen Unterschieden, die für die osmanische Verfassung infolge des islamischen Rechts begründet sind, ähnliche Züge wie diese aufweist. Auch sie beruht auf dem freien Willen des Monarchen, des bis zu jener Zeit alleinigen Gesetzgebers im preußischen Staate (vgl. Allgemeines Landrecht II, 13, 64). Für den durch die Verfassung vom 31. 1. 1850 geschaffenen Rechtszustand gilt nun das Wort des Königs Friedrich Wilhelm IV.: „In Preußen muß der König regieren.“ (Thronrede vom 6. 2. 1850.) Dies bedeutet, daß das Werk der Revisionskammern, denen der König aus freiem Beschluß seine Bestätigung aufdrücken wollte, in keiner Weise an dem geltenden monarchischen Prinzipie rütteln sollte, vielmehr sollte auch in Zukunft der König alleiniger Träger der Rechte der Staatsregierung (d. h. der Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit) sein (quoad

¹ vgl. S. 20.

² vgl. S. 20.

³ vgl. S. 24.

⁴ „Das Recht, Gesetze und . . . zu geben, ist ein Majestätsrecht.“

ius), und somit der drei darin enthaltenen Erscheinungsformen¹, nämlich:

1. der gesetzgebenden Gewalt (Rechtsetzung),
2. der vollziehenden Gewalt (Regierung, Verwaltung im engeren und eigentlichen Sinne),
3. der richterlichen Gewalt (Rechtsprechung).

Nur bei der Ausübung dieser Rechte (quoad exercitium) wollte sich der König durch Hinzuziehung anderer verfassungsmäßig berufener Staatsorgane gewissen Beschränkungen unterwerfen. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß Titel III der Verfassungsurkunde (Artikel 43--59) eine vollständige Übersicht über die dem Könige verbliebenen Rechte geben will, im Gegenteil folgt aus Artikel 109, daß die bestehenden Gesetze, soweit sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen, in Kraft geblieben sind, also insbesondere auch Allgemeines Landrecht, II. 13, 1: „Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzgenossen vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.“ Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß dem preußischen Könige alle Befugnisse zustehen, die ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung entzogen sind.

Genau zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommt das belgische Verfassungsrecht. Als der Congrès National im Jahre 1830 zusammentrat, um über die neue Verfassung zu beraten, war der Königsthron leer, und die Rechte der Staatsgewalt waren an das Volk zurückgefallen (vgl. Artikel 25), das frei über sie verfügen konnte. Es wählte am 4. 6. 1831 Leopold von Sachsen-Koburg und übertrug ihm die königliche Gewalt auf Grund der am 7. 2. 1831 beschlossenen Verfassung, in der die Rechte des Königs scharf abgegrenzt waren².

Für den belgischen König gilt durchaus jenes Wort, das Thiers in bezug auf den französischen König sprach: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas³.“

Wenn in der Türkei nach der Verfassung Midhats im Zweifel die Vermutung für das freie Recht des Sultans sprach (praesumptio pro rege), so trat hierin durch das Gesetz vom 21. 8. 1909 ein beträchtlicher Wandel ein. Durch dieses Gesetz vollzog sich nämlich eine starke Annäherung an das belgische Verfassungsrecht

¹ vgl. Hubrich, Die Staatsformen . . .

² Artikel 78: Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la constitution ou les lois portées en vertu de la constitution.

³ Rex regnat, sed non gubernat (J. Zamoiski im polnischen Reichstage).

Zwar hatte man davon abgesehen, Bestimmungen nach Art von Artikel 25, 78 der belgischen Verfassung in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen, und formell bedeutete auch die Wendung „gehören zu den geheiligten Rechten des Sultans“¹ gegenüber dem bisherigen Wortlaut mehr eine sprachliche Vereinfachung als eine rechtliche Unterscheidung. Tatsächlich aber wurden der Volksvertretung bedeutende Rechte verliehen und die Befugnisse des Sultans auf ein Mindestmaß herabgedrückt, wie dies vor allem in Artikel 35 in Erscheinung trat; indem man in Artikel 38 das Mißtrauensvotum mit seinen vollen staatsrechtlichen Folgen ausdrücklich in die Verfassung einfügte, ging man sogar über die belgische hinaus, in der ein solcher Satz nicht zu finden ist. Man wollte damit bewußt an die Stelle des konstitutionell-monarchischen Systems das parlamentarische setzen, denn dieses beruht gerade darauf, daß der Monarch durch die Rücksichtnahme auf die jeweilige Parlamentsmehrheit in der Auswahl seiner Minister gebunden ist.

Artikel 1 des zu Ostern 1909 aufgestellten Programms der Vereinigung „Einheit und Fortschritt“ lautet: „Die Partei wird bestrebt sein, die Selbstherrlichkeit des Volkes auszubauen und das konstitutionelle System², das auf der Trennung der Gewalten beruht, völlig durchzuführen. Dabei bedachte man freilich nicht, daß das türkische Volk den gewaltigen Aufgaben, vor die es durch eine so weitgehende Selbstherrschaft gestellt wurde, damals noch nicht gewachsen war. Nach einem jahrhundertelangen Schlaf zu neuem Leben erwacht, konnte es nicht für den glänzenden Oberbau eines breiten Parlamentarismus genügend Verständnis haben, zu einer Zeit, da es an einem Unterbau, der zuvor dringend nötig gewesen wäre, fast gänzlich mangelte. Die Arbeiten in den beiden Kammern des Landtags während der Jahre 1909—12 lassen einen merklichen Unterschied zwischen dem Senate, der sich aus alten erfahrenen Staatsmännern zusammensetzte, und dem Abgeordnetenhaus erkennen, indem die Rückständigkeit und Ungebildetheit der Provinz im Gegensatz zu der (trotz Artikel 2) stets bevorzugten Hauptstadt, wie überhaupt die verheerenden Wirkungen der dreißigjährigen Alleinherrschaft Abdul Hamids viel stärker hervortraten. Wenn dieser Sultan angeblich das Volksschulwesen förderte, wie er dies z. B. in der Thronrede vom 17. 12. 1908³ betonte, so war es ihm

¹ *huquqi muqaddase'i pâdişâhîdendir* (vgl. S. 39 Anm. 1).

² *meşrûfiyet*.

³ vgl. S. 23 Anm. 2.

dabei weniger darum zu tun, den Bildungsstand des Volkes zu heben, als vielmehr einen religiösen Fanatismus, der dem Volke seiner Natur nach durchaus fernliegt¹, künstlich zu züchten.

Nicht mit Unrecht hat man den Urheber des Gesetzes vom 21. 8. 1909 den Vorwurf gemacht, daß sie sich durch ihre Bewunderung für die westeuropäischen Staatseinrichtungen, die sie zum großen Teil während der Zeit ihrer Verbannung in Paris und Genf kennen gelernt hatten, dazu verleiten ließen, diese blindlings nachzuahmen, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, ob die Voraussetzungen hierfür in der Türkei geschaffen waren. Denn wenn es wahr ist, daß sich die Menschen unter ungleichartigen Bedingungen verschieden entwickeln, so ist ohne weiteres einzusehen, daß es einen absoluten Begriff der denkbar besten Staatsform gar nicht geben kann, sondern daß diesem Volke die Monarchie, jenem die Republik und einem dritten vielleicht keins von beidem frommt. Enthält doch die türkische Verfassung selbst (Artikel 118) den Satz, daß der Gesetzgeber mit dem geschichtlich Gewordenen und den gegenwärtigen Zuständen rechnen müsse.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß das konstitutionelle System (Mitwirkung der Volksvertretung) dem islamischen Grundcharakter des türkischen Staates entspricht. Dagegen schien die Zeit nach der langen Alleinherrschaft des Sultans und der daraus folgenden Unmündigkeit des Volkes noch nicht gekommen zu sein, um das parlamentarische System (Selbstherrschaft der Volksvertretung) einzuführen. Dem im Drange der Ereignisse vollzogenen Schritt des Gesetzes vom 21. 8. 1909 mußte darum mit geschichtlicher Notwendigkeit eine Rückentwicklung folgen. Diese trat in der Tat in den darauf folgenden Jahren ein und ist gegenwärtig vielleicht noch nicht einmal abgeschlossen.

Über die rechtliche Bedeutung des Gesetzes vom 21. 8. 1909 bietet der Beschluß² des Senates vom 19. 8. 1909 lehrreiche Aufschlüsse. Dieser lautet: „Nachdem das Abgeordnetenhaus mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Notwendigkeit, das Staatsgrundgesetz abzuändern³, erkannt hat, sind die abgeänderten Artikel einzeln⁴ gleichfalls mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit daselbst angenommen und dem Senate in Gestalt eines Gesetzentwurfes vorgelegt worden. Der Senat seinerseits

¹ vgl. Giese, Die Toleranz des Islam.

² *qarārname*, s. D. 2 I 638.

³ vgl. Artikel 116 der Verfassung.

⁴ *hend bend*, vgl. Artikel 55 der Verfassung.

hatte auch mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen, das Staatsgrundgesetz zu ändern und hatte den Entwurf einem engeren Ausschuß¹ überwiesen. Da aber das Ende der Tagung bevorsteht und die Zahl der vom Abgeordnetenhaus verabschiedeten Gesetzentwürfe erheblich angewachsen ist, so fehlt es an Zeit, um die Verfassung von Grund auf einer Nachprüfung zu unterziehen². Um das verfassungsmäßige Verwaltungssystem³ und die Machtstellung der Nation⁴ zu stärken, wurde es für notwendig erachtet, wenigstens die dringendsten und wichtigsten Artikel des genannten Gesetzes nachzuprüfen, die Bestimmungen, die zweideutig und unvollständig schienen, zu erläutern und nach Fertigstellung diese Vorlagen unter die Gesetze dieser Tagung einzureihen, um damit dem Publikum zu beweisen, daß die Grundsätze der Verfassung ernstlich und tatsächlich angewandt werden. Eine Nachprüfung der übrigen Artikel bleibt der kommenden Tagung vorbehalten. Der Gesetzentwurf, der die Artikel in ursprünglichem und abgeändertem Wortlaut enthält, wird anbei übergeben. Die Änderungen, die in beiden Kammern angenommen wurden, betreffen die Artikel 3, 6, 7, 10, 12, 27—30, 35, 36, 38, 43, 44, 53, 54, 76, 77, 80, 113, 118. Artikel 119 wurde gestrichen, und drei neue Artikel wurden hinzugefügt; sobald die Nachprüfung und die späteren Abänderungen der Verfassung beendet sein werden, sollen die drei Artikel bei den betreffenden Abschnitten eingeschaltet werden⁵. Einstweilen wurden sie als Artikel 119, 120, 121 bezeichnet. Es wurde beschlossen, den genannten Gesetzentwurf dem Sultan mit der Bitte um Bestätigung und Ausfertigung zu unterbreiten und sodann der vollziehenden Gewalt⁶ zu übergeben, damit er in dem amtlichen Blatte⁷ veröffentlicht werde und in Wirksamkeit trete.“

Die Ziele, die das Gesetz vom 21. 8. 1909 verfolgte, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Es handelte sich darum, einige Verfassungssätze klarer auszudrücken, als dies nach dem früheren Wortlaute der Fall war. Dies geschah teilweise durch Einfügung etlicher bereits

¹ *enqūmen i machšūšī.*

² *bašdan baša tadqīqāt etmek.*

³ *mešrū'ijeti idārc.*

⁴ *hākīmijeti millije.*

⁵ dies ist bis heute nicht geschehen!

⁶ *qucā'i ijrā'ije.*

⁷ nämlich: T. W. (ersch. am 4. 9. 1909).

im Handschreiben vom 1. 8. 1908¹ enthaltenen Grundsätze, wodurch dieses den Charakter einer Verfassungsergänzung, der ihm früher innewohnte, verlor.

2. Es wurden gewisse Bestimmungen, deren Aufnahme in der Verfassung von 1876 auf den persönlichen Wunsch Abdul Hamids zurückzuführen ist, beseitigt, dabei bemühte man sich auch, gewisse Wendungen, die dem schwülstigen Stile der alten Zeit entsprachen, zu vereinfachen.
3. Die meisten Änderungen wurden in der bereits erwähnten Absicht, die Trennung der Gewalten durchzuführen, beschlossen. Dies geschah unter starker Anlehnung an das Programm der Vereinigung „Einheit und Fortschritt“.

Ganz andere Merkmale tragen die Verfassungsgesetze von 1914, 1915 und 1916.

Es sollten durch Verfassungsbestimmungen, die lediglich der durch die Aprilereignisse des Jahres 1909 hervorgerufenen Erregung ihren Ursprung verdankten und von vornherein den Stempel des Unfertigen und Vorübergehenden auf der Stirn trugen, wieder ausgemerzt werden. Dabei zeigte man vor allem das Bestreben, das Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, das durch das Gesetz vom 21. 8. 1909 gestört schien, wieder herzustellen. Dem Sultan bzw. Kalifen, dessen Rechtstellung durch jenes Gesetz beinahe zu der repräsentativen Rolle eines parlamentarischen Königtums herabgesunken war, sollten die ehemaligen Machtbefugnisse wiedergegeben werden und die übermäßige Gewalt, die dem Abgeordnetenhaus verliehen worden war, allmählich wieder auf ein gesundes Maß zurückgeführt werden, damit unnatürliche und den Gang der Staatsmaschine störende Eingriffe der Volksvertretung in die vollziehende Gewalt, wie sie sich z. B. in den Jahren 1911—12 ereigneten, ausgeschaltet werden konnten. Daneben galt es, die Verfassung in einigen Punkten fortzubilden und Vorschriften, die veraltet zu sein schienen, dem Geiste der Zeit anzupassen, sowie etliche Ergänzungen hinzuzufügen.

Trotz der Rückentwicklung, die das Staatsgrundgesetz in den Jahren 1914—16 erfuhr, blieben doch zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 8. 1909 bisher unangetastet, wie z. B. der bezeichnende Artikel 38 bezüglich der staatsrechtlichen Folgen

¹ vgl. S. 20.

des Mißtrauensvotums. Allerdings sind dies zum großen Teil Fragen, die in den letzten Jahren wegen der stark überwiegenden regierungsfreundlichen Mehrheit des Abgeordnetenhauses keine praktische Bedeutung gewonnen haben.

Schluß:

Rückblick und Ausblick.

I. Bei Beantwortung der Frage, ob die Wiederherstellung der Verfassung in der Türkei den Erwartungen entsprochen hat, die man im Juli 1908 darauf setzte, muß man sich zunächst den großen Abstand vergegenwärtigen, den es zu überbrücken galt, als damals der Staat, der durch die Herrschaft Abdul Hamids in seiner Entwicklung um drei Jahrzehnte aufgehalten worden war, unvermittelt vor so große Aufgaben gestellt wurde. Bis zu einem gewissen Grade freilich setzten die Jungtürken bei der Wiederaufrichtung des Verfassungsstaates nur die Arbeit fort, deren erste Grundlagen die Sultane der Reform, Selim III., Mahmud II. und Abdül Medschid geschaffen hatten. Jene erkannten zuerst, daß die Türkei vor dem Untergange, der mit Sicherheit zu erwarten war, sobald die gegenseitige Eifersucht der Mächte einmal aufhörte, nur dann gerettet werden konnte, wenn ein ganz neuer Geist in den erstarrten Staatskörper einzog. Sollte der Kampf mit europäischen Mächten Erfolg haben, so mußte man sich vor allem die Vorteile der europäischen Kultur zunutze machen (vgl. Handschreiben vom 18. 2. 1856, Nr. 24¹). Daß dabei das Staatsleben allmählich ein verändertes Aussehen gewinnen mußte, war natürlich. Es fanden sich wohl daher später Stimmen, zumal in streng konservativen geistlichen Kreisen, die behaupteten, die Reformgesetzgebung² habe die Türkei ihres islamischen Charakters beraubt. Demgegenüber kann darauf hingewiesen werden, daß in fast allen Kundgebungen jener Sultane die Übereinstimmung der neuen Bestrebungen mit den Grundsätzen des heiligen Rechts betont und der Stillstand und Niedergang des Staates gerade auf die Nichtbeachtung der Vorschriften jenes Rechts zurückgeführt wird³. Auf der anderen Seite wurde in Europa früher häufig die Ansicht vertreten, die Handschreiben von 1839 und 1856 seien nur „des coups de théâtre“ ge-

¹ vgl. S. 9.

² *tanẓīmātī chairīje*.

³ vgl. S. 8.

wesen und alle Reformen, die sie versprochen, hätten nur auf dem Papier gestanden. Auch in neuerer Zeit neigten manche Politiker zu der Anschauung hin, daß jene Reformarbeit wertlos gewesen sei. Dies ist jedoch nicht richtig. Mag selbst zugegeben werden, daß unmittelbar durch jene Reformen keine bedeutenden praktischen Fortschritte eintraten, so darf doch ihre große theoretische Bedeutung für die spätere Entwicklung nicht verkannt werden. Sie bildeten gewissermaßen den Samen, der im Juli 1908 aufging und heute zur Reife gelangt. Denn Mahmud setzte nur die Arbeit Selims fort, Midhat vollendete sie, und seine Gedanken wiederum waren es, die die Jungtürken aufnahmen, indem sie am 23. 7. 1908 die Verfassung Midhats ausriefen. Dieser Tag bildet in der Verfassungsgeschichte des Osmanischen Reiches den entscheidenden Wendepunkt. An ihm wurde die alte Türkei zu Grabe getragen, um freilich noch zweimal vorübergehend wieder aufzuleben (im April 1909 und Juli 1912), dann aber (voraussichtlich für immer) dem neuen Geschlechte Platz zu machen.

II. In der Entwicklung des Verfassungslebens seit dem 23. 7. 1908 sind zwei Abschnitte zu unterscheiden, die zwar nicht durch große Ereignisse voneinander scharf getrennt werden, aber dennoch deutlich wahrzunehmen sind. Den ersten Zeitabschnitt kennzeichnet das Streben nach der Volksherrschaft, nach Vermehrung der Rechte der Volksvertretung (Demokratisierung). Den führenden Männern, die zum großen Teil durch die Schule westeuropäischer Staatsrechtslehrer hindurchgegangen waren, schwebte als Ideal das in jenen Staaten herrschende parlamentarische System vor Augen. Sie hielten dessen vollständige Nachahmung und lückenlose Durchführung auch in ihrer Heimat für wünschenswert. Doch die lange Zeit der Verbannung hatte viele von ihnen den Anschauungen ihres Volkes entfremdet, so daß sie seine wahren Bedürfnisse nicht mehr verstanden. Es lag auf der Hand, daß die modernen, aus Frankreich importierten Gedanken, wenn sie so unvermittelt auf den alten, knorrigen Baum des osmanischen Staatswesens aufgefropft wurden, keine Früchte tragen konnten. Darum mußte, nachdem der erste Rausch der Begeisterung verfliegen war, die Arbeitsfreudigkeit erlahmen und schließlich jenen unerquicklichen Parteikämpfen weichen, die den Geist der neuen Zeit allmählich zu vernichten und das Reich in die alten Zustände zurückzuwerfen drohten. Greifbar tritt hier die Wahrheit des Satzes hervor: „Ob sich eine Staatseinrichtung bewährt, hängt nicht in erster Linie

davon ab, wie sie gestaltet ist, sondern davon, in welchem Maße sie Verständnis und Vertrauen bei denen findet, die sie zu gebrauchen haben. Keine Gestaltung des Wahlrechts kann eine Sicherheit für die politische Reife des Urteils geben¹."

Der Grundfehler in der jungtürkischen Politik war die Vorstellung, daß sich die Ideen der neuen Zeit von selbst durchsetzen würden. Dabei rechneten sie nicht mit dem überaus konservativen Charakter des Volkes, das zäh an dem Erbe seiner Väter, zumal auf dem Gebiete der Religion, hing.

III. Die Notwendigkeit, der islamischen Überlieferung wieder mehr Rechnung zu tragen, erkannten die Jungtürken in zunehmendem Maße seit dem Jahre 1911. Die Rückkehr zum Kalifenstaate, die auch mit Rücksicht auf die steigende Bedeutung der Araberfrage und die Frage der Einheitlichkeit des Heeres² immer dringender wurde, konnte um so eher vollzogen werden, als man erkannte, daß sich die Gedanken des modernen Rechtsstaates und des islamischen Kalifenstaates gar nicht so feindlich gegenüberstanden, wie man früher geglaubt hatte.

Denn „der Islam birgt in sich eine Anzahl vortrefflicher Elemente, die nur teilweise in Vergessenheit geraten waren“³. Daß der Islam entwicklungsfähig ist und sich mit den Forderungen der Neuzeit durchaus verträgt, beweisen auch die Kundgebungen der höheren Geistlichkeit, besonders die vom Scheich-ül-islam unterzeichneten Rechtsgutachten aus den letzten Jahren.

Wenn man sich daher auf den Grundcharakter des osmanischen Staatswesens wieder mehr besann, und dies auch in der Verfassung zum Ausdruck brachte (vgl. Artikel 7), so war man sich doch bewußt, daß daneben die Ziele der neuen Zeit nicht aufgegeben zu werden brauchten. „Nicht die Rückkehr zum Staate des alten Kalifats wie zu Abdul Hamids Zeiten, sondern die Aufrichtung eines modernen Verfassungsstaates mit dem Kalifen an der Spitze bezeichnet das Ergebnis der Verfassungskämpfe“⁴.

IV. Neben der islamischen Bewegung ist es aber noch eine andere, die im gegenwärtigen Leben der Türkei die größte Beachtung verdient: der Turanismus. In diesem Worte vereinigen

¹ vgl. v. Blume, Bedeutung . . .

² Enver Pascha am 3. 1. 1914 (bei seiner Ernennung zum Kriegsminister): *dinsis ordu olmaz* („ohne Religion kann das Heer nicht bestehen“).

³ Hartmann, Deutschland . . .

⁴ Becker, Die Türkei (S. 276).

sich alle Bestrebungen, welche die alten guten Eigenschaften des türkischen Volkes wieder aufdecken, seine nationale Eigenart pflegen und fördern wollen. Mit dem Erwachen des Heimatsinnes (vgl. Mehmed Emin's Gedichte über Anatolien¹) wurde auch das Interesse für die alte Geschichte der Osmanen rege². Die Erinnerung an die Zeit der Größe und Macht des Staates belebt und den Jüngeren zur Nachheiferung vorgehalten zu haben, ist vor allem das Verdienst des Flottenvereins³.

Seit den unglücklichen Herbsttagen des Jahres 1912 kam die Erkenntnis zum Durchbruch, daß der Staat eine Erneuerung von Grund auf, einen starken Unterbau bedurfte, ehe dem Volke der glänzende Oberbau eines Parlamentes zum Segen werden konnte. Bezeichnenderweise fängt man in neuerer Zeit an, den Gedanken der Dorfgemeinschaft⁴ zu pflegen. Unwillkürlich denkt man dabei an den Freiherrn vom und zum Stein, der als die notwendige Voraussetzung für eine später zu bildende Nationalrepräsentation, die Ordnung der bäuerlichen und städtischen Verhältnisse erkannte⁵.

Diese in hohem Maße von Selbsterkenntnis durchdrungene Arbeit führte aber noch zu einem anderen Ziele. Man bemerkte, daß alle Mühe, den Staat von innen heraus neu aufzubauen, vergeblich schien, solange sich die auswärtigen Mächte bei jeder Gelegenheit in die Fragen der inneren Politik mischten. Darum mußte die Abschaffung der Kapitulationen und des aus ihnen entspringenden unnatürlichen Fremdenrechtes sobald wie möglich in Angriff genommen werden. Der Ausbruch des Weltkrieges gab die schon seit vielen Jahren sehnüchtig erwartete Gelegenheit: durch Erlaß vom 8. 9. 1914⁶ (mit Gesetzeskraft vom 1. 10. 1914) wurden die verhaßten Überreste vergangener Jahrhunderte mit einem Federstrich beseitigt. Doch auch mit innerer Berechtigung durfte dieser geschichtlich so bedeutsame Schritt vollzogen werden. Denn infolge der Veränderung der Verhältnisse⁷ konnte hier die *Clausula rebus sic stantibus*⁸, die allen völkerrechtlichen Verträgen

¹ vgl. Giese, Neue Gedichte . . .

² osmanischer Geschichtsverein: *tārīchi 'osmānī enğūmeni*.

³ *donanma'ī 'osmānī mu'aweneti millije ğen'ijeti*.

⁴ *kjōj, nahie*.

⁵ vgl. Edikt vom 9. 10. 1807 und Städteordnung vom 19. 11. 1808.

⁶ s. D. 2 VI 1273, vgl. Note an die Mächte vom 9. 9. (übersetzt in „Lehmann, Die Kapitulationen“).

⁷ *ichtilāfi aħwāl*.

⁸ vgl. „Lehmann, Die Kapitulationen“ und „Bismarck, Gedanken und Erinnerungen“, 29. Kap.

innewohnt, mit vollem Rechte Anwendung finden. Was gegenüber den Reformen des 19. Jahrhunderts teilweise mit gewisser Berechtigung gesagt werden kann, nämlich daß sie nur theoretischer Natur wären, gilt nicht mehr gegenüber der Arbeit, die in den letzten Jahren in der Türkei geleistet worden ist, und es bedeutet eine völlige Verkennung der Verhältnisse, wenn der Zehnverband in seiner Note vom 10. 1. 1917 (an Wilson) die Entfernung des Osmanischen Reiches aus Europa forderte, weil es der westlichen Zivilisation fremd sei.

Will man die Frage beantworten, was denn die Türkei in letzter Zeit an praktischer Arbeit geleistet habe, so kann man dies nicht besser tun als durch einen Hinweis auf die Gesetze, die seit 1908 ergangen sind. Nach einer Zeit nahezu gänzlichen Stillstandes in der Gesetzgebung, der die letzten Jahre Abdul Hamids auszeichnete, sind in den wenigen Jahren von 1908 bis 1914 eine solche Zahl von Gesetzen und Verordnungen zustande gekommen, daß sie in dem eng gedruckten Werk des Amtes für Statistik und Gesetzsammlungen¹ (unter Leitung von Kara Kotsch Sergis Efendi) über 5400 Seiten einnehmen².

Bewußt stellt sich heute die Türkei auf den Boden des modernen Rechtsstaats. Eingedenk des im Artikel 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches³ ausgesprochenen Grundsatzes sind seit dem 22. 5. 1916 drei Kommissionen tätig, um die wichtigsten Rechtsgebiete den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend neu zu bearbeiten:

1. das bürgerliche Recht,
2. das Familienrecht (bisher noch nicht staatlich geregelt),
3. das Handelsrecht.

In der Thronrede vom 14. 11. 1916 hat Mehmed V. dem Landtage zur Kenntnis gebracht, daß die Türkei die Verträge von Paris (30. 3. 1856) und Berlin (13. 7. 1878), die beide ihr eine unwürdige Rolle zuwiesen, gekündigt habe. Das Deutsche Reich hat als erste Macht die Türkei in den Verträgen vom 11. 1. 1917⁵ als völkerrechtlich vollständig gleichberechtigten Staat anerkannt.

¹ *ihsāijāt ve müdewwenāti qānūniye qālemi*, vgl. N. O. III S. 411.

² *düstür, tertibi sâni*. Vgl. M. Hartmann, Die Neue türkische Reichsgesetzsammlung, W. I. IV 3/4 S. 230.

³ *meşelle*, vgl. S. 9.

⁴ *ezmānyn teghājürüle ahkjāmyn teghājürü inkjār olunamaz*, d. h. „Es kann nicht geleugnet werden, daß die Rechtsvorschriften im Wandel der Zeiten Veränderungen unterworfen sind.“

⁵ Die auf Grund von Artikel 7 der Verfassung erforderliche Genehmigung erfolgte durch das Gesetz vom 29. 3. 1917 (s. T. W. Nr. 2844); der deutsche Reichstag erteilte die

Allen Zweiflern zum Trotz, die früher die Lebensfähigkeit des Verfassungsgedankens und die Entwicklungsmöglichkeit der jungen Volksvertretung in der Türkei bestritten, bricht sich heute die Erkenntnis Bahn, daß die Wiederherstellung der Verfassung am 23. 7. 1908 schließlich doch eine Stärkung für den Staat bedeutete und nicht seinen Untergang beschleunigte, wie die Schwarzseher es meinten. Unstreitig stellt der Landtag heute eine Größe in dem Staatsleben der Türkei dar, die nicht mehr hinweggedacht werden kann und die in Zukunft, wenn erst einmal die Bildung des Volkes mit Hilfe des Schulwesens weiter fortgeschritten ist, noch eine bedeutendere Rolle spielen wird. „Das türkische Volk sieht heute seine Ziele klar vor Augen, und die gegenwärtige Regierung gerade ist vom besten Willen beseelt¹.“

Das höchste Gut des Mannes ist sein Volk, das höchste Gut des Volkes ist sein Staat (F. Dahn)².

Übersichtstafel.

1789	April	Sultan Selim III.
1807	31. Mai	Sultan Mustafa IV.
1808	28. Juli	Sultan Mahmud II.
1826	16. Juni	Vernichtung der Janitscharen.
1827	2. Dezember	der „Große Rat“ (Krieg gegen Rußland).
1839	1. Juli	Sultan Abd-ul-Medschid.
	3. November	Chatti scherif von Gülchane (Großwezir Mustafa Reschid P.).
1840	März	Notablen-Versammlung.
1856	18. Februar	Chatti Humajun (Großwezir Mehmed Emin Aali Pascha).
1861	25. Juni	Sultan Abd-ul-Aziz.
1875	23. August	Großwezir Mahmud Nedim Pascha.
	12. Dezember	Irade über Reformen.
1876	10. Mai	Softakundgebung, Großwezir Mehmed Rüşchdi Pascha.
	·	
	30. Mai	Sultan Murad V.

bezüglich der Verträge 1—7 (auf Grund von Artikel 11 der Reichsverfassung) notwendige Genehmigung am 10. 5. 1917 (vgl. *Der Neue Orient*, Bd. I., Heft 4/5).

¹ vgl. Hartmann, *Deutschland* . . .; vgl. auch Koran 53, 40—41: „Daß dem Menschen sein Mühen ist und daß sein Mühen (einstmals) zur Erscheinung kommt.“

² vgl. Namyq Kemal. Watan: *âmahmyz, efkjarımyz, igbâli watandır*, d. h. „Unser Hoffen, unser Denken gilt dem Wohle des Vaterlandes.“

	31. August	Sultan Abd-ul-Hamid II.
	13. September	Thronbesteigungs-Chat.
	28. Oktober	Anweisungen über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus.
	19. Dezember	Großwezir Midhat Pascha.
	23. Dezember	Verkündung des Staatsgrundgesetzes.
1877	18. Januar	der „Große Rat“.
	5. Februar	Midhat verbannt, Großwezir Edhem Pascha.
	19. März	Eröffnung des 1. Landtags (1. Tagung).
	28. Juni	Schließung des Landtags.
	13. Dezember	Eröffnung des Landtags (2. Tagung).
1878	14. Februar	Schließung des Landtags.
	3. März	Vorfriede von San Stefano.
1908	9. Juni	Zusammenkunft in Reval.
	6. Juli	Erhebung in Resna (Nijazi, Enwer Bej).
	23. Juli	Irade über die Einberufung des Landtags.
	24. Juli	Großwezir Said Pascha.
	1. August	Chat über die Anwendung der Verfassung.
	2. August	Irade über die Wahl zum Abgeordnetenhaus.
	6. August	Großwezir Kjamil Pascha.
	3. Oktober	Verkündung des Wahlgesetzes im „Reichsanzeiger“.
	17. Dezember	Eröffnung des neuen Landtags (1. Wahldauer, 1. Tagung).
1909	15. Februar	Großwezir Husein Hilmi Pascha.
	13. April	Kundgebung gegen die Verfassung.
	15. April	Großwezir Tewfik Pascha.
	22. April	Nationalversammlung in San Stefano.
	24. April	Einzug Mahmud Schewket Paschas.
	27. April	Beschluß der Nationalversammlung, Sultan Mehmed V.
	4. Mai	Thronbesteigungs-Chat.
	6. Mai	Großwezir Husein Hilmi.
	21. August	Verfassungsgesetz vom 5. Ša'ban 1327 Schließung des Landtags.
	14. November	Eröffnung des Landtags (2. Tagung).
1910	10. Januar	Großwezir Ibrahim Hakki Pascha.
	15. Februar	Denkschrift Damad Ferid Paschas.
	28. Juni	Schließung des Landtags.
	14. November	Eröffnung des Landtags (3. Tagung).

1911	22. April	Neues Programm der Partei „Einheit und Fortschritt“.
	3. Juni	Schließung des Landtags.
	29. September	Großwezir Said Pascha.
	14. Oktober	Eröffnung des Landtags (4. Tagung).
	30. Dezember	Neues Kabinett Said Pascha.
1912	18. Januar	Auflösung des Landtags.
	18. April	Eröffnung des Landtags (2. Wahldauer).
	24. Juni	Annahme der Verfassungsvorlage im Abgeordnetenhaus.
	22. Juli	Großwezir Ahmed Mughtar Pascha.
	5. August	Schließung des Landtags.
	30. Oktober	Großwezir Kjamil Pascha.
1913	22. Januar	Notablen-Versammlung.
	23. Januar	Großwezir Mahmud Schewket Pascha.
	24. Juni	Großwezir Said Halim.
1914	14. Mai	Eröffnung des Landtags (außerordentliche Tagung).
	28. Mai	Verfassungsgesetz vom 2. Regeb 1332.
	2. August	Schließung des Landtags.
	3. August	Mobilmachung.
	8. September	Irade über Aufhebung der Kapitulationen am 1. Oktober.
	11. November	Irade über den Kriegszustand.
	14. November	Verkündung des Heiligen Krieges.
	14. Dezember	Eröffnung des Landtags (3. Wahldauer, 1. Tagung).
1915	11. Februar	Verfassungsgesetz vom 26. Rebi'ül ewwel 1333.
	1. März	Vertagung des Landtags.
	18. März	Seesieg an den Dardanellen.
	28. September	Eröffnung des Landtags ¹ .
1916	6. März	Verfassungsgesetz vom 4. Gemäzil-ula 1334.
	13. März	Schließung des Landtags.
	26. März	Verfassungsgesetz vom 15. Gemäzil-ula 1334.
	14. November	Eröffnung des Landtags (3. Tagung).
1917	11. Januar	Deutsch-Türkische Rechtsverträge.
	2. Februar	Großwezir Talat Pascha.
	31. März	Schließung des Landtags.

¹ Die 2. Tagung begann aber erst am 14. November.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. Türkei und Orient.

a) Werke einzelner Verfasser.

- W. Albrecht**, Grundriß des osmanischen Staatsrechts. 1905.
Das neue Reformwerk der Türkei, seine Vorgeschichte und seine Aussichten auf Bestand. In: „Jahrb. des öffentl. Rechts der Gegenwart“. Band 3. 1909.
— Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in der Türkei in den Jahren 1909—1911. In: „Jahrb. des öffentl. Rechts der Gegenwart“. Band 6. 1912.
- M. Asym**, Meğlisi meb'ûsânda naşl çalyşyldy. (Wie im Abgeordnetenhaus gearbeitet wurde.) In: „New sâli milli“ (Neues nationales Jahrbuch). 1330/1914. S. 469.
- S. Beck**, Die Regierungsorgane des Osmanischen Reiches. In: „N. O. Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“. 3. Jahrg. 1916—17.
- C. H. Becker**, Die Türkei. In: „Deutschland und der Weltkrieg“. 1915.
- P. Bisoukides**, Die ottomanische Verfassung. Rechtswissenschaftliche Beiträge. In: „Jurist. Festgabe des Auslandes zu J. Kohlers 60. Geburtstag“. 1909.
- W. v. Blume**, Bedeutung und Aufgaben der Parlamente. Handbuch der Politik. Band 1. 1914.
- E. Engelhardt**, La Turquie et le Tanzimat ou l'histoire des réformes dans l'Empire Ottoman depuis 1826. 1882—84.
- Faik** (aus Saloniki), Die Geschichte der Freiheit und die Gedanken des Padischah. Deutsche Übers. von Th. Menzel. Orientalisches Archiv. 1911.
- W. Feldmann**, Die Türkei nach dem Balkankrieg. Handbuch der Politik. Band 3. 1914.
- P. Fesch**, Constantinople aux derniers jours d'Abdul-Hamid. 1907.
- F. Giese**, Neue Gedichte von Mehmed Emin Bej. In: „Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin“. 1910.
— Die Toleranz des Islam. 1915.
- C. v. d. Goltz**, Die Türkei im 2. Jahre ihrer Wiedererhebung. In: „Asiatisches Jahrbuch“. 1914.
- M. Hartmann**, Der Islam — Geschichte, Glaube, Recht. Ein Handbuch. 1909.
— Die neuere Literatur zum türkischen Problem. Zeitschrift für Politik. Band 3, Heft 1. 1909.
— Unpolitische Briefe aus der Türkei. Der islamische Orient. Band 3. 1910.
— Deutschland und der Heilige Krieg. In: „Das neue Deutschland“. 1915.
- E. Hubrich**, Die Staatsformen usw. Handbuch der Politik. Band 1. 1914.
- E. Jäckh**, Der aufsteigende Halbmond. 5. Aufl. 1915.
— Mahmud Schewket Pascha. In: „Geist des Ostens“. 1913.
- de La Jonquière**, Histoire de l'Empire Ottoman depuis les origines jusqu'à nos jours. 2. Aufl. 1914.
- N. Jorga**, Geschichte des Osmanischen Reiches. 1908—13.
- E. F. Knight**, The Awakening of Turkey. A History of the Turkish Revolution. 1909.
- F. v. Kraeulitz-Greifendorst**, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches. 1909.
- F. v. Kraeulitz**, Das neue türkische Parlament. „Österreichische Monatsschrift für den Orient.“ 1914.
- P. R. Krause**, Die Türkei. 1916.
- W. Lehmann**, Die Kapitulationen. 1917.

- L. v. Mackay, Der jungtürkische Verfassungsstaat, seine Probejahre und Zukunftsaussichten. In: „März“. 1911.
- Die Entwicklung der Türkei zum Rechtsstaat. In: „Das neue Deutschland“. Jahrg. 3. 1915.
- A. H. Midhat, The life of Midhat Pasha. 1903.
- Midhat pašanya hajati sijjasi (Midhat Paschas politisches Leben). 1325/1909.
- H. v. Moltke, Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835—1839. 7. Aufl. 1911.
- E. Pears, Forty years in Constantinople. 1916.
- R. Pinon, L'Europe et la Jeune Turquie. 1911.
- Die Staatsverfassungen des Erdballs. Herausg. von G. Posener. 1909. (A. Rolin, Belgien. G. Grabkowski, Türkei.)
- H. Rif'at, Huquqî idare (Verwaltungsrecht). Mâlûmatî qânûnîje (Rechtslehrbuch). 1327/1911.
- Ch. T. Riggs, Constitutional Government in Turkey. „The Moslem World.“ 1914.
- G. Rosen, Geschichte der Türkei von dem Siege der Reform im Jahre 1826 bis zum Pariser Traktat vom Jahre 1856. 1866—67.
- C. v. Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. 1913.
- A. Ubicini, La constitution ottomane du 7. zilhidjé 1293. 1877.
- et Pavet de Courteille, Etat présent de l'Empire Ottoman. 1876.
- F. Wüstenfeld, Vergleichende Tabellen der muhammedanischen und christlichen Zeitrechnung. 1854.
- Fortsetzung dazu von E. Mahler. 1887.
- G. Young, Corps de Droit Ottoman. 1905—06.
- I. W. Zinkeisen, Die Geschichte des Osmanischen Reiches in Europa. 1840—63.

b) Sammlungen, Zeitschriften, Jahrbücher, Anonymes.

- Annuaire Oriental, Commerce, Industrie, Administration, Magistrature de l'Orient. Jahrg. 1915. Vgl. die ausführliche Inhaltsangabe von E. Bryde in „Welt des Islams“ IV S. 140—142.
- Bericht des Generalrates der Partei „Einheit und Fortschritt“ auf dem Parteikongreß in Konstantinopel vom 28. 9. bis 5. 10. 1916. In: „Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“. 3. Jahrg. 1916.
- Die Umgestaltung der türkischen Gesetzgebung. In: „Deutsche Levantezeitung.“ 6. Jahrg. 1916.
- „Die Welt des Islams“, Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde. 1913—16.
- Doctrines et programmes des partis politiques ottomans. In: „Revue du monde musulman.“ 1913.
- Düstur, Amtliche Gesetzsammlung. Band 1—4 und Nachtrag. 1289—99 = 1872—82.
- Düstur, tertîbi sâni (zweite Reihe). Herausg. von Kara Kotsch Serkis Efendi.
- Band I: 10. 7. 1324—29. 10. 1325. 1913.
- .. II: 1. 11. 1325—31. 10. 1326. 1914.
- .. III: 1. 11. 1326—1. 10. 1327. 1915.
- .. IV: 3. 10. 1327—31. 10. 1328. 1915.
- .. V: 1. 11. 1328—31. 10. 1329. 1916.
- .. VI: 3. 11. 1329—30. 10. 1330. 1916.
- Europäischer Geschichtskalender, begr. v. Schulthess. 1860.

Gothaischer genealogischer Hofkalender. Jahrg. 1916.

Qānuni esāsī (Staatsgrundgesetz), enthalten im: 1. Sālnāmēi dewleti 'aljei 'osmānīje (amtliches Staatsjahrbuch), erschienen bis 1328; 2. 'Ilmīje sālnāmēst (Jahrb. der geistlichen Behörden), 1. Jahrg. 1334 d. h.

Les courants politiques dans la Turquie contemporaine. In: „Revue du monde musulman.“ 1912.

Législation ottomane:

1. **Aristarchi Bey** — **D. Nicolaïdès.** 1873—88.

2. **A. Biliotti** (10. 7. 1324—31. 10. 1325). 1912.

Osmanischer Lloyd. Jahrg. 1909—12. U. a.: Das neue **Programm** des jungtürk. Komitees. 14. 4. 1909.

Taqwīmi weqāji (Reichsanzeiger). 1331—32/1915—1916.

Tanin. 1914—17.

The Statesman's Year Book. Jahrb. 1916.

2. Für das belgische Staatsrecht.

I. I. Thonissen, La constitution belge annotée. 2. Aufl. 1876.

3. Für das preußisch-deutsche Staatsrecht.

A. Arndt, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. 7. Aufl. 1911.

C. Bornhak, Grundriß des Deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. 1912.

E. Hubrich, Preußisches Staatsrecht. 1909.

— Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung. 2. Aufl. 1913.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 22. Aufl. 1914.

Zur Beachtung.

Als eine Ergänzung zu dieser Abhandlung nach der materiell-rechtlichen Seite hin erscheint im nächsten Hefte der „Welt des Islams“ (Band V, Heft 3) von demselben Verfasser:

Die rechtliche Bedeutung der osmanischen Verfassungsgesetze von 1909 bis 1916.

Eine rechtsvergleichende Kritik der bisherigen Abänderungen des Staatsgrundgesetzes.

DIE NEUERE UND NEUESTE TÜRKISCHE LITERATUR. EINE EINLEITUNG ZU IHREM STUDIUM.

VON

OTTO HACHTMANN.

Bei der Abfassung meiner Schrift „Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ (Leipzig, Amelang, 1916) empfand ich den Mangel an einem bibliographischen Hilfsmittel für dieses Gebiet wie für türkische Literatur überhaupt sehr störend. Zum Nutzen derjenigen, die sich auf dem reichen und schönen Felde der modernen türkischen Literatur betätigen wollen, hatte ich schon damals eine Liste von Werken und Abhandlungen über diesen Gegenstand zusammengestellt, die dann aber wegen Raummangels meinem Buche nicht mehr angefügt werden konnte. Die freundliche Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift gibt mir nun die erwünschte Gelegenheit, das damals gesammelte Material der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ich weiß wohl, daß es lückenhaft ist; aber ein Anfang muß einmal gemacht werden. Lückenhaft ist es besonders in bezug auf Abhandlungen, die etwa im feindlichen Ausland erschienen sind. Während des Krieges werden das freilich nicht viele sein, und diese wenigen ohne Zweifel von wissenschaftlich unparteiischer Ruhe weit entfernt. Um die Lesbarkeit dieses „Studienführers“ nicht zu beeinträchtigen, sollen die hier angeführten Bücher erst am Schluß mit vollem Titel, Verlagsort usw. in einer bibliographisch genauen und sachlich geordneten Liste zusammengestellt werden.

Ich gehe folgenden Weg: zuerst behandle ich allgemeine Darstellungen türkischer Literatur, wobei auch die frühere wenigstens gestreift werden soll; dann Abhandlungen über moderne Autoren von 1859 an und deutsche Übersetzungen aus dem Türkischen desselben Zeitraums; endlich gebe ich einiges Material für das Studium der türkischen Presse.

Wer sich mit der neueren und neuesten türkischen Literatur eingehender beschäftigen will, muß natürlich auch von der älteren etwas wissen. Wenn das türkische Schrifttum seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts auch einen schroffen Bruch mit der

literarischen Tradition der vorhergehenden Jahrhunderte bedeutet, so hat sich doch einerseits, besonders in der Poesie, noch sehr viel von der früheren persisch-arabisch orientierten Manier erhalten, andererseits wird der Eigenwert der neuen und neuesten türkischen Literatur erst demjenigen recht klar, der die ältere kennt. Für deren Studium kommen drei Werke in Betracht, von denen allerdings zwei ausschließlich der türkischen Poesie gewidmet sind: die „Geschichte der osmanischen Dichtkunst“ des 1856 verstorbenen Wiener Orientalisten von Hammer-Purgstall (erschienen 1836—1838), die bis ca. 1870 reichende „History of Ottoman Poetry“ von E. W. Gibb (1900ff.) und die „Übersicht der türkischen Literatur“ von Bertha Schmidt (1916). Das erste, das nur noch historisch-antiquarischen Wert hat, besteht eigentlich nur aus biographischen Angaben über eine Unzahl (über 2000!) von türkischen Dichtern nebst vom Autor selbst mehr schlecht als recht übersetzten Proben aus ihren Werken; das dritte, das nur eine Mark kostet, ist in den Kapiteln über ältere türkische Literatur nichts weiter als ein ganz unselbständiger Auszug daraus mit Weglassung der Proben. Immerhin ist es als solcher zu begrüßen, da das Hammersche vierbändige Werk wohl nur noch aus großen Bibliotheken zu beschaffen ist. Derselbe Übelstand gilt auch für das große sechsbändige Werk des englischen Orientalisten. Durch dieses ist Hammer weit überholt worden. Es ist ein unentbehrliches Buch für jeden, der türkische Literatur studieren will. Daß es in englischer Sprache geschrieben ist, ist zwar für Orientalisten kein Unglück, da diese sozusagen „als solche“ ohne weiteres Englisch beherrschen müssen, weil England leider Gottes nun einmal die reichste Sammelstelle orientalistischen Materials ist, aber für die große Welt der Gebildeten, von denen doch viele nur sehr wenig Englisch können, ist die Übersetzung des monumentalen Gibbschen Werkes eine dringende Notwendigkeit. Oder besser noch: eine Bearbeitung müßte es sein, die tüchtig mit dem Rotstift wirkte. Gibb teilt nämlich mit den meisten seiner schriftstellernden Landsleute die Unfähigkeit zu straffer Konzentration der Darstellung. Aber im übrigen ist sein Werk eine hervorragende Leistung. Er schreibt mit verständnisvoller Wärme und kritischer Feinheit. Seine zahlreichen Übersetzungen von Bruchstücken der besprochenen Werke sind allerdings nicht immer ganz leicht zu lesen, da er für sie ein archaisierendes Englisch gewählt hat, das dem Mittelenglischen näher steht als dem Neuenglischen. Ausgezeichnet ist der Gesamt-

überblick über die türkische Literatur von den Anfängen bis etwa 1870, den Gibb als Einleitung dem ganzen Werke vorangestellt hat.

Das französisch geschriebene Werk des Armeniers Basmadjan: *Essai sur l'histoire de la littérature ottomane*, 1910, erwähne ich nur, um davor zu warnen. Es ist ganz oberflächlich. (Vgl. auch die Besprechung von Th. Menzel in „Der Islam“ 1913 S. 142.)

Zum Schluß nenne ich noch die Aufsätze über einzelne Autoren in der großen, unvollendeten „Enzyklopädie des Islam“.

So viel über Hilfsmittel zum Studium der älteren türkischen Literatur. Natürlich wird der wissenschaftlich Denkende auch die türkischen Werke selbst lesen wollen, aber es ist ihm zu raten, falls er sich dem Studium der modernen türkischen Literatur widmen will, darauf vorerst zu verzichten. Der alttürkische Zierstil ist derartig schwierig zu verstehen, daß zu seiner völligen Beherrschung viele Jahre nötig sind, und es fragt sich, ob er einen solchen Zeitaufwand wirklich verdient. Es steckt in dieser artistischen Dichtung außerordentlich wenig dichterischer Wert. Noch dazu ist sie viel weniger türkisch als persisch.

Für die neuere türkische Literatur von 1859--1900 ist neben dem erwähnten Gesamtüberblick von Gibb und einigen Mitteilungen seines Fortsetzers Browne aus dem handschriftlichen Nachlaß Gibbs in der Vorrede zum 4. Band vor allem das Werkchen „Geschichte der türkischen Moderne“ von Professor Dr. Paul Horn zu nennen. Wie die „Geschichte der persischen Literatur“ ist auch diese Darstellung des leider so früh verstorbenen Straßburger Orientalisten sehr angenehm zu lesen. Er hat allerdings vielfach aus zweiter Hand arbeiten müssen, wobei ihm einige Fehler untergelaufen sind, verleugnet auch in der Schreibung der türkischen Namen und Buchtitel den Persisten nicht und hat die türkischen Schriftsteller manchmal gar zu spöttisch behandelt, aber er hat die wesentlichen Züge dieser französisierenden Epoche der türkischen Literatur, vor allem die unmännliche Tränenseligkeit, vorzüglich gesehen und geistreich dargestellt. Er behandelt ausführlicher folgende Autoren: Ibrahim Schinassy, Ahmed Midhat, Namyq Kemal, Abd-ul-haqq Hamid, Mahmud Ekrem, Schems Samy, Mehmed Tewfiq, Muallim Nadschy, Sezajy, Uschaqyzade Chalid Zija, Ahmed Rasim, Mehmed Münedschi, Hüssein Rahmi und Wedschihi. Daneben nennt er eine große Menge von Namen und Titeln von Größen und Werken zweiten Ranges. Vielleicht hat er in dieser

Beziehung des Guten etwas zuviel getan: die Grenze zwischen Darstellung und Katalogisierung ist nicht immer gewahrt.

An kürzeren Darstellungen nenne ich: Friedrich Giese: *Der Entwicklungsgang der modernen osmanischen Literatur* (1906), Tony Kellen: *Türkische Sittenromane* (1913) und die betreffenden Kapitel in dem schon oben angeführten Büchlein von Bertha Schmidt.

Unser größtes Interesse beansprucht natürlich die neueste türkische Literatur. Während es aber heutzutage bei uns von politischen und wirtschaftlichen Betrachtungen über die moderne Türkei in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften- und Zeitungsaufsätzen wimmelt, ist über das neueste türkische Schrifttum noch herzlich wenig geschrieben. Schon vor dem Kriege erschienen Professor Martin Hartmanns: „Unpolitische Briefe aus der Türkei“ (1910). Ein köstliches Buch! Man hat dem Verfasser vorgeworfen, daß er die Türken darin zu schlecht behandle. In Wirklichkeit ist seine unleugbare Strenge ein Zeichen seiner Liebe: gerade weil ihm das Emporkommen der Türkei so sehr am Herzen liegt, äußert er sich oft so vernichtend scharf über ihre Mängel. Sein Werk gilt ja durchaus nicht nur der neuesten türkischen Literatur, sondern überhaupt dem Geistesleben der Türkei von 1909, aber es bietet eine Menge höchst wertvoller Notizen und Beobachtungen, die der gelehrte und geistreiche Verfasser in regem persönlichen Verkehr mit den führenden Geistern der modernen Türkei und ihres Schrifttums gemacht hat. Ich selbst verdanke den „Unpolitischen Briefen“ außerordentlich viel. Sie sind vorzüglich geeignet, vor unkritischer Begeisterung zu bewahren. Ehe ich aber über mein kürzlich erschienenenes Werk „Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ ein paar Worte sage, muß ich noch eine Abhandlung Martin Hartmanns erwähnen, die einige Wochen früher erschien und wiederum außerordentlich reiches Material enthält. Sie ist betitelt: „Aus der neueren osmanischen Dichtung.“ Hartmanns Arbeitsweise ist ja bekannt: er bringt es nicht fertig, trocken zu sein, und er liebt es, in zahlreichen Anmerkungen sein fabelhaft reiches Wissen über literarische Dinge und Persönlichkeiten als reizvolle Arabesken um den eigentlichen Text zu schlingen. Dieser ist übrigens hier nicht ausschließlich sein geistiges Eigentum: er besteht vielmehr zum Teil aus Übersetzungen der literarhistorischen Artikel in dem jetzt trefflichen illustrierten politisch-literarischen Jahr-

buch *New-sal-i-milli* (1914)¹. Auch einige der von P. Horn bereits behandelten Autoren sind hier vertreten. Hartmann ergänzt aber dessen Darstellung in dreifacher Weise: erstens stellt er einige Irrtümer Horns richtig, zweitens führt er auch ihre Horn noch nicht oder nicht mehr bekannten Werke an, drittens gibt er ausführliche Lebensdaten. Folgende Autoren sind behandelt: Abd-ul-haqq Hamid, Dschenab Schehab-ed-din, Süleiman Nessib, Fa'iq Ali, Chalid Fachri, Fazil Ahmed, Süleiman Nazif, Abdullah Dschewdet, Schehab-ed-din Süleiman, Nigar Hanym, Redschafizade Ekrem, Hüssein Su'ad, Kasim Nami, Ja'qub Qadri, Uschaqizade Chalid Zija, Izzet Melih, Salah-ed-din Enis, Jaschar Nezihe Hanym, Mehmed Ra'uf, Ihsan Ra'if, Dschelal Sahir, Köprülüizade Mehmed Fu'ad, Ali Dschanib, Ömer Seif-ed-din und Enis Awni. Alle, die sich mit neuester türkischer Literatur beschäftigen oder beschäftigen wollen, seien nachdrücklich auf diesen umfangreichen und inhaltsreichen Aufsatz Martin Hartmanns hingewiesen.

Meine eigene Arbeit: „Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“, die ich hier, einem ausdrücklichen Wunsche des Herausgebers folgend, selbst anzeige, beschränkt sich auf die Darstellung von 13 Autoren, während Hartmann deren 26 behandelt. Es sind folgende: Dschenab Schehab-ed-din, Mehmed Ra'uf, Hüssein Dschahid, Fa'iq 'Ali, Ja'qub Qadri, Mehmed 'Akif, Dschelal Sahir, Ali Dschanib, Ahmed Hikmet, Chalide Edib Hanym, Aqa Gündüz, Mehmed Emin, Zija Gök Alp. Mir lag es nur daran, die bedeutendsten modernen türkischen Autoren und deren bedeutendste Werke zu charakterisieren. Zugleich war ich bestrebt, in einer Einleitung die literarische Entwicklung seit 1900 im Zusammenhang zu schildern. Ich habe mich dabei im Gegensatz zu Horn nicht auf den europäischen, sondern auf einen türkischen Standpunkt gestellt. Indem ich den „Turanismus“ als die bezeichnendste Strömung des modernen türkischen Geisteslebens ansah, ergab sich mir eine bestimmte Anordnung der besprochenen Autoren: ich behandelte sie nach ihrer Stellungnahme zum Turanismus, und zwar in der Weise, daß ich mit den ihm am fernsten Stehenden anfang und mit seinem edlen Führer Zija Gök Alp schloß. Die Hartmannsche Arbeit erschien erst, als der Druck der meinigen nahezu vollendet war. Ich habe also völlig unabhängig von Hartmann gearbeitet. Dagegen weiß ich, daß ich für die Gesamtauf-

¹ Besonders wichtig ist die Einleitung, zumal wegen der Mitteilungen über die sprachreformerische Tätigkeit des Saloniker Literatenkreises.

fassung und für manche Einzelheiten dem Leipziger Lektor des Türkischen Herrn Ahmed Muhieddin sehr viel verdanke. Seine im Sommersemester 1910 an der Leipziger Universität gehaltene Vorlesung über die moderne türkische Literatur und viele Privatgespräche mit dem hochbegabten jungen Gelehrten haben meine Arbeit erst möglich gemacht. Ich habe aber seine Urteile durchaus nicht einfach übernommen, sondern mir durch Lesen der als bedeutungsvoll genannten Werke mein eigenes gebildet, das nicht selten von dem seinigen abwich. Gern hätte ich noch mehr Autoren in den Kreis meiner Betrachtung gezogen, aber einerseits, wie z. B. bei dem interessanten Riza Tewfik, den ich gern hinzugefügt hätte, war die Beschaffung des Materials nicht möglich, andererseits sollte der Umfang von vier Bogen nicht überschritten werden. So habe ich mehrere Autoren für eine spätere erweiterte Behandlung desselben Gebietes zurückstellen müssen. Der eben genannte Riza Tewfik war übrigens nach einer Mitteilung von G. E. Browne von Gibb beauftragt, den 7. Band der „History of Ottoman Poetry“ zu bearbeiten, soll auch einige Kapitel davon Browne übergeben haben. Es ist aber sehr fraglich, ob dieser Schlußband jemals herauskommen wird.

Von kürzeren Überblicken über die neueste türkische Literatur nenne ich Gordlewski: Skizzen zur modernen osmanischen Literatur (1912), ausführlich besprochen von Th. Menzel in „Der Islam“ 1913. G. behandelt in dieser russisch geschriebenen Broschüre die Gallomanie, die religiöse Reaktion, die nationale Richtung, den Sprachenstreit, das Streben nach Volkstümlichkeit. Von bekannteren Autoren sind vertreten: Mehmed Tewfik, Mehmed Emin, Riza Tewfik, Sezajy, Tewfiq Fjket, Dschenab Schehab-ed-din, Hüssein Su'ad, Ahmed Hikmet, Chalid Zija, Hüssein Dschahid, Mehmed Ra'uf, Mehmed 'Akif und Chalide Edib Hanym. Im ganzen behandelt Gordlewski die neueste türkische Literatur sehr skeptisch. Ferner sind zu erwähnen die „Übersicht der neuesten türkischen Literatur“ von Professor Fr. von Kraelitz-Greifenhorst in der „Österreichischen Rundschau“ vom 15. März 1916; der Aufsatz von Martin Hartmann: Die literarischen Strömungen in Stambul im „Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“ 1916 und die Einleitung zu „Türkische Erzählungen“ von M. R. Kaufmann. Über den Turanismus hat wiederholt im Berliner Tageblatt Wilhelm Feldmann, Konstantinopel, sehr gute Aufsätze geschrieben, und ganz neuerdings Martin Hartmann

in „Das Neue Deutschland“. Endlich führe ich noch eine Anzahl von Zeitschriften und Zeitungen an, in denen öfters Aufsätze über moderne türkische Literatur zu finden sind:

1. Zeitschriften: „Der Islam“ (herausgegeben von H. Becker), „Die Welt des Islams“, die „Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin“, die „Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft“, das „Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“ (N. O.), das seit kurzem in sehr reichhaltigen Halbmonatsausgaben erscheint. Die Ende 1916 begründete sehr vornehm ausgestattete illustrierte Zeitschrift „Die Islamische Welt“, herausgegeben von Scheich Abd-ul Aziz Schauisch und Abdul Malik Hamsa Bey wird sich neben Politik und Volkswirtschaft auch der Vermittlung und Besprechung moderner türkischer Literatur widmen¹. Auch die „Deutsche Levante-Zeitung“ bringt bisweilen literarische Aufsätze.

Auch manche nicht ausdrücklich dem Orient gewidmete Zeitschriften haben bisweilen wichtige Aufsätze über moderne türkische Literatur veröffentlicht, so z. B. „Nord und Süd“, in deren Aprilheft 1916 eine Studie von Martin Hartmann über Chalide Edib Hanym erschien; das „Literarische Echo“, das 1913 den oben erwähnten Aufsatz von Tony Kellen über „Türkische Sittenromane“ brachte; die gleichfalls schon oben zitierte „Österreichische Rundschau“, deren Märzheft 1916 u. d. T. „Aus dem Osmanenreiche“ ausschließlich der modernen türkischen Literatur gewidmet ist, die Stuttgarter „Lese“, die mir wiederholt ihre Spalten öffnete. Die „Türkennummern“ anderer Zeitschriften, wie z. B. die der „Leipziger Illustrierten Zeitung“ Nr. 3803, beschränken sich im wesentlichen auf politische und wirtschaftliche Gegenstände, doch hat die eben genannte immerhin einen kurzen Aufsatz „Die osmanische Dichtung“ von Martin Hartmann gebracht.

2. Unter den deutschen Zeitungen pflegen besonders drei häufiger Artikel über türkisches Geistesleben im allgemeinen und türkische Literatur im besonderen zu bringen: das „Berliner Tageblatt“ mit den vortrefflichen Aufsätzen von Wilhelm Feldmann, die „Frankfurter Zeitung“, wo Friedrich Schrader bisweilen über das von ihm meisterhaft beherrschte Gebiet schreibt, und die „Vossische Zeitung“.

¹ Während der Korrektur dieses Aufsatzes geht mir Nummer 3 zu, die einen Aufsatz von M. Hartmann: „Die neue Türkei und ihre Literatur“ enthält.

Drei Aufgaben müssen bald in Angriff genommen werden, um die Kenntnis türkischer Literatur überhaupt und der neueren und neuesten insbesondere so zu verbreiten, wie es das herrlich aufstrebende osmanische Schrifttum verdient: 1. Das grundlegende Werk von Gibb muß übersetzt bzw. bearbeitet oder noch besser: durch ein deutsches Werk gleichen Kalibers ersetzt werden. 2. Die Geschichte der türkischen Literatur von 1850 bis in unsere Tage hinein muß in einem Buche dargestellt werden, das die Hornsche Darstellung, die Hartmannsche Arbeit und meinen eigenen Versuch durch eine Zusammenfassung von einheitlichem Gesichtspunkt aus ersetzt. Ich hoffe, nach Verlauf einer Reihe von Jahren diese Aufgabe selbst bewältigen zu können, würde mich aber freuen, wenn ein besserer Kenner sie übernähme. 3. Jeder Orientalist und jeder, der sonst Türkisch beherrscht und literarisch einigermaßen interessiert und bewandert ist, sollte es für seine Ehrenpflicht ansehen, der Öffentlichkeit in Büchern, Broschüren oder Aufsätzen etwaige wertvolle Funde auf dem Felde der modernen türkischen Literatur mitzuteilen. Von der Notwendigkeit von Übersetzungen wird nachher noch die Rede sein. Welch eine köstlich lockende Aufgabe für Literarschriftsteller, dieses Neuland zu kultivieren! Freilich müssen auch die Verlage, Zeitschriften und Zeitungen das entsprechende Entgegenkommen zeigen!

Ich wende mich nun den Abhandlungen und Aufsätzen über einzelne moderne türkische Autoren seit 1850 zu. Dieses Jahr gilt bekanntlich als das Geburtsjahr der modernen türkischen Literatur, da in ihm Ibrahim Schinassy einen Band Übersetzungen aus dem Französischen erscheinen ließ und damit den Anstoß zu der Europäisierung, besser gesagt: Franzöisierung des türkischen Schrifttums gab. In Buchform ist meines Wissens bisher noch kein einziger unter den neueren türkischen Dichtern und Schriftstellern behandelt worden, obwohl es manche wirklich verdienten: so der von fast allen modernen Türken als ihr Dichterkönig verehrte Dramatiker und Lyriker Abd-ul-haqq Hamid, der kürzlich verstorbene zarte Poet Tewfik Fikret, Meistererzähler wie Chalid Zija und Ahmed Hikmet, der prächtige türkische Arndt: der patriotische Volksdichter Mehmed Emin, der edle Idealist Zija Gök Alp. Ja, nicht einmal einer Darstellung in bescheidener Broschürenform ist bisher ein einzelner unter den türkischen Dichtern oder Schriftstellern der neueren und neuesten Zeit gewürdigt worden. Es ist allerdings nicht ganz leicht, über türkische

Literatur zu schreiben: ein genauer bibliographischer Apparat, wie wir ihn gewöhnt sind, ist in türkischen literarhistorischen Darstellungen kaum jemals zu finden, so daß man über Erscheinungsjahr der Werke u. ä. oft im unklaren bleibt. Das Biographische ist meist etwas ausführlicher behandelt. Im ganzen und großen sind türkische literarhistorische Versuche nichts weiter als überschwengliche Lobgedichte in Prosa. Eine wissenschaftlich fundierte Literarkritik fängt erst jetzt an sich zu entwickeln. Auf diese Weise ist derjenige, der ein Buch oder eine Broschüre über einen türkischen Autor schreiben will, so gut wie ohne Hilfsmittel. Das ginge noch an, wenn wenigstens die Werke des betreffenden Autors immer ohne Schwierigkeiten zu haben wären, aber der türkische Buchhandel arbeitet noch immer sehr schwertfällig. Außerdem sind die Auflagen gewöhnlich sehr klein und rasch vergriffen, so daß ganz moderne Werke oft nur antiquarisch zu haben sind. Trotzdem haben es deutsche Gelehrte gewagt, literarhistorische Aufsätze über einzelne türkische Autoren zu schreiben. Freilich erscheinen diese Arbeiten meist nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck, d. h. als Einleitungen zu Übersetzungen von Werken des betreffenden Schriftstellers. So hat z. B. Friedrich Giese seinen in verschiedenen orientalistischen Zeitschriften veröffentlichten Prosauübersetzungen von Gedichten Mehmed Emins und seiner Übertragung von Volksszenen aus Hüssein Rahmis „İffet“ in der Noeldeke-Festschrift kurze Einführungen vorausgeschickt: Notizen über Hüssein Dschahid und Ahmed Hikmet finden sich in den Vorbemerkungen zu dem Aufsatz von Th. Menzel: „Beiträge zur Kenntnis des türkischen Frauenlebens: Die Brautschauerin.“ Viel literarhistorisches Material ist auch in den Einleitungen zu den Übersetzungen moderner türkischer Autoren vergraben, die in mehreren Bändchen der von dem bekannten Kieler Orientalisten Georg Jacob herausgegebenen Sammlung: „Türkische Bibliothek“ (Verlag von Mayer & Müller, Berlin) erschienen sind. Von diesem höchst verdienstvollen Unternehmen sind bisher 18 Bände veröffentlicht, die mit wenigen Ausnahmen auch den Vorzug verhältnismäßiger Billigkeit haben. Ich erinnere mich noch genau des Entzückens, das ich beim Beginn meiner türkischen Studien empfand, als ich diese „Türkische Bibliothek“ als Hilfsmittel entdeckte. Jacobs und seiner Schüler eigentliches Interesse ist ja allerdings mehr volkskundlich und archäologisch als spezifisch ästhetisch-literarisch orientiert: Volkslieder, Volks-

gebräuche, Schattenspiel (Karagöz) und Derwischorden (Bektaschi) nehmen in den Veröffentlichungen der Jacobschen Schule den breitesten Raum ein. Immerhin sind auch für den rein literarisch Interessierten Bändchen der „Türkischen Bibliothek“ wie Mehmed Tewfiq: „Ein Jahr in Konstantinopel“ mit seinen genauen Schilderungen von Ramazangebräuchen u. ä. oder des vielgewandten Ahmed Midhat Familiendrama „Wehe!“ nicht ohne Reiz, und die Einleitungen zu beiden, zumal die sehr ausführliche zu dem 5. Monat von „Ein Jahr in Konstantinopel“ im 10. Band der Sammlung bieten außerordentlich viel Interessantes. Allerdings leiden fast alle solche Einleitungen an einem Mangel: sie sind nur für Fachleute gedacht, dienen also nur gelehrten Zwecken und legen auf künstlerische Abrundung wenig Wert. Es kommt ihren Verfassern meist weniger auf ein Erfassen der geistigen Persönlichkeit des behandelten Autors an als auf eine möglichst genaue Feststellung seiner Lebensdaten, der Erscheinungsjahre seiner Werke u. ä. Es liegt mir sehr fern, solche Arbeit gering zu achten: sie muß unbedingt getan werden! Aber für eine Erweckung lebendigen Interesses auch bei Nichtfachleuten ist sie nicht eben besonders geeignet. Daneben brauchen wir dringend Darstellungen, die einen türkischen Autor nicht als Objekt gelehrten Fleißes, sondern als lebendigen Menschen erfassen: kurz, ihn so behandeln, wie wir einen zeitgenössischen deutschen oder sonstigen nichttürkischen Dichter behandeln würden. Darf ich es in einer orientalistischen Zeitschrift sagen? Die Orientalistik muß aufhören, eine sorglich vor profanen Blicken gehütete Geheimwissenschaft zu sein, und auch die Nichtorientalisten müssen Türkisch lernen. Wenn die Orientalisten sich nicht entschließen können, Literaten zu werden, müssen die Literaten eben Orientalisten werden. Gerade für die Behandlung der neuesten türkischen Literatur ist das möglich und nötig: möglich, weil jeder einigermaßen sprachbegabte Literaturhistoriker in zwei bis drei Jahren — eher allerdings kaum, und auch das nur bei intensivem Fleiß! — so viel Türkisch lernen kann, daß er moderne Werke mit Genuß zu lesen und für andere literarkritisch zu behandeln imstande ist; nötig, weil die Orientalisten für die neueste Literatur gewöhnlich weder Zeit noch Neigung haben. Des Gelehrten Blick ist naturgemäß der Vergangenheit zugewandt. Gut: möge den Orientalisten das ältere türkische Schrifttum überlassen bleiben: es ist auch tatsächlich für den Nichtfachmann zu schwer, sein Studium verlangt

sehr beträchtliche arabische und persische Kenntnisse. Aber für die neueste türkische Literatur, zumal die turanistische, bedarf es nicht so gründlicher streng philologischer Kenntnisse. Verlangen wir denn von einem Übersetzer aus dem Französischen und Englischen und Norwegischen, daß er Altfranzösisch, Angelsächsisch und Altnordisch beherrscht? Ich will aber trotz meines vielleicht als ketzerisch empfundenen Eintretens für eine Mitarbeit der Laien unseren Orientalisten nicht Unrecht tun: nicht wenige unter ihnen haben es dank einem Einschlag gesunden „Literatentums“ verstanden, auch für Laien zu schreiben. Ich denke dabei beispielsweise an Paul Horn und Martin Hartmann.

Auch Friedrich Schrader in der Einleitung zu seiner Übersetzung von Chalide Edib Hanym's „*Jenî Turan*“ hat die geniale Dichterin, vielleicht die größte Erscheinung der gesamten neuesten türkischen Literatur, mit feinem Verständnis als Dichterin und nicht nur als Türkin gewürdigt. Über ebendieselbe hat Martin Hartmann im Aprilheft 1916 von „Nord und Süd“ einen vortrefflichen Aufsatz geschrieben. Über Zija Gök Alp hat wiederholt Wilhelm Feldmann im „Berliner Tageblatt“ sehr interessant geplaudert. Aber wie wenig ist das im Vergleich zu der Fülle lockender literarhistorischer und psychologischer Aufgaben, die uns die neueste türkische Literatur stellt! Seit zwei Jahren durchsuche ich regelmäßig eine große Menge deutscher Zeitschriften und Zeitungen nach Aufsätzen über Gegenstände dieser Art, aber die Ausbeute ist noch immer auffallend gering. Gewiß liegt es auch mit daran, daß während des Krieges das Interesse für literarische Dinge überhaupt sehr gesunken ist, aber der Hauptgrund ist doch wohl, daß zu wenig Mitarbeiter an dem großen und schönen Werke der Erschließung modernen türkischen Geisteslebens vorhanden sind. Auch daran ist natürlich wieder der Krieg mit schuld, aber doch nicht allein. Die Fachleute haben keine Zeit, und die Laien haben keinen Mut — das ist es! Es kann ja sein — ich hoffe es sehnlichst! —, daß jetzt Hunderte von literarisch interessierten Leuten Türkisch lernen mit dem festen Vorsatz, es nicht nach ein paar Monaten als zu schwer wieder aufzugeben. Dann hätten wir in ein paar Jahren eine Hochflut von literarhistorischen Aufsätzen über die neuere und neueste türkische Literatur zu erwarten. Wäre es doch so! Das stehende Heer der „gedienten Leute“, d. h. der Orientalisten von Fach, genügt nicht, wir brauchen auch hier eine Ersatzreserve. Gerade für die Behandlung einzelner türkischer Autoren der

neuesten Zeit scheint mir auch der Nichtorientalist befugt, vorausgesetzt, daß er wirklich Türkisch lesen kann, wie er Französisch oder Englisch oder sonst eine europäische Kultursprache lesen würde. Nichts liegt mir ferner, als ein Heer von Puschern auf die Beine bringen zu wollen. Aber der Aufgaben sind so unendlich viele, daß möglichst zahlreiche Helfer gewonnen werden müssen. Es handelt sich darum, der modernen türkischen Literatur im Geiste der deutschen Gebildeten einen Platz zu erobern. Sie weist wirklich vieles Schöne, Edle und Feine auf und hat oft eine geradezu rührende zarte Unschuld, die den bisher bei uns fast ausschließlich gepflegten westeuropäischen Literaturen abgeht.

Was von der literarkritischen Darstellung gilt, gilt erst recht von der Übersetzungstätigkeit, ja von dieser noch viel mehr: was nützen der Welt der deutschen Gebildeten die schönsten Aufsätze über türkische Dichter, wenn sie nicht fähig sind, die darin als lesenswert bezeichneten Bücher selbst zu lesen? Daß alle Deutschen so viel Türkisch lernen, um sie in der Ursprache lesen zu können, ist nicht zu verlangen. Dazu ist die Sprache trotz der jetzt so oft gehörten dilettantischen Versicherungen von ihrer Kinderleichtigkeit denn doch zu schwer! Wohl ist aber zu verlangen, daß die zum Übersetzen aus dem Türkischen fähigen Deutschen so viel übersetzen, daß kein Deutscher außer ihnen Türkisch zu lernen braucht. Mit den Übersetzungen ist es aber bisher fast immer ebenso gewesen wie mit den Aufsätzen: sie dienten vorzugsweise gelehrten Zwecken. Ich erinnere mich, einmal im Vorwort zu einer solchen Übersetzung die ausdrückliche Bemerkung gelesen zu haben, daß der Übersetzer nur auf die Genauigkeit und nicht auf ästhetische Schönheit seiner Übertragung Wert gelegt habe. Sie las sich denn auch nicht gerade hinreißend, obwohl es eine entzückende Novelle war. Wörtlich übersetzter türkischer Stil ist stilistisch ebenso unmöglich und unerträglich wie der Text eines lateinischen Extemporales in Oberprima. Diese Satzungeheuer mit den gehäuften Partizipialkonstruktionen können wir einfach nicht nachahmen, auch dann nicht, wenn wir die Partizipien alle in Relativsätze auflösen, wie es die Übersetzer meist tun. Türkische Poesie, wohlgemerkt allerneueste nationalistische, ist viel leichter zu übersetzen als Prosa, weil sie auf einen volkstümlich schlichten und knappen Ausdruck hinstrebt — ein Streben, das bei der Prosa zwar auch vorhanden, aber viel seltener verwirklicht ist. Während der letzten Jahre ist ziemlich viel übersetzt worden, merkwürdigerweise viel mehr Prosa als Poesie, obgleich ich

persönlich mir nichts Schöneres und Leichteres denken kann als etwa Mehmed Emin's treuherzige Gedichte in deutsche Verse umzu- gießen. Bisher habe ich immer nur seine poetisch längst nicht so wertvollen bombastischen vaterländischen Oden übertragen gefunden, so „Heda, Türkei, wach auf!“ von Arthur Ertogrul von Wurzbach oder „Der Sang meiner Rasse“ von Tekin Alp. Ich darf mir wohl gestatten, an dieser Stelle auf meine eigenen Übersetzungen Mehmed Emin'scher und Ali Dschanib'scher Gedichte in meiner „Türkischen Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ und im „Korrespondenzblatt der Nachrichten- stelle für den Orient“ hinzuweisen.

Oben hatte ich festgestellt, daß über keinen modernen türkischen Autor ein deutsches Buch erschienen ist. Beinahe ebenso steht es mit den Übersetzungen: meines Wissens ist bisher auch von keinem türkischen Autor ein Buch übertragen — mit einer einzigen Ausnahme, dem „Neuen Turan“ der großen Chalide Edib Hanym. Diesen interessanten und lodernnd leidenschaftlichen politischen Roman hat Friedrich Schrader für die „Orient- Bäckerei“ übersetzt. Im übrigen sind außer vereinzelt Gedichten bisher nur einzelne Novellen in deutschem Gewande erschienen, besonders solche von Chalid Zija, Ahmed Hikmet und Hussein Dschahid. Ganz neuerdings hat Max Rudolf Kaufmann ein sehr ansprechendes Bändchen gut ausgewählter und von ihm und anderen gewandt übersetzter Novellen unter dem Titel „Türkische Erzählungen“ erscheinen lassen (Delphin-Verlag, München). Möge er recht viele Nachfolger finden! Ich selbst bin jetzt mit der Übertragung von Abd-ul-haqq Hamids Riesendrama „Finton“ und von Chalide Edib's entzückendem Jugendwerk „Charab ma'bedler“ (Verfallene Heiligtümer) beschäftigt, nachdem ich schon früher ausgewählte Gedichte von Mehmed Emin und das feurige im Kaukasus spielende Revolutionsdrama „Muhterem Qatil“ von Aqa Gündüz übersetzt habe. Proben aus diesem letzten nebst einem aus demselben Werk von Martin Hartmann übersetzten Gedicht in meiner „Türkischen Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ S. 43 ff. Eine große Anzahl von guten Übersetzungen moderner türkischer Poesie und Prosa bietet das schon mehrfach zitierte Märzheft der „Österreichischen Rundschau“. Das „Türkische Liederbuch“ von Hans Bethge dagegen enthält nur Versnachbildungen von französischen Prosa- wiedergaben in der „Anthologie de l'amour turc“ von

Edmond Fazy und Abd-ul-Halim Memdouh (1905). Die in Bethges kostbar ausgestatteten und übertrieben teurem Buch vertretene Dichter sind allesamt derartig „bethgisiert“, daß man sie überhaupt nicht voneinander unterscheiden kann. Überall dieselben weichlichen Terzinen! Jedenfalls ist auf dem Gebiete der Übersetzungen aus dem Türkischen noch sehr viel zu tun. Immerhin sind gute Ansätze vorhanden¹. Der Zweck meines Aufsatzes ist nicht nur, die Kenntnis des schon Geleisteten zu vermitteln, sondern zu dessen Vermehrung anzufeuern. Keiner hat jetzt das Recht zu behaglicher Rezeption, jeder hat vielmehr die Pflicht zu angespanntester Produktion! Es genügt auf die Dauer nicht, die moderne Türkei nur mit den Augen des Politikers oder Volkswirtschaftlers anzusehen und den Nutzen zu kalkulieren, den sie und Deutschland sich gegenseitig leisten können. Wahre Freundschaft ist uneigennützig Freude an der Persönlichkeit des Freundes, ein liebevolles Sichvertiefen in sein geheimstes Wesen. Dazu ist aber die Literatur das beste Hilfsmittel. Ich selbst habe die modernen Türken gerade durch das Studium ihres reichen und feinen Schrifttums liebgewonnen, und ich bin überzeugt, daß es jedem so gehen wird, der sich darein versenkt.

Dabei dürften die Übersetzer sich aber nicht auf ein Durchforschen des Büchermarktes beschränken. Ein großer Teil der modernen türkischen Literatur steckt in Zeitschriften und Zeitungen. Der Buchhandel tritt überhaupt gegenüber der Presse immer noch zurück. Das ist kein Wunder, da das neuere und neueste türkische Schrifttum von vornherein stark politisch-propagandistisch orientiert war. Die literarische Wiedergeburt ging mit der politischen Hand in Hand. Den meisten jungtürkischen Dichtern und Schriftstellern kam es auf unmittelbare Wirkungen in den weitesten Kreisen an. Deshalb zogen sie die Zeitung dem Buch vor. Der allergrößte Teil moderner türkischer Werke ist in Zeitschriften und Zeitungen erschienen, ehe er in Buchform auf den Markt kam. Ich nenne hier von Zeitschriften nur „Servet-i-Fünun“ und „Türk Jurdu“, von Zeitungen „Tanin“. Wer also moderne türkische Literatur studieren, kritisch bearbeiten oder übersetzen will, muß über das Zeitungswesen der Türkei genau unterrichtet sein. Material dazu bieten das Werk von Ahmed Emin (der jetzt die Leitung der be-

¹ Nach den bisher vorliegenden Nummern scheint die schon oben erwähnte „Islamische Welt“ berufen zu sein, eine Sammelstelle deutscher Übersetzungen aus der neueren und neuesten türkischen schönen Literatur zu werden.

deutenden Zeitung „Sabah“ übernimmt): The development of modern Turkey as measured by its press (1915); viele Aufsätze von Wilhelm Feldmann im „Berliner Tageblatt“; terner P. Risal: La Presse Turque (1905); endlich ganz neuerdings ein längerer Aufsatz von Max Rudolf Kaufmann über die Entwicklung der türkischen Buchdruckerei und Presse im „Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“ (Januar 1917). Auch in der „Welt des Islams“ 1915, Bd. 3 S. 278 findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten türkischen Zeitungen der neuesten Zeit, ebenso in meinem Werk „Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ S. 57 ff.

Den Lesern dieser Zeitschrift habe ich vielleicht mit diesen Ausführungen sachlich im einzelnen kaum Neues bieten können; ihr Nutzen soll nur darin liegen, daß das bisher verstreute Material zu einer Sammelstelle zusammengeschleppt worden ist. Vieles, was ich hier nur angedeutet habe, erscheint in der angefügten Bibliographie in breiter Ausführlichkeit. Ich hielt es für nötig, auch Aufsätze und Übersetzungen von geringstem Umfang aufzunehmen; den Luxus einer allzuscharfen Sichtung kann ein Bibliograph sich auf diesem noch so wenig bebauten Gebiete vorläufig nicht leisten. Möge mein Versuch als meines Wissens erster in seiner Art nachsichtig beurteilt werden!

BIBLIOGRAPHISCHER ANHANG.

I. Gesamtdarstellungen.

- Gibb, E. J. W.:** A History of Ottoman Poetry. 6 Bände. London, Luzac, 1900 ff.
Hammer-Purgstall: Geschichte der osmanischen Dichtkunst. 4 Bände. Pest 1836—1838.
Hartmann, Martin: Die osmanische Dichtung. Sondernummer der Leipziger Illustrierten Zeitung 1916 Nr. 3803 S. 24.
Schmidt, Bertha: Übersicht der türkischen Literatur. Heidelberg, J. Groos, 1916.
Süleiman, Schehab-ed-din: *Tarich-i-edebijjat-i-osmanijje*. Stambul 1912.

II. Allgemeines über einzelne Zeiträume.

1. Neuere Zeit (1859—1900).

- Horn, P.:** Geschichte der türkischen Moderne. Leipzig, Amelang, 1902. (In der Sammlung: Literaturen des Ostens.)

(Auf S. 5 dieses Werkes findet sich eine kurze Bibliographie für den behandelten Zeitraum.)

2. Neueste Zeit.

- Dschahid**, Hüsein: *Edebijyatymyza daiv*. „Türk Jurdu“ vom 18. August 1916.
- Emin**, Ahmed: The development of modern Turkey as measured by its press. New-York 1915.
- Feldmann**, W.: Der türkische Nationalismus. Berliner Tageblatt, Morgenausgabe vom 19. Februar 1916.
- Die türkische Presse im Kriege. Berliner Tageblatt, Morgenausgabe vom 5. Februar 1916.
- Giese**, Friedrich: Der Entwicklungsgang der modernen osmanischen Literatur. (Einleitung zu Katalog 13 von Rudolf Haupt (Ost- und Westtürkisch). Halle a. S. 1906.)
- Gordlowski**: Skizzen zur modernen türkischen Literatur. (Russisch.) Moskau 1912. Veröffentlichungen des Lazarew-Institutes Heft 39.
- Grothe**, H.: Der türkische Nationalismus. Vossische Zeitung, Morgenausgabe vom 27. April 1916.
- Hachtmann**, O.: Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts. Leipzig, Amelang, 1916.
- Hakki Bej**, J.: Das Theaterwesen in der Türkei. Leipziger Illustrierte Zeitung 1916 Nr. 3824.
- Hartmann**, Martin: Unpolitische Briefe aus der Türkei. „Der Islamische Orient“ Bd. III. Leipzig, R. Haupt, 1910.
- Die literarischen Strömungen in Stambul. Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle f. d. Orient vom 27. September 1916.
- Aus der neueren osmanischen Dichtung. Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen in Berlin 1916, Abteilung 2.
- Turanismus. Das Neue Deutschland, herausgegeben von P. Grabowski. 15. Dezember 1916.
- Die neue Türkei und ihre Literatur. „Die Islamische Welt“ Februar 1917, S. 28 ff.
- Kaufmann**, M. R.: Türkisches Geistesleben. Frankfurter Zeitung vom 5. Juli 1914, 3. Morgenblatt.
- Aus der Geschichte der Buchdruckerei und Presse in der Türkei. Korrespondenzblatt usw. Januar 1917.
- Kellen**, Tony: Türkische Sittenromane. Das Literarische Echo vom 1. August 1913. Französische Übersetzung in der Revue Bleue 1913 S. 573 ff.
- Kraeletz-Greifenhorst**: Übersicht über die neueste türkische Literatur. Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.
- Menzel**, Th.: Beiträge zur Kenntnis des türkischen Frauenlebens: Die Brautschauerin, Einleitung. Der Islam 1910 S. 205 ff.
- Das jüngste Gericht. Zwei jungtürkische Traumgesichte, Einleitung. Der Islam 1914 Bd. 5 S. 1 ff.
- Dichter der neuen Türkei (Anonym). Magdeburgische Zeitung, Abendblatt vom 19. Januar 1916.
- New-sal-i-milli** 1330. Nationales literarisches und politisches Jahrbuch. Jahrgang I. Konstantinopel 1914. Sehr wichtige türkische Quelle!
- Risal**, P.: La Presse Turque. La Revue Nr. 23. Paris 1905.
- Türkische Zeitungen. Die Welt des Islams Bd. 3 1915 S. 278 ff.

III. Aufsätze über einzelne türkische Autoren von Schinassy an.

In alphabetischer Folge. Außer bei Pseudonymen steht der zweite Name voran.

Aqa Gündüz (Enis Awni).

Hachtmann, Otto: Aqa Gündüz. Deutsche Levante-Zeitung vom 1. Juni 1916.

Aqtschura Oghlu Jussuf Bej.

Hachtmann, Otto: Aqtschura Oghlu Jussuf Bej. Deutsche Levante-Zeitung vom 1. Februar 1916.

Dschahid, Hüssein.

Menzel, Th.: Beiträge zur Kenntnis des türkischen Frauenlebens: Die Brautschauerin, Einleitung. Der Islam 1910 S. 205 ff.

Edib, Habib: Hüssein Dschahid. Berliner Tageblatt vom 26. Mai 1916.

Edib, Chalide.

Hartmann, Martin: Chalide Edib Hanum. Aprilheft 1916 von „Nord und Süd“.

Schrader, Friedrich: Einleitung zu seiner Übersetzung von *Jeni Turan* u. d. T. Das neue Turan. Ein türkisches Frauenschicksal. Deutsche Orientbücherei, Herausgeber Ernst Jäckh. Bd. 6. Weimar, G. Kiepenheuer, 1916.

Emin, Mehmed.

Giese, Friedrich: Einleitungen zu seinen Übersetzungen von Gedichten M. E.'s in Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen 1910 Abteilung 2 und Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Bd. 58 S. 177 ff.

Hachtmann, Otto: Mehmed Emin Bey. In: Die schöne Literatur, Beilage zum Literarischen Zentralblatt für Deutschland 1915 Nr. 22 und 23.

— Mehmed Emin Bey als Volkserzieher. Deutsche Levante-Zeitung vom 1. November 1913.

— Zwei Gedichte des türkischen Arndt. Eingeleitet und übersetzt. In: Die Lese vom 3. Februar 1916.

— Der Dichter Mehmed Emin und die anatolische Landwirtschaft. Deutsche Levante-Zeitung vom 16. April 1910.

Fehmi, Hassan.

Feldmann, W.: Talaat Beys Kabinettschef. Dem Dichter Hassan Fehmi zum Gedächtnis. Berliner Tageblatt vom 25. Februar 1915.

Hamid, Abd-ul-Haqq.

Hartmann, Martin: Abdulhakk Hamid und seine Briefe. Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient. Dezember 1916 und Januar 1917.

Hikmet, Ahmed.

Giese, Friedrich: Enzyklopädie des Islams unter Ahmed, Bd. 1.

Wenzel, Theodor: Beiträge zur Kenntnis des türkischen Frauenlebens: Die Brautschauerin. In: Der Islam 1910 S. 205 ff. Einleitung zu seiner Übersetzung der Erzählung „*Ilk Görüschü*“.

Schrader, Friedrich: Einleitung zu seiner Übersetzung von drei Erzählungen A. H.'s. In: Türkische Bibliothek, herausgegeben von G. Jacob. Bd. 7. Berlin, Mayer & Müller, 1907.

Tageschner, Franz: Einleitung zu seiner Ausgabe von „*Ilk Görüdschü*“ und „*Uzümüdschü*“
Straßburg, Trübner, 1916.

Ihsan, Ahmed.

Süßheim: Enzyklopädie des Islams unter Ahmed Bd. 1.

Rahmi, Hüsesein.

Giese, Friedrich: Einleitung zu seiner Übersetzung der „Volksszenen aus H. R.'s Roman „*Iffet*“. In: Orientalische Studien, Theodor Nöldeke zum siebzigsten Geburtstag, herausgegeben von C. Bezold. Gießen, Töpelmann, 1906. Bd. 2 S. 1081 ff.

Tewfiq, Mehmed.

Menzel, Theodor: Ausführliche Einleitung zu seiner Übersetzung des 5. Monats von „*Ein Jahr in Konstantinopel*“. In: Türkische Bibliothek Bd. 10.

Zija Gök Alp.

Feldmann, Wilhelm: Der Schöpfer des türkischen Nationalismus. Ein Besuch bei Sia Gök Alp. Berliner Tageblatt vom 1. April 1916.

IV. Deutsche Übersetzungen aus neueren und neuesten türkischen Autoren. (Von J. Schinassy bis jetzt.)

Aqa Gündüz.

Hachtmann, Otto: Bruchstück aus dem Drama „*Muhterem Qatil*“. In meiner Schrift: Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts. Leipzig, Amelang, 1916. S. 13 ff.

Kaufmann, M. R.: „Das Herz des Türken“ und „Erzählungen aus Tripolis“. In: Türkische Erzählungen, herausgegeben von Max Rudolf Kaufmann. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).

Dschahid, Hüsesein.

Bey Oghlu (M. R. Kaufmann): „*Görüdschüler*“. In seiner Schrift: Türkische Frauen, ihr Leben im Harem und im Spiegel türkischer Erzählungen. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).

Kaufmann, M. R.: Die schöne Perwin. In seiner Schrift: Türkische Erzählungen usw.
Menzel, Theodor: „*Görüdschü*“, zusammen mit Ahmed Hikmets „*Ilk Görüdschü*“ u. d. T.: Beiträge zur Kenntnis des türkischen Frauenlebens: Die Brautschauerin. In: Der Islam 1910 S. 205 ff.

Tekin Alp: „Der erwartete Tag.“ Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Dschanib, Ali.

Hachtmann, Otto: Einige Gedichte in meiner Schrift: Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts. Leipzig, Amelang, 1916. S. 31 ff.

Edib, Chalide.

Hachtmann, Otto: „Was das Meer erzählt“ II. Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient. Dezember 1916.

— Was das Meer erzählt III. In: „Die Islamische Welt“ Februar 1917, S. 33.

- Schrader, Friedrich: Das neue Turan, ein türkisches Frauenschicksal. Deutsche Orient-Bücherei, Herausgeber Ernst Jäckh. Heft 6. Weimar, Kiepenheuer, 1916.
- Prinzessin Gülnusch Sultan. Osmanischer Lloyd 4.—8. Juni 1916.
- Tekin Alp: Gebet. Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Emin, Mehmed.

- Giese, Friedrich: Gedichte in Prosaübertragung und einige Prosastücke in Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen 1910, Abteilung 2, und Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Band 58 S. 177 ff.
- Hachtmann, Otto: Zwei Gedichte des türkischen Arndt. In: Die Lese (Stuttgart) vom 3. Februar 1916.
- Der Dichter Mehmed Emin und die anatolische Landwirtschaft. Deutsche Levante-Zeitung vom 16. April 1916.
- Mehrere Gedichte in meiner Schrift: Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts⁴. Leipzig, Amelang, 1916, S. 49 ff. und im Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient. Dezember 1916.
- Chaireddin Barbarossa (Gedicht). In: „Die Islamische Welt“ Februar 1917, S. 34.

Jacob, Georg: Türkische und andre morgenländische Dichtungen. Kiel 1915.

Menzel, Th.: *Oghlum Doghdughu Gedschede*. Prosaübersetzung. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Bd. 60 S. 822.

Tekin Alp: Der Sang meiner Rasse. Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Wurzbach, Arthur Ertogrul von: „Heda, Türke erwache!“ Laibach 1915 (Kleinmayr). Stich, Nadel, zu! An die Frauen des deutsch-türkischen Herzensbundes. Graz, Cieslar, 1915.

Fikret, Tewfik.

Tekin Alp: An den roten Halbmond. Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Fu'ad, Mehmed Köprülüzade.

Tekin Alp: Der Türken Gebet. Ebenda.

Hamid, Abd-ul-haqq.

Tekin Alp: Aus dem Drama „Nesteren⁴“. Ebenda.

Hikmet, Ahmed.

Bey Oghlu (M. R. Kaufmann) „O diese Männer“ in seiner Schrift: Türkische Frauen usw. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).

Habib Bey: Ich lege Ew. Majestät meine Veilchen zu Füßen. In: „Die Islamische Welt“ Januar 1917.

— Traubenhändler. In: „Die Islamische Welt“ Februar 1917, S. 14.

Menzel, Th.: Die erste Brautschauerin. In: Der Islam Bd. 1 S. 217—222.

Friedrich Schrader: „Der Traubenverkäufer“; „Der Kulturträger“; „Tante Naqije“. In: Türkische Erzählungen, herausgegeben von M. R. Kaufmann. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).

„Türkische Frauen“, enthaltend drei Novellen von A. H.: „Das Wiegenlied“, „Tante Naqije“ und „Die Sünde Salih's“. In: Türkische Bibliothek (herausgegeben v. G. Jacob). Band 7. Berlin, Mayer & Müller, 1907.

Szamatolski, Ludwig: „Der Traubenhändler“ (*Üzümdschü*). Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht der 6. städtischen Realschule zu Berlin, Ostern 1913.

Tekin Alp: Das goldene Heer (*Altyn ordu*). Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Kemal, Namyq.

Pekotsch, Leopold: Heimat oder Silistria. Wien 1887.

Melih, Izzet.

Oesterheld, E.: Leila, eine türkische Familienszene. Übersetzt und mit einer Einleitung über die Entwicklung des türkischen Theaters versehen. Berlin, Pritter & Lammers, 1913. Mit drei Bilderbeilagen.

Midhat, Ahmed.

Reeck, Doris: Wehel (Drama.) In: Türkische Bibliothek (G. Jacob). Bd. 15. Berlin, Mayer & Müller, 1913.

Seidel, E.: Türkisches Highlife (Novellen). Leipzig-Großhain o. J.

Nadschy (Muallim).

Merx, A.: Kindheitsgeschichte des Verfassers aus „*Sünbüle*“. Berlin 1897.

Rahmi, Hüssein.

Giese, Friedrich: Die Volksszenen aus Hüssein Rahmis Roman „*Iffet*“. In: Orientalische Studien, Theodor Nöldeke zum 70. Geburtstag. Herausgegeben von C. Bezold. Gießen, Töpelmann, 1906. Bd. 2 S. 1081 ff.

Ra'uf, Mehmed.

Bey Oghlu (M. R. Kaufmann): „Wenn die Frau will“ und „Nikjare“. In seiner Schritt: Türkische Frauen. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).

Edib, Habib: Bauernliebe. In: „Die Islamische Welt“ Februar 1917.

Habib Bey: Der Held. In: „Die Islamische Welt“ Januar 1917.

Sahir, Dschelal.

Tekin Alp: Dem zwanzigsten Jahrhundert (Prosa). Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Schehab-ed-din, Dechenab.

Habib Bey: Den Waisen der Gefallenen. In: „Die Islamische Welt“ Januar 1917.

Sübhi, Hamdullah.

Tekin Alp: „Armes Mütterchen!“ (Prosa). Ebenda.

Tewfiq, Mehmed.

Menzel, Theodor: Ein Jahr in Konstantinopel, in einzelnen Monaten. Türkische Bibliothek (G. Jacob), Bd. 2—4 und 6, 1905—1906 und Bd. 10, 1909. Berlin, Mayer & Müller.

— Das Abenteuer Buadems. Ebenda, Bd. 13, 1911.

Buadem-Schwänke (96 Anekdoten). Beiträge zur Kenntnis des Orients, herausgegeben von Dr. Hugo Grothe. Halle, Gebaur & Schwetschke, 1911. Bd. 9. S. 124—159.

Müllenhoff, E.: 130 Anekdoten, zusammen mit den Schwänken Na'ir-ed-dins. Reclam's Universalbibl. Nr. 2735.

Zija, Chalid.

- Bey Oghlu: (M. R. Kaufmann) Ein Brief. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).
Fuad, Essad: Wenn es schneit. In: Türkische Erzählungen, herausgegeben von M. R. Kaufmann. München, Delphin-Verlag o. J. (1916).
Habib Bey: Anatolien. In: „Die Islamische Welt“ Januar 1917.
Kaufmann, M. R.: Alis Wagen. Ebenda.
Schrader, Friedrich: Die schwarze Sklavin. Ebenda.
— Im Dienste der Mahalle. Ebenda.
Seid Menun Abul Fadl: Lebensmüde. Ebenda.
Tekin Alp: Die Stimme des Evangeliums. Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Zija Gök Alp.

- Feldmann, W.: Gedicht „Was der Türke über Kalif und Mufti denken soll.“
In dem Aufsatz: Das Reformprogramm der türkischen Regierung. Berliner Tageblatt vom 7. Juli, Abendblatt.
Tekin Alp: *Kisil Elma* („Der rote Apfel“). Österreichische Rundschau vom 15. März 1916.

Sonstiges.

- Menzel, Th.: Das höchste Gericht: Zwei jungtürkische Traumgesichte. In: Der Islam 1914, Bd. 5 S. 1 ff. (Zwei-gegen Abd-ul Hamid gerichtete Broschüren, die erste anonym, die zweite von Qasimzade Nadschy.)
Heffening, W.: Türkische Kriesspoesie (enthaltend Übersetzungsproben aus Faizullah Sadschid: *Ordumuza armaghan* (ein Geschenk für unser Heer). In: Die Welt des Islams, Bd. 3, 25. März 1916•S. 199 ff.

Von Übersetzungen ins Französische und Englische ist mir nur wenig bekannt geworden; ich nenne die Anthologie de l'amour turc von Edmond Fazy und Abd-ul-Halim Memdoub. Paris 1905 (Société du Mercure de France), die neben Proben aus älterer türkischer Liebeslyrik auch solche aus moderner enthält; ferner die Übersetzungen aus Schinassy und Zija Pascha von E. J. W. Gibb in dessen oben mehrfach zitierter „History of Ottoman Poetry“, Bd. 5, Kap. 2 u. 3. (London, Luzac, 1907.)

Eine französische Übersetzung von Chalide Edibs großem Roman Chandan (analysiert in meiner „Türkischen Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ S. 38 ff.) habe ich in dem Artikel über die Dichterin in „New-sal-i-milli“ erwähnt gefunden (S. 259); ebenda wurden Übersetzungen ins Deutsche und Englische als damals (1914) in Angriff genommen angekündigt: ich habe alle drei nicht ermitteln können.

LITERATUR.

Die Zeitungen in Konstantinopel.

Das Bild, das die „Kölnische Zeitung“ vom 28. Mai 1915 (wiedergegeben W. I. Bd. III S. 277/8) über das Zeitungswesen in Konstantinopel bietet, hat sich wesentlich verändert, da eine Reihe der dort aufgeführten nicht-türkischen Blätter ihr Erscheinen eingestellt hat. Im letzten Viertel des Jahres 1916 — fast 2 Jahre später — erschienen folgende Zeitungen und Witzblätter¹:

A. Zeitungen:

a) türkische:

1. Iqdām, für Politik, Wissenschaft und Wirtschaftsfragen der Türkei; erscheint jeden Morgen 2 Seiten stark (großes Format). 24. Jahrg., gegründet 1312 d. H./1894. Besitzer ist Ahmed Dschewdet, verantwortlicher Redakteur Ahmed Serpa (*Terpā*).

2. Tanīn, erscheint jeden Morgen 4 Seiten stark. 9. Jahrg., gegründet 1324 = 1326 d. H./1908. Verantwortlicher Redakteur Bedr ed-din. (Das Blatt verlangt für ältere Nummern 20, sogar 40 Parā!)

3. Teşwīr-i efkjār, unabhängige Zeitung. Erscheint jeden Morgen 2 Seiten stark (großes Format). 8. Jahrg. Verantwortlicher Redakteur Ahmed Rāsim.

4. Şabāḥ, erscheint jeden Morgen 4 Seiten stark (meist rötliches Papier). 28. Jahrg., gegründet 1307 d. H./1889. Besitzer ist Mīhrān.

5. Terdschümān-i ḥaḳīqa, Zeitung für Islam und Türkentum. Erscheint jeden Abend 4 Seiten stark. Gegründet 1294 d. H./1878. Besitzer ist Muḥtār Sejjid, verantwortlicher Redakteur Behdschet, Korrespondent ist Ağa oğlu Ahmed.

6. Dscherīde-i Ḥawādiṯ, Zeitung für islamische und osmanische Fragen. Erscheint jeden Abend 2 Seiten stark. 51. Jahrg. Besitzer und verantwortlicher Redakteur Ahmed Faḥī Bej.

7. Teqwīm-i waqā'iṯ, Türkischer Staatsanzeiger. Erscheint täglich 4 Seiten stark. 9. Jahrg., gegründet 1247, wiederbegründet 1326 d. H./1908.

8. Nea Anatoli (türkisch in griechischen Buchstaben). Erscheint täglich 2 kleine Seiten stark. 76. Jahrg. Besitzer und verantwortlicher Redakteur Misāīlidis.

9. Dscherīde-i scharqijje (türkisch in armenischen Buchstaben). Erscheint jeden Abend 2 Seiten stark. 32. Jahrg., gegründet 1293 d. H./1877 von Dikran Dschiwelik. Besitzer ist Agob Dschiwelik, verantwortlicher Redakteur Agob Warzābidian.

b) griechische:

Bis auf folgende vier und die Wochenschrift Ap'ola sind, wie mir ein Grieche mitteilte, sämtliche griechischen Zeitungen und Witzblätter während des Krieges verboten worden.

¹ Ich glaube, daß meiner Sammlung kein Blatt entgangen ist, da ich, wo ich nur konnte, mich umgesehen und nachgefragt habe. Interessant wäre auch eine Zusammenstellung der zurzeit erscheinenden Zeitschriften jeder Art, was mir jetzt leider nicht mehr möglich ist. Sie wachsen zahlreich aus dem Boden, wie Mu'allim, Edebijjāti 'umūmijje meḡmū'asy, La pensée Turque usw. Und Allah weiß, wie lange ihre Lebensdauer!

1. *Chronos*, erscheint täglich 2 Seiten stark. 3. Jahrg. Besitzer und verantwortlicher Redakteur N. Margaritis.
2. *Patris*, erscheint jeden Abend 2 Seiten stark (großes Format). 9. Jahrg. Verantwortlicher Redakteur Keşiş oğlu.
3. *Neologos*, erscheint täglich 2 Seiten stark. 51. Jahrg. Besitzer ist Andronikos Wlastos, verantwortlicher Redakteur Aristokli Aigidis.
4. *Proodos*, erscheint täglich 2 Seiten stark. 13. Jahrg. Besitzer ist Spanudis, verantwortlicher Redakteur Kalotimos.

c) armenische:

Von den zahlreichen armenischen Zeitungen, die vor dem Kriege erschienen (sieben sollen es gewesen sein), bestehen jetzt nur noch folgende drei und das Witzblatt *Gawrosch*. Die übrigen sind nach der Aussage eines Armeniers von der Militärverwaltung unterdrückt worden.

1. *Puzantion*, erscheint täglich 2 Seiten stark. 20. Jahrg. Besitzer ist Puzant Ketschian, verantwortlicher Redakteur Baryr Ketschian.
2. *Žamanaq*, erscheint täglich 2 Seiten stark. 9. Jahrg. Besitzer ist Sarkis Qodschonian, verantwortlicher Redakteur Ardesches Qalpaqdschian.
3. *Wertschin Lur*, franz. Titel: *Wertchine Lour, Journal arménien quotidien, politique et financier*. Erscheint täglich 4 Seiten stark. 3. Jahrg. Besitzer und Schriftleiter ist Chratschia Dernersesian. Eigentümlicherweise ist diese Zeitung nur einseitig bedruckt.

d) französische:

1. *Le Moniteur Oriental*, erscheint abends 2 Seiten stark. 32. Jahrg. Verantwortlicher Redakteur D. Sophroniades.
2. *Ilial*, erscheint morgens 4 Seiten stark. 2. Jahrg. Verantwortlicher Redakteur Bédreddin.
3. *Le Soir*, erscheint abends 2 Seiten stark. 1. Jahrg. Besitzer ist Ahmed Ihsan, verantwortlicher Redakteur Abdullah Zuhdi. Illustr.
4. *Lloyd Ottoman*, die französische Ausgabe des „Osmanischen Lloyd“. Erscheint morgens 4—6 Seiten stark. 9. Jahrg. Verantwortlicher Redakteur Dr. Übelhör.

e) deutsch:

Osmanischer Lloyd, erscheint jeden Morgen 4—6 Seiten stark. 9. Jahrg. Herausgeber und Hauptschriftleiter ist Dr. Übelhör. Vgl. unter d 4.

f) arabisch:

al-‘Adl, erscheint täglich 4 Seiten stark (großes Format). 9. Jahrg., gegründet 1326 d. H./1908. Besitzer und verantwortlicher Redakteur ist Muḥammed Şafā. Der Wahlanspruch des Blattes ist: *al-‘adl, al-ittiḥād* „Gerechtigkeit und Einheit!“ Illustr.

g) persisch:

Chawer, erscheint wöchentlich einmal 4 Seiten stark. 2. Jahrg. Illustr.

h) spaniolisch (spanisch in hebräischen Typen):

El Telegrafo, erscheint dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags, 2 Seiten stark. Gegründet 1860. Herausgeber und Schriftleiter ist Izaq Gabai.

B. Witzblätter:

a) türkische:

1. Qara Göz, erscheint Mittwochs und Samstags 4 Seiten stark. 9. Jahrg. Besitzer ist 'Ali Fu'ad, verantwortlicher Redakteur Muşafa Hâşim. Illust.

2. Hânde, „Osmanische humoristisch-satirische Zeitschrift“, erscheint Donnerstags 2 Seiten stark. 1. Jahrg. Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Ja'qûb 'Aziz. Der Titel ist türkisch und anfänglich auch deutsch abgefaßt, ebenso die hauptsächlichsten Witze. Illust.

b) armenisch:

Gawrosch, „Salonsblatt“, erscheint Sonntags 2 Seiten stark. 9. Jahrg. Eigentümer und Herausgeber ist Jerwant Tolajan. Der Titel ist armenisch, türkisch und deutsch.

c) spaniolisch:

El-Djoeton, humoristisches israelitisches Blatt, erscheint wöchentlich, nach Belieben des Herausgebers, 4 Seiten stark (kleines Format). Farbe des Papiers weiß oder rot. Gegründet 5669/1909. Herausgeber und Schriftleiter ist Elia R. Karmona.

Kara Bunar (Taurus), den 12. Februar 1917.

Willi Heffening

Edebijjât-i-'umûmijje meğmu'asy. [Haftaly]sijasî, edebî, 'ilmî gazetadyr. *T'arîh-i-te'sîsî gurru-i-nahavâm 1335*. Nummer 1: 22 teşrin-i-ewwel 1332. Sтамбуl: *Qanâ't kütübhanesi we-ma'bu'asy*. [Allgemeine Literatur-Rundschau. Wochenschrift für Politik, Literatur und Wissenschaft. Begründet am 1. Muḥarram 1335. Nr. 1: 4. Nov. 1916]. 24 S. Nr. 2: 11. Nov. 1916 S. 25—56. Nr. 3: 18. Nov. 1916 S. 57—80. Jedes Heft 1 Piaster; jährlich 50 Piaster.

Schriftleiter dieser neuen Zeitschrift ist Mehmed Ğelâl ad-Din. Sie hat, wie auf der zweiten Umschlagseite angegeben ist, folgende Mitarbeiter: Prinz 'Abd-ul-Muğid Effendi — 'Abd-ul-Ĥaqq Mihr an-Nisâ Ĥanum — Aḥmed Rustem Bej, Botschafter in Washington — Aḥmed Refîq Bej — Aḥmed Sâqî Bej — Aḥmed Hâşim Bej — Ismâ'il Hâmi Bej — Ismâ'il Ĥaqqî Bej, außerordentlicher kommissarischer Vertreter Ägyptens — Ismâ'il Şubḥî Bej — Ğelâl Nûri Bej — Ğenâb Şihâb ad-Din Bej — Ğewâd Ruşdi Bej — Ĥusein Su'âd Bej¹ — Reşâd Bej — Reşâd Fu'ad Bej — Rizâ Tewfiq Bej — Sâmi Paşa Zâde Sezâi Bej — Sedâd Nûri Bej — Suleimân Nesib Bej — Suleimân Neziî Bej — 'Abd-ul-Ğebbâr Dehlewî Effendi — 'Abd-ul-Ĥaqq Ĥâmid Bej — 'Abd-ul-Ĥaqq Şenâsi Bej — Fâ'iq 'Âli Bej — Mâğid Şewket Bej — Mehmed Emîn Bej — Mehmed 'Âli Tewfiq Bej — Mehmed 'Âli 'Ainî Bej — Jûsuf Râzi Bej. Dazu kommt aus Heft 2: Nigjâr Ĥanum.

Ich gebe hier das Vorwort in Übersetzung wieder:

„Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen. Mit dem gegenwärtigen Kriege eröffnet sich in der Geschichte der Türken eine „Renaissance“. Bis zum heutigen Tage bestand ein ermattendes gewaltiges Alptrücken. Die Osmanen — wenn sie auch in Länder gelangten, wohin kein früherer Padischah die das oströmische Reich zerstörende Umwälzung und die islamische Herrschaft tragen konnte — befanden sich bis vor zwei Jahren in einer

¹ Fehlt in den Angaben von Heft 2.

Stagnation (*dewr-i-levetqūf*). Der Weltkrieg weckte uns auf. Indem wir die urewige, göttliche Gnade um Hilfe riefen, wurden wir in diese heilige kriegerische Befreiung geworfen. Die Kapitulationen, die Steine und Hemmungen, welche die Fremden auf unsere Existenz gelegt hatten, haben wir aufgehoben. Endgültig haben wir uns für den Fortschritt entschieden. Denn darin lag der Grund, daß unser Staat niemals zu vollkommenen Fortschritten und Reformen gelangen konnte, die im Laufe dieser zwei Jahre trotz des anhaltenden täglichen Kriegsgetümmels gemacht wurden.

Siehe, inmitten dieser Umwälzungen gründen wir diese „Allgemeine Literatur-Rundschau“, um an dem Aufschwung der Ideen teil zu haben, um im Rahmen unserer erhabenen Traditionen die Erneuerung zu erleichtern und um unseren Denkern und Schriftstellern einen Ort der Aussprache zu schaffen.

Unserem Plane und unseren Ideen nach, nämlich mit großem Vertrauen an der islamischen Basis, an den Vorzügen der Rasse und an den türkischen Sitten fest zu halten, soll jeder Fortschritt unter Vertiefung der erhabenen mohammedanischen Wahrheiten, unter Bewahrung der alten osmanischen Tugenden und unter einer der Gegenwart angepaßten Hebung der türkischen Eigenheiten gemacht werden. Abgesehen davon, daß die Scheria jeden Fortschritt erlaubt, glauben wir fest daran, daß es eine Notwendigkeit für den Islam ist, unaufhörlich und regelmäßig vorwärts zu schreiten und unter den rivalisierenden Nationen hinter keinem Staat zurückzubleiben. Der Islam ist sowohl der Religion als auch den kommerziellen und sozialen Verhältnissen nach (*mu'āmalāt we-iğtimā'ijāt*) vollkommen zu nennen. In jeder materiellen (*ğüzmänī*) und ideellen (*wüğdānī*) Beziehung ist das Streben nach Fortschritt (*ekmclijet*) das aufrichtigste innerhalb der verschiedenen Ideale des Islams.

Siehe, unsere Zeitschrift soll auf diesem Wege zu Diensten stehen. Der Weltkrieg hat in unserem Reiche den Beginn eines neuen Lebens gebracht, wobei es aber nichts anderes gibt als das dem Osmanentum eigene militärische Leben. Daher wollen wir ebenso wie unsere unerschrockenen Ahnen mit dem Schwerte in der Hand unserem Dasein zum Rechte verhelfen. Wie Deutschland haben wir es durch endlose Prüfungen verstanden, uns von der drückenden Hand der Feinde zu befreien und uns auf jedem wirtschaftlichen und geistigen Gebiete (*üqtişādi we-fikrī*) mit unseren Waffen zum Fortschritt durchzurufen.

Die brennenden Fragen (*zarūriyyāt*) dieses Lebens sollen in den Spalten unserer Zeitschrift besprochen werden.

Ebenso wie für unsere Zeitschrift die dauernde schriftstellerische Hilfe Gelehrter, die der Stolz unseres Reiches sind, und die Hilfe unserer intelligentesten jüngeren Kräfte sichergestellt ist, haben auch einige erhabene Persönlichkeiten ihre Hilfe zugesagt. Und Gott ist der, welcher das Beste gelingen läßt.“

Das vorliegende Heft I enthält folgende Arbeiten: „Eine Tapferkeitsprobe“ aus dem *Ibn Mūsā* des 'Abd-ul-Ḥaqq Ḥāmid¹. Das Mädchen 'Uzra will zusammen mit Muslim in den Kampf ziehen, sie sagt: „Ich habe keine Geduld! Ich gehe! Der Krieg ist es, der

¹ Seine bis jetzt gedruckten Werke siehe unten. — Ğenāb Šihāb ad-Dīn schreibt im *Teswir-i-efskjār* Nr. 1897 und 1924 vom 20. Okt. und 16. Nov. 1916 einen begeisterten Artikel über ihn (*'Abd-ul-Ḥaqq Ḥāmid we-āfāry*): „Ḥāmid's Werke müssen mehr mit dem Herzen als mit dem Verstande gelesen werden, weil sie nicht aus der Feder, sondern aus dem Herzen geflossen sind.“ — „Ḥāmid Bej kann mehr als alle seine Zeitgenossen, selbst mehr als Kemāl Bej geliebt werden, sentimental und ohne Sentimentalität . . .“

mein Vaterland zerstört oder wiederbelebt und erhält; der Krieg ist der Platz, auf dem einem Leben und Tod begeben! . . ." Ğelāl Nūrī betont in seiner Arbeit: „*Tārīh-i-‘osmānīnā mā qably*“ die Wichtigkeit der Ereignisse, die vor der osmanischen Geschichte liegen, da jedes Volk, wenn es vorwärts kommen wolle, vor allem seine Vergangenheit kennen müsse. Eine wirkliche Geschichtsschreibung, wie die eines Macaulay, Taine, Mommsen besteht bei den Türken noch nicht. „Wir müssen uns selbst kennen!“ — Die Grundpfeiler der osmanischen Geschichte sind die Geschichte des Islams, die Geschichte Turans, die Geschichte von Byzanz. Da muß der Verfasser wieder auf die europäischen Historiker von Hammer und Dozy hinweisen. — Es folgt dann ein Sonett von Mehmed Emin auf den „Kaukasus“.

Isma‘il Hāmī schreibt über die sich entgegenarbeitenden Bestrebungen Englands und Rußlands in Persien (*Irān ihtilāf nāmesi*).

Hāfiż Mehmed Refiğ gibt einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung und Ausgestaltung der Kaiserlichen Enderun-Schule (*Enderun-i-humajun mektebi*). Am Schlusse des 1. Heftes findet sich eine Wochenübersicht über die militärischen Ereignisse sämtlicher Kriegsschauplätze.

Heft 2 enthält folgende Aufsätze: Isma‘il Hāmī, *Paris ve-Berlin mü‘ahedeleriniñ haqqıy üljüsü*. („Die Aufhebung des Pariser und Berliner Vertrages.“) — Es folgt ein Stück aus ‘Abd-ul-Ĥaqq Hāmīd’s Ibn Mūsā. Daran reihen sich zwei Gedichte B. N., *Fejfar* und Fā‘iğ ‘Alī, *Esef* („Leid“). — Ğelāl Nūrī, *Fransızlar ve Ğüstav Lebun*. („Die Franzosen und Gustave Le Bon.“) — Unter der Überschrift „Ein neues Blatt aus der Vergangenheit“ wird ein Brief über die osmanische Literatur von Sāmī Paşa-zāde Sezā‘i, datiert London, den 8. Okt. 1298 an die Zeitung: *Tergümān-i-ħaqıqāt* veröffentlicht. — ‘Abd-ul-Ğebbār Dehlewī, *Hindustān* („Indien“). — Aħmed Refiğ, *Eski ‘osmānly ‘askerliji: on birinji ‘aşyr-i-heğrīde devşirme usūlu* („Altosmanisches Soldatentum: die Art und Weise der Janitscharenrekrutierung“). Wiedergabe eines wichtigen Dokumentes (*mühimm bir vefıqa*), aber ohne Quellenangabe! — Aħmed Sāqı, *Mehkeme-i-tārīh huzūrynda Rumanıya* („Rumänien vor dem Tribunal der Geschichte“). Am Ende des Heftes: *Bir haftalyğ tārīh-i-harb*, eine Wochenschau der Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen.

Heft 3: Ğelāl Nūrī, *Edebijjütymyzyñ „veçhe-i-‘azmet“i*. („Der „Anfangspunkt“ unserer Literatur.“) — Maħmūd Nāzım, *‘Alam-i-neşriyyätde*. („In der Welt der Veröffentlichungen.“) Bespricht folgende drei Neuerscheinungen: *Ātār-i-müfide kütübhānesi* („Bibliothek nützlicher Werke“), die allenthalben eine gute Besprechung gefunden hat. Darin erschienen bis jetzt von ‘Abd-ul-Ĥaqq Hāmīd, 1. *İlhām-i-ucafan* („Offenbarung des Vaterlandes“), 2. *Finten*, 3. *Mektūblar* („Briefe“); — den 8. Band von ‘Aqā Bej’s Übersetzung der osmanischen Geschichte von Hammer; — Şeih-ul-islām Mūsā Kjāzım Effendi, *Şefiçet al-bejan fı tefsir al-qur’an*, ein Korankommentar in türkischer Sprache. — Isma‘il Hāmī, *Le ve Lehistan mes‘elesı* („Polen und die Polen“). — Ğenāb Şihāb ad-Din, *Tauhid* („Einheit“), ein sufisch-mystisches Gedicht.

Ğewād Ruşdi, *Tārīh-i-zyr‘et-i-‘osmānıje tedqiqātından: Sultān Mehmed rab‘ı devrinde üçek enğümen danyşy* („Studien zur osmanischen Landwirtschaftsgeschichte: Blumen-Akademie zur Zeit Sultan Mehmed IV.“). Über die Tulpe, eine „türkische Blume“. — Ein *Şarğy* („Gesang“) von İlālīd Feħri. — Mehmed Zekı, *Mekterhānc-i-ħaqāny* („Die Kaiserliche Musikhalle“). — Aħmed Refiğ, *Eski ‘osmānly askerliji: Sultān Suleimān qanūnu devrinde nişān telimleri* („Altosmanisches Soldatentum: die Instruktionen über das Ordenswesen zur Zeit Sultan Sulcımans des Gesetzgebers“).

Wiederum nach einem ungedruckten Dokument ohne Quellenangabe! — *Hafialyq İarvâ-dîl-i-askerijje*, Wochenbericht über die militärischen Ereignisse.

. Quru Ceşme, den 23. November 1916.

Korrekturzusatz: Hef 4 und 5, die ich während meines Stambuler Aufenthaltes bis Januar 1917 einsehen konnte, sind inhaltlich ganz im Sinne der obigen Hefte gehalten. Nur ist die äußere Ausstattung wesentlich vornehmer geworden.

3. Juni 1917.

Willi Heffening

Jūsuf Zia, *Aqyndan aqyna* [Von Kampf zu Kampf]. Stambul: *Hilâl matbu'asıy* 1332 [1916]. 52 S. 8° 100 Para.

Wenn der Tanin vom 19. Nov. 1332 (2. Dez. 1916) seine große Zufriedenheit mit dem Erscheinen dieses Gedichtbandes ausdrückt, da doch „unsere Zeitung so lange den Anteil der Kunst am Kriege verfochten hat“, darf man dem entgegen auf die den ganzen Krieg begleitenden Gedichte Mehmed Emīns und anderer hinweisen, wie „*Aj, türk ujan!*“ (Auf, Türke, erwache!), „*Ordunuñ destany*“¹ (Preisgedicht auf das Heer), das den Helden von Čanaq qal'a gewidmet ist, oder neuerdings „*Dejle öñünde*“ (Am Tigris)². *Aqyndan aqyna* „Von Kampf zu Kampf“ ist so nach dem ersten eindrucksvollen Gedichte benannt, das uns in die Tage der alten Türken versetzt; bei Nacht und Nebel ziehen dreihundert mit gezückten, bluttriefenden Schwertern aus. Es sind im ganzen 22 Gedichte, teils in freien Rhythmen, teils nach dem „*Parmaq uşulu*“. Es sind Krieglleder über die im Kaukasus und den Karpathen, auf dem Schwarzen Meere und an der Donau kämpfenden Truppen. Dazwischen Gedichte, die das Empfinden des einzelnen berühren, wie „*Nöbetçi we-jyldyz*“: Ein Posten hält mit den Sternen Zwiesprache über seine ferne Geliebte. Die schönsten sind wohl „*Benim jarym*“ (Meine Geliebte): Die Fahne ist mit einem schönen, rotwangigen Mädchen verglichen. (Zu diesem Bilde vergleiche Zia Gök Alp, „Die grüne Perle“ in seinem *Ojyzyl elma*, von mir übersetzt im Düsseldorfer Tageblatt vom 30. April 1916.) „Von Mann und Frau, von jung und alt, der Millionen Begeisterung hängt an Ihr! — Sieh', meine Geliebte ist die schöne Maid, Mein Blut, mein Leben weih' ich Ihr allein!“ Ferner „*Bağat düşin jaryny!* . . .“ (Aber gedenke des morgigen Tages! . . .), ein Trostwort an die Frauen und Verwandten der Gefallenen. Zwar sind die Toten für uns eine Trauer, aber eine glücklichere Zukunft kommt „und neues Leben wächst aus den Ruinen“.

Quru Ceşme, Weihnachten 1916.

Willi Heffening

İsma'il Hikmet, *qyr çiçekleri* „Steppenblumen“ — Januar 1331 [1916] — Rebi' ülewvel 1334. [Stambul] [A. u. d. T.: *talebe defterî kitâbhânesi*] „Bibliothek der Schülerhefte“. Nr. 3. kl. 8° 64 Seiten.

Der Dichter erfreut uns durch sein Konterfei. Es ist heute bei den Türken beliebt, daß die Dichter sich dem geehrten Publikum in efügie vorstellen. Auch solche Handbücher wie New Sali Milli versäumen nicht, von den Leuten, die sie behandeln, zugleich

¹ Mehmed Emīn, *Ordunuñ destany*. [Stambul]: Ahmed İhsān 1331 [1915]. 40 S. 8° Mein Exemplar hat noch den Vermerk 7. Fünftausend.

² Mehmed Emīn, *Dejle öñünde*. Stambul: 1332 [1916]. 36 S. 8° Vgl. Dr. Fr. Schrader im Osman. Lloyd vom 24. Dez. 1916.

das Bild zu geben; von den Männern widersteht keiner der Aufforderung, sein Porträt zu liefern. Die Frauen sind diskreter: einige versagen sich völlig, und gerade so bedeutende Erscheinungen wie Halide Edib Hanum bedauern wir aufrichtig, nicht auch in ihrem Äußern kennen zu lernen. Die Frauen, die sich gaben, erscheinen dabei, mit verschwindenden Ausnahmen von „schönen“ und bewundernswert gekleideten Damen, völlig unprätentiös und wirken gerade deshalb stark: Erscheinungen wie Jaschar Neziha und Bilkis Hanum vergißt man nicht; es fehlt fast ganz der Fratz. Also: Isma‘il Hikmet stellt sich vor, und wir würden ihn danach etwa als einen jugendlichen Elegant taxieren. Bei Lesung seiner Gedichte entpuppt er sich als etwas ganz anderes: als ein solid bürgerlicher Herr, dem auch in seinen Dichtungen etwas von seinem Berufe, dem des Schulmeisters, anklebt. Typisch ist: *kelebek* „der Schmetterling“ (S. 50): 1. „Schaut einmal, die ganz weißen Baumwollhände / haben alle Blümchen ausgerissen und zerstreut / ein Sträußlein feuchter Blumen / haben diese Blüten den ganzen Fittich geöffnet! 2. Sie fliegen; lauft, lauft! wir wollen mal schauen / ist es Jasmin, ist es Tulpe? / halt! daß es nicht entfliehe, schnell wollen wir es fangen / sonderbar! ganz grün, ist das ein Blatt? 3. Es will davon, es zittert, ach! bleib doch / der Fittich hat blaue Farbe, aschfarbig ist er, wie? ist es nicht sehr schön, was du gefangen? / ganz, ganz klein, schlohweiß wie Seide. 4. Der leiseste Hauch schlägt ihm Wunden / wie zart es ist, kommt und schaut! / Diese kleinen Schmetterlinge, so berückend schön und zugleich spröde wie ein Flaum / weißt du, was sie sind? 5. Ein ganz kleiner armseliger staubiger Käfer, der webt mit Mühen Flügel ganz und gar aus Seide / er läßt eine Zeit verstreichen und wird dann ein Schmetterling: / Kommt und schaut einmal dieses echte Vorbild des Eifers! 6. Auch wir wollen nicht in der Lust untergehen! / nur die sich mühen, leben ein lauterer Leben / arbeiten wollen wir und nicht unwissend bleiben / die Kreatur, die arbeitet, fliegt mit seidnem Fittich!“ — Sind die ersten vier Strophen ganz nett, so staunt man über die Banalität der Nutzenanwendung im Stile von Lafontaines Ameisenfabel, nur daß bei dieser aus dem unscheinbaren Insekt ein moralischer Gewinn gezogen wird, während hier die Verwandlung nicht zu einem Werteschaffen führt, und diese Moral vielmehr den Eindruck einer schulmeisterlichen Marotte macht. Seltsamerweise ist dieses Gedicht in der ganzen Sammlung das einzige, das in ‘arūz, persischem Metrum, ist (*chafif*), während alle andern Gedichte die durch Mehmed Emin wieder literaturfähig gemachte türkische (nationale) Versform haben (Silbenzählung mit Zäsur). — Neben diesem lehrhaften Ton herrscht in der Sammlung eine Weinerlichkeit, die schnell unerträglich wird und die seltsamerweise bei den im Grunde natürlichen, lustigen und humorvollen Osmanli¹ Mode geworden ist, das heißt bei den Verbildeten. Typisch für diese Dichterei ist das Sonett „Herbst“ Nr. 21 S. 25: „Das Weinen der Schafe ist traurig / das Rauschen der Talwässer ist traurig / am blauen Himmel ziehen traurige Wolken / jene lieblichen heißen Gesichter zeigen sich nicht mehr / jene sonnigen blauen Augen zeigen sich nicht mehr / krank ist, jedoch lieblich der Herbst.“ — Unerfreulich wirkt, daß der Dichter das Motiv der Wortwiederholung zu Tode hetzt: besonders verliebt ist er in das Wort *sesziz* „lautlos“, das mehrfach doppelt gesetzt vorkommt, ähnlich *nazly nazly* S. 40 in Strophe 3 und öfter. — Neben reiner Schmachtereie finden sich Gedichte, in denen Gedanken geformt werden; man hat den Eindruck, daß Isma‘il Hikmet dabei hauptsächlich von Mehmed Emin angeregt ist; nur hat der große Literaturreformer in seinen Handwerkerliedern dem

¹ Leonhard macht *Paphlagonia* 372 eine hübsche Bemerkung über die nicht unterzukriegende Lustigkeit der Türken; der Himmel erhalte ihnen diese köstliche Eigenschaft und mache diese siegreich über die künstlich aufgepflanzte Heulmeierei!

Moralisieren ein so feines, stimmungsvolles und formvollendetes Gewand geliehen, daß man das Lehrhafte kaum noch empfindet. Bei Isma'il Hikmet herrscht die Schilderung vor, mit einem Stich ins Pessimistische, während man die Dichtungen Mehmed Emins zu Unrecht pessimistisch genannt hat: sie glauben ja im Gegenteil an den Sieg der Arbeit, der Treue, des Guten. Ich gebe hier das Sonett „Der Fischer“ wieder Nr. 15 S. 19: „Der Himmel ist ganz schwarz mit Wolken verhangen / Blitze mit Regenschauern sprühen / die Wogen ertöten alle Hoffnungen / der Mensch erblickt mit eigenen Augen den Tod. / Das vom Sturm gepeitschte Meer packt nach dem vorbestimmten Verhängnis / mit eisernem Griff die Kreaturen / in der Finsternis verlieren sie ihren Weg / dieses Sichquälen, dieses Zappeln ist vergebens / mit knapper Not rettet er das Leben / die Kinder stürzen sich ihm an den Busen / wie er seinem in Stücke gegangenen Boote entsteigt. / Während er das eine auf den Knien liebkost / scharen sich die andern um ihn; / die Kinderchen bleiben an jenem Abend hungrig.“

Genug der Proben. Kann Isma'il Hikmet nicht mit den Großen unter den Modernen in eine Reihe gestellt werden, so hat er unlegbar eine beträchtliche Formgewandtheit. Sie kann ihm nützlich werden, wenn er sein Talent auf einem der zahlreichen Gebiete des geistigen Lebens üben will, auf denen die Türken Versäumtes nachzuholen haben. Bleibt bei zielbewußter, ernster, rastloser Arbeit noch Lust zum dichterischen Schaffen, so wird sich zeigen, ob die Kraft groß genug ist, um mehr hervorzubringen, als diese etwas dürftigen „Steppenblumen“.

Martin Hartmann

Bücher-Katalog 377 von Otto Harrassowitz in Leipzig über „Türkische Grammatik, Lexikographie und Literaturgeschichte. Die Türkische Moderne seit ihrer Begründung durch Schinasi. Türkische Volksliteratur, Neue Erwerbungen“. 1917. 70 S. 8°

Die Harrassowitzschen Kataloge sind als unschätzbare Hilfsmittel für das Studium des Türkischen bekannt. Wie seine Vorgänger, ist auch der soeben veröffentlichte außerordentlich reichhaltig (1372 Nummern). Diesmal beschränkt er sich auf Osmanisch-Türkisch mit besonderer Berücksichtigung der neueren und neuesten Literatur. Vorausgeschickt ist ein acht Seiten umfassender Aufsatz von Martin Hartmann: „Die Literatur der Neuen Türkei.“ Entsprechend dem besonderen Interesse, das der Verf. in den letzten Monaten dem großen 'Abd-ul-haqq Hamid gewidmet hat, nimmt die Besprechung dieses Autors in seiner Studie den größten Raum ein, während die übrigen naturgemäß nur kurz behandelt werden. Der Katalog selbst zeigt gegenüber den früheren einen weiteren Fortschritt in der Übersichtlichkeit. So ist z. B. diesmal der „Türkischen Volksliteratur“ eine besondere Rubrik eingeräumt worden. Mit den deutschen Übersetzungen aus dem Türkischen ist das allerdings noch nicht geschehen, aber wenigstens ist unter dem Kopf „Übersetzungen“ auf die betreffenden Nummern des Katalogs verwiesen. Der Druck ist sehr sorgfältig; höchstens sind einige geringfügige Schwankungen in der Umschrift türkischer Namen zu erwähnen; doch läßt sich das kaum vermeiden, da die Umschriften nicht von einer Hand stammen. So stehen S. 34 z. B. unmittelbar hintereinander die Formen Hüsein, Husein und Hüssein. 'Abd-ul-haqq Hamid wäre wohl besser unter dem Kopf „Hamid“ anzuführen; überhaupt wäre es wünschenswert, daß die Anführung unter dem zweiten Namen sich in Fachkreisen durchsetzte. So lange darüber noch keine Übereinstimmung erzielt ist, wird es sich nicht umgehen lassen, die Namen in den betreffenden Katalogen zweimal anzuführen, wie es auch hier geschieht.

Nur sollte dann für den Kopf, unter dem die Werke angeführt sind, konsequent der erste bzw. der zweite Name genommen werden. Mit Freude habe ich festgestellt, daß einige Fehler in Titelübersetzungen aus früheren Katalogen richtiggestellt sind, z. B. bei Hamids „Hadschle“ und Mehmed Ra'uf's „Ferda-i-gharam“. — Der außerordentlich rührige Verlag hat sich bei diesem Katalog ein neues großes Verdienst um die Förderung der deutsch-türkischen Beziehungen erworben.

Hachtmann

Pears (Sir Edwin), Forty years in Constantinople — The Recollections of — 1873—1915. With 16 illustrations. London 1916. XVI, 390 S.

Ein unterhaltendes Buch, stellenweise etwas breit (die Hunde Konstantinopels bekommen S. 310—312). Die leitenden Männer der Türkei in den vier Jahrzehnten werden vorgeführt in scharfen Porträten der Rede und zum Teil des Bildes. Von den fremden Diplomaten stehen an erster Stelle die britischen, die anderen erscheinen nur im Gruppenbilde S. 84. Das Anekdotenwerk überwiegt, die Kosten bezahlen die Türken. Die „philoturks“ werden lächerlich gemacht S. 6 ff. Der boshafte Klatsch einer gewissen Umwelt, die hauptsächlich von diesem Spaß lebt, wird hier wiedergegeben, und man erstaunt über das prächtige Gedächtnis, das so viele Einzelheiten so treu hütete. Die wichtigsten politischen Ereignisse wechseln mit behaglich erzählten gleichgültigen Nebenumständen. Packende Schilderung der Gegenrevolution S. 257—281, der Absetzung Abdulhamids S. 282—296. Mit besonderem Interesse lesen wir von den Kämpfen des Komitees, und ich möchte dieses Kapitel (XX. S. 297—321) als das bezeichnen, in welchem die historische Forschung einige wenige neue Einzelheiten finden dürfte. Aufregend ist der Bericht über die Vorgänge seit dem 29. Oktober 1914 (Kriegserklärung). Sir Edwin wollte in der Stadt bleiben. Anfang November traf er auf der Straße einen deutschen Gelehrten, großen Kenner und Freund alles Türkischen: „Sir Edwin! Sie schrieben „The destruction of the Greek Empire“; Sie werden wohl noch zu schreiben haben „The destruction of the Türkisch Empire“ . . . die Türken begehen Selbstmord!“ — Deutschland kommt natürlich schlecht fort: „Baron Wangenheim wollte meine Ausweisung; ich sollte in Westeuropa Feindschaft gesät haben gegen die Türkei durch Darlegung der muslimischen Greuel in Bulgarien . . . Wangenheim wollte eben keinen Engländer in der Türkei haben, der das Vorgehen der Deutschen berichten könnte; trotz des Versprechens von Enwer und Talaat an Morgenthau wurde ich am 30. November verhaftet und brachte unangenehme Stunden in einem Gefängnis zu, wurde aber von Morgenthau herausgeholt und verließ Konstantinopel am 9. Dezember 1914“ (S. 358). Es scheint, daß die Türken besonders gegen britische Staatsangehörige etwas rauh waren, als Repressalien für die britischen Missetaten in Ägypten (Denschawil), aber eine Entgleisung ist, die Deutschen damit zu belasten (S. 361). Ebenso ist es unwürdig, die Sendung von fünfzig Engländern nach Gallipoli zum Bombardement als eine deutsche Hetzerei zu bezeichnen (S. 364). Für den Gelehrten ist von Interesse Kapitel 25 mit den Erinnerungen an die großen Forscher, deren Werk Pears verfolgte (auch „Herr Otto Wynekler in Boghazkewi“ (*kewi* ist eine Schrulle für *köi*) wird genannt).

Das Werk schließt mit den beliebten Zukunftsspekulationen. Nach allerlei gegenstandslosem Hin und Her über das Schicksal der Türkei nach dem Kriege kommt uns Sir Edwin historisch. Wir hören, daß Mahomet II 1453 Konstantinopel eroberte, daß 1683 Wien belagert und von „John Sobieski König von Polen“ gerettet wurde usw. Die muslimische

Bevölkerung von Kleinasien nimmt beständig ab, wofür Pears sich selbst zitiert („Turkey and its people“ 1911); Polygamie hilft nichts; unrichtig und gehässig ist die Bemerkung, daß „that practice and concubinage are lawful“; „der moderne Türke hat die barbarische Freude am Kriegführen verloren; das kommt von dem Durcheinanderheiraten mit Christen“ (S. 378); es wird dann erzählt, wie in Trapezunt einmal türkische Große erklärten, sie hätten kein türkisches Blut, weil ihre Väter und Großväter armenische und griechische Mädchen genommen hätten. Die vierzig Jahre Türke haben Sir Edwin nicht gelehrt, daß der türkische Harem die stammfremden Weiber assimiliert und daß die Kinder der Deutschen, Französin, Britin so gute Türken sind wie andere auch. „In jedem Falle wird der Krieg die Türkei weiter schwächen. Siegen die Alliierten, dann kommt Ostanatolien unter russische Herrschaft [weiß Sir Edwin nicht, daß auch Konstantinopel den Russen ausgeliefert war?]; verlieren sie, so werden die Armenier ein unruhigeres Element für die Türkei werden denn je“ [weiß Sir Edwin nicht, daß dann die Armenier erst recht geliefert sind, wenn sie sich nicht ruhig halten?]. Ceterum censeo, schließt Pears: „die Türkei wird nie wieder als eine Großmacht angesehen werden können, aber die sieben Millionen Muslime, die Osmanli sein wollen, haben ein Recht, als Nation zu bestehen, und es wäre ein schwerer politischer Fehler, wenn man sie ungerecht behandeln wollte. Wo sie wohnen sollen, haben Staatsmänner zu entscheiden. Mich geht das ebensowenig an, wie die beste Lösung des Problems Konstantinopel. Nur eines betone ich: Der Türke sollte mit Gerechtigkeit und Edelmut behandelt werden. Als Beherrscher unterworfenen Rassen hat er kläglich versagt. Europa sollte ihm einen gerechteren, humaneren und edelmütigeren Geist zeigen.“ Sehr gnädig! Es ist richtig, daß der Türke bisher bei den unterworfenen Völkern, die er zusammenzuhalten verstand, auch den muslimischen, sich nur geringe Sympathien erworben hat; auch hierin haben die letzten Jahre Wandlung gebracht: die Türken kannten die Türkei nicht; jetzt werden alle Teile häufig bereist. Die Türkei dankt Europa für seinen „humanen und edelmütigen Geist“, sie will nichts mehr als Gerechtigkeit. Sie weiß, daß sie solche nicht zu erwarten hat von Frankreich, Großbritannien, Rußland, Italien. Was sie von Deutschland erfahren, nenne ich nicht. Ich stelle nur fest, daß Deutschland gegenwärtig vielen Tausenden von jungen türkischen Menschenkindern beiderlei Geschlechts Gastfreundschaft gewährt und daß wir zwar nicht mit der Phrase der Völkerbeglückung hausieren gehen, daß wir aber dieser tüchtigen, zukunftsreichen Nation mit Freuden unsere Dienste weihen, weil beide Teile darin ihren Vorteil finden.

Sir Edwin schreibt nicht bloß, er redet auch, und er hat am 11. Januar 1916 in dem National Liberal Club in Manchester über die „gegenwärtige Bedeutung von Konstantinopel“ gesprochen. Da meinte er, es wäre besser für Rußland, Konstantinopel nicht zu besitzen; das beste wäre, einen neutralen Staat um das Marmara-Meer zu schaffen unter einer internationalen Kommission; die Grenzen wären leicht zu bestimmen. Die Türken werden nicht gefragt. Noch seltsamer ist die Konstruktion, daß die Bagdadbahn gar nichts zu bedeuten hat: eine schöne Sache, aber wirtschaftlich für Konstantinopel wertlos, und Deutschland wird nie den großen Goldstrom über Konstantinopel nach Berlin fluten lassen können¹.

¹ Neben die Rede Sir Edwins ist zu stellen seine Äußerung einem Mitarbeiter der New York Times gegenüber (siehe Nummer vom 17. Dezember 1916), über welche Bericht sich findet NO. III Nr. 8 S. 332, in den Ausführungen über die englische und russische Politik gegen die Türkei und wie Sir Edwin einer der Briten ist, die die neueste Schwenkung Englands zu der völlig unmöglichen Politik der Überantwortung Konstantinopels und der Meerengen an die Russen nicht mitmachen.

Der alte Herr liegt ganz und gar gefesselt in den Banden der alten Zeit und kann sich eine lebendige Türkei mit einem gewaltigen Zentrum noch nicht vorstellen. Seine „Geschichte der Zerstörung des byzantinischen Reiches“ ist ein mit Recht berühmtes Werk. Er hat sich in den Gedanken eingelebt, die Zerstörung des osmanischen Reiches zu erleben und dieser Gedanke beherrscht die vierzigjährigen Erinnerungen, die nur in beschränktem Sinne als eine Bereicherung der Türkiliteratur bezeichnet werden können.

Martin Hartmann

Das Wesen des Osmanen. Ein Berater für Orientfahrer von Else Marquardsen-Kamphövener. München: Roland-Verlag 1916. 122 S. 8°

Das Buch gibt mehr als eine zweckmäßige Anweisung für Orientfahrer. Jedenfalls sind die Teile des Buches, die sich mit dieser Aufgabe befassen, nicht die literarisch wertvollsten. Sie leiden auch etwas unter dem Bestreben liebenswürdiger Bescheidenheit, Zurückhaltung und Lerneifer in das Bewußtsein des Reisenden hineinzuhämmern. Leider wird die an sich so wünschenswerte Wirkung durch Wiederholung geschwächt. — Sehr wertvoll sind die Charakteristiken der nichtosmanischen Bewohner der Türkei und die praktischen Winke für den Umgang mit diesen. Geradezu vollendet aber die Schilderung vom Wesen des Osmanen. Es äußert sich wesentlich darin, daß der Türke vor allem bestrebt ist, sein Leben und alle seine Beziehungen zur Umwelt in Einklang mit den Geboten des Korans zu bringen. Es ist das Verdienst der Verfasserin, die Bedeutung dieser Tatsache durch umfassendes Verstehen, feines Empfinden und künstlerisches Gestalten geradezu zur Offenbarung für den Leser werden zu lassen. Meisterhaft ist zum Beispiel der Pinsel, mit dem sie den gläubigen Türken als Sohn, vor allem als Sohn seiner Mutter, die türkische Frau als Weib und Mutter schildert. Man bedauert es fast, diese feinen Ausführungen nicht herauschälen zu können aus dem gewiß an sich sehr nützlichen und praktisch wertvollen Inhalt.

B.

Das Heiligtum al-Husains zu Kerbelâ. Von Dr. A. Nöldeke. Mit einem Anhang von Grafen Eberhard von Mülinen und 8 Tafeln. Berlin: Mayer & Müller 1900. (Türkische Bibliothek herausgegeben von Georg Jacob. Bd 11.) VI, 72 S. 8°

Der geographischen Lage nach zwar noch auf türkischem Boden liegend, gehört Kerbelâ kulturhistorisch und auch ethnographisch eigentlich bereits dem persischen Kulturkreis an. Daß die Monographie aber trotzdem Aufnahme in die „türkische“ Bibliothek gefunden hat, begründet Jacob in der Einleitung — wohl mit Recht — eben damit, daß das osmanische Türkentum selbst, trotz der vielen Gegensätze, die es gegen das Persertum hervorkehrt, doch infolge der jahrhundertelang währenden intensiven Beeinflussung in Literatur, Kunst und Religion durch die Perser zu seinem inneren Verständnis ein gleichzeitiges Studium der persischen Kultur voraussetzt. — Kerbelâ ist nun des öfteren schon von europäischen Reisenden besucht und auch bereits verschiedentlich kurz beschrieben worden (eine der jüngsten Skizzen gibt von Hoffmeister in seinen Reiseschilderungen „Cairo—Bagdad—Konstantinopel“ S. 124 ff.), Nöldeke aber hat zum ersten Male den Versuch einer gründlichen Darstellung des Heiligtums, seines Befundes in der Gegenwart und seiner Geschichte, in ausführlicher Weise gegeben, und zwar in reichlicher Ausnutzung der einschlägigen Literatur, sowohl der orientalischen Autoren als auch der europäischen Reisenden. — Wie mit Recht bemerkt wird, ist es, entsprechend dem schiitischen Charakter

des ganzen Milieus und der Bevölkerung (Hoffmeister, S. 126, gibt 60000 Seelen, wovon der größte Teil „Perser, Afghanen und Inder“) auch spezifisch die persische Baukunst, die in dem Hussin-Heiligtum zum Ausdruck kommt. Was übrigens an dem Bau noch original und was wohl erst in neuerer Zeit restauriert worden ist, wird sich wohl kaum genau ausmachen lassen; sicher ist, daß durch den berüchtigten „raid“ der Wahhabiten unter Scheich Sa'üd im Jahre 1801, die an der Moschee und den Reliquien ihre Zerstörungswut ausließen und den größten Teil der Kostbarkeiten wegschleppten, das Heiligtum selbst stark gelitten haben muß. — Den letzten Teil der Arbeit Nöldekes bildet eine Darlegung der Geschichte des Baus und seiner Ausstattung. Eine Anzahl Tafeln mit Plänen, Skizzen und Bildern, die allerdings dem Format der türkischen Bibliothek entsprechend etwas klein ausgefallen sind, illustrieren die im ganzen recht interessante Monographie. O. Rescher

Else Marquardsen-Kamphövener. Der Smaragd des Scheich. München und Berlin: Georg Müller 1916. (Schmutz-Titel und Umschlag mit dem Zusatz: Eine Erzählung aus dem Erwachen der Türkei.) XI, 280 S. 8°

Die Verfasserin dieser anziehenden Erzählung, eine gute Kennerin der Türkei, läßt vor uns die Zeiten der ersten unblutigen türkischen Revolution wieder aufleben. In dem Helden der Erzählung, dem Edelsteinhändler Ali-Hassan, tritt uns ein Osmane entgegen, der in sich alle Wesenszüge vereinigt, die den edlen Türken kennzeichnen. In ihm vollzieht sich die Entwicklung des gläubigen Moslem, der dem Sultan-Kalifen fast göttliche Verehrung entgegen bringt, zum Vorkämpfer für die Befreiung seines Volkes von grausamer Tyrannei. Der äußere Anstoß zu seiner Anteilnahme am Befreiungswerk ist der Smaragd des Scheichs, ein wunderbarer Stein, durch dessen Übermittlung an den Kalifen der Edelsteinhändler die ganze Verkommenheit der herrschenden Gewalt an sich selber erfährt. Von großem Einfluß auf die Wandlung seiner Anschauungen wird für Ali-Hassan ein Freundschaftsbund mit einem feinfühlenden Deutschen, der die türkische Kultur mit Begeisterung in sich aufgenommen hat und ihm nun bei liebevollem Verstehen mit der klaren Erkenntnis des Unbeteiligten leuchtet. Das Buch bringt reizvolle Schilderungen türkischen Lebens. Die feinen Züge türkischen Familienlebens, türkischer Gastfreundschaft, überhaupt türkische Umgangsformen treten klar hervor. Das Leben der hochgeborenen Haremsfrauen wird kurz und fein beleuchtet. Lebensvoll ist die Beschreibung des Bazar-treibens, fesselnd die Schilderung politischer Geheimversammlungen, stimmungsvoll die Landschaftsmalerei. Auch der nichtosmanische Bewohner der Türkei, der Armenier, Grieche, Levantiner ist als Typ gezeichnet. So wird das Buch von Else Marquardsen-Kamphövener zur wertvollen Einführung in das Verständnis türkischen Lebens. B.

Türkische Lesestoffe, handschriftlich im Ryķ'a-Charakter und umschrieben mit lateinischen Buchstaben, unter Beifügung einer ein-führenden Darstellung des türkischen Alphabets im Ryķ'a-Charakter, zusammengestellt von **Hans Stumme**, Professor an der Universität Leipzig, und **Halil Fikret**, cand. phil. Leipzig: Otto Harrassowitz 1916. 31 S. 8° Geh. 1,50 M.

Das Heft ist, etwa im Anschluß an die im gleichen Verlag erschienenen „Türkischen Schönschreibhefte“, ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Erlernung des Lesens der türkischen

Schreibschrift. Den von Halil Fikret kalligraphisch ausgeführten Texten steht auf der anderen Seite jedesmal die von Professor Stumme besorgte Umschrift gegenüber, wodurch eine Kontrolle für die richtige Lesung ermöglicht und das Heft somit auch für den Selbstunterricht verwendbar gemacht wird, um so mehr, als mehrere von den Texten Druckwerken entnommen sind, so daß sich Gelegenheit bietet, die Ryq'a mit dem Neshī zu vergleichen. Gleichzeitig eignen sich die Texte als Vorlagen zum Schreibenlernen. Erwähnt sei noch, daß das Lied „Jabanda bulunurum“ hier zum ersten Male veröffentlicht wird.

E. Bryde

Moderne türkische Texte: zwei Skizzen von Ahmed Hikmet, umschrieben und mit Glossar versehen von Dr. Franz Taeschner. Unter Zugrundelegung eines Glossars von Dr. Theodor Menzel. Straßburg: Karl J. Trübner 1916. X, 7, 53 S. 8° Geh. 1,50 M. (Trübners Bibliothek 3.)

Das Buch enthält die beiden Skizzen „Üzümğü“ und „İlk Görüğü“ in Umschrift, von der zweiten außerdem den reproduzierten Urtext aus dem Novellenband „İjaristān u Gülistān“. Dazu kommt das für beide Texte gemeinsame, umschriebene Glossar, das, soweit es sich auf „İlk Görüğü“ bezieht, von Menzel stammt und besonderen Wert dadurch erhält, daß es mehrere in den Wörterbüchern nicht enthaltene Wörter verzeichnet. Dank der geschickten Wahl der Texte und der sorgfältigen Bearbeitung der Umschrift wie des Glossars ist das Buch als Einführung in den modernen türkischen Literaturstil warm zu empfehlen, zumal da auch von beiden Skizzen deutsche Übersetzungen vorhanden sind, die der Studierende zu Hilfe nehmen kann.

E. Bryde

BIBLIOGRAPHIE.

bedeutet Vorhandensein in der Bibliothek der Gesellschaft, † Vorhandensein in der Deutschen Auslands-Bibliothek. Nach dem Titel in [] stehen Zugangsnummer der Bibliothek und gegebenenfalls Name des Geschenkgebers.

Ausführliche Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten.

- * 612. *Der Neue Orient*. Halbmonatsschrift f. d. politische, wirtschaftl. u. geistige Leben im gesamten Osten. Schriftleitung: Dr. jur. Herbert Mueller. Bd 1. Berlin: Verl. „Der Neue Orient“ 1917. 4° [698.]
- * 613. *Orientbibliothek*. Türkei. Ägypten. Kleinasien. Kaukasus. Georgien. Persien. Indien. Abt. 2. Auktions-Katalog 2. Gsellius, Buch-, Antiquar- u. Globenhandl., Mohrenstr. 52, Berlin W 8 [1917]. S. 65—152. 8° [713.]
- * 614. *Die Welt des Islam*. Bd. 1: Länder und Menschen von Marokko bis Persien. Ein Bilderband mit rund 200 ausgewählten zum Teil unveröffentlichten Photos von Landschafts- u. Städtebildern, Volkstypen u. Szenen des täglichen Lebens, einer Einführung u. einer Darstellung der geistigen Welt des Islams sowie mit eingehenden Erläuterungen hrsg. v. Dr. Walter Philipp Schultze. 1.—25. Tausend. München: Roland-Verlag Dr. Albert Mund 1917. 39, 92 S. 4° Pr. M. 2.80. [667.]
- * 615. *Die Kunst der islamischen Völker* von Dr. Ernst Diez. Berlin-Neubabelsberg: Athenaion (1915—[17]). XXII, 218 S. 4° (Handbuch d. Kunstwissenschaft. [Bd 8.]) [709.]
616. Josef Strzygowski. *Die bildende Kunst des Ostens*. Leipzig: Klinkhardt 1916. VII, 86 S. u. 28 Abb. (Bibliothek des Ostens. Bd 3.)
617. *Die Gedankenwelt des Orients*. Lebensweisheit u. Weltanschauung d. Dichter u. Denker d. nahen u. fernen Ostens. Hrsg. von Prof. Dr. Wilhelm Schulte (Köln). Berlin: Haude & Spener 1916. XII, 279 S. 8°
618. *The Students of Asia*. By G. Sherwood Eddy. With foreword by the Hon. Sir Arthur Lawley. London: The Relig. Tract. Soc. 1916. XXII, 305 S. 8°
619. Nicolas P. Agnides. *Mohammedan Theories of Finance*. New York: Longmans, Green and Co 1916. (Titel nach No III, 2, S. 60.)
620. *Orientkultur und Volkswirtschaft* von Jussuf Ivio. Berlin-Schöneberg: Brustat [1916]. 43 S. 8°
- † 621. Goebel: *Die deutschen Krankenhäuser im Orient*. Leipzig: E. Gaebblers Geograph. Institut 1917. 47 S. 8° (Länder u. Völker der Türkei. H. 5/6.)

622. The Disintegration of Islam. By Samuel M[arinus] Zwerner. Ill. New York [usw.]: Fleming H. Revell Co. (1916). 231 S. 8° (Students' Lectures on missions, Princeton Theological Seminary. 1915.)
- * 623. Die evangelische Mission Deutschlands unter dem Druck des gegenwärtigen Weltkrieges. Von Carl Mirbt. Berlin-Steglitz: Deutsche Evangel. Missionshilfe 1917. 29 S. 8° [710.]
624. Thomas F. Millard. Our Eastern Question. New York: The Century Co. 1916. 543 p., 32 ill.
625. The German Road to the East. An account of the 'Drang nach Osten' and of Teutonic aims in the near and middle East. By Evans Lewin. London: Heinemann (1916). 340 S. 8°
626. Englands Rolle im nahen Orient. Von Alexander v. Peez. 3. Aufl. Wien & Leipzig: Fromme 1917. 91 S. 8°
- † 627. Deutsche **Balkan-Zeitung**. Schriftleitung: Hans Fischer Kurt Aram). Jg. 1. Sofia. Verl.: Deutsche Balkan-Zeitung, G. m. b. H., Berlin u. Sofia 1917. 2°
628. C. Ibañez de Ibero. D'Athènes à Constantinople. La situation politique en Orient. Paris, Neuchâtel: Attinger (1916). 264 S. 8°
629. Julien Arène. En Macédoine. Carnet de route d'un sergent de l'armée d'Orient. Paris: Crès 1916. 156 S. 8°
- † 630. Die Neue Türkei. Illustrierte unabhängige deutsch-türkische Wochenschrift. Verantw. Red. u. Hrg.: Dr. M. Saadi Bey. Jg. 1. Berlin: Verl. „Die Neue Türkei“ 1917. 2°
631. Die neue Türkei und ihre Führer. Von Dr. Alfred Nossig. Halle: Hendel [1916]. 74 S. 4°
632. Bertrand Bairelles. Les Turcs. Ce que fut leur empire. Leur comédies polit. Préf. de J. de Morgan. Paris: Perrin 1917. XVI. 313 S. 8
633. Die Kapitulationen. Beurteilt nach Völkerrecht u. türkischem Staatsrecht. Von Dr. Wilhelm Bein. Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht (1916). 64 S. 8° Aus: Preuß. Jahrbücher. Bd 164, H. 1.
634. Die Kapitulationen. Von Dr. Walter Lehmann. Weimar: Kiepenheuer 1917. 78 S. 8° (Deutsche Orient-Bücherei. 22.)
- † 635. Karl Dieterich: Christlich-orientalisches Kulturgut der Türken. Leipzig: E. Gaeblers Geograph. Institut 1917. 32 S. 8° (Länder u. Völker der Türkei. H. 3.)
- * 636. Das Wesen des Osmanen. Ein Berater f. Orientfahrer. Von Else Marquardsen-Kamphövener. München: Roland-Verl. 1916. 122 S. 8° [666.]
- † 637. Auskunftsbuch für den Handel mit der Türkei. Kurzgefaßtes Nachschlagebuch f. Handel u. Industrie von H. W. Schmidt, Konstantinopel. Mit 3 Kt. Leipzig, Berlin u. Konstantinopel: Teubner 1917. 178 S. 8°

638. Dardaneller-Företaget. Av D. Landquist. Stockholm: Bonnier 1916. 157 S. 8°
639. With the Zionists in Gallipoli. By Lt.-Col. J[ohn] H[enry] Patterson. London: Hutchinson 1916. VIII, 315 S. 8°
640. At Suvla Bay. Being the notes and sketches of scenes, characters and adventures of the Dardanelles campaign. Made by John Hargrave ('White Fox'). London: Constable 1916. X, 181 S. 8°
641. Trenching at Gallipoli. The personal narrative of a Newfoundland-lander with the ill-fated Dardanelles Expedition by John Gallishaw. Ill. with photogr. New York: The Century 1916. 241 S. 8°
642. With a B.-P. Scout in Gallipoli. A record of the Belton bulldogs by E[dmund] Y[erbury] Priestman. With reprod... and a foreword by Lt.-Gen. Sir Robert Baden-Powell. London: Routledge [usw.] 1916. XV, 311 S. 8°
643. Im türkischen Hauptquartier. Von Paul Schweder. Eingeleitet von Marschall [Otto] Liman v. Sanders. Mit 55 Bildbeigaben. Leipzig: Hesse & Becker 1916. 287 S. 8°
644. Acht Kriegsmonate in der asiatischen Türkei. Meine Erlebnisse während d. Feldzuges 1916 als Führer e. Kraftwagen-Abteilung. Von Heinrich Wrobel, Hauptm. Mit zahlr. Abb. u. 1 Übersichtsk. 2. Aufl. Berlin: Mittler 1917. 91 S. 8°
645. The Mastery of the Adriatic and the Jugo-Slav question; Italy in Asia Minor. Contributions and criticism from various Italian writers. Comp. by Salvatore Raineri. London: The Syren and Shipping 1916. 47 S. 8°
- † 646. Ewald Banse: Das arabische Element in der Türkei. Leipzig: E. Gaebblers Geograph. Institut 1916. 26 S. 8° Nebst Kt. (Länder u. Völker der Türkei. H. 1.)
647. Der Entscheidungskampf in Jerusalem. Von Herm. J[ohannes] Cladder S. J. u. Karl Haggenev S. J. 1. u. 2. Aufl. Freiburg i. Br.: Herder 1917. VIII, 309 S. 8° (Cladder: In d. Schule d. Evangeliums. Bdch. 6.)
648. With the Turks in Palestine. By Alexander Aaronsohn. With ill. Boston & New York: Houghton Mifflin Co. 1916. XIII, 84 S. 8°
- † 649. Palästina. Volk und Landschaft. Von Major Franz Carl Endres. Leipzig: E. Gaebblers Geograph. Institut 1917. 30 S. 8° (Länder u. Völker der Türkei. H. 4.)
- * 650. Syrien als Wirtschaftsgebiet. Von Dr. A[rthur] Ruppin. Berlin: Kolonial-wirtschaftl. Komitee 1917. X, 419 S. 8° [675.] Ersch. auch als Beiheft z. Tropenpflanzer. 1916, Nr 3/5.
651. Dr. C(arle) et Paul Rœederer. La Syrie et la France. Préf. de M. Pierre-Alype. Avec 1 ct. Paris-Nancy: Berger-Levrault 1917. XXVIII, 140 S. 8° (Les grands Problèmes coloniaux.)

652. La Vérité sur la question syrienne. Publ. par le Commandement de la 4^{me} Armée. Stamboul 1916: Tanine. 168 S. 4°(8°)
- † 653. Enno Littmann: Ruinenstätten und Schriftdenkmäler Syriens. Leipzig: E. Gaebler's Geograph. Institut 1916. 42 S. 8° Nebst Kt. (Länder u. Völker der Türkei. H. 2.)
654. The Death of a nation or the ever persecuted Nestorians or Assyrian Christians. By Abraham Yohannan. With 27 ill. and 1 map. New York [usw.]: Putnam 1916. XX, 170 S. 8°
655. Mitteilungen über Armenien. Zur Orientierung f. d. Armenierfreunde in d. Schweiz. No 1. Basel 1916: (Birkhäuser). 8°
656. Erzählungen u. Erlebnisse aus Armenien von Armenag S. Baronigian, stud. med. Mit e. Geleitwort von Pfarrer H[ermann] Galsterer u. e. Geleitgruß von Käthe Dorn. Leipzig-Leutzsch: Selbstverl. 1916. 168 S. 8°
657. Arnold J. Toynbee. Les Massacres arméniens. Préf. par Lord [James] Bryce. (Lausanne, Paris: Payot 1916.) 158 S. 8°
658. Armenia and the Armenians. By Emily J. Robinson. London: E. J. Robinson [1917]. 8 S. 8°
659. Armeniernas fruktansvärda läge. Av Marika Stjernstedt. Stockholm: Svenska Andelsförl. (1917). 51 S. 8°
660. East India (Military). Papers relating to Major-General C[harles]V[ere]F[ervers]Townshend's appreciation of the position after the battle of Kut-el-Amara. Presented to both Houses of Parl. by command of H. Maj. London: H. Maj.'s Stat. Off. 1916. 6 S. 2°
661. Anton Mohr. Kampen om tyrkisk Asien. Bagdad-Banen. Kristiania: Cammermeyer 1917. 177 S. 8°
662. Kann uns Mesopotamien eigene Kolonien ersetzen? Von Emil Zimmermann. Berlin: Kolonial-Wirtschaftl. Komitee; Mittler [in Komm.] 1917. 10 S. 8°
- † 663. A nyugati kultúra hatása a török irodalomban. Az 1915 április 26-án tartott körösi csoma-émlékülésen olvasta Kúnos Ignác Lev. Tag. Budapest: Kiadja a magyar tudományos akadémia 1916. 40 S. 8° (Über die Einwirkung der westlichen Kultur auf die türk. Literatur. Vortrag.)
- * 664. Otto Harrassowitz, Buchh. u. Antiquariat in Leipzig. Bücher-Katalog 377. Türkische Grammatik, Lexikographie u. Literaturgeschichte. Die Türkische Moderne seit ihrer Begründung durch Schinasi. Türkische Volksliteratur. Neue Erwerbungen. [Darin:] Die Literatur der Neuen Türkei. Von Prof. Dr. Martin Hartmann. 1917. 70 S. 8° [674.]
- * 665. Die türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts. Von Dr. Otto Hachtmann. Leipzig: Amelang 1916. 64 S. 8° (Die Literaturen des Ostens in Einzeldarstellungen. Bd 4. Ergänzungsheft.) [663.]

666. 'Alî's Qissa' [Jusuf, der älteste Vorläufer d. osmanischen Literatur von Prof. Dr. Carl Brockelmann. Berlin: Akad. d. Wiss.; G. Reimer in Komm. 1917. 60 S. 4° (Abhandlungen d. Kgl. Preuss. Akad. d. Wiss. Jg. 1916. Phil.-hist. Kl. No 5.) [Auch als Einzel-Ausg. ersch.]
667. Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der türkischen Sprache. Von Carola Muhsiné Fasil [Faḍîl] Bey v. Elpons. [2. Ausg.] Berlin: D. Reimer 1916. 17 S. 8°
668. Türkische Blitz-Grammatik. [Von] Gerlach, Major in d. türk. Militär-Mission. Konstantinopel: Keil in Komm. 1916. VI, 29 S. 8° [Umschlagt.]
- † 669. Hilfsbuch für Vorlesungen über das Osmanisch-Türkische von Dr. Georg Jacob, o. Prof. a. d. Univers. Kiel. 2. stark verm. Aufl. Teil 4: Bibliographischer Wegweiser. Berlin: Mayer & Müller 1917. 56 S. 8°
670. Türkisches Lesebuch mit Glossar. Volksdichtung u. moderne Literatur. Von Dr. J[ohannes] Németh, Prof. Berlin & Leipzig: Göschen 1916. 106 S. 8° (Sammlung Göschen. 775.)
671. Türkisches Übungsbuch für Anfänger. Von Dr. J[ulius] Németh, Prof., Budapest. Berlin & Leipzig: Göschen 1917. 110 S. 8° (Sammlung Göschen. 778.)
672. Türkisch. Eine Einführung in d. prakt. Gebrauch d. türk. Sprache nebst e. Wörterverzeichnis. Von W[ilhelm] Padel. Mit 1 Kt. Leipzig, Berlin & Konstantinopel: Teubner 1917. IV, 179 S. 8° (Teubners Kleine Sprachbücher. 8.)
673. Mültekatat (Nachlese). Einige türk.-osman. Sinnsprüche u. Gedichte. Gesammelt u. in kalligraph. ausgeführter Nes'chi-Schrift samt deutscher Übers. Hrsg. von L[eopold] Pekotsch. Wien: Hölder 1916. 63 S. 8° [Nebent.: Türk.] Pekotsch: Multaqaṭāt ...
- * 674. Methode Gaspey-Otto-Sauer. Türkische Gespräche (Türkçä mükjälämälär oder Türkische Konversationschule. Eine methodische Anleitung zum Türkisch-Sprechen von Mehmed Salâheddin, Korvetten-Kapitän a. D. Heidelberg: J. Groos 1917. VII, 148 S. 8° [673.]
675. Türkisches Lehrbuch, enthaltend Grammatik, Konversationsübungen, Lesebuch u. Wortlisten von Wilhelm Weil. Mit Ill. u. 2 Kt. Frankfurt a. M.: Keller 1916. Getr. Pag. 8°
676. [Arab. u. Ann.] An-Nukat al-multaqaṭāt fi ma'rifat al-mahāgijjat. Recueil d'énigmes arabes populaires. Par le R. P. A. Giacobetti des Pères blancs. Alger: Jourdan 1916. XVI, 291 S. 8°
677. El-Belâdori'n "İsmâîlî tütüh el-buldân" (Buch der Eroberung der Länder) nach de Goeje's Ed. (Leyden 1866) ins Deutsche übers. von O[scar] Rescher. Lfg. 1: Pag. 1—144. Leipzig: Harrassowitz in Komm. 1917. IV, 148 S. 4°

678. Streitschrift des Gazālī gegen die Baṭinijja-Sekte von Ignaz Goldziher. Leiden: Brill 1916. 112, 81 S. 8° (Veröffentlichungen der De Goeje-Stiftung. No 3.)
679. Das Leben Mohammeds [Sirat rasūl Allāh, Ausz., deutsch] nach Mohammed Ibn Ishak [Muḥammad Ibn-Ishāq] u. Abd al Malik Ibn-Hisḥam [ʿAbd-al-Malik Ibn-Hiṣām]. (Übers.: Gustav Weil; Vorr.: Herbert Eulenberg.) Berlin & Wien: Ullstein [1916]. 156 S. 8° (Die Fünzfzig Bücher. Bd 14.)
680. Afrika nach der arabischen Bearbeitung der Γεωγραφικὴ ἐπιγραφή des Claudius Ptolemaeus von Muhammad Ibn-Mūsā al-Ḥwārizmī (Kitāb Šurat al-arḍ [arab. u. deutsch]). Hrsg., übers. u. erkl. von Hans v. Mžik. Mit e. Anh.: 'Ptolemäus u. Agathodämon' von Josef Fischer S. J., 2 Taf. u. 1 Kt. Wien: Hölder in Komm. 1916. XII, 93 S. 4° (Denkschriften d. Kais. Akademie d. Wiss. in Wien. Phil.-hist. Kl. Bd 59, Abh. 4.)
681. Tausend und Eine Nacht. Der Sinn d. Erzählungen d. Scheherezade. Von Adolf Gelber. Mit 1 Farbendr. u. 4 Ill. Wien & Leipzig: Perles 1917. XIV, 304 S. 8°
- † 682. Tatár foglyok táborában. Jelentés a mohamedán fogolytáborokban végzett tanulmányokról. Irta és a. m. tud. akadémia 1916 január 3-ikán tartott osztályülésén felolvasta Kúnos Ignác. Különlönyomat a Budapesti Szemle CLXV kötetéből. Budapest: Franklin-Társulat nyomdája 1916. 21 S. 8° (Im tatarischen Kriegsgefangenenlager. Bericht an die Ung. Ak. d. Wiss. 3. Jan. 1916.)
683. Englische Dokumente zur Erdrosselung Persiens. Berlin: 'Der Neue Orient' 1917. 182 S. 8°
684. Pierre-Alype. L'Éthiopie et les convoitises allemandes. La politique anglo-franco-italienne. Avec 6 ill. et 2 ct. Paris, Nancy: Berger-Levrault 1917. XXXI, 285 S. 8° (Alype: Les grands Problèmes coloniaux.)
- † 685. La Revue du Maghreb. Algérie, Tunisie, Maroc, Tripolitaine. Tribune des revendications des indigènes. Dir.: Mohammed [Muḥammad] Bach-Hamba. Année 1, No 1. Genève 1916. 8°
686. La Turquie et le protectorat français en Tunisie 1881—1913. Par E[dgard] Rouard de Card, Prof. Avec 2 ct. Paris: Pedone [usw.] 1916. VI, 92 S. 8°
687. La Tunisie et l'Algérie. Par Cheikh Ismaïl [Ismā'īl] Sefaihi et Cheikh Saleh Cherif [Šāliḥ Šarīf]. Lausanne: Libr. nouv. 1917. 24 S. 8° (Les Doléances des peuples opprimés.)
- * 688. Die Zukunft in Marokko von Dr. Bernhard Stichel. Mit e. Geleitwort von Dr. Franz Stuhlmann, Geh. Regierungsrat, u. 1 Kt. Berlin: D. Reimer 1917. 90 S. 8° [711.]

DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG DER IN DEN JAHREN 1909—1916 VOLLZOGENEN ABÄNDERUNGEN DES TÜRKISCHEN STAATSGRUNDGESETZES.

VON
DR. JUR. GOTTHARD JÄSCHKE,
KGL. KAMMERGERICHTSREFERENDAR.

Inhalt.

Einleitung	98
Rechtsvergleichende Kritik der einzelnen abgeänderten Artikel.	
I. Das Osmanische Reich	99
II. Die allgemeinen Rechte der Osmanen	113
III. Die Staatsminister	114
IV. Der Landtag	125
V. Das Abgeordnetenhaus	130
VI. Die Finanzen	133
VII. Verschiedenes	133
VIII. Nachtrag: Artikel 48 und 117	137
Die verfassungsändernden Gesetze von 1909—1916 in Übersetzung.	
I. Gesetz vom 8. 8. 1325/21. 8. 1909	139
II. Gesetz vom 15. 5. 1330/28. 5. 1914	147
III. Gesetz vom 29. 1. 1330/11. 2. 1915	148
IV. Gesetz vom 25. 2. 1331/9. 3. 1916	149
V. Gesetz vom gleichen Datum	149
VI. Gesetz vom 7. 3. 1332/20. 3. 1916	150
Anhang: Artikel 7 und 35 in Umschrift des Urtextes nach den verschiedenen Fassungen	150

Abkürzungen.

- b. = belgische Verfassung vom 7. 2. 1831.
- d. = deutsche Reichsverfassung vom 16. 4. 1871.
- e. = Verfassung für Elsaß-Lothringen vom 31. 5. 1911.
- p. = preußische Verfassung vom 31. 1. 1850.
- t. = türkische Verfassung vom 23. 12. 1876.
- V. 1876 = dieselbe (im engeren Sinne).
- V. 1909 = verfassungsänderndes Gesetz vom 21. 8. 1909.
- V. 1914 = verfassungsänderndes Gesetz vom 28. 5. 1914.
- V. 1915 = verfassungsänderndes Gesetz vom 11. 2. 1915.
- V. 1916 = verfassungsändernde Gesetze vom 9. und 20. 3. 1916.
- v. = Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. 9. 1787.
- D.¹ = Düstür, tertibi ewwel (Gesetzsammlung, 1. Reihe).
- D.² = Düstür, tertibi sâni (Gesetzsammlung, 2. Reihe).
- N. O. III = Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient (III. Jahrg.: 1916—1917).
- N. O. Bd. I = „Der Neue Orient“ (Band 1: 1917).
- S. = W. I. Bd. V, Seite.
- T. W. = Taqwîmî weqâjî‘ (Reichsanzeiger).
- W. I. = „Die Welt des Islams.“

Einleitung.

Die osmanische Verfassung vom 23. 12. 1876 bedeutete zur Zeit ihrer Verkündung für die Türkei zweifellos einen gewaltigen Fortschritt auf dem Wege zum modernen Rechtsstaate. Gleichwohl stellte sich bald nach ihrer Wiederherstellung am 23. 7. 1908 das Bedürfnis einer umfassenden Neubearbeitung heraus, weil sie dem Geiste der um ein Menschenalter weiter gerückten Zeit nicht mehr zu entsprechen schien. Das die Erneuerung der Verfassung begleitende Allerhöchste Handschreiben¹ vom 1. 8. 1908 war daher bestimmt, eine Ergänzung des Staatsgrundgesetzes zu bilden; jedoch wurde es nicht als ein wesentlicher Bestandteil in dieses aufgenommen. Diese Bedeutung kam vielmehr erst dem auf verfassungsmäßigem Wege² zustande gekommenen Gesetze vom 21. 8. 1909³ zu. Durch diese an Umfang und Inhalt in gleicher Weise hervorragende Verfassungsnovelle wurden die Artikel 3, 6, 7, 10, 12, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 38, 43, 44, 53, 54, 76, 77, 80, 113, 118 umgestaltet, 119 gestrichen und drei neue Artikel hinzugefügt. Die hierdurch vollzogenen Abänderungen wurden später teils eingeschränkt, teils berichtigt, und zwar wurden durch das Gesetz vom 28. 5. 1914⁴ die Artikel 7, 35, 43 abermals abgeändert, der Artikel 73 aufgehoben. Das Gesetz vom 11. 2. 1915⁵ betraf die Artikel 7, 43, 102. In den Gesetzen vom 9. und 20. 3. 1916⁶ endlich wurden die Artikel 7, 72, 76 einer Nachprüfung unterzogen und Artikel 35 gestrichen. Es haben also eine mehrfache Umwandlung erlitten: Artikel 7 (durch V. 1909, 1914, 1915, 1916)⁷, Artikel 35 (durch V. 1909, 1914, 1916)⁸, Artikel 43 (durch V. 1909, 1914, 1915), Artikel 76 (durch V. 1909, 1916).

Dagegen sind folgende Abschnitte des Staatsgrundgesetzes bisher unverändert geblieben:

Die Beamten (*me'mūrîn*) = Artikel 39—41.

Der Senat (*he'veti a'jân*) = Artikel 60—64.

¹ *Chatti humajûn*, s. D.² I 11.

² vgl. t. 116.

³ s. S. 139 (I).

⁴ s. S. 147 (II).

⁵ s. S. 148 (III).

⁶ s. S. 149 (IV, V, VI).

⁷ in Umschrift s. S. 150.

⁸ in Umschrift s. S. 152.

Die Gerichte (*mehäkim*) = Artikel 81—91.

Der hohe Gerichtshof (*divāni 'ālī*) = Artikel 92—95.

Die Provinzen (*wilājat*) = Artikel 108—112.

Eine vom Landtag während des 2. Sitzungsjahres (1915—1916) in Angriff genommene Neubearbeitung der Artikel 48, 117¹ hat vorläufig noch nicht Gesetzeskraft erlangt².

Rechtsvergleichende Kritik der einzelnen abgeänderten Artikel.

I. Das Osmanische Reich (*memālīki dewleti 'osmānīje*: Artikel 1—7).

Artikel 3: Der Verfassungseid des Sultans.

Wie in Belgien (vgl. b. 127 und décret vom 20. 7. 1831) und in Preußen (vgl. p. 108) besteht auch in der Türkei für die Mitglieder der Volksvertretung die Pflicht, einen Eid auf die Verfassung zu leisten. Dieser wird gemäß t. 46 am Eröffnungstage in Gegenwart des Großwezirs bzw. beim Eintritt in die Kammer in der Weise abgelegt, daß sie schwören, dem Sultan und dem Vaterlande treu zu dienen, alle Pflichten zu erfüllen, die ihnen die Verfassung und ihre Stellung als Vertreter des Volkes auferlegen und sich aller Handlungen zu enthalten, die diesen Pflichten zuwiderlaufen. Wie in Preußen die Nichtleistung des Verfassungseides den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes von den Verhandlungen zur Folge hat³, so gilt auch in der Türkei die Ablegung des Eides als eine rechtliche Voraussetzung für die Ausübung der durch die Wahl⁴ bzw. Ernennung⁵ erworbenen Rechte⁶. Die belgische Verfassung verlangt einen entsprechenden Verfassungseid des Königs, und zwar in folgender Form (b. 80): Le roi ne prend possession du trône qu'après avoir solennellement prêté dans le sein des chambres réunies, le serment suivant: „Je jure d'observer la constitution et les lois du peuple belge, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire“ (vgl. auch p. 54: „eidliches

¹ s. S. 137.

² Wegen der einschlägigen Literatur wird auf das in W. I. V H. 1/2, S. 54 bis 56 befindliche Verzeichnis hingewiesen.

³ vgl. Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten, § 6.

⁴ bezügl. der Abgeordneten.

⁵ bezügl. der Senatoren.

⁶ vgl. e. 14: „Die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt.“

Gelöbnis“ des Königs, p. 58: „Eid“ des Regenten)¹. Dagegen war von einer rechtlichen Eidespflicht des Sultans bis zum Jahre 1909 keine Rede, wenn auch tatsächlich Abdul Hamid bei Eröffnung des Landtags und Mehmed V. bei seiner Thronbesteigung schon einen Eid auf die Verfassung geleistet hat. Nach den Ereignissen des 13. 4. 1909 verlangte das Abgeordnetenhaus jedoch einmütig eine sichere Bürgschaft in der Form einer in die Verfassung aufzunehmenden rechtlichen Verpflichtung des Sultans zur Eidesleistung. Als Zeitpunkt für die Vornahme der Vereidigung wurde die Thronbesteigung² bestimmt. (Bei dieser Gelegenheit richtet der Sultan regelmäßig einen *Chatt* an den Großwezir³, der mit der in Preußen üblichen Proklamation „An mein Volk“ zu vergleichen ist. Dem Akte der (in Preußen zurzeit freilich nicht mehr gebräuchlichen⁴) Krönung entspricht die Schwertumgürtung⁵ in der Ejub-Moschee. Abweichend vom belgischen Rechte wurden die Thronrechte selbst von der Eidesleistung nicht abhängig gemacht, vielmehr gehen diese dem alten osmanischen Hausgesetze gemäß (vgl. t. 3) im Augenblicke des Todes auf den Thronfolger, den nächstältesten Prinzen *ipso jure* über, es gilt also wie vom altfranzösischen Königtum der Satz: *Le roi est mort, vive le roi!*

Eine Unterlassung des Eides, wenn sie praktisch denkbar wäre, zöge also in der Türkei ebensowenig wie in Preußen⁶ rechtliche Folgen nach sich. Nach der strengen scheriatrechtlichen Auffassung freilich setzt die Erlangung des Kalifats die Huldigung (*ba'at*) voraus.

Der Ort der Vereidigung ist der Landtag. Falls dieser zur Zeit der Thronbesteigung nicht versammelt ist, findet die Eidesleistung bei seinem ersten Zusammentritt statt. Hieran schließt sich meist eine Thronrede des neuen Sultans⁷.

Von dem Inhalt der Eidesformel verdient Beachtung die besondere Hervorhebung des Heiligen Rechtes, das der Sultan neben dem Staatsgrundgesetze zu beachten habe.

Für den Geist, der im Jahre 1909 den Landtag beherrschte, ist die Tatsache kennzeichnend, daß bei der Vereidigung am 20. 5.

¹ vgl. v. Art. II, Sect. I.

² *ğülüs*; Mehmed V. am 27. 4. 1909.

³ Mehmed V. an Tewfik Pascha am 1. 5. 1909.

⁴ die letzte Krönung fand am 18. 10. 1861 statt.

⁵ *teklidî scîf*; Mehmed V. am 10. 5. 1909.

⁶ vgl. z. B. Friedrich III., 9. 3.—15. 6. 1888.

⁷ Mehmed V. am 20. 5. 1909.

einige Abgeordnete und Senatoren schwuren, voran der greise Said Pascha, dem Sultan treu zu dienen, so lange auch dieser die Verfassung halten werde, andere wieder, z. B. Ahmed Riza Bej ließen die übliche Weiheformel *wallahi billahi* (bedeutet etwa: so wahr mir Gott helfe) fort.

Artikel 6: Die Kronrente.

V. 1876 sicherte dem Sultan sowie den übrigen Mitgliedern des Herrscherhauses staatlichen Schutz für ihr Privatvermögen und die ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Einkünfte zu. Durch V. 1909 wurde bestimmt, daß diese durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollten. Nachdem bereits die persönliche Zivilliste des Sultans durch Gesetz vom 3. 6. 1909¹ auf 2 Mill. P. monatlich festgesetzt worden war, erging ein umfassendes Gesetz über die Einkünfte des osmanischen Herrscherhauses am 1. 8. 1914². Dasselbst heißt es in Artikel 1: „Dem Sultan werden jährlich 24 Mill. P. persönliche Bezüge und 5 Mill. P. für besondere Ausgaben, dem Thronfolger 2,4 Mill. P. wie bisher zugewiesen werden.“ Die Gesamtausgaben für das Herrscherhaus belaufen sich im Staatshaushalte für 1333³ auf 56 618 609 P. (= etwa 11,3 Mill. M.). Die Kronrente des preußischen Königs (p. 59) beträgt seit dem Gesetz vom 17. 6. 1910 im ganzen 17 719 296 M., womit jedoch auch die Kosten des Kgl. Hofstaates und sämtlicher prinzlicher Hofstaaten zu bestreiten sind. Trotz t. 6 wurden die Kleinodien Abd-ül Hamids durch Gesetz vom 2. 4. 1911⁴ zugunsten des türkischen Flottenvereins beschlagnahmt. Der Landtag war der Meinung, daß der Sultan durch seine verschwenderische Verwaltung des Staatsschatzes das Recht auf die Schutzvorschrift des t. 6 verloren hatte⁵.

Artikel 7: Die Herrscherrechte des Sultans.

Das Hauptziel von V. 1909 war die Beschränkung der Kronrechte und die Erweiterung der Volksrechte bzw. der Befugnisse der Volksvertretung. Eine natürliche Folge davon war die völlige Umgestaltung des t. 7.

¹ s. D. ² I 200.

² s. D. ² VI 1410, abgeändert durch die Gesetze vom 2. 2. 1915 (s. T. W. Nr. 2074), 13. 1. 1916 (s. T. W. Nr. 2414), 20. 3. 1916 (s. T. W. Nr. 2482) und vom 2. 4. 1917 (s. T. W. Nr. 2849).

³ s. T. W. Nr. 2838.

⁴ s. D. ² III 259.

⁵ vgl. Fetwa vom 27. 4. 1909: übersetzt in W. I. II H. 1, S. 4.

A. Die Ämter- und Titelverleihung.

Die Einsetzung in Ämter und Würden, die bisher im freien Ermessen des Sultans stand, wurde einem besonderen Gesetze unterworfen¹.

In Preußen wie in Belgien ist das Recht des Königs, die Stellen im Heere zu besetzen, als ein Ausfluß der ihm zustehenden Kommandogewalt anzusehen (p. 46, b. 68). Bei der Ausübung des Ämterbesetzungsrechts freilich ist er an die bestehenden Gesetze gebunden (p. 47, b. 66), in Belgien sogar in bezug auf die Verabschiedung von Militärpersonen (b. 124), während in der preußischen Verfassung eine solche Beschränkung der militärischen Befehlsgewalt nicht zu finden ist².

B. Die Ernennung der Minister.

Die Bestimmung des Chattr vom 1. 8. 1908³ (Nr. 10) wurde als ein Verstoß gegen die Verfassung (t. 27) aufgefaßt, und daher durch den Chattr vom 6. 8. 1908 widerrufen, denn seit langer Zeit war die Bildung des Ministeriums das unbestrittene Recht des Großwezirs, und dem Sultan stand, abgesehen von der unmittelbaren Ernennung des Großwezirs selbst und des Scheich-ül-islams, nur die Bestätigung der übrigen Minister zu. Indessen ließ der frühere Wortlaut des t. 7 Zweifel zu. Darum wurde der praktisch längst geltende Brauch in t. 7 ebenso wie in t. 27 ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen. Die Absetzung der Minister soll nunmehr nur im Bedarfsfalle⁴ und in der üblichen Form⁵ erfolgen und daneben auch die Auswechslung⁶ möglich sein.

Die Stellung des Großwezirs ist eine Eigentümlichkeit des türkischen Rechtes und läßt sich in gewisser Beziehung mit der des Reichskanzlers im Deutschen Reiche vergleichen. Bei dem in Preußen und Belgien herrschenden Kollegialsysteme ist der Ministerpräsident nur primus inter pares, und der König ernennt und entläßt unmittelbar die einzelnen Minister.

¹ vgl. hierzu Gesetz, betr. die Verleihung militärischer Ehrengnade an Staatsmänner (vom 26. 4. 1915): s. T. W. Nr. 2156, deutsche Übertragung in N. O. III Nr. 3); vgl. auch „Kurze Verordnung über Ämterverleihung“ vom 17. reğeb 1271 (D. I 315).

² Darum werden in Preußen Armeebefehle und Personalien ohne Gegenzeichnung des Kriegsministers bearbeitet (anders in Bayern und Württemberg).

³ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 22.

⁴ *ledel iqtizā*.

⁵ *alel uşul*.

⁶ *tabdil*.

C. Die Befugnisse des Sultans bei der Gesetzgebung.

1. Das Recht des Vorschlags¹.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, das nach t. 53 (V. 1909) auch den Mitgliedern des Landtags zusteht, wird in t. 7 auch dem Sultan zuerkannt, der de facto dieses Recht natürlich früher schon besaß. Die belgische und preußische Verfassung spricht dieses Recht allen drei Teilen der gesetzgebenden Gewalt (b. 27), d. h. dem Könige, sowie jeder Kammer, zu (p. 64).

2. Die Bestätigung und Ausfertigung².

Während an der Feststellung des Gesetzesinhalts im Verfassungsstaate regelmäßig auch die Volksvertretung beteiligt ist, bleibt es in der Monarchie allein dem Herrscher vorbehalten, einem Entwurfe Gesetzeskraft zu verleihen, denn der Volksvertretung steht keine unmittelbare Befehlsmacht gegenüber den einzelnen Staatsangehörigen zu. Der Staatswille verkörpert sich vielmehr in der Person des Monarchen. Darum kann nur dieser den Gesetzesbefehl kraft staatlicher Herrschermacht erlassen³. In der Türkei⁴ wird dieser in die Worte gekleidet *irâde eylesim* (ich verordne) (vgl.: „Wir Wilhelm, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen“).

In Erscheinung tritt die Bestätigung durch die unterschriftliche Vollziehung; durch diese wird das Gesetz formell rechtsgültig. Ehemals setzte der Sultan nicht seinen Namen unter das Gesetz, sondern an dessen Spitze die Formel: „Demgemäß möge verfahren werden⁵“, wodurch die Gesetzeskraft⁶ eintrat.

Der Tag der Ausfertigung ist zugleich das Datum des Gesetzes. Seit V. 1909 bedarf sie auch in der Türkei der ministeriellen Gegenzeichnung (vgl. t. 30).

In der preußischen Verfassung ist das Recht der Bestätigung und Ausfertigung, da es als wesentlicher Bestandteil der vollziehenden Gewalt (p. 45) gilt, nicht besonders aufgeführt. Ob es im Deutschen Reiche einer Bestätigung durch den Bundesrat bedarf, ist im Hinblick auf d. 5 bestritten, nach d. 7 aber zu bejahen; dem Kaiser freilich steht nur die Ausfertigung zu (d. 17).

¹ *teklîf* = Initiative.

² *tasdîq* = Sanktion und Promulgation.

³ vgl. Hubrich, Die Staatsformen . . .

⁴ Seit V. 1909 besteht eine Pflicht zur Bestätigung (vgl. t. 54).

⁵ *müjibinje 'amel oluna*.

⁶ *düstür ül'amel*.

3. Die Verkündung¹.

Ein Gesetz wird für die Staatsangehörigen erst dann verbindlich, wenn es in gehöriger Form bekanntgemacht worden ist (vgl. p. 106, b. 129, d. 2). In Preußen befiehlt der König die Verkündung der Gesetze (p. 45), und zwar in der „Preussischen Gesetzsammlung“, die seit 1907 diesen Namen führt, im Deutschen Reiche steht sie dem Kaiser zu (d. 17) und geschieht durch das „Reichsgesetzblatt“ (d. 2). In der Türkei werden die Gesetze mangels eines amtlichen, lediglich diesem Zwecke dienenden Blattes im *Taqwim weqāji*, d. h. Tafel bzw. Kalender der Ereignisse, veröffentlicht. Er entspricht etwa dem „Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preussischen Staatsanzeiger“ und wurde nach der Wiederherstellung der Verfassung von neuem ins Leben gerufen (am 28. 9. 1908).

Auf Vorschlag des Justizministers Nedschmeddin beschloß der Ministerrat unter Vorsitz des Großwezirs Ibrahim Hakki² Pascha wieder eine Gesetzsammlungskommission zu bilden, wie sie früher schon bestanden hatte³ und nun wieder wünschenswert erschien. Ihre unter dem Titel *Düstür, tertibi sanī* (Gesetzsammlung, 2. Reihe) in den Jahren 1913—16 erschienene Arbeit enthält in sechs Bänden die unter Leitung des Karakotsch Serkis Effendi (leider nicht ganz lückenlos gesammelten) Gesetze⁴, Verordnungen⁵, Allerhöchste Erlasse⁶, internationale und öffentlich-rechtliche Verträge⁷ von der Verkündung der Verfassung⁸ (23. 7. 1908) bis zur Erklärung des Kriegszustandes⁹ (11. 11. 1914).

Über die Verkündungsweise¹⁰ der Gesetze und Verordnungen bestimmt das Gesetz vom 31. 5. 1911¹¹:

§ 1. Sobald ein Allerhöchster Erlaß über die Ausführung eines Gesetzes (oder einer Verordnung) ergangen ist (vgl. t. 54), wird es

¹ *ilāni mer'ijet* = Publikation.

² seit 31. 8. 1915 Botschafter in Berlin.

³ vgl. *düstür enjümeni nizāmnāmesī* vom 24. 9. 1877 (16. Ramazān 1294) (§ D¹ IV 72).

⁴ *qawanīn*.

⁵ *nizāmāt*.

⁶ *irādātī senīje*.

⁷ *m'ahadat we 'umūme 'a'id muqāwelāt*.

⁸ *ilāni mešrūtijet*.

⁹ *hāli harb ilānī*; vgl. W. I. V H. 1/2, S. 36, Anm. 5 und T. W. Nr. 1990.

¹⁰ *uṣūli nekr we ilānī*.

¹¹ s. D. 2 III 417.

der Hofkanzlei¹ zusammen damit übergeben. Dort wird es eingetragen und sofort, soweit erforderlich, eine Abschrift² davon genommen, das Datum des Allerhöchsten Erlasses darunter gesetzt und zum Zeichen, daß diese dem Original³ entspricht, von dem Leiter [der Kanzlei] beglaubigt und mit seiner Unterschrift und dem Amtssiegel versehen; darauf wird sie den mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Ministerien zugeschickt. Das Original mit dem Allerhöchsten Erlaß und den Beiakten wird dem Justizministerium⁴ anvertraut.

§ 2. Nachdem die Verkündung der dem Justizministerium⁴ anvertrauten Gesetze und Verordnungen durch den Reichsanzeiger⁵ und ihre Einreihung in die Gesetzsammlung⁶ unverzüglich⁷ in die Wege geleitet ist, werden sie der Hofkanzlei zurückgegeben und nach Erledigung der dort vorzunehmenden Förmlichkeiten dem Staatsarchiv⁸ zur Aufbewahrung überwiesen.

Jeder Band der Gesetzsammlung wird mit der Tughra⁹ geschmückt und am Ende mit einem Vermerk¹⁰, der die Übereinstimmung mit der Urschrift zum Ausdruck bringt, sowie mit der Unterschrift des Justizministers und mit dem amtlichen Siegel des Justizministeriums versehen¹¹.

§ 3. Das zuständige Ministerium schickt eine genügende Anzahl von Abzügen von der beglaubigten Abschrift, die gemäß § 1 von der Hofkanzlei erteilt wird, und nötigenfalls auch Drucksachen in Form einer Broschüre den [ihm unterstellten] Behörden, Provinzen, selbständigen und abhängigen Regierungsbezirken und Kreisen unmittelbar zu. Von dort werden die Gesetze unverzüglich an die

¹ *dîwāni humājūn.*

² *şüret.*

³ *aşl.*

⁴ Das vorläufige Gesetz vom 24. 2. 1914 (s. D.² VI 227) setzte an Stelle des Justizministeriums das „Amt für Gesetzsammlungen“ (vgl. oben und W. I. IV H. 3/4, S. 231).

⁵ *taqwîmî weqâjî.*

⁶ *düstür.*

⁷ *bila imhal*; diese Vorschrift wurde in der Praxis anfänglich sehr milde gehandhabt.

⁸ *châzîne-i ewrâq.*

⁹ vgl. N. O. III S. 30 und Kekule v. Stradonitz, Über die Tughra der türkischen Sultane in „Asien“, April 1917.

¹⁰ Dieser Vermerk, der in D.² I und II fehlt, befindet sich in D.² III auf S. 757 (vom 16. 10. 1911), D.² IV 705 (14. 11. 1912), D.² V 943 (14. 11. 1913), D.² VI 1412 (6. 1. 1916).

¹¹ Auf Grund des Gesetzes vom 24. 2. 1914 trat an Stelle des Justizministers der Großwezir (in D.² VI zum erstenmal ausgeführt).

[unteren] Behörden und die Gemeinden verteilt und durch die Provinzzeitungen und auf andere geeignete und mögliche Weise der Bevölkerung bekannt gemacht.

§ 4. Damit ein Gesetz oder eine Verordnung nach der Verkündung im Reichsanzeiger (vgl. § 2) verbindliche Kraft¹ erhält, wird darin ein Datum angegeben [und dies ist in der Türkei die Regel!], von dem ab es überall im Osmanischen Reiche vollzugskräftig² ist. Ist keine Zeit darin angegeben, so tritt es 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft³.

§ 5. Kein Gesetz und keine Verordnung hat rückwirkende Kraft, jedoch sind die strafmildernden Vorschriften von dieser Regel ausgenommen⁴.

§ 6. Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7. Die allgemeinen Bestimmungen vom 25. Rebi'ül achir 1289 im 1. Bande des Düstur (S. 16) treten außer Kraft.

§ 8. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium beauftragt.

Ich verordne die Gesetzeskraft⁵ dieses im Abgeordnetenhaus und Senat angenommenen Gesetzentwurfes⁶ und seine Einreihung in die Staatsgesetze⁷.

4. Die Ausführung⁸.

Die Ausführung der Gesetze ist in der Monarchie Sache des Monarchen; darum bestimmt p. 45 nach dem Vorbilde von b. 67: „Der König erläßt die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen.“ In ähnlicher Weise erkennt t. 7 dem Sultan die Befugnis zu, Verordnungen über die Art und Weise der Ausführung der Gesetze zu geben. Die Ausführungsverordnungen enthalten Rechtsnormen und sind für alle Staatsbürger verbindlich, während

¹ *hökm* (vom Sultan angeordnet durch die Bestätigung und Erteilung des Gesetzesbefehls; vgl. S. 103).

² *mer'i-ül ijrā* (bis zu dem in § 4 angegebenen Termin ruht die Vollzugsmöglichkeit).

³ vgl. d. 2 und preuß. Gesetz vom 16. 2. 1874: 14 Tage nach Ablauf des Tages, an dem das betreffende Stück des „Reichsgesetzblattes“ bzw. der „Preuß. Gesetzsammlung“ in Berlin ausgegeben ist.

⁴ vgl. Strafgesetzbuch von 1858, Artikel 15 (D. ¹ I 539).

⁵ *qününājet*.

⁶ *la'iha*.

⁷ *qawanīni devlet*.

⁸ *ijrā* = Exekution.

die Verwaltungsverordnungen den inneren Dienst der Behörden, ihre Arbeitsweise und Zuständigkeit¹ betreffen. Außerdem aber besitzt der Sultan auch das Recht, selbständige Rechtsverordnungen zu erlassen, die dann Notverordnungen (*qawanîni müveqqata*, d. h. vorläufige Gesetze) heißen, wenn für sie in normalen Zeiten Gesetzesform verlangt wird².

Der Sultan hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Gesetze des staatlichen wie des religiösen Rechtes zu beschützen und für ihre wirkliche Durchführung persönlich Sorge zu tragen (vgl. d. 17: „Dem Kaiser steht die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu“).

D. Das Amnestierecht³.

Das Begnadigungsrecht ist die Befugnis des Monarchen, von der Anwendung einer Strafrechtsnorm zu befreien, sei es nach Fällung eines rechtskräftigen Urteils die erkannte Strafe zu mildern oder gänzlich zu erlassen (Begnadigung im engeren Sinne), sei es schon vor Erlaß eines Urteils auf die Anerkennung des staatlichen Strafanspruchs zu verzichten (Niederschlagung oder Abolition). Wird das Begnadigungsrecht mehreren Personen oder ganzen Bevölkerungsklassen gegenüber wegen einer gewissen Art gleicher oder ähnlicher Straftaten ausgeübt, so spricht man von Amnestie. Im belgischen Recht besitzt der König, dem nur die durch die Verfassung ausdrücklich gewährten Befugnisse zustehen⁴, nicht das Recht zu einem Amnestieerlasse, denn dieses ist in der Verfassungs-urkunde nicht enthalten. Anders in Preußen, wo der König alle ihm nicht durch die Verfassung entzogenen Rechte behalten hat. Zwar setzt p. 49 für die Niederschlagung ein besonderes Gesetz voraus, wohl aber bleibt es dem Könige unbenommen, hinsichtlich aller noch nicht zur Einleitung gebrachten Straftaten einer gewissen Art die Strafverfolgung auszuschließen.

Dasselbe galt vor V. 1909 für den Sultan, denn t. 7 enthielt nur eine unvollständige Aufzählung seiner Rechte und begründete somit die Vermutung, daß ihm alle anderen, nicht aufgeführten Rechte, soweit er sie bereits besaß, auch künftig zuständen. V. 1909 dagegen machte die Ausübung des Amnestierechtes von

¹ *dewâ'iri idâre'i mu'amelâti*.

² vgl. t. 36 (S. 123).

³ *'afwy 'umûmi*, während die Begnadigung im engeren Sinne *'afwy 'âli* genannt wird.

⁴ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 41, Anm. 2.

der Billigung¹ des Landtags abhängig. Die unmittelbare Veranlassung zu dieser Beschränkung des Begnadigungsrechtes, das im übrigen dem Sultan verblieb, war der Amnestieerlaß Abdül Hamids zugunsten der Teilnehmer an der Erhebung des 13. 4. 1909².

E. Die Befugnisse des Sultans gegenüber dem Landtag.

In Preußen treten die Kammern, anders in Belgien, niemals von selbst zusammen, sondern stets auf Grund einer Einberufung durch den König (p. 51). Diese ist beim Herrenhause in der Form einer persönlichen Einladung, beim Abgeordnetenhouse in der Gestalt einer königlichen Verordnung üblich. Ebenso gehörte nach t. 7 (vor V. 1909) die Einberufung³ des Landtags zu den Vorrechten des Sultans, gemäß V. 1909 hingegen blieb dem Sultan bei regelmäßigen Tagungen (vgl. t. 43) lediglich das Recht der Eröffnung⁴.

Unter dem Einflusse der türkischen Sprachreinigung⁵, einer Zweigbewegung des Turanismus wurden bei Gelegenheit von V. 1915 die Fremdwörter *küşad* (persisch) und *ta'til* (arabisch) durch die entsprechenden türkischen Bezeichnungen *açylma* und *qapadylma* ersetzt.

Das Recht der Einberufung⁶ behielt der Sultan nach V. 1909 nur für den Fall, daß besondere Umstände den Zusammentritt der Kammern vor der gesetzlichen Zeit, d. h. vor dem 14. 11., wünschenswert erscheinen ließen (vgl. t. 44) wie z. B. im Jahre 1911⁷.

V. 1915 macht einen Unterschied zwischen einer vorzeitigen und einer außerordentlichen Tagung, wie sie z. B. im Jahre 1914 stattfand.

Das Recht, die Sitzungsdauer zu verlängern⁸, das bereits t. 44 erwähnte, wurde durch V. 1915 gleichfalls in t. 7 eingefügt. Ferner besitzt der Sultan das Recht der Auflösung des Abgeordnetenhauses. (Eine Veränderung des Senats kann nur im Wege eines sogenannten Pairschubs erfolgen, vgl. auch p. 51, 65—68.)

¹ *taswib*.

² vgl. T. W. Nr. 181.

³ *'aqd*.

⁴ *küşad*.

⁵ *taşf'ije'i lisân*.

⁶ *da'vet*.

⁷ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 31.

⁸ *temdül*.

Die Auflösung der Volksvertretung hat im Verfassungsstaate den Zweck, in wichtigen Fragen der inneren und äußeren Politik den wirklichen Willen des Volkes festzustellen, wenn die Annahme begründet scheint, daß die derzeitige Zusammensetzung des Parlaments diesem Willen nicht mehr entspricht. Um jedoch einer gänzlich parlamentslosen Zeit vorzubeugen, enthalten die Verfassungsurkunden meist Bedingungen für die Ausübung dieses dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechtes. In der Regel werden Fristen für den Beginn der Neuwahlen bzw. die Wiedereröffnung der Kammern festgesetzt z. B. in Belgien 40 Tage bzw. 2 Monate (b. 71), in Preußen und dem Deutschen Reiche 60 bzw. 90 Tage (p. 51, d. 25). In der Türkei schrieb t. 7 früher nur ganz allgemein Neuwahlen vor. Allerdings mußten diese gemäß t. 73 so zeitig beginnen, daß sich die Abgeordneten 6 Monate nach der Auflösung versammeln konnten. V. 1909 setzte diese reichlich lange Frist auf 3 Monate herab (t. 7) und fügte zwei weitere Bedingungen hinzu:

1. die Auflösung des Abgeordnetenhauses darf nur im Einverständnis mit dem Senat und

2. lediglich auf Grund von t. 35, d. h. im Falle eines Zwiespaltes zwischen dem Abgeordnetenhaus und der Regierung erfolgen, und unter Beobachtung der anderen in t. 35 enthaltenen Förmlichkeiten.

Die Frage der Auflösung und vor allem ihre Verbindung mit t. 35 bildete den eigentlichen Brennpunkt in den Verfassungskämpfen des Sitzungsjahres 1911/12¹. Großwezir Said Pascha sagte in seiner Verteidigungsrede vom 3. 1. 1912:

„In allen monarchischen Staaten besitzt der Herrscher das unbedingte Recht zur Auflösung, darum ist die neue Regierung der Meinung, daß die Bestimmung des t. 35 dieses Recht über Gebühr einschränkt und somit in der gegenwärtigen Form unhaltbar ist.“ Zuerst ging das Bestreben Said Paschas nur dahin, unter außergewöhnlichen Verhältnissen — wobei er vor allem an den Kriegszustand dachte, der seit dem 29. 9. 1911, dem Tage seines Amtsantritts bestand — nach vorheriger Befragung des Senats dem Sultan wieder das Auflösungsrecht zu verleihen, so daß dessen Ausübung in diesem Falle keine Meinungsverschiedenheit mehr zwischen Kammer und Regierung voraussetzen, sondern lediglich vom Willen des Sultans abhängen und der Senat nur noch eine beratende, keine beschließende Stimme mehr haben sollte.

¹ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 31.

Nach den Wandlungen, die sich im Jahre 1911 in der Partei „Einheit und Fortschritt“ vollzogen hatten, sprach sich diese bereits auf dem 4. Parteikongreß in Artikel 7 ihres Programms dahin aus, daß die Zustimmung des Senats keine wesentliche Bedingung für die Auflösung mehr bilden sollte. Im Gegensatz hierzu verlangte die „Freisinnige Vereinigung“ in Artikel 3 ihres Programmes, daß die Auflösung auch in Zukunft von den Bedingungen des t. 35 und dem Einverständnis des Senats abhängig sein sollte. Nach der vernichtenden Niederlage, die diese Partei bei den Wahlen im Frühjahr 1912 erlitt, schien die Annahme der Regierungsvorlage gesichert. In der Tat erfolgte sie am 24. 6. 1912 im Abgeordnetenhaus, allerdings mit einigen Änderungen, die der Ausschuß empfohlen hatte. Gesetzeskraft erlangte der Entwurf erst am 28. 5. 1914.

Auch nach V. 1914 blieb die Ausübung des Auflösungsrechts zwar noch abhängig von den Voraussetzungen des t. 35, d. h. sie setzte grundsätzlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus voraus. Jedoch wohnte dieser Vorschrift infolge der veränderten Gestalt des t. 35 nunmehr nur noch eine abgeschwächte Bedeutung inne. Außerdem wurde gemäß t. 35 der Zeitraum zwischen Auflösung des alten und Zusammentritt des neuen Abgeordnetenhauses¹ auf vier Monate verlängert, nachdem noch Artikel 7 des jungtürkischen Parteiprogramms vom Jahre 1911 an der Dreimonatsfrist des t. 7 (V. 1909) festgehalten hatte. Endlich wurde in V. 1914 auch die Vorschrift über die Zustimmung bzw. Befürwortung des Senats fallen gelassen.

Während V. 1915 an diesem Rechtszustand nichts änderte, trat durch V. 1916 ein nicht unerheblicher Wandel ein. Der Minister des Auswärtigen Chalil Bej führte in seiner Rede vom 14. 2. 1916² die Gründe an, die für die Regierung bei dieser letzten Vorlage entscheidend gewesen waren: die Beschränkung des Auflösungsrechtes durch V. 1909 habe dem Lande sehr geschadet. Eine teilweise Besserung sei zwar durch die bisherigen Änderungen eingetreten. Um aber das Gleichgewicht der Gewalten völlig herzustellen, sei diese Änderung notwendig geworden. In allen Verfassungsstaaten werde das Recht zur Kammerauflösung dem Staatsoberhaupt in unbedingter Form zuerkannt. Es gäbe Fälle, in denen eine Auflösung der Kammer und Befragung der Wähler

¹ müddeti ta'wiq.

² s. Tanin Nr. 2576; vgl. auch W. I. IV H. 1/2, S. 86 und V H. 1/2, S. 37.

wünschenswert erscheine, z. B. ein Wechsel im Steuersystem, der Abschluß eines bedeutsamen Vertrages oder ein plötzlicher Wechsel in der Staatspolitik.

Mit der Beseitigung des t. 35 fiel die letzte Schranke, die seit V. 1909 für die Ausübung des Auflösungsrechts noch bestand. Für diese gilt heute nur noch die einzige Bedingung, daß das Abgeordnetenhaus vier Monate nach der Auflösung wieder versammelt sein muß. Diese Bestimmung enthielt schon V. 1914 (in t. 35), durch V. 1916 wurde sie wieder (vgl. V. 1909) in t. 7 eingefügt. Natürlich soll auch heute der Sultan nur im Bedarfsfalle¹ von seinem Rechte Gebrauch machen. Die Auflösung trägt also den Charakter einer ultima ratio.

Um die Folgen der Auflösung zu vermeiden, zog Abdul Hamid im Jahre 1878 die Schließung² vor, die nach t. 7 gleichfalls zu den Majestätsrechten zählte. V. 1909 nun hob in t. 44 die Möglichkeit einer Verkürzung³ der Sitzungsdauer auf und ließ in t. 7 die Schließung des Landtags nur zu dem gesetzlichen Zeitpunkte (vgl. t. 43) zu. Bei der Erweiterung der Thronrechte durch V. 1914 erhielt der Sultan wieder die Befugnis, den Landtag vorzeitig zu schließen, allerdings nur unter der Bedingung, daß die Gesamtdauer der Schließung die Hälfte der jährlichen Sitzungszeit, d. h. drei Monate (vgl. t. 43), nicht überschreiten sollte. Diese Vorschrift wurde durch V. 1915 dahin abgeändert, daß die Frist für die der Landtag geschlossen wird, vorher genau zu bestimmen ist. Außerdem sollte (schon nach V. 1914) dem Landtag stets die Möglichkeit bleiben, die unterbrochene Tagung in demselben Sitzungsjahre zum Abschluß zu bringen, d. h. vor dem 14. 11. (vgl. Tagung 1914/15: W. I. V. H. 1/2, S. 37).

Durch V. 1914 wurde dem Sultan nicht nur das Recht eingeräumt, den Landtag vorzeitig zu schließen, sondern auch den Eröffnungstermin (vgl. t. 43) hinauszuschieben⁴. Von diesem Recht, das nach V. 1914 denselben Bedingungen unterlag, wie das Recht der Schließung, machte Mehmed V. z. B. durch Irade vom 15. 10. 1914 Gebrauch⁵. In V. 1915 wurde gemäß der vom Ausschusse beantragten Fassung des t. 7 die Frist für die Vertagung auf

¹ *ledel iqtizā.*

² *ta'til.*

³ *tanqiz.*

⁴ *ta'gil.*

⁵ vgl. W. I. V. H. 1/2, S. 36 Anm. 3.

drei Monate festgesetzt, und eine Wiederholung für unstatthaft erklärt.

Durch V. 1916 wurden die Bestimmungen über Schließung und Vertagung als entbehrlich gestrichen.

F. Das Vertragsrecht¹.

Dem Sultan steht wie regelmäßig dem Monarchen das Recht zu, Staatsverträge abzuschließen, und zwar nicht nur mit auswärtigen Staaten (V. 1876), sondern Staatsverträge aller Art², wie es seit V. 1909 richtiger heißt.

Bis V. 1909 bestand für den Sultan keine rechtliche Verpflichtung, den Landtag zur Mitwirkung an der Ausübung des Vertragsrechtes hinzuzuziehen. (Tatsächlich wurde bereits z. B. der am 26. 2. 1909 mit Österreich-Ungarn geschlossene Vertrag³ am 8. 3. dem Landtag vorgelegt.)

Für die völkerrechtliche Wirkung der Vorträge ist die Zustimmung des Landtags ohne Bedeutung⁴.

Dem Landtage sind Verträge vorzulegen, wenn sie sich auf den Frieden⁵, den Handel, Gebietsabtretungen und Angliederungen, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Osmanen beziehen, oder für den Staat Ausgaben zur Folge haben⁶.

Im Falle eines Wechsels des Ministeriums zu einer Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, trägt die Verantwortung (vgl. t. 30) für die Folgen eines inzwischen abgeschlossenen Vertrages das neue Ministerium.

¹ *mü'ahedät 'aqdy.*

² *'alel 'umüm.*

³ s. D. ² I 145.

⁴ In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die vorherige Zustimmung des Senats eine völkerrechtliche Bedingung (vgl. v. Art. II, Sect. 2). Sonst tritt sie mit dem Austausch der von den Staatsoberhäuptern vollzogenen Ratifikationsurkunden ein. Für die staatsrechtliche Wirkung dagegen ist die Zustimmung des Landtags seit V. 1909 Bedingung, in der Weise, daß die Erteilung der Einwilligung die staatsrechtliche Gültigkeit des Vertrages herbeiführt (mit Wirkung ex tunc vgl. p. 48, d. 11, dagegen b. 68).

⁵ Der Friedensschluß selbst ist wie im Deutschen Reiche (vgl. d. 11) auch in der Türkei ausschließlich ein Recht der vollziehenden Gewalt.

⁶ Im Dezember 1909 entstand ein Zwiespalt zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Großvezir Hussein Hilmi Pascha darüber, ob der Staatsvertrag mit der englischen Lynch-Company unter diese Bestimmung falle. Er führte zum Rücktritt des Ministeriums am 29. 12.

G. Die übrigen Rechte des Sultans.

Die Vorschriften von t. 7 über folgende Kronrechte blieben seit V. 1876 bisher unverändert:

1. Das Recht der Fürbitte für den Sultan im Freitagsgebet.
2. Das Münzrecht.
3. Das Recht der Ernennung der obersten Beamten in den bevorzugten Reichsgebieten, das gegenwärtig freilich keine sehr große Bedeutung mehr hat.
4. Der Oberbefehl über Heer und Flotte. Die Worte „Ausführung der militärischen Bewegungen (Operationen)“ (in V. 1876) wurden als überflüssig (da in der Kommandogewalt enthalten) in V. 1909 gestrichen.
5. Das Recht über Krieg und Frieden.

II. Die allgemeinen Rechte der Osmanen

(*tab'a'î d'rveleti osmânîjeîn huqûqi 'umûmîjesi*: Artikel 8—26).

Dieser Abschnitt des Staatsgrundgesetzes entspricht dem Titel II der belgischen (b. 4—24) und der preußischen Verfassung (p. 3—42). Zum Vorbild diente die Erklärung der Menschenrechte (*La déclaration des droits de l'homme et du citoyen*¹), die von der französischen Nationalversammlung am 26. 8. 1789 verkündet und an die Spitze der Verfassung vom 3. 9. 1791 gesetzt worden war. In ihr fand die Lehre von den sogenannten Grundrechten, deren erste Urkunde die „Magna Carta Libertatum“ vom Jahre 1215² darstellt, ihren schärfsten Ausdruck, nachdem sie in England bereits durch die „Petition of rights“ von 1627, die Habeas Corpus Acte von 1679 und die „Bill and declaration of Rights and Liberties of Subjects“ von 1689 ausgebildet worden war.

Artikel 10: Der Schutz der persönlichen Freiheit.

Schon V. 1876 sprach klar und deutlich aus, daß in der Türkei wie in anderen Verfassungsstaaten sich der einzelne Staatsbürger der persönlichen Freiheit, dieses obersten Grundrechts erfreue und gegen Eingriffe in sein Selbstbestimmungsrecht, sofern diese nicht im Interesse der Allgemeinheit durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich zugelassen waren, geschützt sein sollte (vgl. auch p. 5,

¹ Posener, *Die Staatsverfassungen* . . . S. 563.

² Posener, *Die Staatsverfassungen* . . . S. 629.

b. 7). Insbesondere durften Strafen nur auf Grund eines Gesetzes verhängt werden (vgl. Deutsches Reich StGB. § 2).

Durch den Chatt vom 1. 8. 1909 (Nr. 2) wurde diese Bestimmung dahin erweitert, daß auch Verhaftungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statthaft sein sollen. Obwohl sich dies aus dem Grundsatz der persönlichen Freiheit eigentlich von selbst ergibt, so hatte doch gerade diese Ergänzung ihre besondere geschichtliche Bedeutung. Denn durch das Spionagewesen¹, das in den letzten Jahren der Regierung Abdül Hamids selbst bei den harmlosesten Gelegenheiten Festnahmen zur Folge hatte, war t. 10 wie überhaupt die Verfassung nahezu wirkungslos geworden. Bei der Beratung von V. 1909 beschloß der Landtag, jene Vorschrift des Chatt auch in t. 10 einzuschalten.

Artikel 12: Die Preßfreiheit.

Die Vorschrift, daß auch vor dem Drucke Preßerzeugnisse einer Zensur nicht unterworfen sein sollen, entspricht einer Forderung des jungtürkischen Parteiprogramms von 1909 (Artikel 8) und war bereits im Chatt vom 1. 8. 1908 (Nr. 7) enthalten.

Das Gesetz über die Presse erging am 29. 7. 1909² und zusammen damit das Gesetz über die Druckereien³.

Zur Zeit des Belagerungszustandes (t. 113) tritt t. 12 ebenso wie zahlreiche andere Vorschriften des Staatsgrundgesetzes außer Kraft.

III. Die Staatsminister (*wükelâji devlet*: Artikel 27—38).

Artikel 27: Die Bildung des Ministeriums.

Dem Großwezir liegt seit alter Zeit die Aufgabe ob, für die Ministerposten geeignete Persönlichkeiten auszusuchen und dem Sultan zur Beglaubigung vorzuschlagen⁴. Die hervorragende Stellung des Großwezirs⁵, die auch in seiner Bezeichnung *şadr a'zam* (ursprünglich: *şadri a'zam* d. h. größter Ehrensitz) zum Ausdruck kommt, geht bis auf das Jahr 1328 zurück, in dem Sultan Orchan seinem Bruder Ala-ed-din den Titel Wezir verliehen haben soll, und wurde ihm nur vorübergehend streitig gemacht. Im Jahre

¹ Über dessen Aufhebung s. Irade vom 30. 7. 1908 (D. ² I 9).

² *ma'bü'at qānūni*, s. D. ² I 395; vgl. N. O. III, H. 8.

³ *ma'ba'alar qānūni*, s. D. ² I 404.

⁴ Dabei besteht der Brauch, daß der Großwezir einen Ministerposten meist selbst übernimmt

⁵ vgl. N. O. III H. 7

1833 wurde bei der Umbildung der Ministerien durch Mustafa Reschid Pascha zuerst die Bezeichnung *baş vekil* (Hauptvertreter, nämlich des Padischah, Premierminister) eingeführt und 1877 auf Midhats Anregung vorübergehend erneuert. Der Versuch, die Ernennung des Kriegs- und Marineministers dem Sultan vorzubehalten (vgl. Chatt vom 1. 8. 1908, Nr. 10), führte den Sturz Said Paschas herbei. Die Befugnisse des Großwezirs wurden durch den Chatt vom 6. 8. 1908 wieder hergestellt und auch in V. 1909 sowohl in t. 7 wie in t. 27 ausdrücklich anerkannt.

Artikel 28: Der Ministerrat.

Der Ministerrat, dem sämtliche Minister, der Präsident des Staatsrats und der Scheich-ül-islam angehören, ist die oberste Kollegialbehörde in der Türkei. Die Beratungen finden unter dem Vorsitz des Großwezirs statt, der in dieser Eigenschaft den Titel *reisi wükela* (Ministerpräsident) führt.

Dem Ministerrat, dessen Zuständigkeit durch die Verordnung vom 31. 3. 1909¹ geregelt worden ist, sind alle wichtigen Fragen vorzulegen, die auf die äußere und innere Politik Bezug haben, insbesondere Gesetzentwürfe und Notverordnungen (vgl. t. 36). Die Verordnung vom 6. 6. 1912² bestimmt ergänzungsweise hierzu, daß die Aufgaben des Ministerrats sich auf folgende drei Gruppen beschränken sollten:

1. Fragen in bezug auf die allgemeine Politik,
2. Angelegenheiten, die eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der Minister erfordern, gemäß den besonderen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes,
3. Angelegenheiten, die gemäß anderen Gesetzen von einer Entscheidung des Ministerrats abhängig sind.

Den Beschluß des Ministerrats³ unterbreitet, falls er der Bestätigung bedarf, der Großwezir dem Sultan durch ein besonderes Schreiben⁴. In V. 1909 wurde an Stelle des Wortes *istizân* (d. h. Bitte um Ermächtigung) der nunmehr übliche Fachausdruck *taşdıq* (d. h. Bestätigung) gesetzt.

¹ s. D. ² I 143; vgl. Anweisungen vom 6. 10. 1874 (25. Şa'ban 1291), s. D. ¹ IV 613.

² s. D. ² IV 547.

³ *mejlisi wükela qararı*.

⁴ der Fachausdruck hierfür lautet: *tezkere'i ma'rûze*, während das Schreiben des Großwezirs an den Landtag *tezkere'i sâmiye* heißt.

Artikel 29: Die Einzelminister.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Ministern und dem Sultan findet nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Großwezirs statt.

Die Unterschiede, die im einzelnen bei der Abgrenzung des Wirkungskreises und der Zuständigkeit des Großwezirs und der ihm untergeordneten Minister durch V. 1900 gegenüber V. 1876 festgestellt wurden, ergeben sich aus folgender Übersicht:

A. Die Einzelminister:

1. Die in ihren Amtskreis fallenden Geschäfte versehen sie selbst, soweit sie dazu befugt sind.
2. Die über ihre Befugnisse hinausgehenden Angelegenheiten tragen sie dem Großwezir vor unter Stellung von zweckdienlichen Anträgen¹.

B. Der Großwezir:

1. Erübrigt sich eine vorgängige Beratung des Ministerrats, so unterbreitet der Großwezir die Angelegenheit unmittelbar dem Sultan, soweit dies erforderlich ist (V. 1876: trifft er selber die notwendigen Maßnahmen oder bittet den Sultan um Ermächtigung dazu).

2. Bedarf es einer Beratung, so traf nach V. 1876 der Großwezir nach Beschlußfassung des Ministerrats und Bestätigung durch den Sultan die erforderlichen Maßnahmen. Seit V. 1909 ist zu unterscheiden, ob

a) eine Bestätigung durch den Sultan notwendig ist. Dann unterbreitet der Großwezir die Angelegenheit nach stattgehabter Erörterung in dem Ministerrate dem Sultan zur Bestätigung.

b) eine solche nicht verlangt wird. Dann berichtet er formlos dem Sultan.

C. Der Scheich-ül-islam:

Eine vollständig unabhängige Stellung nimmt seit alter Zeit der Scheich-ül-islam² ein. Seine Hauptaufgaben sind: die Oberaufsicht

¹ vgl. preuß. Kabinettsordre vom 8. 9. 1852, wonach die Einzelminister trotz des in Preußen herrschenden Kollegialsystems nicht ohne Wissen des Ministerpräsidenten dem König Vortrag halten sollten (von Bedeutung bei Bismarcks Entlassung!).

² Eine erschöpfende Darstellung dieser Staatseinrichtung liegt gegenwärtig leider noch nicht vor! Einige kurze Angaben s. in dem Artikel „Das Scheich-ül-islam“, von Habib Edib (Fägl. Rundschau Nr. 116, 19. 5. 1917).

über den mohammedanischen Kultus und das geistliche Unterrichtswesen und die Prüfung und Unterzeichnung der vom Fetwa emini verfaßten Rechtsgutachten¹. Seine Ernennung steht dem Sultan unmittelbar zu (vgl. t. 7, 27).

Soweit Angelegenheiten der Beschlußfassung des Ministerrats nicht unterliegen, gebührt dem Scheich-ül-islam das Recht zum persönlichen Vortrag beim Sultan. Dieser bereits bestehende Rechtszustand wurde durch V. 1909 in t. 29 bestätigt.

Artikel 30: Die Ministerverantwortlichkeit.

Zu der Unverantwortlichkeit des Monarchen, die in die Verfassungsurkunde regelmäßig aufgenommen ist (vgl. t. 5, b. 63, p. 43—44), bildet die begrifflich notwendige Ergänzung die Verantwortlichkeit der Minister. Auch V. 1876 enthielt diese bereits in t. 30, allerdings in ziemlich allgemein gehaltenen Worten. Mit dem Ausbau dieses Artikels beschäftigt sich darum das Jungtürkische Parteiprogramm von 1909 (Artikel 1: Die Partei wird sich bemühen, . . . das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Landtage durchzusetzen).

Im Gegensatz zu der farblosen Fassung von V. 1876 bezeichnet V. 1909 genau, wofür, wem gegenüber und wodurch die Minister die Verantwortung übernehmen.

Sie soll dem Abgeordneten Hause gegenüber übernommen werden und durch den Akt der Gegenzeichnung in Erscheinung treten. Diese verleiht dem durch die Vollziehung des Sultans rechtsbeständig gewordenen Beschlusse erst volle Gültigkeit. (Dies drückt auch p. 44, d. 17 (positiv), b. 64 (negativ) aus.) Durch die Verkündung² erhalten die Staatsbürger Kenntnis von der Gegenzeichnung. Alle Beschlüsse, die der Bestätigung des Sultans bedürfen, müssen gegengezeichnet werden, und zwar regelmäßig vom Großwezir und dem zuständigen Fachminister, dem die Verant-

¹ vgl. Verordnung betr. das Fetwā-chāne vom 13. Moharrem 1292, s. D.¹ IV 76. Eine Übersicht über die dem Scheich-ül-islam untergeordneten Behörden enthält das von ihm herausgegebene Jahrbuch für 1334 d. h. (vgl. W. I. IV H. 1/2, S. 26). Das Berufungsgericht für geistliche Sachen besteht jedoch nicht mehr.

Die bekanntesten Rechtsgutachten aus neuerer Zeit vom 27. 4. 1909 s. W. I. II S. 4 und vom 14. 11. 1914 (unterzeichnet am 11. 11.) s. W. I. III S. 1 ff. An der Hand der daselbst wiedergegebenen Kriegsurkunden sind einige Irrtümer zu berichtigen, die die Darstellung in W. I. V S. 36 enthält.

² vgl. S. 104.

wortung für den einzelnen Akt obliegt¹. Für die allgemeine Politik der Regierung trägt das Gesamtministerium die Verantwortung. Darum wird bei Beschlüssen des Ministerrats die Unterschrift aller Minister gefordert.

Findet während der Parlamentsferien ein Wechsel des Ministeriums statt, so liegt die Verantwortung für die Regierungsakte der Zwischenzeit dem neuen Ministerium ob (t. 7, vgl. S. 112).

Zur Durchführung der Ministerverantwortlichkeit dient das parlamentarische Anklagerecht, das als ihr stärkstes rechtliches Sicherungsmittel anzusehen ist². Das belgische Recht hat es nach englischem Muster ausgestaltet (vgl. b. 90), und auch die preußische Verfassung (vgl. p. 61) kennt es in den Fällen der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats. Da jedoch das in t. 61 vorgesehene Gesetz noch nicht ergangen ist, so entbehrt sowohl diese Bestimmung als auch p. 49, Abs. 2 (Begnädigung eines Ministers) jeder praktischen Bedeutung.

Die Einzelheiten des Anklageverfahrens, über das der in t. 92—95 behandelte Hohe Gerichtshof³ zu entscheiden hat, sind in t. 31—34 geregelt.

Artikel 35: Der Konflikt zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus.

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Minister sowie der Auflösung der Volksvertretung bildet einen Bestandteil der vollziehenden Gewalt. Diese steht in Preußen dem Könige allein (p. 45), in Belgien in der durch die Verfassung festgelegten Form zu (b. 29). Der preußische König kann nach freiem Ermessen zum Minister wählen, wen er will, und ist weder rechtlich noch politisch verpflichtet, einem Wunsche der Landtagsmehrheit stattzugeben (p. 45). Es bleibt ihm unbenommen, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, so oft er es für ratsam hält (p. 51, vgl. auch d. 65, 71).

In derselben Weise war vor V. 1909 auch der Sultan in seinem Rechte, die Minister abzusetzen oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen (vgl. t. 7), völlig frei. t. 35 stellte es ihm anheim, welchem von beiden Entschlüssen er im Falle eines Konflikts zwischen

¹ daneben stets vom Finanzminister, sobald die Finanzen durch diesen Beschluß berührt werden.

² vgl. Hubrich, Die Staatsformen . . .; vgl. S. 124.

³ *diwāni 'ālī*.

Ministerium und Abgeordnetenhaus den Vorzug geben wollte. Bei Beratung von V. 1909 erachtete es das Abgeordnetenhaus für unumgänglich, das Auflösungsrecht des Sultans vor einem Mißbrauch, den es befürchtete, zu schützen und knüpfte darum einschränkende Bedingungen an die Ausübung dieses Rechtes, ohne es doch dem Herrscher gänzlich abzustreiten. Diese sind aus t. 7 zu ersehen; die wichtigste ist die Abhängigmachung von t. 35. Der Wortlaut dieses Artikels (nach V. 1909) sieht für den Fall eines Zwistes zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus drei Entwicklungsstufen vor:

1. Der Ausbruch des Konflikts: Wenn sich eine Meinungsverschiedenheit herausstellt und die Minister auf ihrer Meinung (V. 1876: auf der Annahme einer Gesetzesvorlage) bestehen, so müssen die Minister ihre Auffassung aufgeben oder aber, falls eine zweimalige Abstimmung des Abgeordnetenhauses zu ihren Ungunsten entscheidet, um Entlassung bitten. Die Abgeordneten brauchen ihre Beweggründe im einzelnen nicht mehr anzugeben.

2. Der Wechsel des Ministeriums: Schließt sich im Falle des Kabinettswechsels das neue Ministerium der Ansicht des vorigen an und läßt sich auch jetzt keine Einigung mit dem Abgeordnetenhaus erzielen, so kann der Sultan (erst jetzt) zur Auflösung schreiten, die aber den Bedingungen des t. 7 unterliegt. Es muß also zuvor ein Gutachten des Senats eingeholt werden und außerdem muß drei Monate nach der Auflösung (früher gemäß t. 73: sechs Monate) das neu gewählte Abgeordnetenhaus versammelt sein.

3. Die Auflösung der Kammer: Ist das Abgeordnetenhaus einmal aufgelöst und vertritt das neu gewählte denselben Standpunkt, so müssen sich die Minister der Abstimmung des Abgeordnetenhauses unterwerfen oder aber zurücktreten, eine abermalige Auflösung wäre erst nach einem neuen Kabinettswechsel statthaft.

Keine Bestimmung von V. 1909 empfand die Regierung so drückend als t. 35. Darum wurde auch dieser Artikel zuerst angegriffen, und um seiner Abänderung willen brach im Jahre 1911 ein Verfassungskonflikt aus, dessen Nachwirkungen bis ins Jahr 1916 zu spüren waren. Nach Ansicht der Regierung waren die Befugnisse, die das Abgeordnetenhaus durch V. 1909 erhielt, weniger geeignet, die Trennung der Gewalten¹ herbeizuführen, als vielmehr das Gleichgewicht² der Gewalten zu stören. In der Tat mußte

¹ *taḥdidi şalāḥijet* (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 42).

² *tewāzün*.

die volle Ausnutzung dieser Rechte durch das Abgeordnetenhaus zu Eingriffen in die vollziehende Gewalt führen und die ruhige und gleichmäßige Entwicklung des Verfassungslebens gefährden. Von den verschiedenen Entwürfen, die dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurden, erlangte nur der zweite Gesetzeskraft, der am 24. 6. 1912 in 1. Lesung, am 25. 5. 1914 in 2. Lesung angenommen und am 28. 5. 1914 vom Sultan bestätigt wurde. Damit wurde t. 35 in der Fassung von V. 1876 im wesentlichen wieder hergestellt, jedoch mit einer bemerkenswerten Ausnahme: die Schlußbestimmung von V. 1909 wurde trotz des widersprechenden Antrags der Regierung aufrechtgehalten. Der Sultan hatte zwar im Falle des Konflikts wieder freie Wahl zwischen der Entlassung und der Auflösung, wählte er aber letztere, so war das Ministerium an die Abstimmung des neuen Abgeordnetenhauses gebunden, wenn sich diese mit derjenigen des aufgelösten deckte. Ferner blieb gemäß t. 7 die Ausübung des Auflösungsrechtes nach wie vor von t. 35 d. h. von der Voraussetzung eines Konflikts abhängig. Endlich ist zu beachten, daß abweichend von V. 1876 die Neuwahlen binnen vier (V. 1876 in t. 73: sechs, V. 1909 in t. 7: drei) Monaten beendet sein sollten.

Konnte sich das Abgeordnetenhaus im Jahre 1914 noch nicht entschließen, t. 35 in der Form von V. 1876 gänzlich wieder herzustellen, so ging V. 1916 sogar über die Verfassung Midhats (wenigstens formell) hinaus, indem nun t. 35 völlig gestrichen wurde. In der Tat schien der ganze Artikel entbehrlich zu sein, wenn man dem Sultan wieder das unumschränkte Auflösungsrecht zubilligte, und auf die Schlußbestimmung des t. 35 (V. 1909) verzichtete. Entsteht jetzt ein Konflikt, so hat der Sultan auf Grund von t. 7 wie einstmals gemäß t. 35 die freie Wahl, ob er das Abgeordnetenhaus auflösen oder das Ministerium entlassen will, insbesondere kann er die Auflösung mehrfach vornehmen, ohne, wie nach V. 1909 in jedem Falle zuvor das Ministerium wechseln zu müssen¹. Dasselbe gilt auch von der preußischen Verfassung. Nur ein (freilich bedeutender) Unterschied bleibt zwischen dem türkischen und preußischen Rechte bestehen: Spricht das Abgeordnetenhaus dem Ministerium das Mißtrauen aus, so muß dieses zurücktreten (vgl. t. 38), wenn nicht der Sultan von seinem Auflösungsrecht Gebrauch machen will. In Preußen besteht in einem solchen Falle kein rechtlicher Zwang zu einer Entschließung des Königs (vgl. S. 118).

¹ vgl. W. I. IV, H. 1/2, S. 86.

Artikel 36: Die Notverordnung.

Da die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung den Grundstein der meisten Verfassungen bildet, so werden Ausnahmen hiervon regelmäßig nur unter schwerwiegenden Bedingungen für zulässig erklärt. Das Recht, im Verfassungsstaate allgemein gültige Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft an Stelle formeller, unter Mitwirkung aller verfassungsmäßig berufenen Faktoren zustande gekommener Gesetze zu erlassen (sog. Notverordnungsrecht¹), ist der Verfassung Belgiens ebenso wie derjenigen des Deutschen Reiches nicht bekannt, wohl aber der Elsaß-Lothringens². In der türkischen Verfassung ist dieses Recht der vollziehenden Gewalt anerkannt, freilich unter ähnlichen Voraussetzungen, wie den in Preußen (vgl. p. 63) und Österreich (vgl. Gesetz vom 21. 12. 1867) geltenden; t. 36 bestimmt:

1. Notverordnungen dürfen nur in Zeiten, in denen der Landtag nicht versammelt ist, erlassen werden³.

2. Die Einberufung des Landtags darf infolge der Zeitverhältnisse nicht möglich sein. Dies ist vor allem während des Belagerungszustandes⁴ der Fall.

3. Es muß ein dringendes Bedürfnis nach sofortiger gesetzlicher Regelung vorhanden sein, ohne welche sonst eine Gefahr für den Staat oder die öffentliche Sicherheit erwachsen würde. (In der Praxis wird dies allerdings sehr weit ausgedehnt!)

¹ vgl. Österr. Verfassungsgesetz vom 21. 12. 1867, § 14: „Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist.“

² vgl. e. 23.

³ Wohl aber am Eröffnungs- oder Schließungstage selbst, wenn nur vor der Eröffnung oder nach der Schließung; es gilt also in diesem Falle die natürliche Berechnung (*a momento ad momentum*); Beispiele hierfür sind die vorläufigen Gesetze vom 14. 10. 1911 (s. D.² III 757) und vom 2. 8. 1914 (s. D.² VI 909). Seit 1908 konnten also vorläufige Gesetze ergehen:

vom 21. 8. 1909	bis zum 14. 11. 1909,
„ 28. 6. 1910	„ „ 14. 11. 1910,
„ 3. 6. 1911	„ „ 14. 10. 1911,
„ 18. 1. 1912	„ „ 18. 4. 1912,
„ 5. 8. 1912	„ „ 14. 5. 1914,
„ 2. 8. 1914	„ „ 14. 12. 1914,
„ 1. 3. 1915	„ „ 28. 9. 1915,
„ 13. 3. 1916	„ „ 14. 11. 1916,
„ 31. 3. 1917	„ „ (1. 11. 1917?).

Auch während einer Unterbrechung der Tagung des Landtags sind vorläufige Gesetze zulässig (z. B. 1915!).

⁴ vgl. t. 113 (S. 133).

4. Notverordnungen dürfen nicht der Verfassung zuwiderlaufen¹. (Für Verfassungsänderungen, die nur im Wege eines formellen Gesetzes zulässig sind, gelten die erschwerten Bedingungen von t. 116!)

5. Es genügt die Gegenzeichnung des zuständigen Ministers. (In Preußen muß das gesamte Staatsministerium die Verantwortung übernehmen!)

6. Die Gesetzeskraft tritt wie bei formellen Gesetzen (vgl. t. 54) mit der Erteilung des Irade durch den Sultan ein.

7. Die Gesetzeskraft einer Notverordnung erlischt, sobald das Abgeordnetenhaus einen Beschluß über sie faßt.

8. Jede Notverordnung ist alsbald nach dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses diesem zur Beschlußfassung vorzulegen (vgl. p. 63). (Diese durch V. 1909 hinzugefügte Bestimmung wurde gewohnheitsrechtlich sehr milde ausgelegt!)

In Preußen tritt eine Notverordnung, der eine Kammer des Landtags die Genehmigung versagt, erst mit der ausdrücklichen Aufhebung durch die Staatsregierung außer Kraft. Diese geschieht durch Bekanntmachung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form (vgl. p. 106), d. h. durch Verkündung in der „Preußischen Gesetzsammlung“. Allerdings ist die Regierung, wenn eine Kammer die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung nicht erteilt, verpflichtet, die Notverordnung unverzüglich außer Kraft zu setzen.

In Österreich ist das Ministerium dafür verantwortlich, daß Notverordnungen, die infolge Nichtgenehmigung seitens eines der beiden Häuser des Reichsrates ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Wie bereits erwähnt, ist im Deutschen Reiche ein allgemeines Notverordnungsrecht nicht anerkannt (vgl. d. 5). Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aber erhielt der Bundesrat in gewissem Sinne dieses Recht durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. 8. 1914, das ursprünglich nur für wirtschaftliche Maßnahmen gedacht war, durch die spätere Auslegung aber eine weit darüber hinausgehende

¹ Diese auch in p. 63 enthaltene Vorschrift war nicht in der preuß. Verfassung vom 5. 12. 1848 vorhanden (vgl. Artikel 105); daher erklärt sich die Rechtsgültigkeit der „Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer“ vom 30. 5. 1849, andererseits aber auch die Unmöglichkeit, diese im Wege der Notverordnung aufzuheben oder abzuändern, da sie gemäß p. 115 einen Bestandteil der Verfassung bildet. Auch das türkische Wahlgesetz kann nicht durch ein vorläufiges Gesetz abgeändert werden (vgl. t. 66).

Bedeutung erlangt hat. Die auf Grund des § 3 dieses Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind auf Verlangen des Reichstages, dem sie bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen sind, wieder aufzuheben.

In Elsaß-Lothringen treten die Notverordnungen, die der Kaiser erläßt, ipso iure außer Kraft, sobald der Landtag die Genehmigung versagt (vgl. e. 23).

Eine noch stärkere Wirkung hat in der Türkei der erwähnte Beschluß des Abgeordnetenhauses: ein „vorläufiges Gesetz“¹ (so wird die Notverordnung dort genannt) verliert nämlich seine Gültigkeit nicht nur im Falle der Verweigerung der Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus², sondern seine Gesetzeskraft erlischt merkwürdigerweise auch dann, wenn das Abgeordnetenhaus die Genehmigung erteilt. In diesem Falle bedarf es eines neuen formellen Gesetzes, das, auch wenn es mit dem vorläufigen wörtlich übereinstimmt, den verfassungsmäßigen Bedingungen unterworfen ist (vgl. t. 54³).

Eine Ergänzung des t. 36 nach der finanzwissenschaftlichen Seite stellt t. 101 dar, auf den die Praxis, obwohl er zweifellos als *lex specialis* im Verhältnis zu Artikel 36 gemeint ist, gleichwohl die Bestimmungen des Artikel 36 entsprechend anwendet. t. 101 lautet: „In Zeiten, in denen der Landtag nicht versammelt ist, dürfen Ausgaben, die im Staatshaushaltsgesetze nicht vorgesehen sind, infolge zwingender, außergewöhnlicher Umstände aber notwendig erscheinen, gemacht und die dafür erforderlichen Gelder beschafft werden, sofern das Gesamtministerium die Verantwortung übernimmt und der Sultan durch ein Irade die Bestätigung erteilt; doch ist dem Landtag alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetzentwurf darüber vorzulegen.“

Erwähnt sei, daß die preußische Regierung die t. 101 entsprechende Vorschrift des p. 104 stets gewissenhaft beobachtete; so suchte sie z. B. im Jahre 1866 für die in der Konfliktzeit gemachten Mehrausgaben die Genehmigung des Landtags nachträglich nach (vgl. „Gesetz, betr. die Erteilung der Indemnität in bezug auf die Führung des Staatshaushaltes vom Jahre 1862 ab . . .“ vom 14. 9. 1866).

¹ *qānūnī müveqqat*.

² Diese wird seit 1916 auch im T. W. veröffentlicht, während sie bis dahin nur aus dem Sitzungsbericht (*zabıt ğerıdesi*) zu ersehen war.

³ Näheres über diese rechtlich einzig dastehende Erscheinung siehe bei: „H. Voigt, Einiges über die provisorische Gesetzgebung in der Türkei,“ Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft 34. Jg., H. III, 1916.

Artikel 38: Die Mißtrauenserklärung.

Die Minister sind berechtigt, den Sitzungen der Kammern beizuwohnen und jederzeit vor allen Mitgliedern das Wort zu ergreifen (t. 37, vgl. b. 88, p. 60, e. 17¹). Andererseits haben sie aber die Pflicht zu erscheinen, und Auskunft zu erteilen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten es wünscht; t. 38 gewährt ihnen dabei einen doppelten Vorzug:

1. Sie brauchen nicht persönlich zu erscheinen, sondern können einen Vertreter bestimmen. Ausnahmsweise wird ihre Gegenwart gefordert bei der Feststellung der Staatsausgaben und Einnahmen (t. 80).

2. Sie können eine Vertagung ihrer Antwort verlangen². Dieses Recht bestritt das Abgeordnetenhaus am 13. 2. 1909 dem Großwezir Kjamil Pascha. Jener Vorfall wurde zum Anlaß für die Einführung der Mißtrauenserklärung durch V. 1909.

Die Mißtrauenserklärung der Volksvertretung mit der durch die Verfassung daran geknüpften Folge des Rücktritts des Ministeriums stellt das schärfste politische Sicherungsmittel der Ministerverantwortlichkeit dar³. Es wird namentlich in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen das rechtliche Mittel der parlamentarischen Anklage versagt, denn letztere setzt gewisse schwere Verbrechen voraus⁴. Es kann nun trotz Fehlens dieser Bedingung die Überzeugung Platz greifen, daß das Verbleiben eines Ministers im Amte bedenklich oder die allgemeine Politik eines Kabinetts verfehlt und schwere, vielleicht unheilbare Schädigungen hervorzurufen geeignet sei. Bei der Beratung des V. 1909 glaubte darum das Abgeordnetenhaus die Mißtrauenserklärung mit ihren verfassungsmäßigen Folgen in der Türkei einführen zu sollen. Es erblickte darin eine Handhabe, um gegebenenfalls den Sultan davon überzeugen zu können, daß ein Wechsel des Ministeriums, welches nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses genießt, mit Rücksicht auf das bei der Gesetzgebung erforderliche Einvernehmen zwischen den gesetzgebenden Faktoren zu einer politischen Notwendigkeit werden kann. War der Sultan anderer Meinung, so blieb ihm ja das Recht, gemäß t. 35 das

¹ Im Deutschen Reichstag auch die Mitglieder des Bundesrats, vgl. d. 9.

² vgl. Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags, § 32.

³ vgl. Esmein, *Éléments du droit constitutionnel*: „Le gouvernement parlementaire n'est autre chose que la responsabilité ministérielle poussée à ses dernières limites.“

⁴ vgl. S. 118.

Abgeordnetenhaus aufzulösen — allerdings erst nach einmaligem Ministerwechsel — und sich unmittelbar an die Wähler zu wenden. Mit der Aufnahme der Mißtrauenserklärung in die Verfassung wurde das parlamentarische System, das gerade in diesem Punkte am deutlichsten in Erscheinung tritt, zum formellen Gesetze erhoben. Damit ging man sogar über das belgische Recht hinaus. Denn in Belgien besteht zwar gewohnheitsrechtlich der Brauch, das Ministerium aus der jeweiligen Kammermehrheit zu entnehmen; die Verfassung selbst aber enthält darüber nichts (vgl. jedoch b. 25¹). In Preußen, wo das parlamentarische System nicht anerkannt ist, hat der Landtag kein Mittel, den König zur Entlassung mißliebiger Minister zu zwingen. Dasselbe gilt im Deutschen Reiche. Das dem Reichstage seit 1912 zustehende Recht, im Anschluß an Interpellationen durch Abstimmung festzustellen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstags entspricht oder nicht entspricht², hat bisher keinerlei rechtliche und auch nur geringe politische Bedeutung erlangt. t. 38 bedeutet ebenso wie früher t. 35 einen Eingriff in das Recht des Sultans, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Darum wurden in t. 7 vor Absetzung³ die Worte „dem geltenden Brauche gemäß“⁴ eingeschaltet.

IV. Der Landtag (*meğlisi ‘umūmī*: Artikel 42—59).

Artikel 43: Die Sitzungsdauer.

In der Türkei tritt der Landtag alljährlich Anfang November (vgl. p. 76) zusammen, ohne daß es seit V. 1909 einer besonderen Einberufung⁵ bedarf (vgl. b. 70: Les chambres se réunissent de plein droit chaque année le deuxième mardi de novembre . . .). Damit die Abgeordneten sich zu diesem Zeitpunkte versammeln können, beginnen die Wahlen, die alle vier Jahre stattfinden (t. 69) spätestens vier Monate vor dem 14. 11. (t. 70). Jene Bestimmung⁶ wurde durch V. 1909 eingeschaltet, um dadurch hervorzuheben, daß

¹ Tous les pouvoirs émanent de la nation (vgl. Franz. Verfassung vom 3. 9. 1791, Titre III, Art. II).

² Geschäftsordnung, § 33 a.

³ ‘azl.

⁴ *alel uşūl.*

⁵ *da’wet.*

⁶ *bila da’wetin.*

der Anfangstermin einer ordentlichen Tagung nicht mehr hinausgeschoben werden könne (vgl. t. 44). Gleichwohl treten die Kammern in der Türkei sowie in Preußen niemals aus eigenem Rechte zusammen, und ein Fall, wie ihn b. 79 vorsieht, wäre dort undenkbar. Denn die Eröffnung blieb bisher stets dem Sultan vorbehalten, der sie durch ein Iråde vollzieht. (In Preußen bedarf es in jedem Falle sogar der Einberufung (vgl. b. 51, 56, 57, d. 12, e. 11).) Als dem Sultan durch V. 1914 wieder das Recht, den Anfangstermin zu vertagen, zuerkannt wurde (vgl. t. 7)¹, nahm man auch eine entsprechende Änderung am Wortlaut des t. 43 vor.

Die Schließung, die gleichfalls durch ein Iråde erfolgt, wurde durch V. 1909 von Anfang März auf Anfang Mai verlegt. Diese Verlängerung der Mindestdauer der ordentlichen Tagung (vgl. t. 44) auf sechs Monate wurde damals als notwendig angesehen, um dem Landtag die Möglichkeit zu geben, die zahlreichen Gesetzentwürfe zu erledigen, die in dem ersten Jahre nach der Wiederherstellung der Verfassung ihm vorgelegt wurden. Da im Falle der durch V. 1914 eingeführten Vertagung der Eröffnungstag sich verschob, so wurde t. 43 dahin berichtigt, daß die Schließung nicht mehr an einem bestimmten Termine, sondern nur 6 Monate nach der Eröffnung erfolge. Diese Frist wurde durch V. 1915 wieder auf vier Monate (vgl. V. 1876) herabgesetzt. Die jungtürkische Partei hatte bereits im Jahre 1911 die Rückkehr zur Verfassung Midhats in diesem Punkte beschlossen (vgl. Artikel 5 des Programms).

Ferner spricht t. 43 den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Tagungen beider Kammern aus (vgl. p. 77, b. 59).

Endlich wurde durch V. 1914 eine Ergänzung beschlossen, deren Auslegung im Jahre 1912 eine berühmte Streitfrage bildete. Es wurde nämlich im Falle einer Auflösung die Tagung des neuen Abgeordnetenhauses als außerordentliche (vgl. t. 7) bezeichnet und ihre Dauer auf zwei Monate festgesetzt, wobei eine Verlängerung, nicht aber eine Vertagung zulässig sein sollte. Aus der Bestimmung, daß die vierjährige Wahldauer (t. 69) wieder am 14. 11. beginnen sollte, zog die Regierung damals die Folgerung, daß nach der zweimonatlichen Tagung eine abermalige Neuwahl des Abgeordnetenhauses (auch ohne vorherige Auflösung) erforderlich sei (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 34).

¹ vgl. S. 111.

Artikel 44: Die Abänderung der Sitzungsdauer.

Nach V. 1876 besaß der Sultan das Recht, die Tagung des Landtags aus Staatsrücksichten zu verlängern¹ oder zu verkürzen², sei es durch verspätete Einberufung, sei es durch vorzeitige Schließung. Diese Befugnis wurde ihm durch V. 1909 aberkannt. Danach konnte er die Sitzungsdauer lediglich verlängern (vgl. auch t. 7), und zwar sowohl durch Eröffnung vor dem 14. 11. (vgl. z. B. 1911) als auch durch Schließung nach dem 14. 5. (vgl. z. B. 1910, 1911)³. Dies konnte er nicht nur aus eigenem Entschluß, sondern auch auf Grund eines schriftlichen Antrages der Mehrheit der Abgeordneten tun.

Seit Beseitigung der Möglichkeit einer Verkürzung beträgt die Mindestdauer einer ordentlichen Tagung³ sechs Monate; seit V. 1915 zwar wieder vier Monate, jedoch muß sie im Falle einer Vertagung oder Schließung innerhalb desselben Sitzungsjahres⁴, d. h. vor dem 14. 11.⁵, beendet sein (vgl. t. 7)⁶.

Die Wahldauer⁷, auch Mandatsdauer⁹ genannt, beträgt in der Türkei vier Jahre (vgl. t. 69, ebenso: b. 51, Teilwahlen, wie sie in Belgien üblich sind, finden aber nicht statt).

In Preußen wie im Deutschen Reiche betrug die Gesetzgebungsdauer (Legislaturperiode) nach der Verfassung drei Jahre (p. 73 d. 24); sie wurde durch Gesetz vom 27. 5. bzw. 19. 3. 1888 auf fünf Jahre erhöht und beginnt nach herrschender Ansicht erst mit der Eröffnung des Parlaments. Im Gegensatz hierzu bestimmt die Verfassung für Elsaß-Lothringen (§ 8) als Beginn der Wahldauer des Landtags den Tag der allgemeinen Wahlen. Das gleiche ist nach t. 69 vom türkischen Recht anzunehmen.

Der Anteil des Landtags an der Gesetzgebung.

Artikel 53: Das Vorschlagsrecht¹⁰.

Die Mitwirkung der Volksvertretung an der Gesetzgebung beschränkt sich im monarchischen Staate auf die Feststellung des

¹ *temdîd.*

² *tenqîs.*

³ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 30—31.

⁴ *dewre'i iğtimâ'ije.*

⁵ *sene'i iğtimâ'ije.*

⁶ jetzt: 1. 11. (vgl. Gesetz vom 21. 2. 1917 betr. die Kalenderreform, s. T. W. 2803).

⁷ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 37.

⁸ *dewre'i intichâbije.*

⁹ *müddeti me'mûrijet.*

¹⁰ *teklif* (Initiative).

Gesetzhalt, während die weiteren Akte dem Monarchen vorbehalten sind. Im Gegensatz zu b. 27 und p. 64 war durch V. 1876 dem Landtag sogar das Vorschlagsrecht entzogen und lediglich den Ministern zugewiesen worden. Die belgische und preußische Verfassung gaben das Recht, Gesetze vorzuschlagen, allen drei an der gesetzgebenden Gewalt beteiligten Faktoren, also dem Könige und den beiden Kammern. Der Senat wie das Abgeordnetenhaus hatten lediglich das Recht, innerhalb der durch die Geschäftsordnungen gezogenen Grenzen Gesetze anzuregen; dann konnte auf einem weiten Umwege über Großwezir, Sultan und zuständige Abteilungsbehörde der Staatsrat (Gesetzgebungsabteilung¹) mit der Ausarbeitung der Entwürfe betraut werden.

Seit V. 1909 ist das Vorschlagsrecht, das sowohl die Anregung als auch die Bearbeitung der Gesetze umfaßt, außer der Regierung, d. h. den Ministern (t. 53) und dem Sultan selbst (t. 7²), auch den Mitgliedern des Landtags zuerkannt worden. Ein Antrag freilich, der in einer der beiden Kammern gestellt wird, muß die geschäftsmäßige Unterstützung daselbst finden, also regelmäßig (t. 51) mit einfacher Mehrheit³, bei Verfassungsänderungen (t. 116) mit Zweidrittelmehrheit⁴ angenommen werden. Wichtige Vorlagen werden zunächst einem ständigen bzw. ad hoc gebildeten Ausschusse⁵ überwiesen, der seit V. 1909 im weitesten Umfange Änderungen vornehmen kann (vgl. früher t. 80).

Artikel 54: Die Ausübung der Gesetzgebung.

Die Abstimmung über die ausgearbeiteten Entwürfe findet zuerst im Abgeordnetenhaus, und zwar zunächst über die einzelnen Artikel und dann über das Gesetz im ganzen statt, hierauf im Senat (vgl. t. 55); jedoch kann seit V. 1909 auch der Senat die Arbeiten zuerst in Angriff nehmen (t. 53⁶). Eine Vorschrift nach Art von p. 62 (en bloc-Abstimmung des Herrenhauses über Finanzgesetzentwürfe) (vgl. auch e. 5⁷) ist der türkischen Verfassung fremd. Vielmehr erkennt t. 64 das Recht des Senats, alle

¹ *tanzimat dā'iresi*.

² vgl. S. 103.

³ *ekserijeti mutlaqa*.

⁴ *e. sülüsân*, vgl. S. 130.

⁵ *engümen*.

⁶ dies ist in der Praxis nur selten der Fall.

⁷ vgl. v. Art. I, Sect. 7.

Entwürfe des Abgeordnetenhauses abzuändern, ausdrücklich an. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer neuen Abstimmung im Abgeordnetenhouse. Seit V. 1909 erlangt jeder Entwurf Gesetzeskraft, wenn nach übereinstimmendem Beschlusse beider Häuser des Landtags der Sultan die Bestätigung erteilt. Dies geschieht in der Form eines Irade, wodurch die Ausführung angeordnet wird (Gesetzesbefehl¹).

Die gesetzgebende Gewalt wird also seit V. 1909 nur noch durch den Sultan und die beiden Häuser des Landtags ausgeübt (vgl. b. 26, p. 62, d. 5, e. 5).

Gemäß V. 1876 durfte über einen Entwurf der in einer der beiden Kammern keine entgeltliche Mehrheit erzielte, in diesem Sitzungsjahre keine neue Beratung stattfinden (vgl. p. 64, e. 16); diese Vorschrift wurde durch V. 1909 beseitigt.

Die Bestätigung² ist zweifellos ein Recht der vollziehenden Gewalt und wird daher auch in t. 7 unter den Kronrechten erwähnt. Gleichwohl enthält V. 1909 in t. 54 Bestimmungen, die eine erhebliche Einschränkung dieses Rechtes darstellen. Der Sultan muß sich nämlich zu den ihm unterbreiteten Gesetzentwürfen innerhalb von zwei Monaten und im Falle der Dringlichkeit³, über die die Kammern beschließen können, sogar innerhalb von zehn Tagen⁴ erklären, ob er die Bestätigung erteilen oder verweigern will. Das im Bestätigungsrechte liegende Veto verlor dadurch seine absolute Wirkung⁵. Im Falle der Verweigerung, die sich übrigens nicht wiederholen darf, findet eine neue Beratung in den Kammern statt, und der Entwurf gilt als abgelehnt, wenn er nun eine Zweidrittelmehrheit nicht findet.

Diese Mehrheit sieht die Verfassung außerdem in folgenden Fällen vor:

Artikel 31: Die Klage des Abgeordnetenhauses gegen einen Minister⁶.

¹ vgl. S. 103.

² *taşdıq*.

³ In diesem Falle finden nicht (wie regelmäßig) zwei, sondern nur eine Lesung statt; auch wird die Schlußabstimmung in beiden Kammern an demselben Tage erledigt. Finanzgesetze bedürfen stets nur einer Lesung.

⁴ vgl. v. Art. I, Sect. 7, vgl. auch franz. Verfassung vom 3. 9. 1791, Titre III, Chap. III, Sect. III, Art. IV.

⁵ Ein reines Suspensivveto kannte z. B. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. 3. 1849, Abschnitt VII, Artikel III (vgl. auch v. Art. I, Sect. 7).

⁶ vgl. S. 118.

Artikel 48: Die Klage des Abgeordnetenhauses oder Senats gegen eines seiner Mitglieder¹.

Artikel 116: Die Verfassungsänderung; in diesem Falle sogar zweidrittel aller, einschließlich der abwesenden Mitglieder².

Ebenso entscheidet der Hohe Gerichtshof (sowohl die Anklagekammer (t. 94) wie die Urteilkammer (t. 95)) mit Zweidrittelmehrheit.

Alle übrigen Beschlüsse fassen die Kammern des Landtags nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (t. 51). (Der Preußische Landtag (p. 80) und der Deutsche Reichstag (d. 28) beschließt stets³ nach einfacher Mehrheit (auch Verfassungsänderungen), vgl. dagegen d. 78, b. 131, v. V.)

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag (t. 51, anders: b. 38, p. 80, d. 28, wo in diesem Falle ein Antrag als abgelehnt gilt). Die türkische Verfassung verlangt die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder für jede Beratung, die belgische, preußische und deutsche nur für Beschlußfassungen. Dieser Bestimmung zufolge kann leicht eine Verschleppung der Verhandlungen im Landtag herbeigeführt werden⁴.

V. Das Abgeordnetenhaus (*he'etü me'b'üsün*: Artikel 65—80).

Artikel 72: Der Wohnsitz als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit.

Die Voraussetzungen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus enthält teils die Verfassung selbst, teils das Wahlgesetz⁵. Bis zum Jahre 1910 waren die Wahlbewerber gemäß t. 72 der Beschränkung unterworfen, daß sie in dem Bezirke, in dem sie sich zur Wahl stellen wollten, ansässig sein mußten. Auf Grund einer alten jungtürkischen Forderung (vgl. Artikel 2 des Parteiprogramms von 1911) wurde diese Vorschrift durch V. 1910, wenn nicht beseitigt, so doch in der Weise abgeändert, daß jeder Osmane, dessen Persönlichkeit den übrigen Voraussetzungen entspricht, grundsätzlich im ganzen Reiche, jedoch nicht in mehr als drei Bezirken gleichzeitig als Wahlbewerber auftreten kann.

¹ vgl. S. 138.

² *a'zâji mürettebe*.

³ Eine Ausnahme bilden die Wahlen der Schriftführer: vgl. Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag, § 10, Gesch. für das preuß. Herrenhaus, § 4, Gesch. für das preuß. Abgeordnetenhaus, § 8.

⁴ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 31, Anm. 7.

⁵ vgl. W. I. V H. 1/2, S. 22.

Die am 20. 3. 1916 zum Gesetz erhobene Fassung des t. 72 beruht auf einer kleinen Änderung, die der Senat an dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses vornahm. Dieser lautete: „Jeder Osmane, der . . ., hat das Recht, sich an einem jeden Orte des Osmanischen Reiches zum Abgeordneten wählen zu lassen. Indessen . . .“.

Artikel 73: Die Frist für die Neuwahlen im Falle einer Auflösung¹.

Wurde gemäß V. 1876 das Abgeordnetenhaus aufgelöst (auf Grund von t. 7 oder t. 35), so mußten nach t. 73 die Neuwahlen so zeitig beginnen, daß sich die Abgeordneten sechs Monate nach der Auflösung versammeln konnten. Diese Frist, die durch V. 1909 auf drei Monate herabgesetzt worden war (vgl. t. 7¹), wurde durch V. 1914 wieder auf vier Monate erhöht (vgl. t. 35²). Bei dieser Gelegenheit wurde t. 73, der schon seit V. 1909 praktisch bedeutungslos geworden war, gestrichen.

Artikel 76: Die Gebühren der Abgeordneten.

V. 1876 gewährte den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses für die mit ihrer Stellung verbundene Arbeit und Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von 20000 P. und daneben eine monatliche Zulage von 5000 P. für Reisen zwischen ihrem Wahlkreis und der Hauptstadt. Als durch V. 1909 die gesetzliche Mindestdauer der ordentlichen Tagung von vier auf sechs Monate ausgedehnt wurde (vgl. t. 43/44), schien es billig, auch die Entschädigung der Abgeordneten in dem gleichen Maße (50%) zu erhöhen, d. h. auf 30000 P. Für den Fall einer Verlängerung der Tagung, die gerade in den ersten Sitzungsjahren der 1. Wahldauer häufig vorkam, wurde ein monatlicher Zuschuß von 5000 P. zugebilligt. Obwohl die Sitzungsdauer durch V. 1915 wieder auf vier Monate herabgesetzt wurde (t. 43), beschloß der Landtag im Jahre 1916 eine abermalige Vermehrung der Gebühren der Abgeordneten; diese betragen nunmehr 50000 P. (= etwa 10000 M.). Daneben wurde die monatliche Reisevergütung auf 4000 P. herabgesetzt und der Zuschuß im Falle der Verlängerung der Tagung (t. 7) gestrichen. Allerdings sollten die Abgeordneten durch eine Auflösung keinen empfindlichen Schaden mehr erleiden; in diesem Falle wird ihnen die Hälfte ihrer Gebühren ersetzt.

¹ müddeti ta'wiq.

² Bei der Streichung von t. 35 durch V. 1916 wurde diese Vorschrift wieder in t. 7 eingeschaltet (vgl. S. 111).

Erwähnt sei hierbei, daß t. 63 den Mitgliedern des Senats ein monatliches Gehalt von 10000 P. zuspricht. Diese Summe blieb seit V. 1876 unverändert. Die Senatoren beziehen also jährlich etwa 24000 M.

Im Staatshaushaltsgesetze für das Finanzjahr 1330¹ betragen die Gesamtausgaben für den Landtag rund 22 Mill. P.; für das Jahr 1333 wurden sie auf 27,5 Mill. P. erhöht.

In Belgien erhalten die Senatoren keine Entschädigung (b. 57), die Abgeordneten jährlich 4000 Fr. (b. 52, abgeändert 1893). In Preußen beziehen die Abgeordneten außer den Reisekosten² für jede Sitzung 15 M. täglich (p. 85 und Gesetz vom 24. 7. 1876); die Mitglieder des Herrenhauses haben seit 1882 das Recht der freien Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und Berlin. Die Mitglieder des Deutschen Reichstags endlich genießen Eisenbahnfreiheit und eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3000 M. unter Abzug von je 20 M. für jede versäumte Vollsitzung (gemäß dem Gesetze vom 21. 5. 1906).

Artikel 77: Die Wahl des Präsidiums.

Während nach belgischem Recht (b. 37) ebenso wie nach preußischem (p. 78) den Kammern die Wahl des Präsidiums überlassen ist, besaß vor V. 1909 das Abgeordnetenhaus dieses Recht nur in beschränktem Umfange. Er durfte nämlich je drei Personen dem Sultan zur Wahl vorschlagen, aus denen dieser dann den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten ernannte und bestätigte. Bei den Beratungen von V. 1909 wollte der Senat dem Sultan wenigstens das Bestätigungsrecht erhalten wissen, doch das Abgeordnetenhaus setzte die unmittelbare Wahl des Präsidiums durch. Dem Sultan wird diese jetzt nur noch zur Kenntnisnahme unterbreitet. Dagegen bleibt es wie bisher dem Sultan vorbehalten, das Präsidium des Senats zu bestimmen (t. 60).

Artikel 80: Das Recht des Abgeordnetenhauses zu Verbesserungsanträgen bei Gesetzentwürfen.

Nach V. 1876 war das Abgeordnetenhaus nur bei Finanz- und Verfassungsgesetzen befugt, die vom Staatsrate ausgearbeiteten Entwürfe gänzlich umzugestalten. Mit der Erweiterung des all-

¹ s. D. ² VI 1077.

² Diese werden nach dem Gesetze betr. die Reisekosten der Staatsbeamten (vom 26. 7. 1910) berechnet.

gemeinen Vorschlagsrecht bezüglich sämtlicher Gesetze (durch V. 1909: t. 53¹) wurde die Vorschrift des t. 80, Abs. 1 überflüssig und darum beseitigt.

VI. Die Finanzen (*umūri mālīje*: Artikel 96—107).

Artikel 102: Die Geltungsdauer des Staatshaushaltsgesetzes.

Das Gesetz über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates (t. 97) oder über das allgemeine Gleichgewicht im Staatshaushalte (t. 98²) muß gemäß t. 102 für jedes Finanzjahr von neuem aufgestellt werden, jedoch soll seit V. 1915 die Ver- tagung und Schließung des Landtags auf die Gültigkeit dieses Gesetzes keinen Einfluß haben, sondern lediglich die Auflösung des Abgeordnetenhauses³. Hierbei wurden die Worte „wegen außer- ordentlicher Verhältnisse“ als entbehrlich gestrichen. Die Wirkung der Auflösung äußert sich in der bereits durch V. 1876 fest- gestellten Weise.

VII. Verschiedenes (*mewāddi šattā*: Artikel 113—121).

Artikel 113: Der Belagerungszustand und das Ausweisungsrecht.

1. In Preußen hat der König das Recht, für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gewisse Vorschriften der Verfassung zeit- und distrikts- weise außer Kraft zu setzen (p. 111). Die Formen, in denen das geschieht, regelt das Gesetz vom 4. 6. 1851. Jedoch bedarf es nicht immer der in § 3 dieses Gesetzes vorgesehenen feierlichen Verkündung (sogenannter kleiner Belagerungszustand, vgl. § 16). Gemäß d. 68 gilt das preußische Gesetz einstweilen auch für das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern (vgl. Bayerisches Ge- setz über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912).

In ähnlicher Weise wie in Preußen ist in der Türkei die Verhän- gung des Belagerungszustandes⁴ beschränkt. Sie ist im Frieden nur für eine bestimmte Gegend und für eine bestimmte Zeit statt- haft und äußert sich in einer vorübergehenden Aufhebung der bürgerlichen Rechtsvorschriften. Das in t. 113 vorgesehene Sonder-

¹ vgl. S. 128.

² Daher neben *büjē* auch *müwāzene'i 'umūmīje* (oder *mālīje*) *qānūni* genannt.

³ So wurde z. B. das Gesetz für das Finanzjahr 1327 auf die Jahre 1328 und 1329 aus- gedehnt (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 32 Anm. 4, 34 Anm. 2).

⁴ *idāre'i 'urfīje*.

gesetz erging als Beschluß des Ministerrates (*qararnāme*) am 2. 10. 1877¹. Das Recht des Belagerungszustandes wurde in der Türkei stets von den Parteien, die sich dadurch besonders beengt fühlten, heftig angegriffen. In Konstantinopel bestehen die Kriegsgerichte² seit April 1909 mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1912³ bis heute.

2. Noch bestrittener war zu allen Zeiten das im Schlußsatze des t. 113 enthaltene Ausweisungsrecht des Sultans. Seine Aufnahme in die Verfassung ist auf einen persönlichen Wunsch Abdül Hamids zurückzuführen und kostete bereits wenige Wochen nach der Verkündung der Verfassung deren Urheber, Midhat Pascha, seine Stellung als Großwezir (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 15).

Die Abschaffung dieser Vorschrift bildete darum eine Hauptforderung zunächst der Anhänger Midhats und später der Jungtürken. In ihrem Parteiprogramm von 1909 heißt es (Artikel 3): „t. 113 soll gestrichen werden.“ Abdül Hamid hatte sich trotz Nr. 5 des Chatt vom 1. 8. 1908 nicht dazu entschließen können. Erst durch V. 1909 wurde das Ausweisungsrecht beseitigt. Erwähnt sei, daß nach deutschem Reichsrecht ein Deutscher (Inländer) weder ausgewiesen⁴ noch einer fremden Regierung ausgeliefert werden darf (d. 3).

Artikel 118: Die Bedeutung der Rechtsanschauungen für die Gesetzgebung.

Auf allen Rechtsgebieten und bei allen Völkern ist ein starker konservativer Zug in den Rechtsanschauungen zu beobachten. Dieser Richtung, die dahingeht, durch lange Erfahrung und ehrwürdiges Alter geheiligte Rechtssätze nach Möglichkeit fortbestehen zu lassen, trägt auch die türkische Verfassung Rechnung. t. 118 spricht wie p. 109⁵ ganz allgemein den Grundsatz aus, daß das bestehende Gesetzes- und Gewohnheitsrecht in Kraft bleibt, wenn

¹ s. D.¹ IV 71, abgeändert durch die Gesetze vom 3. 7. 1909 (s. D.² I 333), 1. 9. 1910 (s. D.² II 668) und 31. 10. 1916 (s. T. W. Nr. 2691).

² *diwāni harbi 'ürfijeler*.

³ vgl. T. W. Nr. 1186.

⁴ lediglich Aufenthaltsbeschränkung konnte z. B. der durch Gesetz vom 8. 3. 1904 aufgehobene § 2 des „Gesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu“ (vom 4. 7. 1872); für den Kriegszustand ist sie in dem Gesetze betr. die Schutzhaft (vom 4. 12. 1916) geregelt worden.

⁵ vgl. auch Einführungsgesetz zum BGB., Artikel 32, 55.

es nicht ausdrücklich durch neue Rechtsvorschriften abgeändert oder beseitigt wird.

Das beste Gesetz kann aber seinen Zweck nicht mehr erfüllen, wenn die Verhältnisse, unter denen und für die es geschaffen wurde, sich von Grund aus ändern. Dann wird das Wort Goethes zur Wahrheit: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.“ Dann verlangt die Zeit gebieterisch nach neuen Gesetzen. Diesen Gedanken brachte schon der in Artikel 39 der Medschelle¹ enthaltene Rechtsgrundsatz zum Ausdruck: „Es kann nicht geleugnet werden, daß die Rechtsvorschriften im Wandel der Zeiten Veränderungen unterworfen sind“².

Ebenso bestimmt V. 1909 in t. 118, daß bei der Aufstellung von Gesetzen einerseits zwar die im religiösen und rechtlichen Empfinden wurzelnden Anschauungen des Volkes, die im Verkehr des täglichen Lebens übliche Handlungsweise, andererseits aber auch die Bedürfnisse der Zeit zu berücksichtigen seien. Gewiß ist es nicht leicht, hierbei den Mittelweg zu finden. Als sich im Jahre 1909 im Abgeordnetenhaus das Bestreben zeigte, das geltende Recht radikal umzugestalten, warnte z. B. Damad Ferid Pascha vor einer übereilten Entwicklung der Gesetzgebung³. Die gegenwärtige Regierung bürgt dafür, daß bei allem Fortschritt das rechte Maß nicht verloren geht⁴.

Artikel 119: Das Briefgeheimnis.

An die Stelle des ehemaligen t. 119, der sich auf die Wahlordnung vom 28. 10. 1876⁵ bezog, trat eine Bestimmung, die bereits im Chatt vom 1. 8. 1908 enthalten war (Nr. 7). Danach durfte die Postbehörde Briefe und Drucksachen nicht mehr beschlagnahmen. Mit der Erweiterung der Preßfreiheit durch Beseitigung der Präventivzensur (vgl. t. 12) dehnte V. 1909 auch den Schutz des Briefgeheimnisses aus: „Die Öffnung eines der Post übergebenen ver-

¹ s. D. I 33.

² *ezmānyn teghajjürile ahkjāmyn teghajjüri inkjār olunamaz.*

³ vgl. Denkschrift vom 15. 2. 1910 (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 29).

⁴ Beispiele hierfür sind die Gesetze betr. die Kalenderreform vom 21. 2. 1917 (T. W. Nr. 2803) und betr. die Stellung der geistlichen Gerichte unter das Justizministerium (vom 12. 3. 1917) (s. T. W. Nr. 2840; vgl. N. O. Bd. 1, Heft 11/12, S. 545 ff.).

⁵ Diese sollte nämlich nur für das I. Sitzungsjahr des Landtags gelten und dann das in t. 66 vorgesehene Wahlgesetz an seine Stelle treten. Dieses wurde aber erst durch Irāde vom 2. 8. 1908 in Kraft gesetzt und in Nr. 1—5 des T. W. (28. 9.—3. 10. 1908) veröffentlicht (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 22).

schlossenen Schriftstückes setzt notwendig einen Beschluß des Gerichts oder des Untersuchungsrichters voraus“ (vgl. auch b. 22, p. 6, 33).

Artikel 120: Das Vereins- und Versammlungsrecht.

V. 1876 kannte nur ein beschränktes Vereinsrecht auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes und der Landwirtschaft (t. 13). Auch in Preußen konnten politische Vereine früher Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen (p. 30, anders: b. 20). Im Deutschen Reiche führte das Gesetz vom 19. 4. 1908 den Grundsatz der Vereinsfreiheit auch auf politischem Gebiete durch, wobei geringe polizeiliche Sicherungsmaßnahmen außer Betracht bleiben können. In der Türkei dagegen war früher das politische Vereinsrecht äußerst bestritten, wie dies bei der früheren Zusammensetzung des Staates leicht erklärlich ist. Das jungtürkische Parteiprogramm von 1909 (Artikel 7) erstrebt ein Vereinsgesetz, das auf der Achtung vor t. 1 beruht, d. h. vor dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Osmanischen Reiches. Im Gegensatz hierzu forderten die Freisinnigen¹ unter Berufung auf den in t. 108 ausgesprochenen Grundsatz der Dezentralisation² schrankenlose Vereinsfreiheit. Das Schlagwort, welches Sabaheddin später prägte, war hierfür: *teşebbüsi şahsî* (= (etwa) persönliche Entwicklungsfreiheit bzw. Freiheit des einzelnen, die Eigenart seines Wesens in vollem Maße zu entfalten). V. 1909 nahm nun in t. 120 ein beschränktes politisches Versammlungs- und Vereinsrecht auf. Die auf diesem Gebiete geltenden Sondergesetze sind:

1. Das Versammlungsgesetz vom 9. 6. 1909³, ergänzt durch vorläufiges Gesetz vom 16. 3. 1912⁴ (vgl. auch das Gesetz betr. Ansammlungen auf öffentlichen Wegen vom 16. 3. 1912⁵).

2. Das Vereinsgesetz vom 16. 8. 1909⁶; der besonders umstrittene § 4, der am 20. 7. 1909 im Abgeordnetenhouse angenommen wurde, lautet: „Die Bildung von politischen Vereini-

¹ *ahrâr*.

² *‘ademi merkeziyet*; t. 108 spricht von Ausdehnung der Befugnisse (*tevsî‘i me‘zûniyet*) und Verteilung der Aufgaben (*tefrîqî vezâ‘if*, eigentl.: Unterscheidung der Pflichten); zu beachten ist, daß auch das Wilajetgesetz vom 26. 3. 1913 auf dem Grundsatz von t. 108 beruht.

³ *îhtimâ‘âtî ‘umûmîye qânûnî*, s. D. 2 I 227.

⁴ s. D. 2 IV 363.

⁵ *tejemmü‘at*, s. ebenda.

⁶ *jem‘iyetler qanûnî*, s. D. 2 I 604.

gungen nach dem Grundsatz der Nationalität und Religion ist verboten.“ (Vgl. daneben t. 68 Nr. 10: „Wer einer fremden Nation anzugehören behauptet¹, kann nicht zum Abgeordneten gewählt werden“.)

t. 120 zählt endlich eine Reihe von verbotenen Vereinen auf. Sie umfassen größtenteils solche, die auch im Deutschen Reiche nicht erlaubt sind (vgl. Strafgesetzbuch, 7. Abschnitt). In der Türkei wird Vereinen die staatliche Genehmigung versagt, wenn sie:

1. den gegenwärtigen Bestand des Staates bedrohen,
2. die Regierung zu stürzen oder die Verfassung gewaltsam zu ändern beabsichtigen,
3. Aufruhr zu erregen oder die Bevölkerungsklassen gegeneinander aufzuhetzen bestrebt sind,
4. gegen die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung verstoßen,
5. geheimgehalten werden.

Artikel 121: Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Senats.

In Preußen (p. 79) und Belgien (b. 33) sind die Sitzungen beider Kammern öffentlich; sie können jedoch auf Vorschlag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern geheim geführt werden, falls dieser Antrag von der Mehrheit unterstützt wird². Eine ähnliche Vorschrift enthielt bereits V. 1876 bezüglich der Sitzungen des Abgeordnetenhauses (t. 78). V. 1909 fügte in t. 121 eine entsprechende Bestimmung für den Senat hinzu. Danach kann auf Antrag der Regierung oder von fünf Senatoren (t. 78: fünfzehn Abgeordneten) mit Stimmenmehrheit der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Der Senat machte von diesem Rechte, das ihm schon vor V. 1909 auf Grund seiner Geschäftsordnung zustand, während des ganzen ersten Sitzungsjahres (1908—1909) Gebrauch.

VIII. Nachtrag: Artikel 48 und 117.

Die Verhandlungen im Landtag über die Verfassung während der zweiten Tagung der dritten Wahldauer (1915—1916) sind nicht völlig zum Abschluß gekommen. Es war nämlich auch eine Abänderung von t. 48 und t. 117 geplant.

¹ *taba'ijeti eġneb'ije iddi'āsında bulunan kimseler*; dies bezog sich in erster Linie auf die Schutzgenossen der europäischen Staaten und ist infolge der Aufhebung der Kapitulationen bedeutungslos geworden.

² vgl. Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag, § 36.

Artikel 48.

A. Der Mandatsverlust.

t. 48 zählt die Fälle auf, in denen Abgeordnete und Senatoren der aus der Wahl bzw. Ernennung hervorgegangenen Rechte verlustig gehen. Diese erlöschen außer in dem Falle der Anklage einer Kammer (Zweidrittelmehrheit!) gegen eines ihrer Mitglieder (vgl. t. 31: gegen einen Minister¹) wegen Verrats, Verfassungsverletzung oder Bestechlichkeit, auch bei jeder gerichtlichen Verurteilung zu Gefängnis oder Verbannung. Das Abgeordnetenhaus empfahl eine Abänderung dergestalt, daß eine Verurteilung lediglich wegen eines entehrenden Verbrechens jene Folgen nach sich ziehen sollte.

B. Die unabhängige Stellung der Mitglieder des Landtags.

Die Abgeordneten wie die Senatoren sollen ihren Beruf als Vertreter des osmanischen Volkes frei und unabhängig ausüben; darum sind sie bei der Abgabe ihrer Stimmen und Meinungen an keinerlei Versprechungen oder Anweisungen gebunden (t. 47); denn jeder Abgeordnete vertritt die Gesamtheit aller Osmanen (t. 71, vgl. b. 45, p. 83, d. 29, e. 19). Auch können sie wegen einer Abstimmung oder einer im Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Meinung nicht verfolgt werden, außer im Falle eines Vergehens gegen die Geschäftsordnung (vgl. p. 84, d. 30). (Wegen anderer Vergehen vgl. t. 79, b. 45, p. 84, d. 31.) Zur Wahrung der Einheit einer jeden Kammer bestimmt t. 50: „Niemand kann gleichzeitig beiden Kammern angehören“ (vgl. b. 35, p. 78). Zur Sicherung der unabhängigen Stellung gegenüber der Regierung dienen die Vorschriften t. 62:

„Wer vom Staate auf eigenes Verlangen hin mit einem anderen Amte betraut wird, verliert die Fähigkeit, Mitglied des Senats zu sein.“

und t. 67: „Niemand kann ein Staatsamt mit der Eigenschaft als Abgeordneter vereinigen. Nur die Minister können auch Abgeordnete sein“ (vgl. b. 36, 88, p. 78, 60, d. 21, 9, e. 10²).

Um die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags zu erhöhen, beantragte der Ausschuß des Abgeordnetenhauses in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Jungtürkischen Programms von 1911, t. 48 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

¹ vgl. S. 118.

² vgl. auch v. Art. I, Sect. 6. Dies ist in der Türkei häufig der Fall.

„Abgeordnete und Senatoren dürfen keine Posten als Beamte oder Mitglieder von Gesellschaften annehmen, an denen die Regierung beteiligt ist oder die sie unterstützt. Ebenso dürfen sie nicht Lieferungen für die Regierung oder die Pacht von Steuern übernehmen.“

Indessen schien diese letzte Frage in der entscheidenden Vollsetzung des Abgeordnetenhauses am 14. 2. 1916 noch nicht spruchreif zu sein. Darum ging die Vorlage noch einmal an den Ausschuß zurück¹.

Artikel 117: Das Auslegungsrecht.

Die Feststellung des Sinnes eines Rechtssatzes gebührt im allgemeinen dem Reichsgericht², nur in Verwaltungsangelegenheiten ist der Staatsrat³ (Verwaltungsabteilung), in Verfassungsfragen der Senat zuständig. Diese Bestimmung erregte bereits im Jahre 1912 lebhaften Widerspruch im Abgeordnetenhaus, das seitdem bestrebt war, sie zu beseitigen. Am 14. 2. 1916 beschloß es die Streichung des t. 117. Indessen versagte der Senat am 6. 3. 1916 dieser Änderung der Verfassung die erforderliche Zustimmung.

Die verfassungändernden Gesetze von 1909—1916 in Übersetzung.

Der Übersetzung liegt der türkische Originaltext der Gesetze, wie er sich in dem Reichsanzeiger (*Ta'ricimi veqâjî*) und der Gesetzessammlung (*Düstür, tertibi sanî*) findet, zugrunde. Er ist so wortgetreu, als es die deutsche Sprache erlaubt, wiedergegeben worden. Bei der Übertragung des an den betreffenden Stellen zur Ergänzung dienenden ursprünglichen Wortlauts der Verfassung wurde die Gesetzesammlung (*Düstür, tertibi evvel*) und der amtliche Staatskalender (*Sabîame'i dewletî 'alîje'i 'osmânîje*) benutzt. Die Hinzufügungen sind durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

I. Gesetz betr. Abänderung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 7. Zil-ħigge 1293.

(5. Ša'bân 1327 = 8./21. 8. 1325/1909⁴).

Artikel 3: Das Hohe Osmanische Sultanat ist mit dem Erhabenen Islamischen Kalifat verbunden und gebührt nach altem Brauche dem

¹ vgl. Tanin Nr. 2576.

² *mehkeme'i temjiz*.

³ *šurâjî dewletî*; vgl. W. I. V H. 1/2 S. 10, Anm. 2.

⁴ T. W. Nr. 321, D. 1 I 638.

Ältesten aus dem Geschlechte Osmans¹. Der Sultan schwört bei seiner Thronbesteigung² im Landtag und wenn dieser nicht versammelt ist, bei dessen erstem Zusammentritt einen Eid, daß er die Vorschriften des Heiligen Rechts³ und des Staatsgrundgesetzes beachten und dem Vaterlande und der Nation treu ergeben sein werde.

Artikel 6: Die Freiheitsrechte der Mitglieder des Herrscherhauses Osman, ihr bewegliches und unbewegliches Privatvermögen und einem besonderen Gesetze gemäß ihre lebenslänglichen Zivillisten stehen unter dem Schutze allgemeiner Garantien.

Artikel 7: [V. 1876: Zu der Gesamtheit der geheiligten Rechte des Sultans gehören: die Ernennung und Absetzung der Minister; die Einsetzung in Ämter und Rangstufen und die Verleihung von Auszeichnungen; die Einsetzung der obersten Beamten in den bevorrechteten Reichsgebieten gemäß den diesen verliehenen Sonderrechten; die Münzprägung; die Erwähnung seines Namens in den öffentlichen Freitagsbeten; die Abschließung von Verträgen mit auswärtigen Staaten; die Erklärung von Krieg und Frieden; der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande; die Ausführung von militärischen Bewegungen sowie der Vorschriften des göttlichen und weltlichen Rechts; der Erlaß von Dienstanweisungen für die Verwaltungsbehörden; die Milderung oder auch Erlassung der gesetzlichen Strafen; die Einberufung und Schließung des Landtags; im Bedarfsfalle die Auflösung des Abgeordnetenhauses unter der Bedingung, daß seine Mitglieder von neuem gewählt werden].

V. 1909: Zu den geheiligten Rechten des Sultans gehören: Die Erwähnung seines Namens in den öffentlichen Freitagsbeten, einem besonderen Gesetze gemäß die Einsetzung in Ämter und Rangstufen; die Verleihung von Auszeichnungen; die Wahl und Ernennung des Großwezirs und des Scheich-ül-islams, sowie die Bestätigung des Ministeriums, das der Großwezir bildet und vorschlägt; erforderlichenfalls die Absetzung und Auswechslung der Minister, so wie es dem Brauch entspricht; die Bestätigung⁴ und Verkündung⁵ sämtlicher Gesetze; die Aufstellung von Ver-

¹ *sülâle'i âli 'osmân.*

² *hâni ğulûslarynda.*

³ *şer'î şerif.*

⁴ *taşdûq.*

⁵ *i'lâni mer'ijet.*

ordnungen in bezug auf die Tätigkeit der Regierungsbehörden und die Ausführungsweise der Gesetze; das Vorschlagsrecht¹ für Gesetze jeder Art; die Beschützung und Durchführung der Vorschriften des göttlichen und weltlichen Rechts; die Einsetzung der obersten Beamten in den bevorrechteten Reichsgebieten gemäß den Bestimmungen ihrer Sonderrechte; der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, die Erklärung des Krieges, die Schließung des Friedens; die Milderung oder auch Erlassung der gesetzlichen Strafen; die Verkündung eines allgemeinen Straferlasses² unter Zustimmung des Landtags; die Eröffnung und Schließung des Landtags zu dem gesetzlichen Zeitpunkte; die Einberufung des Landtags unter außergewöhnlichen Umständen zu einer Tagung vor der Zeit; im Bedarfsfalle die Auflösung des Abgeordnetenhauses gemäß Artikel 35 und im Einverständnis mit dem Senate, sowie unter der Bedingung, daß das Abgeordnetenhaus binnen drei Monaten neu gewählt wird und zusammentritt. Die Abschließung von Staatsverträgen aller Art. Jedoch ist die Bestätigung durch den Landtag Bedingung bei dem Abschluß von Verträgen, die den Frieden, den Handel, die Abtretung und Angliederung von Gebieten und die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Osmanen betreffen, oder die für den Staat Ausgaben verursachen. Findet in der Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, ein Wechsel des Ministeriums statt, so liegt die aus dieser Veränderung entspringende Verantwortung dem neuen Ministerium ob.

Artikel 10: Die persönliche Freiheit ist vor jedem Angriffe geschützt. Niemand kann außer aus Gründen oder in Formen, die das göttliche und weltliche Gesetz bestimmen unter einem Vorwande verhaftet oder bestraft werden.

Artikel 12: Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Vor der Drucklegung ist sie in keiner Weise einer Zensur oder Durchsicht unterworfen.

Artikel 27: Das Amt des Großwezirs und des Scheich-ül-islams wird [vom Sultan] den Personen übertragen, denen das Allerhöchste Vertrauen geschenkt wird, ebenso werden nach Billigung und auf Unterbreitung des Großwezirs, der mit der Bildung des Ministeriums beauftragt ist, auch die Amtseinsetzungen

¹ teklif.

² 'afwi 'umümi.

der übrigen Minister durch Allerhöchste Willensentschließung¹ vollzogen.

Artikel 28: Der Ministerrat versammelt sich unter dem Vorsitz des Großwezirs. Er ist zuständig für wichtige Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik. Die von ihm gefaßten Beschlüsse werden, soweit sie einer Bestätigung² bedürfen, dem Sultan unterbreitet und durch Allerhöchste Verfügung vollzogen.

Artikel 29: Jeder Minister versieht in der Regel die in seinen Amtskreis fallenden Geschäfte, soweit er dazu³ befugt ist; er berichtet über⁴ sie dem Großwezir, soweit ihr Vollzug seine Amtsbefugnisse überschreitet.

[V. 1876: Auch der Großwezir führt in Angelegenheiten, die einer Beratung nicht bedürfen, das Erforderliche selbst aus oder bittet den Sultan um die Ermächtigung dazu. Die einer Beratung bedürftigen Angelegenheiten legt er dem Ministerrate vor und trifft dann auf Grund einer Allerhöchsten Verfügung, die in dieser Sache ergeht, die notwendigen Maßnahmen.] V. 1909: Auch der Großwezir unterbreitet derartige Angelegenheiten, soweit sie einer Beratung nicht bedürfen, unmittelbar dem Sultan, die einer Beratung bedürftigen erst nach stattgehabter Beratung des Ministerates, falls sie der Bestätigung bedürfen. Den Beschluß des Ministerates über die der Bestätigung nicht bedürftigen Angelegenheiten berichtet er dem Sultan.

Die verschiedenen Arten und Grade dieser Angelegenheiten werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Der Scheich-ül-islam unterbreitet die einer Beratung nicht bedürftigen Angelegenheiten unmittelbar dem Sultan.

Artikel 30: [V. 1876: Die Staatsminister sind für die Vorfälle und Handlungen ihrer Amtsführung verantwortlich].

V. 1909: Die Staatsminister sind für die allgemeine Politik der Regierung gemeinschaftlich und für die zum Bereich ihrer Ministerien gehörigen Handlungen einzeln dem Abgeordnetenhouse verantwortlich. Damit die Beschlüsse, die der Bestätigung des Sultans be-

¹ *irāde'i šahāne*.

² V. 1876: Ermächtigung.

³ V. 1876: zu ihrer Ausführung.

⁴ V. 1876: unterbreitet.

dürfen, volle Gültigkeit erlangen, müssen sie vom Großwezir und dem zuständigen Minister unterzeichnet werden, die dadurch die Verantwortlichkeit für sie übernehmen, und über ihren Unterschriften auch von dem Sultan gezeichnet werden. Die vom Gesamtministerium gefaßten Beschlüsse sollen die Unterschriften aller Minister tragen und über ihren Unterschriften soll, sofern es einer Bestätigung bedarf, ebenfalls die Unterschrift vom Sultan gesetzt werden.

Artikel 35: [V. 1876: Wenn die Minister auf der Annahme einer Vorlage, über die zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhaus eine Meinungsverschiedenheit besteht, beharren, diese aber von den Abgeordneten mit Stimmenmehrheit und unter genauer Angabe der Beweggründe unbedingt und zu wiederholten Malen abgelehnt wird, so hat ausschließlich der Sultan die Machtbefugnis, die Minister zu wechseln oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen unter der Bedingung, daß es innerhalb der gesetzlichen Frist von neuem gewählt wird].

V. 1909: Wenn die Minister, während zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhaus eine Meinungsverschiedenheit zutage tritt, in ihrer Meinung beharren, diese aber von den Abgeordneten unbedingt und zu wiederholten Malen zurückgewiesen wird, so müssen die Minister entweder den Beschluß der Abgeordneten annehmen oder um ihre Entlassung bitten. Wenn im Falle ihres Rücktritts das neue Ministerium in der Meinung des früheren beharrt und die Kammer diese unter Angabe der Beweggründe wiederum zurückweist, so kann der Sultan die Kammer unter der Bedingung auflösen, daß gemäß Artikel 7 zu Neuwahlen geschritten wird. Wenn aber das neue Abgeordnetenhaus auf dem Beschlusse des früheren dennoch besteht, so muß diese Meinung und dieser Beschluß angenommen werden.

Artikel 36: Wenn zu einer Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, sich eine dringende Notwendigkeit ergibt, den Staat vor einer Gefahr und die öffentliche Sicherheit vor einer Störung zu schützen, die Zeit aber die Einberufung und den Zusammentritt des Landtags zur Beratung des Gesetzes, dessen Erlaß zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, nicht zuläßt, so erlangen die vom Ministerrate gefaßten Beschlüsse, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßen, bis das Abgeordnetenhaus zusammentritt und einen Beschluß darüber faßt, durch Allerhöchsten Erlaß vorläufig die Geltung und Kraft von Gesetzen. Sie müssen

aber dem Abgeordnetenhaus bei dem ersten Zusammentritt¹ vorgelegt werden.

Artikel 38: Wenn im Abgeordnetenhaus mit Stimmenmehrheit das Erscheinen eines Ministers zwecks Einholung von Aufklärungen über eine Angelegenheit beschlossen und er vorgeladen wird, so hat er entweder persönlich zu erscheinen oder einen ihm unterstellten höheren Beamten zu entsenden. Er hat auf die gestellten Fragen zu antworten, es steht ihm aber auch das Recht zu, wenn er es für notwendig erachtet und die Verantwortung dafür übernimmt, einen Aufschub seiner Antwort zu erlangen. Ein Minister, dem das Abgeordnetenhaus nach erfolgter Aufklärung mit Stimmenmehrheit das Mißtrauen ausspricht, fällt. Wird das Mißtrauen dem Ministerpräsidenten erklärt, so fällt das ganze Ministerium auf einmal.

Artikel 43: Beide Kammern des Landtags versammeln sich alljährlich Anfang November ohne Einberufung. Sie werden durch Allerhöchsten Erlaß eröffnet und Anfang Mai² wiederum durch Allerhöchsten Erlaß geschlossen. Keine von beiden Kammern kann zu einer Zeit, in der die andere nicht versammelt ist, tagen.

Artikel 44: [V. 1876: Der Sultan kann, wenn aus Staatsrücksichten eine Notwendigkeit vorliegt, den Landtag vor seiner Zeit eröffnen und die gesetzliche Sitzungsdauer verkürzen oder verlängern].

V. 1909: Der Sultan kann, wenn es für notwendig erachtet wird, aus eigenem Entschluß oder auf Grund eines schriftlichen Antrags, der von der Mehrheit der Abgeordneten gestellt wird, den Landtag vor seiner Zeit eröffnen und auf Beschluß des Landtags oder aus eigenem Entschluß die gesetzliche Sitzungsdauer verlängern.

Artikel 53: [V. 1876: Für die Erstattung von Vorschlägen über die Aufstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes sind die Minister zuständig, aber auch der Senat und das Abgeordnetenhaus haben das Recht, in Sachen, die zu dem Gebiete ihrer gesetzlichen Aufgaben gehören, um Ausarbeitung eines neuen oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes zu ersuchen. In diesem Falle wird zunächst der Sultan durch Vermittlung des Großwezirats um Ermächtigung gebeten, und wenn dann ein Allerhöchster Erlaß darüber ergeht, wird auf Grund der von den zu-

¹ *ilk ijtima'da*, d. h. bei Beginn der nächsten Tagung: das braucht nicht unbedingt in der ersten Sitzung zu geschehen, obwohl der türkische Wortlaut auch diese Auslegung zuließe.

² V. 1876: Anfang März.

ständigen Behörden erteilten Auskünfte und Erklärungen dem Staatsrat die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe übertragen].

V. 1909: Jeder Minister, Senator und Abgeordnete hat das Recht, die Aufstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes vorzuschlagen. Jede von beiden Kammern schickt der anderen die Entwürfe von neuen oder abändernden Gesetzen zu, die sie bearbeitet hat. Nachdem diese auch dort angenommen sind, werden sie dem Sultan zur Bestätigung unterbreitet.

Artikel 54: [V. 1876: Die vom Staatrate beratenen und ausgearbeiteten Gesetzentwürfe werden zuerst im Abgeordnetenhaus und dann im Senat geprüft. Sie erlangen Gesetzeskraft, wenn sie nach ihrer Annahme von beiden Kammern durch einen Allerhöchsten Erlaß bestätigt worden sind. Ein Gesetzentwurf, der in einer von beiden Kammern endgültig zurückgewiesen worden ist, kann in diesem Sitzungsjahre nicht wieder Gegenstand der Beratung bilden].

V. 1909: Die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe treten in Kraft, wenn sie vom Abgeordnetenhaus und vom Senat geprüft und angenommen sind und, wenn nach ihrer Unterbreitung der Sultan sie bestätigt und über ihre Ausführung einen Allerhöchsten Erlaß¹ verfügt. Die unterbreiteten Gesetze werden binnen zwei Monaten entweder bestätigt oder zur Nachprüfung noch einmal zurückverwiesen. Die Annahme eines zurückverwiesenen Gesetzes muß bei der neuen Beratung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Gesetze, die für dringlich erklärt werden, sind binnen zehn Tagen entweder zu bestätigen oder zurückzuverweisen.

Artikel 76: Jeder Abgeordnete erhält alljährlich für die Sitzungsdauer 30000² Piaster aus der Staatskasse. Die Reisekosten für die Hin und Rückfahrt werden entsprechend den für die Zivilbeamten geltenden Vorschriften auf der Grundlage eines Monatsgehaltens von 5000 Piastern vergütet. Falls eine Tagung über die gesetzliche Dauer hinaus stattfindet, wird ein Zuschuß unter Berechnung von monatlich 5000 Piastern gezahlt werden.

Artikel 77: [V. 1876: Das Abgeordnetenhaus wählt mit Stimmenmehrheit zum Präsidenten drei und zum zweiten und dritten Präsidenten ebenfalls je drei, im ganzen neun Personen, und diese Wahl wird dem Sultan unterbreitet. Aus diesen werden durch einen Allerhöchsten Erlaß ein Präsident und zwei Vizepräsidenten ernannt und in ihrem Amte bestätigt.]

¹ *irāde'i senāje*.

² V. 1876: 20 000.

V. 1909: Das Abgeordnetenhaus wählt zum Präsidenten, ersten und zweiten Vizepräsidenten alljährlich bei seinem Zusammentritt mit Stimmenmehrheit je eine Person. Die stattgefundene Wahl wird dem Sultan unterbreitet.

Artikel 80: [V. 1876: Das Abgeordnetenhaus verhandelt über die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe. Es nimmt an, weist zurück oder ändert die Punkte ab, die mit den Finanzen oder mit der Verfassung im Zusammenhange stehen].

Die allgemeinen Ausgaben, die aus dem Staatshaushaltsgesetze zu ersehen sind, werden im Abgeordnetenhause im einzelnen¹ geprüft und dann wird über ihren Betrag in Gegenwart der Minister von den Abgeordneten Beschluß gefaßt. Die Beschaffenheit² und Höhe³ der zur Deckung dienenden Einnahmen, sowie die Art und Weise ihrer Verteilung und Aufbringung wird auch im Beisein der Minister bestimmt.

Artikel 113: Wenn bestimmte Tatsachen oder Anzeichen darauf hinweisen, daß in einer Gegend des Reichs der Ausbruch von Unruhen zu erwarten ist, so hat die Regierung das Recht, zeitweise den Belagerungszustand⁴ zu verkünden, sofern dieser auf jenen Ort beschränkt bleibt. Die Wirkung des Belagerungszustandes äußert sich in der vorübergehenden Aufhebung der bürgerlichen Gesetze und Vorschriften. Die Art der Verwaltung eines Ortes, über den der Belagerungszustand verhängt ist, wird in einer besonderen Verordnung festgesetzt werden.

[V. 1870: Der Sultan besitzt ausschließlich die Machtvollkommenheit, Personen, die auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen der Polizeibehörde die Sicherheit der Regierung nachgewiesenermaßen stören, aus den gesegneten Ländern (d. h.: aus der Türkei) auszuweisen und zu verbannen.]

Artikel 118. Die gegenwärtig geltenden Vorschriften, Gewohnheiten und Gebräuche werden, solange sie nicht durch die künftig zu erlassenden Gesetze und Vorschriften abgeändert oder abgeschafft werden, in Gültigkeit bleiben.

Bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Vorschriften wird man die Gebräuche und Verkehrshandlungen, sowie die Religions- und Rechtsvorschriften⁵ zugrunde legen,

¹ *tafsîlâtîle*.

² *kêf'ijet*, Qualität.

³ *kemîjct*, Quantität.

⁴ *idâre'i 'ürfijc*.

⁵ *ahkjâmi fiqhîje we qânûnîje*.

die den Verkehrshandlungen der Menschen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechen.

V. 1909: Artikel 119¹: Die den Postanstalten anvertrauten Schriftstücke und Briefe können nicht ohne Beschluß des Untersuchungsrichters oder des Gerichts geöffnet werden.

V. 1909: Artikel 120: Die Osmanen genießen das Versammlungsrecht und sind nur einem diesbezüglichen Gesetze unterworfen. Es ist verboten, Vereinigungen zu bilden, die den Zweck haben, den Bestand (eigentlich: die nationale Unversehrtheit) des Osmanischen Reiches zu bedrohen, die Form der Verfassung oder der Regierung zu verändern, im Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung Volksbewegungen hervorzurufen oder die osmanische Bevölkerung politisch zu veruncinigen, endlich solche, die der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Ebenso ist allgemein die Bildung von geheimen Vereinigungen verboten.

V. 1909: Artikel 121: Die Beratungen des Senats sind öffentlich. Wenn aber die Minister oder fünf Senatoren den Vorschlag machen, wegen einer wichtigen Angelegenheit geheime Beratungen abzuhalten, so wird der Ort, an dem die Versammlung tagt, bis auf die Mitglieder des Senats geräumt und es wird über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt².

II. Gesetz betr. Abänderung der durch Gesetz vom 5. Ša'bān 1327 abgeänderten Artikel 7, 35, 43 des Staatsgrundgesetzes³.

(2. Reğeb 1332 = 15./28. 5. 1330/1914.)

Artikel 7: Zu den geheiligten Rechten des Sultans gehören:

... die Auflösung ... gemäß Artikel 35 und die Vertagung und Schließung unter der Bedingung, daß die gesamte Dauer der Vertagung und Schließung die Hälfte der jährlichen Sitzungsdauer nicht übersteigt und die Kammer innerhalb dieses Sitzungsjahres ihre Sitzungen beendet.

Artikel 35: Wenn die Minister auf der Annahme einer Vorlage über die zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhaus eine Meinungsverschiedenheit besteht, beharren, diese aber von den Abgeordneten

¹ Artikel 119 aus V. 1876 wurde gestrichen; er bezog sich auf die Wahlordnung vom 10. Šewal 1293 (28. 10. 1876), die durch das Wahlgesetz von 1908 ersetzt worden ist (vgl. S. 135).

² Das Irāde über die Gesetzeskraft, sowie die Unterschriften des Sultans und der Minister fehlen im T. W. (Nr. 321).

³ T. W. Nr. 1837, D. ² VI 749.

mit Stimmenmehrheit und zu wiederholten Malen abgelehnt wird, so gehört es zu der Gesamtheit der Herrscherrechte des Sultans, die Minister zu wechseln oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen unter der Bedingung, daß es von neuem, und zwar binnen vier Monaten gewählt wird und zusammentritt. Wenn aber . . .

Artikel 43: Beide Häuser des Landtags treten alljährlich Anfang November zusammen und, wenn eine Vertagung stattgefunden hatte, nach Ablauf der Vertagungsfrist ohne Einberufung. Sie werden durch Allerhöchsten Erlaß eröffnet. Die Sitzungsdauer beträgt sechs Monate und am Ende dieser Zeit wird der Landtag wiederum durch Allerhöchsten Erlaß geschlossen. Keine Kammer kann zu einer Zeit, in der die andere nicht versammelt ist, tagen. Wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst war, so gilt die Tagung des neuen, das nach vier Monaten zusammentritt, als eine außerordentliche. Ihre Dauer beträgt zwei Monate. Sie kann verlängert, aber nicht vertagt werden. Die Wahldauer, die nach Artikel 69 vier Jahre beträgt, beginnt Anfang November.

Artikel 73: wurde aufgehoben.

[Er lautete: Wenn das Abgeordnetenhaus durch Allerhöchsten Erlaß aufgelöst wird, so muß die Neuwahl sämtlicher Abgeordneten zu einem Zeitpunkte beginnen, daß sie sich spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tage der Auflösung versammeln können.]

Ich verfüge die Gesetzeskraft¹ dieses Entwurfs, der im Abgeordnetenhaus und Senat angenommen worden ist, und demgemäß die Ergänzung des Staatsgrundgesetzes.

Mehmed Reschad. (Dann folgen die Unterschriften sämtlicher Minister.)

III. Gesetz betr. Abänderung des Artikels 102 des Staatsgrundgesetzes vom 7. Zil-hiğge 1293 und der durch Gesetz vom 2. Reğeb 1332 abgeänderten Artikel 7 und 43².

(26. Rebī'ül ewwel 1333 = 29. I./II. 2. 1330/1915.)

Artikel 7: . . . Die Eröffnung und Schließung des Landtags zum gesetzlichen Zeitpunkte; die Einberufung zu einer Tagung sei es vor der Zeit, sei es unter außergewöhnlichen Verhältnissen; die Verlängerung der Sitzungsdauer; die Vertagung, sofern sie drei Monate nicht überschreitet und sich nicht wiederholt; die Schließung der Kammer für eine genau bestimmte Zeit, sofern sie innerhalb

¹ *qānūnīyet*.

² T. W. Nr. 2084, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

des Sitzungsjahres ihre Dauer vollendet; erforderlichenfalls die Auflösung des Abgeordnetenhauses gemäß Artikel 35; der Abschluß von Staatsverträgen aller Art . . .

Artikel 43: . . . die Sitzungsdauer beträgt vier Monate . . .

Artikel 102: Die Gültigkeit des Staatshaushaltsgesetzes ist auf ein Jahr beschränkt und kann über dieses Jahr hinaus nicht wirksam sein. Die Gültigkeit wird durch die Vertagung und Schließung des Landtags nicht berührt. Wenn jedoch das Abgeordnetenhaus [wegen außerordentlicher Verhältnisse¹] aufgelöst wird, ohne über den Staatshaushalt Beschluß gefaßt zu haben, so kann das Staatsministerium die Geltungsdauer des Staatshaushaltsgesetzes des verflossenen Jahres bis zum nächsten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses durch Beschluß verlängern.

Ich verfüge . . .

IV. Gesetz betr. Abänderung des durch Gesetz vom 5. Ša'bān 1327 abgeänderten Artikels 76 des Staatsgrundgesetzes².

(4. Ğemāzīl ulā 1334 = 25. 2./9. 3. 1331/1916.)

Artikel 76: Jeder einzelne Abgeordnete erhält für jedes Sitzungs-jahr 50 000 Piaster Einkünfte³ und Reisegebühren⁴ für die Hin- und Rückfahrt auf der Grundlage eines Monatsgehalts von 4000 Piaster. Im Falle einer Verlängerung der Sitzungsdauer und einer außerordentlichen Tagung der Kammer wird kein besonderer Zuschuß gezahlt. Nach einer Auflösung wird den versammelten Kammermitgliedern die Hälfte der Einkünfte erstattet.

Ich verfüge . . .

V. Gesetz betr. Abänderung des durch Gesetz vom 26. Rebī'ül ewwel 1333 abgeänderten Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes und Streichung des durch Gesetz vom 2. Reġeb 1332 abgeänderten Artikels 35⁵.

(4. Ğemāzīl ulā 1334 = 25. 2./9. 3. 1331/1916.)

Artikel 7: . . . erforderlichenfalls die Auflösung des Abgeordneten-hauses unter der Bedingung, daß es binnen vier Monaten neu ge-

¹ V. 1876.

² T. W. Nr. 2466, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

³ *tachşışāt*.

⁴ *charġi rah*.

⁵ T. W. Nr. 2467, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

wählt und versammelt ist . . . gehört zu den Vorrechten des Sultans.

Artikel 35: wurde gestrichen.

Ich verfüge . . .

VI. Gesetz betr. Abänderung des Artikels 72 des Staatsgrundgesetzes vom 7. Zil-ħiğge 1293¹.

(15. Ğemāzi'l ulā 1334 = 7./20. 3. 1332/1916.)

[V. 1876: Die Wähler müssen die Abgeordneten, die sie wählen wollen, aus der Bevölkerung des Provinzbezirks, dem sie selber angehören, wählen.]

V. 1916: Die Wähler können jeden Osmanen, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Abgeordneten wählen; indessen kann sich niemand in mehr als drei Wahlkreisen gleichzeitig zur Wahl stellen.

Ich verfüge . . .

Anhang:

Artikel 7 und 35 in Umschrift des Urtextes nach den verschiedenen Fassungen.

Artikel 7.

V. 1876	V. 1909
<p>wükelānyñ 'azl we naşby we rütbe we menāşyb tewġiħi we nişān i'fāsý we eĵālāti mümtāzenin şerā'iti imtiĵāzĵelerine tewfiqān iğrāĵi tewġiħāty we meskūkāt zarbi we chutbelerde nāmnyñ zikri we düweli eĵnebĵe ile mü'āhedāt 'aqdy we ħarb we şulħ i'lāny we quwāĵi berrĵe we baħrĵenin qomandāsy we</p> <p>ħerekĵāti 'askeĵe we aħkĵāmi şerĵe we qanūnĵe</p> <p style="text-align: center;">iğrāsy we dewā'iri</p> <p>idārenin mu'āmelātyña müte'allıyq niżām- nāmelerin tanĵimi we</p> <p style="text-align: center;">müĵāzāti qanūnĵenin tachfĵi we</p> <p>jā 'afwy we</p>	<p>chutbelerde nāmnyñ zikri we meskūkāt zarbi; qānūni machşuşyña tewfiqān rütbe we menāşyb tewġiħi; nişān i'fāsý; sadr- a'zam we şeich-ül-islāmnyñ intichāb we ta'ĵinile sadr-a'zāmyñ teşkil we arz edeĵeĵi wükelānyñ taşdıqi me'mürĵetleri; iğābyñ- da wükelānyñ 'alel uşul 'azl we tabdili; qawānini 'umūmĵenin taşdıqile i'lāni merĵeti; dewā'iri ħukĵümetin mu'āmelā- tyña we qawanın şüveri iğrāsyña müte'- allyq niżāmnāmeler tanĵimi; her new'i qawānın teklifi; aħkĵāmi şerĵe we qānūnĵe- nin muħāfaza we iğrāsy; eĵālāti müm- tāzenin şerā'iti imtiĵāzĵelerine tewfiqān iğrāĵi tewġiħāti; quwāĵi berrĵe we baħrĵe- nin qomandāsy; ħarb i'lāny muşālaħa 'aqdy; müĵāzāti qanūnĵenin tachfĵi we jā 'afwy; meĵlisi 'umūmĵenin taşwibile 'afwy 'umūmĵi i'lāny;</p>

¹ T. W. Nr. 2486, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

V. 1876	V. 1909	V. 1914	V. 1915	V. 1916
meğlisi 'umū- mīnin 'ağd we ta'fili we	meğlisi 'umū- mīninmy'ādın- da küsād we ta'fili; meğlisi 'umūmīnin aḥ- wālifewgūl'āde- de waqtyndan ewwel iğtimā'a da'weti;	. . . (bis da'weti; temdidi müddeti;	. . . (bis hierher wie V. 1909) aḥylyb qa- padylmasy; ge- rek waqtyndan ewwel we gerek şūreti fewgūl 'ādede iğtimā'a da'weti; temdidi müddeti;	. . . (bis hierher wie V. 1915) . . . müddeti;
ledel iqtizā he'v- eti meb'ūsānyn azāsy jeniden intichāb olun- maq şar- tīla feschi	otuz beşinçi mādde mūji- binçe meğlisi meb'ūsānyn üc ağzarfıynda inti- chāb olunub iğ- timā' etmek şar- tīla we he'v'eti a'jānyn mu- waffaqatīla led- el iqtizā feschi	hierher wie V. 1909) . . . he'v'eti meb'ūsānyn led- el iqtizā feschi we müddeti ta- ğlīje we ta- filijenin mağ- mū'i müddeti iğtimā'ıje'i se- newijenin nış- fıny teğāwüz et- memek we o se- ne'i iğtimā'ıje zarfıynda müd- detini ikmāl et- mek üzerene ta- ğıl we ta'fili;	üc aji teğāwüz we tekerrür et- memek üzerene ta- ğılı we sene'i iğtimā'ıjesi zar- fıynda müdde- tini ikmāl etmek üzere meğlisin mū'ajen bir ze- mān ičün ta'fili; otuz beşinçi mādde mūji- binçe he'v'eti meb- 'ūsānyn ledel iqtizā feschi;	dört ağ zarfıynda bil- intichāb iğtimā' etmek üzerene ledel iqtizā he'v'eti meb'ūsānyn feschi;
huqūqi muqad- dese'i pādīşāhī ğūmlesindendir.	'alcl 'umūm mū'āhedāt 'ağdy huqūqi muqaddese'i pādīşāhīdendir. anğaq sulḥa we tiğārete we terk we ilḥāqi erāzıje we taba'aji 'osmā- nīnenin huqūqi aşlıje we şaḥşıjesine te'alluq eden we dewletje meşāryfy mūğib olan mū'āhedātın 'ağdynda meğlisi 'umūmīnin taşdıqi şartıdyr; meğlisi 'umūmīnin mūn'ağyd olmağdyghy zemānda he'v'eti wükelānyn tabdili wuqūghynda keşfjeti tebeddülden mütevellid mes'ulıjet he'v'eti lāhiqaja ā'id olağaqdyr.			

Artikel 35.

V. 1876	V. 1909	V. 1914
wükelä ile he'eti meb'ūsān arasynda ichtilaf olunan mäddelelerden birinin qabülunda wükelä tarafyndān isrār olunubda meb'ūsān gānybyndan ekserijeti arā ile we tewšilān esbābi muğibe bejānyla qāti'ān we mükerrērān redd edildiji halde wükelānyn tabdātī we jachod	wükelä ile he'eti meb'ūsān arasynda ichtilafwuğūghyn- da wükelä rejinde isrār edübbe meb'ūsān gānybyndan qāti'ān we mükerrērān redd edildiji halde wükelä jā meb'ūsānyn qarāryny qabūla we jā isti'faja meğbürdyr isti'fa taqdýrynda jeni wükelāji he'et wükelāji he'eti sabyqānyn fikrinde isrār eder we meğlis esbabi muğibe bejānyla jine redd ederse jedingji mädde mūğibinğe intichabāta bašlanylmaq üzere zāti hazreti pādīšahi meğlisi fesch ede bilir. faqat he'eti jedide'i meb'ūsān ewwelki he'etin rejinde sebat u isrār ederse meğlisi meb'ūsānyn rej we qarāryny qabūlu meğbüri olağaqdyr.	wükelä ile he'eti meb'ūsān arasynda ichtilaf olunan mäddelelerden birinin qabülunda wükelä tarafyndān isrār olunubda meb'ūsān gānybyndan ekserijeti arā ile we mükerrērān redd edildiji halde wükelānyn tabdātī we jachod mügeddedān we dört aý zarfynda intichāb we iğtimā' olnumaq üzere he'eti meb'ūsānyn feschi huquqi pādīšahi gümlesindendir.

V. 1916: otuz beşinçi mädde tajiz edilmüšdir.

AUS DER ARBEIT DER LETZTEN TAGUNG DES OSMANISCHEN LANDTAGS (1./14. NOVEMBER 1332/1916 BIS 31. MÄRZ 1333/1917).

VON

MARTIN HARTMANN.

Seit dem 23. Juli 1908 ist in der Türkei unermüdlich an dem gearbeitet worden, was jedes Vaterlandsliebenden Ziel war: der Errichtung eines politisch starken, seinen Gliedern günstige Lebensbedingungen sichernden Staatswesens. Die Wege dazu stellten sich den einzelnen verschieden dar. Schon das als Ziel Empfundene gestaltete sich nach Anlage, persönlicher Lebenserfahrung, fremdem Einfluß mannigfaltig. Nur ein verschwindender Teil der Staatsangehörigen erkannte, daß auch bei Verschiedenheit der Meinungen sich tüchtig wirken läßt, wenn nur bei allen der ernste Wille vorhanden ist, das Allgemeine vorwärtszubringen.

Die Geschichte der an Wechselfällen reichen neun Jahre, die am 23. Juli 1917 abgeschlossen waren, ist hier nicht zu erzählen. Sie darf nur gedacht werden als die Geschichte des Rechts in diesem Zeitraum. Eine solche wäre in der Hauptsache eine Geschichte der Verfassung¹, denn mit dieser stand und fiel das ganze Gebäude, dessen Grund bereits durch das Wirken der Reformer (Reschid, Aali) gelegt war, an dem zu arbeiten aber der Wille Abdulhamids die Nation gehindert hatte, bis der Tag der „Konstitution“, wie man mit einem Anachronismus die Umwälzung nennt, die Bahn freimachte. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens herrschte vollkommene Unsicherheit; denn was in den beiden kurzen Tagungen des Landtags vom 19. 3. 1877 bis 14. 2. 1878 gesetzgeberisch geleistet war, war ein Provisorium von mäßigem Umfang und von mäßiger Güte. Es galt Dauerndes zu schaffen, es galt der Allgemeinheit das Gefühl der Sicherheit zu geben, kurz, es galt einen Rechtsstaat zu schaffen.

¹ Ein bemerkenswerter Versuch, die Geschichte der Osmanischen Verfassung zu schreiben, liegt vor in „Die Entwicklung des Osmanischen Verfassungsstaates von den Anfängen bis zur Gegenwart“ von Ref. Dr. Jäschke (diese Zeitschrift V, 5—56).

Die Schwierigkeiten waren ungeheuer, die größte die, daß nur ein geringer Teil der Staatsangehörigen politisch denken konnte, und daß unter diesen wiederum die herrschende Gruppe am Politischdenken gehindert wurde durch atavistische Vorstellungen, die diese Gesellschaft mit großer Stärke beherrschen. Die Identität von Staat und Kirche, von politischer und religiöser Gemeinde ist der Glaubenssatz, der das türkische Volk zu einer willenlosen Masse in der Hand der islamischen Geistlichkeit gemacht hatte. Diese kirchliche Partei, hauptsächlich der niederen Geistlichkeit angehörend, hatte eine Stütze an der finstern Macht, die man auf dem Thron gelassen hatte. Die von solcher Befangenheit freien Staatspolitiker, die in der Kirche höchstens ein Mittel zu politischen Zwecken sahen, waren, abgesehen von dem überall herrschenden Kampfe zwischen dem Entwicklungsgedanken und dem Stillstand-, d. h. Rückwärtsprinzip, durch persönliche Machenschaften gespalten. Trotz alledem ist der türkische Staat in den neun Jahren gewaltig erstarkt. Die Ursachen waren 1. die Beseitigung des unruhigen, gefährlichen Selbstherrschers, der sich der neuen Zeit nicht ergeben wollte; 2. die Aufrüttelung der Nation durch ein Versagen im kritischen Moment und den darauf folgenden Zusammenbruch, die den Staat dicht an den Abgrund führten; 3. der große Krieg, der durch die Zusammenschweißung mit kräftigeren Staatsgebilden eine gewaltige Menge von Werten in das Land warf und trotz der ungeheuren Lasten, die er auferlegte, Kühnheit und Kraft in der Erfassung der großen Aufgabe zeitigte.

Das Verdienst, den türkischen Staat durch die Gefahren, die ihn von allen Seiten umdräuten, sicher hindurch geführt und Bürgerschaften für die Zukunft geschaffen zu haben, gebührt den Männern, die als Führer der „Vereinigung für Einheit und Fortschritt“ im öffentlichen Leben standen und stehen. Sie erkannten und formulierten die Aufgabe, sie leisteten die Hauptarbeit, sie wachten über das Erreichte. Auch sie sind nicht vollkommen. Es ist vielfach eine herbe Kritik an ihnen und ihrer Arbeit geübt worden. Vielleicht wird eine Zeit, in der keine Rücksichten mehr genommen werden müssen, manche Menschlichkeiten zeigen, die weniger erfreulich sind. Das darf nicht hindern, ihre Tatkraft, ihre Intelligenz, ihren politischen Takt anzuerkennen.

Die folgende Darstellung gibt nur einen Ausschnitt aus ihrem Wirken, aber einen Ausschnitt, der das getreue Bild der Gruppe, deren Wirken noch auf Jahre hinaus das Geschick des Osmanischen

Reiches bestimmen wird, scharf hervortreten läßt. Die Arbeit des letzten Landtags stand unter ihrem Einfluß. Ihre Darstellung gliedere ich nach den drei Hauptstufen: I. Die Aufgaben, II. Die Arbeit, III. Das Erreichte.

I. Die Aufgaben.

Der Osmanische Landtag hatte in der ersten Wahlperiode und im Jahre 1 und 2 der dritten Wahlperiode eine nicht unbedeutende Arbeit geleistet¹. Sieht man die Verhandlungen dieser Zeit durch, so kann man der Ausdauer, mit welcher schwierige Materien der Gesetzgebung behandelt worden sind, die Anerkennung nicht versagen. Man wird im einzelnen nicht immer mit der Erledigung einverstanden sein, aber funktioniert die Gesetzgebungsmaschine regelmäßig, so lassen sich Fehler, die begangen wurden, berichtigen. Gesetze können abgeändert, ergänzt, abgeschafft werden.

Der Landtag stand vor der dritten Tagung der dritten Wahlperiode (1./14. 11. 1332/1010) nicht ohne schlimme Belastung. Eine große Anzahl von „provisorischen Gesetzen“ war sein Erbe, das er verpflichtet war zu liquidieren, zum Teil sehr alten Datums². Ich denke hier an die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, die aus 1879 stammen und immer noch „provisorisch“ sind, obwohl die Verfassung sagt (Art. 36): „Die von dem Gesamtministerium gefaßten Beschlüsse werden durch Allerhöchsten Erlaß provisorisches Gesetz, müssen aber dem Abgeordnetenhouse bei seinem ersten Zusammentreten vorgelegt werden.“ Wenn es auch zu billigen ist, daß die gesetzgebenden

¹ Die Arbeit des Landtags der ersten Wahlperiode (vom 17. Dezember 1908—18. Januar 1912) liegt vor in den Gesetzen, die, von ihm verabschiedet und vom Sultan bestätigt, publiziert sind im Reichsanzeiger Nr. 125 vom 2. März 1325/15. März 1909 — Nr. 1035 vom 15. Januar 1327/28. Januar 1912. Der Landtag der zweiten Wahlperiode (ob eine solche anzusetzen ist, ist strittig; der Landtag selbst hat sich für diese Zählung entschieden) verabschiedete in seiner Tagung vom 5. April 1328/18. April 1912 bis 2. August 1328/15. August 1912 die Gesetze, die publiziert sind im Reichsanzeiger Nr. 1631 vom 8. Mai 1328/21. Mai 1912 — Nr. 1714 vom 13. August 1328/26. August 1912. Die verabschiedeten Gesetze der beiden ersten Jahre der dritten Wahlperiode (1330/31 und 1331/32 [1914/15 und 1915/16]) liegen vor im Reichsanzeiger Nr. 1837 vom 22. Mai 1330/4. Juni 1914 — Nr. 2496 vom 30. März 1332/12. April 1916.

² Eingehend und korrekt behandelt die Frage Hermann Voigt in „Einiges über die provisorische Gesetzgebung in der Türkei“ (Zeitschr. f. Vergl. Rechtswissenschaft Band 34 S. 426—440) [S. 429 lies *senije* statt *sennije*].

Körperschaften nicht pedantisch vorgingen und hübsch secundum ordinem das Unwesentliche erledigten, um schließlich die brennenden Tagesfragen unerledigt lassen zu müssen, so haben sich doch die Rückstände so gehäuft, daß die Frage unvermeidlich wurde: Was soll geschehen? Was soll beraten und verabschiedet werden? Dem die richtige Antwort zu finden, war die große Aufgabe, vor die das Komitee gestellt war, und deren es sich mit Geschick entledigt hat. Es ist vor allem anzuerkennen, daß die Führer der Partei vor sie traten und auf dem vom 28. September bis 6. Oktober 1916 abgehaltenen Kongresse die Richtlinien für die neue Landtagsarbeit feststellten. Der Kongreß wurde mit einem Bericht eröffnet, dessen französische Ausgabe in Übersetzung vorliegt in „Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient“ Jahrgang III Nr. 2 vom 21. Oktober 1916 (Sonderbeilage). Dieser Bericht enthält eine meisterhafte Übersicht über die politischen Geschehnisse seit der letzten Tagung im Jahre 1329 [1913]. Nicht ohne Bitterkeit spricht er von der Behandlung, die der Türkei von den Mächten nach den schweren Niederlagen des ersten Balkankrieges zuteil wurde. „Die nervöse Hast Anatolien aufzuteilen“, ist die richtige Bezeichnung der Politik des Landraubs, über den im einzelnen die Beutesüchtigen sich noch nicht hatten verständigen können, der aber im Grundsatz von ihnen als das natürliche Ende des historischen Lebens der Türkei betrachtet wurde. Geschickt wird geschildert, wie die Türkei sich von den Kapitulationen zu befreien suchte, wie die Feinde aber unter gleißenden Worten das Netz immer dichter um sie zogen, und wie sie ohne den von den Feinden selbst herbeigeführten gewaltsamen Ausbruch unzweifelhaft erdrückt worden wäre. Die Abschaffung der lastenden Verträge stellte die Türkei vor die größten Aufgaben. Wer die energische Tätigkeit der führenden Männer und ihres Anhangs in den letzten zwei Jahren verfolgt hat, wird an einer glücklichen Lösung nicht zweifeln.

Die Behandlung des Konfliktes mit Rußland führt zu einer ausführlichen Darstellung der armenischen Anschläge gegen die Sicherheit des Landes und an diese schließen sich die Ereignisse in Syrien und im Hidschaz. Mit Stolz wird von der militärischen Erstarkung gesprochen unter Anerkennung der Verdienste der deutschen Militärmission. Bei Besprechung der Tätigkeit des Komitees auf den einzelnen Gebieten werden der Bericht über das in den letzten zwei Jahren Geleistete und der über das neue Programm miteinander verquickt. Der hervorstechende Zug des

Zukunftsprogramms ist die Fülle fruchtbarer Gedanken, die zuweilen nicht ohne Schärfe, immer mit der Überzeugtheit der Durchführungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Am schärfsten tritt der Gegensatz gegen das Alte hervor bei der Behandlung des Scheichülislamats. Die geistliche Oberbehörde ist überlastet und konnte deshalb auf ihrem eigenen Gebiete nicht das leisten, was zu erwarten war. Zur Entlastung wurden in das Programm des Komitees zwei Artikel aufgenommen, von denen der eine die Scheriat-Gerichte dem Justizministerium unterstellt, während der andere dem Scheichülislamat eine neue Organisation gibt (das Einzelne siehe unten).

Ich lege dem folgenden Berichte über die Verhandlungen des Kongresses selbst, über welche stenographischer Bericht, soweit mir bekannt ist, nicht vorliegt, die sechs Artikel des offiziellen Tanin zugrunde, die in Nr. 2807 vom 5. Oktober bis 2812 vom 12. Oktober 1916 erschienen sind, und die als Meinungsäußerung der leitenden Männer des Komitees selbst zu gelten haben. In diesem Auszuge ist das übliche Wortgerank, das auch diesen, sich um Sachlichkeit bemühenden Äußerungen nicht ganz fehlt, unterdrückt.

Die Aufgaben des Kongresses bezogen sich zum Teil auf die innere Gliederung, zum Teil auf die Politik. Die Verhandlungen erhoben sich durchaus über das Subjektive. An erster Stelle wurden Veränderungen in der Organisation der Gesellschaft vorgenommen. Im Jahre 1329 [1913] wurde eine Organisation¹ geschaffen, durch die

¹ Für die Anfänge des Komitees für Einheit und Fortschritt ist immer noch die Hauptquelle das wichtige Buch des Abbé Fesch: Constantinople aux derniers jours d'Abdul-Hamid (Paris o. J., VIII u. 673 S.), über das ich berichtete in „Die neuere Literatur zum türkischen Problem“ (Zeitschr. f. Politik III (1909) S. 166 ff.). Die Entwicklung ist bisher nirgends im Zusammenhange behandelt. Driaults zu Unrecht geschätztes „Question d'orient“ (s. meine Anzeige „Neuer Orient“ I Nr. 10 S. 476) versagt völlig. Es scheint, daß das Jahr 1913 insofern einen Wendepunkt in der Geschichte des Komitees bildet, als durch die endgültige Beseitigung Kamils und seiner Partei [23. Januar 1913] und die Ausschaltung der durch die Ermordung Mahmud Schewkets kompromittierten Feinde die Bahn frei wurde. Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus der dritten Wahlperiode standen unter diesem Zeichen. Die Tagung, die am 14. Dezember 1914 begann, war sorgfältig vorbereitet: in das neue Parlament zog das Komitee ein als die herrschende politische Partei, die im Abgeordnetenhause ihren eigenen Führer mit selbständiger Stellung neben dem Generalrate hat. Es entspricht der Gewohnheit des Komitees, mit seinen internen Angelegenheiten die Öffentlichkeit möglichst wenig zu beschäftigen, daß von der Organisation, wie sie zu jener Zeit war, und wie sie mit einigen Änderungen bis zu der Neugestaltung durch den Kongreß 1916 sich gehalten hat, möglichst wenig gesprochen wird.

die Gesellschaft zu einer politischen Machtzentrale wurde. Als bald äußerte sich das in zwei Auswirkungen: einmal in der Schaffung von Klubs im Innern des Landes, sodann in der Schaffung einer parlamentarischen Gruppe in der gesetzgebenden Körperschaft. Die Tätigkeit im Innern des Landes, d. h. die äußere Organisation, untersteht einem Generalzentrum *merkezi 'umūmī*, das aus neun Mitgliedern und einem Generalsekretär besteht; die aus den beiden Häusern des Landtags gebildeten Gruppen gesetzgebenden Charakters unterstehen einem Generalvertreter (*wekīli 'umūmī*), der ein Generalbureau neben sich hat. Um diese beiden Organisationen, die, die eine im Innern des Landes, die andere im Landtage tätig und vollkommen getrennt voneinander sind, in einer Zentrale zu vereinigen, wurde ein Generalrat (*meglisi 'umūmī*) gebildet; es wurde ferner für die Parlamentspartei die Stelle eines Generalvorsitzenden geschaffen, in dessen Händen sich zugleich die Leitung der ausübenden Gewalt befindet¹. Diese Organisation ist durchaus logisch: alle Einzelorganisationen arbeiten getrennt auf ihren verschiedenen Gebieten, der Verantwortlichkeit sich bewußt, und alles vereinigt sich in dem Generalrat. Nun erwiesen die Erfahrungen der letzten zwei Jahre die Notwendigkeit einer Änderung in der Organisation des Generalrats. Nach dem im Jahre 1329 [1913] angenommenen System setzt sich der Generalrat zusammen 1. aus den Ministern, 2. aus den Mitgliedern des Generalzentrums, 3. aus zwanzig vom Kongreß gewählten Mitgliedern, 4. aus dem Generalvertreter mit dem Generalbureau. So verlor dieser Rat das Wesen eines an der Spitze der Partei stehenden Generalrats; er nahm fast die Form eines Parlaments an, stieß bei den monatlichen Versammlungen und der Aufgabe, die allgemeine Politik des Landes zu regeln, auf Schwierigkeiten und konnte seine Aufgabe nicht lösen. Die Zahl der Mitglieder war eben viel zu groß; es war die Möglichkeit für unnötige und allzu lange Auseinandersetzungen gegeben, es mußte unter allen Umständen die Zahl der Mitglieder verringert werden. Für die Neuorganisation wurde vorgeschlagen, der Generalrat solle künftig nur bestehen aus 1. den Ministern², 2. den Mitgliedern des

¹ Die Fassung ist mißverständlich: einen Vorsitzenden hat nur die Parlamentspartei. Die Vereinigung rühmt sich, daß in ihr das demokratische Prinzip herrsche, d. h. daß die Mitglieder des Zentralausschusses sich gleichstehen. Eine Sonderstellung nimmt nur der Generalsekretär ein.

² Es berührt uns seltsam, wie hier über die Minister verfügt wird; sollte sich das z. B. der sehr selbständige Marine-Minister Dschemal Pascha vorschreiben lassen? Man

Generalzentrums, 3. fünf von dem Kongreß aus den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft zu wählenden Personen. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Der neue Generalrat wird sich künftig alle vierzehn Tage versammeln. Hervorgehoben wird, daß die Partei Einheit und Fortschritt die einzige politische Organisation des Landes darstellt, daß sie beständig sucht aus den Erfahrungen zu lernen, und daß sie in einer immerwährenden Mauserung begriffen ist (Tanin Nr. 2808 vom 6. Oktober 1916).

Beachtenswert ist die Offenheit, mit welcher das „Komitee“, d. h. die Gesellschaft für Einheit und Fortschritt, meist kurz „Partei Einheit und Fortschritt“ oder auch nur „Einheit und Fortschritt“ genannt, sich als die einzige Partei in dem politischen Leben des Landes darstellt. Bei diesem Alleinstehen mit vollkommener Beherrschung der Lage ist das Moment ausgeschaltet, das für gesunde Entwicklung der Gesellschaft unentbehrlich ist, und dessen ausgiebiger Verwendung die Kulturstaaten, voran Deutschland, ihr stetiges Voranschreiten verdanken: das dialektische Verfahren. Das Komitee hat keinen Gegenspieler¹. Dieser Zustand verliert seine Bedenklichkeit durch das, was in dem Tanin-Bericht genannt ist: „das beständige Lernen aus den Erfahrungen,“ und damit verbunden, eine immerwährende Mauserung. In der Arbeit des Komitees gibt es keinen Stillstand, alle regen sich unablässig und dadurch wird verhütet das Überwuchern der Macht des Einzelnen und das Rosten der Maschine. Sodann aber sind die Verhältnisse zurzeit so schwierig, daß ein ausgebildetes Parteileben das Land ernststen Gefahren aussetzen würde. Heute hat die Türkei keine

weiß, daß das Komitee selbst eine Art Ministerium hat, d. h. daß die Hauptfächer der Verwaltung von den Mitgliedern des Zentralausschusses (*merkezi umūmi*) bearbeitet werden. Wenn nun der Minister die von dort ausgehenden Erlasse nicht annimmt? Sind die Mitglieder des Ausschusses technisch genügend geschult, um so schwere Arbeit zu tun? Es handelt sich bei ihnen wohl nur um die politische Seite. Es ist aber ein gefährliches Prinzip, in die Verwaltung in solcher Weise politische Gesichtspunkte hineinzutragen.

¹ Im Landtage ist die Opposition schwach. In beiden Häusern beziehen die Mitglieder verfassungsmäßig erhebliche Summen (die Abgeordneten erhalten ein Jahresgehalt von 50000 Piastern, außerdem während der Sitzungsperiode (1. November bis 28. Februar) monatlich 4000 Piaster [Verf. Art. 76]; die Senatoren erhalten 10000 Piaster monatlich [Verf. Art. 63]; es ist psychologisch verständlich, wenn man solche Plätze zu erringen bzw. sie sich zu erhalten sucht; besonders begehrt sind die Senatssitze, denn die Senatoren sind unabsetzbar; es kommen auch Übertritte aus dem Abgeordnetenhaus in den Senat vor, indem zuverlässige Männer in diesen gewählt werden, wie Seijid Bej, Deputierter für Smyrna, 1916 in den Senat gewählt wurde.

Zeit, Zänkereien über Dogmen anzuhören oder sich mit den Machtstrebungen der Zurückgesetzten zu beschäftigen. Sie hat nachzuholen, was jahrhundertlang versäumt ist, hat den Bau aufzuführen, in dem sie die kommenden Zeiten in Sicherheit und Wohlfahrt wohnen soll. Wo sind denn auch die Leute, die neben den Führern des Komitees zurzeit Leiter großer politischer Gruppen sein könnten? Es ist dem Komitee gelungen, alle Fähigen in seinen Kreis zu ziehen. Es fehlt nicht an Leuten, die in dem Vorgehen des Komitees eine Bedrohung von Religion und Ordnung sehen, aber die Nachrichten darüber in der fremden Presse, die hauptsächlich aus dem Kreise der Verurteilten und Verbannten in der Schweiz und aus der Lügenfabrik in Paris stammen, sind weit übertrieben. Die islamische Geistlichkeit glaubte, daß sie durch die Revolution, d. h. durch die Partei, die diese durchführte, schwer geschädigt sei, und sie versuchte in dem Putsch April 1909 einen Gegenstoß. Es fehlt ihr aber jede Organisation und sie hat keine Männer von Bedeutung. Sie kann auch keine haben, weil alle Einsichtigen den Widerstand gegen das Komitee als vaterlandsverräterisch empfinden und als nutzlos erkennen. Fast ausnahmslos gilt das von den Mitgliedern des islamischen Klerus, die leitende Stellen innehaben. Der niedere Klerus hält noch an der Tradition fest, aber hier wächst ein neues Geschlecht heran, das die Segnungen der neuen Zeit erkennt. Wenn die Hodschas anfangen zu turnen (der energische und weit-schauende Sirri Bej, der das Turnwesen in der Hand hat, ist dabei, das Turnen bei den Geistlichen beliebt zu machen und zu organisieren; es gibt photographische Aufnahmen von turnenden Hodschas¹), dann zieht ein neuer Geist in diese Klasse, die es nur dem Komitee zu danken hat, daß sie aus den dumpfen Löchern der alten Medresen herausgezogen ist in Luft und Licht. So kann man nur wünschen, daß dem Lande der Segen dieser Einheitlichkeit trotz gelegentlicher Schrockheiten erhalten bleibt, bis ein gefestigtes in seinem Gefüge gesichertes Staatswesen die Wechselfälle, die mit einem starken Parteiwesen verbunden sind, ertragen kann.

Den zweiten Gegenstand der Beratungen bildete die Überweisung der von dem Ewkaf-Ministerium geleiteten öffentlichen Schulen an das Unterrichtsministerium. Daß zwei höchste Staatsbehörden un-

¹ Siehe z. B. Berliner Tageblatt Wochenausgabe vom 12. Sept. 1916 S. 6; ebendort „Die türkische Jugendwehr und ihre Zukunftsbedeutung“ von dem schon genannten, an der Turnlehrerschule zu Stockholm gebildeten Selim Sirri Bej.

abhängig voneinander sich mit Dingen des öffentlichen Unterrichts beschäftigen, ist ein unerträglicher Zustand (selbstverständlich die Fachschulen ausgenommen). Dem Ewka-Ministerium als juristische Person (tatsächlich; rechtlich gibt es in der Türkei diesen Begriff noch nicht) und als Anstalt für Wohltätigkeit kann theoretisch das Recht nicht abgestritten werden, Schulen zu gründen unter den dafür bestehenden Bedingungen; nur ist eben das Ewka-Ministerium nicht bloß eine Wohltätigkeitsanstalt, sondern es ist eine in der Staatsorganisation einen bestimmten Platz einnehmende Staatsbehörde; unter diesem Gesichtspunkt kann sie nicht Schulen eröffnen mit dem Charakter von Privatschulen. Privatschulen stehen immer unter Kontrolle und Aufsicht des Unterrichtsministeriums, die Ewka-Schulen lassen sich aber unter solche Aufsicht nicht nehmen, denn nach der Staatsorganisation stehen die beiden Behörden selbständig nebeneinander. Die Stellung des Ewka-Ministeriums ist überhaupt ein schwieriges Problem: in anderen Staaten gibt es eine solche Behörde nicht; bei uns hat sie einen von dem allgemeinen Reichshaushalt getrennten Haushalt. Die Schulfrage ist mit der genannten Frage des Ministeriums zusammen zu behandeln. Man könnte der Ewka-Behörde das Recht der Schulgründung gewähren, ihr aber dafür den in der Gesamtorganisation angewiesenen Platz nehmen; eine solche tiefeinschneidende Maßnahme wäre jetzt aber inopportun; deshalb beläßt man es zunächst am besten beim Alten und trifft in der Schulfrage eine provisorische Entscheidung. Die Ewka-Schulen sind von zweierlei Art: 1. die direkt von den „Mütewelli“ (Vertretern der Stiftungen) verwalteten, 2. die vom Ministerium aus verschiedenen Einkünften und nur zu gutem Zweck eröffneten. Die ersten können belassen werden, die zweiten müssen dem Unterrichtsministerium unterstellt werden. Das Ewka-Ministerium ist ohnehin mit den wichtigsten Geschäften überhäuft; die Schulen bedürfen aber eines großen Aufwandes von Mühe und Geld; so bedeutet diese Organisationsänderung eine Entlastung des Ministeriums. Die Verwendung der zu nützlichen Unternehmungen zu Gebote stehenden Mittel mag dann weiter Gegenstand der Verhandlung sein. Diese Lösung befriedigt beide Teile (Tanin Nr. 2809 vom 7. Oktober 1916).

Der nächste wichtigste Punkt ist die Änderung der Wilajetorganisation und die Bildung von „Kommunen“ (der türkische Text hat fr. commune in Umschrift). Das jetzt bestehende provisorische Wilajetgesetz ist noch nicht durch das Parlament gegangen

und befriedigt die Bedürfnisse nicht. Der Generalrat brachte eine wichtige Vorlage ein, nach welcher die Verwaltungsbehörden verkleinert, ihre Zahl vergrößert werden soll: die Mutesarrifliks (oder Sandschaks) sollen ganz beseitigt werden und die in den zivilisierten Staaten angewandte Gemeindeorganisation soll auch bei uns eingeführt werden. Das wurde angenommen. Das wesentliche ist, daß die Grenzen der Wilajets beschränkt und ihre Zahl vergrößert wird, und daß zugleich die die Zelle unseres Verwaltungsorganismus bildende Nahije unter dem Namen Kommune Grundlage wird. Der gegenwärtige Zustand ist schwierig: auf dem Wege vom Zentrum bis zum Bestimmungsort bleiben die Gedanken entweder ganz stecken oder sie nehmen eine vollständig andere Form an; das kommt heute jeden Tag vor. Zur Behebung des Übels hat die Regierung bereits Schritte getan: die unabhängigen Mutesarrifliks wurden täglich vermehrt¹. Diese Neubildungen dürfen als eine Probe des künftigen Zustandes angesehen werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Verwandlung der Nahijen in Kommunen. Die Nahijen, diese Zellen der Zivilorganisation, werden nun ein Leben erhalten, sie werden zum Bewußtsein ihrer Existenz kommen, sich mit dem eigenen Wohle beschäftigen, in selbständige Unternehmungen eintreten. Die Regierung hat bereits sorgfältige Untersuchungen angestellt. Sobald die grundsätzlichen Entscheidungen in Anwendung gebracht werden, wird unsere Zivilverwaltung von einem neuen Leben beseelt werden. Das Dorf (*köj*) wird dann endlich von der heutigen Verschlafenheit erlöst. Hiermit hängt zusammen die andere Frage der individuellen Behandlung der einzelnen Gebiete; gegenwärtig werden die zwischen ihnen bestehenden weltweiten Differenzen völlig übersehen und schablonenhaft werden alle nach einer Weise behandelt. Das ist unsinnig. Das Problem ist in das Programm der Gesellschaft aufgenommen; seine Lösung ist aber nicht so schnell möglich. Bei den Verhandlungen über diese Frage zeigte sich die ganze Wichtigkeit der von den Mitgliedern der Gesellschaft [in der Provinz] seit Jahren gemachten Erfahrungen: auf Grund ihrer billigten wir ohne Zaudern den Gedanken dieser Neuordnung; die wenigen vorgebrachten Einwendungen bezogen sich nur auf Schwierigkeiten der Ausführung. Hier gab Talaat Bej² wichtige Erklärungen ab:

¹ Das bestätigt die selbständige Auffassung der vermehrten Sandschakbildung, die ich diese Zeitschrift IV S. 29 Anm. 1 vortrug.

² Gemeint ist Kütschük Talaat, Mitglied des Zentralausschusses

die Vermehrung der Wilajets wird den Haushalt nur wenig belasten, da es bei der jetzt sehr ausgedehnten Organisation der größten Verwaltungseinheiten nicht bleiben wird; die notwendig durch die Neuordnung herbeigeführte Unsicherheit wird durch ein allmähliches und systematisches Vorgehen leicht beseitigt werden. Die Versammlung faßte die entsprechenden Beschlüsse, die für die Ausgestaltung unserer Zivilverwaltung von der höchsten Bedeutung sein werden (Tanin Nr. 2810 vom 8. Oktober 1916).

Der Kongreß beschäftigte sich ferner mit der Ernährung der Hauptstadt und der hierfür eingesetzten besonderen Handelskörperschaft. Das Gerede, das sich daran knüpfte, ist bekannt: blieb es in der Presse unerwähnt, so wurde es desto eifriger von Mund zu Mund getragen, und es wurde die kostbarste Zeit unzähliger Menschen mit dem Schwatzen darüber verloren. In dem Eröffnungsbericht ist ausführlich davon gehandelt. Hier soll nur von den Ergebnissen der Kongreßverhandlungen die Rede sein. Bei dem üblen Zustand der Stadtverwaltung konnten die Schwierigkeiten, die bei der Mobilisierung entstanden, nicht in gehöriger Weise gelöst werden; der Platz, der sich ganz und gar in nicht-nationalen Händen befand, konnte vor einer Krise und einer unnatürlichen Not nicht bewahrt werden; irgend eine feste Hand mußte hier eingreifen. Die Stadtverwaltung ging an die Schaffung einer speziellen Organisation. Die Folge war die Bildung der besonderen Handelskörperschaft; sie ging zunächst an die Brotfrage, und ihre Tätigkeit verdient Dank; auch in der Zuckerfrage arbeitete sie günstig. Die Körperschaft hat einen Reingewinn von einigen hunderttausend Pfund erzielt. Der Kongreß hat deren Verwaltung dem Ewkaf-Minister anvertraut. Das Geld soll das Kapital einer Bank für nationale Unternehmungen werden; zur Ausführung wurde eine Kommission gewählt (Tanin Nr. 2811 vom 11. Oktober 1916).

Während das Vorstehende nur ein Auszug aus den ersten fünf Berichtartikeln des Tanin ist, lasse ich nun die vollständige Übersetzung des sechsten Artikels (Nr. 2812 vom 12. Oktober 1916) folgen, weil er scharf die die führenden Männer beherrschenden Gedanken hervortreten läßt.

„Der diesjährige Kongreß zeigte in seinen theologischen Diskussionen¹ eine aus dem Innersten kommende Überzeugung, die

¹ *‘ilmî münâqâşe*; *‘ilim* ist zwiespältig: „Wissenschaft“ und das das Besitztum der Ulema, der „Schriftgelehrten“, bildende Wissen. Diese Doppelbedeutung führt zu großen Unzuträg-

die besondere Färbung der Partei hervortreten ließ. Sie ist das Vertrauen darauf, daß die moderne Zivilisation sich in vollkommener Weise mit dem Islam vereinigen läßt. Es fehlt in unserem Lande seit langem nicht an Männern, die diese Überzeugung besitzen. An ihrer Spitze können wir Namyk Kemal und Dschewdet Pascha nennen. Die Gruppe nun, die der entgegengesetzten Ansicht ist, nämlich daß der Islam nie und nimmer mit der modernen Zivilisation sich vereinigen lasse, umfaßt seltsamerweise zwei Parteien, die in vollkommenem Gegensatz zueinander stehen. Diese beiden Parteien gingen zwar in der Theorie von derselben Voraussetzung aus, praktisch aber gelangten sie zu entgegengesetzten Resultaten; wir können die einen die Europafanatiker, die anderen die Medresefanatiker nennen. Nach den Europafanatikern müßten wir, weil die Grundlagen des Islams sich mit der modernen Zivilisation nicht vereinigen lassen, diese Grundlagen ganz und gar aufgeben, und unser materielles und moralisches Sein der Zivilisation Europas anpassen. Die Medresefanatiker dagegen denken umgekehrt: weil es nicht möglich ist, die moderne Zivilisation mit den Grundlagen des Islams zu vereinigen, müssen wir uns von allen Elementen dieser Zivilisation lossagen und uns mit den vorhandenen Traditionen begnügen. Es ist leicht zu ersehen, daß beide Parteien von sozialem Denken weit, sehr weit entfernt sind. Unsere Nation kann weder auf ihre heilige Religion verzichten, noch auch kann sie sich von den Erfordernissen des modernen Lebens freimachen. Es ist nicht weise, von diesen beiden Segnungen die eine der anderen zu opfern; die Weisheit besteht vielmehr darin, sie miteinander zu vereinigen. Der Kongreß hat diese weise Orientierung angenommen und hat bereits begonnen, ihm in dem Programm dieses Jahres eine praktische Auswirkung zu geben.

Eine politische Partei hat die Aufgabe, eine geordnete und starke Staatsorganisation zu schaffen. Sobald die Partei „Einheit und Fortschritt“ diesen Grundsatz sich als Lösung erkoren hatte, gewann ihre Auffassung des Staates an Klarheit. Das Ziel der Partei

lichkeiten; es empfiehlt sich, *‘ilm* den Theologen zu überlassen und für die Wissenschaft das türkische *bilgi* zu wählen. *bilgi* ist bereits vielfach im Gebrauch, meist mit Beschränkung auf die Naturwissenschaften. In dem bis zum Überdruß zitierten Hadis: *utubahu l’ilmu wabau bissem fa’inna talaba l’ilmu faridatun ‘ala kulli muslimin* „suchet die Wissenschaft, sei es auch in China, denn das Wissenschaftsuchen ist eine Pflicht für jeden Muslim“ (s. z. B. die beliebte türkische Hadis-Sammlung *bin bir hadit* Nr. 126), das kaum vor 150 h entstanden ist, ist *‘ilm* die theologische Wissenschaft.

kann jetzt nur sein: kämpfen für die Bildung eines Staates, der sowohl islamisch als modern ist¹; denn eine Gruppe, die die Vereinbarkeit der modernen Zivilisation mit dem Islam annimmt, ist gezwungen, auch anzunehmen, daß ein islamischer Staat zu gleicher Zeit den Charakter eines modernen Staates annehmen kann oder, mit anderen Worten, daß ein moderner Staat zugleich sich auf die Grundlagen eines islamischen Staates stützen könne. Leider dachten die Reorganisatoren (*tanzîmâtçiler*)², die die ersten Schritte auf dem Wege der Reform taten, nicht also, bewegten sich nicht in dieser Richtung. Sie waren zwar darauf aus, das Osmanentum zu einem modernen Staatswesen umzuschaffen, aber sie brachten durch ihre verfehlten Bemühungen das Reich in einen noch unorganischeren Zustand und beraubten es ganz und gar der Form des islamischen Staates. Deshalb konnte es nicht die Aufgabe der Gesellschaft für Einheit und Fortschritt sein, der Strömung der früheren Organisationen blind zu folgen; sie hatte vielmehr die Aufgabe, die Fehler jenes früheren Vorgehens aufzusuchen und so den rechten Weg an den Tag zu bringen. Der erste Fehler der Organisatoren war, daß sie annahmen, das islamische Kalifat und der islamische Staat seien zwei getrennte Dinge, während doch im Islam der Kalife die Person ist, die die politische Leitung des Staates innehat und demgemäß die Organisation des Kalifats zugleich die Organisation des Staates darstellt; das Sultanat dagegen ist, wie sich aus dem Werke Mawerdis über die Normen der Regierung [*al'ahkâm assultânîja*] ersehen läßt, die die Regierungsgewalt übende Eigenschaft des Kalifats (Souveraineté), ist also gar nichts anderes als was dieses

¹ Vereinigung von Islamismus und Modernismus ist der Gedanke, für den am wirksamsten eingetreten ist Zija Gök Alp: er hat in seiner Artikelreihe *türkleşmek, islamlaşmaq, mü'asşırlaşmaq* (Türk Jurdu Jahrgg. II und III) die grundlegenden Ausführungen darüber gemacht, an denen sich das moderne Türkentum vielfach orientiert hat; s. Bericht darüber in meinem „Aus der neueren Osmanischen Dichtung II“ MSOS XX 1918, Abt. II S. 51—64.

² Neben diesem das Werk der Reformer (Reschid, Aali) verurteilenden Urteil stehen zwei andere: 1. ihre beschränkte Billigung, die Fehler an ihnen sieht, sie aber mit den Zeitverhältnissen entschuldigt, 2. ihre unbeschränkte Bewunderung, wie sie besonders von Abdurrahman Scheref vertreten sein soll. Das Problem ist nicht richtig gestellt; die Reformer sind im Rahmen der Gesamtentwicklung zu betrachten und zu beurteilen: ohne die zu ihrer Zeit so belachten und verhöhnten, von allen „Besonnenen“ als Utopie verachteten Chatte von 1839 und 1856 wäre der 10./23. Juli 1908 nicht möglich gewesen. Alles was heute an vorwärtstreibenden Kräften vorhanden ist, geht dieselben Wege, die jene Denkmäler eines entschiedenen Geistes zeigten. Daran ändert nichts, daß im einzelnen große Verschiedenheiten bestehen.

Kalifat ist. Da „Kalife“ die Bedeutung von Sultan-Souverain hat, ist der Kalife in eigener Person Sultan. Deshalb sind Kalifat und Sultanat nicht, wie die Reorganisatoren es sich vorgestellt haben, voneinander getrennte Funktionen, die in einer Person vereinigt sind. Der Großwezir ist nicht der Generalvertreter des Sultanats, das einen von dem Kalifat unabhängigen Charakter hätte, er ist der Generalvertreter des Kalifen selbst. Das von ihm geführte kaiserliche Siegel ist das Siegel des Kalifats, das zur Zeit der Abbassidischen Kalifen den Weziren anvertraut wurde. Die Annahme, das Kalifat sei eine geistliche Herrschaft wie das Papsttum der Katholiken, und der Scheichülislam sei der Generalvertreter dieser Stelle, ist vom Standpunkt des Heiligen Rechts ein arger Fehler¹.

¹ Die hier gegebene Konstruktion ist rein doktrinar. Die Berufung auf Mawardi ist unzulässig, denn Mawardis Kalifat ist ein Kind der Konstruktion, das Bild eines idealen Zustandes, das sich mit der Wirklichkeit nicht deckt. Der osmanische Staatspolitiker darf sich um so weniger auf Mawardi berufen, als die osmanischen Sultane von den Grundsätzen, die Mawardi für das Regieren aufstellt, gewöhnlich nichts merken ließen. Die Umwelt der Osmanen ist ein von der Mawardis durchaus verschiedenes Gebilde. Die historische Entwicklung nahm ihren Lauf, unbekümmert um die Konstruktionen der Fakihe. So hat auch das Kalifat im Laufe der Zeiten seinen Charakter verändert. Ursprünglich hatte es einzig den Charakter der Vorstandschaft der Gemeinde, der *imama* (*chilāfa* heißt die *imama*, sofern sie in Nachfolge und Vertretung Mohammeds bzw. seiner Nachfolger und Vertreter geübt wird); diese Vorstandschaft hatte nichts von Theokratie an sich, sie war die eines gewöhnlichen Sterblichen, der die Angelegenheiten der Gemeinde, weltliche und geistliche, zu leiten hat; die Gemeinde, *jamā'a*, stellt zugleich ein politisches und ein geistliches Gebilde, eine Kirche, dar. Die Loslösung der Schwertgewalt von dem Kalifat, die Besonderung der staatsleitenden Funktionen des Kalifen in einem „Obergeneral“ (*emir al'umara'*), der später den Titel Sultan (eigentlich „Regierung“) annimmt, ist ein historischer Prozeß von Bedeutung, der zur Folge hatte, daß die, auch von Mawardi als eine der Funktionen des Kalifen angegebene Tätigkeit der „Hütung der Religion“ um so schärfer hervortritt, so daß das Kalifenamt in der Tat einen rein geistlichen Anstrich erhielt; der Vorstellung von dem Kalifen als dem „Papst der Christen in Rom“ entsprechend wird schon vor dem Falle Bagdads bei Christen und Muslimen begegnet. In der Tat hatten die Sultane kein Interesse daran, den Kalifen Macht zu lassen. Dann kam die Zeit der Mamluken-Sultane, wo der Sultan schließlich dem Kalifen das Inamat nahm, indem er sich den Titel *imām* beilegte. Die völlige Ausschaltung des selbständigen Imamat war der Schritt, den die Osmanen taten: Selim des Ersten Übernahme des Kalifats war nur die konsequente Endhandlung eines lange vorbereiteten Programms. Der Zäsar wollte auch *papa* sein: der Herrscher des Nationalstaats wollte zugleich das Haupt der gesamten, durch die Welt zerstreuten islamischen Gemeinde sein. In Europa war der zäsaropapistische Gedanke ein totgeborenes Kind, denn der Papst stand an der Spitze einer starken, organisierten Kirche, deren Diener einen solchen Eingriff nicht dulden konnten; in der Islamwelt war keine Macht da, die solchen Eingriff hindern konnte. Das dabei

Der zweite Fehler der Reorganisatoren war, daß sie annahmen, sowie Kalifat und Sultanat zwei voneinander getrennte Kräfte (Funktionen) seien, die in einer Person vereinigt sind, so hätten auch Kalifat und Sultanat jedes ein besonderes Recht auf Rechtsprechung; das erste müsse dem Scheichülislam als Vertreter des Kalifats, das zweite dem Großwezirat als Vertreter des Sultanats übertragen werden. Auf Grundlage dieser Theorie ließ man die beiden Kadiasker und den Kadi von Stambul im Jahre 1252 [1836]

Erreichte war gering: der Charakter des Sultans als Imam, Kalife, Emir almu'minin hat in der Geschichte der Türkei nur eine geringe Rolle gespielt: das Schwert des osmanischen Kalifen hat immer gerade nur so weit gereicht, wie das des Sultans; der Befehl des „Kalifen“, wurde nur respektiert, wo man ihn respektieren wollte. Kennzeichnend ist, daß selbst in den Fetwas bei Beginn des Weltkrieges der Sultan nicht mit einem seiner geistlichen Titel genannt wird, sondern *padisah al'islam* (wie ich hervorhob in der Bearbeitung dieser Urkunden hier III, 4f). Es zeigte sich während des Weltkrieges, daß die Kalifenwürde des osmanischen Sultans nicht die allgemeine Anerkennung besitzt, die man in Stambul vielfach gutgläubig annahm; in den arabischen Ländern machte das Wort *chalifa* keinen Eindruck, und in Mekka selbst erhob sich ein Glied der Heiligen Familie gegen den türkischen „Usurpator“. Bei alledem klammerte man sich in Stambul nur um so fester an die vor 400 Jahren erworbene Würde und man gelangte auf dem Wege der Konstruktion zu einer Vorstellung vom Kalifat des Sultans, bei welcher die Sultanswürde zugunsten der Kalifenwürde zurücktrat: man griff auf die ältesten Zeiten des Islams zurück und man erklärte: der Mann auf dem Throne Stambuls ist in erster Linie Kalife, das Haupt der islamischen Gesamtgemeinde; als solcher steht er auch an der Spitze des Osmanischen Reiches. Am schärfsten tritt heute für diesen Gedanken ein Zija Gök Alp. Er gab ihm einen klassischen Ausdruck in den Versen, die in deutscher Form Feldmann mitteilte (Berl. Tageblatt, Wochenausgabe vom 12. September 1916): „Zwei Sachen sind heilig, Staat und Religion. / An der Spitze des Staates steht der Kalif. / Er ist kein Mufti. Er ist der Emir der Gläubigen. / Er gibt kein Fetwa, aber er gibt die Gesetze. / An der Spitze der Religion steht der Mufti. / Der tut uns kund, was Sünde und gutes Werk ist, / Was verboten und was erlaubt ist. / Er ist kein Gesetzgeber und kein Rechtsausleger. / Er befaßt sich mit frommen Werken und Predigen. / Gesetzgebung liegt nur in den Händen des Kalifen. / Er gibt Gesetze, ohne den Mufti zu fragen. / Nur die verfassungsmäßigen Körperschaften sind seine Berater. / Das Fetwageben ist Sache der Gelehrsamkeit. / Kein Mensch kann ohne Kopfzerbrechen Mufti werden. / Er ist kein Beamter, ein Mann der Wissenschaft. / Er macht seine Arbeit, ohne den Kalifen zu fragen. / Staat und Medresse sind zwei getrennte Welten. / Mufti und Kalif mischen sich nicht miteinander. / Sie sind zwei Gewalten, die parallel gehen. / Keiner soll dem andern gegenüber Ansprüche erheben.“ Es ist nicht zu verkennen, daß diese Darstellung, die leicht mißverstanden wird, weil die Masse der Muslime mit *chilafa* einen anderen Sinn verbindet, den Keim zu internationalen Verwicklungen in sich trägt, denn die Staatengemeinschaft kann nicht dulden, daß eines ihrer Glieder auf Grund irgend einer rationellen oder irrationellen Besonderheit Anspruch auf eine die anderen Mächte beeinträchtigende Weltmachtstellung erhebt.

in das Scheichülislamamt einziehen¹. Nun unterstehen aber dem Kadiasker die Richter des Scheri Scherif, und so kamen auch diese dorthin, und das Scheichülislamamt erhielt die Geltung der amtlichen Oberbehörde für die Kadis, während bis dahin die Kadiasker und auch sämtliche Kadis dem Großwezir unterstanden hatten². Im

¹ Dieses Datum 1252 für den Umzug der Kadiasker in das Scheichülislamamt dürfte aus dem in Stambul vielbenutzten Handbuche *huquqi idare* des Ahmed Schu'aib (Schu'aajib) über Verwaltungsrecht [s. Ref. in Neuer Orient I Nr. 10] stammen; Teil I S. 97 f. heißt es: „Bis zum Jahre 1252 übten die Kadiasker und der Kadi von Stambul ihre Amtstätigkeit im eigenen Palaste; in jenem Jahre siedelten sie in das Scheichülislamamt über.“ Das gibt eine andere Vorstellung. Durch den Text des Tanin wird die erweckt, daß die Kadiasker vorher in der Hohen Pforte amtierten. Es ist übrigens fraglich, ob nicht die neue Zeit zu dem Verschwinden des Kadiasker im alten Sinne führen wird. Soll der Name („Heeresrichter“) einen Sinn haben, so kann seine Kompetenz sich nur auf Sachen der Heeresangehörigen erstrecken, d. h. nach allgemeiner Auffassung auf deren Strafsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, während für alle Zivilsachen die ordentlichen Gerichte zuständig sein müssen. Solche Heeresrichter können nur dem Kriegsminister unterstehen und tun es in den europäischen Staaten durchweg. Das ist auch für die Türkei der kommende Zustand.

² Für die Stellung des Kadiasker und des Scheichülislam ist die älteste uns vorliegende Quelle das Kanunname Mohammeds II. Fatih. Leider liegt von diesem eine kritische Ausgabe nicht vor. Der Abdruck in der *Osmanischen Historischen Zeitschrift* Supplement zu Nr. 13 ff. weicht erheblich ab von dem, was sonst über das Kanunname berichtet wird; so ist die Darstellung der Staatsregierung in Hammers *Staatsverfassung des Osmanischen Reiches* 1, 97 ff. (und entsprechend *Geschichte* 2, 217 ff.) weit ausführlicher; es ist nicht unmöglich, daß in den Hammerschen Text Erweiterungen späterer Zeit aufgenommen sind oder auch daß Hammer selbst, der mit einiger Willkürlichkeit verfuhr, Späteres hineingebracht hat. Der in OHZ gegebene Text ist nach der Einleitung von Mehmed Aarif (S. 2) zwei Wiener Handschriften entnommen (es wird nicht gesagt, in welcher Weise diese beiden Handschriften benutzt sind), während eine dritte Handschrift, vom Jahre 893/1488, nicht benutzt werden konnte, weil Dr. Krälitz ihre Publikation in Aussicht genommen hatte. Es sei gleich bemerkt, daß der Text des OHZ befremdet: Aufmachung und Sprache sehen durchaus nicht nach der Zeit Mohammeds II aus; es scheint vielmehr eine spätere Bearbeitung vorzuliegen. Jedenfalls sind die Mitteilungen äußerst knapp. Ich beschränke mich auf Übersetzung der hierhergehörigen Hauptstelle [Suppl. Nr. 13 S. 10 ff.]. „Wisse, daß vorerst der Großwezir das Haupt aller Wezire und Emire ist; er ist der Generalvertreter aller Angelegenheiten; der Vertreter meines Vermögens ist mein Defterdar; der Großwezir ist über allen beim Sitzen, beim Stehen und in der Rangordnung; der Scheichülislam ist das Haupt der Ulema; der Lehrer des Sultans ist gleichfalls der Kommandant der Ulema [der „Lehrer“ ist hier *mu'allimi sul'an*; sonst wird er meist einfach *choja* genannt; die Stellung dieses Staatsbeamten erscheint hoch noch unter Mohammed IV, s. Hammer 2, 218 apu. Verehrung des „Lehrers“ in solcher, unzulässig in das Staatsleben eingreifenden Weise gehört dem ostasiatischen Kulturkreise an, vgl. mein Islamischer Orient I 81]; der Großwezir soll sie respektvoll über sich setzen; aber der Mufti und der Lehrer stehen einige Stufen höher als die anderen Wezire und nehmen auch den ersten Platz ein [der Text scheint

hier nicht in Ordnung; man erwartet als Gegensatz, daß die beiden geistlichen Beamten, die an den beiden Stellen verschieden bezeichnet, aber offenbar identisch sind (*Scheichülislam = mufti* und *mu'allim = choja*) zwar unter dem Großwezir stehen, aber über den anderen Weziren; oder ist der Gegensatz: sie stehen um eine Stufe höher als der Großwezir und um mehrere Stufen höher als die andern Wezire?; sicher ist, daß Scheichülislam und Lehrer des Sultans nicht zu den Weziren gerechnet sind; findet eine hohe Zusammenkunft und eine Versammlung der Bevölkerung statt, so soll sich unter die Leute des Rates kein Mensch anderer Art mischen; die Sitzordnung ist folgende: erstens die Wezire, dann die Kadiasker, dann die Defterdare, dann der Janitscharenaga und die anderen „Steigbügel-Agas“ [beachte, daß nach der allgemeinen Annahme es unter Mohammed II nur einen Kadiasker gab; nach einer Version ernannte er selbst kurz vor seinem Tode den zweiten; Mehmed Aarif nimmt an (S. 4 Anm. 1), daß, wenn in diesem Kanunname von „die Kadiasker“ die Rede ist, eine Projizierung des Zustandes der späteren Abschreiber in die alte Zeit vorliege]. In dem Reste des Kanunname ist von dem Scheichülislam und von dem Lehrer des Sultans nicht weiter die Rede; der Kadiasker kommt nur noch gelegentlich vor (S. 13, 12). Selbst wenn die Stelle so aufzufassen ist, daß der Großwezir den Scheichülislam als höher im Range anzuerkennen hat, bedeutet das keineswegs, daß der Scheichülislam rigendwie sich in die richterlichen Geschäfte einzumischen hatte. Ich gebe nun Übersetzung der Stelle, die sich in dem Geschichtswerke Abdurrahman Scherefs auf die Ämterverteilung in der ältesten Zeit bezieht, soweit sie hier von Interesse ist (1², 280).

Der Mittelpunkt der Verwaltung war der Kaiserliche Rat (*divani humajün*), der außer an den freien Tagen sich täglich vormittags in dem Kaiserlichen Schlosse versammelte: der Großwezir, die Wezire der Kuppel, die Kadiasker, der Kadi von Stambul, der Janitscharen-Aga, der Nischandschi, der Defterdar und die Sektions-Agas waren die natürlichen Mitglieder des Kaiserlichen Rates und standen zur bestimmten Zeit an den ihnen nach dem Zeremoniell zukommenden Plätzen; bis zur Zeit Mohammeds II führten die Sultane im Kaiserlichen Rate persönlich den Vorsitz; als jedoch einmal unter dem Wezirate Gedik Ahmed Paschas ein Türke mit Bauernschuhen, der Geschäfte hatte, plötzlich im Kaiserlichen Rate erschien mit der groben Frage: „Wer von Euch ist Seine Majestät der Kaiser? ich habe eine Klage“ (hier ist Scherefs Text verderbt, denn es ist in ihm nichts von der „groben“ Rede zu finden und dadurch ist der Witz verloren; Hammer gibt *Geschichte* 224, Anm. den groben Text: *dalwatli chonker kankünüz dur*, während Scheref das fade korrekte: *dewletlü chunkar qanghynyz dyr* hat); dieses erregte den Ärger des Kaisers, und Ahmed Pascha, der das gewahr wurde, bemerkte: „Es dürfte angemessener sein, wenn künftighin unser Kaiser hinter dem Gitter zuzuhören geruhe“; zu jener Zeit wurde ein kaiserlicher Sonderplatz mit dem Blick auf den Standort der Wezire hergerichtet und vor ihm ein Gitter aufgestellt . . . [281] Nach der musikalischen Aufführung verlas der Re'is ül-küttab die auf die Staatsgeschäfte bezüglichen Papiere und sofort wurde darauf verfügt, d. h. sie wurden nach der von dem Kaiserlichen Rate getroffenen Bestimmung von den als Protokollführer jeder Sektion fungierenden Chodschas in die betreffende Abteilung gesandt; sodann führte der Tschawusch Baschy und die anwesenden Tschawusche und Mütferrikas die Personen, die im Rate zu verhandelnde Prozesse und Angelegenheiten hatten, in Gruppen herein, und es wurde in der erforderlichen Weise Recht gesprochen; es wurde jedem, den es betraf, seitens der Kadiasker oder des Kadi von Stambul das scheriatrechtliche Urteil gegeben; darauf begab sich der Großwezir allein, später die Wezire in Gemeinschaft, und nach ihnen an ihren bestimmten Tagen die Kadiasker und der Janitscharen-Aga zum

Islam gibt es nicht zwei Arten Rechtsprechung, und es konnten auch die Funktionen des Ifta und des Kaza (der Gutachtung und der Rechtsprechung) [das Mufti-Amt und das Kadi-Amt] nicht in einer und derselben Person vereinigt sein¹. Das Recht

Sultan, erstatteten über Einzelheiten ihrer Amtsführung Bericht und gingen ab . . . Zu den vorgenannten Mitgliedern des Kaiserlichen Rates kamen später die Kapudan Paschas bei ihrem Aufenthalt in Stambul; zog der Sultan zu einem Feldzug aus, so befand sich diese ganze Gruppe im Kaiserlichen Gefolge, ja, es kam vor, daß bei manchen Feldzügen auch die Kapudan-Paschas und die Scheichülislame mitzogen.“ Auch nachdem die Stellung des Scheichülislams so gehoben war, daß er sogar über den Weziren rangierte, blieb ihm die Teilnahme an den Sitzungen des Kaiserlichen Rates versagt, während die Kadiasker regelmäßige Mitglieder waren; die Heranziehung des Scheichülislams zu irgendwelchen Staatsgeschäften lag ganz im Belieben des Sultans, der von Zeit zu Zeit sich in den Palast des obersten geistlichen Würdenträgers begab. Es ist ein Hauptzug der Reform Selims III, daß der Diwan in zwei Kammern gegliedert wurde, eine für weltliche Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Großwezirs, und eine für geistliche Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Scheichülislams (Zinkeisen 7, 321 f.). In dieser neuen Form trat der Kaiserliche Rat um 1792 zusammen, und aus seinen Beratungen gingen die Grundlagen des Nizami Dschedid hervor (Scheichülislam war damals der Selim III persönlich nahestehende Welizade Effendi (so nennt ihn Zinkeisen 7, 322); ein Scheichülislam solchen Namens ist aber in der Liste des Ilmije Salnamesi nicht zu finden; vgl. Zinkeisen 7, 460 über den Nachfolger Welizades). Die Reform Selims berührte das Justizwesen nicht; es gab eben damals nur eine Art Gericht, nur eine Art Richter: Scheriatgerichte mit dem aus den Ulema hervorgegangenen Kadi als Einzelrichter. Erst 1856 wurde an eine Neuerung gegangen, die sich auf der Linie des Selimschen Reformgedankens bewegt: Trennung aller weltlichen Angelegenheiten von den geistlichen, auch in der Rechtspflege: Die „Ordnungsmäßigen Gerichte“ (*meħakimi nizamiye*) wurden geschaffen im Gegensatz zu den „Geistlichen Gerichten“ (*meħakimi şer'ije*); Teile des islamischen Rechts wurden kodifiziert; den geistlichen Gerichten wurden die Sachen von Personenrecht, Familienrecht und Erbrecht vorbehalten. Wenn nun die Forderung aufgestellt wird, die Zerteilung der Gerichte zu beseitigen und die bestehen bleibenden einartigen Gerichte mit allen Rechtsstreitigkeiten zu befassen, so stellt das einen Fortschritt dar, weil bei der Zerteilung es beständig Kompetenzkonflikte gab. Bedingung der Durchführung des Gedankens ist, daß auch Personenrecht, Familienrecht und Erbrecht kodifiziert werden. Einer solchen Kodifizierung stehen keine Schwierigkeiten entgegen: die von dem Schariat gebotene Materie ist biegsam, und es läßt sich mit ihr sehr wohl zu einer hinter den Gesetzbüchern der Kulturstaaten an innerem Wert nicht zurückstehenden Gesetzgebung gelangen.

¹ Der Sinn dieser nicht sehr klaren Stelle ist folgender: Mufti und Kadi scheiden sich nicht so voneinander, daß der eine nach diesem, der andere nach jenem Rechte entscheidet; zu entscheiden hat nur der Kadi, und zwar nach einem Recht; die Funktion des Mufti liegt auf einem anderen Gebiete. Der Schluß, daß Muftibetätigung und Kadibetätigung nicht in einer Person vereinigt sein können, ist unrichtig. Der Kadi kann sehr wohl ein Fetwa abgeben, nicht aber hat der Mufti das Recht, ein Urteil in irgendeinem Prozesse zu fällen. In klarer Weise ist die Frage behandelt von dem Stambuler Theologen Izmirli Isma'il Hakki in der Zeitschrift Sebil ürreschad Nr 358

auf Rechtsprechung kommt ausschließlich dem Kalifen zu, und des Kalifen Generalvertreter war ausschließlich der Großwezir. Die Kadis sind ebenfalls Vertreter des Kalifen, und weil sie in seinem Namen die Richtertätigkeit üben, wurden sie von seinen Generalvertretern gewählt und vorgeschlagen und von dem Kalifen selbst ernannt. Was die Muftis betrifft, so sind sie nicht wie die Kadis Beamte des Kalifen, sondern Vermittler der göttlichen Befehle; wegen ihrer außerordentlich hohen Stellung konnten sie nicht Beamte irgendeines weltlichen Herrschers sein¹. Weil Muftiamt und Kadiamt nicht in einer Person zusammentreffen können, hat in Übereinstimmung mit Abu Hanifa² Zenbilli Ali

vom 29. September 1332 [12. Oktober 1916]. Eine andere Äußerung zu der Frage der zwei Rechtsprechungen liegt von einem modern geschulten Juristen vor: Sejjid Haschim behandelte sie in dem programmatischen Artikel *wahdeti qada* „die Einheit der Rechtsprechung“, mit dem er das erste Heft seiner Zeitschrift *huquq mejmū'asy* einleitete.

¹ Das Motiv, das von dieser Darstellung verwandt ist, ist klar: eine Funktion soll ausgeschaltet werden; dazu wird ihr Träger mit einem solchen Glanze umgeben, daß er hoch über der gewöhnlichen Geschäftsführung steht, sich nicht einordnend in den regelmäßigen Betrieb. Es ist derselbe Weg, den schon die Emir ul'umara, die Vorgänger der „Sultane“ nahmen, um den Kalifen kaltzustellen, und den in Japan die Schogune hinsichtlich des Mikado beschritten. Der Griff nach dem Kalifat seitens Selims I war ein kühner Streich, der mit einem Schlage der systematischen Herabsetzung der Kalifenwürde ein Ende machte. Bis ins einzelne ausgeführt ist die Darstellung von Muftiamt und Kadiamt (*iftā'* und *qadā'*), die Izmirli Isma'il Hakki in dem schon erwähnten Artikel in *Sebil ürreschād* Nr. 358 vom 29. September 1332 [12. Oktober 1916] gab, jedenfalls provoziert durch die in den Kongreßverhandlungen vertretene Auffassung, im Gegensatz zu welcher hier die der starr am alten festhaltenden Orthodoxie formuliert wird. Stück 6 des Taninberichtes, das speziell der Gerichtsfrage gewidmet ist, und der *Sebil ürreschād* mit Isma'il Hakkis Aufsatz sind vom gleichen Tage.

² Die Erwähnung des Abu Hanifa hier ist zu streichen, denn 1. fehlt der Nachweis, wo und wie Zenbilli Ali Effendi sich auf ihn berufen hat; 2. hat er sich auf ihn berufen, so ist die Berechtigung nachzuprüfen; es lagen sicherlich dem berühmten Scheich-ülislam ebensowenig wie uns Originaläußerungen Abu Hanifas vor, sondern nur Zitate bei anderen; diese Zitate sind auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen. Mir ist es unwahrscheinlich, daß Abu Hanifa je sich über die Stellung des Mufti im Verhältnis zu der des Kadi alkudat ausgesprochen hat (das Amt des Kadi al'asker bestand zu seiner Zeit noch nicht). Ich lasse aber diesen Punkt beiseite und mache hier nur einige Feststellungen, wie die Frage des Kaditums von der Schule Abu Hanifas behandelt worden ist, ohne damit Schlüsse auf das Verhalten des Meisters selbst zu ziehen. Abu Jusuf hat im *kitāb alcharağ* eine Anzahl Rechtsnormen aufgestellt, von denen wir annehmen dürfen, daß sie im Geiste des großen Imams gegeben sind: 1. über die richterliche Tätigkeit des Emir almu'minīn S. 63f. bzw. seine Funktion als zweite Instanz; er soll die Klagen über Ungerechtigkeit (*zulm*) anhören in gewissen regelmäßigen Abständen; Abu Jusuf redet hier dem Kalifen scharf ins Gewissen; seine Worte klingen so, als habe der Kalife sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, die man nach dem Ver-

Effendi¹ den Übergang von der Muftistellung zur Stellung des Kadi alkudat und des Kadiasker für nicht zulässig erklärt. Diese Beispiele zeigen genügend, wie hoch und geheiligt die Muftistellung in den Augen des Islams ist². Was ist die Ursache dieser Wertverschiedenheit zwischen Mufti und Kadi, während sie doch beide sich nach den Normen des *fiqh* richteten? Die Ursache ist, daß die Normen des *fiqh* in zwei Teile zerfallen; geistliche und richterliche³. Während die Muftis die Vermittler der geistlichen Normen um Gottes Willen sind, sind die Kadis beauftragt, auf dem Wege der Vertretung die richterlichen Normen auszuführen.

Die geistlichen Normen sind die religiösen Verpflichtungen, deren stützende Kraft ausschließlich einen Jenseitscharakter trägt. Die richterlichen Normen dagegen sind die religiösen Ver-

halten seiner Vorgänger von ihm nicht erwarten konnte, vgl. Mawardi über das *nazar almazalim* S. 73 ff., abgedruckt in Ribera, Origenes del Justicia de Aragón (Zaragoza 1897) S. 379 ff.; 2. über das Gehalt der Richter und der Statthalter S. 115, 8—23; die Hauptmomente in dieser Stelle sind: a) der Imam setzt das Gehalt nach seinem Belieben an, hoch oder niedrig S. 115, 14; b) der Richter soll bei Erbschaftsverwaltung nicht aus dem Nachlaß besoldet werden, sondern aus der Staatskasse, und zwar durchaus nur aus dieser, nicht aus der Armenkasse S. 115, 18 ff.; es wird hier dem Kalifen sehr scharf, fast grob entgegengetreten (*falā* Z. 18); 3. über Verteilung der Ämter durch Omar und die durch ihn bewilligten Gehälter S. 20, 23 ff.

¹ Zenbilli Ali Effendi, der Vorgänger des bekannteren Ibn Kemal (Kemalpaschazade) ist in der Liste des 'ilmije salnamesi 1334 (s. darüber Welt des Islams IV, 26 ff.) der achte der Scheichülislame. Seine Vita dort (S. 342 f. mit Kopie von drei Fetwas, deren Originale sich in der Jyldyz-Bibliothek befinden [die Unterschrift *harraraku* zeigt eine seltsame Ligatur]) enthält nur einen Teil der bekannten Anekdoten; lehrreicher die Vita in Samis *qamūs al'alam* 3178 f.; der Zusammenstoß mit Selim I ausführlich in dem Abriss der Geschichte des Scheichülislamats 'ilmije salnāmesi S. 312 f.

² Diese Konstruktion ist mißverständlich. Wie schon aus den früheren Ausführungen hervorgeht, ist die Unfähigkeit des Mufti, zu einem Richteramt berufen zu werden, nicht ein Zeichen der höheren Stufe, sondern vielmehr ein solches der Inferiorität. Es ist übrigens fraglich, ob die Behauptung, das Aufrücken des Mufti zum Kadi sei unzulässig, richtig ist; es ist jedenfalls oft genug vorgekommen, daß ein Theologe, weil kein Kadiposten frei war, zunächst mit der Erteilung von Rechtsgutachten den Lebensunterhalt sich gewann, um dann in einen freiwerdenden Kadiposten einzurücken. Die Regel mag freilich gewesen sein, daß, wer die zur Bekleidung eines Richterpostens nötigen Eigenschaften besaß, sich nicht zum Muftitum herabließ; in den Augen des Volkes hat jedenfalls der Kadi immer das größere Ansehen gehabt. Nach meinen Erfahrungen steht auch in den größeren Städten der Türkei der Mufti an Intelligenz und an Sicherheit des Auftretens meist dem Kadi nach. In den arabischen Provinzen der Türkei gehört der Mufti fast immer der Landesbevölkerung an.

³ *dijani* und *qadā'i*; *dijani* ist nicht = *dmī* „religiös“, das neben *dijānī* in besonderem Sinne steht; mir scheint „geistlich“ den Sinn von *dijani* wiederzugeben; es könnte auch „kirchlich“ gesagt werden.

pflichtungen, die eine weltliche Stützkraft besitzen. So sind denn die richterlichen Normen zwar in der Klasse der religiösen Normen einbegriffen, stehen aber außerhalb der Spezies der geistlichen Normen und bilden eine unabhängige Spezies. Die richterlichen Normen sind die Grundsätze, denen wir im heutigen Sprachgebrauch den Namen *huqūq* geben. Unter diesen Umständen wird im Islam das „Recht“ (*huqūq*) zwar zu den religiösen Normen gerechnet¹, es gehört aber nicht zu den geistlichen Normen. Die religiösen Normen sind grundsätzlich einheitlich, nur sind sie dadurch, daß die stützende Kraft zweiartig ist, nämlich eine diesseitige und eine jenseitige, notwendig in zwei Spezies geteilt. Der Kadi hat die Aufgabe, eine weltliche Ordnung zu begründen und die sozialen Bedürfnisse insgesamt sicherzustellen; deshalb ist er gezwungen, alle Arten Ansprüche des Lebens in Betracht zu ziehen und zahlreiche Dinge, die geistlich (*dijānatan*) nicht erlaubt sind, selbst auszuführen oder durch andere ausführen zu lassen. So ist z. B. Zinsnehmen Geistlichen in keiner Weise gestattet, denn vom geistlichen Gesichtspunkt aus sind sämtliche Muslime Brüder, daß aber ein Bruder vom andern Zinsen nimmt, ist in der Moral jeder Nation schandbar (*ma'jūb*). Der Kadi muß diese Handlung, die geistlich durchaus unerlaubt ist, unter dem Zwang sozialer Notwendigkeiten ausführen; so muß er auch Waisengelder nach dem Prinzip des verpflichteten Gewinnes (*rulhi malzām*) auf Zinsen geben; ferner: nach dem Spruche *lā waṣījata libwārit* „Der Erbe darf nicht im Testament bedacht werden“, ist es nicht gestattet, dem Erben etwas testamentarisch zu vermachen; der Kadi aber erteilt eine Art stillschweigender Erlaubnis dafür auf dem Wege des *nefji mülk*; ferner: die richterlichen Erfordernisse bringen es heute mit sich, daß der Kadi die berauschenden Getränke als abschätzbares Vermögenobjekt annimmt². Daß die Rechtsprechung des Islams derartiges zu gestatten genötigt ist, bringt nicht notwendigerweise mit sich, daß die islamische Geistlichkeit³ zu solcher Gestattung genötigt ist. Die Vereinigung von Gutachtung und Rechtsprechung

¹ Das wird von den modernen Juristen (*huqūqçî*) der Türkei nicht zugegeben werden, es sei denn, daß sie ihre Meinung aus Rücksicht auf die Umwelt verbergen.

² Das ist nicht eine Einrichtung von „heute“; der Schreiber weiß nicht, daß schon Abu Jusuf die Abschätzung von Wein und Schwein für Grenzverzollung feststellt; die Zimmis sollen selbst abschätzen, bei den Ausländern wird die Abschätzung ohne ihre Mitwirkung vorgenommen (*k. aleharāğ* 77, 9—11).

³ *dijāneti islāmije*; es ist nicht die „Schar der Geistlichen“ gemeint, sondern „die geistliche Seite des Islams“.

in einer und derselben Stelle und die Bestätigung der Erkenntnisse der geistlichen Gerichte durch die Fetwabehörde (*fetwā emāneti*) lassen die Meinung entstehen, daß die durch die Rechtsprechung für erlaubt erklärten Dinge auch geistlich erlaubt seien. Eine solche Annahme ist vom geistlichen und sittlichen Standpunkt aus außerordentlich schädlich¹. Der Islam hat seine sittliche Erhabenheit in seinen geistlichen Normen gezeigt. Die richterlichen Normen dagegen sind eine Anzahl religiöser Toleranzen (*mūsānehāti dīnīje*), die jedes Zeitalter mit Notwendigkeit mit sich bringt; der Prophet selbst hat in seinem Worte: „Ich bin gesandt mit der toleranten Haniferei“ (*bu'ittu bilhanīfījati ssaḥḥā*) mit der „Haniferei“ auf die geistlichen Normen, mit der Toleranz auf die richterlichen Toleranzen (Indulgenzen) hingewiesen. Die Hanifen sind diejenigen, die sich in den von dem Mufti kundgetanen geistlichen Normen bewegen; die Toleranzleute (*mūsānehāçiler*) sind diejenigen, die sich die stillschweigenden Gestattungen des Kadis zunutze machen. Die Sufis geben den ersten den Namen *ehli 'azimet* „Leute der strengen Observanz“, den zweiten den Namen *ehli ruçşat* „Leute der weiten Auffassung“². So wird z. B. durch Verjährung das Recht auf Klage hinfällig, aber ein Recht kann niemals hinfällig werden. Die Leute der milden Observanz machen sich die richterliche Gestattung zunutze und weigern sich, ihre verjährten Schulden zu bezahlen, während die Leute der strengen Observanz sich nach dem das fromme Verfahren gebietenden Fetwa des Mufti richten und eine

¹ Die Besorgtheit um die Reinheit der Auffassung in einer Frage, die durchaus praktischen Charakter hat, und die Sublimierung des sittlichen Standpunktes berühren hier seltsam. Man möchte fast glauben, daß die ganze Deduktion viel mehr aus der Absicht entsprungen ist, sich als beeeelt von einem „frommen“ Geiste hinzustellen, als aus einer wahren inneren Frömmigkeit.

² Der Abschnitt über die „Hanifen“ und die „Toleranzleute“, die den *ehli 'azimet* und den *ehli ruçşat* einer anderen Terminologie entsprechen sollen, ist lehrreich, weil er zeigt, in welcher Weise sich bei den türkischen Theologen die Lehren der alten Theologie mit subjektiver Weiterspinnung zu einem Neuen gestalten. Es ist bestreitbar, daß die „Sufis“ die Termini *ehli 'azimet* und *ehli ruçşat* aufgebracht hätten; denn *'azima* und *ruçşa* sind feste Begriffe schon bei den älteren islamischen Rechtslehrern, und zwar ist *'azima* das, wozu die Menschen verpflichtet sind durch Verpflichtung Gottes, *ruçşa* das, in dessen Tun dem Verpflichteten eine Freiheit gelassen ist wegen eines entschuldigenden Hindernisses mit Fortbestehen der Ursache, die das Tun zur Sünde (*haram*) macht (Definition in Tahanewi, *Dictionary of Technical Terms I*, 560); m. a. W. *ahl 'azima* und *ahl ruçşa* sind die Leute, die Handlungen vornehmen, für die das Gesetz entschuldigende Hindernisse nicht kennt, und solche, die Handlungen vornehmen, bei welchen das Gesetz entschuldigende Hindernisse gelten läßt. Hier dagegen sind *ehli 'azimet* und *ehli ruçşat* Leute, die einen strengen und solche, die einen milderen Standpunkt vertreten, wie hinsichtlich Zahlung verjährter Schulden usw.

solche Schuld abzuleisten sich beeilen. Wie es eine begriffliche Degeneration bedeutet, daß in einer Nation die Sittlichkeit als zum Gebiete des [richterlichen] Rechts [*huquq*] gehörig angesehen wird, so läßt die Bestimmung von geistlicher Betätigung [*dijānet*] und richterlicher Betätigung als einen und denselben Charakter tragend eine sittliche Degeneration erkennen. Es hat also die Anlehnung der geistlichen Gerichte an das Scheichülislamats vom Gesichtspunkte der geistlichen Betätigung aus folgendes schmerzliche Ergebnis hervorgebracht: als die große Masse sah, wie die Einzelpersonen des Scheichülislamats in gleicher Weise wie die Kadis mit einer weltlichen Stützkraft in Furcht gehalten wurden, begannen sie allmählich, die stützende Kraft von Jenseitscharakter zu vergessen; denn sobald die höchste Stelle für Fetwa-Erteilung die Beschäftigung mit den Angelegenheiten der Rechtsprechung und die Verantwortung für die Bestätigung der richterlichen Erkenntnisse auf sich genommen hatte, mußte natürlich die falsche Vorstellung entstehen, daß das Scheriat nur die Normen der Rechtsprechung bedeutet. Die Zerteilung der Rechtsprechung störte die Integrität der Normen geistlichen Charakters, und ebenso ließ sie, indem sie zwei voneinander gesonderte Kräfte zeigte, nämlich das Kalifat und das Sultanat, die Vorstellung entstehen, daß es in unserem Lande zwei Arten islamischer Regierung gebe. Es gibt nicht wenige Leute bei uns, die, mit einer Erweiterung dieser Vorstellung, die eine der beiden Regierungen als körperlich, die andere als geistig auffassen und den Islam gleich dem Katholizismus für eine Religion mit zwei Regierungen halten.

So haben denn die fehlerhaften Konstruktionen¹ der Reorganisatoren, die wir oben darlegten, derartige nichtige Auffassungen entstehen lassen und unsern Staat allmählich des Charakters eines islamischen Staates beraubt“.

Die Stellungnahme des Komitees, die hier vorgetragen ist, ist außerordentlich geschickt. Sie führt zu dem Schritt, den die Türkei, wenn sie ein Rechtsstaat sein will, früher oder später tun muß: die Ausschaltung der Gutachtereie aus dem amtlichen Betriebe. Die Intellektuellen der Türkei wissen heute ebenso gut wie jeder geschulte Europäer es weiß, daß in einem geordneten Staatswesen Formulierung von Rechtssprüchen nicht in der Hand eines besonderen, von dem Juristenstand getrennten Standes liegen darf,

¹ *çatıyaly ijtihādclar*: ich scheue mich nicht, hier *ijtihad* mit „Konstruktion“ zu übersetzen; dieses Wort entspricht genau dem, was der Verfasser sagen will.

daß Gottesverehrung nichts mit Rechtsprechung zu tun haben darf. Der Mufti hat im modernen Rechtsstaat keinen Platz. Selbstverständlich bleibt es jedem Gläubigen unbenommen, einen Theoretiker des Heiligen Gesetzes aufzusuchen und sich von ihm die Frage beantworten zu lassen, wie nach den heiligen Büchern ein bestimmter Fall zu entscheiden wäre. Aber für den Richter ist eine solche Erklärung die Äußerung eines Privatmannes, die für ihn von hohem Interesse sein kann, zu deren Beachtung er jedoch in keiner Weise verpflichtet ist. Auch im modernen Rechtsstaat kommt es vor, daß in schwierigen Materien Spezialisten gebeten werden, sich zu äußern. Wir erlebten das vor einigen Jahren in der berühmten Mannesmannfrage, in welcher fast die gesamte Juristenschaft Europas und Amerikas auf Veranlassung der Weltfirma ihr Urteil abgab über die Frage, ob eine unter dem Siegel des Sultans von Marokko ausgegebene Urkunde der Firma gewisse Rechte sichere oder nicht. Es handelte sich dabei allerdings nicht um einen Prozeß, aber es hätte sehr wohl zu einem Prozeß in dieser Sache kommen können auf einem Gebiet, das zurzeit wohl das reichste ist an schwierigen Rechtsfragen, wo es aber leider noch keinen Gerichtshof gibt: das internationale Privatrecht. Bei Streit-sachen privatrechtlichen Charakters, die nicht mit dem öffentlichen Recht zusammenhängen, wird in den modernen Rechtsstaaten wohl selten ein Rechtsgutachten beigebracht. Es läßt sich aber das Fetwa des islamischen Mufti mit zwei Arten von Äußerungen vergleichen, von denen die eine bei uns in hohem Ansehen steht, die andere an sich keinen Anspruch auf Beachtung hat, jedoch nach der Person des Äußernden eine hohe Bedeutung gewinnen kann. Mit der ersten Klasse von Äußerung meine ich die Entscheidungen des obersten Gerichts, deren Heranziehung durch den Richter nicht unbedingte Pflicht ist, die aber in verständiger, die Sache fördernder Weise zu benutzen Aufgabe des Richters schon deshalb ist, weil bei Verweisung der Sache an eine höhere Instanz er das Zurückgehen auf diese Quelle gewärtigen muß. In diesen Urteilen des obersten Gerichtshofs spricht sich ja in der Tat eine bestimmte theoretische Stellungnahme aus, genau so wie sie sich ausspricht in dem Gutachten, das der Mufti abgibt über den Fall, der ihm von einer der Prozeßparteien vorgetragen ist, und bei dessen rechtlicher Beurteilung er in keiner Weise auf die Person der Prozeßgegner Rücksicht zu nehmen hat; muß er doch selbst ihre Namen, wenn sie ihm bekannt sind, durch die bekannten

fiktiven Namen ersetzen. Die andere Art von Äußerungen, die mit dem Gutachten des Mufti eine Ähnlichkeit haben, sind die theoretischen Ausführungen des Rechtsanwalts, der in einer Streitsache tätig ist und der den Fall, der ihn gerade beschäftigt, in die Sphäre des Allgemeinen erhebend, die Frage beantwortet: Was bestimmt das Recht in einem solchen Falle? Das hier über den Mufti Gesagte gilt, wohlverstanden, nur für seine Tätigkeit in Dingen des Rechts im wissenschaftlichen Sinne. In allen Fragen der Kulthandlungen soll ihm seine volle Autorität gewahrt bleiben, und hier läßt sich vielleicht dem künftigen Scheichülislam-Obermufti ein schönes und fruchtbares Gebiet der Tätigkeit finden: schließt doch der auf die Kulthandlungen bezügliche Teil des Scherif Scherif die Armensteuer, d. h. die Armenpflege ein. Wahrlich, eine herrliche Aufgabe, neben der, für Förderung der Gläubigen in Erfüllung ihrer Reinheit-, Gebets-, Fasten- und Wallfahrt-Pflichten zu sorgen! Es ist seltsam, daß gerade in den Ländern des Islams, der in seinen Grundlehren vortreffliche Anregungen zur Armenfürsorge hat, es mit dieser so übel steht. Man wende nicht ein, daß die Fälle von wirklichem Verhungern im Islam seltener seien als in den Kulturländern. Das ist Schein, hervorgerufen durch das verderbliche Prinzip, das durchaus gegen das klare, offene, energische Wesen des Propheten und seiner ersten großen Nachfolger ist: das *satr*, das „Verhüllen“, d. h. Vertuschen. Nur dadurch wurde es möglich, daß zu allen Zeiten, bis in die Gegenwart hinein, in der Türkei die großen Diebe ihre ungeheuren Gewinne machen konnten zum Schaden der darbenden Bevölkerung. Von der in weiten Gebieten Anatoliens herrschenden Unterernährung, der namentlich ein hoher Prozentsatz des Nachwuchses in den ersten Lebensjahren zum Opfer fällt, erfährt man nichts. Das *zekāt* bzw. sein Gegenwert fließt längst in die allgemeine Staatskasse, und es wäre nur billig, daß ein entsprechender Teil der Staatseinnahmen wieder den Zwecken des *Zekāt* zugeführt wird, d. h. dem Scheichülislam zur Verfügung gestellt wird, das bei der Verwaltung unter Staatskontrolle steht, eine einfache Konstruktion, da ja gerade für das Scheichülislam der auch Verwaltungsdinge umfassende Charakter des Kalifen eine besondere Bedeutung hat.

LITERATUR.

Türkische Bibliothek. Hrsg. von Prof. Georg Jacob. Bd 16: Beiträge zur Kenntnis des islamischen Vereinswesens auf Grund von Baṣṭ Madad et-Taufiq. Von Hermann Thorning. Berlin: Mayer & Müller 1913. 288 S. 8° 10 M.

Es ist ein eigentümliches, kulturhistorisches, nicht uninteressantes, religiös-soziales Zwischengebiet, das Thorning in seinen „Beiträgen zum islamischen Zunftwesen“ behandelt hat. Den Ausgangspunkt zu der vorliegenden Untersuchung bildet das, anscheinend von einem Rifāʿi-derwisch verfaßte „Baṣṭ Madad et-Taufiq“ [„Darlegung der Hilfe des göttlichen Bestands“ vgl. S. 175], dessen Verfasser in den Quellen (Drucken und Hdschr.) allerdings namentlich nicht weiter genannt wird. Thorning geht nun, nach ausführlicher Besprechung des Urkundenmaterials (S. 15—54), auf den eigentlichen Inhalt seiner Abhandlung, die „Futuwwa“ Bücher [Zunfttraktate] über, deren Form, Inhalt und Charakter er im einzelnen darlegt (S. 55). „Ihre Eigentümlichkeit ist ihre außerordentlich enge Verwandtschaft mit dem Ideenkreis des Derwischtums“ (S. 66), wenn auch freilich „die Erklärung dieses engen Zusammenhangs zwischen Zunftwesen und Derwischtum vorläufig noch dahingestellt bleiben muß“ (S. 74). Immerhin bleibt die Möglichkeit, sogar „Wahrscheinlichkeit, daß manches, das sich bei den Zünftlern und Derwischen gleichmäßig findet, z. B. die Scheddzeremonie (S. 71) auf ein gemeinsames älteres Vorbild zurückgeht“ (S. 73).

Zur Erklärung dieser eigentümlichen Verbindung wirtschaftlicher Vereinigung und geistlicher Bruderschaft verweist Thorning auf analoge Erscheinungen aus dem Kulturkreis der Antike, nämlich die griechisch-hellenischen und römischen Kultgenossenschaften und Handwerkerinnungen (S. 77, 78). „Wahrscheinlich“, bemerkt er, „haben die spätrömischen und byzantinischen Zünfte einen direkten Einfluß auf das islamische Zunftwesen und seine Bildung ausgeübt (S. 78), wenn allerdings auch eine Einwirkung auf das geistige Leben der islamischen Zünfte nicht in Frage kommt“ (S. 79). — Die folgenden Abschnitte des Buches behandeln die Organisation des „ahl et-tariq“: Die Schutzpatrone (S. 82), die Ämter (S. 99), die Versammlungen“ (S. 119), die — überaus charakteristische — Scheddzeremonie (S. 123 ff., 147 ff., 197 f.), die Bedeutung des Teppichs (S. 164), und daran anschließend bespricht Thorning die Vierzahl: Schariʿa, Tariqa, Maʿrifa und Haqiqa („Gesetz, Pfad, Erkenntnis, Wirklichkeit“ — S. 176). — Das 4. Kapitel gibt dann eine Erläuterung des Begriffs der „futuwwa“ und ihrer ethischen Bedeutung (S. 189), deren einzelne Eigenschaften (Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Wahrheitsliebe, Treue, Freigebigkeit, Gastfreundschaft usw.) S. 190 ff. dargelegt werden. Den Beschluß endlich bildet ein Nachweis der Nachrichten über die „Fitjan“ bei islamischen Schriftstellern (S. 206), wozu Thorning noch als Anhang eine teilweise Übersetzung des „Baṣṭ Madad et-Taufiq“ gibt.

Zu wünschen wäre, daß diese kulturhistorisch wertvollen Ausführungen auf Grund weiteren Quellenmaterials (vielleicht mit Zuziehung persischer und türkischer Hdschr.) ergänzt und fortgeführt würden.

Geschichte der Araber [Histoire des Arabes, deutsch] von Clément] Huart. Autor. Übers. von Sebastian Beck und Moritz Färber. Bd. 1. 2 u. Namen- u. Sachverzeichnis. Leipzig: Koehler 1914—16. 4°(8°)

Trotz vieler Einzeluntersuchungen über alle möglichen Sondergebiete der arabischen Geschichte ist doch bis jetzt eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der arabischen Volkes — oder besser der a potiori arabisch genannten Völker — auf Grund des heutigen Standes der Wissenschaft dennoch ein unerfülltes Desideratum geblieben. Das für seine Zeit achtenswerte Werk August Müllers, das im Rahmen von Onckens Weltgeschichte unter dem Titel: „Der Islam im Morgen- und Abendland“ (Berlin 1885—1887) erschien und dessen Kern die politische und Kulturgeschichte des Arabertums bildete, ward natürlich im Laufe der Jahre doch etwas veraltet, da inzwischen viel neues Material handschriftlich aufgefunden, ediert, übersetzt und bearbeitet wurde und ermangelte überdies eines Index, der zur handlichen Benutzung eigentlich notwendig gewesen wäre. Danach war freilich in jüngster Zeit die umfangreiche Kompilation des italienischen Orientalisten und Historikers Caetani, Principe di Teano, die „Annali dell' Islam“, in Angriff genommen worden, die eine so gut wie erschöpfende Darstellung auf Grund des ganzen erreichbaren Handschriften- und Druckmaterials boten. Doch konnte das Riesenwerk seiner Anlage nach natürlich nur schrittweise vorrücken und mußte überdies der gelehrten Welt vorbehalten bleiben; so unschätzbar es als Quellensammlung bewertet werden mag, ein lesbares Buch ist es nicht. So muß also das Bestreben Huarts, mit Verwertung des neueren Materials durch eine bündige, aber doch sachgemäß genaue Darstellung auch weiteren Kreisen einen Überblick über die Geschichte eines Volkes zu geben, das militärisch und religiös direkt und indirekt in die Geschehnisse Europas mehrmals entscheidend eingegriffen hat und das auch in der Gegenwart durch die koloniale und wirtschaftliche Expansionspolitik der modernen Großstaaten wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt ist, als durchaus angebracht und zweckdienlich erscheinen. Der Verfasser sucht nun in seinem zweibändigen Handbuch das Wesentlichste und Wichtigste dessen zu geben, was den Hauptinhalt der politischen und Kulturgeschichte des arabischen Volkes ausmacht. Nach einigen kurzen einleitenden Bemerkungen über die Halbinsel Arabien und ihre Bewohner bemüht sich Huart, auf Grund der literarisch erhaltenen legendarischen Reminiszenzen und der durch die epigraphische Forschung gewonnenen Ergebnisse ein einigermaßen zutreffendes Bild der arabischen Vorgeschichte zu geben, die nicht nur „antiquarisches“ Interesse beanspruchen darf, sondern als Einleitung und Auftakt zu dem Auftreten des Propheten von grundlegender Bedeutung ist. Mekka-Medina-Mohammed bildet den Wendepunkt, den großen Markstein in dem Auftauchen eines Volkes aus politischer Bedeutungslosigkeit. Wir verfolgen die Zusammenballung der vorher disparaten Kräfte, ihre Konzentrierung nach außen durch eine einheitliche Führung, die ideelle und materielle Interessen glücklich zu verbinden wußte, und den rapiden Aufstieg unter den vier orthodoxen Kalifen; dann die allmähliche Verweltlichung der Gemeinde unter den Omajjaden und schließlich die politische ἀκμή unter den 'Abbasiden. Gleichzeitig aber beobachten wir, welche umwälzenden Wandlungen sich im Innern des islamischen Imperiums vollziehen: Das Entgleiten der Macht aus den Händen der Araber und ihr Übergang in die Hände der Neumuslime, damit verbunden die langsame Umgestaltung des demokratischen Kalifats in einen echt orientalischen Cäsaropapismus, und endlich die wachsende Zerklüftung der Parteien, die schon greifbar die nationalen Gegensätze zwischen Arabern, Persern und Türken hervortreten läßt und den kommenden Niedergang einleitet. Es folgt dann das unerfreuliche Bild des Zerfalls des Riesenreiches und

die Auflösung in seine Bestandteile, zugleich auch das Aufkommen der verschiedenen Dynastien in den muslimischen Provinzen: Tûlûniden, Faṭîmiden, Mameluken in Ägypten, Hamdaniden in Aleppo, Aghlabiten in Tunis usw., bis zum schließlichen Zusammenbruch der politischen Selbständigkeit des östlichen Arabertums, seiner definitiven Unterwerfung unter die Türken und der Übernahme des Kalifats durch die osmanischen Sultane. — Neben der Darstellung dieser politisch-historischen Ereignisse sucht Huart noch ein Bild des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens zu geben, das die islamischen Völker des Mittelalters führten; so im 18. Abschnitt (Bd I/358 ff.) über die „staatlichen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen“, im 22. Abschnitt (Bd II/75 ff.): „Diplomatische und geschäftliche Beziehungen zu den Westmächten“, worin die wichtigsten Handelsartikel und gewerblichen Erzeugnisse, für die der Orient ehemals berühmt war, sowie die hauptsächlichsten Reiserouten besprochen werden. Daran anschließend folgt dann im 35. und 36. Abschnitt ein (leider sehr knapp gehaltener) Überblick über die Literatur und Wissenschaft der Araber, der wenigstens die klangvollsten Namen auf diesen Gebieten durch eine kurze Charakteristik zu verlebendigen sucht. — Dynastien- und Regententabellen, sowie ausführliche Literaturnachweise am Ende eines jeden Abschnittes nebst einem detailliert ausgearbeiteten Index erleichtern einerseits die rasche Orientierung und geben andererseits die Möglichkeit einer schnellen Nachprüfung und Vergleichung der Quellen. — Natürlich sind bei einem so umfangreichen Werk Irrtümer und Ungenauigkeiten nicht ganz zu vermeiden; um mich auf einige Kleinigkeiten zu beschränken, möchte ich folgende kurze Berichtigungen geben: II/347 *nihal* statt *nihal*; I/113 paen. doch wohl *Muṭʿim*; I/152 paen. „siegen“ statt „singen“; I/149 paen. ist der Text ganz in Unordnung; lies wohl: „ein Milcheilverfahren durch Benutzung der ihm gehörigen Kamelstuten durchzumachen“; I/188 1 *sūdāt* statt *sādūd*; I/199 paen. und Note *ʿaṣī* (Arzt) nicht *āṣī*; I/216/7 u. *Bādān*; nach Belādori 105/3 u. „*Bādām*“; I/213/8 u.: „Du hast einen Mühlstein wie den seinigen und eine Neuigkeit, die ich nicht vergessen werde“ nach Belādori 96/10: „Du hast eine Mühle¹ wie die seine und einen Tag, den du nimmer vergessen wirst.“ Einige Angaben scheinen unsicher: I/54 Mitte „Abraha bestieg einen Elefanten, den die Sage Maḥmūd nennt, woher das Wort Mammut kommt“ (?); I/109 u.: „Es sind die erhabenen *gharānīq* (Fürstinnen)“ (?); usw.

O. Rescher

Deutsche Orientbücherei. Herausgegeben von Ernst Jäckh. Verlag Gustav Kiepenheuer, Weimar. 8° Geheftet.

XVI. Prof. Dr. Roloff: Die Orientpolitik Napoleons I. 1916. 100 S. 1,60 M.

XVII. Dr. C. A. Schäfer: Die Entwicklung der Bagdadbahnpolitik. Mit einer farbigen Karte der Bagdadbahn. 1916. 78 S. 2 M.

XVIII. Prof. Dr. Blanckenhorn: Syrien und die deutsche Arbeit. 1916. 63 S. 1,50 M.

XIX. Hilde Mordtmann: Als ich die Türken pflegte. 1916. 48 S. 1,20 M.

Die Gestalt eines Großen der Weltgeschichte tritt uns aus der Schrift von Professor Roloff entgegen. „Die Orientpolitik Napoleons I.“ läßt abermals erkennen, welche

¹ Damit ist Kampf und Krieg gemeint.

Fülle von Gedanken, Plänen und Entwürfen in diesem gewaltigen Schlachtenlenker, diesem außerordentlichen Staatsmanne wohnte. Die so vielfach verschlungenen Wege dieser Orientpolitik werden aufgezeigt: Ein Mittel zum Siege über England sollte sie sein, mochte dabei die Türkei in Trümmer gehen oder nicht. Die stolzen Pläne Napoleons sind nicht gereift, der spanische Krieg hinderte fürs erste ihre Verwirklichung, dann brach bald darauf der Völkersturm von 1813 los und fegte den großen Eroberer hinweg.

Eine erste Einführung in „Die Entwicklung der Bagdadbahnpolitik“ will die Schrift von Dr. C. A. Schäfer sein. Sie gibt sich ziemlich leicht zu erkennen als Vorarbeit für ein geplantes größeres Werk. So haften ihr die Mängel solcher Vorarbeiten an: eine außerordentliche Fülle von Einzelheiten (Namen, Zahlen, Tatsachen) ist auf beschränktem Raum zusammengedrängt; nur schwer verdaulich für den, der nicht eine ganze Reihe von Vorkenntnissen mitbringt. Wer aber über die verwickelten inneren Zusammenhänge der internationalen Orientpolitik bereits einigermaßen Bescheid weiß, braucht keine „erste Einführung“ mehr. Die Einteilung der Schrift spricht für sich selbst: I. „Zeittafel“ (S. 7—28), II. „Randbemerkungen“ (S. 29—78). Etwas schärfer herausgearbeitet ist nur die Orientpolitik des englischen Ministerpräsidenten Disraeli, die entscheidende Rolle, die in Deutschland Georg von Siemens in der Bagdadbahnfrage spielte, und der Bagdadfrieden von 1914. — Eine recht gute Karte sämtlicher gebauter und geplanter Eisenbahnen der asiatischen Türkei ist dem Heft beigelegt.

„Syrien und die deutsche Arbeit“ schildert Professor M. Blanckenhorn (Marburg) in einer kleinen, aber doch recht aufschlußreichen Schrift. Aus eigener Anschauung und Erfahrung heraus werden die großen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Zukunftsaussichten Syriens dargestellt. Ausgehend von dem augenblicklichen Stand der syrischen Industrie und Landwirtschaft, macht Professor Blanckenhorn überall auf die Steigerungsmöglichkeiten aufmerksam; eigene Vorschläge und fremde Ideen werden zur Erwägung gestellt. — Die wichtigsten Kapitelüberschriften seien hier genannt: Die jung-arabische Bewegung [Beirüter Reformprogramm] — Reformen — Hochschulen in Syrien — Die Frage der deutschen Bauernansiedlung in Syrien — Der Handel Syriens — Die Haupthandelsplätze und die Eisenbahnverbindungen — Landwirtschaftliche Produktion und Export — Die Mineral-schätze Syriens und die mineralische Produktion — Industrie [u. a.: Textilindustrie] — Importverhältnisse. — All diese Zustände, Verhältnisse, Fragen und Aussichten konnten bei der durch das Wesen der Sammlung gegebenen Beschränkung des Raumes natürlich nur ganz knapp behandelt, oft nur angedeutet werden. So soll diese Schrift wohl vor allem eine Anregung sein, dann aber auch eine Aufforderung, mitzuarbeiten und mitzubauen auf diesem reichen Felde deutscher Kulturbetätigung: Hier ist für den Tüchtigen freie Bahn!

Während die meisten Hefte der „Deutschen Orientbücherei“ politische, wirtschaftliche oder historische Fragen und Zusammenhänge behandeln, ist das Büchlein von Hilde Mordtmann rein persönlich gehalten. Unter dem Titel „Als ich die Türken pflegte“ erzählt die Einundzwanzigjährige die kleinen Erlebnisse und tiefen Eindrücke ihrer Hilfstätigkeit beim roten Halbmond. Sie zeichnet in kleinen, vorsichtigen Strichen, dennoch bleiben sogar einige Gestalten haften: der „Wäscheleutnant“, der „Peitschenhauptmann“, Achmet, der den als Liebesgabe erhaltenen „Gül-babutsch“ (Rosen-Schuh) unter seiner Matratze versteckt, um ihn seiner „Hanym“ mitzubringen. Das Büchlein anspruchslos hinnehmend, wie es sich gibt, erblicken wir darin ein kleines Bild aus dem großen Krieg.

Erwin R. Marschall

Berlin-Bagdad. Neue Ziele mitteleuropäischer Politik. Von Dr. A. Ritter (Winterstetten). 17. Auflage. J. F. Lehmann's Verlag, München. 1916. 80 S. Geh. 1 M.

Politische Broschüren pflegen zu verwehen wie die Spreu im Wind. Hier hat ein klar denkender Mann eine Kampfschrift geschrieben, die den Sturm der Zeit überdauerte. Die Erwartungen, die der weitblickende Politiker bei Erscheinen der ersten Auflage im Jahre 1913 aussprach, sind im Verlaufe des Krieges zum großen Teil Wahrheit geworden, die Ziele, die er aufstellte, Ziele unserer Weltpolitik geblieben. Die Ausführungen stützen sich im einzelnen auf eine solche Fülle von Tatsachenunterlagen, die Zweckmäßigkeit der Vorschläge ist fast durchweg so einleuchtend dargestellt, daß das Büchlein einem jeden etwas zu sagen hat. Es geht nicht gerade sanft zu auf diesen Blättern; das schadet nichts, wo man hobelt, da fallen Späne. — Am knappsten faßt auf S. 68f. der Verfasser die Ziele unserer Weltpolitik zusammen: „Bauern-Neuland, ein großes Wirtschaftsgebiet [„Mitteleuropa“], Rettung des Deutschtums in der Donaumonarchie, Rettung der Donaumonarchie selbst, Einigung des Gesamtdeutschtums, offene Tür im Südosten und freien Weg für das Deutschtum auf seinen alten Pfaden, Schutz den nichtslawischen Südostvölkern vor dem Panlawismus — kurzum Berlin—Bagdad, das Wort, das alles in sich birgt, das ist unsere Lösung.“

Erwin R. Marshall

Gallipoli. Der Kampf um den Orient. Von einem Offizier aus dem Stabe des Marschalls Liman von Sanders. Mit einer Karte. Verlag August Scherl G. m. b. H. Berlin (1010). 8^o 117 S. Geh. 1 M.

Das Büchlein ist, wie die meisten ähnlichen Erscheinungen des Scherl'schen (und auch des Ullstein'schen) Verlages aus dem Tag heraus geboren, für den Tag bestimmt. Die englisch-französische Dardanellenexpedition wird hier zum ersten Mal im Zusammenhang dargestellt. Schilderungen der Landung bei Kum Kaleh, der Kämpfe bei Ari Burun und bei Sed ul Bahr sowie des „glorreichen Abzuges“ von Gallipoli machen in der Hauptsache den Inhalt aus. Die Darstellung liest sich flott, läßt aber Genauigkeit und vielfach die Kraft der unmittelbaren Anschaulichkeit vermissen.

Erwin R. Marshall

Mehmed Murad, tārīchi 'umūmī „Weltgeschichte“. 6 Bde. — 1. Bd 4. Druck, Stambul 1327, 358 S.; 2. Bd 4. Druck, 1327, 368 S.; 3. Bd 3. Druck, 1328, 360 S.; 4. Bd 3. Druck, 1328, 462 S.; 5. Bd 3. Druck, 1328, 376 S.; 6. Bd 3. Druck, 1328, 384 S. [Bd 1. 2 von 1911, Bd 3—6 von 1912, wenn Finanzjahre gemeint sind]

Mehmed Murad, aus dem Kaukasus (Dagestan), war viele Jahre Lehrer der Geschichte an der Milkije-Schule. Wegen seiner literarisch-politischen Tätigkeit (in der Zeitung Mizan geißelte er scharf das Hamidische Regiment) wurde er vom Sultan verbannt. In Paris bekehrte ihn der bekannte Münir Pascha, und er führte, nach Stambul zurückgekehrt, ein sorgenloses Leben. In den Tagen des „31. März“, wie die Türken die Gegenrevolution vom 13. April 1909 nennen, wurde er kompromittiert, eniging knapp der Ausführung des Todesurteils, wurde begnadigt und starb vor etwa einem Jahre.

Als Lehrer hatte Mehmed Murad einen ausgezeichneten Ruf: er riß die Jungen fort und alle hingen mit Begeisterung an ihm; er wußte sie mit seiner Auffassung zu erfüllen. Sein Hauptfach war die außerislamische Geschichte (die türkische war glänzend vertreten

durch den weit besser arbeitenden und ebenso verehrten, die Schüler immer auf das Selbstdenken hinweisenden Abdurrahman Scheref, der 42 Jahre die Geschichtspröfessur am Galata Serai [Lycée Impérial] innehatte).

Es soll noch andere Versuche von Weltgeschichte auf türkisch geben. Die Mehmed Murads ist jedenfalls die bekannteste und gelesenste. Sie ist in einem bequemen Stil geschrieben, der, weit entfernt von reinem Türkisch, den in den türkischen Chroniken üblichen Schwulst vermeidet. Nicht zugestimmt kann werden der hier beliebten Behandlung des Stoffes. Der Verfasser begnügt sich, aus bekannten Handbüchern ein neues zusammenzustellen, ohne auch nur den Versuch einer Kritik. Es ist die alte Tradition, die geboten wird mit ihren genauen Datierungen der Legenden (Sündflut und Noahs Arche 3104 vor der Hidschra I 17). Überall ist das Hidschrajahr zugrunde gelegt, wobei aber immer nach Sonnenjahren gerechnet wird (ausgenommen in der Geschichte des Islams, bei der zuweilen das Sonnenjahr in Umrechnung angegeben ist, z. B. Fall Konstantinopels 29. Mai 831/27. Dschemazi II 857); so regiert Alexander 958—945. Zuweilen erhebt sich der Verfasser zu einer vergleichenden Schilderung, wie er Bd 4 S. 218 ff. die islamische und die westliche Zivilisation einander gegenüberstellt mit kräftigem Schimpfen auf die Europäer. Die islamische Zivilisation steht zwischen der alten und der neuen mitten inne, eine mittlere westliche Zivilisation gibt es nicht, denn in der christlichen Welt herrschte damals vollkommene Barbarei (man darf wohl auch bei Mehmed Murad die Wirkung des in der Türkei sehr verbreiteten Draper mit seiner kritiklosen „Geschichte der intellektuellen Entwicklung Europas“, türkisch übersetzt von dem Vielschreiber Ahmed Midhat, annehmen). Irreführend sind Schreibungen wie *iki gül*, statt *gül*, für die „beiden Rosen“. Kennzeichnend ist die Rolle der französischen Revolution, deren Darstellung einschließlich die Zeit bis 1815 über 80 Seiten von den im ganzen 2300 einnimmt (man erzählt, daß im Gymnasialunterricht Stambuls manche Geschichtslehrer sich auf diese Zeit fast ganz beschränken); dabei finden sich gerade hier seltsame Fehler, z. B. für den Bastilletag: 14. Juli 1168, statt 1167. Das ist die Weltgeschichte der Neuen Türkei, die von aller Welt gelobt wird. Es wird Zeit, Besseres zu schaffen. Das Werk schließt mit den Kapiteln: „Die gegenwärtige Zivilisation“ und „Die Philosophen des vorigen Jahrhunderts“. In jenem wird eine große Revolution vorausgesagt: sämtliche zivilisierte Länder stehen der Sozialismus-Frage gegenüber, die nicht mehr gütlich geregelt werden kann; es schließt: „Der Verrat, den Deutschland gegen Frankreich übte, hat mit der Zeit in Frankreich den Rachedanken geweckt; das dadurch gekränkte Deutschland eröffnete eine Periode der Bündnisse und der übermäßigen Bewaffnung; die technischen Fortschritte machen alle Jahre eine Veränderung der Waffen nötig; die Zahl der Soldaten beläuft sich auf Millionen . . . das alles verwundet die guten Empfindungen der fortgeschritteneren Menschen; die Klagen darüber ergreifen auch die Kasernen . . . Die Hauptursache der kommenden Revolution ist aber wirtschaftlich . . . es ist höchst wahrscheinlich, daß eine Menschheit auf neuen Grundlagen sich einigen wird und daß die Grenzen aufgehoben werden.“ Die Wut über den „deutschen Verrat“ und die Seichteileien, die nichts von der Komplexität der Fragen wissen, beleuchten den Geisteszustand des Mannes, der in Paris Besseres hätte lernen können.

Martin Hartmann

BIBLIOGRAPHIE.

* bedeutet Vorhandensein in der Bibliothek der Gesellschaft, † Vorhandensein in der Deutschen Auslands-Bibliothek. Nach dem Titel in [] stehen Zugangsnummer der Bibliothek und gegebenenfalls Name des Geschenkgebers.

Ausführliche Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten.

- * 689. [Ant. u. Türk.] Der islamische Orient. afaq islām. Eine Sammlung gemeinnütziger Schriften zur Förderung des Studiums islamischer Sprachen. Hrsg. von Sebastian Beck in Gemeinschaft mit Salah ed-din Bej. Abt. 1: Türkische Schriften. C. Die türkische Literatur. a. Volksliteratur. Bd 1. Heidelberg: Groos 1917. 8° [717.]
690. Mahomet, founder of Islam. By G. M. Draycott. London: Secker (1916). 351 S. 8°
691. [Ant., Russ. u. Türk.] A Magyar-bosnyák és keleti gazdasági Központ Közleményei. Izvēstija na ungarskata iztočna stopanska centrala. Mağar-Şarq iqtisadijjat merkezi mağmū'asi. (Bulletins du Bureau central économique hongrois-bosniaque et oriental. Mitteilungen d. Ungar.-Bosn. u. Oriental. Wirtschaftl. Zentralstelle.) Sz. 1. Budapest 1917: Pallas. 4°(8°)
- * 692. Grothe, Hugo. Zivilisatorische und humanitäre Arbeit der einzelnen Nationen in Vorderasien. 8° Aus: Beiträge z. Kenntnis des Orients. Bd 10. 1908. [723.]
693. La Guerre européenne et les enseignements de l'histoire. La Question d'Orient devant l'Europe. Constantinople et les détroits. Vues hist. et diplomat. par A. Augustin Rey. P. 1. 6. éd. Paris: Meynial 1917. 8°
694. Les Dessous de la politique en Orient (The near East from within, [franz.]). Par un Allemand. Trad. de l'anglais avec préf. par Henry Bonnet. Paris: Plon 1916. XLI, 268 S. 8°
695. Die katholische Orientmission in ihrer Entwicklung dargest. von Konrad Lübeck, Dr. d. Theol. u. Phil. Köln: Bachem in Komm. 1917. 152 S. 8° (Görres-Gesellschaft z. Pflege d. Wiss. im kath. Deutschland. Vereinsschrift. 1917, 1.)
696. André Dubosq. L'Orient méditerranéen. Impressions et essais sur quelques éléments du problème actuel. (2. éd.) Paris: Perrin 1917. VIII, 168 S. 8°
697. [Ant. Bulgar. u. Türk.] Balkan und Orient. Hrsg. als Sonderausgabe vom Ver. 'Die Textil-Woche' in Gemeinschaft m. d. Deutsch-Türk. Vereinigung u. d. Zentralgeschäftsstelle f. Deutsch-Türk. Wirtschaftsfragen. Balkan i Orient ... Balqan wa-şarq ... Berlin: Hirschberg 1916/17. Getr. Pag. 2° [Umschlagt.: Balkan-Orient. Ausg. 1916/17. Textilindustrie-Aktiengesellschaft Barmen. (Die Textilwoche. Sonderausg.)

698. Alphonse Muzet, Ing. Le Monde balkanique. Paris: Flammarion 1917. 314 S. 8° (Bibliothèque de philosophie scientifique.)
699. Turkey, Greece and the Great Powers. A study in friendship and hate. By G[eorge] F[rederick] Abbott. With maps. London: Scott 1916. VII, 384 S. 8°
700. Türkische Finanzwirtschaft. Budgetrede, geh. in d. türkischen Kammer am 3. März 1917 von Finanzmin. Dschawid [Gawid]-Bei. Übers. von Dr. rer. pol. Carl Anton Schaefer. Stuttgart & Berlin: Deutsche Verl.-Anst. 1917. 42 S. 8° (Der Deutsche Krieg. H. 94.)
701. Ázsiai Törökország gazdasági kisései. Törökország mint nyersanyagszállító. Irta Grothe Hugo. Budapest 1917: Pallas. 38 S. 8° [Wirtschaftl. Schätze d. asiat. Türkei. Die Türkei als Rohstofflieferant.] (A Magyar-borsnyák és keleti gazdasági Központ Kiadványai. Sz. 7.)
702. Aus Ungarns Türkenzeit. Vortrag, geh. im Hamburg. Kolonial-Institut am 13. Jan. 1917 von Georg Jacob. Frankfurt a. M.: Keller 1917. 39 S. 8°
703. Turkiska grymheter mot underkuvade folk. Av Arnold J. Toynbee. Med företal av Lord [James] Bryce. Stockholm: Lundberg & Olzon (1917). 39 S. 8°
704. Neutralisation des détroits. Constantinople russe couronnement de l'édifice politique de la nouvelle Europe. Par A. Augustin Rey. 4. éd. Paris: Meynial 1917. 62 S. 8° (Rey: La Guerre européenne et les enseignements de l'histoire.)
705. Revue de Turquie. Questions économiques. Comité de rédaction: M. Maurice Millioud, M. Edgar Junod ... No 1. Lausanne: (Revue) 1917. 4°
706. [Türk. u. Ant.] Ai jildiz. 'Ai jildiz' = 'Halbmond u. Stern'. Organ d. Deutsch-Türk. Sprach-Vereinigung. Sitz Breslau. Hrsg.: Handelshochschul-Doz. C. P. Franz, Breslau. (Jg. 1.) 1916, Nr 1. (Breslau 1916: Graß, Barth & Co.) 4°(8°)
707. Türkisch mit Hilfe der Sprechmaschine. Neue prakt. Methode z. raschen Erlernung d. Notwendigsten d. türk. Sprache. Stufe 1. 2. Stuttgart: Violet [1917]. 8° (Auge u. Ohr im Sprachunterricht.)
708. Türkisch. Von v. Sebottendorf. Neu bearb. von Faik [Fä'iq] Bey-Sade. 3. verm. Aufl. Berlin-Schöneberg: Langenscheidt (1913). 128 S. 8° (Metoula-Sprachführer.)
- † 709. Die wirtschaftliche Bedeutung der Sprachenfrage in der Türkei. Von Prof. Dr. Eugen Mittwoch. [Weimar: Kiepenheuer 1917.] S. 317—343. 8° Aus: Archiv f. Wirtschaftsforschung im Orient. Jg. 1. H. 3/4. 1919.
- * 710. Hartmann, Martin. Aus der neueren osmanischen Dichtung II. 8° Aus: Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen z. Berlin. Jg. 20. Abt. 2. (1917.) [722.]

- * 711. [Türk. u. Ant.] Ahmadin sa'ādasy. Ahmedis Glück. (Ein Märchen.) Bearb. von Sebastian Beck. Heidelberg: Groos 1917. XIII, 20, 13 S. 8° (D. islamische Orient. Abt. 1. C. a. Bd 1.) [717.]
712. Türkische Geschichten übers. von Habib Edib [Habīb Adīb]. Weimar: Kiepenheuer 1917. 147 S. 8° (Deutsche Orientbücherei. 23.)
713. The Future of Constantinople. By Leonard S. Woolf. London: Allen (1917). 109 S. 8°
714. Konstantinopel. Aus d. Tagebuch e. jungen Türkin von Elsa Lindberg-Dovlette. (Einzig berecht. Übertr. von Leo Morál.) Berlin: Morawe & Scheffelt [1916]. 115 S. 8° (Nordland-Bücher. [15].)
715. Ein Ausflug nach Griechenland und Konstantinopel im Jahre 1914 vor Ausbruch des großen Weltkrieges. Von Gräfin Olga Meraviglia. Mit Ill. von Ivy v. Bornemissza. Graz: 'Leykam' in Komm. [1917]. 152 S. 8°
716. Les Massacres d'Arménie. Témoignages de victimes. Préf. de G[eorges] Clemenceau. Paris: Mercure de France 1896. 294 S. 8°
717. Ferdinand Tyan. France et Liban. Défense des intérêts franç. en Syrie. Paris: Perrin 1917. 94 S. 8°
718. Bilder aus Palästina, Nord-Arabien und dem Sinai. 100 Bilder nach Photogr. mit erl. Text. Von B[ernhard] Moritz. Berlin: D. Reimer 1916. 16 S., 50 Taf. quer-4°
719. Bilder aus Palaestina. Von Davis Trietsch. (2. Aufl.) Berlin: Orient-Verl. [um 1916]. 159 S. 8°
720. Serbia to Küt. An account of the War in the Bible lands. By Joseph T. Parfit, Canon. Ill. London: Hunter & Longhurst 1917. 55 S. 8°
721. Antwoord aan de fransche pers. Logenstraffing van de leugens der fransche bladen door de hoogere geestelijkheid van Syrië en Palestina. Amsterdam [usw.]: Van Langenhuisen 1917. 21 S. 8°
722. In Mesopotamia. By Martin Swayne. Ill. London [usw.]: Hodder & Stoughton 1917. VII, 166 S. 8°
723. Die wirtschaftliche Bedeutung der Bagdadbahn. Land u. Leute d. asiat. Türkei. Von Karl Hermann Müller, Ing. Mit 2 Kt. Hamburg: Boysen & Maasch 1917. VI, 128 S. 8°
724. Émile Aublé, Ing. Bagdad. Son chemin de fer, son importance, son avenir. Préf. de Édouard Herriot. Paris: Éditions & Libr. 1917. 168 S. 8°
725. Sven Hedin. Bagdad, Babylon, Ninive. Med 354 bild. samt 5 kt. Stockholm: Bonnier (1917). XV, 806 S. 8°

726. Appel du peuple persan au Congrès international des socialistes réunis à Stockholm en juin 1917. (Unterzeichnet: Taqizadeh [Taqizāda], Wahidul-Mulk [Wahīdal-Mulk].) o. O. (1917). 2 Bl. 2° [Kopft.]
727. Geschichte Ägyptens im 19. Jahrhundert 1798—1914. Von Adolf Hasenclever. Halle a. S.: Niemeyer 1917. xv, 497 S. 8°
728. With the Springboks in Egypt. By 'Captain' (Miller). A brief description of the work of the 1st South African Infantry Brigade on the western frontier of Egypt. (Vorr.: Alfred Davenport Kelly.) London [usw.]: Hodder & Stoughton 1910. viii, 148 S. 8° (The Soldier Books.)
729. Les Soldats musulmans au service de la France. Lt. indigène (R.) Boukabouya (Hadj 'Abdallāh) des Tirailleurs algériens. Lausanne: Libr. nouv. 1917. 75 S. 8°
- † 730. Schröder, Walther: Das Schutzgenossenwesen in Marokko. Oldenburg i. Gr. 1917: Stalling. 57 S. 8° Greifswalder Jur. Diss. 1917.
731. Études sur l'Islam au Sénégal. Par Paul Marty. T. 1. Paris: Leroux 1917. 8° (Collection de la Revue du monde musulman.)
- † 732. Ein arabisches Handbuch der Handelswissenschaft. Von Helmut Ritter. Berlin (1916): G. Reimer. 91 S. 8° Bonner Phil. Diss. (Aus: „Der Islam.“ Bd 7. 1916.)
- * 733. Girgi Zaidān. Der letzte Mameluck und seine Irrfahrten [Riwayat al-mamlūk aš-šarīd, deutsch]. Ein hist. Roman. Autor. Uebers. aus d. Arab. von Martin Thilo. Mit Bildn. u. faks. Brief d. Verf. Barmen: Klein in Komm. 1917. 183 S. 8° [719.]
734. Charles Diehl, Prof. Dans l'Orient byzantin. Paris: de Boccard 1917. vii, 329 S. 8° (Collection d'études d'histoire & d'archéologie.)
735. Der türkische Staatsgedanke. Vortrag geh. in der Gehe-Stiftung zu Dresden 1916 von C[arl] H[einrich] Becker. Leipzig & Dresden: Teubner 1916. 35 S. 8° (Vorträge d. Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd 8, H. 2 [vielm. 3].)
736. Die Türken und das Osmanische Reich. Von Eugen Oberhammer. Mit 3 Taf. u. 2 Kt. Skizzen. Leipzig, Berlin: Teubner 1917. 115 S. 8° (Erw. aus: Geogr. Zeitschrift. Jg. 22 u. 23.)
737. Die Kapitulationen des Osmanischen Reiches. Von Dr. Alfred Frh. v. Overbeck, Univ. Prof., Freiburg (Schweiz). Breslau: Korn 1917. 34 S. 8° (Zeitschrift f. Völkerrecht. Bd 10, H. 3, Beigabe.)
738. Les Intrigues anglaises contre l'Islam par Mohammed [Muḥammad] Farid Bey. Lausanne: Libr. nouv. 1917. 41 S. 8°
739. Zwei Kriegsjahre in Konstantinopel. Skizzen deutsch-jungtürk. Moral u. Politik von Dr. Harry Stuermer. Lausanne: Payot 1917. 262 S. 8°

740. Dardanelles Commission. First **Report**. Presented to Parliament by command of H. Maj. London: H. M. Stat. Off. 1917. 4°
741. Lehrgang der türkischen Sprache in leicht faßlicher, gründlicher Weise nach praktischen Gesichtspunkten von T[obias] **Ehrngruber**. T. 1. Nürnberg: Koch [1917]. 8°
742. Hans-Erich **Tzschirner**. Streifzüge um den Persischen Golf. Berlin: Borngräber [1917]. 194 S. 8°
743. Savino **Acquaviva**. Il problema libico e il Senussismo. Contenuto ed essenza sociale, religiosa e politica del Senussismo ... Roma: Athenaeum 1917. 136 S. 8°

DAS KALIFAT NACH ISLAMISCHEM STAATSRECHT.

EINE HISTORISCH-DOGMATISCHE STUDIE

VON

MIRZA DJEVAD KHAN KASI,

LEGATIONSSEKRETÄR AN DER PERSISCHEN GESANDTSCHAFT ZU BERLIN¹.

Inhalt.

	Seite
I. Historischer Teil	189
1. Die patriarchalische Zeit	189
2. Entstehung des Kalifats. Wahlkönigtum	191
3. Das heutige Kalifat oder Sultanat	206
II. Die politisch-religiösen Parteien	212
1. Sunniten	212
2. Charidschiten	214
3. Schiiten und Imamat	215
III. Der Typus des islamischen Staates zur Zeit des Propheten und der ersten Kalifen.	222
IV. Der Kalifatsvertrag nach Mawardi in Übersetzung, mit Vorbemerkung und Erläuterungen.	227
1. Vorbemerkung	227
2. Übersetzung	228
Literatur	261

I. Historischer Teil.

1. Die patriarchalische Zeit.

Mohammed, der Prophet und Stifter des Islams, verkündete eine eigenartige theokratische Lehre, nach welcher das Seelenheil des Menschen nicht nur von dem inneren Glauben des einzelnen an Gott, sondern auch von der Verrichtung zahlreicher kultischer Pflichten und der Befolgung ganz bestimmter Dinge, wie Heerfolge, Abgabe der Armensteuer (Zakat) usw., die allein Angelegenheiten des weltlichen Staates sind, abhängig ist. Dieser im Islam vollständig entwickelte Grundsatz bewirkte es, daß Kirche und Staat restlos ineinander aufgingen. Die Folge dieser Erscheinung war,

¹ Wir veröffentlichen diese Arbeit in unserer Zeitschrift um zu zeigen, wie die Anschauungen eines gebildeten Muhammedaners, der übrigens nicht Schi'it, sondern Sunnit ist, über den wichtigen Gegenstand sind und wie ein solcher Gegenstand durch ihn behandelt ist.

Die Schriftleitung.

daß seit den ersten Zeiten der Entstehung des Kalifats und des Wahlkönigtums Jahrhunderte hindurch bis zur völligen Umgestaltung des Kalifats in eine rein absolutistische Monarchie von einer Trennung zwischen Staat und Kirche nicht gesprochen werden konnte. Dies muß vom kulturhistorischen Standpunkt aus bedauert werden. Noch heute wird es bei manchen mohammedanischen Staaten, in denen eine moderne Verfassung eingeführt worden ist, heiße Kämpfe kosten, wird Zeit und politische Einsicht erforderlich sein, um eine endgültige Trennung dieser beiden gewaltigen Mächte durchzuführen; denn solange dies nicht geschehen ist, kann in den neuen Verfassungsstaaten der islamischen Welt von einem Rechtsstaat im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein.

Solange Mohammed in Mekka, seiner Vaterstadt, verblieb, und von seinen Stammesgenossen hart verfolgt wurde, war er nur ein Prophet, der eine neue Lehre gründen wollte, an die Errichtung eines schon nach relativ kurzer Zeit so gewaltig gewordenen Staates aber noch nicht denken konnte. Erst mit der Flucht nach Medina am 24. September 622 beginnt eine neue Aera in der staatsgeschichtlichen Entwicklung des islamischen Reiches. Hier in Medina sah er sich vor eine Fülle staatlicher Aufgaben gestellt, die er in der Leitung seiner immer mehr anschwellenden Gemeinde zu erledigen hatte. Er vereinte das Prophetentum mit dem Königtum in seiner Person. Er ist Organisator und Kriegsherr, der allen Schranken des Lebens und jeder Kritik kraft seiner Eigenschaft als „Gesandter Gottes“ entzogen ist. Um den wahren Glauben zu verbreiten, führte er den Glaubenskrieg mit aller Schärfe. Die Mittel, mit denen er sein neues Staatswesen organisierte, Kriege führte und die Fundamente einer neuen Wirtschaftsordnung schuf, waren sehr gering und wahrhaft bescheiden zu nennen. Sie bestanden aus einem Fünftel der Kriegsbeute, aus der Armensteuer der Gläubigen und endlich aus Kopf- und Grundsteuern, die die unterworfenen Nichtmuslime zu entrichten hatten. Wenn auch das Gemeinwesen, welches er bei seinem Tode hinterließ, sehr primitiv war und nicht im geringsten mit dem, was sich schon einige Jahre später großartig entwickelt hatte, verglichen werden konnte, so ist es doch ganz zweifellos, daß der Plan zu dem recht schnell groß gewordenen Bau des islamischen Staates von ihm allein, dem Propheten, ausging: Das Fundament war von ihm allein gelegt worden, auf dem dann seine verdienstvollen Nachfolger weiter bauen konnten.

Mit dem Tode Mohammeds am 8. Juni 632 n. Chr. Geb. schließt die erste Phase des islamischen Staates, das Prophetentum ab; es beginnt nunmehr eine neue Staatsform, das Kalifat, zu herrschen, daß trotz aller Stürme der Zeit, trotz aller Veränderungen und dynastischen Schicksale über 13 Jahrhunderte lang sich erhalten hat.

Bevor wir nun im folgenden das heutige Kalifat oder Sultanat, die staatsrechtliche Auffassung der Parteien, die Staatsform und die Art der Übertragung und Begründung desselben erörtern, erwächst uns die Aufgabe, zum besseren Verständnis der Entwicklungsgeschichte des politischen Gemeinwesens eine genaue historische Betrachtung vorzuschicken. Nur so kann die Eigenart des islamischen Weltstaates sachlich gewürdigt und verstanden werden.

2. Entstehung des Kalifates. Wahlkönigtum.

Die erste Epoche ist die der ersten vier legitimen Kalifen *al-chulafa' ur-räsichidin*.

Mohammed hinterließ keine männlichen Nachkommen, eine Thronfolgeordnung hatte er nicht getroffen. Der Koran enthielt ebenfalls keine Normen über die Thronfolge, denen die Gemeinde hätte unbedingt folgen müssen. Während seiner zum Tode führenden Krankheit nun hatte sich der Prophet von seinem ältesten und treuesten Genossen Abu Bekr in sämtlichen Staatsgeschäften vertreten lassen und bestimmt, daß er der Gemeinde vorbeten sollte. Wenn auch dieser Akt unzweideutig auf eine Bevorzugung und geradezu auf eine symbolische Machtübertragung des Kalifats auf Abu Bekr hindeutete, so blieb dennoch der Streit um die Souveränität nicht aus. Die Fluchtgenossen, d. h. diejenigen Anhänger des Propheten, die mit ihm aus Mekka ausgewandert waren, die Quraischiten, wollten den Abu Bekr zum Nachfolger küren, während die Hilfigenossen, d. h. die Bewohner von Medina, die den Propheten bei sich aufgenommen und unterstützt hatten, einen aus ihrer Mitte wählen wollten. Einige Haschimiten wiederum, nahe Blutsverwandte Mohammeds, wollten Ali, dem Vetter und Schwiegersohn des Propheten, huldigen. In diesem Streite verdankte es die Partei der Fluchtgenossen schließlich der gewaltigen Persönlichkeit Omars, daß sie den Sieg davontrug und Abu Bekr durch Handschlag, der wie bei den Arabern so auch im Islam allgemein als Zeichen der Huldigung gilt, auf den Thron setzen konnte.

Hier beginnt nun die Epoche des Wahlkönigtums. Von entscheidender Bedeutung für seine Entwicklung wurde die gewohr-

heitsrechtliche Stammverfassung der alten Araber. Die arabischen Stammesoberhäupter gingen aus der Wahl der Stammesangehörigen hervor, und zwar nach dem Senioratsprinzip. Stets der älteste des ganzen Stammes war als Herrscher berufen¹. Sie setzten ihren Häuptling ab, wenn sie mit der Ausübung seiner Gewalt nicht zufrieden waren oder wenn er gegen ihre Sitten und Gebräuche verstieß. Schon die Wahl des ersten Kalifen Abu Bekr erfolgte nach diesem Wahlprinzip. Dieser an sich so einfache und von den Wählern keineswegs mit der Absicht der Statuierung eines Thronfolgeprinzips für die Zukunft vorgenommene Wahlakt, wie er sich bei der Übertragung der Souveränität an den Kalifen Abu Bekr abspielte, gewann allmählich eine derartig einschneidende Bedeutung, daß die islamischen Staatsrechtslehrer in der Folgezeit das Wahlprinzip des Kalifats mit diesem historischen Vorgang begründeten und diesen stets als Beispiel für die Richtigkeit ihrer Auffassung anführten. Die späteren Kalifen der absolutistischen Epoche des Kalifats haben diesen Vorgang, auch wenn sie durch Verwandtenmord oder Usurpation in den Besitz des Kalifates gelangt waren, gleichfalls stets befolgt: Sie ließen sich vom Volke huldigen, um die Fiktion der Königswahl aufrechtzuerhalten. Manche Kalifen, die bereits bei Lebzeiten ihren Söhnen die Erbfolge sichern wollten, ein Prinzip, das im Islam niemals völlige Geltung oder staatsrechtliche Anerkennung erlangt hat, ließen ihnen vom Volk huldigen, damit dem Wahlprinzip Genüge geschehe.

Mit Abu Bekr entstand das Kalifat. Er trug den Namen *Chalifatü rasûli 'llahi*, d. h. Stellvertreter des Gesandten Gottes. Unter Kalifat hat man die Stellvertretung des Propheten in der Leitung der weltlichen Angelegenheiten und im Glaubensschutz zu verstehen². Selten ist jemand seiner Aufgabe, wie sie in diesem Begriff zum Ausdruck gelangt, so gerecht geworden wie Abu Bekr. Als er Kalif wurde, war die Situation, die er vorfand, äußerst schwierig, so daß die weitere Entwicklung und geradezu Sein oder Nichtsein des Islams überhaupt in Frage gestellt war. Viele ara-

¹ So Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 300 ff.

² So Mawardi a. a. O. S. 1.

Ibn Chaldun in seinen *Prolégomènes* trad. par M. G. de Slane hebt als Unterscheidungsmerkmal des islamischen Staates sehr treffend hervor, daß im Islam geistliche und weltliche Macht unzertrennbar sind. Während bei anderen Völkern der König nur weltlicher Machthaber sei, seien hier beide Gewalten vereint. Nur der sei ein echter Fürst, der zugleich das geistliche und weltliche Oberhaupt seines Volkes ist. (Vgl. dazu A. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Leipzig 1868. Kapit. über Kalifat.)

bischen Stämme waren vom Islam abgefallen; nirgends stand innere Stärke und Kraft des Islams so auf dem Spiele, wie gerade in diesem verhängnisvollen Augenblick. Der gesunde Kern und die Macht des Islams bewährten sich glänzend. Der Prophet hatte würdige Schüler erzogen, und sein gewaltiger Geist wirkte befruchtend auf sie fort. Mit beispielloser Energie und Festigkeit unterdrückte Abu Bekr nicht nur die antiislamische Bewegung, die zur Zeit seiner Thronbesteigung herrschte, sondern er setzte auch rücksichtslos die Kriegspolitik seines Meisters gegenüber dem Römischen Reiche fort.

Die großzügigen Eroberungen, die zu einer gewaltigen Ausdehnung der islamischen Welt führten, sollten jedoch erst seinem großen Nachfolger Omar vorbehalten bleiben. Abu Bekr leitete die Gemeinde nur zwei Jahre lang (632—634). In der Frage der Nachfolge auf den Thron der Kalifen ließ er es zum Heil des Islams auf eine Wahl nicht ankommen. In seiner letzten Krankheit ernannte er vielmehr seinen Freund und treuen Ratgeber Omar zu seinem Nachfolger: Er ließ die führenden Männer und die angesehenen Genossen des Propheten schwören, daß sie allein Omar huldigen würden.

Diese Art der Übertragung der gesamten Machtvollkommenheiten von dem Kalifen auf seinen Nachfolger wurde denn auch später von den Staatsrechtslehrern als eine zweite Art der Erlangung des Kalifates rechtlich als gültiger Titel anerkannt.

Omar (634—644) war der größte Staatsmann, den das aufstrebende islamische Weltreich gehabt hat. Er führte zum ersten Male den charakteristischen Titel *amīr al-mu'minīn*, d. h. Befehlshaber der Gläubigen. Man geht nicht zu weit, wenn man sagt, daß seine Regierungszeit die glorreichste Epoche in der Geschichte des Islams eingeleitet hat. In kurzer Zeit wurde das Persische Reich von den Scharen des großen Kalifen zertrümmert und im Westen Syrien, Ägypten und Tripolitanien erobert. Die Größe Omars lag aber nicht etwa bloß in den Eroberungen und der ungeheueren Machtentfaltung des Islams, sondern vor allem in der vorbildlichen Organisation des islamischen Staates und der großzügigen Verwaltungsreform des gewaltig anwachsenden Gebietes. Die Staatsform, die Omar schuf, war eine ausgesprochen sozial-kommunistische; der Kalife war *primus inter pares*, er wollte an sich nichts anderes als Muslim unter Muslimen sein. Alle Gebiete, die die Araber erobert und erbeutet hatten, gehörten den Muslimen gleich-

mäßig. Die gesamten Einnahmen flossen in die Zentralkasse, das sog. *bait al-mal*, aerarium publicum, d. h. das Schatzhaus der Gläubigen, und wurden nach Abzug der Kosten für die Verwaltung der zu Provinzen herabgesunkenen unterjochten Reiche, sowie der Kriegs- und Verwaltungskosten unter die Muslime verteilt. Das Dotations-system, welches er von seinem Vorgänger übernommen hatte¹, dehnte er auf Frauen und Kinder aus, und er wich nur insofern von den überlieferten Grundsätzen ab, als er die Jahresdotations an die Gläubigen jetzt in Klassen einteilen ließ². Eine bemerkenswerte Neuerung Omars war die Einrichtung des „Diwans“, eines Oberrechnungshofes als Kontrollinstanz für die Einnahmen und Ausgaben der gesamten Staatsverwaltung, eine Verwaltungseinrichtung, die der Kalife von den Persern — als Urheber dieser Behörde wird Chosru Anuschirwan vermutet — übernahm. In den Büchern dieses Diwans wurden die Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung verbucht und genaue Listen der Dotationsberechtigten nach Stämmen und Familien geführt. Auch noch nach einer anderen Richtung hin stellte Omar den Staat auf gesunde finanzielle Grundlagen. Er wies den Statthaltern und Beamten feste Gehälter an, damit die Ausbeutung der nicht muslimischen Untertanen nicht ins Uferlose anwachse. Er setzte gesetzlich fest, daß kein Muslim außerhalb Arabiens in den eroberten Gebieten Grund und Boden erwerben dürfe. Denn alle eroberten Gebiete gingen in dieser Periode in das Eigentum des Fiskus, des Staates über³.

¹ Dieses Dotationssystem bestand vornehmlich darin, daß die Staatseinnahmen unter den Gläubigen verteilt wurden. Im ersten Jahre verteilte Abu Bekr 10, im zweiten Jahre 20 Dirhems auf den Kopf. Für sich bezog er aus dem „bait al-mäl“ = „aerarium publicum“ 600, dabei hatte er angeordnet, daß nach seinem Tode seine Erben diese Summe zurückerstatten sollten. Omar erhob die Verteilung der Dotation zum Staatsgesetz.

Die Aufforderung, sich selbst an die Spitze der Liste zu stellen, lehnte Omar bescheiden ab, und gab den Ehrenplatz der Witwe Mohammeds, Aischeh, welche 12 000 Dirhems erhielt. Die übrigen Witwen des Propheten erhielten 10 000 Dirhems. Den Flüchtgenossen, die bei Bedr am 1. Januar 624 auf Seite des Propheten gekämpft hatten, wies Omar 5000 Dirhems an, den Hilfsgenossen aber, die ebenfalls an dieser Schlacht teilgenommen hatten, 4000 Dirhems, denjenigen, die den Islam vor der Eroberung Mekkas angenommen hatten, 3000 Dirhems; diejenigen, die nach der Eroberung sich zum Islam bekehrten, bekamen 2000 Dirhems jährlich. Vgl. Mawardi S. 347; Müller, Geschichte des Islams im Morgen- und Abendland, S. 273.

² Siehe die vorige Anm.

³ Auch in Rom galt die Auffassung, daß an erobertem Boden quiritisches Eigentum nicht erworben werden konnte. Rom betrachtete sich selbst nach der herrschenden Lehre als Eigentümer der *praedia provincialia*. Vgl. Girard a. a. O. I, S. 288; Mommsen, Staatsrecht 3, S. 730 ff.

Verharren die besiegten Feinde bei ihrem alten Glauben, so behielten sie allerdings Grund und Boden als Lehen vom Staate gegen Zahlung hoher Bodensteuern, sowie gegen Naturallieferungen an die Truppen. Nahmen sie dagegen den Glauben der Eroberer an, dann durften sie das Eigentum an dem eigenen Grund und Boden nicht behalten, mußten vielmehr alle Immobilien an ihre Verwandten oder Volksgenossen abtreten. Im übrigen genossen sie persönlich die Vorrechte, die den Muslimen zuteil wurden und nahmen an den Jahresdotationen teil.

Diese tiefgreifenden Maßnahmen des Kalifen beruhten auf zwei Motiven, einem arabisch-nationalistischen und einem rein staatlichen. Mit der Verwirklichung des ersten verfolgte Omar die Absicht, daß die Araber ihre kriegerische Eigenschaften nicht etwa durch feste Ansässigkeit, Reichtum und Wohleben einbüßen sollten; sodann aber hatten seine Maßnahmen den Zweck, die Staatseinnahmen erheblich zu vermehren. Denn die Muslime zahlten an den Staat nur Armensteuer und Zehntel ihrer Bodenerzeugnisse, die Nichtmuslime hingegen eine *dshizia*, tributum capitis, und *charädseh*, tributum soli, die viel höher als die Abgaben der Gläubigen waren¹. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ideen Omars von großer Klugheit und weiser Vorsicht zeugten, jedenfalls soweit es sich um die Zeit seiner eigenen Regierung, die er mit Strenge und Gerechtigkeit handhabte, handelte. Daß dieses System aber auf die Dauer nicht zu halten war, lag an den eigentümlichen Verhältnissen jener Zeit; infolge allzugroßer Verwicklungen mußten die an sich wertvollen Bestimmungen Omars schon nach kurzer Zeit wieder aufgehoben werden.

Diese gesamte Verwaltungsorganisation des neuen Staates unter der Herrschaft Omars verdient deshalb besondere Erwähnung, weil sie der späteren Zeit des Kalifats als Grundlage diente, vielfach nachgeahmt und weiter ausgebaut wurde. Aber auch ganz abgesehen hiervon ist schon allein der Versuch dieses bedeutenden Mannes, in einer Zeit, in der die Welt der Staaten vom Geiste absoluter Herrschaft, Despotie und Machtentfaltung durchsetzt ist, ein wirklich sozial-kommunistisches Gemeinwesen zu schaffen, interessant und der Beachtung wert.

¹ Ähnlich in Rom: „Stipendium“ oder „tributum“, je nachdem es sich um eine Provinz des römischen Volkes oder des Kaisers handelt. Gaius 2, 21; Mommsen, Staatsrecht 2, S. 1094 ff.

Omar fand, was nicht wundernehmen kann, keinen unter den Genossen des Propheten, der ihm würdig genug erschienen wäre, zu seinem Nachfolger ernannt zu werden, oder der seinen demokratisch-kommunistischen Staat in seinem Sinne hätte aufrecht erhalten können; er mißtraute seiner Umgebung, einige hielt er für unfähig, die anderen für allzu selbstsüchtig, den jungen Staat ohne Gefährdung über die Stürme und drohenden Wirrnisse der Zukunft hinweg zu führen. Seinem Sohne gegenüber soll er die für seine Gewissenhaftigkeit und das Bewußtsein von der Schwierigkeit der Staatsaufgaben höchst beachtenswerte und charakteristische Äußerung getan haben: „Er habe die Bürde und die Verantwortung getragen und er wolle sie nach dem Tode nicht weiter tragen¹.“ Erst in seinen letzten Stunden setzte Omar, der dem Dolche eines persischen Sklawen, der sich bei ihm über die harte Behandlung seines Herrn beklagte, von ihm aber abgewiesen wurde, zum Opfer fiel, ein Wahlkollegium von sechs hochangesehenen Männern ein und trug ihnen auf, einen Kalifen aus ihrer Gruppe zu wählen. Zu ihr zählten die beiden späteren Kalifen Othman und Ali. Unter ihnen entbrannte ein heftiger Streit, da jeder Anspruch auf die Kalifatswürde erhob. Schließlich wurde Othman von den übrigen Prätendenten gehuldigt.

Der Kalife Othman (644—656) gehörte der in Mekka tonangebenden aristokratischen Sippe der Omaidjaden an. Anfangs wurden unter seiner Regierung die Eroberungen weiter geführt, und das Reich nach außen erweitert und befestigt, aber leider blieb der greise Kalife in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten nicht bei den für die Befestigung und den weiteren Aufbau des Staates so wichtigen Grundsätzen und Institutionen seines großen Vorgängers stehen. Er hob die den Ländererwerb betreffenden Bestimmungen Omars auf und gestattete den Arabern, in den neu eroberten Ländern Grundbesitz zu erwerben. Dieser unklugen Maßregel ist es zuzuschreiben, daß der Eroberungsgeist des Heeres nicht der alte blieb; denn der an Erde und Scholle gebundene Araber verspürte wenig Lust, sich fürderhin für die Verbreitung des Glaubens zu schlagen. Auch verfiel, zum großen Unglück für den gesamten Islam, der Kalife in einen für ihn selbst und das Staatswesen überhaupt verhängnisvollen Fehler. Er huldigte nach und nach einem schrankenlosen Nepotismus; er begünstigte seine

¹ Mawardi S. 18 (siehe IV).

Anverwandten, die gerade nicht zu den eifrigsten Gläubigen gehörten, in einer so offenkundigen und rücksichtslosen Weise, daß die meisten mit Abneigung und Haß gegen den Kalifen erfüllt wurden. So überschritt er die Gesetze über die Jahresdotationen zugunsten seiner Verwandten und belehnte seinen Vetter Moawija, den späteren Kalifen, mit den Krondomänen in Syrien. Das widersprach aber ganz offen fundamentalen Rechtssätzen und überkommener Sitte. Es entstand daher bald eine antikalifische Bewegung mit dem Ziel, die Gunstwirtschaft des Kalifen zu beseitigen und, von einigen ehrgeizigen Köpfen geschürt, führte diese zu der Ermordung des greisen Stellvertreters des Gesandten Gottes am 17. Juni 656. Die Empörer aber huldigten alsbald dem Ali, dem Lieblingsvetter und Schwiegersohn des Propheten, als viertem Kalifen (656—661).

Zum ersten Male war etwas im Islam Unerhörtes geschehen: Ein Oberhaupt und einer der ältesten Gefährten Mohammeds war von den Händen der Gläubigen ermordet worden. Durch dieses ruchlose Ereignis eingeleitet bricht nun ein Zeitalter des Zwistes und Bürgerkrieges an. Unter ihm litt der Islam so unsäglich, so ungeheuer, daß er sich davon heute noch nicht hat erholen können. Es war eine Bresche in die Glaubenseinheit und ein Keil in die politische Zusammengehörigkeit der islamischen Völker geschlagen. Daß der noch so junge Staat nicht in Auflösung zerfiel und ohne allzu merkliche Erschütterung diese furchtbare Katastrophe überlebte, ist nur aus der inneren Kraft, Festigkeit und Gesundheit der islamischen Grund- und Glaubenssätze zu erklären.

Die Regierungszeit Alis wurde von den Wirrnissen des Bürgerkrieges vollständig ausgefüllt. Zwei angesehene Gefährten des Propheten, Talha und Zubair, und an der Spitze aller Aischeh, die energische und ränkevolle Witwe Mohammeds, Tochter des Kalifen Abu Bekr, entrollten die Banner des Aufstandes gegen Ali unter dem Vorwand, „Rache für den greisen Othman“ nehmen zu wollen.

In der im November 656 geschlagenen Kamelschlacht, sogenannt, weil Aischeh, auf einem Kamel sitzend, an derselben Schlacht teilnahm, besiegte der tapfere Kalife seine Widersacher völlig, und stellte dadurch die Ruhe in einem Teil des Reiches wieder her.

Viel gefährlicher gestaltete sich dagegen die Lage für Ali als den Statthalter von Syrien. Moawija nämlich, der keinen anderen Rechtstitel auf das Kalifat geltend machen konnte, als den, Rache für seinen Vetter Othman zu nehmen und hierbei die Treue seiner

syrischen Truppen hinter sich zu haben, rückte gegen den Kalifen ins Feld. In der Schlacht von Siffin am Euphrat vom Jahre 657 neigte sich zwar der Sieg auf Alis Seite. Aber die politische Überlegenheit Moawijas und die Schlaueit seines bedeutenden Parteigängers, des Amr, des Statthalters von Ägypten, bewirkten es, daß die Streitfrage um das Kalifat einem Schiedsspruche überlassen wurde. Damit aber war alles für Ali verloren gegangen, denn es war klar, daß Moawija und seine Parteigänger mit List und Tücke die Scharte auswetzen würden. So geschah es denn auch. Ali wurde überlistet und sein Gegner ließ sich als Kalife huldigen. Der Tag von Siffin ist der unglücklichste, den die Geschichte des Islams jemals erlebte und je erleben wird. In dieser furchtbaren Schlacht trennten sich die Gläubigen voneinander, nachdem noch nicht dreißig Jahre seit dem Tode des Gründers verstrichen waren. Von diesem Zeitpunkt an datiert die Spaltung der politischen Parteien. Der jetzt einsetzende heftige Kampf der Parteien drehte sich vornehmlich um die Kalifatsherrschaft und die Innehabung der höchsten Macht im Staate. Erst viel später trat dann zu dieser rein politischen Frage das religiöse Moment hinzu, das die unselige Sektenbildung im Islam zur Entstehung brachte. Ein Teil des Heeres zog sich von Ali zurück und unter dem Namen Charidschi, d. h. Meuterer, erklärten sie sowohl Ali als auch Moawija für Haeretiker; sie stellten sich auf den rein demokratischen Standpunkt der ersten zwei Kalifen, wollten den Islam auf seine ursprüngliche reine Gestalt zurückführen und die alten staatlichen Zustände wieder herbeiführen, sie wählten ihr Oberhaupt nach rein arabischen Grundsätzen, und es kann nicht geleugnet werden, daß sie im ersten Jahrhundert des Islams eine bedeutende Rolle spielten.

Eine andere Partei, die Schiiten, d. h. die Gefolgschaft Alis, erklärten dagegen diesen allein für den legitimen Kalifen und rechtmäßigen Nachfolger seines Schwiegervaters, die übrigen drei Kalifen dagegen für Usurpatoren. Es kam in der Folgezeit zu einem scharfen politischen und religiösen Kampfe zwischen diesen Sekten, über den sowohl wie über das Imamats weiter unten noch Näheres erörtert werden wird.

Ali wurde von einem der drei Charidschiten, die gedungen waren, ihn, Moawija und Amr aus dem Wege zu räumen, in Kufa ermordet (Januar 661); die beiden letzteren entgingen jedoch rechtzeitig der Gefahr. Der Dolch eines Meuchelmörders befreite Moawija von seinem Gegner, und nachdem der älteste Sohn Alis, Hasan, dem

nach dem Tode seines Vaters gehuldigt worden war, und der sechs Monate herrschte, zugunsten Moawijas gegen Zahlung einer ansehnlichen Geldsumme auf alle seine angeblichen Thronrechte verzichtet hatte, erlangte Moawija die Kalifenwürde (661—680), ohne daß sie ihm von einem gefährlicheren Prätendenten hätte streitig gemacht werden können. Er gründete die Dynastie der Omaiaden von der Sippe Omaiya aus den Quraisch.

Mit dieser Dynastie tritt das Kalifat bereits in einer wesentlich anderen Staatsform auf. Aus einem rein demokratisch-kommunistischen Gebilde, wie wir es in der patriarchalischen Epoche kennen gelernt haben, entwickelte sich eine reine Monarchie, ein Königtum, das äußerlich ein national-arabisches Gepräge aufwies. Zwei Unterscheidungsmerkmale kennzeichnen sehr scharf und charakteristisch das Kalifat dieser Periode von dem der vier legitimen Kalifen. Erstens der Prozeß der Loslösung des Staates von seiner religiösen Basis; zweitens der Übergang vom altarabischen reinen Wahlprinzip, wie es allmählich im Islam Aufnahme gefunden hatte, zur Erbdynastie. Man muß sich klar machen, daß diesen grundlegenden Abweichungen von den Prinzipien und Leitsätzen des früheren Islams dem Gründer dieser Dynastie keinerlei Schuld beigemessen werden darf; vielmehr ist es den natürlichen Zeitumständen zuzuschreiben, sowie der ganzen kulturellen Entwicklung der islamischen Völker, daß der Staatsorganismus sich in seinen fundamentalen Institutionen änderte. Es war dies eben aus einleuchtenden Gründen nicht anders möglich. Denn solange der Kalife in Medina saß und ein so uneigennütziger Herrscher wie z. B. Omar über die Muslime gebot, konnte der islamische Staat als streng demokratisches Gemeinwesen bestehen. In Syrien dagegen, wohin die Zentralregierung jetzt verlegt wurde und wo die Kalifen als weltliche Potentaten den byzantinischen Kaisern gegenüber traten, war dies nicht möglich. Die Araber waren Emporkömmlinge im wahrsten Sinne des Wortes. Sie eroberten und unterjochten Völker, die ihnen in kultureller, geistiger und sozialer Beziehung weit überlegen waren; sie konnten sich den Lockmitteln und dem Luxus der Verweichlichung und Erschlaffung in der Lebensweise ihrer Unterworfenen nicht entziehen und begannen die alte Kraft und Stärke, die sie ausgezeichnet hatte, einzubüßen. Ewiges Gesetz der Weltgeschichte ist es, daß, wenn ein minder kultiviertes Volk ein höher kultiviertes Volk unterwirft, nichts Gutes für den Sieger zu erwarten ist; äußerlich zwar triumphiert der erste, innerlich wird er aber

von dem letzten Schritt für Schritt besiegt. Diese Erscheinung fand auch bei den Arabern eine geradezu typische Bestätigung. Sie gaben nur allzu schnell ihre einfachen gesunden Sitten auf und nahmen dafür fremde, durchaus heterogene an, wobei sie nicht einmal eine gewisse Vorsicht walten ließen.

Moawija sicherte nun die Thronfolge für seinen Sohn Jazid dadurch, daß er ihm noch bei Lebzeiten vom Volke huldigen ließ (670). Unter Jazids Regierung (680—683) brach dann ein zweiter Bürgerkrieg aus, der die Kluft zwischen Schiiten und Sunniten noch bedeutend erweiterte. Der zweite Sohn Alis und der Fatima, der Tochter des Propheten, Husein, lehnte sich gegen die Omaisaden auf und machte sein besseres Recht auf das Kalifat geltend.

Von den Helfershelfern aber, die ihm bei der Erhebung tatkräftige Unterstützung zugesichert hatten, verlassen, wurde er bei Karbela samt seiner zahlreichen Verwandtschaft von den Truppen Jazids angegriffen, wo er mit den Seinigen den Märtyrertod fand. Sein tragisches Schicksal wurde bis heute in allen schiitischen Ländern mit leidenschaftlichen Trauerübungen alljährlich gefeiert.

Wenn auch das Haus der Omaisaden einige hervorragende Herrscher, die die islamische Monarchie und ihren Thron zu befestigen versuchten, hervorgebracht hat, so schwächte sie der Familienzweist und der unaufhörliche Kampf gegen die Charidschiten und Aliden so sehr, daß sie ihren rapiden Untergang nicht aufzuhalten vermochten.

Eine gefährliche, ja geradezu bedrohliche Bewegung der Schiiten gegen das Kalifat der Omaisaden entstand in der östlichen Provinz Persiens Chorasán. Dort hatte der Schiismus einen sehr fruchtbaren Boden gefunden, da die tiefe göttliche Verehrung, die die Schiiten ihren Oberhäuptern zollten, den Persern mehr zusagte, als die Demokratie und das Dogma der Fehlbarkeit des Staatsoberhauptes, wie es bei der Majorität der Muslime galt.

Die Parole der Aufständigen war: „Rache für Husein und die Anhänger des Hauses des Propheten.“ Diese immer größere Dimensionen annehmende Bewegung machte sich nun ein Zweig der Verwandten des Propheten, nämlich die Nachkommen des Abbas, des Oheims Mohammeds, geschickt zu Nutzen, indem sie als Rechtstitel auf das Kalifat ihre hohe Verwandtschaft anführten und die Übertragung des Erbrechts von einem Aliden auf sich selbst behaupteten.

Der Haß gegen die Omaiaden und ihre Irreligiosität bewirkte es schon bald, daß die Abbasiden von der Seite der Schiiten und anderer orthodoxer Kreise einen großen Zustrom und rege Unterstützung erhielten. An der Spitze der persischen Truppen, die für die Sache der Abbasiden kämpften, stand Abu Muslim, ein Freigelassener persischer Abstammung und gewaltiger Feldherr, der der Wallenstein des Ostens genannt wird, und der die neue Dynastie zur Entstehung brachte; er teilte auch das tragische Ende des Friedländers.

In der Schlacht am Ufer des großen Zab (750) verlor der letzte Kalife der Omaiaden nach etwa hundertjähriger Herrschaft das Kalifat.

Dem Blutbade, welches die Abbasiden nach dem siegreichen Kampfe unter den Omaiaden veranstalteten, entrannen nur einige wenige; einer von ihnen, Abd ar-Rahman, flüchtete nach Spanien und gründete daselbst ein unabhängiges Kalifat von Cordoba, das, mit Rücksicht auf die hohe Kultur, die es vollbrachte, ein Ruhmeskapitel in der Geschichte des Islams genannt werden kann und bis zum Jahre 1031 als hochentwickelter Staat gedauert hat.

Von den beiden Brüdern aber, die der Herrschaft der Omaiaden das Ende bereiteten, bestieg der jüngere, Abu 'l-Abbas as-Saffäh, den Kalifenthron (749—754). Ihm folgte sein älterer Bruder Mansur in den Jahren 754—775. Mansur, der größte Herrscher seiner Zeit und der bedeutendste Kalife seiner Dynastie, befestigte das Reich mit beispielloser Rücksichtslosigkeit nach innen und außen. Er verlegte das Reichszentrum definitiv nach Osten, wo die sasanidischen Perserkönige jahrhundertlang geherrscht hatten, und gründete im Jahre 708 die berühmte Kalifenstadt Bagdad. Diese Verlegung erfolgte nicht aus reinem Zufall, vielmehr war sie ein Symbol für eine grundlegende Veränderung, die der islamisch-arabische Staat jetzt annahm. Es vollzog sich mit diesem Zug nach Osten ein Übergang zum asiatisch-persischen Absolutismus, wie man ihn bisher nicht gekannt hatte, und der alte arabische Staat wurde damit endgültig zu Grabe getragen¹.

Die Abbasiden fühlten sich viel mehr als Perser denn als Araber; waren es doch fast nur Perser und persische Truppen gewesen, die die Umwälzung für sie hervorgerufen hatten, und dies wurde

¹ Diese Entwicklung erinnert außerordentlich an den Niedergang des Römischen Reiches, an die Umwandlung des Prinzipats in Dominat und Deat. Vgl. Pollack, *Der Majestätsgedanke im Römischen Recht*, S. 136 ff.

vor allem die Triebkraft dafür, daß der persische Einfluß im Staat und der Gesellschaft im abbasidischen Zeitalter mächtig zunahm. Äußerlich erlag zwar das Persische Reich dem Ansturm der Araber, innerlich aber war der persische Geist dem des Siegers weit überlegen und er vermochte auf die Dauer nicht unterdrückt zu werden. Dieser Geist arbeitete im Stillen mit aller Macht an der Reaktion, an der Rückeroberung der verlorenen Gewalt, die denn schließlich auch nach etwa hundert Jahren den erwünschten Sieg davontrug.

Einen gewaltigen Anteil hatten die Perser an der Vertiefung der arabischen Kultur gehabt, was leider nicht immer gebührend gewürdigt wird. Es ist irrig und entspricht nicht der gerechten Würdigung der Weltgeschichte, wenn man gerade in dieser Epoche lediglich von arabischer Kultur spricht.

Gerade in dieser Zeitspanne erreichte formell die arabische, materiell aber die persische Kultur unbestreitbar ihren Höhepunkt; sie ist hinter der vergangenen Kulturentwicklung des gesamten Altertums keineswegs zurückgeblieben.

Es muß als ein unvergängliches Verdienst der Abbasiden bezeichnet werden, daß sie nicht nur den einheimischen Wissenschaften eine lobenswerte Pflege angedeihen ließen, sondern daß sie auch, trotz der unerquicklichen Geringschätzung, die der Islam allem gegenüber zur Schau trug, was nicht islamisch war, der griechischen Literatur und Philosophie in freigeistiger Weise ihre Aufmerksamkeit widmeten. So wurden unter den ersten und dem auch im Abendlande allgemein bekannten Kalifen Harun ar-Raschid (786—833), dem Zeitgenossen Karls des Großen, speziell aber unter dem Kalifen Mamun (813—809) viele Werke der griechischen Philosophen ins Arabische übertragen und dadurch die damalige Strömung der Geister, ja überhaupt die Entwicklung der Wissenschaften im Islam aufs äußerste befruchtet. Auch die Rechtswissenschaft, insbesondere das Staats- und Verwaltungsrecht mit seinen Nebengebieten, blieb nicht unberücksichtigt und wurde als ein selbständiger Zweig der Wissenschaft behandelt. Die Denkschrift des Kadi Abu Jusuf an den Kalifen Harun ar-Raschid über die Verwaltung, und das Lehrbuch des Staatsrechtes von Mawardi (siehe unten) und viele andere Werke sind beredte Geistesprodukte des abbasidischen Zeitalters und legen Zeugnis ab von der außerordentlichen Entwicklung dieser Epoche.

Wie aber das Kalifat unter den ersten Abbasiden seine großartige Machtentwicklung erreichte, so mußte es unter den letzten

dieses Geschlechts seine tiefste Demütigung erleben. Ähnlich wie in Rom seit der Entstehung des Kaisertums, war es auch im Reiche der Kalifen. Äußerlich Glanz, innerlich Verfall.

Diesen Verfall kann man, abgesehen von der Schwäche, Entartung und Sittenverderbtheit, an denen das Kalifat krankte, vornehmlich auf zwei Ursachen zurückführen: Die eine war die Prätorianerwirtschaft der türkischen Leibwache, die andere die durch die Statthalterschaft herbeigeführten Wirrnisse. Der Kalife al-Mo'tasem Billahi (833—842) hatte eine Garde von türkischen Sklaven errichtet, die zu Tausenden von Zentralasien (Turkestan) nach Bagdad übergeführt wurden. In kurzer Zeit gewannen diese Rotten unkultivierten Volkes einen derartigen Einfluß auf die gesamten Regierungsverhältnisse, daß ihnen die Kalifen, um sich zu halten, bei der Thronbesteigung und bei sonstigen Anlässen, wie es die römischen Kaiser tun mußten, Millionen als Donativum schenken mußten. Die Beherrscher der Gläubigen wurden zum Spielball in der Hand der Prätorianer, die die Kalifen absetzten, wenn sie sich ihren Wünschen nicht fügten und statt ihrer nach ihrem Belieben Kreaturen ihrer Machtgelüste auf den Thron brachten. Ihr Treiben war schließlich so toll geworden, daß der Kalife ar-Ra'di (934—941) sich kurzerhand genötigt sah, einem türkischen Gewalthaber, Ibn Raik, das Oberhofmeisteramt, das vorübergehend an die Stelle des Wazarates getreten war, zu übertragen, um die zucht- und zügellosen Prätorianer nur einigermaßen in Schranken zu halten. Der Oberhofmeister erhielt den Titel *amīru 'l-umarā'*, was etwa dem Major domus der fränkischen Zeit entspricht; doch wurde damit nichts anderes als eine bloße Machtverschiebung erreicht.

Der zweite der oben angeführten Faktoren, der zum Verfall des Kalifats, ja zu dessen Untergang und Auflösung entscheidend beitrug, war die durch Usurpation erzwungene Statthalterschaft.

Dieses neue staatsrechtliche Verhältnis eigener Art bezeichneten die Staatsrechtstheoretiker jener Zeit mit dem speziellen technischen Ausdruck *imārat al-istilā'* — „Imarat per usurpationem“. Der Abplitterungsprozeß begann ungefähr zu Anfang des neunten Jahrhunderts, zunächst an der Peripherie des Reiches und in den weit entlegenen Provinzen, die sich am leichtesten der Kontrolle der Zentralgewalten zu entziehen verstanden. Diese Usurpatoren, die meistens nationale Tendenzen verfolgten¹, waren teils Statt-

¹ Hartmann, Der Islam, S. 58.

halter, die der Kalife ernannt hatte, teils Eindringlinge, die auf eigene Faust sich der Herrschaft bemächtigten. Sie gehorchten dem Kalifen nicht mehr und kümmerten sich blutwenig um seine Regierung in Bagdad. Die Zentralregierung war ohnmächtig diesen immer weiter um sich greifenden Bestrebungen nach einer Sonderregierung ein Ende zu bereiten oder den Machthabern ihren Willen aufzudrängen; sie mußte sich mit der harten Wirklichkeit abfinden und alles Ungemach über sich ergehen lassen, um wenigstens den bloßen Schein der Zusammengehörigkeit der Staatsteile aufrechtzuerhalten. Andererseits waren die Gewalthaber außerordentlich ehrsüchtig und strebten ständig nach höherer Macht auch außerhalb ihrer Herrschaftsgebiete; dazu bedurften sie aber der Weihe des Beherrschers der Gläubigen, um in deren Augen den Schein der Rechtmäßigkeit ihrer Herrschaft zu bewahren. Aus all diesen Gründen konnten sie nicht mit dem Kalifat völlig brechen. Sie mußten teilweise Konzessionen machen, die darin bestanden, daß sie den Kalifen als das Haupt des islamischen Staates formell anerkannten und ihm im Notfall Beistand leisteten, auch die richterlichen und geistlichen Funktionäre des Kalifen in ihren Gebieten wirken ließen¹. So beließen sie denn auch dem Kalifen gewisse Prärogative, wie die Erwähnung seines Namens in der Chutba (Predigt) bei dem öffentlichen Freitagsgebet und auf den Münzen, was aber auf das eigentliche Erstarken ihrer Usurpationsherrschaft ohne sonderlichen Einfluß blieb.

So sank das Kalifat zu einer bloßen geistlichen Würde herab, das eigentliche weltliche Regiment über das noch große Reich und selbst über die Kalifen führten diese Usurpatoren unter dem Titel Amiru 'l-umarā'. Das Glück blieb aber auch diesen usurpierenden Dynastien nicht immer hold, und die Macht ging im Laufe der Zeiten von einer Dynastie auf die andere über. Zuletzt waren es die Bujiden, die die Vormundschaft über die Kalifen innehatten. Sie mußten (1055) den Seldschuken weichen, die den Kalifen mehr Achtung als ihre Vorgänger bezeigten. Aber das tragische Schicksal der Kalifen war doch bereits besiegelt, die Rollen unter den handelnden Personen blieben dieselben und nur die Personen wechselten ab.

Wie ein reißender Strom ging das Kalifat und damit der arabisch-islamische Staat seinem Untergang entgegen. Im Jahre

¹ Hartmann, *Der Islam*, S. 124.

1258 eroberten die mongolischen Horden unter Hulagu Bagdad, die glanzvolle Metropole der damaligen Zivilisation, und bereiteten dem Kalifat ein unrühmliches Ende. Der letzte Kalife wurde in Bagdad nebst zwei Söhnen und vielen Verwandten umgebracht.

Nach sechshundertjährigem Bestehen, nachdem das islamische Reich alle Wechselfälle, Aufstieg, Glanz und Verfall durchgemacht hatte, mußte das Kalifat unter dem Schwerte der türkischen Barbaren seinen letzten Atem aushauchen.

Einen trefflichen Vergleich mit dieser Invasion der Türken bietet das Eindringen der Germanen in das Römische Reich. Wie diese das Reich der Cäsaren zertrümmerten, Religion und Kultur der Römer übernahmen und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation aufrichteten, so haben auch die Türken, nachdem sie anfangs dem Kalifat den tödlichen Schlag versetzten, dem Islam neue Kräfte zugefügt und das Kalifat türkischer Nation wieder neu aufgerichtet.

Zwei gefährliche Stürme innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahrhunderten fegten mit Wucht über den Islam hinweg: Der Kreuzzug der abendländischen Christenheit und die Mongoleninvasion. Nicht nur der Staatsorganismus als solcher, sondern der Islam, der Glaube, wurden in ihrer Existenz bedroht. Von der ersten Gefahr befreite sich der Islam mit dem Schwert, und fand in dem arabisierten Kurden Sultan Saladin seinen Retter, der 1187 Jerusalem von den Kreuzfahrern für immer zurückeroberte. Gegen die noch schlimmere Glaubensgefahr aber siegte der Islam durch seine stets ihm innewohnende Kraft und Stärke: Den Koran! Nach einigen Dezennien nahm dann der siebente der Dynastie der Ilchane in Persien im Jahre 1295 den mohammedanischen Glauben, und zwar den Schiismus an.

Der Islam verlor zugleich mit dem Kalifat sein Staats- und Religionsoberhaupt. Damit hat eine gewaltige, großartige Staatsidee ihr Ende erreicht: Ein theokratisches Prinzip, welches der Religion alles unterordnete und in den Fürsten die weltliche nebst kirchliche Würde vereinigte, erlosch¹.

Hiermit verband sich eine wahrhaft demokratische Anschauung, die in der Stammesverfassung der vorislamischen Araber ihren Ausgangspunkt hatte: den Staatsuntertanen stand das Recht zu, bei der Wahl des Herrschers und der Übertragung der Herrscher-

¹ A. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 300 ff.

gewalt mitzuwirken. Außerdem aber galt die sogenannte Verwirkungstheorie, nach welcher der Fürst durch Irreligiosität und Nichterfüllung seiner Herrscherpflichten und seiner Herrscherrechte verlustig gehen konnte. Nicht etwa einer inneren Schwäche oder Unbrauchbarkeit ist die Schuld an der Kurzlebigkeit dieser bizarren Staatsform zuzuschreiben, vielmehr einem anderen ungünstigen Umstand: Die Araber eroberten sehr bald Völker, bei denen die sklavische Verehrung und Unterwürfigkeit den Fürsten gegenüber auf die Spitze getrieben wurde; dies war aber mit den Tendenzen einer gesunden Demokratie unvereinbar. Viele von ihren zum Teil rohen Sitten und unkultivierten Anschauungen gaben sie zwar auf, verloren damit aber auch ihr kostbares Gut, ihre demokratischen Ideen. Daher ist es erklärlich, daß die demokratische Staatsform in ihrem ganzen Umfange nur in der patriarchalischen Epoche des Kalifats bestand, und was Mawardi und andere Staatsrechtslehrer über das Kalifat im Islam insbesondere über deren Entstehung durch den Akd (*ʿaqd*), einen bilateralen Vertrag, und die Huldigung schrieben, war nur Theorie und Traum längst verschwundener Vergangenheit.

Nach der Eroberung Bagdads entflohen einige Sprößlinge der Abbasiden nach Ägypten, wo sie unter dem Protektorat der Mameluken ein kümmerliches Scheindasein und nominell auch den Kalifentitel führten. Es war dies aber eine Würde ohne Bedeutung, sie hatten lediglich eine priesterliche Stellung inne, die vornehmlich darin bestand, daß sie dem jeweiligen Herrscher die Investitur erteilten, daß ihre Namen im Kirchengebet erwähnt wurden, die letzte Prärogative, die diese schattenhaften Kalifen noch wahrten. Der Osmane Sultan Selim I., bereitete schließlich als er im Jahre 1517 Ägypten erobert hatte, dem unsicheren Kalifat ein definitives Ende.

3. Das heutige Kalifat oder Sultanat.

Mit dem Erlöschen des arabischen Kalifats hatte die islamische Kirche ihr Haupt verloren¹. Die Folge dieser Tatsache war, daß die Religion im Gegensatz zur früheren Zeit jetzt unter die staatliche Ordnung gestellt wurde². Aber die Vorstellung der Gläubigen

¹ A. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 424.

² A. v. Kremer, ebenda S. 426: „Es ist leicht, in dieser wenn auch vorerst nur äußerlichen Unterordnung der religiösen Ideen unter die staatliche einen großen Fortschritt zu erkennen.“

vom Kalifat als der Stellvertretung des Propheten blieb bestehen. Denn sie war zu mächtig, als daß man sie durch Sturz der Dynastie oder durch Untergang und Aufkommen neuer Staaten aus dem Gehirn der Millionen von Rechtsgläubigen hätte vertreiben können. Aus diesem Grunde versuchten schon sehr früh die osmanischen Sultane, die doch zunächst nur weltliche Machthaber waren, diese geistliche Autorität zu erlangen; man faßte den Staat im Sultanat nicht ganz als religiöse, sondern mehr als weltliche Einrichtung auf¹.

Der osmanische Sultan Selim I. führte den letzten Abbasiden, Mutawakkil, nach der Eroberung von Ägypten (1517) nach Konstantinopel und ließ sich von ihm alle Rechte auf das Kalifat feierlich übertragen². Er wurde nach dem Beispiel früherer Kalifen in einer großen Versammlung ägyptischer und türkischer Ulama (= Geistlichkeit) formell zum Kalifen gewählt³. Ihm ist auch von dem Scherifen von Mekka, als dem Hüter der beiden

¹ So A. v. Kremer a. a. O. S. 426.

² Müller, *Der Islam im Morgen- und Abendlande* I, S. 641. Vgl. hierzu auch Weil I, S. V des Vorworts zu seinem Werke „Die Geschichte der Kalifen“. Er sagt: „Der letzte Kalife muß zugunsten des Sultans Selim auf seine Rechte verzichten.“ Die Frage der Verzichtleistung Mutawakkils auf seine Rechte zugunsten des Sultans Selim ist aber sehr bestritten. A. v. Kremer spricht sich in dieser Frage anders aus, wenn er a. a. O. S. 423 sagt, daß der letzte Kalife seine Rechte an den türkischen Eroberer „abgetreten“ haben soll. Hammer erwähnt in der Geschichte des Osmanischen Reiches nichts von einer direkten Übertragung. Vgl. Kremer, S. 423. Barthold schließlich bestreitet in seiner Schrift: „Studien über Kalif und Sultan“ in der russischen Zeitschrift „Mir Islam“ — besprochen und im Auszuge mitgeteilt von C. H. Becker in der Zeitschrift „Der Islam“ — die Übertragung am schärfsten. Er bezeichnet die Übertragung als eine den Tatsachen zuwiderlaufende Theorie, die, als es in der späteren Zeit nötig wurde, das Recht des osmanischen Sultans auf das Kalifat zu begründen, von dem türkischen Armenier Muradgea D'Ohsson in seinem Buch „Tableau general de l'Empire Ottoman“ I, S. 232 u. 270, Paris 1788, erdichtet worden sei. Danach hätte Mutawakkil zugunsten Selims formell auf sein Kalifentum verzichtet.

Barthold geht u. E. jedoch zu weit, und seine Widerlegung ist nicht befriedigend. Er stimmt a. a. O. S. 401 einem türkischen Autor des XVI. Jahrhunderts zu, der sagt, daß das ägyptische Kalifat nach der Eroberung Ägyptens durch Selim von selbst erloschen sei, und zwar ohne feierlichen Verzicht seitens Mutawakkils. S. 441 a. a. O. gibt Barthold dagegen selbst zu, daß die D'Ohssonsche Formel sowohl in der islamischen Welt, als auch in Europa tatsächlich angenommen und der Verzicht als Tatsache angesehen worden ist. Diese Darstellung muß aber als ein Widerspruch erscheinen.

³ J. Greenfield, *Kalifat und Imam* a. a. O. S. 63. Nach einem türkischen Schriftsteller, Kemal-Bey in Ewraqi-perischan, soll die Zeremonie in der Hagia Sophia stattgefunden haben. Dagegen Barthold a. a. O. S. 399/400.

heiligen Städte des Islams, Mekka und Medina, gehuldigt worden¹.

Das Kalifat ist bis auf den heutigen Tag, also vier Jahrhunderte lang², bei den Osmanen geblieben, und als Beherrscher des größten sunnitischen Staates, sowie vor allem im Besitze der beiden heiligen Städte Mekka und Medina und der heiligen Insignien: der Fahne, des Mantels, des Säbels und des Bogens des Propheten, halten sich die osmanischen Herrscher noch heute mit vollem Rechte zur Stellvertretung des Propheten in allen weltlich-geistlichen Staatsangelegenheiten für allein berufen³.

Die osmanischen Sultane führen für die Rechtmäßigkeit ihres Kalifats als Rechtstitel an: die Übertragung seitens der Abbasiden und die Huldigung, die damals ebenfalls stattgefunden hat. Und dies mit Recht⁴; denn diese Akte sind ja die beiden Faktoren, an die das islamische Staatsrecht die Begründung der Souveränität knüpft⁵. Heute, da die Hausverfassung der Osmanen keine Erbfolge vom Vater auf den Sohn kennt, vollzieht sich die Thronfolge in der Weise, daß der Sultan seinen Thronfolger ernennt, und zwar immer den ältesten der Familie gemäß dem Senioratsprinzip⁶. Bei der Thronbesteigung wird ihm von der Geistlichkeit und den Würdenträgern des Reiches gehuldigt, indem ihm von dem Scheichül-islam das Schwert als Symbol der Gewaltübertragung angelegt wird⁷. Unter den früheren Sultanen herrschte das Prinzip der

¹ Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches I, S. 791. Der zwölfjährige Sohn des Scherifen Barakat, der an der Spitze einer Gesandtschaft an Selim geschickt wurde, vollzog den historischen Eidesakt vor Selim, in dem man später die Hauptquelle der Rechte der osmanischen Sultane auf das Kalifat sah. So auch Barthold a. a. O. S. 403.

² Greenfield, Kalifat und Imamats a. a. O. S. 63.

³ Dr. James Greenfield in den Blättern für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jahrg. 11, Nr. 13, S. 63—64.

⁴ Ebenda S. 64.

⁵ Mawardi, Droit publ. Musulman par Ostrorog, S. 106—107 f.

⁶ v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 404, 409 f. „Im Osmanenreich, der modernen Fortsetzung des altarabischen Kalifates, wirken einzelne dieser alten Ideen noch jetzt fort; so die Senioratsidee, welche in der Türkei zu einem förmlichen Thronfollegesetz geworden ist, laut dessen nicht der Sohn des jeweiligen Sultans, sondern dessen Bruder der legitime Thronerbe ist.“ Zu weit geht v. Purgstall a. a. O. S. 600, der das Senioratsprinzip rundweg ablehnt, dies aber ohne genügende Begründung behauptet. Auch widerspricht er sich in seinen folgenden Ausführungen auf S. 601. Richtig dagegen Kremer a. a. O. S. 407 ff.

⁷ J. Greenfield, Kalifat und Imamats a. a. O. S. 66.

direkten Erbfolge vor¹, das im Islam seit der Entstehung des Kalifats bis zu seinem Erlöschen niemals völlig zur Geltung gelangt ist. Im Gegensatz dazu herrschte das Seniorat, welches jedenfalls bei den vorislamischen Arabern bei der Wahl ihrer Stammesoberhäupter regelmäßig beobachtet und von dort schon in der patriarchalischen Epoche des Kalifats wie viele andere Dinge im Islam herüber genommen wurde². Erst unter Sultan Ahmed I., 1603--1617, proklamiert der Divan (= Staatsrat) mittels Fetwa (= *decisio iuris*) des damaligen Muftis die Erbfolge nach dem Prinzip des Seniorats, das seitdem auch als Gesetz sanktioniert wurde³ und es trotz mancher Versuche einiger Sultane, die Thronfolgeordnung zugunsten ihrer Söhne umzuändern, geblieben ist⁴.

Nachdem wir bisher die Übertragung des Kalifats auf die Osmanen historisch und staatsrechtlich dargelegt haben, bleibt uns noch die Aufgabe, die Legitimitätsfrage hinsichtlich der Abstammung des jeweiligen Kalifen von den Quraischiten zu erörtern. Über diese Frage herrscht ein staatsrechtlich, mehr theoretisch als praktisch wichtiger Streit, der sehr viel Staub aufgewirbelt hat und heute noch in manchen Köpfen, besonders bei den streng Orthodoxen, und bei denjenigen, die dem osmanischen Kalifat opponieren, sein Wesen treibt. Die Quraischiten, denen der Prophet selbst angehörte, bildeten zu Beginn des Islams die Aristokratie oder die Patrizier der Stadt Mekka⁵. Nach einer Tradition (Hadith), die von sehr namhaften Gelehrten überliefert worden ist, und deren Echtheit kaum angefochten werden kann, sagte der Gesandte Gottes: „Die Imame-Kalifen müssen der Familie der Quraischiten angehören“⁶. Mawardi, der sich der Auffassung der Majorität der Orthodoxen anschließt und diese persönliche Eigenschaft der Zugehörigkeit zur Familie der Quraischiten als *conditio sine qua non* für die Erlangung der Kalifatswürde aufstellt⁷,

¹ v. Kremer, Die herrschenden Ideen des Islams, S. 410. Ferner Hammer, Abhandlung d. Ak. S. 601: „Unter den ersten vierzehn Sultanen folgten Vater und Sohn aufeinander.“

² v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 315 ff., 407 ff.

³ Ebenda S. 410.

⁴ Ebenda.

⁵ Ostrorog a. a. O. S. 102 Anm. 3.

⁶ Mawardi, *Constitutiones politicae* ed. M. Enger. Bonn 1853. S. 6. Ferner: Schabrastani S. 18.

⁷ Mawardi ed. M. Enger S. 5. „Die siebente Eigenschaft, die der passiv Wahlberechtigten besitzen muß, ist die Abstammung von der Familie Quraisch.“

schreibt, daß am Tage der Sefika, gleich nach dem Tode des Propheten, der Kalife Abu Bekr, als die Hilfsgenossen die Staatsleitung für sich beanspruchen wollten, diese Tradition authentisch rezipiert habe¹. Die Schlußfolgerung wäre dann, daß man die Legitimität im Sinne des islamischen Staatsrechts den osmanischen Sultanen absprechen müßte, denn ihnen fehlt nicht nur diese Eigenschaft, sondern sie sind überhaupt keine Araber². In der Tat erhoben einige kaum ernst zu nehmende kleinere Staaten, deren Oberhäupter dieser bevorzugten Familie in der Tat angehörten, wie Marokko u. a., Anspruch auf das Kalifat³ und hielten sich, dank dieser Abstammung ihrer Fürsten, für berechtigter als die osmanischen Sultane⁴. Indessen aber haben derartige Prätentionen niemals irgend welche praktisch-politische Bedeutung erlangt.

Dem Postulat der Orthodoxie gegenüber steht die Meinung der anderen politisch-religiösen Parteien, die die Abstammungstheorie grundsätzlich verwerfen. Die nach der Partei der Sunniten bei weitem größte Parteigruppe der Schiiten zieht den Kreis der legitimen Herrscher noch viel enger, indem sie als Thronfolgeberechtigte nur die Angehörigen des gens Haschim, die Nahverwandten des Propheten, gelten lassen will, und von diesen sogar allein den Kalifen Ali, den Vetter und Schwiegersohn des Propheten, und seine Nachkommen⁵ als rechtmäßige Kalifen (Nachfolger), alle übrigen aber als Usurpatoren ansieht⁶. Die Charidschiten und Mo'taziliten (die letzten werden auch Rationalisten des Islams genannt), lehnen dieses Erfordernis ab, ja sie gehen sogar so weit, einen Sklaven als zum Kalifen geeignet zu erklären⁷. Auch einige Gelehrte, die der orthodoxen Richtung angehören weichen von der Abstammungstheorie ab. Unter diesen ist der sehr berühmte Kadi Abu Bekr Bakilani⁸ zu nennen, der die Ansicht

¹ Ebenda S. 6.

² Greenfield, Kalifat und Imam, S. 64.

³ Th. Nöldeke, Orientalische Skizzen, S. 105.

⁴ Dr. James Greenfield, Kalifat und Imam, Blätter für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jahrg. 11, Nr. 13, 1915.

⁵ Und zwar entweder seine Nachkommen von der Fatima, der Tochter des Propheten — so die Majorität der Schiiten — oder von der anderen Frau Alis Hanefyah. So die Kaisanija. Vgl. hierzu Marc. Jos. Müller a. a. O. S. 30; ferner Schahrastani S. 23 u. 165.

⁶ Siehe unten.

⁷ Siehe unten.

⁸ Ibn Chaldun S. 351 ff.

vertritt, daß auch ein Nichtquraischite die Kalifatswürde erlangen kann¹.

Ibn Chaldun, der große Geschichtsphilosoph aus Tunis (1332 bis 1405), welcher treffend der Tacitus oder Montesquieu der Araber genannt wird, behandelt die Abstammungstheorie ausführlich und kommt dabei zu folgender Auslegung: Die Absicht, die den Gesetzgeber zu der obigen Bestimmung veranlaßt habe, sei gewesen, jedem Streit über die Nachfolge ein für allemal vorzubeugen. Die Quraischiten seien damals der mächtigste und einflußreichste Stamm gewesen und hatten bei allen Völkern Arabiens in solchem Ansehen gestanden, daß diese nur ihnen Gehorsam entgegengebracht hätten. Das fragliche Gesetz müsse daher dahin interpretiert werden, daß das jeweilige Oberhaupt des islamischen Staates immer der mächtigsten und vornehmsten Familie seiner Zeit anzugehören habe².

Wir können also diesen Abschnitt mit der Feststellung schließen, daß in der ersten Epoche des Islams die Quraischiten kraft der Abstammung des Propheten aus ihrer Mitte und der dominierenden Stellung, die sie in ganz Arabien innehatten, allein berechtigt waren, das Kalifat ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen; daß sie aber heute, wo sie zu einer wenig geachteten Kaste der Almosenempfänger, und damit zur Landplage der islamischen Welt herabgesunken sind, sich nicht mehr auf ihre hohe Abstammung berufen können, diese also völlig gegenstandslos geworden ist.

Der Gedanke der Zusammengehörigkeit aller Mohammedaner als Bürger eines theokratischen Staatswesens kommt wie im Glauben, so auch im Kalifat deutlich zum Ausdruck. Die Erwähnung des Kalifen im freitäglichen Hauptgottesdienst war in der älteren Zeit des Islams eines der bedeutendsten Prärogative des Kalifen, und darin lag die offizielle Anerkennung der Oberhoheit des Kalifen. Auf diesen religiösen Gebrauch haben die Kalifen zu allen Zeiten größten Wert gelegt. Als in der letzten Periode der Abbasiden der Abbröcklungsprozeß des islamisch-arabischen Staates begann, mußten die Kalifen den Amīru'l-umara' oder Usurpatoren erhebliche Konzessionen machen, um ihr Recht auf Namensnennung im

¹ Ferner gehört zu dieser Gruppe Abu Marwan Ghailan Ibn Marwan, der behauptet, daß das Kalifat auch einem Nichtquraischiten zukommen könne, und daß jeder, welcher an dem Koran und der Sunna festhalte, desselben würdig sei, daß es aber nur durch das übereinstimmende Urteil der Gemeinde übertragen werde. Schahrastani S. 160.

² So Ibn Chaldun in seiner berühmtem Einleitung = *Prolégomènes* S. 350 ff.

Freitagsgebet als nominelle Oberhäupter zu bewahren. In Ägypten, wo die Abbasiden über drei Jahrhunderte im Abhängigkeitsverhältnis von den Sultanen lebten, wurde diese Praxis der Nennung des Namens befolgt. Heutzutage ist diese ganze Frage eine völkerrechtliche¹. Die Nennung der osmanischen Kalifen im freitäglichen Gebet in Ländern, die ehemals türkische Gebiete waren, ist durch Staatsverträge von Österreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Serbien und Bulgarien anerkannt². Auch in Gebieten, die niemals unter türkischer Herrschaft gestanden haben, wie Britisch-Indien und Deutsch-Ostafrika sowie Sansibar, wird das Fürbittgebet für den Sultan als Kalifen gehalten³. In dieser neuen Erscheinung liegt eine Bestätigung, ja eine Verstärkung des Kalifats von Konstantinopel. Die gewaltige Idee des Kalifates ist in der Vorstellung der Gläubigen ein Symbol der Einheit des islamischen Staates und der Ausdruck der Zusammengehörigkeit aller Mohammedaner, der Internationalität und des Universalitätsprinzips des Islams überhaupt. Sie hat nichts Persönliches an sich und kann nicht etwa als besonderes Vorrecht einer bestimmten Personenklasse betrachtet werden. Das Kalifat gebührt lediglich dem mächtigsten unter den Staaten der Islamwelt, und heute ist der türkische Staat zweifelsohne der mächtigste

II. Die politisch-religiösen Parteien.

I. Die Sunniten.

„Zu allen Zeiten“, sagt Schahrastani treffend, „wurde in der islamischen Welt über kein Religionsprinzip so oft das Schwert gezogen, wie über das Kalifat⁴.“ Verfolgt man die geschichtliche Entwicklung des islamischen Staates und seine politisch-religiösen Strömungen, so findet man diesen allzuwahren Spruch voll bestätigt.

In der christlichen Religion stritt man sich schon bald nach der ersten Anerkennung der neuen Gemeinschaft über grundlegende Fragen der Glaubensauffassung, was zur Sekten- und Parteilbildung und zu dem berühmten Streit zwischen Arius⁵ und

¹ Becker, Der deutsche Krieg, S. 15; Der türkische Staatsgedanke, S. 41.

² Becker, Bartholds Studien a. a. O. S. 412.

³ Becker, Islampolitik, S. 15/6.

⁴ Schahrastani S. 18 ff.

⁵ Vgl. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 2. 3. Aufl. (Freiburg 1894.) Gwatkin, The Arian controversy. (London 1889.) Loofs, Art. Arianismus in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie. Bd. 2. (Leipzig 1897.)

Athanasius¹ führte. Jener behauptete bekanntlich, Christus sei gottähnlich, dieser lehrte dagegen, Christus sei gottgleich². Im Islam dagegen entbrannte schon sehr früh ein heißer Kampf, von rein religiösen Fragen abgesehen, vornehmlich um die Frage, wie das Staatsoberhaupt beschaffen sein müsse, und wem die Nachfolgerschaft des Gesandten Gottes, und damit die oberste Leitung im Staat gebühre³. Damit soll nicht gesagt werden, daß dem Islam außer der Kalifatsfrage Meinungsverschiedenheiten rein religiöser Natur überhaupt fremd seien. Man denke nur an die fundamentalen Gegensätze in den Anschauungen der Schiiten und Sunniten hinsichtlich gewisser kultischer Pflichten und einer Reihe von zivilrechtlichen Instituten⁴, vor allem an den dogmatischen Streit, den die Motaziliten mit Hilfe der griechischen Dialektik⁵ über Prädestination, Determinismus, Indeterminismus und Willensfreiheit des Menschen, über das Geschaffensein oder Ungeschaffensein des Korans und endlich über den Anthropomorphismus Gottes ins Leben gerufen haben⁶. In-

¹ Athanasius. christl. Kirchenvater mit dem Beinamen der Große oder Vater der Orthodoxie; die beste Ausgabe seiner Werke besorgte Montfaucon. (Paris 1698.) Deutsche Übersetzung von Fisch und Richard. (Kempten 1872—75.)

² Vgl. hierzu Friedberg.

³ Th. Nöldeke a. a. O. S. 95.

⁴ Vgl. hierzu Müller, Der Islam II, S. 14; ferner über die verschiedene Auffassung der Schiiten und Sunniten vom Idschtihad. Vgl. N. v. Tornauw a. a. O. S. 18 ff. Über die Ehe auf Zeit, Mut'a, die bei ersteren zulässig und bei den letzteren ungesetzlich ist, siehe S. 8 § 6 bei demselben Verfasser.

⁵ Th. Nöldeke, Orientalische Skizzen, S. 96 ff.

⁶ Die Mo'taziliten sind Dissidenten und werden auch Rationalisten des Islams genannt. Die mo'tazilistische Schule, die von Wasil ibn Atta gegründet wurde, stellte drei Lehrsätze gegen die Orthodoxie auf: 1. Der Koran sei geschaffen, und nicht, wie die Orthodoxen sagen, ewiges Wort Gottes. 2. Sie verwerfen die Prädestination und lehren die Willensfreiheit des Menschen, also den Indeterminismus. 3. Sie lehren, daß die anthropomorphischen Eigenschaften, die der Koran Gott beilegt, lediglich bildlich zu verstehen seien. Ihre höchste Blüte erreichte diese freisinnig-philosophische Bewegung unter dem Kalifen Mamun. Er sanktionierte die Lehre vom Geschaffensein des Korans durch ein Staatsdekret im Jahre 827. Nicht lange aber dauerte es, bis unter Mutawakkil, 847—861, aus politischen Gründen, ein Umschwung zugunsten der Orthodoxie eintrat. Völlig bedeutungslos wurden die Lehrsätze der Mo'taziliten, als Abu'l-Hasan al-Aschari, der aus ihrer Mitte hervorging, im 40. Lebensjahre in den Schoß der Orthodoxie zurückkehrte und sie mit dialektischen Waffen aus der Rüstkammer der Mo'taziliten bekämpfte. Aschari faßte die drei Streitfragen folgendermaßen auf: Gott schafft die guten wie die bösen Taten des Menschen; doch hat dieser eine gewisse Selbständigkeit in seiner Entschlußfassung. Der Koran ist ewig und ungeschaffen. (Einige behaupten dies nur von der Urschrift des heiligen Buches im Himmel.) Ferner: Gott hat wirklich die ihm im Koran beigelegten Eigenschaften; man muß wahrhaft glauben, daß er Hand und Fuß

dessen ist für derartige doktrinaire Auffassungen niemals ein Heer aufgeboten oder eine Schlacht geliefert worden. Nur das Kalifat war also Gegenstand der für den Islam so verhängnisvollen und die Einheit desselben erschütternden Parteibildungen. Später allerdings bekam das politische Parteiwesen eine mehr dogmatische Färbung, aber uns interessiert in diesem Zusammenhang nur die staatsrechtliche Auffassung über Kalifat und Imamats. Hier kommen nun drei wichtige politische Parteien in Betracht, die in der Divergenz der Auffassung vom Staatsoberhaupt verschiedene Grundsätze aufstellen. Es sind dies die Sunniten, Charidschiten und Schiiten, deren Dogmen im folgenden kurz zu besprechen sind.

Was zunächst die Sunniten oder Orthodoxen betrifft, so sei hier nur darauf hingewiesen, daß Mawardi ihre Auffassung vertritt und Hauptvertreter dieser Richtung, und zwar als der schafitischen Rechtsschule angehörend, ist¹.

Die Sunniten machen heute die Majorität der gesamten Bekenner des Islams aus; von ungefähr 224 Millionen Mohammedanern sind über 213 Millionen Sunniten².

2. Charidschiten.

Die Charidschiten, die „Ausziehenden“ oder „Meuterer“ genannt, weil sie sich vom Heere des Kalifen Ali nach der Schlacht bei Siffin (657) zurückzogen, erklärten Ali und Moawija für Usurpatoren³. Sie waren streng radikal und verteidigten mit aller Energie die demokratischen Anschauungen der Araber. Sie wollten nichts anderes, als einen Staat im Sinne des ersten und zweiten Kalifen⁴. Sie kämpften mit Kraft und bewunderungswürdiger Überzeugung für ihr Ideal. Ihre entschieden demokratischen, weit von den Ansichten der anderen politischen Parteien abweichenden Grund-

hat, auf dem Thron sitzt usw. Aber es ist vorwitzig, über das „wie“ etwas wissen zu wollen. Dies System ist in der Folgezeit das herrschende geworden und von allen Orthodoxen angenommen worden, mit Ausnahme der Hanbaliten (der Anhänger einer von den vier Rechtsschulen), die sich dem System Ascharis gegenüber ablehnend verhalten. Vgl. hierzu: Th. Nöldeke, Orientalische Skizzen, S. 96—98; C. Brockelmann, Geschichte der arabischen Literatur, S. 124—125. Vgl. ferner Schahrastani, Die Mu'tazila, S. 41—88.

¹ Mawardi, Constitutiones politicae ed. M. Enger; Ostrorog, Droit public Musulman, 2. Bd. Paris.

² M. Hartmann, Der Islam, Statistik S. 183.

³ v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, S. 359 ff.

⁴ Ebenda.

sätze über Staat und Staatsoberhaupt sind kurzgefaßt folgende: Es ist die Pflicht jedes Rechtgläubigen, einem Staatsoberhaupte, das die religiösen Gesetze verletzt, den Gehorsam zu verweigern. Das ausschließliche Recht der Quraischiten auf das Kalifat besteht durchaus nicht. Der Kalife muß vielmehr aus der freien Wahl aller Muslime hervorgehen. Diese Wahl kann ebensogut auf einen Araber wie Nichtaraber, einen Nabatäer¹, fallen; ja sogar ein Sklave kann mit der Würde des Kalifats betraut werden. Die Charidschiten stellen überhaupt die Notwendigkeit eines Herrschers in Abrede, solange wenigstens kein Aufruhr zu befürchten ist². Sie vertreten sogar die Ansicht, daß ein ungerechter und irreligiöser Herrscher abgesetzt und getötet werden müsse³.

Für diese Ideen vergossen diese Puritaner ihr Blut. Die Charidschiten trieben das demokratische Prinzip des Islams auf die Spitze⁴; sie waren Leute strengster Denkungsart, fromm und hartnäckig in Gebet und Fasten⁵; ihre Absichten und Ziele waren einfach und wahrhaft islamisch; aber sie erreichten damit nichts anderes, als Unheil für sich selbst und Unglück für den Islam⁶. Sie kämpften gegen den Kalifen Ali und machten nach ihm den Omaisjaden viel zu schaffen. Sie hielten sich etwa ein Jahrhundert, verfolgt von allen Parteien. Unbedeutende Reste existieren heute noch in Zanzibar und Algerien, politische oder dogmatische Bedeutung kommt ihnen nicht mehr zu⁷.

3. Schiiten und Imam⁸.

Die dritte und nach den Sunniten heute noch bedeutendste politische Partei ist die der Schiiten. Schia bedeutet Anhang oder

¹ Schahrastani a. a. O. I, S. 95: „Von zwei Kandidaten, einem Nabatäer und einem Araber, muß man den ersteren vorziehen, da derselbe über eine geringere Zahl von Stammesgenossen verfügt und schwächer an Macht ist, so daß es möglich ist ihn abzusetzen, wenn er gegen das Gesetz handelt. Die Mo'taziliten geben das Imam⁸ eines Nicht-quraischiten zu, aber sie ziehen den Nabatäer dem Quraischiten nicht vor.“

² Schahrastani a. a. O. S. 130.

³ Näheres hierüber siehe bei Kremer, Die herrschenden Ideen des Islams, Kap. über Charidschiten; ferner Schahrastani, Bd. 1, S. 129, 130, 138, S. 359 ff.

⁴ Th. Nöldeke a. a. O. S. 85.

⁵ Schahrastani a. a. O. S. 130.

⁶ Th. Nöldeke a. a. O. S. 85.

⁷ Martin Hartmann, Der Islam, S. 50.

⁸ Dieser technische Ausdruck hat zwei Bedeutungen: Imam bezeichnet zunächst den Vorbeter der Gemeinde, Träger einer rituellen Funktion, die der Prophet und nach ihm

Gefolgschaft des vierten Kalifen, des Ali, des Schwiegersohnes des Propheten¹.

Schon sehr früh gab es Gläubige, die der Ansicht waren, daß die Nachfolgerschaft des Propheten dem Ali zukomme. Und bei Beginn des ersten Bürgerkrieges, als die Unzufriedenheit gegen den dritten Kalifen mehr und mehr zunahm, und Alis Aussicht auf die Herrschaft stärker wurde, scharten sich die Gläubigen aus Frömmigkeit oder Eigennutz um ihn. Diese Bewegung nahm dann bald eine feste Gestalt an und wurde geradezu dogmatisch formuliert², als Abdallah Ibn Saba in Ägypten diese Meinung offenkundig verbreitete. Er stellte die Lehre auf, daß wie nach christlicher Meinung der Heiland, so der Prophet Mohammed am Ende der Tage wiederkehren werde³, ihn aber inzwischen derjenige zu vertreten habe, der bei seinen Lebzeiten sein Gehilfe gewesen sei; dies sei aber niemand anders als Ali gewesen, der um sein Recht betrogen worden sei⁴. Dies ist der entwicklungsgeschichtliche Ursprung des dem Islam wenigstens in der frühesten Zeit gänzlich fremden Schiismus und der Keim zu der für den Islam so nachteiligen Spaltung.

Der Samen des Schiismus ging in der Tat alsbald auf einem günstigeren Boden, als es der wenig dazu geeignete demokratische Boden Arabiens war, in Blüte auf. Dies war Persien, die Wiege

einige Kalifen persönlich versahen. Man faßte sie damals als ein Symbol der Herrschaft auf. Imam bedeutet sodann Staatsoberhaupt = Kalife. Imamatus bedeutet also auch Kalifat. Um die rituellen und staatlichen Funktionen scharf auseinander zu halten, nennt man das Imamatus in der ersten Form: das Imamatus „minor“ und in der zweiten Imamatus „maior“. Mawardi spricht im allgemeinen von Imam und Imamatus im Sinne von Kalife und Kalifat schlechtweg, und dieser Bezeichnung folgen viele andere Gelehrte. Es ist anzunehmen, daß Mawardi dies mit Absicht getan hat, um das religiöse Moment schärfer zu betonen. Die Schiiten benennen ihr Oberhaupt durchweg mit dem Titel „Imam“, da nach ihrer Auffassung die an Zahl beschränkten Imame reine Theokraten sind, was nach Anschauung der Sunniten der Kalife keineswegs ist. Um Mißverständnisse zu vermeiden und den Gegensatz zwischen beiden Parteien klar hervorzuheben, haben wir in dieser Abhandlung stets den Ausdruck Kalife statt Imam, und Kalifat statt Imamatus gebraucht; nur in diesem Abschnitt mußte von dieser Übung abgewichen werden. Vgl. zu dem Ganzen: L. Ostorog: Droit public Musulman de Mawardi S. 92; ferner Ibn Chaldun, Proleg. S. 340—393.

¹ v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams S. 360 ff.; ferner Schahrastani a. a. O. S. 164.

² A. Müller, Der Islam a. a. O. S. 500.

³ Ebenda.

⁴ A. Müller, Der Islam a. a. O. I, S. 300, 301.

der zoroastrischen Lehre. Die Partei Ali verlegte ihren Sitz nach Irak, wo vor dem Islam die Sassaniden residiert hatten. Ein gewähltes Staatsoberhaupt, wie es die Muslime hatten, war den Persern unbekannt. Die Perser, die an eine geradezu sklavische Verehrung der Könige gewohnt waren, und bei denen schon früh die pantheistisch-buddhistische Anschauung von der Inkarnation des göttlichen Geistes, der vom Vater auf den Sohn übergehend den Herrscherstamm beseele, breitesten Eingang gefunden hatte, konnten sich nicht gut vorstellen, daß sie ihren legitimen Fürsten außerhalb der Nachkommen des Propheten zu suchen hätten¹.

Es ist wahrscheinlich, daß die Perser bei der Rezeption des schiitischen Legitimitätsprinzips rein nationale Tendenzen befolgten, mit dem Ziel, durch eine solche Trennung ihr Reich und ihre Selbständigkeit wiederherzustellen². Wie schon oben angedeutet wurde, erklärten sie Ali zum legitimen Imam und Nachfolger des Propheten, seine drei Vorgänger dagegen für Usurpatoren³. Nach der Ermordung Alis wählten sie dessen und der Fatima, der Tochter Mohanmeds, ältesten Sohn, Hasan, zum Kalifen. Nach sechsmonatlicher Herrschaft verzichtete er gegen eine hohe Geldentschädigung zugunsten des Kalifen Moawija auf den Thron⁴. Erst der jüngste Sohn des Ali und der Fatima, Husein, machte neue Ansprüche geltend. Er wurde von den Truppen des Kalifen Jezid bei Kerbela (680) angegriffen und getötet. Nur ein Sohn Huseins, Ali Zain al-Abidin, der vierte Imam nach schiitischer Auffassung, entging dem Blutbad. An politischen Unruhen hat er sich nicht mehr betätigt und sich mit der Huldigung und geistlichen Leitung seiner Anhänger begnügt⁵. Das gleiche tat auch sein Sohn, der fünfte Imam, Mohammed al-Bakir, ebenso die folgenden Imame: Dscha'far as-Sadiq⁶, Musa al-Qazam, Ali ar-Riḍā, Mohammed al-Dschawād, Ali al-Hādī, Hasan al-Askari und zuletzt Mohammed al-Mahdi.

¹ A. Müller, *Der Islam im Morgen- und Abendland I*, S. 326—27.

² A. Müller, *Der Islam a. a. O. II*, S. 9, 10.

³ A. Müller a. a. O. *Der Islam im Morgen- und Abendlande II*, S. 11, 12; ferner Th. Nöldeke a. a. O. S. 94.

⁴ J. Greenfield, *Kalifat und Imamatus a. a. O. S. 70*; ferner M. Hartmann, *Der Islam S. 50*.

⁵ J. Greenfield, *Kalifat und Imamatus S. 70*.

⁶ Gestorben im Jahre 776, wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit besonders hervorragend. Die Perser nennen deshalb ihre schiitische Konfession kurzweg *Mezhebi Dschafari*, d. h. *djafarische Religion*. Dr. J. Greenfield, *Kalifat und Imamatus*.

Dieser zwölfte und letzte Imam verschwand schon im Knabenalter im Jahre 873; nach schiitischer Auffassung soll er seit dieser Zeit in einem Keller in Samarra bei Bagdad verborgen der Zeit harren, wo er als Mehdi (= Messias) wiederkehren wird, um das reine Imamats aufzurichten, und damit die Welt mit Gerechtigkeit zu erfüllen¹.

Bald zerfielen die Schiiten in zahlreiche Sekten, die die Verehrung Alis und der Imame soweit übertrieben, daß sie dem ersten und dem letzten geradezu göttliche Eigenschaften zusprachen, ja sogar ihn als Gott verehrten, was die gemäßigten Schiiten mit Entrüstung verwarfen, obwohl sie ihrerseits an eine übernatürliche und göttliche Erleuchtung Alis glaubten². Eine Richtung dieser Ultraschiiten (Ghulat) glaubten wiederum an die Inkarnation Gottes in Ali und den übrigen Imamen, andere aber meinten, daß nach dem Tode des jeweiligen Imams seine Seele in seinen Nachfolger übergehe³.

Unter den Anhängern des gemäßigten Schiismus unterscheidet man, je nachdem sie die Erbfolge im Imamats einem von diesen zwölf Imamen oder einem andern aus der Familie Alis zusprechen⁴, folgende Hauptparteien: Erstens die Zeiditen, genannt nach Zeid, dem Bruder des fünften Imams. Hinsichtlich des Imamats bietet diese Sekte deshalb besonderes Interesse, weil sie im Gegensatz zu allen anderen schiitischen Parteien das Erbfolgeprinzip ablehnen und die Erlangung des Imamats der Wahl durch die Leute der Bindung und Lösung, d. h. durch Wahlberechtigte unterstellen⁵. Ein kleiner Rest der Zeiditen besteht heute noch.

Sodann die Ismailiten. Sie leiten ihre Benennung von dem älteren Bruder des siebenten Imams ab. Diese Sekte spielte zur

¹ J. Greenfield, Kalifat und Imamats a. a. O. S. 71. A. Müller, Der Islam a. a. O. II, S. 10 u. 14.

² Th. Nöldeke, Orientalische Skizzen, S. 93.

³ Schahrastani S. 170; A. Müller, Der Islam I, S. 588; Ibn Chaldun a. a. O. S. 358.

⁴ A. Müller, Der Islam I, S. 587; v. Kremer, Die herrschenden Ideen des Islams, S. 376.

⁵ Ibn Chaldun, Prolégomènes, Pariser Ausgabe S. 360. Nach Schahrastani S. 180—182 sind die drei Sekten der Zeiditen, die den obigen Grundsatz befolgen, die Sulaimania, die Salihija und die Butrija. Danach erklären die Zeiditen, daß das Kalifat oder Imamats eines an Kalifatseigenschaften Übertroffenen, obwohl der beste vorhanden ist, gültig sei, und dies ist die staatsrechtliche Auffassung der Majorität der Orthodoxen (Sunniten), wie auch Mawardi's (vgl. S. 9). Aus diesem Grunde halten die Zeiditen das Kalifat der beiden ersten Kalifen, Abu Bekr und Omar für rechtmäßig, obwohl Ali der Vortrefflichste war. Sie lassen im Gegensatz zu der Majorität der Orthodoxen das Vorhandensein zweier Imame an zwei Orten zu. Schahrastani S. 171.

Zeit der Abbasiden eine politisch große Rolle, heute sind nur noch wenige unbedeutende Reste in Syrien und Indien vorhanden¹.

Von allen anderen Parteien sind endlich am bedeutendsten und bilden den Kern des heutigen Schiismus die Imamiten. Sie stellen den Grundsatz auf, daß die Imamwürde durch letztwillige Verfügung des Imams Ali auf seinen Sohn Hasan übergegangen und auf dieselbe Weise auf Husain usw. bis zum sechsten Imame vererbt sei².

Von hier zweigt sich eine Nebensekte ab, die die Erbfolge der Reihe nach vom Vater auf den Sohn bis zum zwölften und letzten, in Verborgenheit lebenden Imam Mehdi, den Herrn der Welt, der Zeiten und des Zeitalters, hinunterführt (*sahibi vilajet, sahibi zaman, vali asr* tituliert³).

Dieser Zweig der Imamiten wird *Ithna'ascharija*, „Zwölfer“ genannt. Die Zwölfer sind die zahlreichste und bei weitem die wichtigste Sekte der Imamiten, weil ihre Konfession verfassungsgemäß die Staatsreligion des jetzigen Persischen Reiches ist⁴, und sich zu ihr fast alle Perser und viele Schiiten außerhalb Persiens bekennen⁵.

Die Auffassung von der obersten Leitung des Staates, in der sich alle schiitischen Sekten trotz mancher Irrungen und Abweichungen vom islamischen Boden einigen, kann man im wesentlichen folgendermaßen wiedergeben: Das Imamatum ist keine öffentliche Angelegenheit, die der Kontrolle und dem Ermessen der Nation unterstellt werden und derzufolge etwa nach freier Entschliebung der Nation irgend jemand mit der Imamwürde betraut werden könnte, vielmehr ist das Imamatum ein essentieller Grundsatz der Religion und ein Grundprinzip des Islams, das der Prophet nicht vernachlässigen durfte, indem er es etwa der Entscheidung des Volkes anheimstellte. Er war vielmehr verpflichtet, dem Volke einen Nachfolger zu bestimmen, der frei von Sünden jeglicher Art sein mußte. Dieser Aufgabe hat er sich auch unterzogen, denn er hat den Ali sowohl durch offenkundige, als auch durch unzweideutige Bestimmungen zu seinem Nachfolger erkoren⁶.

¹ J. Greenfield, Kalifat und Imamatum, S. 71.

² Schahrastani a. a. O. S. 184 ff.

³ J. Greenfield, Kalifat und Imamatum a. a. O. S. 72.

⁴ Vgl. Ergänzendes Verfassungsgesetz zur persischen Verfassungsurkunde. Deutsche Übersetzung von W. Litten.

⁵ Dr. J. Greenfield, Kalifat und Imamatum in der oben zit. Ztschr. S. 72; ferner: Die Verfassung des pers. Staates, von demselben Verfasser.

⁶ Ibn Chaldun. Prolégomènes, S. 355. Vgl. ferner Schahrastani, S. 164 ff.

In dieser Auffassung liegt das scharf ausgesprochene Unterscheidungsmerkmal zwischen Schiiten einerseits und den beiden anderen Parteien im Islam andererseits¹.

Bei den ersteren gilt das Imamats als eine Fortsetzung des Prophetentums, die Imame sind in ihren Augen Theokraten, sie dürfen die göttlichen Gesetze nach ihrem Ermessen auslegen, ja selbst abändern und neue erlassen und die Staatsform ist eine unbeschränkte Theokratie².

Die Charidschiten dagegen übertreiben ihr demokratisches Wahlprinzip ins Uferlose, wie die Schiiten es mit ihrem Legitimitätsprinzip tun, und betrachten das Oberhaupt des Islams als einen wenig bedeutenden, jederzeit absetzbaren Beamten, der im übrigen auch ein Sklave sein kann³.

Auf der mittleren Linie stehen die Sunniten⁴, die zwar die Staatsleitung letzten Endes als eine Angelegenheit des Volkes hinstellen und ihm die Übertragung der obersten Gewalt auf den Kalifen überlassen, aber weder nach der einen noch nach der anderen Richtung den Bogen überspannen und in dem Kalifen nichts mehr und nichts weniger als einen vom Volke gewählten Stellvertreter des Propheten erblicken wollen⁵.

Die Schiiten verwerfen das Kalifat der ersten drei Kalifen überhaupt und erst recht das der übrigen, und nennen jene Usurpatoren und Ketzer, weil sie den Ali um sein Recht gebracht hätten⁶. Die Sunniten dagegen verurteilen das Verhalten der Schiiten den ersten drei Kalifen und Genossen des Propheten gegenüber als Häresie und nennen dieselben deshalb nur ausnahmsweise echte Gläubige.

Das erste bedeutende schiitische Großreich stifteten die Fatimischen Kalifen in Nordafrika (gegen 910). Dieses Kalifat spielte zwei Jahrhunderte lang eine große Rolle in der damaligen islamischen Welt und die Fatimiden waren mächtige Rivalen der Abbasiden in Bagdad. Den Abbasiden war noch beschieden, den Verfall dieser ihnen unbequemen Dynastie zu erleben. Der große Saladin stürzte im Jahre 1171 die Fatimiden und nahm Ägypten in Besitz⁷.

¹ Vgl. Schahrastani, S. 22 f.

² Siehe die obigen Ausführungen.

³ Siehe oben S. 215.

⁴ v. Kremer, Die herrschenden Ideen des Islams, S. 413.

⁵ Mawardi, Constitutiones politicae, das 1. Kapitel über den Kalifatsvertrag.

⁶ Vgl. oben S. 217.

Th. Nöldeke, Orientalische Skizzen, S. 95.

Im Jahre 1502 erhob der Schah Ismail, der Begründer der in der Geschichte Persiens sehr bedeutenden Sefevidendynastie, den Schiismus zur Staatsreligion des Persischen Reiches. Die Herrscher der Sefevidendynastie nannten sich, da sie von dem siebenten Imam abstammten, Stellvertreter (*nūwāb*) des letzten in Verborgenheit lebenden Imams¹.

Persien hat dem Schiismus unendlich viel zu danken, denn unter dem Deckmantel dieser Lehre konnte es sich als Staat behaupten und vermochte sich allmählich von der jahrhundertelangen Abhängigkeit und der Unterdrückung, die es infolge der Bagdader Herrschaft und der Mongoleninvasion erdulden mußte, zu erholen.

Auch nach einer anderen Richtung hin war der Schiismus für Persien insofern von außerordentlicher Bedeutung, als dadurch der Hegemonie der Türkei, die damals bereits über die kleinen Staaten der islamischen Welt bestand, ein Riegel vorgeschoben wurde.

Andererseits lebten dadurch aber wieder die alten Gegensätze zwischen Byzanz und Persien in der Form eines Sektenstreites zwischen Schiismus und Sunnismus auf². Und leider geschah dies zum Nachteil der beiden Parteien und der Einheit des Islams.

Die zwei mächtigsten Staaten des Islams bekämpften sich gegenseitig auf das Schärfste³.

Einige einsichtsvolle Herrscher der beiden Staaten erkannten klar die Gefährlichkeit des von der Geistlichkeit beider Parteien geschürten Haders und unternahmen mehrfach Versuche, die darauf abzielten, eine Verständigung und Versöhnung zwischen ihnen zustande zu bringen⁴.

Aber erst Nadir Schah (1732—47), der Napoleon des Ostens, faßte den großartigen Entschluß, diese Versöhnung der beiden Konfessionen endgültig herbeizuführen. Er machte die Übernahme der persischen Krone davon abhängig, daß der Zwist durch ein Konzil ausgeglichen würde⁵.

Das jähe Ende dieses genialen Herrschers aber ließ den hoffnungsverheißenden Beginn dieser Richtung nicht bis zur Vollendung reifen, aber die Wirkung seiner Versuche blieb für die Zukunft befruchtend.

¹ Dr. J. Greenfield in der oben genannten Zeitschrift.

² Vgl. über die Zwistigkeiten zwischen Sunniten und Schiiten Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches I, 707, 708.

³ J. Greenfield, Kalifat und Imamats a. a. O. S. 73.

⁴ Ebenda.

⁵ Dr. J. Greenfield in der oben zitierten Zeitschrift.

Heute haben sich dank dem guten Willen der Intelligenz der beiden Völker die Gegensätze bedeutend abgeschwächt, ja man kann sagen, sie sind beinahe verschwunden.

Eine panislamische Bewegung¹, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand und fast in allen islamischen Ländern Verbreitung gefunden hat, hat das Neuerwecken des einst so starken Solidaritätsgefühles aller Mohammedaner und damit die Beseitigung der konfessionellen Gegensätze zwischen Schiiten und Sunniten in den Kreis ihrer Aufgaben gezogen.

Der Panislamismus hat in dieser Richtung bereits sehr viel geleistet, und es kann von ihm noch vieles in der Zukunft erwartet werden. Die Perser und Türken müssen jetzt, wo die Frage ihres Seins oder Nichtseins durch den gewaltigen Weltkrieg einmal aufgerollt ist, an andere Dinge denken, als an die praktisch bedeutungslose Idee, ob das Kalifat vor 13 Jahrhunderten diesem oder jenem von Rechts wegen zustand.

Die weitere Erörterung dieser wichtigen Frage kann aber in dieser Abhandlung nicht stattfinden; wäre dies doch eine Erörterung rein politischer Probleme, die zu entwickeln nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft ist.

III. Der Typus des islamischen Staates zur Zeit des Propheten und der ersten Kalifen.

Nachdem im vorstehenden eine kritisch-historische Betrachtung über die Entwicklung des Kalifats in den verschiedenen Perioden und im Zusammenhang damit über das Wesen des islamischen Staates angestellt worden ist, bleibt im folgenden noch übrig, eine Untersuchung darüber zu eröffnen, unter welchen der in der modernen Staatswissenschaft aufgestellten Typen der islamische Staat wissenschaftlich gebracht werden kann.

Der Ausgangspunkt muß von der Theokratie², einer von Josephus³ für den Staat Israels geschaffenen Bezeichnung, genommen werden. Die Theokratie, deren wesentlichstes Merkmal darin besteht, daß in ihr ein ganz bestimmtes Verhältnis der staatlichen Herrschaft

¹ Ein Kunstaussdruck, mit dem die moderne Zusammengehörigkeit der mohammedanischen Welt bezeichnet wird. Vgl. C. H. Becker Heft 3 von den Flugschriften „Der deutsche Krieg“, S. 16.

² Vgl. hierzu im allgemeinen Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 289.

³ Josephus „contra Apion“, 2, S. 162. G. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 289.

zu göttlichen Mächten zum Ausdruck kommt¹, ist für den Islam wie für Israel von gleicher Art. Der Grund dieser Übereinstimmung liegt darin, daß die Araber ebenfalls Semiten sind und ihre Sprache einen Zweig des großen semitischen Sprachstammes bildet. Mohammed selber stand unter dem eminenten Einfluß der Lehren des alten Testaments, seine Kenntnisse beruhten zum größten Teil auf demselben. Viele Anschauungen und Rechtsinstitute übernahm er aus der Bibel, die er aber den Umständen seiner Zeit und seines Volkes entsprechend ummodellerte. Darum ist es nicht verwunderlich, daß man der theokratischen Erscheinung im Islam überall wieder begegnet.

In der Theokratie unterscheidet man wiederum zwei Grundtypen². Bei dem einen erscheint der Herrscher als Vertreter der göttlichen Macht, und sein Wille ist ein göttlicher, unbeschränkter, bei dem anderen ist er beschränkt durch dieselbe Macht, die über dem staatlichen Willen steht³. Im ersten Falle besteht der Staat aus zwei Bestandteilen: Der eine tritt durch die staatliche Tätigkeit für die Menschen in Erscheinung, der andere hingegen, ein göttlicher und darum bedeutenderer, ist dem Blicke des einzelnen Individuums entzogen und besteht nur in der Vorstellungswelt⁴; er äußert sich durch den Mund des jeweiligen Machthabers, d. h. des Propheten mittels göttlicher Offenbarung. So entsteht ein Dualismus, da der Staat von einer übermenschlichen Ergänzung abhängig ist und erst durch sie überhaupt lebensfähig werden kann⁵.

In der beschränkten Theokratie, dem zweiten Typ, findet man gleichfalls einen inneren Dualismus vor: Der Staat enthält zwei Gestalten, eine menschliche und eine übermenschliche, die sich durch die von Gott erlassenen und daher unveränderlichen und ewigen Gesetze äußert, die ihrerseits von Priestern gehandhabt werden⁶.

Wenn man diese beiden Typen der Theokratie auf den ursprünglichen Staat des Islams anwendet, so findet man auf den ersten Blick, daß für die Zeit des Propheten der Typus der un-

¹ G. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 289—290.

² Vgl. zu dem Folgenden Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 289 ff.

³ Jellinek a. a. O.

⁴ Jellinek a. a. O.

⁵ G. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 290.

⁶ Ebenda.

beschränkten Theokratie restlos paßt. Der Prophet offenbart Gebote und Verbote im Koran, die Gott durch seinen Mund erläßt. Nicht er, sondern Allah spricht, wie im Staate Israel nicht der König, sondern Jahwe¹. Insofern ist der Prophet unbeschränkt, als er im Namen Gottes alles tun kann ohne Rücksichtnahme auf die Rechte des Individuums, er ändert Gesetze, ja er hebt sie auf; der Staat hat den Charakter eines Objektes dieses göttlichen Willens²!

Den Charakter der beschränkten Theokratie dagegen nimmt die staatliche Entwicklung an, wie sie sich nach Mohammed uns zeigte, nämlich im Zeitalter des Kalifats. Der Kalife ist kein Souverän im modernstaatlichen Sinne. Seine Aufgabe besteht darin, darüber zu wachen, daß die von Gott durch den Propheten gegebenen Gesetze, wie er sie zuletzt bestimmt hat, ausgeführt werden, und daß die Verwaltung des Staates gesetzmäßig erfolge³. Der Kalife ist im weitesten Umfang beschränkt; er ist an die Gesetze, die mit heiliger Autorität dastehen, und denen er als Herrscher ebenso wie ein Bettler unterworfen ist, gebunden, ja die Beschränkung geht so weit, daß er bei Verletzung derselben seine Herrscherrechte verwirkt⁴.

Der Kraft, die den göttlichen Gesetzen, dem Koran und dem Hadith (Tradition), innewohnt, ist es zuzuschreiben, daß heute noch nach dreizehn Jahrhunderten kein islamischer Staat imstande ist, sie zu ändern oder gar aufzuheben. Später, als der Staat dann monarchischen Charakter annahm und die Kalifen die Erbschaft der orientalischen Despoten antraten, wurden diese Gesetze oft umgangen, aber umgehen und aufheben sind sehr verschiedene Dinge.

Man kann die Kalifen in der ersten Periode des islamischen Staates mit den Monarchen oder Präsidenten eines modernen Verfassungsstaates vergleichen; wie diese, so sind auch jene Träger der obersten Staatsgewalt. Ein weiteres Charakteristikum, welches sowohl der israelitischen als auch der arabischen Staatsform eigentümlich ist, ist eine stark ausgeprägte demokratische Tendenz⁵. Diese Tendenz zeigt sich im Islam besonders deutlich. Das Gesetz

¹ G. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 291.

² Ebenda S. 290.

³ D. h. nach den heiligen im Koran niedergelegten Gesetzen.

⁴ Marc. Jos. Müller a. a. O. S. 13.

⁵ G. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 291.

spricht zwar äußerlich in Imperativen, aber dahinter steckt, wie in den Zwölf Tafelgesetzen, zweifellos die Anerkennung subjektiver Rechte des Individuums¹, dem ein Anteil an der Staatsgewalt eingeräumt ist. Der Muslim hat ausgeprägte Persönlichkeit, er kann dem Herrscher gegenüber Anspruch auf Rechtsschutz erheben². Die demokratische Tendenz im Staate erhält noch einen kommunistischen Charakter insofern, als die Muslime nicht nur an den Wohltaten, die der Staat den Gläubigen erweisen muß, teilzunehmen berechtigt sind, sondern jeder einzelne, sogar Kinder, seinen Kopfteil von den Staatseinnahmen erhält³.

Nach der unter dem Einfluß der Stammesverfassung der vorislamischen Araber stehenden Anschauung des früheren Islams beruht die oberste Gewalt im Staate auf den Volkswillen (*volonté générale*), der allein berechtigt ist, die Herrschaft einem geeigneten Fürsten zu übertragen. So gelangt man zu dem Wahl- und Vertragsprinzip.

Da dieses Prinzip von Mawardi sehr ausführlich behandelt wird, bleibt hier nur noch einiges über die von Mawardi für die Übertragung der Herrschaft gebrauchten technischen Ausdrücke „Akd“ und „Bai'a“ zu sagen übrig. Der erste bezeichnet einen bilateralen Vertrag zwischen dem Volk oder dessen Vertretern, also den Leuten der Bindung und Lösung einerseits und dem Kandidaten andererseits⁴.

Die juristischen Elemente dieses Vertrages sind folgende: Die beiden Vertragsgegner zunächst sind auf der einen Seite als Offerent das Volk oder dessen Vertreter, die Wahlberechtigten, oder der Herrscher selbst für den Fall, daß er seinen Nachfolger ernennen sollte⁵; auf der anderen Seite der Kandidat. Als *causa materialis* ist sodann notwendig Offerte und Annahme. Die *causa formalis* endlich bildet der Tausch zweier Objekte, der eine Teil entbietet seinen Gehorsam, der andere Teil gibt Schutz und Sicherheit⁶.

¹ Ebenda.

² Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 293.

³ Siehe oben S. 194. Vgl. über das Dotationssystem A. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Mawardi, *Constitutiones politicae* ed. M. Enger, S. 217.

⁴ Abwechslungshalber haben wir diesen Begriff mit „Übertragung“, „Entstehung“ und bisweilen mit „Errichtung“ des Kalifats wiedergegeben; man müßte genauer sagen die „Übertragung“ des Kalifats durch den „bilateralen Vertrag“. Ähnlich „lex“ im alt-römischen Recht: Vertrag zwischen König und Volk.

⁵ Marc. Jos. Müller a. a. O. S. 88.

⁶ Ebenda.

Die Huldigung „Bai'a“ besteht darin, daß der Huldigende dem Kalifen das Versprechen gibt, ihm seine und die Angelegenheiten der Gläubigen zu übertragen und ihm Gehorsam zu leisten. Dieser Akt erfolgt durch Handschlag und wird, da er der Handlung des Verkäufers und Käufers ähnelt, „bai'a“ = „Kauf“ genannt. Dies ist auch die ursprüngliche Huldigung, die dem Kalifen früher dargebracht wurde¹.

Nach dem Verschwinden des Bagdader Kalifats, während noch die letzten Abbasiden in Ägypten das Schattenkalifat führten, lernte das islamische Staatsrecht eine andere Art der Erlangung der Herrschaft, als durch Wahl kennen.

Der nach Mawardi zweitbedeutendste Staatsrechtslehrer Ibn Dschama'a, ein ägyptischer Schriftsteller († 1333), der im übrigen das Werk Mawardis neidlos als erste Autorität anerkannte, stellte die Theorie der Erlangung der Herrscherrechte durch reine Gewalt als letzte Alternative auf. Er bemerkt folgendes²: „Die letzte Alternative, die Herrschaft zu erlangen, ist die Gewalt. Wenn nämlich kein legitimer Imam vorhanden ist und niemand von denen, die zur Führerschaft befähigt sind, sich um das Kalifat bewirbt, jemand aber mit Gewalt den Besitz der Herrschaft erringt, ohne gewählt worden zu sein oder die Souveränitätsrechte durch Übertragung erlangt zu haben, so ist seine Herrschaft anzuerkennen und ihm Gehorsam zu leisten, um die Gemeinde der Muslime zusammenzuhalten und Parteibildungen zu vermeiden. Es ändert auch nichts hieran, wenn der Herrscher unwissend oder gottlos ist. Hat einer aber durch Gewalt sich zur Herrschaft emporgeschwungen, es erhebt sich dann aber ein anderer und besiegt ersteren wiederum, so ist der zweite als gesetzlicher Souverän (Kalife) anzuerkennen.“

¹ Ibn Chaldun, Proleg. S. 377: „Was man heute Huldigung nennt, ist eine am Hofe der persischen Könige herrschende Sitte, die darin zum Ausdruck kommt, daß man vor dem Herrscher die Erde küßt, oder seine Hand, oder seinen Fuß oder den Saum seines Mantels. Der Handschlag ist durch die Zeremonien verdrängt worden, da er sich mit der Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nicht vereinbaren läßt.“

Ibn Dschama'a: Die Huldigung besteht in folgenden Worten: „Wir huldigen Dir bereitwillig zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit und der Pflichten des Kalifats nach dem Buche Gottes (dem Koran) und der Sunna des Propheten.“ Es bedarf nicht des Handschlages, das Wort ist genug. Jos. von Hammer, Länderverwaltung unter dem Kalifat, S. 176.

² Ibn Dschama'a, Kitab tahrir al-ahkäm. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen, Kalifat und Imam, S. 415.

IV. Der Kalifatsvertrag nach Mawardi.

I. Vorbemerkung zur Übersetzung Mawardis.

Bevor wir als letzten Teil dieser Arbeit eine kritisch erläuterte Übersetzung Mawardis über den Kalifatsvertrag wiedergeben, ist es am Platze, zunächst einige kurze Bemerkungen über Mawardi selbst zu geben.

Ein wissenschaftliches System des Staats- und öffentlichen Rechtes hat erst der große Jurist Mawardi, mit Recht der Hugo Grotius des Islams genannt, geschaffen. In seinem klassischen Werke¹ „*al-ahkām as-sultānija*“, d. h. „die sultanischen Gebote“ oder „*De officiis summorum principum*“ oder „*constitutiones politicae*“, stellte er alle Tätigkeitsgebiete des Staates und dessen Verwaltung zum ersten Male in übersichtlicher und geradezu bewunderungswürdiger Weise dar. Keiner nach ihm — noch viel weniger vor ihm — hat auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechts im Islam jemals etwas so Großartiges hervorgebracht.

Mawardi war von Beruf Oberrichter; er stand in größtem Ansehen bei den Kalifen Kadir (991—1031 n. Chr.) und Kaim (1031—75 n. Chr.)

¹ Dies zerfällt in zwanzig Kapitel und ist folgendermaßen eingeteilt:

1. Von dem Kalifatsvertrag.
2. Von der Einsetzung des Vezirats.
3. Von der Einsetzung der Statthalter in den Provinzen.
4. Von der Ernennung eines Oberbefehlshabers zur Leitung des heiligen Krieges.
5. Von der Leitung des inneren Krieges, d. h. des Krieges gegen die vom Glauben Abgefallenen, gegen die Ketzler, Aufständigen und Räuberbanden.
6. Von der Justizverwaltung.
7. Von dem Beschwerdeamt.
8. Von dem Adelsmarschallamt.
9. Von der Vorsteherschaft bei dem öffentlichen Gebete.
10. Von der Vorsteherschaft und Leitung der Pilgerfahrt.
11. Von der Verwaltung der Vermögenssteuer und der Almosen.
12. Von der Verteilung der allgemeinen Staatseinnahmen und der Kriegsbeute.
13. Kopf- und Grundsteuer.
14. Die Provinzen und ihre territorialen Privilegien.
15. Von der Urbarmachung des brachliegenden Bodens und der Eröffnung neuer Kanäle.
16. Von dem Staatsgehege und der Nutznießung der der Öffentlichkeit dienenden Straßen, Wege und Plätze.
17. Von dem Verfügungsrecht des Sultans über die Belehnung mit Grund und Boden und der Konzession.
18. Von der Einrichtung des Diwans.
19. Von den gesetzlichen Strafbestimmungen über Verbrechen und Vergehen.
20. Von der Polizei.

und wurde von ihnen zu schwierigen diplomatischen Missionen verwendet. Aus unmittelbarer Nähe muß er, wo er nur immer als Staatsmann Gelegenheit hatte, mit dem großen Apparat der Staatsleitung aufs beste vertraut gewesen sein und eine reiche Erfahrung gesammelt haben. Er war Orthodoxe und stellt sich bei seinen Betrachtungen stets auf den Standpunkt des Frühgeistes des Islams, ja eigentlich auf den der patriarchalischen Zeit. Und dies tat er in ganz besonders hervorragendem Maße hinsichtlich der Kalifats-theorie, wobei er keinerlei Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Zeit nahm und sich leider zu sehr vom Boden der Wirklichkeit entfernte. Er schildert uns nicht, was ist, sondern was einst war. Vielleicht wollte er einen schwachen Versuch machen, die sinkende Macht des Kalifats im Licht der früheren glorreichen Zeit erscheinen und in den Augen der wirklichen Gewalthaber aufleben zu lassen, um diese daran zu erinnern, daß der Kalife der wahre Beherrscher der Gläubigen sei und ihm allein, nicht aber jenen Machthabern die Herrschaft gebühre.

Indessen hat die geschichtliche Entwicklung gezeigt, daß dieser Versuch mißglückt ist.

Bewundernswert an seinem Charakter ist noch der Umstand, daß er auf die Gunst und Ungunst der tatsächlichen Machthaber seiner Zeit gar keine Rücksicht nahm. Jedoch muß hierbei berücksichtigt werden, daß der religiöse Nimbus, den er seinem Werke gab, ihm einen gewissen Schutz vor den Machthabern verschaffte; auch ist sein Buch vermutlich nicht vor seinem Tode bekannt geworden. Mawardis Werk war mit Rücksicht auf die weitgehenden demokratischen, dem Absolutismus abholden Tendenzen zur Zeit des Abdul Hamid in der Türkei verboten.

2. Übersetzung¹.

Das Kalifat ist als Stellvertretung des Prophetentums eingerichtet worden, damit die Religion und die weltlichen Angelegenheiten geschützt und geleitet werden. Huldigung und Anerkennung des-

¹ Im folgenden geben wir zum ersten Male in deutscher Sprache eine zusammenhängende Übersetzung der einzig in ihrer Art dastehenden Arbeit des arabischen Rechtsgelehrten Mawardi über den Kalifatsvertrag wieder.

Unserer Übersetzung liegt die arabische Textausgabe M. Engers (Kapitel 1, S. 1—33) zugrunde. Eine unvollständige Übersetzung der Arbeit Mawardis hat M. J. Müller in seine Abhandlung „Die oberste Herrschergewalt nach dem moslimischen Staatsrecht“ hineinverflochten, aber so, daß der Text zerrissen und auf die verschiedenen sachlichen

jenigen, der jeweilig mit der Ausübung der Funktionen des Kalifats betraut ist, ist obligatorische Pflicht der Nation. Asam ist anderer Meinung¹. Es herrscht Streit darüber, ob der obligatorische Charakter des Kalifats ein Ausfluß der Vernunft oder des Gesetzes ist. Die einen² führen an, es liege in der menschlichen Natur, daß man sich einem Oberhaupt anvertraue, welches die Ungesetzlichkeiten verhütet und die Streitigkeiten schlichtet, denn ohne Oberhaupt würden die Menschen in der Anarchie leben, wie die Wilden, die sich selbst überlassen sind. So sagt auch Al-Afweh al-Audi, der anteislamische Dichter:

„Es ist nicht gut, wenn die Menschen ohne Oberhaupt und sich selbst überlassen sind, schlimmer aber noch, wenn Dummköpfe an der Spitze stehen.“

Andere³ wiederum sehen eine religiös-gesetzliche und nicht eine vernunftgemäße Notwendigkeit darin; denn, sagen sie, der Kalife hat die Aufsicht über die religiösen Angelegenheiten, was er nach den Grundsätzen der Vernunft nicht zu tun brauchte; und daraus folgt, daß das Kalifat nicht durch Vernunft begründet werden kann. Was die Vernunft dem einsichtsvollen Menschen allein vorschreibt, ist, daß er seinen Nebenmenschen kein Leid zufügt, und daß er in Eintracht mit ihnen lebt, damit ihnen gegenüber das Gesetz, nach dem alle Menschen gleich sind, in ehrlicher und freundschaft-

Teile der Arbeit verteilt ist. Die Arbeit Müllers sowie die beiden französischen Übersetzungen von L. Ostorrog und Fagnan sind von uns verglichen worden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir an verschiedenen Stellen die Ansichten Mawardis vom modernen Standpunkt aus in Anmerkungen kritisch beleuchten und nähere Erläuterungen zur Erklärung des Textes geben werden.

¹ Abu Bekr al-Afzamm war ein Theologe und Charidschite; vgl. Schahraštani S. 75 ff. Die Charidschiten halten es für zulässig, daß die Welt des Imams entbehre. Eine Sekte der Charidschiten, die Nadschadat, vertritt zwar auch die Ansicht, daß die Menschen keinen Imam brauchen, nur liege ihnen ob, in ihren gegenseitigen Beziehungen sich der Gerechtigkeit zu befleißigen: Sollte dies aber ohne einen Herrscher, der sie dazu antreibt, nicht bewerkstelligt werden können, und sie deshalb ein solches Oberhaupt aufstellen wollen, so sei ihnen dies erlaubt. Eine andere Richtung der Charidschiten hält die Errichtung eines Kalifats in Zeiten der Zwietracht und Uneinigkeit nicht nur für erlaubt, sondern geradezu für geboten. Eine andere Sekte der Charidschiten schließlich lehrt, daß während eines Bürgerkrieges das Imamamt niemandem übertragen werden dürfe, dies vielmehr nur in den Tagen der Einigkeit und des Friedens erlaubt sei.

² Diese Vernunftstheorie vertraten die Mo'taziliten und eine Fraktion der Schiiten.

³ Es sind dies die Vertreter der Legaltheorie, eine Lehre, die von Abul Hasan Aschari und allen Orthodoxen seiner Schule aufgestellt worden ist. Einige Rechtslehrer der Mo'taziliten wollen die beiden Theorien vermischt wissen; L. Ostorrog, *Droit publique Musulman*, S. 96.

licher Weise erfüllt wird; diese Handlungsweise befiehlt ihm seine eigene Vernunft. Das Gesetz aber heischt, daß die Sorge um die menschlichen Dinge demjenigen anvertraut werde, in dem die Gesetze der Religion sich verkörpern. Gott hat gesagt: „O Ihr Gläubigen, gehorcht Gott und dem Gesandten und denen, die unter Euch den Befehl haben“ (Koran 4, 62). Er hat uns die Pflicht auferlegt, demjenigen von uns Gehorsam zu leisten, welcher den Befehl über uns hat, d. h. den Kalifen, welche diese Sorge übernommen haben. Hischam bin Orwa erzählt von Abu Salih, der es wieder von Abu Horeira gehört hatte, daß der Gesandte Gottes sagte: „Andere Oberhäupter werden nach mir über Euch herrschen, der Gerechte nach seiner Gerechtigkeit, der Ungerechte nach seiner Ungerechtigkeit; aber höret auf sie und gehorchet ihnen nach dem Gesetz und der Gerechtigkeit. Wenn sie recht handeln, so werden sie Euch und sich nützen; wenn sie übel tun, so werden sie Euch nützen und sich schaden¹.“

Nachdem der obligatorische Charakter des Kalifats festgestellt ist, muß noch hinzugefügt werden, daß die Übernahme dieses Amtes eine gemeinsame Verpflichtung ist, wie die Heeresfolge zum heiligen Krieg und das Studium der Wissenschaft. Wenn diese Pflicht von jemand, der dazu fähig ist, ausgeübt wird, so ist die ganze Gemeinde der Gläubigen von dieser Pflicht befreit². Findet

¹ Eine gewaltige Weisheit ist es, die aus diesen Worten hervorleuchtet: Auf die höchste Funktion des Rechtes spielt hier nach den Worten des Hischam bin Orwa der Prophet an: Auf die Friedewirkung des Rechts! Der Prophet meint, es komme nicht darauf an, daß im Einzelfall stets eine gerechte Entscheidung gefällt werde; davon dürfe der Gehorsam nicht abhängig gemacht werden. Recht bleibt Recht auch dann, wenn scheinbar Ungerechtes befohlen werde! Damit stellt er einen Gedanken auf, der, durchaus modern, auch von den neueren Rechtsphilosophen geteilt wird. Die Friedewirkung des Rechts beruht gerade darauf, daß es stets (!) als „Recht“ Gehorsam heischt. Vgl. hierzu die einschlägigen Werke von Hegel, Lasson, Krause, Bierling, Berghofens usw. Nur in einem Fall ist Ungehorsam gegen das Oberhaupt geboten: Wenn dieser Gottesbeleidigung befiehlt. In einem solchen Fall ist jede Gehorsamspflicht aufgehoben. So im Hadith (Tradition). Vgl. M. J. Müller a. a. O. S. 24.

² Das islamische Recht teilt alle Pflichten in zwei Arten ein. Die eine ist die individuelle und höchst persönliche sog. „Ferzulain“ (*farḍu 'l-'ain*), die jeder Gläubige nur selbst erfüllen kann, und wobei er sich von niemandem vertreten lassen darf; Beispiele der persönlichen Pflicht sind: Das Gebet und das Fasten! Die andere Pflicht, sog. „Ferzulkifaja“ (*farḍu 'l-kifāja*), liegt zwar auch allen Gläubigen ob, aber wenn jemand aus der Gesamtheit der Muslime diese Pflicht erfüllt, so werden alle übrigen von ihr entbunden; diese eigenartige Auffassung ist geradezu ein dogmatischer Eckpfeiler der islamischen Ethik. Beispiele dieser kollektiven, allen gemeinsamen Pflichten sind: Das Gebet für die Toten, der heilige Krieg, die Bekleidung des Richteramtes und die

sich aber niemand, der das Kalifat ausübt, so scheiden sich aus der Gesamtheit der Nation zwei Kategorien aus: Die einen, die berechtigt sind zu wählen (die aktiv Wahlberechtigten), und die anderen, die die Eigenschaft haben, gewählt zu werden (die passiv Wahlberechtigten). Außer diesen Parteien trifft niemand die Schuld der Pflichtverletzung, wenn das Kalifat verzögert wird.

Für die Mitglieder dieser beiden Parteien bestehen jedoch wichtige Erfordernisse. Bei den Wählern müssen folgende Eigenschaften vorhanden sein:

1. Die Gerechtigkeit in ihrem vollsten Umfange,
2. ein Wissen, mit welchem man denjenigen erkennt, welcher die Kalifenwürde verdient, und der diejenigen Bedingungen erfüllt, die sich an die Wahl knüpfen¹.

Übernahme des Kalifats! Bei dem letzteren ist der Pflichtkreis etwas enger gezogen; denn bei der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit verletzt nicht die Gesamtheit des Volkes ihre Pflicht, sondern es sind nur die aktiv und passiv Wahlberechtigten dafür verantwortlich: So richtig: M. Müller a. a. O. S. 42; L. Ostrorog, *Droit public Musulman*, S. 98.

¹ Müller meint — a. a. O. S. 52, 53 —, daß die zur Lösung und Bindung berechtigten Personen die Rechtsgelehrten „Fukaha“ sein müssen. Als Begründung seiner Ansicht führt er erstens das Wort „Wissen“ (*‘ilm*), welches als Qualifikation der Wahlberechtigten verlangt wird, an, zweitens verwendet er dasselbe Wort einige Zeilen weiter oben im Text, wo unter den Substitutionspflichten das Studium der Wissenschaft nicht als wissenschaftliches Studium überhaupt, sondern speziell als Studium des Rechtes verstanden ist; und diese Eigenschaft ist keineswegs *conditio sine qua non*. Das Wort „Wissen“ im ersten Falle ist vielmehr nicht in seinem technischen, sondern im rein gewöhnlichen Sinne zu verstehen.

Ghazali interpretiert in seinem berühmten Buche „Das Wiedererwecken der Wissenschaften“ — s. Brockelmann a. a. O. S. 174, 175 — die Tradition („Das Studium der Wissenschaften ist die Pflicht aller Muslimen“) zutreffend, wenn er sagt, die Wissenschaft, die allen Muslimen persönliche Pflicht sei, sei im weiteren Sinne auf diejenigen Materien zu beziehen, die sich mit dem Glauben, der Kenntnis des Tuns und Unterlassens beschäftigen. Die Wissenschaft, sagt Ghazali, die als Substitutionspflicht bezeichnet wird, ist die unerläßliche Kenntnis, die man zu ordentlichen Lebensverhältnissen der Menschen in dieser Welt überhaupt notwendig hat. Und diese Kenntnis umfaßt nicht nur die exakten Wissenschaften, z. B. Mathematik, sondern auch alle Kunst- und Gewerbewissenschaften. Wenn erst den einzelnen Bewohnern einer Stadt oder Gemeinde solche Kenntnisse fehlen würden, dann liegt eine Nichterfüllung der Pflicht, die auf allen lastet, vor.

Die große Autorität, die Ghazali besitzt, genügt, um die Behauptung Müllers zu widerlegen.

Auch historische Gründe sprechen dafür, daß die Wahlmänner nicht ausschließlich Rechtsgelehrte zu sein brauchen, denn bei den Wählern, von denen die ersten Kalifen gewählt wurden, kann von Fukaha, die ja erst später aufgenommen sind, gar keine Rede sein.

3. Einsicht und Klugheit, vermöge deren man die Wahl desjenigen vornehmen kann, der für das Kalifat am geeignetsten ist und der die größte Fähigkeit und Geschicklichkeit in der Leitung der Staatsgeschäfte besitzt.

Die Bewohner in der Hauptstadt des Kalifen genießen keinen Vorzug vor den übrigen Volksgenossen; nur die Gewohnheit und die Praxis, nicht aber das Gesetz bestimmt, daß sie, weil sie den Tod des Herrschers früher erfahren, auch früher als die anderen zur Wahl des neuen Souveränen schreiten können. Es muß bemerkt werden, daß die passiv Wahlberechtigten und diejenigen, die dazu die nötigen Eigenschaften besitzen, sich gewöhnlich in der Hauptstadt aufzuhalten pflegen.

Die erforderlichen Eigenschaften, die die passiv Wahlberechtigten in sich vereinigen müssen, sind folgende:

1. Makellose Unbescholtenheit¹.
2. Die erforderlichen juristisch-theologischen Kenntnisse, um nach eigenem Ermessen das Recht zu finden² und anzuwenden.

Ferner gibt Müller a. a. O. S. 53 selber zu, daß der Kreis der Wahlmänner später praktisch etwas mehr ausgedehnt worden ist, und führt eine Stelle von Abulfeda an, wo die Wählerliste aus folgenden Personen zusammengesetzt ist:

1. Die Wezire,
2. Die Präsidenten der Diwane,
3. Die Nachkommen des Propheten,
4. Die Kadis, d. h. Richter,
5. Die Abbasiden,
6. Die Primaten der Stadt.

Von den hier gegebenen sechs Klassen besteht aber auch nur die vierte ausschließlich aus Fukahas. Dies ist besonders zu beachten.

¹ Nach sunnitischer Lehre ist es ausreichend, daß der Imam unbescholten, d. h. guten Rufes im Sinne der römischen „*existimatio*“ ist, nach der schiitischen Lehre aber muß er absolut tugendhaft sein, d. h. frei von Sünden jeglicher Art. Sie verlangt also das Vorhandensein besonderer ethischer Werte, während jene sich mit der allgemeinen Achtung der Bürger (*existimatio*) begnügt. Vgl. hierzu: Schahrastani, S. 109.

² Unter dieser Rechtsfindung ist nicht etwa das zu verstehen, was die besonders in Deutschland neuerdings aufgekommene Richtung der soziologischen oder Freirechtsschule (Fuchs, Kantorowicz, Stammler, Ehrlich usw.) propagiert. Unter „*Idschtihad*“ (Rechtsfindung) im islamischen Sinne ist etwas wesentlich anderes zu verstehen: *Idschtihad* ist die höchste Stufe der Erkenntnis der Gesetzquellen, des Korans und des *Hadith* (*traditio*), kraft welcher derjenige, der diese Erkenntnis besitzt, zur Rechtsfindung im Sinne einer bloßen Analogie und freierer Entscheidung nach eigenem Ermessen berechtigt ist. Einen Rechtsgelehrten, der eine solche Entscheidung fällt, nennt man *Mudschtehid*.

Man unterscheidet nach der sunnitischen Lehre zwei Arten des *Idschtihads*: ein absolutes und ein relatives *Idschtihad*. Die Sunniten erkennen nur vier *Mudschtehide*

3. Die Unversehrtheit der Sinnesorgane, nämlich des Gehörs, des Gesichts, der Sprache, damit er mit ihnen Wahrnehmungen machen kann.
4. Volle Gesundheit der Körperteile, damit er nicht am Gehen verhindert wird.
5. Die erforderliche Einsicht zur Herrschaft über das Volk und zur Leitung der Staatsgeschäfte.
6. Mut und Tapferkeit, damit er das islamische Gebiet verteidigen und die Ungläubigen bekriegen kann.
7. Er muß endlich noch aus der Familie Quraisch abstammen, ein Erfordernis, das auf die Tradition (*hadit*) und den consensus omnium zurückzuführen ist¹.

Die Ansicht des Dirar², der diese Bedingung verneint, geht dahin, daß jeder zum Kalifen gewählt werden kann; sie ist aber zu ver-

ersten Grades an. Sie sind die Begründer der vier bekannten sunnitischen Rechtsschulen, der Träger der islamischen Rechtswissenschaft. Außer diesen vier Gründern gibt es kein Mudschtehid im absoluten Sinne mehr; ihr Kreis ist fest geschlossen. Der zweite Grad des Idschthahad, im relativen Sinne auch „Nachahmung“, „imitatio“ genannt, ist aber noch zulässig.

Die Schüthen erkennen heute noch für jedermann die Möglichkeit an, zum Idschthahad zu gelangen. Sie nennen den jeweils höchsten Geistlichen heute noch Mudschtehid. Sie unterwerfen sich daher auch den Entscheidungen des Mudschtehid im praktischen Teil der Religionslehre (in den sogenannten *furū' ed-din*). Dagegen ist das Erreichen des Idschthahad, auch nach schiitischer Anschauung, bei Entscheidungen dogmatischen Inhalts innerhalb der Religionslehre (bei den sogenannten *uṣūl ed-din*) unzulässig. Die Lehre des Idschthahads spielt natürlich eine außerordentlich große Rolle in der islamischen Jurisprudenz, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

Der Kalife muß ein Mudschtehid sein. Dies ist die Ansicht der Majorität der Orthodoxen. Einige hingegen behaupten, daß er es nicht zu sein braucht, er brauche nicht einmal kundig zu sein der Fälle des Idschthahads. Allerdings sei es für ihn notwendig, daß er in seiner Nähe einen Mudschtehid habe, bei dem er sich in den Entscheidungen Rat sowie Gutachten über Erlaubtes und Nichterlaubtes einholen könne. Vgl. hierzu: Schahrestani, S. 12. M. Müller, Die oberste Gewalt nach moslimischem Staatsrecht, Abhandlung der Münchener Akademie, 1847.

¹ Etwas Ähnliches finden wir in der berühmten lex Salica LIX 5, wo es bekanntlich heißt: „De terra vero Salica nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerin, tota terra pertineat.“ Dieser Grundsatz der „successio ad legem Salicam“, der sich ja teilweise die Welt erobert hat, will für die Thronfolge nur ein bestimmtes Geschlecht unter Ausschluß der Frauen statuieren, ähnlich wie die Traditio (Hadith) die Thronfolge auf die männlichen Quraischiten beschränkt. Vgl. hierzu: Frommhold, Deutsche Rechtsgeschichte, Grundriß zu Vorlesungen 1894 S. 61, Wiarda, Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes, Bremen und Aurich 1808.

² Die im Text vertretene Ansicht ist die der Orthodoxie, zu der auch Mawardi sich bekennt. Einige Orthodoxe halten diese Eigenschaft der Zugehörigkeit zu den Qurai-

werfen. Denn der Kalife Abu Bekr führte am Tage der Sakifa gegen die Hilfsgenossen, die die Herrschaft für sich in Anspruch nehmen und ihrem Führer Sa'd ben Obada huldigen wollten, gegen sie die Worte des Propheten an, der gesagt hat: „Die Kalifen müssen vom Stamme Quraisch sein.“ Sie gaben ihren Anspruch auf und zogen ihren Wahlspruch: „Ein Oberhaupt von Euch, das andere von uns,“ zurück. Damit schenkten sie seiner Erzählung Glauben und waren mit seiner Erklärung zufrieden, die lautete: „Aus unserer Mitte sollen die Oberhäupter genommen werden; aus Eurer die Wezire.“ Der Prophet hat noch gesagt: „Gebt ihnen den Vortritt und geht ihnen nicht voran!“

Diese authentisch allgemein anerkannte Tradition beseitigt jeden Zweifel und läßt keine Diskussion derjenigen zu, die diesen Grundsatz bekämpfen wollen¹.

Das Kalifat wird auf zwei Arten errichtet.

1. Durch die Wahl der aktiv Berechtigten, die den oben bezeichneten Eigenschaften genügen.
2. Durch Verfügung des Kalifen, indem er seinen Nachfolger selbst bezeichnet und ernennt.

Über die Zahl derjenigen, die den Kalifen zu wählen haben, herrscht unter den Staatsrechtslehrern Streit. Einige sagen, daß die Gesamtheit der aktiv Wahlberechtigten aller Landesteile erforderlich ist, damit die Zustimmung und Anerkennung seiner Souveränität allgemein sein soll. Diese Auffassung ist jedoch nicht begründet und wird durch den Präzedenzfall widerlegt, daß der erste Kalife Abu Bekr nur von den Anwesenden gewählt wurde, während man auf die Ankunft der Angehörigen anderer Landes-

schiten nicht für notwendig, so der berühmte Kadi Abu Bekr Bakilani, vgl. Ibn Chaldun, S. 351. Die Charidschiten und der hier erwähnte Dirar, der Mo'tazilit war, lehren nun, daß man von zwei Kandidaten, von denen der eine Nabatäer, der andere Araber ist, den ersteren vorziehen müsse, weil dieser über eine geringere Zahl von Stammesgenossen verfüge und infolgedessen geringeren Einfluß durch seine Verbindungen ausüben könne; so sollte dem Absolutismus gesteuert werden. Die Mo'taziliten eröffnen das Kalifat zwar auch einem Nichtquraischiten, wollen darum aber noch nicht einen Nabatäer einem Quraischiten vorgezogen wissen. So: Schahrastani, S. 63.

¹ Zwei weitere Bedingungen erwähnt Mawardi nicht, die die späteren Juristen hinzugefügt haben, nämlich die Großjährigkeit und das männliche Geschlecht!

Diese Bedingungen haben sich aber gewohnheitsrechtlich herausgebildet. Dies ist die Ansicht der Orthodoxen. Ein Teil der Moslimiten (Anhänger Abu Moslim's) und eine Sekte der Charidschiten, die sog. Schebibiten, lehren dagegen, daß auch eine Frau die Würde bekleiden kann. Diese Auffassung entbehrt aber jeder Bedeutung.

teile nicht gewartet hat. Andere sagen, die Mindestzahl derjenigen, die den Kalifen zu wählen habe, müsse fünf betragen in der Weise, daß entweder alle ihre Stimmen abgeben oder einer von ihnen wählt, die anderen aber sich damit einverstanden erklären. Diese Schule stützt sich auf zwei Präzedenzfälle: Abu Bekr wurde von fünf Männern gewählt, und die übrigen folgten; einer von den genannten fünf war der zweite Kalife Omar. Der zweite Präzedenzfall aber besteht darin, daß der zweite Kalife Omar ein Wahlkollegium von sechs Männern ernannte, mit der Bestimmung, daß dieselben unter sich einen wählen, die anderen aber sich damit einverstanden erklären mußten. Diese Ansicht vertritt die Majorität der Juristen und Theologen von Basra. Einige Gelehrte aus Kufa dagegen fordern nur drei Personen und sagen: Die Wahl durch eine einzige Person sei legal und gültig, sobald die beiden anderen zustimmen, dieser eine müsse als Richter, die beiden anderen als Zeugen fingiert werden, analog dem Falle eines Heiratskontraktes, bei welchem ein Gewalthaber und zwei Zeugen erforderlich sind.

Endlich lehrt eine andere Schule, daß die Wahl auch durch einen einzigen vorgenommen werden könne, und zwar deshalb, weil Abbas zu Ali gesagt habe: „Strecke Deine Hand aus! Ich werde Dir huldigen! Und das Volk wird sagen: Der Oheim des Gesandten Gottes hat seinem Neffen gehuldigt! Und nicht zwei werden sein, die sich Dir widersetzen werden!“ — Diese Schule fügt hinzu, daß die so beschlossene Wahl einem richterlichen Urteil gleichkommt, ein solches kann von einem einzigen Richter gefällt werden und hat exekutorische Kraft¹.

Nachdem diejenigen, die die Eigenschaften des aktiven Wahlrechtes besitzen, sich vereinigt haben, schreiten sie zu der Huldigung

¹ Müller stellt — a. a. O. S. 52 — die Behauptung auf, daß es aus der ganzen Haltung der Darstellung hervorgehe, daß Mawardi alle in der Stadt des Kalifen anwesenden Wahlmänner zur Wahlhandlung für notwendig erachtet. Diese Vermutung ist unseres Erachtens eine durchaus willkürliche. Zwar spricht Mawardi — und darin hat Müller recht — seine Ansicht nicht deutlich aus, welche dieser Theorien auch die seinige ist. Es ist aber kein Zweifel, daß Mawardi sich der Majorität der Juristen und Theologen von Basra anschließen will. Dies geht klar daraus hervor, daß die Vertreter dieser letzten Ansicht Orthodoxe sind, und auch Mawardi zu den Orthodoxen gerechnet werden muß. Verfolgt man die Geistesrichtung Mawardis in ihren Einzelzügen, so sieht man allzukur auf Schritt und Tritt den Schafiten hervorleuchten. Es kommt noch hinzu, daß die Juristen und Theologen ihre Ansicht auf die hier erwähnten zwei Präzedenzfälle stützen, die unzweifelhaft als streng orthodox geradezu Gesetzeskraft haben. Aus diesen Erwägungen muß man die Behauptung Müllers ablehnen.

desjenigen, welcher im vollkommensten Maße die Bedingungen erfüllt und die Vorzüge besitzt, die zur Kalifenwürde berechtigen. Ihm zu gehorchen wird auch das Volk bereit sein. Sie sollen auch nicht zögern, den Huldigungsakt vorzunehmen. Findet sich jemand, der nach ihrem Ermessen und Urteil alle nötigen Eigenschaften besitzt, so sollen sie ihm das Kalifat anbieten¹. Wenn der Gewählte die Würde annimmt, so ist es Pflicht der gesamten Nation, ihn anzuerkennen und ihm Gehorsam zu leisten. Hat er dagegen das Anerbieten abgelehnt, so darf er nicht zur Annahme des Kalifats gezwungen werden; liegt doch ein bilateraler Vertrag vor, bei dem kein Zwang und keine Nötigung ausgeübt werden darf². Das Kalifat wird in solchem Falle einem anderen angeboten, der die Bedingungen erfüllt. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und werden beide des Kalifats gleich würdig befunden, so soll im allgemeinen der ältere von ihnen den Vorzug haben. Jedoch darf das Alter nicht das ausschließlich entscheidende Moment bilden; auch die Wahl des jüngeren kann zulässig sein. Der eine z. B. kann mehr Gelehrsamkeit, der andere aber mehr Tapferkeit besitzen. Da muß

¹ Müller will dieses „Ermessen“ und „Urteil“ der Wähler mit „Idschtihad“ = „durch kanonische Vorschriften geregeltes Urteil (Idschtihad)“ übersetzen, und damit verlangt er von den Wählern die Fähigkeit zum „Idschtihad“, („höchste Stufe der Erkenntnis“, siehe oben S. 232 Anm. 2). Diese Ansicht Müllers ist zweifellos nicht richtig, und es ist wahrlich eine sehr hohe Anforderung, die er an die Wahlberechtigten stellt.

Zu dieser falschen Annahme gelangt Müller vermutlich durch die Gegenüberstellung dieser Stelle mit einer früheren des Textes, wo die Qualifikationen des Kandidaten aufgezählt werden und wo das Wort „Idschtihad“ ausdrücklich erwähnt wird. Müller dürfte zu dieser falschen Schlußfolgerung nicht gelangt sein, wenn er die Gegenüberstellung mit einer anderen Stelle gemacht hätte, wo Mawardi die Qualifikationen, die von der Wählerschaft verlangt werden, ausdrücklich aufzählt, und wo er nur von einem „Wissen“ schlechtweg, nicht aber von „Idschtihad“ spricht. Daraus ergibt sich, daß das Wort Idschtihad hier in seiner sprachlichen, aber nicht technischen Bedeutung verstanden werden muß. Es wäre auch unbillig, ja undurchführbar, bei der Kurzlebigkeit der Kalifen so viele Mudschtehiden, als Wahlmänner, zusammenzubringen, was Mawardi niemals gemeint haben kann.

² Entsprechendes gilt bei der Kürung des deutschen Wahlkönigs im 11. und 12. Jahrhundert. Nach der Wahl des deutschen Königs bedurfte es noch der Krönung; diese habe den staatsrechtlichen Charakter einer Investitur in das Königtum; erst durch diese würde die königliche Gewalt erworben. Die Wahl schuf nur ein „ius ad rem“, die Investitur ein „ius in re“. Ohne Einwilligung des Gewählten kann aber zur Investitur nicht geschritten, diese darf ihm nicht durch Drohung oder Gewalt aufoktroiert werden. In ihr ist also, wie im islamischen Recht, ein publizistischer, bilateraler Vertrag zu erblicken.

Eingehende Literaturnachweise s. bei Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1903, S. 124, 125.

dann den Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden. Wäre z. B. zu befürchten, daß die Grenze vom Feinde bedroht würde oder innere Unruhen ausbrächen, so muß der Tapfere gewählt werden. Sind dagegen Glaubensirrunge und Ketzerei und Auftreten von Neologen zu befürchten, so hat der Gelehrte den größeren Anspruch auf das Kalifat. Nehmen wir nun den Fall an, die Wahl zwischen zwei Kandidaten wäre auf den einen gefallen, der andere aber würde ihm das Kalifat streitig machen wollen, so sagen einige Juristen, beide würden der Kalifatswürde verlustig gehen, und es müsse eine dritte Person an deren Stelle gewählt werden. Die Majorität der Gelehrten und Juristen aber meint, daß der Streit kein Ausschließungsgrund, der weitere Mitbewerb der Streitenden um das Kalifat vielmehr durchaus statthaft sei. Da das Wählerkollegium, welches ehemals der Kalife Omar eingesetzt hatte, sich um das Kalifat stritt und einer dem andern das Kalifat streitig machte, so verblieb das Wählerkollegium in seiner Tätigkeit; keiner der Streitenden wurde ausgeschlossen, und jeder konnte gewählt werden. Über die Beilegung des Streites zweier Prätendenten weichen die Ansichten der Gelehrten voneinander ab. Einige sagen, daß das Los den Streit entscheiden müsse, andere lehren, es sei die Entscheidung der Wähler in letzter Instanz ohne Los maßgebend.

Wenn nun die Wähler jemanden gefunden haben, den sie für den Geeignetsten halten und sie huldigen ihm, es stellt sich aber später heraus, daß noch ein anderer, geeigneterer vorhanden ist, so ist dennoch die Wahl des ersteren gültig und darf nicht zugunsten des letzteren annulliert werden. Wenn aber die Wähler bereits vor der Wahl Kenntnis davon haben, daß ein noch geeigneterer vorhanden ist, und sie schreiten dennoch zur Wahl des ersteren und wählen diesen, so muß untersucht werden, ob es deshalb geschehen ist, weil der geeigneterer abwesend oder krank war, oder ob sein Mitbewerber mehr Anwartschaft auf Gehorsam bei dem Volke hat und bei diesem beliebter ist. Im letzteren Falle ist Huldigung und Kalifat rechtlich durchaus gültig. Wird aber demjenigen, welcher weniger geeignet ist, ohne ausreichende Berechtigung gehuldigt, so entsteht die Frage, ob dieser Akt gültig ist oder nicht. Einige Gelehrte, zu denen auch Dschahiz¹ gehört, sprechen dieser Huldigung die Gültigkeit definitiv ab. Denn da jede Wahl

¹ Amr ibn Bahr al-Dschahiz, berühmter Mo'tazilit, lebte unter der Regierung der abbasidischen Kalifen Mo'tasim und Motawakkil; er war das Haupt des nach ihm benannten Zweiges der Mo'taziliten „Dschahizija“. Schahrastani, S. 52.

von der Absicht geleitet sein muß, daß von zwei zu fassenden Entschlüssen der bessere den Vorzug verdient, so ist es nicht gestattet, den einmal gefaßten Beschluß wieder aufzugeben, um einen anderen nicht so guten zu fassen; es gilt hier dasselbe wie von jedem gesetzlich erlassenen Urteil, welches das Resultat persönlicher Untersuchung durch den Richter bilden muß. Die Majorität der Juristen und Theologen halten eine solche Wahl dagegen für zulässig und sagen, die persönlichen Vorzüge eines anderen schließen die Gültigkeit des Wahlaktes nicht aus, vorausgesetzt nur, daß der Erwählte die erforderlichen Eigenschaften, die gesetzlich festgelegt wurden, um überhaupt als Kalife gewählt zu werden, besitzt. Ebenso kann auch das richterliche Amt einer Person übertragen werden, wenn ein geeigneterer als er vorhanden ist. Die größere Fähigkeit erhöht für diesen wohl die Wahlaussicht, aber ist nicht dazu angetan, die Situation zu ändern, wenn die Wahl bereits auf einen anderen gefallen ist. Existiert nur eine einzige Person, welche allein die Bedingungen für das passive Wahlrecht auf sich vereinigt, so gebührt ihm ausschließlich das Kalifat und außer ihm kommt niemand weiter in Betracht. Auch hier herrscht Streit unter den Gelehrten, ob in diesem Falle sein Kalifat ohne Wahl und Huldigung für ihn ipso iure begründet ist oder nicht. Einige Juristen aus Irak¹ meinen, daß sein Kalifat ipso iure begründet und rechtsgültig ist, und daß das Volk ihm Gehorsam schuldet, auch wenn die aktiv Wahlberechtigten ihm noch nicht gehuldigt haben. Diese Auffassung wird damit begründet, daß die Wahl nur den Zweck hat, einen Auserwählten ausfindig zu machen, womit dann der Zweck der Wahl erreicht ist. Die Majorität der Juristen und Theologen² aber sind der Ansicht, daß das Kalifat in diesem Falle von der Zustimmung und der Wahl der Wähler abhängig ist, und diese verpflichtet sind, den Vertrag mit ihm abzuschließen. Wenn alle Wähler einig sind, so ist der Vertrag vollzogen, weil das Kalifat ein Vertrag ist und nur durch die Vertragsparteien abgeschlossen werden kann. Genau dasselbe trifft auch hier wieder auf den Richter zu, der nur dann in die Lage kommen kann, Recht zu sprechen, wenn er zuvor durch Einsetzung zum Richter ernannt worden ist. Gewisse Gelehrte von der Majorität vertreten diesen Grundsatz, fügen aber hinzu, daß er das Richteramt nur bekommen kann, wenn kein anderer als er die Eigenschaft dazu hat. Dasselbe gilt auch vom Kalifat. Einige

¹ Die Hanefiten.

² Die Schafiten.

sagen, daß der einzig hierfür in Betracht Kommende nicht bloß durch seine Qualifikation Richter wird; ihm müsse erst die Delegation erteilt werden. Aber der allein Dastehende, der die nötigen Eigenschaften in sich vereint, kann auch ohne Delegation Kalife werden. Der Unterschied dieser beiden Fälle liegt lediglich darin, daß das richterliche Amt immer nur durch Delegation, niemals ipso iure erworben werden kann, so daß, wenn auch nur ein einziger qualifizierter Richter vorhanden ist, dieser nicht ohne weiteres das Amt innehat, sondern erst „delegatione“ berufen wird. Das Kalifat ist aber, ganz im Gegenteil hierzu, eine allgemeine Funktion, an der die Rechte Gottes und die Rechte der Menschen beteiligt sind. Deshalb kann diese Funktion einem Menschen, der einmal dazu berufen worden ist, weil er alle für dies hohe Amt erforderlichen Eigenschaften in sich vereint, nicht wieder entzogen werden, so lange er sich diese Eigenschaften bewahrt; es liegt daher keinerlei Notwendigkeit vor, daß er durch eine besondere Ermächtigung eingesetzt wird.

Wenn nun zwei Kalifen in zwei verschiedenen Ländern gewählt werden, so würde die Übertragung der Kalifenwürde auf sie nicht gültig sein, weil es nicht zulässig ist, wenn gleichzeitig zwei Kalifen nebeneinander herrschen, jedoch weichen manche¹ von dieser Ansicht ab und lassen die Möglichkeit eines Doppelkalifats zu. Unter den Juristen aber herrscht Streit darüber, welcher von beiden Kalifen der richtige sei. Die einen sagen, es sei derjenige, welcher in der Stadt gewählt wurde, in welcher der vorige Kalife gestorben ist, weil dort die Wähler geeigneter und befugter sind, die Wahl vorzunehmen; es sei daher die Pflicht der gesamten Nation, ihnen die Wahlangelegenheit zu überlassen, damit sie demjenigen die Kalifenwürde übertragen, dem sie gehuldigt haben; andernfalls würden leicht Konflikte entstehen, und das soll vermieden werden. Andere aber behaupten, es müsse jeder der beiden Kandidaten zugunsten seines Mitbewerbers auf die Kalifenwürde zunächst Verzicht leisten, damit der Friede erhalten und der Bürger-

¹ Aber nur bedingungsweise lassen diese Autoren ein Doppelkalifat zu, nämlich wenn beide Kalifen nicht in ein und demselben Lande herrschen oder wenn sie weit voneinander entfernt sind. Diese Ansicht schreibt Schahraštani den Kerramiten zu, ferner dem Hamza ibn Edrek, dem Stifter der hamzitisches Schule.

Ibn Chaldun nennt unter denjenigen, die sich zu dieser Meinung bekennen, Abu Ishak al-Isfaraini und den berühmten Imam al-Haramein und gewisse spanische Doktoren. Denn die Sprößlinge der Omaidjaden in Spanien ließen sich als *amīr al-mu'minīn*, d. h. Befehlshaber der Gläubigen, huldigen. Prolégomènes, S. 348.

krieg vermieden werde; dann aber sei es Sache der Wähler, entweder einem von ihnen oder aber einem Dritten die Würde zu übertragen. Endlich sagt eine dritte Meinung, man soll das Los entscheiden lassen und denjenigen als berechtigt ansehen, den das Los trifft.

Die richtigste Ansicht haben die angesehensten Juristen geäußert, welche lehren, derjenige ist der Berechtigte, dessen Wahl zuerst erfolgt ist, analog etwa dem Falle, daß zwei Vormünder ein Weib an zwei Männer verheiratet haben; schließen nun beide einen solchen Ehevertrag ab, so ist nur derjenige Vertrag gültig, welcher zuerst abgeschlossen worden ist. Sobald festgestellt ist, wem das Prioritätsrecht zusteht, gebührt ihm auch die Würde und der andere muß seine Autorität anerkennen.

Wenn nun aber beide Wahlen gleichzeitig erfolgt sind und keine der anderen vorangegangen ist, so sind beide ungültig, und es muß zur Neuwahl geschritten werden, sei es nun zugunsten eines der beiden oder eines Dritten. Liegt nun der Fall so, daß doch bereits die Huldigung eines der beiden vorangegangen ist, daß es aber nicht ohne weiteres festzustellen war, welche Wahl voranging, so hängt das Resultat von einer genauen Untersuchung ab. Wenn zwei Kandidaten darüber streiten, wem von ihnen die Priorität gebührt, so soll es nicht auf ihren Anspruch ankommen und etwa darauf, daß man ihnen hierüber einen Eid zuschiebt; denn es handelt sich nicht um das persönliche Recht beider, sondern um das subjektive Recht der Gesamtheit der Muslime, so daß die Entscheidung hierüber nicht abhängig gemacht werden kann von einem Eide oder von der Zurückweisung eines solchen¹. Ebenso könnte, wenn der Streit dadurch beigelegt würde, daß der eine seine Rechte dem anderen abtritt, die Wahl der letzteren doch nur durch den Beweis seiner Priorität gesichert werden. Selbst wenn er zugesteht, daß er der Zuletztgewählte ist, so würde zwar sein Zeugnis gegen ihn selbst gelten, aber noch nicht das Prioritätsrecht des anderen begründen; denn sein Zeugnis hat nichts Bindendes für das Recht der Gesamtheit der Muslime. Wird das Geständnis desjenigen, der zugibt, daß der andere Kandidat vor ihm gewählt worden ist, durch das Zeugnis eines Dritten bestätigt, so soll diese Erklärung dann

¹ Damit erkennt Mawardi auch für das islamische Staatsrecht subjektive öffentliche Rechte, wie sie die moderne deutsche Staatsrechtslehre aufstellt, an. Das Recht der Muslime in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Staatswesens stehe hier in Frage, nicht etwa ein Individualrecht des Kalifen.

Gültigkeit haben, wenn in dem erwähnten Geständnis sich der Zusatz befindet, daß der Vorgang zur Zeit, als er seine Ansprüche erhob, ihm zweideutig war; diese Erklärung soll dagegen keine Gültigkeit haben, wenn sie nichts von dem Vorhandensein einer solchen Zweideutigkeit erwähnt, weil sich ja sonst ein Widerspruch zwischen seinen zwei aufeinanderfolgenden Aussagen ergeben würde.

Bestehen, nachdem die Untersuchung stattgefunden hat, noch Zweifel und fehlt es an einem Prioritätsbeweis zugunsten des einen der Prätendenten, so darf aus zwei Gründen nicht das Los darüber entscheiden. 1. Das Kalifat ist ein bilateraler Vertrag, und in solche Verträge darf das Los nicht eingreifen. 2. Das Kalifat läßt keine Gemeinschaftlichkeit zu, und das Los kann nicht entscheiden in Dingen, die keine Gemeinschaftlichkeit gestatten, wie z. B. die Ehe. Umgekehrt ist die Entscheidung durch das Los zulässig bei Gegenständen, z. B. Gütern, die einen Mitbesitzer haben können.

Die Dauer dieses zweifelhaften Zustandes macht beide Wahlen nichtig, und die aktiv Wahlberechtigten haben eine Neuwahl zwischen beiden Kandidaten vorzunehmen. Wollen sie einen Dritten wählen, so ist dies, nach der Ansicht der einen, gestattet, weil die zwei ersten Kandidaten ihre Berechtigung eingebüßt haben; andere aber behaupten, es sei nicht gestattet, weil die Wahl, welche auf die beiden Kandidaten gefallen war, jeden anderen von der Wahl ausschließt und eine etwa bestehende Unklarheit keineswegs die Übertragung der Kalifenwürde auf den einen oder anderen der beiden verhindert.

Die Übertragung des Kalifats durch eine Verfügung des regierenden Kalifen auf einen Nachfolger ist, nach *consensio omnium*, erlaubt und allgemein auf Grund zweier Präzedenzfälle anerkannt, wonach die Muslime gehandelt haben und über deren Gültigkeit sich niemals Streit entsponnen hat. 1. Der Kalife Abu Bekr übertrug seine Würde auf Omar und die Gemeinde bestätigte dies. 2. Omar übertrug das Kalifat einem Wahlkollegium, dessen Mitglieder aus den angesehensten Männern ihrer Zeit bestanden. Diesen Vorgang der Übertragung der Kalifenwürde erkannte die Gemeinde als gültig an, wobei die übrigen Genossen des Propheten ausgeschlossen waren. Abbas machte dem Ali zum Vorwurf, daß er sich in das Kollegium gedrängt habe, dieser aber antwortete ihm, es handele sich um eine für den Islam wichtige Angelegenheit, von der er sich nicht ausschließen dürfe. So geschah es, daß die

Übertragung des Kalifats vermöge der *consensio* gesetzliche Gültigkeit erhielt.

Wenn der Kalife seine Würde auf einen Nachfolger übertragen will, so muß er darauf bedacht sein, daß er zu seinem Nachfolger nur den Würdigsten und Besten auswählt, welcher alle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wenn seine Wahl nach reiflicher Überlegung auf jemanden fällt, so ist zu unterscheiden, ob es sich um einen anderen als seinen Sohn oder Vater handelt. Ist dies der Fall, so kann er ihn mit der Würde betrauen, ohne die Wähler vorher befragt zu haben. Ist nun aber die Kundgebung der Zustimmung seitens der aktiv Wahlberechtigten überhaupt unbedingt notwendig für diese Art der Übertragung oder nicht? Hierüber gehen die Meinungen auseinander. Einige Juristen aus Basra fordern diese Zustimmung, weil die Einsetzung für die Nation erst dadurch bindende Kraft erhält, und es sich um ein Recht handle, welches ihr, der Nation, zukomme, ohne Zustimmung der Wähler also für sie keine Bindung bestehen würde.

Indessen ist die richtige Ansicht die, daß eine solche Übertragung ohne weiteres als gültig anzusehen und von der Zustimmung der Wähler nicht abhängig ist, denn es kam bei der Wahl des Kalifen Omar nicht auf die Zustimmung der Genossen an; da nun der Kalife ein Vorrecht vor den anderen hat, so geht seine Wahl vor, und seine Entscheidung ist auszuführen. Wenn der Thronfolger der Sohn oder der Vater des gegenwärtigen Kalifen ist, so gibt es über die Zulässigkeit der ausschließlich von ihm vorzunehmenden Huldigung drei Meinungen: Nach einer Meinung ist diese Übertragung nur möglich, wenn die zu Rate gezogenen Wähler den Kandidaten dieses Amtes für würdig erklärt haben. Erst von diesem Moment an wird der Akt der Huldigung gültig, denn diese Verfügung seitens des Kalifen kommt einer Unbescholtenheitserklärung für den Nachfolger gleich, was wieder gleichbedeutend ist mit einem Zeugnis, welches ihm zugunsten einer eventuellen Nachfolge ausgestellt wird; andererseits kommt aber die Tatsache der Einführung eines Staatsoberhauptes auch einem Rechtsspruch gleich; und es ist nicht zulässig, daß ein Kalife Zeugnis für seinen Sohn oder für seinen Vater ablegt; einen Rechtsspruch darf er weder für den einen, noch für den anderen fällen, da der Verdacht zu nahe läge, daß er sich dabei von persönlichen Empfindungen leiten ließe.

Nach der zweiten Auffassung kann der Kalife allein, aus eigener Machtvollkommenheit, das Kalifat auf Sohn oder Vater übertragen,

denn er ist das Staatsoberhaupt, und seine Befehle haben infolgedessen exekutorischen Gewaltcharakter. Der Charakter, den ihm seine Würde verleiht, stellt ihn über jedes verwandtschaftliche Verhältnis und läßt keinen Zweifel über seine Integrität noch auch die Möglichkeit zu, gegen ihn Opposition zu machen, so daß die von ihm vorgenommene Ernennung genau so anzusehen ist, als ob es sich um eine ganz andere Person handelt, als um seinen Sohn oder seinen Vater. Was die Zustimmung der Wähler bei der Ernennung eines Nachfolgers anbelangt, durch die erst für die Nation bindende Kraft geschaffen werden soll, so sind bereits oben die beiden Gründe hierfür angeführt worden.

Die dritte Meinung endlich sagt, daß der Kalife zu seinem Nachfolger wohl seinen Vater, nicht aber seinen Sohn ernennen darf, weil die Zuneigung zum Sohne stärker als die zum Vater ist; wie ja auch bekanntlich alle Habe, die jemand erwirbt, für den Sohn, nicht für den Vater bestimmt ist. Was nun die Übertragung auf seinen Bruder oder seinen Agnaten oder auch Kognaten betrifft, so ist dieselbe genau so anzusehen, als ob es sich um eine fremde Person handelt.

Überträgt der Kalife die Herrschaft auf einen Nachfolger, der die erforderlichen Eigenschaften in sich vereint, so hängt die Entstehung des Kalifats noch immer von der Annahme des letzteren ab. Über den Zeitpunkt der Annahmeerklärung herrscht Streit. Die einen sagen, sie müsse erfolgen, nachdem der Kalife gestorben ist, damit der Nachfolger die Situation prüfen könne¹. Die anderen sagen mit Recht, maßgebend sei der Zeitraum zwischen der Übertragung und dem Tode des Kalifen, damit das Kalifat durch die vorangehende Annahme des Thronfolgers gesichert werde.

Der ernennende Herrscher kann dem Thronerben, den er selbst ernennt, seine Würde nicht wieder entziehen, solange derselbe sich in dem gleichen körperlichen und geistigen Zustande befindet. Es steht jedoch dem Kalifen das Recht zu, die von ihm ernannten anderen Staatsbeamten ihrer Ämter zu entsetzen, weil er sie ja kraft seiner persönlichen Machtbefugnisse ernennt. Aber einen Nachfolger ernennt er nicht kraft der eigenen Gewalt, sondern kraft eines Rechtes, welches der Gesamtheit der Muslime zusteht, und

¹ Müller übersetzt diese Stelle wie folgt: „Wo auch die staatsrechtliche Tätigkeit des Ernennenden gültig wird.“ Es muß aber heißen: „damit der Ernante die Situation prüfe“. Müller verwechselt das participium passivum „maf'ul“ mit dem activum „fä'il“, was natürlich falsch ist.

deshalb kann er seinen Nachfolger ebensowenig wieder absetzen, wie die Wähler den, dem sie einmal gehuldigt haben, wieder absetzen können, solange sein Zustand sich nicht geändert hat. Wenn der Kalife seinen Nachfolger absetzt und dafür einen anderen ernannt, so ist diese Ernennung ungültig, und der erste bleibt in seinen Würden. Dankt aber der erste freiwillig ab, so kann die Übertragung auf den zweiten nur dann von Wirkung sein, wenn sie von neuem vorgenommen wird. Sollte der Thronerbe selbst den Wunsch haben, zurückzutreten, so verbleibt er so lange in seinen Rechten und Würden, bis sein Rücktrittsgesuch von dem herrschenden Kalifen, der ihn ernannt hat, genehmigt worden ist. Nun ist dabei zu unterscheiden: Findet sich ein anderer, so wird die Abdankung als gültig anerkannt, und der Abdankende wird durch sein Abdankungsgesuch und die Annahme desselben seitens des Kalifen aller seiner Würden enthoben. Im umgekehrten Falle sind weder das Gesuch noch die Annahme desselben zulässig und der Akt, welcher ihn zum präsumptiven Nachfolger ernannt hat, bleibt in Kraft.

Die Eigenschaften, welche an die Kalifatswürde geknüpft sind, müssen zu demjenigen Zeitpunkt bei dem Nachfolger vorhanden sein, in dem ihn der Kalife zu seinem Nachfolger ernannt. Ist er zu dieser Zeit minderjährig oder geht ihm die „*Existimatio*“ ab, ist er aber beim Tode des Kalifen volljährig und wieder unbescholten geworden, so ist sein Kalifat nur dann rechtmäßig, wenn von der Wählerschaft aufs neue die Huldigung vorgenommen wird.

Überträgt der Kalife die Würde einem Abwesenden, von dem man nicht weiß, ob er noch am Leben ist, so gilt die Übertragung nicht. Wenn man von ihm weiß, daß er noch lebt, so hängt die Gültigkeit von seiner Rückkehr ab. Stirbt inzwischen der herrschende Kalife und der Thronfolger ist noch abwesend, so lassen ihn die Wahlberechtigten zurückkommen; wenn er aber zu weit entfernt weilt und die Staatsgeschäfte unter der Verzögerung leiden würden, so können die Wähler einen Regenten ernennen, der dann den abwesenden Kalifen vertritt¹; dieser wird lediglich als Stellvertreter, nicht als Kalife angesehen². Kommt der ab-

¹ Der Unterschied zwischen naher und weiter Entfernung spielt in der Rechtssprache eine wichtige Rolle. „Weite Entfernung“ ist gewöhnlich drei Tagesreisen, die weiteste aber ist zehn Tagesreisen. Fagnan, Mawardi, S. 19.

² Es handelt sich hier, wie im deutschen Staatsrecht, um den Regierungsstellvertreter im Gegensatz zum Regenten.

wesende Kalife zurück, so ist derjenige, der ihn vertritt, seiner Funktionen wieder enthoben; Entscheidungen, welche vor Ankunft des Kalifen vom Stellvertreter getroffen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, alle übrigen werden annulliert. Der Thronfolger kann vor dem Tode des Kalifen keinen Nachfolger ernennen, weil das Kalifat erst mit dem Tode seines Vorgängers für ihn entsteht. Ebenso unzulässig ist es, wenn er sagen würde: Ich setze den und den als meinen Nachfolger ein, wenn ich Kalife geworden sein werde. Denn zur Zeit, wo er dies sagt, ist er noch nicht Kalife und kann noch keine Verfügungen über seine Nachfolgerschaft treffen.

Die Abdankung des Kalifen überträgt die Macht auf den Nachfolger und diese hat dieselben Folgen wie sein Tod.

Es ist zulässig, daß der Kalife zwei Nachfolger ernennt, ohne daß er dem einen von beiden das Prioritätsrecht zuspricht. In diesem Falle huldigen die Wähler einem von beiden, wie es ehemals das Kurfürstenkollegium bei dem Tode des zweiten Kalifen Omar getan hat¹.

Die Beschlüsse des Wahlkollegiums, an welchem die zur Kalifatswürde befähigten Männer teilnehmen und welche die *consensio* anerkannt hat, bilden die Grundlage für die Errichtung des Kalifats durch Verfügung des herrschenden Kalifen, sowie für die Gültigkeit der Huldigung durch eine bestimmte Zahl von Personen, die ihrerseits von Wählern gewählt werden können. Es ist dabei unwesentlich, ob es sich bei diesem Wahlkollegium (*schūra*) um zwei oder mehrere Kandidaten handelt, wofern nur ihre Zahl überhaupt begrenzt ist. Daraus ergibt sich, daß das Kalifat auf keinen anderen sich erstrecken kann als auf denjenigen, der zu der obigen Zahl gehört. Hat dieses Wahlkollegium einen aus dieser hier genannten Zahl zum Kalifen gewählt, so kann dieser seine Rechte einem Dritten, der außerhalb dieses Kollegiums steht, übertragen². Wenn

¹ Mawardi schildert hier ausführlich den geschichtlichen Vorgang jenes von Omar eingesetzten Wahlkollegiums von 6 Mitgliedern, von denen drei ihr Stimmrecht den anderen dreien gaben. Einer von den letzteren drei Kandidaten verzichtete selber auf das Kalifat, und dafür verlangte er, daß er allein den Kalifen wähle; dies wurde ihm zugesichert, und darauf huldigte er dem Othman. Daraus entnimmt Mawardi die zwei staatsrechtlichen Prinzipien: Die Gültigkeit der Ernennung seitens des Kalifen selbst und die Gültigkeit der Wahl durch diejenigen, welche die Kalifatswürde selber erlangen können. Diese Stelle, ungefähr zwei Textseiten, ist von uns nicht übersetzt worden, da sie uns hier wenig Interesse bietet.

² Müller, S. 67, hat diese ganze Stelle von den Worten: „Daraus ergibt sich“ . . . ab ausgelassen. Ich vermute, daß die Schwierigkeit, die diese Stelle bietet, ihn veranlaßt hat, von der Wiedergabe dieser so wichtigen Sätze ganz Abstand zu nehmen.

der Kalife ein Wahlkollegium eingesetzt hat mit der Bestimmung, daß es jemand aus seiner Mitte wählen solle, so darf das Wahlkollegium, so lange der Herrscher lebt, keinen aus diesem Kollegium wählen, außer wenn der Kalife selbst ihnen gestattet, zu einer vorzeitigen Wahl zu schreiten, die noch bei seinen Lebzeiten stattfinden darf. Denn nur er hat das ausschließliche Recht auf das Kalifat, und es ist unzulässig, daß noch irgend jemand an seinen Machtbefugnissen teilnimmt. Fürchten aber die Wähler, daß nach dem Tode des Kalifen dem Staate Gefahren erwachsen, so sollen sie seine Genehmigung nachsuchen, um unverzüglich eine Wahl vornehmen zu können; diese Wahl ist nur zulässig, wenn er ihnen die Genehmigung erteilt hat.

Wenn der Kalife so krank ist, daß man an seinem Aufkommen zweifelt, so ist folgendermaßen zu entscheiden: Ist er so krank, daß er die Staatsgeschäfte nicht mehr leiten kann, und ist er nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten, so soll er als ein Toter betrachtet werden; die Wähler sind befugt zu einer Wahl zu schreiten. Besitzt er aber noch Geisteskräfte, so dürfen sie die Wahl nur mit seiner Zustimmung vornehmen¹. Dabei steht dem Kalifen das Recht zu, die Wähler zu bezeichnen, genau so, wie er seinen Nachfolger allein ernennen kann. In diesem Falle können nur diejenigen wählen, welche er bestimmt hat. Ebenso kann nur derjenige zum Nachfolger gewählt werden, den er selbst dazu bestimmt hat, denn die Ausübung der beiden genannten Rechte gehört zu den ausschließlichen Befugnissen seiner Würde.

Ernennt der Kalife zwei oder mehrere als seine Nachfolger, so kann er bestimmen, daß einer nach dem Tode des anderen diesem folgen soll². Wenn nun der Kalife drei solche Nachfolger bezeichnet hat, die in gewisser Aufeinanderfolge regieren sollen, er stirbt selbst aber zu Lebzeiten aller drei, so würde der erste der drei ihm im Kalifat folgen; stirbt der erste, während der Kalife noch lebt, so ist der nächste der Thronberechtigte; und wenn der erste und der zweite gestorben sein sollten, so würde der dritte Kalife werden,

¹ In dieser Stelle sind einige Sätze Mawardis, die die letzten Stunden des Kalifen Omar schildern, nicht übersetzt worden. In diesen ist der berühmte Ausspruch Omars zu seinem Sohn enthalten: „Oh mein Sohn, ich habe die Bürde bei Lebzeiten getragen, soll ich sie nach dem Tode noch tragen?“

² Einige Sätze des Textes haben wir nicht übersetzt. Sie beziehen sich lediglich auf die Geschichte gewisser Substitutionsfälle und interessieren uns wenig.

denn das Recht auf das Kalifat ist für jeden der drei durch die Verfügung des Kalifen wirksam entstanden. Wenn der Tod des Kalifen eintreten sollte, während die drei präsumptiven Thronerben noch leben, so gelangt der erste derselben auf den Thron. Will er seinerseits einem anderen als den zwei bezeichneten Nachfolgern die Thronfolge übertragen, so sagen einige Juristen, die sich auf die formelle Reihenfolge stützen, daß dies unzulässig sei, wenn nicht etwa der zweite Nachfolger freiwillig auf seine Rechte verzichtet hat. as-Saffah¹ hatte Mansur zu seinem Nachfolger ernannt mit der Bestimmung, daß bei dem Tode des letzteren Isa ben Musa Kalife werden sollte. Als nun Mansur dem Isa, welchen as-Saffah dem Mehdi vorangehen lassen wollte, seine Rechte zu entziehen versuchte, stellte sich die Mehrzahl der zeitgenössischen Juristen diesem Versuche entgegen und bestand darauf, daß dem Isa seine Rechte nicht entzogen würden, bis Isa erklärte, freiwillig darauf Verzicht leisten zu wollen. Es geht aus der schafaitischen Lehre², zu der sich die Majorität der Juristen bekennt, deutlich hervor, daß es demjenigen, der kraft der Sukzession auf den Thron gelangt, erlaubt sei, beliebig seinen Nachfolger zu ernennen oder diesen von der Reihenfolge auszuschließen, vorausgesetzt, daß seine Anordnung sich nur auf solche Personen erstreckt, die nach dem Tode des Kalifen für das Kalifat in Betracht kommen. Wenn wirklich einer von ihnen in der festgesetzten Reihenfolge zum Kalifat gelangt ist, so hat er die Gewalt, nach freiem Ermessen denjenigen zu seinem Nachfolger zu bestimmen, der ihm am besten gefällt; denn mit der Ernennung des Kalifats erreicht er auch eine unbeschränkte Machtvollkommenheit, und diese Macht gibt ihm das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen und diese Bestimmung zur Ausführung zu bringen. Dies steht aber im Widerspruch mit der Sukzessionsfolge, die der Prophet für seine Offiziere in der Schlacht bei Muta aufgestellt hatte. Immerhin aber ist diese Anordnung befolgt worden, während der Prophet noch lebte und ehe die Leitung der Staatsgeschäfte in andere Hände übergegangen war, während im vorliegenden Falle die Leitung infolge des Todes des Kalifen in andere

¹ as-Saffah, Gründer der Abbasiden-Dynastie, starb kaum dreißig Jahre alt 754; er ernannte seinen Bruder Mansur zum Nachfolger, und nach ihm seinen Neffen Isa. Als Mansur den Thron bestieg, wollte er die Bestimmung zugunsten seines Sohnes Mehdi aufheben.

² Es ist dies eine der vier juristischen Schulen der Sunniten, genannt nach dem Gründer Schafi († 820).

Hände übergegangen ist. Daher unterscheiden sich die Lösungen in dem einen wie in dem anderen Falle mit Recht voneinander.

Mit dem freiwilligen Verzicht Isas bezweckte Mansur lediglich die Einigkeit in seiner Familie herzustellen, denn die Dynastie befand sich noch in den Anfängen ihres Bestehens. Diese Anordnung war neu, und alle Angehörigen seiner Familie waren von gleichen Ansprüchen auf den Thron beseelt. Damit wollte er einen Zwist abzuwenden versuchen. Es war ein Akt der Politik, und kraft seines Prioritätsrechtes konnte er berechtigterweise seinen Nachfolger ernennen.

Wenn der erste der drei Nachfolger stirbt, nachdem er Kalife geworden ist, und er hat keinen anderen, als die beiden bereits Designierten zum Nachfolger ernannt, so folgt der zweite ihm und hat gemäß der Sukzession das Vorrecht vor dem dritten. Stirbt dann der zweite, ohne vor seinem Tode einen Nachfolger bestimmt zu haben, so ist es der dritte, der ihm folgen muß, denn die Gültigkeit der Thronfolgeernennung verlangt, daß die Bestimmungen, die der Kalife für alle drei getroffen hat, zur Ausführung gelangen, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine neue Ernennung des jetzigen Kalifen der seinigen entgegen steht. Aus dem oben Gesagten ergibt sich das Thronfolgerecht für den ersten unbedingt von selbst, weil dieser durch keine Bestimmung irgendwelcher Art ausgeschlossen werden darf; aber für den zweiten und dritten ist dasselbe nur bedingt, denn beide können, nach der obenerwähnten schafitischen Schule, von der Thronfolge durch eine Verfügung des ersten ausgeschlossen werden.

Stirbt der erste, nachdem er Kalife geworden ist, ohne jemand zu seinem Nachfolger bestimmt zu haben, und die Wähler wollen einen anderen, als dem zweiten huldigen, so ist dieser Huldigungsakt unzulässig. Das gleiche gilt, wenn der zweite, nachdem er Kalife geworden, stirbt; die Wähler dürfen dann ebenso keinen anderen als den dritten wählen; wenn es auch erlaubt ist, daß der zweite einen anderen als den dritten zum Nachfolger ernennen kann, denn die Übertragung des Kalifats durch Verfügung des herrschenden Kalifen hat eine solche Gesetzeskraft, daß erst, wenn sie fehlen würde, die Wähler zu einer Neuwahl ihre Zuflucht nehmen müßten.

Wenn der über die Thronfolge verfügende Kalife in der Weise seinen Nachfolger ernennt, daß A ihm in der Herrschaft folgen soll, und erst nach dem Tode des A, nachdem das Kalifat an ihn

gelangt ist, B Nachfolger des A werden soll, so ist eine solche Übertragung auf B unzulässig; für ihn kann kein Souveränitätsrecht durch eine derartige Verfügung entstehen, denn die Übertragung auf B ist keine unmittelbare, sondern eine bedingte oder bloß mittelbare und daher abhängig von der Investitur des A. Es ist ja möglich, daß A stirbt, bevor er Kalife geworden ist. In diesem Falle würde die suspensive Bedingung fehlen und folglich die Verfügung zugunsten des B keine definitive sein. A kann, nachdem das Kalifat auf ihn übergegangen ist, einen anderen als B zu seinem Nachfolger ernennen. Stirbt A, ohne eine Thronfolgebestimmung getroffen zu haben, so fällt das Wahlrecht an die Wählerschaft, welche die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt, zurück.

Nachdem das Kalifat auf denjenigen übergegangen, dem es, sei es durch Verfügung, sei es durch Wahl übertragen wurde, und dementsprechend errichtet worden ist, muß die Gesamtheit es erfahren, daß das Kalifat auf einen Würdigen gefallen ist, auch muß sie ihn seinen Eigenschaften nach aus Beschreibungen kennen. Es ist nicht erforderlich, daß die Gesamtheit ihn nach Namen oder Person kennt; nur die Wähler, denen er seine Würde verdankt und die ihm durch Handschlag die Staatsgewalt übertragen haben, müssen ihn persönlich kennen. Nach Soleiman ben Dscherir¹ soll jeder Untertan den Kalifen persönlich und dem Namen nach kennen, wie er Gott und seinen Propheten kennen muß. Die meisten sagen dagegen, daß die Bekanntschaft mit dem Kalifen nur eine allgemeine, nicht eine spezielle zu sein braucht, mit Ausnahme des vereinzelten Falles, wo der einzelne den Kalifen kennen muß, analog dem Falle, wo der einzelne den Kadi kennen muß, der den richterlichen Spruch fällt, oder den Juriskonsulten, bei dem er sich über Gebot und Verbot Gutachten holt. Wenn es nämlich Pflicht jedes einzelnen wäre, sich mit dem Kalifen persönlich bekannt zu machen, so müßte er selbst zu ihm hinwandern; dadurch würden die Gläubigen ihre Wohnstätten verlassen und das würde den Gewohnheiten zuwiderlaufen und schließlich zu schlimmen Folgen führen.

Nachdem festgestellt ist, daß der einzelne den Herrscher nur in gewissen Grenzen zu kennen braucht, muß die gesamte Nation ihre Angelegenheiten in seine Hände legen und darf nichts tun,

¹ Gründer einer Sekte von Zeiditen, einer schiitischen Richtung, die nach ihm Dscheraria oder Soleimania genannt wird.

was gegen seine Befehle wäre, damit er die Staatsgeschäfte und die Verwaltung, die ihm aufgetragen worden sind, selbständig und allein führen kann.

Der Herrscher wird Kalife genannt, d. h. Stellvertreter, weil er den Propheten in der Führung seiner Gemeinde vertritt, und deshalb kann man zu ihm sagen: „O, Du Kalife des Gesandten Gottes“, oder man kann ihn auch nur allgemein ‚Kalife‘ nennen. Ob man ihn auch den ‚Stellvertreter Gottes‘ nennen darf, darüber herrscht Streit. Einige lassen es zu, daß er so genannt wird, und begründen es damit, daß er die Rechte Gottes unter seinen Geschöpfen wahrnimmt, und Gott spricht im Koran (Sure 6, 165): „Und er ist es, der Euch zu Nachfolgern auf der Erde machte und die einen von Euch über die andern um Stufen erhöhte, usw.“ Aber die Majorität der Rechtsgelehrten läßt das nicht zu und betrachtet den, der so etwas sagt, als gottlos. Sie führen an, daß nur der, der abwesend oder sterblich ist, vertreten werden kann, was bei Gott ausgeschlossen ist. Als der Kalife Abu Bekr mit dem Titel „Stellvertreter Gottes“ angeredet wurde, erwiderte er: „Ich bin nicht der Stellvertreter Gottes, sondern der Stellvertreter des Propheten.“

Die Pflichten, die ihm in der Leitung des Staates auferlegt sind, sind zehn:

1. Er soll die Religion in ihren Prinzipien aufrecht erhalten, wie sie von den ältesten Muslimen übereinstimmend aufgestellt worden sind. Wenn nun ein Ketzer auftreten sollte, oder sich einer abwenden würde von den wahren Grundsätzen und eine ketzerische Meinung verbreiten wollte, so soll der Kalife ihm die Religionsbeweise vorlegen und ihn auf den rechten Weg zurückführen, gegen ihn die ihm zustehenden Rechte ausüben und über ihn die Strafen verhängen, denen er unterliegt, damit der Glaube von jedem Angriff bewahrt und das Volk vor Irrlehren geschützt werde.
2. Er soll die Rechtsentscheidungen zwischen streitenden Parteien vollstrecken und die Streitigkeiten zwischen ihnen erledigen, damit vollkommene Gerechtigkeit herrsche, der Bedrucker sich nicht zu Gewalttätigkeiten hinreißen lasse, und der Bedrückte nicht ganz unterliege.
3. Er soll das islamische Gebiet schützen und seine Grenzen gegen Angriffe verteidigen, damit die Bevölkerung ungestört ihrem Erwerb nachgehen und sich frei entwickeln und be-

wegen kann, ohne Leben und Eigentum einer Gefahr auszusetzen.

4. Er soll ferner darüber wachen, daß die gesetzlichen Strafen verhängt werden, damit die von Gott erlassenen Gebote zum Schutze gegen jeden Eingriff gehalten werden und verhindert wird, daß die Rechte seiner Diener verletzt oder aufgehoben werden.
5. Er soll die Grenzen mit einer hinreichenden Streitmacht versehen, damit der Feind nicht eindringen kann, um die Frauen zu schänden und das Blut von Muselmännern und ihren Schutzbefohlenen zu vergießen.
6. Er soll diejenigen bekriegen, welche der Aufforderung, den Islam anzunehmen, oder sich unter seinen Schutz zu stellen, ablehnen, bis sie sich entweder bekehren oder den Schutz des Islams annehmen, damit die Rechte Gottes gewahrt werden und die Oberherrschaft über alle anderen Bekenntnisse erhalten bleibe.
7. Er soll das Fai¹ und die Armensteuer erheben, wie es das geschriebene Gesetz vorschreibt und nach gewissenhafter Auslegung furchtlos und gerecht verteilen.
8. Er soll die Kriegslöhnungen und die Zahlungen (Jahresdotation), die der Staatsschatz auszuzahlen hat, ohne Verschwendung und übertriebene Sparsamkeit festsetzen und die Auszahlungen zu rechter Zeit, ohne Vorauszahlungen noch Verzögerungen, vornehmen.
9. Er soll vertrauenswürdige und gut beratene Männer an die Spitze der Verwaltung stellen, damit die Ämter von fähigen und unbestechlichen Beamten geführt werden und die Staatsfinanzen gesichert bleiben.

¹ „Fai“ besteht aus dem, was den Gläubigen vom Gute der Ungläubigen als Kopf- und Grundsteuer zukommt. *ghanīma*, eine zweite Art des *fai*, hingegen ist das, was den Ungläubigen mit Waffengewalt abgenommen wird, also die Kriegsbeute. Diejenigen Abgaben, die die Muslime dem Staat leisten, sind keine staatsrechtliche Leistung — wie im okzidentalischen Staatsrecht —, sondern eine kultische Handlung; man nennt solche Abgaben *zakāt* oder *ṣadaqa*. Ein Hauptunterschied der beiden Abgaben besteht darin, daß die Ausgaben der von Muslimen erhobenen Steuern nach dem Gesetz ausdrücklich bestimmt sind, woran der Herrscher nichts ändern kann. Dagegen kann der Kalife die Ausgaben der *fai* und *ghanīma* nach seinem Idschtihad (= Ermessen und Entscheidung) regeln. Vgl. Mawardi: Titel 12; Hartmann, Der Islam, S. 83.

Völlig irrig M. J. Müller a. a. O. S. 8, der diese Unterscheidung übersieht und die Bindung und Beschränkung des Herrschers an das Gesetz auf alle Abgaben und ihre Verwendung bezieht.

10. Er soll persönlich an den Staatsgeschäften teilnehmen, dieselben überwachen und alle näheren Umstände prüfen, damit das Volk gut regiert und der Glaube geschützt werde. Er soll sich nicht zu sehr auf seine Untergebenen verlassen und etwa selbst sich nur dem Vergnügen oder der Andacht widmen; denn ein Vertrauter kann untreu werden und ein Ehrlicher unehrlich¹.

Wenn der Kalife die Rechte der Nation in der oben beschriebenen Weise wahrnimmt, so wird er denjenigen Anforderungen gerecht, die Gott von ihm, sei es für sein Volk, sei es von seinem Volke, fordert². Hierbei hat der Kalife das Recht, zweierlei von seinem Volke zu verlangen: Gehorsam und Unterstützung, solange sein Zustand sich nicht geändert hat³. Zwei Momente können diese Veränderung herbeiführen und ihn seiner Kalifenwürde verlustig gehen lassen: Aufhören der bürgerlichen Ehre (Infamie) oder körperliches Gebrechen. Beim ersten Moment kann seine moralische Gesinnung nach zwei Seiten hin erschüttert sein: Erstens, er verfällt seinen Leidenschaften, zweitens, er neigt zu Religionszweifel und ketzerischen Anschauungen. Das erstere geschieht durch körperliche Betätigung, insbesondere dadurch, daß er verbotene Dinge tut und verwerfliche Handlungen begeht, indem er sich von seinen Leidenschaften leiten läßt. Eine solche Infamie hindert die Betrauung mit der Kalifatwürde und steht ihrem Fortbestehen entgegen⁴. Treten solche Symptome bei demjenigen auf, dem das Kalifat vertraglich übertragen ist, so geht er desselben verlustig. Wenn er zu einer normalen Lebensführung umkehrt, so kann er seine verlorene Würde

¹ Einige Zeilen Mawardis und einige Verse, die Mawardi in den Text hineingeflochten hat, haben wir ausgelassen.

² Über die drei Kategorien der hier in Frage kommenden Rechte und Pflichten cf. Ostorrog a. a. O. S. 168.

³ Der Gehorsam, der dem Souverän zu leisten ist, ist nur ein bedingter. Die Tradition des Propheten lehrt: „Gehorsam gegen den Imam ist jedes Rechtgläubigen Pflicht, solange er nicht Gottesbeleidigung befiehlt; dann ist aller Gehorsam aufgehoben.“ Die Charidschiten sehen daher die Rebellion gegen den Imam, der den göttlichen Anordnungen widerstrebt, nicht bloß als fakultative, sondern als notwendige Pflicht an. Schahrastani, S. 86. M. Müller a. a. O. S. 25. An diesen Grundsatz halten sich fast alle Muslime mit Ausnahme der Schiiten, die unbedingten Gehorsam erfordern.

⁴ Der Herrscher kann in einem solchen Falle abgesetzt werden, jedenfalls nach Ansicht der streng orthodoxen Schule. Vgl. Schahrastani, S. 63: „Wir können,“ sagt Dirar, „den Imam absetzen, wenn er dem göttlichen Gesetze zuwider handelt. Wenn er seinen Lebenswandel ändert und von dem Recht abweicht, so ist es notwendig, ihn abzusetzen oder zu töten.“

nur durch einen neuen Wahlakt wiedererlangen. Einige Theologen lehren indessen, daß er bei solcher Umkehr seine Würde wiedererlangt, ohne daß ein neuer Übertragungsakt nötig wäre; sie stützen sich darauf, daß seine Kompetenz eine allgemeine ist und eine Neuwahl viel Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

Infamie im Sinne einer gottlosen Denkgungsweise besteht darin, daß er durch einen eintretenden Religionszweifel einen dogmatischen Satz der Wahrheit zuwider interpretiert. Die Gelehrten weichen in dieser Frage voneinander ab. Das eine System lehrt, daß jener Fall das Entstehen des Kalifats für ihn hindert, und daß mit dem Auftreten einer solchen Gesinnung dasselbe ihm ipso iure verloren geht. Man beruft sich auf die Analogie zwischen Infamie und Unglauben, welche beide zur Anwendung kommen, mag nun der Kalife durch eine Interpretation oder sonstwie dazu gekommen sein. Mehrere Rechtsgelehrte von Basra meinen, daß ein solcher Fall kein Hindernis für das Entstehen des Kalifats bedeute, auch kein Grund sei, daß dasselbe erlöschen müsse; wäre er doch auch kein Hindernis für die Übertragung eines Richteramtes oder für die Zeugnisablegung¹.

Was nun die körperlichen Gebrechen betrifft, von denen der Kalife befallen werden kann, so zerfallen sie in drei Kategorien:

1. Defekte der Sinnesorgane,
2. Defekte an den Gliedmaßen,
3. Defekte, welche ihn an der freien Ausübung einer Handlung verhindern.

Die Defekte der Sinnesorgane können wieder eine dreifache Unterteilung erfahren: Solche, welche das Kalifat unbedingt verhindern, solche, welche es zweifellos nicht hindern und solche, über welche die Meinung streitig sein kann.

Die Defekte, welche ein Hindernis für das Kalifat bilden, sind: Verlust des Verstandes und Verlust des Augenlichtes. Der Verlust des Verstandes kann sich auf zweierlei Art äußern.

Einmal kann er nur vorübergehender Natur sein und die Hoffnung auf Heilung zulassen, z. B. Ohnmacht. Ein solcher Zustand steht der Entstehung des Kalifats nicht im Wege und der Betroffene scheidet nicht aus, denn solcher Unfall ist nur von kurzer Dauer; von diesem Zustand ist auch der Prophet in seiner Krankheit befallen worden. Sodann kann der Verlust des Verstandes von

¹ Natürlich läuft diese Ansicht den strengen schafitischen Prinzipien schnurstracks entgegen.

dauernder Natur sein und keine Hoffnung auf Heilung zulassen. Dies ist der Fall bei Wahnsinn oder Besessenheit¹. Der Wahnsinn kann ein vollständiger und dauernder sein, der durch keine lucida intervalla unterbrochen wird. In diesem Falle stellt er ein Hindernis für das Entstehen des Kalifats sowie für Fortbestand desselben dar; sobald er aufgetreten ist, ist das Kalifat schon durch die bloße Feststellung dieser Krankheit annulliert; der Irrsinn kann aber auch durch helle Augenblicke unterbrochen werden, während derer der Kranke wieder in den Vollbesitz seiner Geisteskräfte gelangt. Dabei ist nun zu unterscheiden: Dauern die Perioden dieser Krankheit länger als die der Klarheit, so wird dieser Zustand als ein kontinuierlicher betrachtet und hindert das Entstehen des Kalifats, ebenso hat er das Erlöschen des Kalifates zur Folge. Ist aber das Umgekehrte der Fall und überwiegen die hellen Augenblicke, so stellt sich dies wohl als Hindernis für das Entstehen des Kalifats hin, ob aber der Fortbestand desselben dadurch in Frage gestellt wird, darüber gehen die Meinungen auseinander. Eine Schule sagt, sie bilde ein Hindernis für das Fortbestehen des Kalifats, und ebenso wie sein Entstehen werde schon durch ihr bloßes Auftreten das Kalifat null und nichtig. Man führt als Grund dafür an, daß, wenn man einem solchen Fürsten seine Macht beläßt, und er von solch einer Krankheit befallen wird, die Staatsleitung hierdurch Abbruch erleiden würde. Die zweite Richtung lehrt, daß diese Art der Geisteskrankheit das Fortbestehen des Kalifats nicht beeinflußt, wenn sie auch für dessen Entstehung hinderlich gewesen sein würde; denn nur für das Entstehen des Kalifats ist völlige Gesundheit des Geistes die unerläßliche Bedingung.

Der Verlust der Sehkraft stellt für das Entstehen des Kalifats ein Hindernis vor, ebenso für dessen Kontinuität, und wenn sie auftritt, so erlischt das Kalifat. Sie macht ebenso die Ausübung richterlicher Funktionen unmöglich und hindert die Ablegung des Zeugnisses. Um so mehr bildet sie ein Hindernis für die Gültigkeit des Kalifats. Die Amblyopie aber, welche darin besteht, daß der Kranke bei Eintritt der Dunkelheit nichts mehr sehen kann, hindert weder die Entstehung noch das Fortbestehen des Kalifats, denn es ist eine Krankheit, welche bei ruhiger Lebensweise wieder behoben werden kann. Was Myopie anbetrifft, so braucht, wenn

¹ Ähnlich unterscheiden die Römer: „furiosi“ und „dementes“ oder „amentes“ (mente capti). Vgl. über diesen allerdings bestrittenen Unterschied: Girard a. a. O. Teil I, S. 246, Anm. 2.

der Kranke die Menschen, die er sieht, deutlich unterscheiden kann, diese Krankheit kein Hindernis zu sein. Wenn aber die Krankheit derartig ist, daß der Befallene die Personen, die vor ihm sich befinden, nicht mehr unterscheiden kann, so ist dies ein Hindernis für Entstehung und Fortbestehen des Kalifats.

Die zweite Art der Sinnesdefekte umfaßt die Mängel am Geruch- und Geschmacksorgan. Diese sind keine Hinderungsgründe für das Kalifat, denn sie beeinflussen wohl die Genüsse des Lebens, aber keineswegs die Fähigkeit des Urteils und die Tatkraft.

Die dritte Art der Sinnesdefekte, über dessen Wirkung auf das Kalifat Streit herrscht, ist Taubheit und Stummheit. Diese beiden Fehler hindern das Entstehen des Kalifats von Anfang an, weil bei ihrem Vorhandensein von einer vollkommenen Qualifikation nicht die Rede sein kann. Man ist nur nicht einig darüber, ob sie als Ursache angesehen werden sollen für die Auflösung des Kalifats, wenn sie erst auftreten, nachdem das Kalifat bereits übertragen ist. Eine Ansicht lehrt, es sei ein Grund zur Auflösung, ebenso wie die Blindheit, weil sie die Entschlußfassung und das Handeln beeinträchtigen. Nach der anderen Anschauung sollen Taubheit und Stummheit kein Hindernis sein, weil beide Mängel sich durch die Geste ersetzen lassen, und der Verlust des Kalifats nur herbeigeführt werden kann durch einen wirklichen Defekt, welcher die gänzliche Unfähigkeit, sich durch irgendein Mittel verständlich zu machen, verursacht. Ein drittes System vertritt die Ansicht, daß das Fehlen der genannten Sinne nicht ausreiche, den Kalifen seiner Würde zu entkleiden, wenn er noch imstande ist, sich schriftlich geschickt verständlich zu machen; fehle aber auch dies Verständigungsmittel, dann erlösche das Kalifat, weil das Schreiben eine Sache der klaren Auffassungsmöglichkeit, das Zeichenmachen aber eine solche der bloßen Mutmaßungen sei. Von diesen Doktrinen ist aber die erste die richtige. Ist der Kalife ein Stotterer oder leidet er an Schwerhörigkeit, so gilt folgendes: Beides läßt sein Kalifat weiter bestehen, nur muß die Schwerhörigkeit zulassen, daß der Ton einer lauten Stimme noch an das Ohr dringt. Es wird jedoch bestritten, daß die Bestallung des Kalifats dann eine gültige sei, wenn beide Mängel bei dem Kalifen zur Zeit seiner Einführung in seine Würden bestanden haben. Es wird die Ansicht vertreten, daß sie alsdann ein Hindernis für die Übertragung bilden, welches die Person, die davon befallen ist, ein für allemal von dem Kalifat ausschließt. Man hat nun geltend gemacht, daß in den:

Stottern kein Hindernis liege, da auch Moses, der Prophet Gottes, gestottert und dennoch die Würde eines Propheten erlangt habe. Deshalb dürfe man erst recht nicht aus diesem Defekt einen Hinderungsgrund für die Kalifenwürde konstruieren.

Was nun die fehlenden Gliedmaßen betrifft, so unterscheidet man hier verschiedene Klassen. Die erste Klasse umfaßt nur solche Mängel, welche kein Hindernis für die Gültigkeit des Kalifats bilden, gleichviel, ob der Defekt schon bestanden hat bei der Entstehung des Kalifats, oder eingetreten ist bei der Kontinuierung desselben. Es sind dies alles solche körperliche Gebrechen, welche der Denkfähigkeit keinen Eintrag tun, ebensowenig der Fähigkeit des Handelns oder der freien Bewegung. Desgleichen dürfen diese Gebrechen die äußere Erscheinung nicht entstellen. Ein Beispiel ist die *sectio virgae et testium* (Entfernung bzw. Verstümmelung der Rute und der Hoden). Dieser Mangel bildet kein Hindernis, sowohl bei Entstehung als auch bei der Fortsetzung des Kalifats, weil er, wenn er auch die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigt, keinen Einfluß auf die geistige Tüchtigkeit hat. Im übrigen hat dieser Defekt den Charakter und die Wirkung der Impotenz. Nun hat Gott von Jahja, dem Sohne des Zakarja lobend gesagt¹: Und Du sollst Herr sein und *ḥaṣūr* und Prophet unter den Gerechten. Das Epitheton *ḥaṣūr* wird in doppelter Weise interpretiert: Einmal bezeichnet es Impotenz, einen Mann „qui semen non habet et feminas cognoscere nequit“, dies ist die Auslegung durch Ibn Masud und Ibn Abbas. Nach der zweiten Auslegung bedeutet dieser Ausdruck einen Mann „qui virgam non habet quam feminis inmittere possit aut tantulam habet quantus est nucleus dactyli“. Dies ist die Auslegung durch Said ibn el-Musajjab. Wenn eine solche körperliche Beschaffenheit kein Hindernis war für die Erlangung der Prophetenwürde, um wieviel weniger darf sie ein Hindernis sein für die Erlangung der Kalifenwürde!

Dasselbe ist der Fall bei Verstümmelung der Ohren. Das Fehlen der Ohren übt keinen Einfluß aus, weder auf die Urteilskraft noch auf die Handlungsfähigkeit. Die Mißgestaltung kann übrigens leicht verhüllt, ihr Anblick dem Auge leicht entzogen werden.

Die zweite Art der Gebrechen umfaßt solche Mängel, welche ein Hindernis bilden sowohl bei Entstehung des Kalifats als auch bei Fortbestehen desselben. Es sind dies solche, welche die Aktions-

¹ Sure 3, 34.

freiheit behindern, z. B. der Verlust der Hände oder Füße. Eine derartige Verkrüppelung, ob sie nun schon bestand oder erst später eintrat, würde das Kalifat ungültig machen, da der Kalife, der damit behaftet wäre, nicht imstande sein würde, die Rechte und Pflichten der Nation gegenüber zu erfüllen.

Die dritte Klasse umfaßt diejenigen körperlichen Mängel, welche die Entstehung des Kalifats hindern, deren Wirkungen auf die Weiterführung der Herrschaft aber wieder einen Streitpunkt bilden.

Es sind dies solche Mängel, welche einen Teil der Handlungs- und Bewegungsfreiheit zur Folge haben, wie beispielsweise das Fehlen einer Hand oder eines Fußes. Auf einen mit solchen körperlichen Schäden behafteten Menschen kann das Kalifat nicht übertragen werden. Tritt ein solcher Schaden erst nach der gültigen Übertragung auf, so sind die Gelehrten über die Folgen uneinig. Nach der einen Ansicht erlischt dadurch das Kalifat, weil dieser Schaden einem Zustand der Kränklichkeit gleichkommt, durch den der Kalife verhindert wird an der Ausübung seiner Funktionen, wodurch sowohl die Entstehung als auch die Fortsetzung des Kalifats unmöglich gemacht wird. Eine zweite Ansicht lehrt, daß ein solcher Körperschaden noch nicht das Erlöschen des Kalifats herbeiführt, wenn er auch dessen Übertragung unmöglich macht; denn bei der Errichtung des Kalifats ist die völlige körperliche Gesundheit die erste Bedingung, während die Bedingung, von welcher das Erlöschen des Kalifats abhängt, die vollständige Gebrechlichkeit ist.

Die vierte Klasse endlich enthält diejenigen Gebrechen, welche zweifellos kein Hindernis sind für das Fortbestehen des Kalifats, über dessen Wirkungen aber auf die Entstehung des Kalifats Streit herrscht.

Es sind dies Entstellungen des Gesichts, welche die Aktionsfreiheit nicht beeinträchtigen, z. B. Verstümmelung der Nase oder eine leere Augenhöhle. Durch solche Verstümmelung erlischt das Kalifat nicht, nachdem es schon übertragen ist, weil sie keinen Einfluß hat auf die Ausübung irgendeiner der damit verbundenen Pflichten. Was nun aber die Wirkung eines solchen Gebrechens auf die ursprüngliche Entstehung des Kalifats betrifft, so gehen die Ansichten der Rechtsgelehrten hierüber auseinander. Einige sagen, sie habe keinen Einfluß auf die Entstehung des Kalifats, weil die völlige Integrität derjenigen Körperteile, auf welche sich das Gebrechen bezieht, keine wichtige Bedingung bildet und das Gebrechen

keinen Einfluß ausübt auf die Ausübung der Funktionen des Kalifen. Nach der zweiten Anschauung hindert ein solches Gebrechen die ursprüngliche Übertragung; die völlige körperliche Integrität sei die wichtigste Bedingung bei der Übertragung, denn die Oberhäupter der Religion waren frei von Entstellung und Häßlichkeit und man konnte ihnen keinerlei äußerliche Mängel vorwerfen, durch welche ihre achtungsgebietende Erscheinung hätte Einbuße erleiden und die dazu hätten führen können, daß ihnen nicht der schuldige Gehorsam erwiesen worden wäre. Die Folge würde sein: Die Verletzung der Rechte der Nation.

Die Freiheitsbeschränkungen, denen der Kalife unterworfen werden kann, sind zweierlei Art: Einmal ist es die Seklusion, das andere Mal die Freiheitsberaubung durch Gewalt oder Zwang. Man spricht von Seklusion, einer Bevormundung, dann, wenn einer seiner Gehilfen dazu gelangt, ihn völlig zu beherrschen und die Macht an sich zu reißen, ohne daß er sich dabei des Ungehorsams oder des offenen Widerstands schuldig zeigt. Diese Sachlage ist noch nicht geeignet, sein Kalifat ungültig zu machen und seinen Hoheitsrechten Abbruch zu tun. Es müssen daher die Handlungen desjenigen, der sich diesen Einfluß auf die Macht des Kalifen verschafft, genau geprüft werden. Wenn diese nämlich den Grundsätzen der Religion und den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen, so darf man den Betreffenden in seiner Stellung belassen und seine Anordnungen sollen ausgeführt werden, damit nicht die Staatsgeschäfte in Verzögerung geraten, die zu einer Unordnung im Volke führen könnte. Entsprechen aber seine Handlungen nicht den Vorschriften der Religion und den Erfordernissen der Gerechtigkeit, so darf er nicht in seiner Stellung belassen werden, vielmehr muß dem Kalifen Beistand geleistet werden, damit diesem Usurpator die Gewalt entrissen und sein Einfluß auf den Kalifen zu nichte gemacht werde.

Gewalt liegt im folgenden Falle vor: Ein Kandidat¹ des Kalifats gerät in die Hände eines siegreichen Feindes und kann seine Freiheit nicht wieder erlangen. Diese Tatsache verhindert die Übertragung des Kalifats auf ihn, weil er nicht imstande ist, die Staatsgeschäfte vorzunehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Feind Polytheist oder schismatischer Muslime ist. In diesem Falle hat die Nation die Befugnis, an seine Stelle einen

¹ Müller, S. 83, übersetzt fälschlich Kandidat mit „Imam = Kalife“ usw. Es muß aber wie im Text heißen: „Kandidat“.

anderen zu wählen, der, im Gegensatz zu ihm, frei über sich verfügen kann. Wenn ein Kalife, dem das Herrschaftsrecht bereits übertragen war, in Gefangenschaft gerät, so ist es Pflicht der Nation, ihn zu befreien, weil das Kalifat die Nation verpflichtet, ihm zu helfen; er verbleibt in seiner Würde, so lange die Hoffnung besteht, daß er seine Freiheit wieder erlangt, entweder durch Waffengewalt oder durch Lösegeld. Wenn aber jede Hoffnung auf Befreiung geschwunden ist, unterscheidet man zwei Fälle: Ob er in die Hände der Polytheisten oder in die der schismatischen Muslime gefallen ist. Im ersten Falle verliert er seine Würde, solange keine Hoffnung auf seine Freilassung besteht, und die Wähler schreiten zur Wahl eines neuen Kalifen. Verfügt er, während seiner Gefangenschaft, über seinen Nachfolger, so ist zu beachten: Ist diese Verfügung zu einer Zeit getroffen, wo keine Hoffnung auf seine Rettung mehr bestand, so ist diese Verfügung ungültig, denn er hat verfügt, nachdem er seiner Würde bereits verlustig gegangen ist, folglich ist diese Verfügung ohne Gültigkeit. Verfügt er aber zu einer Zeit, wo noch Hoffnung auf seine Rettung vorhanden war, so ist diese Verfügung gültig, weil sie zu einem Zeitpunkt erfolgte, wo er noch im Besitz seiner Würde war. Das Kalifat entsteht daher für seinen Nachfolger, sobald die Hoffnung auf seine Befreiung geschwunden ist. Mit diesem Augenblick tritt die Erbfolge in Kraft. Erlangt er seine Freiheit wieder, nachdem er bereits einen Nachfolger ernannt hat, so muß untersucht werden: Fällt diese Verfügung in eine Zeit, wo keine Hoffnung mehr bestand, daß er die Freiheit jemals wieder erlangen würde, so fällt die Kalifenwürde, die er schon vorher durch diesen Umstand verloren hatte, nicht wieder auf ihn zurück, sie entsteht vielmehr wirksam für seinen Nachfolger. Wenn aber diese Hoffnung noch bestand, so ist sein Souveränitätsrecht nach wie vor gewahrt, und der Nachfolger wird nun als Thronerbe angesehen. Fällt der Kalife als Gefangener in die Hände der aufrührerischen Muslime, so bleibt er Kalife, so lange die Hoffnung auf seine Befreiung besteht. Kann seine Befreiung nicht mehr erhofft werden, so gibt es zwei Möglichkeiten: Die Rebellen haben sich bereits einen Kalifen gewählt oder sie haben sich noch keinen gewählt. Leben sie in Anarchie, so haben sie kein Oberhaupt, denn der Gefangene in ihrer Hand bleibt in seiner Würde und sie sind ihm Huldigung und Gehorsam schuldig. Seine Stellung ihnen gegenüber ist dieselbe, als wenn er sich unter Vormundschaft bei den Orthodoxen

befände. Es ist Pflicht der Wählerschaft, eine Stellvertretung für ihn zu ernennen, die die Staatsgeschäfte überwacht, vorausgesetzt, daß er selber für sich keinen Stellvertreter mehr stellen kann. Ist er dagegen imstande, dies zu tun, so geht sein Recht hierauf vor. Dankt er ab oder stirbt er in der Gefangenschaft, so wird der Stellvertreter nicht Kalife, denn er vertritt nur einen lebenden Menschen, mit dessen Tode dies Rechtsverhältnis erlischt.

Ernennen die Rebellen einen Kalifen für sich, dem sie huldigen und Gehorsam leisten, so erlischt das Kalifat für den gefangenen Kalifen dadurch, daß keine Hoffnung auf seine Befreiung mehr besteht, denn diese, die Schismatiker, haben den Boden der Gemeinschaft verlassen, haben sich ein neues Gebiet mit eigenen Gesetzen gegründet und haben den Gehorsam gekündigt, die Orthodoxen aber haben von ihnen keine Hilfe mehr zu erwarten. Der gefangene Kalife verfügt nicht mehr über sich selbst, und die Wähler desjenigen Gebietes, welches noch der rechtmäßigen Herrschaft unterstellt ist, müssen das Kalifat einem anderen geeigneten Kandidaten übertragen. Wenn der Gefangene noch dazu käme, seine Freiheit wieder zu erlangen, so könnte er doch das Kalifat nicht wieder erhalten, weil es bereits erloschen ist.

Nachdem wir nun alles dargetan haben, was über die Bestimmungen zu sagen war, soweit sie sich auf die Verfassung des Kalifats und auf die Gesamtheit der Fürsorge beziehen, welche das Kalifat den Religionsinteressen und der Verwaltung des Staates zuzuwenden hat, erwähnen wir noch, daß es vier Gattungen von Organen gibt, die von dem definitiv erwählten Kalifen ihre Funktionen ableiten können:

1. Solche, welche im allgemeinsten Sinne Generalvollmacht in allen Provinzen haben. Dies sind die Wezire; denn sie sind Bevollmächtigte und Vertreter des Kalifen in allen Staatsgeschäften, ohne spezielle territoriale Begrenzung.

2. Solche, welche Generalvollmacht haben in bestimmten Provinzen: Dies sind die Statthalter in den Provinzen und in den Städten; denn ihre Kompetenz erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Provinzen, an deren Spitze sie stehen.

3. Solche, welche Spezialvollmacht haben von mehr generalisierendem Charakter. Zu dieser Klasse gehören der oberste Richter, der Generalinspektor der Truppen, der Grenzverteidiger, der Steuerinspektor, der Sammler der Armensteuer; denn die Kompetenz jedes dieser Organe erstreckt sich auf bestimmte Funktionen, die in sämtlichen Provinzen ausgeübt werden.

4. Solche, deren Spezialvollmacht sich auf bestimmte Distrikte erstreckt, z. B. der Richter in einer Stadt oder in einem Bezirk der Armensteuererheber für eine Stadt oder einen Bezirk, der Verteidiger einer bestimmten Grenze oder der Inspektor einer Lokaltruppe; denn jeder von diesen hat besondere Funktionen in einem bestimmten Distrikt. Für alle diese Beamten bestehen Bedingungen, die für ihre Ernennung als unbedingt erforderlich gelten und für ihre gesetzmäßige Amtsführung. Wir werden dies noch in späteren Kapiteln und Paragraphen näher ausführen.“

LITERATUR.

- Abu'l-Fida**, Weltgeschichte. *Historia anteislamica* mit lat. Übersetzung herausgegeben von Fleischer, Leipzig 1831. *Annales moslemici, arabice et latine op. et studio Jo. Jac. Reiskii edid. J. G. Ch. Adler.* Kopenhagen 1789—94, 5 Bde.
- Albrecht, W.**, Grundriß des Osmanischen Staatsrechts. Berlin 1905.
- Anschütz, G.**, Deutsches Staatsrecht, in v. Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1915.
- Bamberg, Felix**, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten im Zeitraum des Pariser und Berliner Friedens. Berlin 1892.
- Barthold**, Studien über Kalif und Sultan. Besprochen und im Auszuge mitgeteilt von C. H. Becker in der Zeitschrift „Der Islam“. Hamburg 1916.
- Becker, C. H.**, Der türkische Staatsgedanke. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden, 15. Januar 1916. Teubner.
- Islampolitik, in der Zeitschrift „Die Welt des Islams“. Bd. III, Heft 2, 15. August 1915, Berlin.
- Deutschland und der Islam. In der Sammlung: Der deutsche Krieg, Politische Flug-schriften, herausgegeben von Ernst Jäckh, Heft 3, 1914.
- van den Berg, C.**, Manuel de jurisprudence musulmane selon le rite de Châfi'i. Texte ar. et trad. 2 Bde. Batavia 1882—84.
- Brockelmann, Dr. C.**, Geschichte der arabischen Literatur. Leipzig 1901.
- Fleiner, Fritz**, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1913.
- Friedländer**, Die Messiasidee im Islam. Frankfurt am Main 1903, S. 116—130.
- Girard, Paul Friedr.**, Geschichte und System des römischen Rechts. Übersetzt und mit Zusätzen versehen von Robert von Mayr, Prof. an der Univers. Czernowitz. Berlin 1908, Verlag von Franz Vahlen.
- Goldziher, Ignaz**, Vorlesungen über den Islam. Heidelberg 1910/12.
- Greenfield, James**, Die Verfassung des persischen Staates. Berlin 1904.
- Kalifat und Imam, Das schiitische Persien in seinen Beziehungen zum Kalifat, in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre Nr. 1/3, April/Mai 1915, XI. Jahrgang.
- Grimme, Hubert**, Mohammed. München 1904.
- Hammer, Joseph von**, Über die Länderverwaltung unter dem Kalifate. Berlin. Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 1835. In Commission bei F. Dümmler.

- Hammer-Purgstall**, Die rechtmäßige Thronfolge nach den Begriffen des moslimischen Staatsrechtes, besonders in bezug auf das Osmanische Reich. Abhandlungen der philosophisch-philologischen Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 3. Bd., 3. Abtl., München 1843.
- Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Osmanischen Reiches. Wien 1815—1816, 2. Bd.
- Handbuch der Politik**, 2 Bde. Berlin und Leipzig 1912.
- Haneberg, B.**, Das muslimische Kriebsrecht. München 1870.
- Hartmann, Martin**, Der Islam. Leipzig, Verlag von Rudolf Haupt, 1909.
- Hatscheck, Julius**, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria. München und Berlin 1913.
- v. Holtzendorff, Dr. Franz, und Kohler, Geh. Justizrat Dr. Joseph**, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1915.
- Huart, Cl.**, Geschichte der Araber. Übersetzt von Sebastian Beck und Moritz Färber. Leipzig K. F. Koehler 1915. 2 Bände.
- Hubrich, Dr. Eduard**, Preußisches Staatsrecht, 1909.
- Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. Leipzig 1905.
- Ibn Chaldun**, Prolégomènes trad. par M. G. de Slane, 3 Bde.
- Ibn Dschama'a, Abu Abdallah Mohammed ibn Abī Bekr († 1416)**, Tahriru'l-ahkām fi tadbiri ahl'l-islām, die Beschreibung der Gebote zur Leitung des Islams. Brockelmann II 94.
- Jusuf, Abu († 795)**, Kitābu'l-charādsch, Buch über die Grundsteuer. Handschrift in der Sprengerischen Sammlung der Königl. Bibliothek in Berlin.
- Juynboll, Th. W.**, Handbuch des islamischen Gesetzes nach der Lehre der schafitischen Schule, nebst einer allgemeinen Einleitung. Leiden 1908—1910.
- Jellinek, Georg**, Die Lehre von Staatsverbindungen. Wien 1882.
- Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914.
- Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
- System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.
- Justi, Ferdinand**, Geschichte des alten Persiens. Berlin 1879.
- Kipp, Theodor**, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. 3. Aufl. Leipzig 1909.
- Der Koran**, Im Auszuge übersetzt von Friedrich Rückert, herausgegeben von August Müller. Frankfurt a. M. 1888.
- v. Kremer, A. Freiherr**, Über das Einnahmehudget des Abbasiden-Reiches, vom Jahre 306 H. (918—919). Wien 1887, 4. (Sonderabdruck aus dem XXXVI. Bd. der Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, philosophisch-historische Klasse.)
- Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Der Gottesbegriff, die Prophetie und Staatsidee. Leipzig 1868, 8. (Drittes Buch S. 309—467.)
- Kulturgeschichte des Orients unter den Kalifen. 2 Bde. Wien 1875/77. gr. 8°. (Bd. I, Abschnitt VII, S. 256—379.)
- Laband, Paul**, Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1912.
- v. Liszt, Dr. Franz**, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1914.
- Völkerrecht, 10. Aufl. Berlin 1915.
- Luciani, F. D.**, Traité des successions musulmanes. Paris 1890.
- Mawardi, Abu 'l-Hasan Ali**, Constitutiones politicae ed. M. Enger. Bonn 1853.
- Les Statuts Gouvernementaux ou Règles de Droit Public et Administratif. Traduits et Annotés par Fagnan. Alger, Typographie Jourdan Imprimeur-Libraire de L'université placée du Gouvernement, 1915.

- Mawardi, Abou l-Hasan Ali**, El-Ahkam Es-Soulthanija. Traité de Droit Public Musulman d'Abou-l-Hassan Ali Ibn Mohammed Ibn Habib el Mawardi traduit et annoté d'après les sources orientales p. Le Comte Léon Ostrorog, 2. Bd. Paris 1900.
- Mommsen, Theodor**, Römische Geschichte, 4 Bde. Berlin 1912.
— Das römische Staatsrecht, 3 Bde. Leipzig, Hirzel, 1887/88.
- Müller, A.**, Die griechischen Philosophen in der arabischen Überlieferung. Halle 1873.
— Der Islam im Morgen- und Abendland. Berlin, Historischer Verlag Baumgärtel, 1885. 2 Bde.
- Müller, Prof. Marc. Jos.**, Die oberste Herrschergewalt nach dem moslimischen Staatsrecht. Abhandlung der philosophisch-philologischen Klasse der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 4. Bd, 3. Abt. München 1847.
- Nöldeke, Th.**, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden (aus dem Arabischen des Tabari übersetzt). Leiden 1879.
— Orientalische Skizzen. Berlin 1892.
- Pollack, Erich**, Der Majestätsgedanke im Römischen Recht. Leipzig 1908.
- Querry**, Droit musulman, 2 Bde. Paris 1871.
- von Ranke**, Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert, 4. Auflage. Leipzig 1877. (Werke Bd 35, 36.)
- Sachau, E.**, Der erste Kalife Abu Bekr. Sitzung der preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1903.
— Über den zweiten Kalifen Omar. Berlin 1902.
— Muhammedanisches Recht nach Schafitischer Lehre. Stuttgart und Berlin 1897.
- Schahrastani**, Religionsparteien und Philosophenschulen, übersetzt von Th. Haarbrücker, 2 Bde. Halle 1850/51.
- Scheich Abdul Aziz Schausich**, Al-chiläfatul-islamijja, eine kleine arabische Flugschrift. Berlin 1915.
- Sohm, Rudolf**, Institutionen. Geschichte und System des Römischen Privatrechts. Leipzig 1911.
- Sprenger, A.**, Das Leben und die Lehre des Muhammed. 3 Bde. 2. Ausgabe. Berlin 1869.
- de Tornauw, N.**, Das moslimische Recht, aus den Quellen dargestellt. Leipzig 1855.
- Triepel**, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
- Weil, G.**, Geschichte der Kalifen. 5 Bde. Mannheim und Stuttgart 1846—1862.

JA'KUB KADRI.

EIN MODERNER TÜRKISCHER ERZÄHLER.

VON

RICHARD HARTMANN, KIEL.

Als Paul Horn um die Jahrhundertwende seine „Geschichte der türkischen Moderne“ schrieb, da konnte dies Buch noch kaum auf regeres Interesse in weiteren Kreisen rechnen. Man kann auch kaum sagen, daß der Stoff, den er zu behandeln hatte, auf ein solches Anspruchs erheben konnte. Mag es stets einen gewissen Reiz haben, zu verfolgen, wie sich ein Volk aus einer überlebten Kulturstufe geistig der europäischen Gesamtentwicklung einzufügen strebt, an absoluten Werten vermochte die junge türkische Literatur nicht viel zu bieten.

Natürlich hat die Beschäftigung mit der türkischen Literatur seither nicht ganz geruht. Vor allem in G. Jacobs Türkischer Bibliothek ist manches wertvolle Blatt aus ihr auch Fernerstehenden zugänglich geworden. Aber all das ist doch wohl nur wenig genützt worden. Erst seit im Weltkrieg die Türkei uns so nahe gerückt ist, ist der Boden für lebhaftere Anteilnahme geebnet. Von verschiedenen Seiten und auf mancherlei Weise ist diesem Interesse in den letzten Jahren Rechnung getragen worden. Und was diesem Interesse dienen konnte, ist gewiß dankbar aufgenommen worden. Auch für eine zusammenfassende Fortsetzung von Horns Buch, wie sie Otto Hachtmanns „Türkische Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts“ (Leipzig 1916) bietet, sind die Voraussetzungen des äußeren Erfolgs jetzt in ganz anderem Maße vorhanden als es für Horn der Fall war. Aber ganz abgesehen davon, ist auch der Stoff hierfür ein viel dankbarer geworden. Die türkische Literatur hat einen gewaltigen Fortschritt gemacht. Durch die Revolution sind der durchgreifenden Verjüngung erst vollends die Wege gebahnt worden. Und das türkische Schrifttum von heute verfügt über eine ganze Reihe von wirklich bedeutenden Persönlichkeiten. Wenn jetzt hoffentlich recht viele Hachtmanns Buch zur Hand nehmen, so werden sie bald den Eindruck haben, daß das die Mühe lohnt.

Horn und Hachtmann suchen Bilder der einzelnen Schriftsteller zu entwerfen. Nur in beschränktem Maß ersieht man aus ihren Büchern, wie sehr sich für die Türken selbst die Entwicklung in einem ununterbrochenen fruchtbringenden Streiten wechselnder Schulen und Richtungen vollzieht. So werden ihre Darstellungen glücklich ergänzt durch die Arbeiten von Martin Hartmann, der gerade aus diesem lebendigen Spiel der widerstreitenden Kräfte die großen Linien der Entwicklung zu erkennen sucht. In seinen „Unpolitischen Briefen aus der Türkei“ (Leipzig 1910) hatte er reiches Einzelmaterial aus der persönlichen Berührung mit den führenden Geistern beizubringen gewußt. Und in einer neuesten Arbeit „Aus der neueren osmanischen Dichtung“, die in den Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin 1916 erschienen ist, macht er viel wertvollen Stoff vornehmlich aus türkischen Zeitschriften diesem Ziel dienstbar. Mögen die internen Kämpfe der literarischen Klubs in Stambul kein so unmittelbares Interesse für Fernerstehende haben, man kann schon deshalb nicht an ihnen vorbei, weil erst ihre Kenntnis so manche Eigentümlichkeit der Dichter recht verstehen läßt.

Die folgenden Zeilen möchten einen Mann aus der jüngsten osmanischen Literatur herausheben, der die Anteilnahme weitester literarisch interessierter Kreise in hervorragendem Maße verdient, Ja'kub Kadri, auf den Hachtmann in seiner genannten Schrift und auch Jacobs Hilfsbuch für Vorlesungen über das Osmanisch-Türkische, IV, 50, sehr mit Recht hingewiesen haben. Wie an letzter Stelle erwähnt ist, ist auch schon ein Stück von ihm ins Deutsche übersetzt worden (Frankfurter Zeitung, 2. Oktober 1916, 2. Morgenblatt). Und andere Übersetzungen werden wohl bald folgen. Hier sind nur die Erzählungen in Ja'kub Kadris bisher einzig in Buchform erschienenem Werk „Bir Serendscham“ berücksichtigt. Wenn nebenbei zugleich in bescheidenstem Maß auf die genannten Schulstreitigkeiten der jungen türkischen Schriftstellergeneration ein Blick fällt, so mag das vielleicht auch für solche, denen diese bisher fremd geblieben sind, nicht ganz ohne Interesse sein.

Ja'kub Kadri stammt aus dem Geschlecht der Kara Osman, die im 18. Jahrhundert als halb unabhängige Vasallen der Pforte, sogenannte Derebejs, im mittleren Teil der Westküste Kleinasiens, in Aidin, Magnisa und Bergama ein wohlgeordnetes Regiment

führten, einem Geschlecht, über dessen Geschichte wir Mordtmann eine Monographie im ersten Band der „*Altertümer von Pergamon*“ verdanken. Es verdient zweifellos Beachtung, daß solche Geschlechter, wenn auch längst mediatisiert, fortbestehen, und daß die Namen der alten Familien — man denke auch an den Köprülüzade Mehmed Fu'ad — in der modernen Literaturgeschichte wiederkehren.

Ja'kub Kadri ist 1889 in Kairo geboren, kam aber noch als Kind von 7 Jahren in die Heimat seiner Familie, nach Magnisa, und verlebte hier und in Smyrna seine Jugend, bis sein Vater nach etwa zehn Jahren wieder nach Kairo zurückkehrte. An diesen Orten, in denen er heranwuchs, spielen gerne seine Geschichten. Ja'kub Kadri ist also nicht in Stambul groß geworden. Das ist für den erwachsenden Dichter wohl von Bedeutung gewesen. Es war vielleicht ein Glück für ihn. Naturgemäß hat er seine dichterische Begabung an türkischen Autoren guten Namens geschult; mehr noch mögen ihn die europäischen Schriftsteller, die er las, besonders die Franzosen Bourget, Maupassant, Daudet, aber auch, wie es heißt, Ibsen angeregt haben, wie man ihm auch die soziologischen Studien oftmals anspürt. Aber der Einfluß ist doch offenbar mehr die allgemeine Befruchtung gewesen, die das Kunstwerk dem schaffenden Künstler gewährt; von direkter Nachahmung fremder Vorbilder merkt man bei Ja'kub Kadri äußerst wenig. Das Wichtigste scheint mir, daß er während seines dichterischen Erwachens nicht in das Parteitreiben der verschiedenen literarischen Schulen, für das die Hauptstadt ein so guter Nährboden ist, hereingezogen wurde. Er hat sich offenbar selbständig entwickelt. Das fühlt man seinen Werken an. Dazu gehört gewiß mehr Kraft — Ja'kub Kadri hat sie —, aber es ist auch minder Gefahr vorhanden, daß die Kraft verkümmert oder in falscher Richtung verpufft.

So fügt sich denn Ja'kub Kadri, als er nach der Revolution nach Stambul kommt, in das dort herrschende Schema der Schulrichtungen schlechterdings nicht richtig ein. Die Stellung, die er in dem dortigen ewigen Streit der Literatengruppen dann einnahm, läßt sich, scheint mir, aus persönlichen und sachlichen Gründen wohl begreifen, mag sie auch auf den ersten Blick befremdlich erscheinen: Ja'kub Kadri, der durchaus moderne Denker und Künstler, schlug sich nämlich auf die Seite der Gegner der Allmodernsten.

Seit langen Jahren herrscht unter den Literaten erbitterte Fehde zwischen den Verteidigern der herkömmlichen persisch-arabischen quantifizierenden Versmasse und den Verfechtern der dem Türkischen viel angemesseneren wiederbelebten Silbenzählung. Und damit verbindet sich der Gegensatz zwischen der überkommenen, von arabischen und persischen Elementen durchsetzten Literatursprache und reinem Türkisch. Denen, die am Alten haften, stehen nicht bloß die schroffen Puristen gegenüber, die alles Arabische und Persische verpönen und ein so reines Türkisch schreiben wollen, daß das Volk es schließlich vor lauter veralteten Worten erst recht nicht versteht, sondern vor allem in neuerer Zeit die Richtung derer, die schreiben wollen, wie das Volk spricht, in dem Sinn, daß sie die arabischen und persischen Worte ruhig beibehalten, wenn sie das Volk versteht, aber den fremden Satzbau vollends ausmerzen wollen. Diese Richtung, die der *Jeni Lisai*, der „neuen Sprache“, die sich um die Zeitschrift *Gencsch Kalender* gruppierte, hat zu Vertretern eine Reihe der bedeutendsten modernen Dichter und Kritiker wie Ali Dschanib und Ömer Seifeddin. In engster Beziehung steht sie offenbar mit einer Gruppe in der literarischen Welt, die mehr das gedankliche als das sprachliche Moment als Programmpunkt auf den Schild erhoben hat, den türkischen Nationalismus, als dessen erster Vertreter Mehmed Emin gelten kann, wenn er die spezielle Form des modernen Turanieriums auch anderen, Zija Gök Alp und Chalide Edib¹, verdankt.

Die Gegner nun, die ihnen als Vertreter des Alten gegenüberstehen, sind Männer, die ohne sich dem Modernen in Sprache und Gedankenwelt zu verschließen, doch den Wert des Traditionellen höher einschätzen, nicht mit der Tradition brechen, sondern herüberretten wollen, was davon wertvoll ist. Es handelt sich also keineswegs um Reaktionäre — die halten sich mehr im Dunkeln —, es sind vielmehr die Kräfte, die nicht revolutionär, sondern reformatorisch vorgehen wollen. Natürlich versteckt sich bei ihnen leicht, was aus Trägheit und Unfähigkeit am Alten klebt, aber es sind oder waren dabei eine Reihe von Männern von hervorragenden dichterischen und kritischen Qualitäten. Auch politisch sind diese Kreise dann meist nicht gerade Anhänger der neuesten Mode. Ist der Turanismus, die Richtung, die das Türkentum den

¹ Vgl. Halide Edib Hanum, Das neue Turan [übers. v. Fr. Schrader] = Deutsche Orientbücherei 6.

anderen Nationen des Reiches gegenüberstellt, aber darin nicht bloß die Türken des Osmanischen Reiches, sondern all die weitverzweigten Türkenvölker begreift, die jüngste Richtung im türkischen Geistesleben, die zurzeit auch starken Einfluß in der Politik der Regierung zu haben scheint, so stehen ihm doch noch lebendig die älteren Ideale des osmanischen Staatsgedankens, der seine nächste Parallele im bewußten Österreichtum hat, und der gemeinislamischen Idee gegenüber, Ideale, die in der Zeit des extremen Nationalismus vielleicht etwas altmodisch anmuten, aber in Ländern, die nach ihren Siedlungsverhältnissen nun einmal keine reinen Nationalstaaten sein können, vielleicht doch von nüchternerer praktischer Einsicht zeugen.

Als nun nach der Revolution die geistige Bewegung der Hauptstadt zu neuem, oft wohl etwas ungezügelmtem Leben erwachte und vor allem die jungen Stürmer und Dränger der Jeni Lisan-Bewegung eine eifrige Tätigkeit entfalteten, da schlossen sich 1909 auch die ruhigeren Vertreter eines nicht sprungweise, sondern normal verlaufenden Fortschrittes zusammen. Es scheint, daß sie von einer Buchhandlung, in der sie sich zu versammeln pflegten, ihren Namen *Fedschr-i āī* „kommende Morgenröte“ entlehnten. Unter den Gründern dieses neuen Klubs wird vor allem Schihabeddin Süleiman genannt, der einem Adelsgeschlecht in dem kleinasiatischen Balikesri entstammt und sich außer durch seine dichterischen Werke auch durch eine Literaturgeschichte einen Namen gemacht hat. Weiter gehörten in diesen Kreis der ältere Ahmed Haschim, der französisch-türkische Dichter Izzet Melih¹ und der Gelehrte Köprülüzade Mehmed Fu'ad. Als Dichter genoß aus dieser Richtung wohl der empfindsame Dschelal Sahir die größte Beliebtheit. Auch Männer wie der hochangesehene Dschenab Schihabeddin wie Süleiman Nazif und Fazil Ahmed standen dieser Gruppe nahe, Dichter, die man heute zu der älteren Generation zählt und von denen z. B. der zweite noch stets als Hauptgegner der jüngsten Schule gilt. Auch Refik Chalid, dem Ja'kub Kadri eine seiner Novellen gewidmet hat, mag noch als Glied dieses Kreises erwähnt sein.

Wie der junge Ja'kub Kadri nach Stambul kam, wurde er durch seinen ehemaligen Schulkameraden Schihabeddin Süleiman in den Klub eingeführt. Es waren also zunächst rein persönliche Be-

¹ Vgl. Izzet Melyh, *Leila*, übers. von E. Österheld, Berlin 1913/14.

ziehungen, die ihn in diese Umgebung führten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch die gesellschaftliche Herkunft ein Band war, das diese Kreise einigte. Gehören sie doch zu einem guten Teil der türkischen Aristokratie an. Daß gerade die Mitglieder alter vornehmer Familien die Träger der konservativeren Richtung sind, begreift sich ja von selbst. Ihnen ist die alte Kultur so in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihnen jeder Bruch damit ein Verlust sein muß. Und weil sie die Werte des Alten wirklich erleben und verkörpern, sind sie der *Jeni Lisan*-Bewegung besonders gefährlich. Die guten Vertreter des Alten sind ja stets die gefährlichsten Gegner des Neuen.

Ja'kub Kadri fand in dem *Felsehr-i âti*-Kreis auch ganz spezielle Interessengemeinschaft vor. So konnte ihn, der Le Bon und Nordau mit Eifer studierte, das Arbeitsgebiet Mehmed Fu'ads anziehen, der ja Le Bon ins Türkische übersetzte. Daß Ja'kub Kadri, auch als der Klub sich auflöste und manche seiner Mitglieder und nicht die schlechtesten — ins feindliche Lager übergingen, der alten Richtung treu blieb, das mag noch einen besonderen Grund haben. Ja'kub Kadri ist offenbar in der Hauptsache sein eigener Lehrmeister. Er hat sich aus eigener Kraft, wenn auch natürlich an Vorbildern geschult, einen Stil gebildet, der die türkische Sprache — mag sie auch nicht reines Türkisch sein — zu solcher Eleganz und Ausdrucksfähigkeit meistert, daß sich ihrem Zauber kein Leser wird entziehen können. Da mag, ja muß ihm, dem glänzenden Stilisten, das Theoretisieren der Jüngsten recht schulmeisterlich und philiströs erscheinen. Würden all die Vertreter der alten Schule die Sprache Kadris schreiben, so wäre das Gebaren der Jüngsten dem gegenüber in der Tat nur schulmeisterlich. Aber seine Sprache ist eben die Sprache des schöpferischen Dichters, deren Wert oder Unwert nicht von einigen fremden Wörtern und Wendungen abhängt. Von den andern kann das meist gewiß nicht gesagt werden, vgl. nur M. Hartmanns Urteil über den Stil des Literaturhistorikers Schihabeddin Süleiman in Mitteil. des Sem. für Orient. Spr. XIX, 1916, 2. Abt. S. 145 Anm. 2. Von Kadris Standpunkt aus aber begreift man die Abneigung gegen die *Jeni Lisanliler*. Der wirkliche Dichter braucht die stilistischen Theorien nicht. Er trägt den Maßstab für das Urteil in sich selbst. Diese Anerkennung kann der Stilist Ja'kub Kadri für sich fordern. Und Ja'kub Kadri ist nicht bloß ein guter Stilist, er ist auch wirklich

ein schaffender Künstler. Dem schaffenden Künstler bleibt die Sprache doch nur das Werkzeug. Dem gegenüber wirken die Leute, die sich über Worte und Sätze in die Haare geraten, wirklich oft kleingeistig. Die lautesten Rufer in diesem Streit sind nun naturgemäß die jüngste Schule. Da begreift man, daß sich der Unwille des Dichters, der über der Form nicht die Sache vergessen will, gegen sie richtet, um so mehr als die eigentlichen Kampfhähne Ebenbürtiges bisher kaum vorzubringen haben, wenn wir von dem Lyriker Ali Dschanib, der aber, soweit mir bekannt, seine unzweifelhafte künstlerische Ader bisher doch nur in wenigen Proben gezeigt hat, und Ömer Seifeddin, von dem Ähnliches gilt, absehen.

In Buchform ist von Ja'kub Kadri, wie bereits erwähnt, bisher nur ein Band von Erzählungen erschienen, der nach der ersten größten Novelle *Bir Serendscham* „Ein Schicksal“ benannt ist (Konstantinopel 1330). Mehrere der hier gesammelten Geschichten sind bereits von Hachtmann besprochen. Der Band verdient aber noch nähere Beachtung.

Es wäre interessant zu wissen, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Erzählungen entstanden sind. Dann wäre es uns leichter, die Entwicklung des Dichters selbst zu verfolgen. Aber einiges können wir, denke ich, aus den Dichtungen selbst erkennen.

So darf man wohl die Titelnovelle auch zeitlich an den Anfang setzen. Sie trägt, scheint mir, den Stempel einer noch nicht ganz reifen Jugendarbeit. Zwar der treffliche Stilist und der gewandte Gestalter, der mit spielender Leichtigkeit anschauliche Bilder und spannende Szenen entwirft, ist Kadri auch hier. Aber der gedankliche Inhalt ist ziemlich bescheidener Art. Auf der verfallenen Mauer eines Gartens am Nil in Kairo sitzend, erzählt ein älterer Freund dem Dichter — die Einkleidung kommt bei Ja'kub Kadri öfter vor — eine 1001-Nacht-Geschichte, in der er hier in seiner Jugend eine wenn auch ziemlich passive Rolle gespielt hat. Was er nun erzählt, das ist die Geschichte seiner Verliebtheit in eine schöne stolze tscherkessische Odalik, deren Bekanntschaft er auf der Überfahrt von Konstantinopel nach Ägypten gemacht hat und deren einziges Streben die Befreiung aus der ägyptischen Knechtschaft und die Rückkehr in die zweite Heimat, Stambul, ist. Die Geschichte der im Grund einseitigen Verliebtheit ist mit erschrecklichen Szenen aus dem Haremsleben und etwas senti-

mentalen Schilderungen des Gemütszustandes des unglücklich Verliebten reich aufgebaut, die ihr auch bei uns ganz gewiß dankbare Leser in Menge verschaffen würden, und endet damit, daß die Geliebte in dem Moment, wo man erwartet, sie mit dem Verehrer nach Stambul flüchten zu sehen, aus seinem Gesichtskreis verschwindet — für immer. Die Haremsvorhänge verraten ihr Geheimnis nicht mehr. Die Erzählung enthält übrigens auch kulturgeschichtlich interessante Schilderungen, so die faszinierende Beschreibung der Volksfestlichkeiten in der Zeit des *Mo'id en-Nebī* mit der *Dōse*, der jetzt abgeschafften Zeremonie, in der ein Derwisch-Schech zu Roß über die Leiber der am Boden liegenden Frommen hinwegreitet, ohne daß einer von diesen Schaden nimmt, Dinge, die uns mit größerer wissenschaftlicher Genauigkeit Lane in seinen *Manners and Customs of the Modern Egyptians* vorgeführt hat, aber mit weniger künstlerischer Farbe. Zeigt der Dichter in dieser Geschichte schon, wie gesagt, volle Vertrautheit mit dem technischen Rüstzeug, so bleibt andererseits der Gedankengehalt recht bescheiden. Es ist eine einfache Liebesgeschichte. Aber näher gebracht werden einem die beiden Hauptpersonen eigentlich nicht. Sympathie hat man gewiß mit der Odalik, weil sie schön, stolz, energisch und unglücklich ist. Aber mehr erfährt man von ihr doch kaum. Von dem Helden der Erzählung kann man nicht einmal soviel sagen. Er ist wahnsinnig verliebt, reflektiert, schluchzt und verzweifelt, er gibt der Odalik, deren Sehnsucht nicht seiner Person, sondern der Freiheit gilt, zu der er ihr verhelfen soll, heilige Versprechungen, alles, alles zu tun, was sie wolle. Aber etwas zu tun ist er schlechterdings nicht imstande; so hat ihn die Liebe zugerichtet. Von Charakterzeichnung, von einer psychologischen Entwicklung so gut wie nichts! Diese etwas kläglichen „interessanten“ Jünglinge sind in der osmanischen Literatur der letzten Generation nichts so ganz Seltenes. Und auch das steht hier nicht vereinzelt da, daß die kräftigeren Figuren Frauengestalten sind. Die Novelle ist Unterhaltungsliteratur ganz leichter Art, und nur die Gabe einer eleganten Sprache und allerdings außerordentlich geschickter Darstellung verraten den wirklichen Künstler.

Nun hat Ja'kub Kadri denselben Vorwurf noch einmal bearbeitet in *Bir Ölinün Mektublary* „Briefe eines Verstorbenen“; oder genauer: eine Szene, die in der Geschichte *Bir Serendseham* nur eine unter vielen ist, ist hier zum Leitmotiv der einfachen Handlung der

Erzählung geworden! Es ist die Szene, wie der Held der Erzählung in el-Gize unter der Menge des Erfrischung und Erholung suchenden Volkes plötzlich die verehrte Frau im eleganten Wagen vor sich sieht. Während die erste Erzählung reich bewegt ist voller Handlung, ist diese Szene in der zweiten — vom Ende abgesehen — eigentlich die einzige Handlung des Stückes. Ist die erste eine durch spannende Situationen und Abenteuer unterhaltende Geschichte, so gibt die zweite eine psychologische Entwicklung. Die Einkleidung ist hier die, daß eine hochstehende Dame einigen Bekannten, darunter dem Erzähler, ein Bündel vergilbter Briefe zeigt, die vor 25 Jahren ein unglücklicher Mann an sie geschrieben hat. In diesen Briefen aber liegt eine Wucht des Ausdrucks seelischer Empfindung. Erschüttert erlebt man den verzweifeltten Kampf, den das Selbstbewußtsein des Briefschreibers mit dem unwiderstehlichen Zwang der Verliebtheit streitet. Mit Schauern ahnt man das Dasein der wilden Bestie im verborgensten Winkel des menschlichen Herzens, von dem er unheimlich drohend spricht. Eine dämonische Kraft packt und schüttelt ihn und tobt sich in dem wilden Wechsel von ehrenrührigen Beschimpfungen und völligem Sichselbstverlieren in Liebeswahnsinn aus. Schließlich scheint sich schon ein Ton von Resignation in den Briefen durchzuringen. Ein letzter Brief ersucht die unnahbare Geliebte, frühmorgens vor Tagesanbruch mit ihrem Gefolge eine Fahrt durch die Gärten von Gize zu machen; sie werde es nicht bereuen, denn sie werde etwas sehen, was sie noch nie gesehen und nie mehr sehen werde, etwas ganz Merkwürdiges, ganz Komisches. Sie tut, wie er wünscht, unternimmt die abenteuerliche Fahrt in der Morgeneinsamkeit. Da plötzlich stockt, schon in den Gärten von Gize, der vorausfahrende Wagen mit dem Gesinde! Ein Tumult, entsetzte Schreie. An einem Baum am Wege hängt . . . ein entseelter Leichnam: es ist der Schreiber der Briefe.

Man sieht: welch ein gewaltiger Unterschied zwischen den beiden Geschichten! Ich glaube nicht, daß man im Zweifel sein kann, welche die ältere, welche die jüngere ist. Rein technisch ist die Vereinfachung der Handlung offenbar ein Fortschritt, da sie zugleich eine Vereinheitlichung bedeutet. Die braucht der Dichter um so mehr, als ihm jetzt der seelische Vorgang die Hauptsache ist. In der ersten Erzählung hält sich die seelische Entwicklung im Rahmen der Backfischliteratur. Und was ist nun

daraus geworden! Und wie unheimlich erschütternd und erschreckend versteht der Künstler zu zeichnen. Dort war er nur Erzähler, hier ist er Künstler.

Und der Künstler ist Psycholog. Psycholog, der die menschliche Psyche kennt, der ganz besonders auch die kranke Psyche kennt und vielleicht eine leichte Vorliebe hat für das Psychopathische. Ganz in das Psychopathische führt eine andere Erzählung *Jalyjyz Kalkmak Korkusu* „Furcht vor der Einsamkeit“. Madschid soll sich von seiner ständigen Begleiterin Ernestine endlich trennen; kein Mensch begreift, was er an ihr so Besonderes findet. Aber für ihn hat schon der Gedanke daran etwas Unmögliches. Warum? In letzter Stunde entschließt er sich dazu, zu erzählen, was er selbst nicht versteht, was er aber erlebt hat und noch in sich fühlt. Es war auf seiner Reise nach Europa, nach Paris; da überkam ihn unterwegs ein unbegreifliches Gefühl, daß all seine bisherigen Lebensbeziehungen von ihm abglitten, so daß er nur noch eine gähnende Leere empfand. In Paris steigert sich dies beängstigende, unheimliche Gefühl. Er kommt sich selbst als ein Fremder vor. Die Angst vor dem Alleinsein mit sich selbst nimmt immer unerträglichere Formen an, bis er in einer schlaflosen Nacht hinausläuft und ziel- und planlos durch die Straßen rennt. Als ihn dann schließlich die Ermüdung übermannt, hat er keine Ahnung mehr, wo er ist. In dieser Situation spricht ihn ein Straßenmädchen an, das den völlig apathischen Madschid schließlich glücklich in sein Hotel bringt und bei ihm bleibt. Ihre Anwesenheit gibt ihm ein Gefühl der Sicherheit und Ruhe. Und so behält er sie vom einen Tag zum andern bei sich. Schon der Gedanke an die Trennung droht ihn in den fürchterlichen alten Zustand zurückzuwerfen. Ernestine aber bringt ihn aus den Fesseln des Wahns wieder in die Wirklichkeit zurück. Das ist der Grund, weshalb er Ernestine, in die er gar nicht eigentlich verliebt ist, allem Widerstand seiner Angehörigen und Freunde zum Trotz nicht lassen kann.

Diese kurze Geschichte ist vielleicht nicht in allen Einzelheiten so geschickt ausgeführt wie manche andere. Es mag sein, daß Ja'kub Kadri das europäische Milieu doch nicht so liegt, wie das des Orients. Hier — wie übrigens in geringerem Maß auch bei der vorher besprochenen Geschichte — möchte man wohl am ehesten an eine direkte Anlehnung an ein abendländisches Vorbild denken. Auf jeden Fall wäre aber die geistige Verarbeitung

glänzend gelungen. Und eindrucksvoll ist auch diese letzte Geschichte. Trefflich ist es, wie die Steigerung der Monomanie dem Leser nahe gebracht wird, daß sie ihm am Ende kaum mehr als etwas Abnormales vorkommt, sondern als eine ganz begreifliche und natürliche Sache.

Wie in den erstgenannten Erzählungen eine und dieselbe Szene zu so völlig verschiedener Gestaltung Anlaß gegeben hat, so stehen noch zwei andere Geschichten sich stofflich außerordentlich nahe. Beide behandeln das Schicksal eines kleinen türkischen Beamten der, zum Leben in einem anatolischen Neste verdammt, in der Sucht nach einem reicheren Lebensinhalt nicht ohne eigene Schuld, aber doch letzten Endes als ein Opfer der Lebensenge ein tragisches Ende nimmt.

Bir Terdscheme-i Hal „ein Lebenslauf“, das schon von Hachtmann eingehend gewürdigt ist, hat die Form der Biographie eines schon von Kindheit an vom Schicksal Verfolgten. Die freudlose, durch Verleumdungen verbitterte frühe Jugend des Verwaisten prägt seinem Charakter in unglücklicher Weise ein scheues gedrücktes Wesen auf. Sein höherer Bildungsgang gibt Nedschdet wohl ein Gefühl der Überlegenheit, aber in die Heimat zurückgekehrt, erfährt er, daß die Entfremdung, die dies mit sich bringt, sich schließlich gegen ihn kehrt. Die dumpfe träge Masse erweist sich stärker als der lebhaft Entwurzelte. Die immer neuen Mißerfolge und Mißgeschicke machen ihn vollends unsicher, zerfahren und eigensinnig. So oft ihm auch der Stern einer befriedigenden Tätigkeit und Anerkennung winkt, im Begriff, ihn zu greifen, stürzt er jäh in die Tiefe zurück. Und das Tragische ist, daß er das schauerlich triviale Ende, das er, von der dumpfen Wut des fanatischen Pöbels zu Tode gehetzt, nimmt, durch seine Starrköpfigkeit selbst verschuldet hat. Hachtmann stellt die Erzählung mit Recht hoch: „Diese Geschichte ist mit der kühlen Ruhe eines biographischen Artikels erzählt. Um so mehr wirkt sie. Der Leser zweifelt gar nicht, daß sie Satz für Satz wahr ist. Nun, innerlich wahr ist sie auf jeden Fall.“ „Der eigentliche Stoff“ ist „der dumpfe Fanatismus der Menge, der Trieb zu vernichten, der sich als religiöse Pflicht gebärdet.“ In diesem Urteil liegt viel Richtiges. Gewiß spürt man in dem gellenden Ausbruch der dumpfen tierischen Triebe der Menge den Sozialpsychologen, und nicht bloß darin. Aber der eigentliche Stoff der Erzählung ist doch vielmehr, wie das unbarmherzige Schicksal den Charakter des Menschen so

unglücklich formt, daß das tragische Ende unvermeidlich erscheint. Und die Erzählung wirkt im ganzen wahr, gewiß! Aber die Sprünge, die Nedschdet macht, sind doch größer, als sich aus der knappen psychologischen Entwicklung hinreichend erklärt. Man versteht nicht recht, wie der erst etwas apathische Nedschdet immer wieder die Energie zu einem kräftigen neuen Anlauf aufbringt. Vielleicht spiegelt sich hierin ein oft konstaterter Charakterzug des Türken, sich mit überraschendem Feuer blind auf etwas Neues zu stürzen, mit einem Feuer, das dann leider so oft nicht anhält. Jedenfalls wird uns das auf den 45 kurzen Seiten nicht ganz begreiflich. Die Erzählung leidet fast etwas wie die erste an einem Zuviel der Handlung, mit dem das — hier immerhin unvergleichlich viel reichere — Maß der psychologischen Erklärung nicht ganz Schritt hält. In dieser Hinsicht scheinen mir die Geschichten glücklicher zu sein, die die Handlung auf ein kurzes einheitliches Bild beschränken.

Das ist der Fall in der Novelle *Baskyn* „Der Überfall“, die eine Parallele zu *Bir Terdscheme-i Hal* darstellt, ganz ähnlich wie die „Briefe eines Verstorbenen“ zu „Ein Schicksal“. Freilich der Gedankengehalt ist hier ein wesentlich bescheidenerer als in dem „Lebenslauf“, und deshalb kann man geneigt sein, die Erzählung trotz ihrer größeren Geschlossenheit früher anzusetzen als diesen. Wir lernen den Obersekretär des Verwaltungsbureaus in Magnisa Hilmi Efendi, kennen, wie er bei rauhem, stürmischem Winterwetter nach Absolvierung seiner Bureaustunden seinen täglichen Gang nach der Bahnhofswirtschaft antritt, wo er bei einem Mastika die Ankunft des Abendzuges erwartet. Das ist ja das einzige, was ihn seit zwei Jahren mit der entschwundenen lockenden großen Welt draußen verbindet. Für den jungen, lebenskräftigen Mann, der frohere Tage gesehen, erscheint die Aussicht, sein Leben in solcher keinem frischen freien Gedanken zugänglichen Umwelt in elendem Bureaustumpfsinn beschließen zu müssen, wie lebendiges Begrabensein. Immerhin, eine Abwechslung ist seit zwei Monaten in sein trostloses Leben gekommen, die Anknüpfung von verschwiegene Beziehungen zu einer jungen Witwe in seiner Nachbarschaft. Und gerade jetzt, wie er in einer durch das üble Wetter noch vertieften seelischen Depression nach Hause kommt, fliegt ihm — worauf er nicht mehr recht gehofft — ihre Einladung zu einem nächtlichen Besuch zu. Zwar wird ihm bei dem Gedanken an das Abenteuer doch etwas unbehaglich zumute, aber die Seh-

sucht nach etwas anderem überwiegt. Und während draußen der wilde Winter sich austobt, kommt es in der warmen erhellten Kammer zwischen den beiden jungen Leuten zu einer schwülen Szene. Da poltern in die Schwüle der Kammer rauhe Faustschläge gegen die Haustür: das Geheimnis ist doch ruchbar geworden, und nun ist der Pöbel bei der ersten Blöße, die sich der — nur eben, weil er anders, weil er von draußen ist — längst Gehäßte gibt, entschlossen, sich sein Opfer nicht mehr entreißen zu lassen. Er bricht in das Haus. Das Fenster bleibt der einzige Ausweg. In blinder Verzweiflung, durch den Schnee getäuscht, tut der Gehetzte einen unglücklichen Sprung. In dem Frauenhausrock, den ihm die Geliebte gegeben, seine eigenen Kleider unter dem Arm, findet die Meute der Verfolger Hilmi Efendi tot im Schnee liegen.

Die Parallele mit der vorigen Geschichte liegt auf der Hand, trotz des großen Unterschiedes, der natürlich sofort in die Augen fällt. Die Handlung ist unendlich viel einfacher, äußerlich nur eine unerquickliche Liebesgeschichte mit tragischem Ausgang. Doch das unreinliche Liebesabenteuer wird erst verständlich auf dem Grunde des sozialen Problems des Erstickens des Individuums in der trostlos engen Dumpfheit einer hinterwäldlerischen Kleinstadt. Gewiß ist Hilmi, so wenig übrigens wie Nedschdet, keine erfreuliche, sympathische Persönlichkeit. Er ist ein unreifer, im Grunde schwächerer Mischmasch; aber er ist ein Typ, wie er in der Türkei gewiß nicht selten ist. Wer, der je in der Türkei gereist ist, hat nicht diese unbedeutenden, halbmodernisierten und sich in der entlegenen Provinz verkannt und totunglücklich fühlenden Beamten kennen gelernt? Es ist eine Leistung, daß ein Türke so mit scharfem Blick die Zusammenhänge erkennt, die so manchen dieser Leute unwiderstehlich zum Bankrott geführt haben mögen. Das Eingreifen der Masseninstinkte ist, wie wir gesehen haben, ein für den Sozialpsychologen Ja'kub Kadri charakteristischer Zug, es ist aber hier jedenfalls noch weniger als in *B'ir Terdschome-i Hal* der Hauptgedanke. Doch nicht diesen Zug, sondern eher die vertiefte Problemstellung könnte man trotz gewisser aus der Formung fließender Bedenken für die spätere Ansetzung des „Lebenslaufs“ geltend machen.

Was die beiden Erzählungen so wirkungsvoll macht, das ist die überzeugende Wahrheit nicht so sehr aller Einzelheiten als des Gesamtbildes. Ja'kub Kadri kennt die sozialen Verhältnisse Ana-

toliens. Er zeichnet Bilder aus dem Leben seines Heimatlandes. In dieser Hinsicht sei hier noch eine andere anatolische Geschichte angereicht, die freilich in ganz anderen Kreisen spielt, ein farbensprühendes Bild aus dem Türkentum älteren Schlags *Bir Kadyn Mes'lesi* „Eine Weibergeschichte“. Bei dem reichen Gutsherrn versammeln sich zur abendlichen Unterhaltung an einem stürmischen Wintertag die Honoratioren des Landstädtchens. Da kommt die Rede darauf, daß ein junger Verwandter des Hausherrn in Smyrna die Frau, mit der er zusammenlebte, wegen Untreue ermordet habe und geflohen sei. Das Urteil über den Täter ist nicht etwa verdammend, eher bemitleidend, und man denkt an die gute alte Zeit, da die Behörde solchen Geschehnissen noch das nötige Verständnis entgegenbrachte — wie der Hausherr aus eigener Erfahrung weiß. Prächtig ist geschildert, wie die Spießbürger pflichtschuldig das einstimmige Echo des Hausherrn sind. Mit köstlichem Humor ist gezeichnet, wie die Biedermänner dem Raki huldigen: der eine hält beim Trinken mit zwei Fingern die Nasenlöcher zu, der andere legt zu diesem Zweck den Turban ab — mit dem Turban auf dem Kopf trinkt er nie Raki. Da erzählt der halbgelähmte alte Lebemann, anknüpfend an die Geschichte seines Neffen, eine Episode aus seiner tollen Jugendzeit. Lange hatte ihn eine bildschöne rassige, aber völlig skrupellose Syrerin gefesselt, deren lose Lieder und ungezügelte Tänze seine Sinne reizten. Er hatte sie selbst auf sein Gut mitgeschleppt, wo sie sogleich alle Männer toll zu machen anfang. Eines Tages nun — es war der Chizr-Ilias-Tag — hatte er mit seinen Verwandten und Freunden ein Gelage, wo sie alle einschließlich Dschemile — so hieß die Kurtisane — sich toll und voll tranken. Noch in die Nacht hinein setzten sie das Gelage fort. Da kommen ein paar von seinen Freunden auf den Einfall, Dschemile solle tanzen. Die Musikanten, die der Gastgeber aus Smyrna hatte kommen lassen, spielen noch unermüdlich auf. Und da — ihm selbst war es eigentlich doch unangenehm — wacht Dschemile, die, vom Schnaps übermannt, halb schlafend neben ihm gelegen hatte, auf und fängt zu tanzen an. Sie tanzt in dem Helldunkel der Mondscheinnacht vor den Augen der trunkenen, lüsternen Männer mit ihren nackten Armen und kaum bedeckten Schultern. Sie tanzt so toll, so leidenschaftlich, wie er es noch nie gesehen. Da fängt er den Blick eines der Geladenen auf, einen wilden, gierigen Blick, und er sieht mit kaltem Entsetzen, daß all ihr Feuer, all ihre Glut dem

gilt, daß sie für den tanzt. Und in rasender Eifersucht beschließt er, Rache zu nehmen. Sie tanzt und tanzt, und wie sie ihm nahe kommt, hebt er den kleinen Revolver, den sie ihm einst geschenkt: ein Knall — und das tanzende Weib sinkt erschossen zu Boden.

Das erzählt der alte Genußmensch, während der Sturm an die Fenster schlägt und die würdigen Genossen ihren Raki trinken; und prachtvoll ist gezeichnet, wie im Strom der Erinnerung das wilde Feuer wieder aus den Augen des alten Kraftkerls aufflackert wie in den wilden Tagen seiner Jugend.

Die Erzählung liest sich schlicht und anspruchslos. Von tieferen psychologischen oder soziologischen Problemen keine Spur. Vielleicht weist in der Technik manches, so die Einkleidung als Erzählung eines Dritten, das starke Arbeiten mit Gegensätzen im Milieu, auf eine Periode, da Ja'kub Kadri auf solche kleineren Kunstgriffe, die er übrigens wirksam verwendet, noch nicht verzichten zu können glaubt. Sollte die Erzählung daher der früheren Periode des Dichters angehören, so zeigt sie nur um so schärfer, daß er sein Bestes aus sich selbst hat, die sprühende Phantasie des gestaltenden Künstlers und die glänzende Handhabung der Sprache.

Als die reifsten Stücke des Buches — gleichgültig, ob es die neuesten sind oder nicht — dürfen wohl die beiden auch von Hachtmann besonders hervorgehobenen Erzählungen *Nebbash* „Der Leichenräuber“ und *Schapka* „Der Hut“ gelten. Beide zeugen von ernstesten, psychologischen Studien, die wir ja auch schon in anderen Arbeiten erkennen konnten. Aber in der Form tritt die Tiefe des Gedankens hinter der schlichten und doch spannenden äußeren Handlung zurück, sie bleibt gewissermaßen latent, aber als latenter Untergrund, aus dem die ganze Geschichte fließt. Beide Geschichten zeigen Kadri zugleich auf der Höhe der Technik der Darstellung. Er braucht die kleinen Kunstmittel, deren er sich früher doch bisweilen zur Erreichung besonderer Eindrücklichkeit bedient, jetzt nicht mehr, um im engsten Rahmen das Bild einer klaren, einheitlichen Entwicklung zu geben.

Der „Leichenräuber“ ist ein schwachsinniger Stromer, der eines Tages in Skutari auftaucht, ohne daß jemand weiß, woher er kommt und was er da will. Wie auf stillschweigende Verabredung stellt er sich, seit er einmal von dem faulen Kutscher eines herrschaftlichen Hauses für allerlei Stallarbeiten eine kleine Entlohnung

erhalten, Tag für Tag dort ein und tut seine Stallknechtsarbeit. Er tut sie ganz gut, aber er hat zwei Fehler: er stiehlt, und er hat die sonderbare Gewohnheit, in dem malerischen Friedhof zu übernachten. Das letztere wird sein Verhängnis. Die junge Herrin verlangt seine Entfernung. Fassungslos steht der unglückliche Blöde der Situation gegenüber, daß er die ihm lieb gewordene Gewohnheit aufgeben soll. Das bißchen Gleichgewicht seiner ärmlichen Seele ist damit vollends gestört. Er wird immer träger und unberechenbarer. Da kommt eines Tages wieder ein neuer Gast zu ihm auf den Friedhof. Er erkennt in den Leidtragenden die Glieder des herrschaftlichen Hauses und erfährt, daß es die junge Herrin ist, die gestorben ist. Der Gedanke an die Tote hält ihn im Bann. Am Abend nimmt er aus einem Haus, in dem er kleine Dienste zu tun pflegt, einen Spaten mit und nachts bricht er das Grab auf. Warum? Aus Rache? Nein! Aus Raubsucht? Noch weniger, wenn er auch die Bretter und Tücher nachher mitnimmt. Aus einer Art unheimlicher Neugierde, aus einem unbegreiflichen inneren Zwang seiner stumpfen, tierischen Seele.

Das ist geradezu meisterhaft schlicht und einfach erzählt. Das Unnatürliche wird unter Ja'kub Kadris Feder zum natürlichsten Ding von der Welt. Und so grauenhaft der Stoff auch ist, die Geschichte wirkt nicht widerlich. Der Stoff wird gewissermaßen durch die Darstellung des Künstlers über die Sphäre unserer Lust- und Unlustempfindungen emporgehoben und geläutert.

Völlig anders ist das Milieu, dem die Erzählung „Der Hut“ entnommen ist, die vielleicht auf viele Leser am stärksten wirkt. Der Hut gehört dem Bruder einer jungen Abendländerin, Claire, in Smyrna, die mit einem reichen, gebildeten Türken Fazil verlobt ist. Einer Laune seiner Braut zuliebe, zugleich in seinem Stolz als Türke ein wenig gekränkt, beschließt der junge Fazil in der gehobenen Stimmung nach der Mahlzeit, mit seiner Braut am selben Abend noch im Hut auszugehen. Im Innern freilich ist ihm doch nicht ganz wohl zumute; denn er ist in Smyrna wohl bekannt und traut im Herzen dem Liberalismus der Volksmasse doch nicht recht. Das Unglück will es denn auch, daß sie in der Tram mit einigen beschränkten, ungebildeten Muslimen zusammen treffen, die Fazil offenbar erkennen und nun ihn zu beobachten über ihn zu tuscheln und zu zischen beginnen. Fazil merkt es, merkt vielleicht mehr, als wirklich da ist. Er wird unsicher und nervös. Erleichtert atmen Fazil und Claire auf, als sie aussteigen.

Da, in dem halbdunkeln Hohlweg, der ihrem Ziele, dem Hause von Claires Tante zuführt, sind die unangenehmen Gesellen auf einmal wieder da, und nun werden sie frecher und sticheln und schimpfen offen und laut auf ihn. Da kann sich Fazil in seiner Nervosität nicht mehr beherrschen; er läßt sich dazu hinreißen, dem einen von ihnen eine handgreifliche Lektion zu erteilen: ein kurzes Handgemenge folgt. Von Entsetzen gelähmt, steht Claire daneben. Da machen sich die elenden Kerle aus dem Staub, und auf der Straße liegt unbeweglich und still der unglückliche Fazil und kann dem Verzweiflungsruf Claires keine Antwort mehr geben.

Auch diese Erzählung ist ein Meisterstück. Wie sich die Tragödie innerhalb weniger Stunden entwickelt und abspielt, das ist mit überraschender Leichtigkeit zu voller Überzeugungskraft gestaltet. Auch hier bildet meinem Eindruck nach nicht die Darstellung der „Seele der Massen“ den Kern der Geschichte; die Entwicklung der Tragödie aus Fazils Gemütszustand ist es, die uns mit dem Gewicht zwingender Wahrheit ergreift.

Die kurzen Inhaltsangaben vermögen natürlich nur von dem Stoff der Geschichten einen ungefähren Eindruck zu geben. Gewiß läßt schon der Stoff erkennen, daß Ja'kub Kadri nicht allein an der türkischen Literatur geschult ist. Aber er zeigt auch, daß von einer unmittelbaren Anlehnung an westeuropäische, zunächst französische Vorbilder meist gar nicht die Rede sein kann. Die Behandlung des Stoffes, das immer stärkere Vorwiegen der psychologischen Entwicklung erweisen vollends, daß der Dichter der modernen Literatur Europas Dank schuldet. Man kann bei ihm wirklich sogar von einem Zurücktreten des spezifisch national Türkischen sprechen. Dies scheidet ihn ja tatsächlich von den Neu-Turanern. Aber was Ja'kub Kadri von anderen gelernt hat, das ist so völlig sein Eigentum geworden, daß es eben nicht mehr als fremde Anleihe erscheint. Das ist nur möglich, wenn es seinem eigenen Genius kongenial ist. Und wenn es so ist, so heißt das eben, daß das Beste, das Wertvollste aus ihm selbst stammt. Daran kann, will mir scheinen, kein Zweifel sein. Und Hachtmann hat gewiß recht, wenn er ihn für den größten Künstler unter den modernen türkischen Erzählern hält. Es ist die Kunst, das Genie, das ihn über die Schranken des Nationalismus hinaushebt. Die meisten Produkte der türkischen Moderne darf man ruhig ihrem eigenen engsten Leserkreis überlassen. Ja'kub Kadri gehört in die moderne Weltliteratur.

Unter dieser Voraussetzung darf dann doch auch noch ausgesprochen werden, daß seine Erzählungen um ihres Stoffes, ihres türkischen Stoffes willen für uns einen besonderen sachlichen Reiz haben. Seine Gestalten sind Türken, sein Milieu ist türkisch. Und seine Helden sind nicht Theaterfiguren, das Milieu wird nicht von Statisten gestellt. Sie sind aus dem Leben gegriffen, sie atmen Leben, sind Fleisch und Blut vom Fleisch und Blut des Osmanentums. Bis zu einem gewissen Grad war das ja auch bei manchem der blutleeren Schwächlinge, die so lange die türkische Bühne bevölkerten, der Fall, wengleich zu hoffen ist, daß sie in der Wirklichkeit nicht ganz so häufig waren wie im Drama und Roman. Aber diese jämmerlichen Zwitter waren doch glücklicherweise in der Hauptsache eine Spezialität der etwas degenerierten Hauptstadt. Ja'kub Kadri aber erzählt uns Geschichten aus dem anatolischen Türkentum. Gewiß hat man an vielen seiner Gestalten keine reine Freude. Aber es sind doch Menschen, wenn auch mit ihren Schwächen und Fehlern, es sind keine Puppen. Und über die Zustände und die Menschen in Anatolien kann man aus seinen kleinen Geschichten mehr lernen, als aus mancher umfangreichen Reisebeschreibung.

Das Beste, die schöpferische Gestaltungskraft des Dichters, kann natürlich nur der ermessen, der die Geschichten selber liest. Und eines, der Zauber der Sprache, wird für immer denen vorbehalten bleiben, die sie im Original genießen können. Und der ist — mag die Sprache auch keineswegs den Regeln der modernen Schule entsprechen — wirklich groß. Ja'kub Kadri hat die Sprache eben nicht aus einer Schule gelernt, er spricht die Sprache des Künstlers, des Genies. Es ist eine Eigentümlichkeit des Schriftstellers, daß er, auch wo er die Nachtseiten des Lebens schildert, nie abstoßend wirkt: seine Sprache gießt auch über die dunkeln Seiten einen verklärenden Glanz.

Die Vorzüge sind in allen Erzählungen, wenn auch in verschiedenem Maß, vorhanden. Eine Entwicklung des Künstlers läßt sich, wie wir gesehen haben, in den Werken recht wohl erkennen. Aber sie betrifft nicht in erster Linie die schaffende Phantasie und die Sprache. Sie äußert sich mehr in der Vertiefung der Problemstellung und in dem Fortschritt in der Komposition. In beiden Hinsichten kreuzen sich die Entwicklungslinien, so daß es nicht möglich ist, schematisch eine fortschreitende Reihenfolge der Schöpfungen aufzustellen. In beiden Richtungen hat Ja'kub Kadri

gewiß von anderen, vor allem von Westeuropäern gelernt. Aber wer so zu lernen versteht, wie er, so, daß das Gelernte sich dann als sein Eigenstes entpuppt, der ist eben ein geborener Künstler. Wie Ja'kub Kadri auch in dem Streit der literarischen Schulen seiner Heimat stehen mag, wie er selbst vom Parteistandpunkt beurteilt werden mag, uns Nicht-Türken kann das ziemlich kühl lassen. Wenn er sich und seiner Kunst treu bleibt — und daran ist kaum zu zweifeln —, so hat die Literatur noch Schönes von ihm zu erhoffen.

LITERATUR.

Eduard Driault: *La Question d'Orient depuis ses origines jusqu'à la Grande Guerre*. Septième édition mise au courant des derniers événements (1916). Paris, Alcan, 1917. XVI und 432 S.

Das im „Neuen Orient“ Jahrgang I, S. 476 f. angezeigte Buch sei auch hier erwähnt und von einer Seite beleuchtet, die dort keine Stelle hatte. Die Übereinstimmung der 7. Auflage mit der 4. von 1909 gestaltet sich so: 7 ist wörtlicher Abdruck, Zeile für Zeile, von S. 1—274, 19; nur die Bibliographie am Ende jedes Kapitels fehlt in dem Neudruck; es war zu unbequem, sie fortzuführen; fiel dadurch eine Seite aus, wie S. 67, so wurde ein gleichgültiger Satz hinzugefügt. Der Schluß von Kap. VIII (Europa) ist umgearbeitet; der Umfang ist ungefähr der gleiche; in Kap. IX (Asien) stimmen beide Auflagen bis auf einen Zusatz am Schluß überein; nur „La situation présente“ von 1909 verwandelt sich 1917 in „La situation en 1914“; das ist bequem, aber nicht sehr genau; denn das Asien von 1914 ist ein anderes als das von 1909; ebenso ist es mit Afrika: Kap. X hat den gleichen Text (7 S. 331—378 stimmt genau mit 4 S. 329—376). Neu ist natürlich Kap. XI: „Der große Krieg vom Orient aus gesehen.“ Die „Conclusion“ ist bis auf einen geringen Teil Abdruck der 4. Auflage; an dem Punkte, wo von Deutschland gesprochen wird, beginnt die schmähsreiche Abweichung. Die Kühnheit, 1917 mit einer „Orientalischen Frage“ vor die Welt zu treten, in der von den Ereignissen 1909—1914 kein Wort gesagt ist und die gewaltige Umwälzung vom 10./23. Juli 1908 nur gestreift ist, ist wohl dem Verleger zur Last zu legen, aber der Autor durfte sich nicht zum Teilnehmer solchen Gebarens machen. Wie anders ist die Arbeit De la Jonquières: *Histoire de l'Empire Ottoman* (Paris 1914), auf die hier, als besonders die neueste Zeit fleißig behandelnd, hingewiesen sei.

Die Sorglosigkeit von Verfasser und Verleger bewahrten das Buch vor dem Verluste der Geleitworte Gabriel Monods. Die Franzosen von 1917 werden freilich erstaunt sein, hier Betrachtungen zu lesen, die in vollem Widerspruch stehen mit der Freundschaft für Briten und Russen, die ihnen heute suggeriert ist. Der ausgezeichnete Geschichts- und Menschenkenner urteilte richtig, als er die Volksgenossen vor der englischen und russischen Gefahr warnte.

Martin Hartmann

M. Hartmann: Aus der neueren osmanischen Dichtung. Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Jahrgang XIX, XX, Abteilung II, 56, 64 S. Berlin 1916, 1917.

Eine Geschichte der neueren osmanischen Literatur, die diesen Namen wirklich verdiente, besitzen wir noch nicht und haben wir auch so bald wohl nicht zu erwarten. Horns für ihre Zeit sehr verdienstliche Übersicht ließ doch jene Vertrautheit mit den die Entwicklung beherrschenden Faktoren vermissen, ohne die eine gerechte Würdigung ihrer Vertreter nicht möglich ist. Horns Fortsetzer Hachtmann brachte die für seine Aufgabe sehr wesentliche genauere Kenntnis der modernen französischen Literatur an sie heran, doch bekennt er selbst mit Recht, daß er sich nicht habe vermessen wollen, die noch ganz im Fluß

befindliche Entwicklung endgültig zu beurteilen. So ist es denn mit großer Freude zu begrüßen, daß der Verfasser der unpolitischen Briefe aus der Türkei, die uns zuerst ein zwar höchst subjektives, aber doch aus unmittelbarer Anschauung entsprungenes und deshalb ungemein fesselndes und lehrreiches Bild der literarischen Strömungen Stambuls aus den Revolutionsjahren entwarfen, nunmehr neue Bausteine zu einer Geschichte der neueren osmanischen Dichtung zu liefern sich entschlossen hat.

Die erste Studie bietet höchst schätzbares biographisches Material über eine Reihe von führenden Männern der lebenden Generation; von Verstorbenen ist nur Ekrem, in dem jene ihren Meister verehren, mit berücksichtigt. Welche Gesichtspunkte Hartmann in der Auswahl der 25 Autoren, die er behandelt hat, sonst geleitet haben, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Bei Dschenab Schihabuddin, den man zu den 4 bedeutendsten Dichtern der Jetztzeit zählt, galt es eine Ehrenschild zu lösen, da er Horn ganz entgangen war. Bei anderen weniger hervorragenden Geistern ist zu berücksichtigen, daß die Literaturgeschichte nicht nur die Höhen schildern darf, wenn sie ein getreues Bild der Entwicklung liefern will, sondern daß dafür auch der Chorus der literarischen Schulen in Betracht zu ziehen ist. Seine Darstellung schöpft Hartmann in erster Linie aus seiner intimen Kenntnis der literarischen Bewegung der letzten 10 Jahre, die er vor allem seiner Vertrautheit mit den Zeitungen und Zeitschriften dieser Periode verdankt; bei aller Fruchtbarkeit der Stambuler Pressen geben doch die in Buchform erschienenen Werke nur ein sehr unvollkommenes Bild des literarischen Schaffens der Modernen. Dazu kommen einige Spezialquellen, vor allem das schon von Hachtmann fleißig benutzte New Sali Milli, das ein unschätzbares Material von biographischen Notizen und Proben von allen lebenden Literaten liefert. Manche Ergänzungen bot ihm der bescheidenere Vorläufer dieses Unternehmens, die Extra-nummer der Halbmonatsschrift Bujuk Dujghu aus dem Herbst 1913, die gleichfalls Bilder und Proben von osmanischen Modernen brachte. In die Anfänge der neueren Entwicklung führte ihn die mazedonische Zeitschrift Genğ Qalemler, die 1910 in Monastir begründet ward unter dem Titel Hüsün weşifir und bald darauf nach Salonik übersiedelte, aber nicht viel länger als zwei Jahre gelebt zu haben scheint. Seine literarischen Quellen hat Hartmann, wie immer bei seinen Arbeiten, aus mündlicher Tradition zu ergänzen gesucht. So berichtet er eingehend von einer Unterredung, die er Ende Juli 1916 mit Abdulhaqq Haniid in Berlin gehabt, und in der ihn dieser große Dichter, dessen Biographie seine Studie eröffnet, manches über seine Entwicklung, wie er selbst sie auffaßt, mitgeteilt hat. Viel verdankt er dem Mazedonier Mustafa Nermi, einem der fleißigsten Mitarbeiter der Genğ Qalemler.

Die Behandlung der einzelnen Autoren ist je nach dem Stoff, den ihm seine Quellen boten, sehr verschieden ausgefallen. Der Regel nach erhalten wir die Biographie mit besonderer Berücksichtigung der Herkunft und des Bildungsganges. Dann folgen Nachweise über Proben ihrer Dichtung, oft auch solche selbst in Übersetzung. Von Ali Dschaniib übersetzt er eine im New Sali Milli erschienene sehr interessante Studie über die Reform der Schriftsprache vollständig.

Das zweite Stück, das zunächst als Fortsetzung des ersten auftritt, bringt als 26. Vita die des Zija Gök Alp; hier ist aber die Betrachtung der Werke des Dichters und Schriftstellers zu einer mit reichen Proben ausgestatteten Charakteristik dieses Denkers ausgestaltet, der Hartmann besonders sympathisch sein mußte, weil er gleich ihm ganz in den Bahnen der modernen Soziologie sich bewegt. Auf die Mitteilung der Lebensdaten folgt zunächst eine Inhaltsangabe seiner Gedichtsammlung Qyzył Elma mit mehreren Proben in Übersetzung. Für den Titel des Märchens, das dem ganzen Buche den Namen gegeben hat, wäre noch zu bemerken, daß Qyzył Elma schon in älterer Zeit als Name

für ein ideales Land im Westen, ein erstrebenswertes Ziel der Eroberung für die Türken, geläufig war. So gebraucht es Evlija I 124, 6 und 267, 13 von Italien, 174, 5 von Ungarn, 203, 22 redet er von Wien als dem Qyzyl Elma der Deutschen; nach dem Verse bei Pečewi Tarich I 115, 3 werden sich die Eroberungen des Islams bis nach Qyzyl Elma erstrecken. In dies Land der türkischen Sehnsucht verlegt nun Gök Alp den Schauplatz der von ihm erhofften Idealentwicklung des Türkentums, als deren Heimstätte eine Türkensstadt bei Lausanne erstehen soll. Mehr noch als der Dichter interessiert Hartmann der soziologische Denker Gök Alp. Da ja die Gedanken A. Comtes und seiner Schule die Entwicklung des Jungtürkentums aufs nachhaltigste bestimmt haben, so ist es durchaus berechtigt, wenn Hartmann in dieser Studie Zijas soziologische Gedankengänge in der mehr volkstümlichen Form, in der er sie in der Islām meğmüasy vorgetragen hat, und in denen er mit bemerkenswerter Kühnheit selbst die Entwicklung des islamischen Gesetzes im Lichte der Soziologie zu verstehen sich bemüht, ausführlich wiedergibt. Manche Konstruktion seines Autors muß Hartmann als phantastisch ablehnen; in der Tat besteht in der allzu engen Anlehnung an die soziologischen Theoreme, die Ali Ğewād in seinen Muşāḥabāt ja auch schon in den Schulunterricht eingeführt hat, eine Gefahr für die Entwicklung der modernen türkischen Wissenschaft, die sonst schon so viele verheißungsvolle Ansätze zu positiver Mitarbeit aufweist.

Aber Zija ist nicht nur Dichter und Gelehrter, sondern vor allem Kulturpolitiker, der die Entwicklung seines Volkes in feste Bahnen zu lenken bestrebt ist. Türkisierung, Islamisierung, Modernisierung sind die Schlagworte seines Programms, das er unter diesem Titel in acht Aufsätzen im 2. und 3. Jahrgang des Türk Jurdu dargelegt hat. Hartmann schließt seine Studie mit einer sorgfältigen Inhaltsangabe dieser Artikel. Mit scharfer Kritik aber wendet er sich gegen Zijas Konstruktion des islamischen Internationalismus und weist auf die Gefahren hin, die dem Osmanischen Reiche drohen, wenn man ihn zum Regierungsprinzip erheben würde. Mit Recht mahnt er die Türken daran, daß sie die geistige Überlegenheit, die ihnen das Recht die anderen Nationen zu beherrschen, verbürgen würde, erst erwerben müssen, daß sie dann aber auch unbesorgt diesen die Freiheit, sich nach ihren eigenen Anlagen zu entwickeln, zugestehen können.

Die zweite Studie hat sich so ausgewachsen, daß die an ihrem Eingang versprochene Synthese, die Gruppierung der in den einzelnen Vitae behandelten Autoren nach Hartmanns soziographischem System, auf den nächsten Jahrgang der Mitteilungen verschoben werden mußte.

Es wäre zu bedauern, wenn Hartmanns an neuem Material so außerordentlich reichen und mannigfach anregenden Studien für immer in den einzelnen Jahrgängen einer Zeitschrift verstreut und damit vielen Interessenten nur schwer zugänglich bleiben sollten. Hoffentlich entschließt sich der Verfasser, sie uns recht bald auch in Buchform vorzulegen; des Dankes der ja heute zum Glück nicht mehr kleinen Gemeinde der Freunde türkischer Dichtung und türkischen Geisteslebens könnte er gewiß sein.

Halle.

C. Brockelmann

ZEITUNGSSCHAU¹.

(Mit Einschluß allgemeiner Zeitschriften.)

I. Allgemeines.

- ^{1*} „Höhen, Hemmungen und Hoffnungen islamischer Kultur“ schildert in einem längeren Aufsatz Dr. Hermann Stahn in „Nord und Süd“ (Aprilheft 1917, S. 68—81). Die hochentwickelte Kultur, die es einst zur Zeit der Abbasiden (750—1258) in den Ländern der heutigen Türkei gab, ward hinweggefegt durch den Mongolensturm. Doch von noch weit größerem Schaden war für die Kultur des Islams der bei Sunniten wie bei Schiiten immer mehr zum Siege gelangende religiöse Konservatismus. An dieser Orthodoxie krankt die Türkei noch heute. Von einer Veredelung des Islams, einer „Einverleibung besseren christlichen Geistes“ erhofft der Verfasser neuen Aufschwung: „Es gibt bei uns ein interkonfessionelles, überkonfessionelles Christentum edelster Art! Das ist die Frömmigkeit, die mit der Wissenschaft einen Bund für alle Zeiten geschlossen hat. Es ist die Religion, die aus eigenem tiefsten Gegenwartsleben immer neu erwächst und dabei sich bewußt ist, mit dem Begründer des Christentums aufs beste übereinzustimmen. Dankbar der Neubelebung gedenkend, die sie zuletzt durch die großen Idealisten vor 100 Jahren (Kant, Fichte, Schelling, Schleiermacher und Hegel) gefunden hat, läßt sie aller Forschung in ihrer eigenen Vergangenheit, allen Fragen in die Tiefen der Welt hinein bereitwillig Raum in der Gewißheit, daß auf solche Weise menschliche Irrtümer immer mehr verschwinden, die Größe und Herrlichkeit Gottes immer mehr zutage treten wird. Wie das im deutschen Idealismus neu auflebende Christentum vor 100 Jahren nicht konfessionell gerichtet war, so hat es auch heute seine Anhänger unter den besten und klarsten Geistern aller Konfessionen und wirkt durch sie auf weitere Kreise, auf unser ganzes Volk Frömmigkeit erhaltend und Moral fördernd. Mit diesem Christentum den Islam zu veredeln, ist eine der wichtigsten Aufgaben, welche die Gegenwart uns weist. In diesem Sinn in der Türkei Mission zu treiben, sollte uns Deutschen als aufrichtigen Freunden ein heiliges Anliegen sein!“
- ^{2*} Eine wertvolle wissenschaftliche Studie über „Das Doppelgesicht des Korans“ veröffentlicht Professor Hubert Grimme (Münster) im Januarheft 1917 der Preußischen Jahrbücher (S. 42—54). Der Verfasser scheidet die Ideen Mohammeds, wie sie in den spätmekkanischen und spätmedinischen Suren zutage treten, in zwei Systeme. „Das erste — kurz gesagt mekkanische — ist vorwiegend theologisch-ethischer Art; das andere — das medinische — ist eine Modifikation desselben unter politisch theokratischem Gesichtspunkte.“ Es wird dann der Unterschied dieser beiden Richtungen vor allem in moralischer Hinsicht untersucht, und zwar hauptsächlich im Anschluß an Sure 17 Vers 23—24, wo Mohammed einen Dodekalog der moslimischen Glaubens- und Sittenpflichten aufstellt. Professor Grimme kommt zu dem Schluß: „So findet sich, wohin man auch greift, die Erscheinung, daß, was Mohammeds Theologie in Mekka an ethischen Werten von allgemeiner Geltung geprägt hatte, durch seine medinische Politik in schlechte Scheidemünze

¹ Vgl. Bd. II S. 372 ff., Bd. III S. 87 ff., 170 ff., 271 ff. und Bd. IV S. 176 ff. u. S. 296 ff. — In den Fällen, wo in der obigen Zeitungsschau die an den Rand gestellten Nummern mit einem Stern versehen sind, befinden sich die betreffenden Zeitungsaufsätze zurzeit in unserer Bibliothek und werden auf Wunsch ausgeliehen.

umgewechselt wurde und nur noch beschränkte Geltung hatte.“ Neue Erkenntnisse haben läuternd gewirkt: „Die moderne Entwicklung des Islams drängt nun immer mehr zu einem Ausgleich zwischen beiden Richtungen, wobei vor allem wichtige Teile des medizinischen Systems als überlebt fortfallen.“

„Die ältesten Freidenker des Islam“ betitelt sich ein im Pester Lloyd vom 28. April 1917 gegebenes Referat über einen Vortrag, den Professor Dr. Salomon Paul Osstern in der Ungarischen Philosophischen Gesellschaft zu Budapest über die Mutaziliten hielt.

„Das Scheich-ül-Islamat“ behandelt eine aufschlußreiche Arbeit von Rechtsanwalt Habib Edib in der Beilage der Täglichen Rundschau vom 19. Mai 1917 (Abendausgabe). Die irrigen Anschauungen, die vielfach über Art und Bedeutung des wichtigen Scheich-ül-Islamats herrschen, sollen richtiggestellt werden: „Das Wort Scheich-ül-Islamat ist, wie alle wissenschaftlichen Begriffsbezeichnungen der türkischen Sprache, arabisch. Ehe noch die Türkei begründet und dieses Amt geschaffen wurde, trugen bereits verschiedene Männer diesen Titel. Wie in dem arabischen Buch ‚Islam-ül-Achia‘ zu lesen ist, darf ein mohammedanischer Rechtsgelehrter, der Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen schlichtet, sich Scheich-ül-Islam betiteln. Im 4. Jahrhundert nach des Propheten Tod nannten die Araber, ohne daß der Titel besonders verliehen wurde, den gelehrtesten Mann einer Stadt oder einen Geistlichen, der in der Moschee Rechtsvorlesungen hielt. Scheich-ül-Islam und bezeichneten mit diesem Ausdruck den Vollkommensten, Vertrauenswürdigsten, Hervorragendsten einer Gemeinde.“ Erst unter Sultan Osman und seinen Nachfolgern verband sich ganz allmählich mit dem Begriff Scheich-ül-Islam ein besonderes Amt. Die Sultane „übertrugen die gesamten religiösen und gerichtlichen Vollmachten dem obersten geistlichen Richter, dem sie sich hierin völlig unterordneten und die allmählich so einflußreich wurden, daß sie die Großweziere und die meisten Zivilbeamten ernannten. Für den Kriegsfall wurde dem Sultan ein oberster Militär Richter, ‚Kadi asker‘, beigegeben, später für die Balkantruppen ein zweiter Kadi asker ernannt und nach der Eroberung Konstantinopels ein Mann dort zum Militär Richter und gleichzeitig zum Mufti erhoben, der, ohne den Titel zu führen, der erste war, der die Funktionen eines Scheich-ül-Islams nach heutigen Begriffen ausübte. — Während in der Blütezeit des Reiches die Sultane zu absoluten Herrschern wurden, fiel den Scheich-ül-Islam die wichtige Rolle zu, die Rechte des Volkes zu verteidigen. Da es keine Verfassung gab, das Volk also rechtlos und der Herrscher unverantwortlich war, so konnten die Scheich-ül-Islam nur kraft der Religion Unrecht verhindern und das Volk gegen zu grausame Willkür nur schützen, indem sie den Herrschern mit Strafen im ewigen Leben drohten.“ Der Verfasser erzählt ein Beispiel aus der Regierungszeit des Sultans Jawus Selim und fährt dann fort: „Anfangs unterstanden dem Scheich-ül-Islamat auch Justiz- und Unterrichtswesen, die erst im vorigen Jahrhundert, während der Reformbewegung, davon getrennt wurden. Jetzt besteht das Scheich-ül-Islamat aus drei Abteilungen: 1. dem geistlichen Gericht, 2. den Entscheidungen in religiösen Fragen (Fetwa), 3. dem Unterrichtswesen der Geistlichkeit.“ Bei dem weitreichenden Einfluß der Fetwas ist also hierin das Hauptgewicht der Tätigkeit des Scheich-ül-Islam zu erblicken. — Ein zweiter Teil der Ausführungen behandelt den jetzigen Träger des Scheich-ül-Islamats, der als ein Mann von weitausschauendem Blick und großzügigem Geiste dargestellt wird.

Unter den gehaltvollen Aufsätzen der Neuen Zürcher Zeitung seien die von Albert S. Asséo hervorgehoben, der allgemeine Fragen der Orientpolitik vom Standpunkt des Orientalen aus beleuchtet. Beachte: „Das türkische Programm“ (Nr. 321 vom 22. Febr. 1917) und „Konstantinopel, der Orient und Frankreich“ (Nr. 392 vom 5. März 1917. 6* Erster Artikel. Der Schluß lag uns nicht vor).

- 7* Den „englisch-französischen Gegensatz im Orient“ beleuchtet der bekannte Vorsitzende der Ägyptischen Nationalpartei Mohammed Farid Bei in der Kölnischen Zeitung Nr. 510 vom 27. Mai 1917. Unser geschätztes Mitglied Dr. Jos. Froberger (Bonn)
- 8* charakterisiert in seinem Aufsatz „Frankreich und der Islam“ (Kölnische Volkszeitung Nr. 36 vom 14. Jan. 1917) einen ebenso betitelten Artikel von Louis Bertrand im Écho de Paris vom 22. Dez. 1916. Das französische in feierlichster Form erklärte religiöse Bündnis mit dem Islam („Schutz der mohammedanischen Glaubenseinheit“) brandmarkt Froberger als einen jammervollen Verzicht auf die Treue christlicher Grundsätze.
- 9* Der Artikel „Orientkultur und Volkswirtschaft“ im Dresdener Anzeiger Nr. 22 vom 24. Jan. 1917 ist ein volkswirtschaftliches Referat über das gleichbetitelt Buch von Jussuf Ivio, dem Generaldirektor der Deutsch-Türkischen Handelsgesellschaft in Berlin (Berlin-Schöneberg, Verlag W. Brustat & Co.).
- 10* Unter der Überschrift „Eine Volksbücherei des Orients“ fordert Dr. Karl Hedicke im Berliner Tageblatt Nr. 645 vom 17. Dez. 1916 die Schaffung einer „Orientbücherei für das Volk“, die nicht etwa Schriften über den Orient zusammentragen, sondern die hauptsächlichsten Werke seiner Dichter und Denker in sich vereinigen sollte.

II. Die einzelnen Länder.

1. Balkan.

- 11* „Die Völker der Balkanhalbinsel“ betrachtet in einer längeren Arbeit Dr. J. B. Loritz (München) in der München-Augsburger Abend-Zeitung (München) vom 2. und 4. Jan. 1917. Es werden in der Hauptsache anthropologische Forschungsergebnisse dargestellt, die z. T. recht wertvolle Aufschlüsse und Klärungen verwickelter ethnographischer Balkanfragen zu geben vermögen.

- Die Umschau (Frankfurt a. M.) bringt am 2. Juni 1917 (S. 449—453) einen Aufsatz
- 12* aus der Feder des k. u. k. Oberstleutnants Hugo Piffel: „Die Spanjolen in den Balkanländern“. Es handelt sich um die Nachkommen der im Jahre 1492 aus Spanien und bald darauf aus Portugal vertriebenen Israeliten, die in den mohammedanischen Staaten des Mittelmeers ein gastliches Asyl gefunden hatten. In Bosnien, Serbien, Rumänien und Bulgarien gehen sie, ohne sich um politische Strömungen zu kümmern, ruhig Handel und Gewerbe nach, und sie haben sich durch die Jahrhunderte hindurch im Herzen eine leise Sehnsucht nach dem Lande der Kastanien bewahrt, die sich auch in ihren oft recht wehmütvollen Liedern und Erzählungen widerspiegelt. — Dem Aufsatz sind drei gute Abbildungen beigegeben, von denen besonders die des Spanjolenfriedhofs von Interesse ist.

2. Türkei.

- 13* „Der anthropologische Aufbau der Türkei“ war das Thema eines Vortrages von Professor Dr. Felix von Luschan am 27. Okt. 1916 im Verein für Erdkunde zu Berlin, worüber ein Bericht im Dresdner Anzeiger Nr. 305 vom 3. Nov. 1916 gegeben ist. Im gleichen Verein sprach am 5. Jan. 1917 Professor Dr. Eugen Oberhummer aus Wien über
- 14* den „türkischen Völkerkreis in Kultur und Geschichte“; Bericht darüber gleichfalls im Dresdner Anzeiger Nr. 10 vom 12. Jan. 1917.
- 15* Unter der Überschrift „Ein türkischer Großwezier aus Graz. Ein türkisch-deutsches Kulturbild aus dem 16. Jahrhunderte“ bringt Karl v. Peez in „Der Sonntag“ (Unterhaltungsblatt der Reichspost, Wien) Nr. 38 vom 17. Sept. 1915, einen fünften Beitrag über Ahmed Pascha, worin reiches historisches Einzelmaterial herangezogen ist. — Den alten Beziehungen Rußlands zu Konstantinopel (9.—11. Jahrh.) geht ein Aufsatz der Frank-

furter Zeitung Nr. 2 vom 3. Jan. 1917 nach („Byzanz und Rußland. Beziehungen in 16* alter Zeit“).

In seinem Aufsatz „Deutsche Vereine und Interessen im näheren Orient“ im Dresdner 17* Anzeiger Nr. 347 vom 15. Dez. 1916 besprach Imhoff-Pascha in dankenswerter Weise die Anfänge eines Zusammenschlusses von Vereinen, die sich mit dem Orient beschäftigen. Solche Anfänge lagen vor in den „Osteuropäischen Empfangsabenden“ in Berlin sowie in der „Orient- und Islam-Kommission des deutschen evangelischen Missionsausschusses“. Möchte uns der Herr Verfasser, der in so rühriger Weise das gesamte auf den Orient gerichtete Vereinsleben verfolgt, weiter so schätzenswerte und hoffentlich in den mitgeteilten Tatsachen recht erfreuliche Mitteilungen machen. — Derselbe gibt ebenda Nr. 320 vom 18. Nov. 1916 einen Überblick über „Die Leistungen der Türken im 18* Kaukasus, in Mesopotamien und auf der Sinai-Halbinsel“.

Über „Deutsch-Türkische Zusammenarbeit“ verbreitet sich Emin Raschid in „Nord 19* und Süd“ (Novemberheft 1916): „Die wichtigsten Fragen, mit denen sich die öffentliche Meinung Deutschlands und der Türkei schon jetzt beschäftigen muß, sind: Feststellung der gegenseitigen Interessen und ihre Begrenzung, die Erwägung der Vorarbeiten, die zur Verwirklichung dieser Interessen nötig sind. Dabei muß stets als Voraussetzung gelten, daß die Türkei, welche für die Ausdehnung des deutschen Handels und der Industrie ein sehr günstiges Gebiet sein wird, nicht wie eine Kolonie behandelt werden darf, sondern sich als ein ökonomisch selbständiges Land entwickeln will. Man darf nicht einen Augenblick vergessen, daß die Türkei für eine tatsächliche wirtschaftliche Unabhängigkeit kämpft.“

Die zehn „deutsch-türkischen Vorträge“, die am 11. Jan. 1917 unterzeichnet wurden, 20* werden von Dr. Karl Strupp in der Frankfurter Zeitung Nr. 133 vom 15. Mai 1917 in großen Zügen einer nach dem andern charakterisiert.

Über das deutsche „Orientalische Institut des Sultans Mehmed Reschad V. des Sieg- 21* reichen“ in Konstantinopel berichtete die Kölnische Volkszeitung in der Morgen-Ausgabe vom 20. März 1917. In Köln war eine Ausstellung von wertvollen, meist alten Druckwerken, die auf die Türkei Bezug haben, veranstaltet worden. Diese Druckwerke entstammten einer umfangreichen Sammlung, die von der Buchhandlung Gsellius in Berlin zur Versteigerung angesetzt war. Nachdem eine Anzahl von Männern schon früher unter dem mitgeteilten Titel dem Sultan eine Bücherstiftung überreicht hatten, bestand der Plan, auch diese von Gsellius angebotene Sammlung dem Sultan zu stiften. Es ist nichts darüber bekannt geworden, ob diese Absicht, der auch die Kölner Veranstaltung dienen sollte, zur Ausführung gelangt ist.

Den Verhältnissen des türkischen Unterrichtswesens wenden sich die folgenden beiden Artikel zu: „Kulturelle Reformen des Osmanenreiches. Unterredung mit einem Professor 22* der Konstantinopeler Universität. Von Josef M. Jurišek (München), in der neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung Nr. 519 vom 11. Okt. 1916 und „Zur türkischen Schulreform“ 23* in der Schwäbischen Chronik (des Schwäbischen Merkurs zweite Abteilung) Nr. 185 vom 21. April 1917.

Die Gründe und Folgen des türkischen Kabinettswechsels, durch den Talaat Bei an 24* Stelle von Said Halim Pascha Großwezier wurde, bespricht Dr. Ludwig Stein (Berlin) im Pester Lloyd vom 16. Febr. 1917 (Morgenblatt). Die zielbewußte Persönlichkeit Talaats läßt auch vom Standpunkte unserer Bündnispolitik aus den Ministerwechsel als durchaus willkommen erscheinen. — Eben diese Persönlichkeit wird behandelt von A. Asséo in der Neuen Züricher Zeitung Nr. 1731 vom 30. Okt. 1916 („Talaat Bei“), von Erich Schairer 25* in der Frankfurter Zeitung Nr. 36 vom 6. Febr. 1917 („Talaat Pascha“) und von Dr. Frhr. 26* v. Mackay im Hannoverschen Kurier Nr. 33016 vom 25. März 1917 („Talaat Pascha“). 27*

- Die Halbmonatsschrift „Das neue Deutschland“ bringt in ihrem Heft vom 1. März 1917 (V. 11) auf S. 281—288 einen Aufsatz ihres Herausgebers Dr. Adolf Grabowsky, über
- 28* „Die Neue Türkei“, der interessante Vergleiche zieht zwischen dem Turanismus und dem Zionismus und im einzelnen darauf eingeht, wie sich die turanischen Ideen in der modernen türkischen Literatur widerspiegeln.
- 29* „Streifzüge durch Konstantinopel“ schildert Willi Heffening, der früher diese Zeitungsschau bearbeitete und sich jetzt im Heeresdienst in der Türkei befindet, im Düsseldorfer Tageblatt. Es liegt mir leider nur die Nummer vom 11. Jan. 1917 vor, die als I. Teil dieser Streifzüge den „Volksaberglauben“ behandelt. Wir werden bekannt gemacht mit eigenartigen okkultistischen Schriften, so dem Qur'a-name des Imam Dscha'far as-Sadiq (Konstantinopel 1331/1912), aus dem einige Proben mitgeteilt werden. Interessant ist auch, daß sich sogar in einem kleinen vom Kultusministerium im Jahre 1324/1908 herausgegebenen Gebetbuche okkultistische Dinge finden.
- 30* Der schweizerische Major du Bois schildert im Berner Bund vom 4. Febr. 1917 seine Reise von Konstantinopel nach Mersina, bei der es ihm besondere Freude machte, in dem Direktor der Anatolischen Bahnen, dem „Chef des Maschinendepots“ von Afium Karahissar, dem Vorsteher der Baumschule von Mersina und dem Betriebsinspektor der Eisenbahn Schweizer Landsleute anzutreffen. —
- 31* Die Zustände und Verhältnisse „Im Lande des Meerschaums“ schildert Carl Thiel im Illustrierten Unterhaltungsblatt des Vorwärts (Die Neue Welt, 1917, Nr. 11 S. 42—44) auf recht anschauliche Weise. Mehr denn zehntausend Bergleute mühen sich im Grubendistrikt von Sariju-Odjak unter primitivsten Verhältnissen, den gelblich-weißen Meerschaum zutage zu fördern, der dann — besonders in Wien, Ruhla und Lemgo — hauptsächlich zu Tabakspfeifenköpfen und Zigarrenspitzen verarbeitet wird.
- Im Feuilleton des Berner Bund vom 15. Okt. 1916 findet sich ein gehaltvolles Stimmungsbild
- 32* „Im alten Serail von Stambul“. Die mannigfachen Baulichkeiten des alten Sultanspalastes an der Marmara werden anschaulich geschildert und die Erinnerungen, die sie wecken an verklungene Despotenherrschaft und an die Grausamkeiten wilder Janitscharenhorden.
- 33* „Die Macht- und Kriegszielfragen in Vorderasien“ behandelt Dr. Hugo Grothe in der Magdeburgischen Zeitung vom 2. Juni 1917 (1. Beilage, S. 5). Er weist abermals auf die planvollen Bestrebungen Englands hin, sich auch zu Lande den Zugang zum südlichen Asien zu sichern, und stellt als „Lösung“ auf: „Kampf gegen England am Indischen Ozean!“
- Der Präsident der ägyptischen Nationalpartei, Muhammed Ferid Bei, spricht in der
- 34* Beilage zu Nr. 118 der Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung vom 6. März 1917 über „Die arabische Bewegung“. Er gibt interessante Aufschlüsse über die weit verzweigten Intrigen Englands, die darauf hinauslaufen, das Ansehen des osmanischen Kalifats zugunsten eines problematischen, arabischen Kalifats zu untergraben. Diesem Zwecke dient die weitestgehende Unterstützung der Selbstständigkeitsgelüste der verschiedenen Emire Zentralarabiens und vor allem eine systematische Hetzarbeit durch arabische Zeitungen und Zeitschriften, die zum Teil ausschließlich zu diesem Zwecke von England ins Leben gerufen wurden. Nur der Umstand, daß die türkische Regierung diesen Umtrieben nicht die Aufmerksamkeit schenkte, die sie verdienten, hat es ermöglicht, daß die „arabische Bewegung“ einen bereits bedrohlich werdenden Umfang annehmen konnte. Aber „noch ist es Zeit, diese Bewegung aufzuhalten und diese Pläne zum Scheitern zu bringen, die nichts weniger verfolgen, als den Islam als politische Macht zu vernichten und seine religiöse Einheit zu zerstören“.

„Die zunehmende Europäisierung der Türkei“ sollte, wie die Germania in ihrer 35* Beilage vom 20. Mai 1917 ausführt, auch auf die unteren Volksschichten ausgedehnt werden. Die Gründung einer möglichst großen Anzahl (unentgeltlicher) deutsch-türkischer Volksschulen, die durch Errichtung von deutsch-türkischen Handelsschulen und ebensolchen Fortbildungs- sowie landwirtschaftlichen und Handwerkerschulen zu ergänzen wären, würde am besten diesem Zwecke dienen.

Unter der Überschrift „Die Zukunft Konstantinopels als Industriezentrum“ wirft Bernhard 36* Seiger in den Grenzboten (Berlin) vom 6. Juni 1917 (S. 306—311) die Frage auf: „Besitzt die türkische Metropole in und um sich die notwendigen Voraussetzungen, das Herz des künftigen industriellen Lebens, dessen unausgesetzt treibende Kraftquelle zu werden; wird sie durch Aufsaugen und Ausströmenlassen der wirtschaftlichen Kräfte und Säfte den Anforderungen als Triebstelle und Regulator der Industrietätigkeit des ganzen Landes gerecht zu werden vermögen?“ Der Verfasser glaubt, diese Frage bejahen zu können unter der Voraussetzung, daß die begonnenen und geplanten Reformen auch wirklich zur Durchführung gelangen.

In einer Betrachtung über „Türkisches Wirtschaftsleben im Kriege“ (Magdeburgische 37* Zeitung vom 23. Jan. 1917, 1. Beilage, S. 5) wendet sich Syndikus Dr. Paul Mohr (Berlin) gegen die sich mehrfach geltend machende Überschätzung der Türkei als künftigen Wirtschaftsfaktors, gegen die Ansichten, als „wäre die Türkei das gelobte Land schlechthin, ein zweites Land der unbegrenzten Möglichkeiten, ein Jungneuland, das nur den Sämann und seine Saat erwartet“. Man darf nicht vergessen, daß die Türkei noch heute ein Handelspassivum von 400 Millionen Mark hat. — Der Verfasser weist ferner hin auf die Nachteile, die ein zu starkes Anspannen der türkischen nationalistischen Bestrebungen mit sich bringen würde; dazu kommt der starke Formalismus, der den modernen türkischen Gesetzen ein gut Teil ihres Wertes wieder nimmt. Man denke nur an das bekannte Gesetz über die Anwendung der türkischen Sprache im Handelsverkehr. „Der Buchstabe tötet, nur der Geist macht lebendig.“ — Zum Schluß des Aufsatzes wird als besonders interessante Erscheinung im Kriegswirtschaftsleben der Türkei die Gründung von Handelsgesellschaften erwähnt, die zum Teil den Charakter unserer Kriegsgesellschaften besitzen. Die Gesellschaften werden namentlich aufgeführt, wobei ihr Betätigungsgelände und die Höhe des ihnen zur Verfügung stehenden Kapitals angegeben ist.

„Zum Wirtschaftsleben Syriens und Palästinas“ bringt die Frankfurter Zeitung vom 38* 28. April 1917 (1. Morgenblatt) einige Ausführungen von Reinhard Junge (Berlin). Es wird die Notwendigkeit eines eingehenden Studiums der einschlägigen Verhältnisse betont und zu diesem Zwecke empfehlend hingewiesen auf zwei wertvolle neuere Buchveröffentlichungen: 1. A. Ruppin, Syrien als Wirtschaftsgebiet (Beihefte z. Tropenpflanzer, Band XVI, Nr. 3/5. Berlin 1916. IX und 377 S., 1 Karte.). Das Werk, das sich auf eine zehnjährige praktische Tätigkeit stützt, stellt nach Junges Urteil „die erste große volkswirtschaftliche systematische Sammlung über Syrien (einschließlich Palästinas)“ dar. 2. Jakob Oettinger, Methoden und Kapitalbedarf jüdischer Kolonisation in Palästina (Herausgegeben vom Hauptbureau des Jüdischen Nationalfonds, Den Haag 1917. 110 S.). Diese wissenschaftlich durchgeführte Arbeit trägt eine Fülle von Material zusammen, das über den Rahmen der eigentlichen jüdischen Kolonisation hinaus von großem Allgemeininteresse ist. „Die Fragen der Anpassung an die Naturverhältnisse, die Kapitalbedarfsrechnungen pro Familie für die Kultur einer Einheit bewässerten und unbewässerten Landes geben uns bisher noch für keinen Teil der Türkei bekannte Einzelheiten. Wir gewinnen so z. B. manchen Anhalt, um die in Zukunft so wichtige Teilung der Türkei in Zonen des Getreide- und Zonen des Handelsgewächsbaues mit allen ihren anschließenden

Straßen- und Bauproblemen richtig beurteilen zu können. Und vor allem können wir für die Technik der Muhadshiransiedlung auf türkischem Boden, für überall gültige Kosten der Bodenkultur und für die Methoden jeder Art von Anstiehung im türkischen Reich vieles lernen.“

39* Über die „Türkei und ihre Wirtschaftswerte“ handelt auch Dr. Hugo Grothe im Dresdner Anzeiger Nr. 312 vom 16. Nov. 1916.

40* „Die wirtschaftliche Zukunft Bagdads“ bespricht die Neue Zürcher Zeitung am 31. Mai 1917 (1. Mittagblatt) im Anschluß an Äußerungen des englischen Parlamentsmitgliedes Sir Mark Sykes. Dieser erhofft dort nach Entfernung der türkischen Regierung (natürlich!) einen außerordentlichen Aufschwung des Wohlstandes. Er gibt auch gleich ein paar Rezepte dazu: „Es könnte eine offene Straße für Kraftwagen durch die flache Wüste gebaut werden.“ „Dann ist die Eisenbahn nach Bagdad als wichtiger Faktor zu erwähnen. Diese Eisenbahn wird sich sozusagen von selbst bauen.“ (1)

Die Hamburger Nachrichten bringen in ihrem Handelsteil regelmäßig „Wirtschaftsbriefe aus Konstantinopel“ von ihrem S—L-Mitarbeiter. Es liegen mir vor 9 solcher Briefe aus der Zeit vom Sept. 1916 bis zum Mai 1917. Diese behandeln in der Hauptsache:

41* 1. am 25. Sept. 1916 (Abendausgabe): die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, die Baumwollindustrie (Importzahlen der einzelnen Artikel), die neuentdeckten Schwefel-

42* lager und die Bewässerungsanlagen in der Adana-Ebene; 2. am 29. Okt. 1916 (Morgenausgabe): das Gesetz über die staatliche Regelung des Ein- und Ausfuhrhandels in der Türkei, das Gesetz über die Anbauverpflichtung [vgl. dazu „Die Welt des Islams“, Bd. IV, S. 207 f.], die Frage der Verlegung des Hafens von Konstantinopel und die Aussichten

43* der Baumwollgewinnung; 3. am 26. Nov. 1916 (Morgenausgabe): den Güterverkehr mit der Türkei und das Aufblühen der Provinz Damaskus; 4. am 28. Dez. 1916 (Morgenausgabe): den neuen Zoltarif, den Teppichexport aus der Türkei und die Teppichfabrikation

44* in Persien; 5. am 27. Jan. 1917 (Morgenausgabe): die neue Nationalbank („Banque Nationale de Crédit Ottomane“) und die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen nach

45* Kleinasien und Mesopotamien; 6. am 1. März 1917 (Morgenausgabe): die neugeschaffene Devisenzentrale (Zentralkommission für Geldüberweisung), die Pläne zur Gründung einer

46* Verbandstoffabrik in Konstantinopel und die Satzungen der neuen türkischen Nationalbank; 7. am 25. März 1917 (Morgenausgabe): die von den Vereinigten Staaten für die

47* Zeit gleich nach Beendigung des Krieges geplante Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Türkei und die durch die Einführung zahlreicher landwirtschaftlicher

48* Maschinen notwendig gewordene Errichtung von Reparaturwerkstätten und Lagern von Ersatzteilen; 8. am 25. April 1917 (Morgenausgabe): die Gründung von Zuckerfabriken

49* und die Grundsätze für den Versand von Stoffmustern nach der Türkei; und schließlich

50* 9. am 21. Mai 1917 (Abendausgabe): die Tätigkeitsergebnisse des türkischen Exportkomitees und die Ansichten des Finanzministers Dschawid Bei über die Kapitalbeteiligungen der

Mittelmächte an türkischen Unternehmungen.

51* „Soziales aus Stambul“ berichtet die Kölnische Zeitung am 7. Juni 1917 (1. Morgenausgabe): die Errichtung von Volksküchen, in denen jetzt ungefähr 40000 Arme täglich

gespeist werden können, und die Gründung einer Gesellschaft für Kinderschutz, die sich der Scharen von verwahten Kindern annehmen will, erweisen, daß sich trotz des dem

Orientalen eigenen Individualismus das soziale Verantwortlichkeitsgefühl erfreulich zu regen

beginnt.

Aus den zahlreichen Reise- und Ethnischen Skizzen seien hervorgehoben: (Konstantinopel) E. Naeck (Markneukirchen). „Konstantinopel im Frischen der deutschen Militärmission“ in der Leipziger Zeitung Nr. 252—254 vom 28., 30. Okt., 1., 2. Nov. 1916. —

Theodor Bickes, „Auf der Fahrt zum goldenen Horn. IV. In und um Konstantinopel“ in der Schwüb. Chronik (Schwüb. Merkur, 2. Abt.) Nr. 483 vom 14. Okt. 1916. — Friedrich Schrader, „Im Herzen Stambuls“ in der Frankfurter Zeitung Nr. 268 vom 27. Sept. 1916. — „Der Türke Konstantinopels“ (gezeichnet M. L. Erster Artikel) im Bund Nr. 71 vom 12. Febr. 1917. — „Im Tekke von Pera. Ein Bild aus der türkischen Hauptstadt“ in der Kölnischen Zeitung, Beil.-Nr. 23 vom 10. Juni. — (Anatolien und Nordsyrien.) Dr. Wilhelm Feldmann, „Durch Anatolien und Nordsyrien“ im Berliner Tageblatt Nr. 629 vom 8. Dez. 1916. — Major du Bois, „Durch Anatolien“ in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 233 vom 8. Febr. 1917. — Derselbe, „Adana und Nordsyrien“, ebenda, Nr. 439 vom 13. März 1917. — (Damaskus.) Ludwig Bauer (Basel), „Damaskus“ in der Königsberger Hartungaschen Zeitung Nr. 96 vom 27. Febr. 1917. — Hans Rohde, „Die Märchenstadt im Orient“ in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 1045 vom 31. Dez. 1916. — Dr. M. Uebelhoer, „Von Stambul zum Suez. VI. Friedensarbeit in Syrien“ (Damaskus, 12. Nov. 1916) in den Hamburger Nachrichten Nr. 20 vom 12. Jan. 1917. — (Bagdad.) Edgar Stern, „Kino in Bagdad“ in der Kölnischen Zeitung Nr. 974 vom 24. Sept. 1916. — Paul Schweder, „Was unsere Bagdadfahrer erzählen“ in der Leipziger Zeitung Nr. 242 vom 17. Okt. 1916. — P. Joseph Kiera, O. F. M., Orientmissionar, „Missions- und Kriegsbilder aus Bagdad“ in der Germania Nr. 24 vom 16. Januar 1917. — Derselbe, „Im Beduinenzelte“, ebenda, Nr. 46 vom 28. Jan. 1917.

In dem Aufsatz „Ibn Reschid“ in der Frankfurter Zeitung Nr. 345 vom 13. Dez. 1916 werden über diesen Araberfürsten im Anschluß an Stuhlmanns Referat über die „Wahhabiten und ihre Nachfolger im Nedschd“ einige ergänzende und berichtigende Bemerkungen gegeben.

Als eine dankenswerte Zusammenstellung sei noch der Aufsatz „Russische Arbeit in Palästina vor dem Krieg“ in der Germania Nr. 46 vom 28. Jan. 1917 erwähnt.

3. Armenien.

Die Neue Zürcher Zeitung vom 10. Nov. 1916 (2. Mittagblatt) versucht, „Das Schicksal der Armenier“ den Tatsachen getreu darzustellen, „gestützt auf eine Reihe von Deutschen und Schweizern, die durch ihre Gesinnung und Einsicht, wie durch jahrelangen Aufenthalt in Armenien vor und während der furchtbaren Verfolgungszeit alle Garantie für die Wahrheit geben“. Wenn man den Ausführungen im einzelnen Glauben schenken darf, müssen die Aufstandsbewegungen allerdings mit außerordentlicher Härte niedergeworfen worden sein: „Im ganzen wurden von den beinahe zwei Millionen von Armeniern in der asiatischen Türkei etwa 1 400 000 getötet oder durch Deportation dem Verderben überantwortet.“ Der Verfasser (H. K.) schließt mit dem Wunsche: „Möge, unter der kräftigen Beihilfe der übrigen christlichen Völker, ein Rest des reichbegabten tüchtigen Volkes, durch das entsetzliche Geschick geläutert, erhalten bleiben und zu dauerndem Gedeihen kommen in friedlicher Eintracht mit der türkischen Bevölkerung.“

4. Rußland.

Den Zusammenschluß und die türkenfreundliche Bewegung der Mohammedaner Rußlands behandeln die Deutschen Nachrichten (Berlin) am 23. Aug. 1917 und das Bukarester Tagblatt am 11. Juli 1917. Letzteres berichtet von den verschiedenen Kongressen und Beratungen in den einzelnen Gebieten, die schließlich zu dem großen allrussischen Mohammedanerkongreß in Moskau führten (14.—24. Mai 1917), an dem

rund 800 Männer und 100 Frauen teilnahmen. In den Deutschen Nachrichten findet sich dann der wörtliche Abdruck der Entschließung des Kongresses zur Kriegsfrage: „Die Mohammedaner müssen in der entscheidendsten Weise gegen die Politik der Annexionen protestieren, die unter dem Anschein eines Befreiungskampfes von den europäischen Staaten, durch die Vertreter ihrer herrschenden Klassen zur Geltung gebracht, geführt wird. Denn das Objekt der Annexionsgelüste seitens der europäischen Bourgeoisie sind hauptsächlich Mohammedaner und ihre Länder; sie sind das Opfer des europäischen Imperialismus. Wir müssen fordern, daß alle Verträge und Vereinbarungen annulliert werden, in denen die Aufteilung irgendeines Volkes nicht nur in Europa, sondern auch in Asien und Afrika vorgesehen wird.“

5. Ägypten.

71* „Die Volkselemente Ägyptens“ unterzieht J. Sauerland in der Berliner Abendpost vom 5. Jan. 1917 einer Betrachtung: „Unter den etwa 12 Millionen Bewohnern sind die Fellachen und Kopten, die Bewohner des Niltales, zugleich die echten Nachkommen der alten Ägypter. Trotz der Mischung des Blutes, die seit 4000 Jahren mit fremden Elementen stattgefunden hat, gleichen doch die Ägypter unserer Zeit ganz und gar ihren Vorfahren. Zumal die Kopten stellen den reinen Typus der Ägypter dar. Sie sind etwa 600 000 an der Zahl und sitzen vornehmlich in den Städten von Mittelägypten. . . . Auch die Fellachen, die den größten Teil der Bevölkerung mit 635 000 Seelen bilden, gehören wie die Kopten zur eingeborenen Rasse. . . . Den Fellachen und Kopten stehen etwa 236 000 Beduinen gegenüber. . . .“ Weitere Bevölkerungsangaben: Levantiner (30 000), Juden (etwa 27 000), Armenier (etwa 10 000), die mit anderen Rassen stark vermischten Araber [ohne Zahlenangabe], Nubier, Abessinier, Neger, Zigeuner. „Dazu kommen endlich noch die aus Angehörigen aller Nationen zusammengesetzten, in Ägypten ansässigen Europäer. Am zahlreichsten sind die Griechen, dann kommen die Italiener, die Engländer und Franzosen. Ziemlich gering ist die Anzahl der Deutschen (etwa 1300). Vorherrschend ist bei der ganzen Bevölkerung Ägyptens die arabische Sprache, die Regierung verkehrt in dieser mit ihren Untertanen, in französischer mit den Fremden, in türkischer mit der Pforte. In neuester Zeit gewann die englische Sprache immer mehr Verbreitung auch unter den gebildeten Eingeborenen.“ Von Interesse ist ferner die folgende Bemerkung des Verfassers: „Die ägyptische Bevölkerung zeichnet sich durch eine außerordentliche Rassenfestigkeit aus, die sich in ihren physischen Eigentümlichkeiten seit den ältesten Zeiten erhalten hat. Die scharf ausgeprägte Eigenart des Niltales scheint seinen Bewohnern immer wieder ihren Stempel aufgedrückt zu haben, gleichgültig, aus welcher Gegend und mit welchen Anlagen sie hergekommen waren. Ja, das körperliche Gepräge, das Leben und Arbeit im Niltale dessen Bewohnern aufdrückt, ist so charakteristisch, daß fremde Einwanderer jedenfalls sehr bald ihre besonderen Eigenheiten verlieren und den Typus dieses zähen Ackerbauvolkes auch annehmen.“

6. Nordafrika.

72* Über die politische und wirtschaftliche Lage des Sultanats Marokko berichtet die Rheinisch-Westfälische Zeitung (Essen-Ruhr) unter dem 29. Dez. 1916. Ausgedehnte Orangeplantagen, umfangreicher Anbau von Baumwolle, ungezählte Viehherden, eine treffliche Pferdezzucht, weite Wälder mit den verschiedensten Holzarten, eine außerordentlich vielfältige Teppichfabrikation, das sind die wirtschaftlichen Werte, die Frankreich mit Marokko in die Hände fielen und die es weidlich auszunutzen versteht. Und

zur Festigung ihres politischen Einflusses ist der französischen Regierung jedes Mittel recht gewesen: „Zu Beginn des Krieges hat die französische Heeresverwaltung in richtiger Beurteilung der Psyche des Volkes Tausende von deutschen Kriegsgefangenen nach Marokko gebracht, woselbst sie an der Urbarmachung des Bodens arbeiten mußten. Marokkanische eingeborene Freiwillige wurden mit ihrer Bewachung betraut und dem übrigen Volke dieser Anblick der besiegten und zur Arbeit für den Sieger gezwungenen Gefangenen soviel wie möglich erleichtert. Wenn nach dem Besuche unseres Kaisers in Tanger der Glaube an Deutschlands Macht Wurzel gefaßt hatte, so ist er heute vollständig ausgerottet.“

Erwin R. Marschall

BIBLIOGRAPHIE.

* bedeutet Vorhandensein in der Bibliothek der Gesellschaft, † Vorhandensein in der Deutschen Auslands-Bibliothek. Nach dem Titel in [] stehen Zugangsnummer der Bibliothek und gegebenenfalls Name des Geschenkgebers.

Ausführliche Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten.

744. Orientalistische Studien Fritz Hommel zum sechzigsten Geburtstag am 31. Juli 1914 gewidmet von Freunden, Kollegen u. Schülern. Bd 1. Leipzig: Hinrichs 1917. 8° (Mitteilungen d. Vorderasiat. Gesellschaft. 1916, 1.)
745. Die Donau und die Meerengenfrage. Ein völkerrechtsgeschichtl. Rückblick u. e. rechtspolit. Ausblick von Dr. jur. Wilhelm Knorr, Hamburg. Weimar: Kiepenheuer 1917. 5, 191 S. 8° (Deutsche Orient-Bücherei. 24.)
746. The Eastern Question. An hist. study in European diplomacy by J[ohn] A[rthur] R[ansome] Marriott. Oxford: Clarendon Pr. 1917. VIII, 456 S. 8°
747. Azbel. Harmonie politique. Du Calvaire à l'Éden. Les États-Unis d'Orient. Asie-mineure, Bosphore, Macédoine. Protectorat internat. Siège fédéral de l'association universelle des nations de la terre. Paris: Hugues-Robert 1917. 23 S. 8° (Azbel: Entretiens sur la guerre. 3.)
748. Amy A. Bernardy. La via dell'oriente. Firenze [usw.]: Bemporad (1916). 125 S. 8° ('I Libri d'oggi!')
749. Die Wahrheit über das Vorgehen der Jungtürken in Albanien. Von E. b. V. Wien & Leipzig: Fromme 1911. 48 S. 8°
750. The Rise of nationality in the Balkans. By R[obert] W[illiam] Seton-Watson. With 4 maps. London: Constable 1917. VIII, 308 S. 8°
751. *** Le Problème turc. Préf. de Victor Bérard. Paris: Leroux 1917. 272 S. 8°
752. Konstantinopel. Vergangenheit u. Gegenwart. Von Friedrich Schrader. Tübingen: Mohr 1917. IV, 246 S. 8°
753. Vom Goldenen Tor zum Goldenen Horn und nach Bagdad. Meine Kriegsfahrt. Von Herbert Kettner. Berlin: Scherl 1917. 121 S. 8°
754. Testis. L'Expédition des Dardanelles. D'après les documents officiels anglais. (Avec 11 ct.) Paris: Payot 1917. 248 S. 8°
755. Türkische Kunst. Vortrag, geh. in Konstantinopel 1917 von Dr. Heinrich Glück, Wien. Budapest-Konstantinopel 1917: (Franklin-Verein). 25 S. 8° (Mitteilungen d. Ungar. Wiss. Instituts in Konstantinopel. H. 1.)

756. Die türkische Bergverordnung vom 14. Sefer 1324 oder 25. März 1322/1906 mit d. Abänderung d. Art. 49 u. d. Anh. zu Art. 58 v. 1. Dez. 1329/1913 u. d. Abänderungen . . . v. 30. April 1331/1915. Hrsg. von Geometer B(ogislaus) Scherka. Konstantinopel; [Freiberg i. Sa.: Craz & Gerlach] 1917. 28 S. 8°
- * 757. *Dadjar*. Revue religieuse, littéraire et politique. Constantinople. Imp. Sandjakdjian. 8° Nr. 2. Le 22. octobre 1917. [734.]
758. *Turcica*. Études concernant l'interprétation des inscriptions turques de la Mongolie et de la Sibérie. Par Vilhelm Thomsen. Helsingfors: Soc. finno-ougrienne 1916. 107 S. 8° (Suomalais-ugrilaisen Seuran Toimituksia. 37.)
759. [Türk.] Türkgeden almançeje luğatkitabi. Atar-i-Galangizada Haqqi Tawfiq. [Ant.] Türkisch-deutsches Wörterbuch von Hacki Tewfik (Galandjizade). 2. Aufl. Leipzig: Holtze 1917. VI S., IV Doppel-S., 388 S. 8°
760. Wie schreibt man Türkisch? Türk. Schreibregeln u. Schriftproben. Vollst. Anleitung z. Schreibung d. Ryq'a-Schrift von Dr. Ludwig Harald Schütz u. Daüd Sag'an Eïd. Leipzig, Frankfurt a. M.: Kesselring 1917. 31 S. [Nebent.: Türk.] Schütz: Türkçe nasıl yazılır?
- * 761. Grammatik der osmanisch-türkischen Sprache. Von Dr. Gotthold Weil. Berlin: G. Reimer 1917. VI, 258 S. 8° (Sammlung türkischer Lehrbücher f. d. Gebr. im Sem. f. Orient. Sprachen zu Berlin. Bd 1.) [733.]
762. *Germany, Turkey and Armenia*. A selection of documentary evidence relating to the Armenian atrocities from German and other sources. London: Keliher 1917. 127 S. 8°
763. *Armenia and the War*. An Armenian's point of view with an appeal to Britain and the coming peace conference. By A. P. Hacobian [Jakowbean]. With a pref. by the Rt. Hon. V^t [James] Bryce. London [usw.]: Hodder & Stoughton 1917. XX, 200 S. 8°
- * 764. *Cruautés arméniennes sous l'instigation russe*. [Hrsg. von d. Türkischen Regierung.] o. O. [1917]. 42 S. 8° [735.]
765. *Syrien im Krieg*. Von Dr. Max Uebelhör. Stuttgart & Berlin: Deutsche Verl.-Anst. 1917. 45 S. 8° (Der Deutsche Krieg. H. 96.)
766. *The Horrors of Aleppo*. Seen by a German eyewitness. A word to Germany's accredited representatives by Dr. Martin Niepage. London: Unwin [1917]. 24 S. 8°
767. *Der Breit- und Langhausbau in Syrien*. Auf kulturgeogr. Grundlage bearb. von Heinrich Glück. Mit 49 Abb. u. 4 Taf. Heidelberg: Winter 1916. 94 S. 4° (Arbeiten d. Kunsthist. Inst. d. K. K. Univ. Wien. Bd 4.) (Zeitschrift f. Geschichte d. Architektur. Beih. 14.)

768. Palestine. The rebirth of an ancient people by Albert M[ontefiore] Hyamson. London: Sidgwick & Jackson (1917). XIV, 292 S. 8°
769. The Future of Jerusalem in its successive phases with regard to present events. By Revs. S. H. Wilkinson and Samuel Schor. London: Thynne 1917. 46 S. 8° (Prophecy Investigation Society. Aids to prophetic study. No 11.)
770. Sven Hedin. Bagdad. Babylon. Ninive. Leipzig: F. A. Brockhaus 1917. 165 S. 8°
771. Mesopotamien. Von Carl Uhlig, Tübingen. Berlin: [Mittler] 1917. 76 S. 8° [Umschlagt.] Aus: Zeitschrift d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. Jg. 1917. Nr 6—8.
772. Besieged in Kut and after. By Major Charles H. Barber. With ill. and maps. Edinburgh & London: Blackwood 1917. VIII, 344 S. 8°
773. A Message from Mesopotamia. By the Hon. Sir Arthur Lawley. London [usw.]: Hodder & Stoughton 1917. XII, 131 S. 8°
774. Die islamischen Backsteinformen der Profanbauten im Irak. Von Friedrich Wachtsmuth. Berlin: Curtius 1916. 70 S. 4° Von d. Kgl. Techn. Hochschule zu Berlin genehmigte Doktor-Diss.
775. The spoken Arabic of Mesopotamia. By the Rev. John van Ess. Oxford: Univ. Pr. [usw.] 1917. VI, 256 S. 8°
776. Bilder aus Ägypten. Von Johannes Guthmann. Aquarelle u. Zeichn. von Max Slevogt. Berlin: B. Cassirer 1917. 134 S. 4°
777. En Algérie. Les corruptions de la religion et des moeurs indigènes. Par un Musulman algérien. Lausanne: Libr. nouv. de Lausanne 1917. 24 S. 8°

NAMENREGISTER¹.

(VERFASSER, VORTRAGENDE, REFERENTEN.)

- A**aronsohn *93
 Abbott *185
 Acquaviva *188
 Agnides *91
 Alype *96
 Arène *92
 Asséo *287. *289
 Aublé *186
 Azbel *296
- B**anse *93
 Barber *298
 Bareilles *92
 Baronigian *94
 Bauer *293
 Becker *187
 Bein *92
 el-Belâdorî *95
 Bérard *296
 Bernardy *296
 Bertrand, Louis *288
 Bickes *293
 Blanckenhorn *180
 Brockelmann *95. 285
 Bryde 90
- C**ladder *93
- D**aúd Sagân Eïd *297
 Diehl *187
 Dieterich *92
 Diez *91
 Draycott *184
 Driault *283
- Dschawid Bei *185
 Du Bois *290. *293
 Dubosq *184
- E**ddy *91
 Edib, Habib *287
 Ehrngruber *188
 Eïd, Daúd Sagân *297
 Endres *93
 van Ess *298
- F**arid Bei Muhammed *288. *290
 Fasil [Faðil] Bey v. Elpons *95
 Feldmann *293
 Ferid (= Farid) Bei, Muhammed
 *290
- G**allishaw *93
 Ğawîd Bei *185
 Gelber *96
 Gerlach *95
 Giacobetti *95
 Glück *296. *297
 Goebel *91
 Goldziher *96
 Grabowsky *290
 Grimme *286
 Grothe *184. *185. *290. *292
 Gsellius *91
 Guthmann *298
- H**abib Adîb *186
 Habib Edib *287
 Hachtmann 57. 86. *94

¹ Der Stern vor einer Zahl bedeutet, daß an dieser Stelle eine unter dem voranstehenden Namen erfolgte Veröffentlichung besprochen oder angeführt wird.

- Hacki Tewfiq s. Haqqī Tawfīq Lewin *92
 Hacobian *297 Lindberg-Dovlette *186
 Hadj 'Abdallah *187 Littmann *94
 Halil Fikret *89 Loritz *288
 Haqqī Tawfīq *297 Lübeck *184
 Hargrave *93 Luschan, Felix v. *288
 Harrassowitz *85. *94
 Hartmann, Martin 85. 88. 153. 183.
 *185. *283. 283
 Hartmann, Richard 264
 Hasenclever *187
 Hedicke *288
 Hedin *186. *298
 Heffening 80. 83. *290
 Huart *179
 Hyamson *298

Jacob *95. *185
 Jäschke 5. 97
 Jakowbean *297
 Ibañez *92
 Ibero s. Ibañez
 Ibn Ishak *96
 Imhoff Pascha *289
 Isma'il Hikmet *83
 Isma'il Sefaihi *96
 Junge *291
 Jurinek *289
 Jūsuf Zia *83
 Ivio, Jussuf *288

Kampffmeyer 4
 Kasi, Mirza Djevad Khan 189
 Kettner *296
 Kiera *293
 Knorr *296
 Kúnos Ignác *94. *96

Landquist *93
 Lawley *298
 Lehmann *92

 Lewin *92
 Lindberg-Dovlette *186
 Littmann *94
 Loritz *288
 Lübeck *184
 Luschan, Felix v. *288

 v. **M**ackay *289
 Marquardsen-Kamphövener *88.
 *89. *92
 Marriott *296
 Marschall 181. 182. 295
 Marty *187
 Meraviglia *186
 Millard *92
 Miller ('Captain' Miller) *187
 Mirbt *92
 Mittwoch *185
 Mohr *94. *291
 Mordtmann *180
 Moritz *186
 Müller, Karl Hermann *186
 Muḥammad Farid Bey *187
 Muḥammad Ibn-Mūsa al-Ḥwarizmi
 *96
 Mehmed Murad *182
 Muzet *185

Naeck *292
 Németh *95 [s. Nr 670 u. 671]
 Niepage *297
 Nöldeke *88
 Nossig *92

Oberhummer *187. *288
 Oettinger *291
 Osstern *287
 v. Overbeck *187

Padel *95
 Parfit *186

Patterson *93
 Pears (Sir Edwin) *86
 v. Peez *92. *288
 Pekotsch *95
 Pierre-Alype s. Alype
 Piffl *288
 Priestman *93

Raineri *93
 Raschid, Emin *289
 Rescher 89. *95. 178. 180
 Rey *184. *185
 Ritter *187
 Ritter (Winterstetten) *182
 Robinson *94
 Roederer *93
 Rohde *293
 Roloff *180
 Rouard de Card *96
 Ruppın *93. *291

Salaheddin *95
 Sauerland *294
 Schäfer *180
 Schairer *289
 Schmidt, H. W. *92
 Schor *298
 Schrader *293. *296
 Schröder *187
 Schütz *297
 Schulte *91
 Schweder *93. *293
 v. Sebottendorf *185
 Seiger *291
 Stahn *286
 Stein *289
 Stern *293
 Stichel *96

Stjernstedt *94
 Strupp *289
 Strzygowski *91
 Stuermer *187
 Stuhlmann *293
 Stumme *89
 Swayne *186
 Sykes *292

Taeschner *90
 Taqīzāda *187
 Tawfiq *297
 Testis *296
 Tewfik (Galandjizade) *297
 Thiel *290
 Thomsen *297
 Thorning *178
 Toynbee *94. *185
 Trietsch *186
 Tschirner *188
 Tyan *186

Uebelhoer *293. *297
 Uhlig *298

Wachtsmuth *298
 Watson (Seton-Watson) *296
 Weil *95. *297
 Wilkinson *298
 Woolf *186
 Wrobel *93

Yohannan *94

Zaidān *187
 Zimmermann *94
 Zwemer *92

SACHREGISTER.

- Ägypten** 294
al-'Adl 79
Āfaq islām 184
Aḥmadin sa'ādasy 186
Ai jildiz 185
Algérie, En 298
Anatoli, Nea (türk. Ztg.) 78
Anatolien 293
Antwoord aan de fransche pers...
 186
Armenien 94. 293
Bagdad 293
Balkan 288
Balkan und Orient 184
Balkan-Zeitung, Deutsche 92
Bergverordnung, Die türkische
 297
Bücher-Katalog 377 von Harrassowitz 85
Chawer 79
Chronos (griech. Ztg. in Kstpl.) 79
Cruautés arméniennes sous l'insti-
gation russe 297
Dadjar (Revue) 297
Damaskus 293
el-Djogeton (spaniol. Witzblatt in
Kstpl.) 80
Dokumente, Englische, zur Er-
drosselung Persiens 96
Dscheride-i Hawadit 78
Dscheride-i scharqijje 78
East, The near, from within 184
Edebijjat-i-'umūmijje meḡmū'asy
 80
Entwicklung des osmanischen
Verfassungsstaates . . . 5
Gallipoli 182
Gawrosch (armen. Witzblatt in
Kstpl.) 80
Germany, Turkey and Armenia 297
Ḥande (türk. Witzblatt) 80
Hilal 79
Ja'kub Kadri 264
Ibn Reschid 293
Jeni Lisan 267
Institut, Orientalisches 289
Iqdām 78
Kalifat nach islamischem Staats-
recht 189
Közleményei 184
Konstantinopel 292
Konstantinopel, Wirtschaftsbriefe
 aus 292
Lloyd, Osmanischer 79
Lloyd Ottoman 79
Marokko 294
Massacres d'Arménie, Les 186
Mitteilungen über Armenien 94
Mohammedanerkongreß in Mos-
kau 293
Moniteur Oriental, Le 79
Moskau, Mohammedanerkongreß
 in 293
Neologos (griech. Ztg. in Kstpl.) 79
Nordafrika 294
Nordsyrien 293

- Orient**, Der islamische 184
Orient, Der Neue 91
Orientbücherei, Deutsche XVI—
 XIX 180
- Palästina** vor dem Krieg, russi-
 sche Arbeit in 293
Papers relating to ... Townshend's
 appreciation of the position after
 the battle of Kut-el-Amara 94
Patris (griech. Ztg. in Kstpl.) 79
Pera, im Tekke von 293
Problème turc, Le 296
Proodos (griech. Ztg. in Kstpl.) 79
Prozantion (armen. Ztg. in Kstpl.) 79
- Qara Göz** (türk. Witzblatt) 80
- Reiseskizzen** 292
Report, First (Dardanelles Com-
 mission) 188
Revue du Maghreb, La 96
Revue de Turquie 185
Russische Arbeit in Palästina vor
 dem Krieg 293
Rußland 293
- Şabah** 78
Schulreform, türkische 289
Serail von Stambul, altes 290
Soir, Le 79
Soziales aus Stambul 292
Stambul, altes Serail von 290
- Stambul**, Soziales aus 292
Studien, Orientalistische, Fritz
 Hommel gewidmet 296
- Tanin** 78
 el Telegrafo (spaniol. Ztg. in Kstpl.)
 79
 Teqwim-i-waqā'i' 78
 Terdschūman-i-haqīqa 78
 Teşwir-i-efkjar 78
Türkei (Zeitungsschau) 288
Türkei, Die Neue 92
Türkisch mit Hilfe der Sprech-
 maschine 185
Türkischer Erzähler (Ja'kub Kadri)
 264
- Unterrichtswesen**, türkisches 289
- Vérité**, La, sur la question syrienne
 94
- Wahrheit**, Die, über das Vorgehen
 der Jungtürken in Albanien 296
Wertschin Lur (armen. Ztg. in
 Kstpl.) 79
Wirtschaftsbriefe aus Konstanti-
 nopel 292
Witzblätter in Konstantinopel 80
Welt des Islam, Die 91
Wendepunkt, Ein 1
- Žamanaq** (armen. Ztg. in Kstpl.) 79
Zeitungen in Konstantinopel 78

DRUCK VON AUGUST HOPFER IN BURG BEI MAGDEBURG

NACHRICHTEN ÜBER
ANGELEGENHEITEN DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR ISLAMKUNDE .

Auszug aus dem Protokoll

der

sechsten ordentlichen Hauptversammlung,

die am 22. Februar 1917 nachmittags 5 Uhr

in den Räumen der Kolonialbank A.-G., Berlin, Behrenstr. 31,
stattgefunden hat.

Anwesend die Herren Dr. Ernst Feder, Dr. Josef Froberger, Professor Dr. Hartmann, Direktor Hellmann, Generalleutnant z. D. Imhoff, Referendar Jäschke, Professor Dr. Kampffmeyer, Professor Dr. Mittwoch, Professor Dr. Sobernheim, Dr. Stummer, Konsul Vohsen, Fräulein Friedel Pappenheim.

Nach Eröffnung der Sitzung legte Herr Hartmann zu Punkt 1 der Tagesordnung den Geschäftsbericht des Vorstandes vor. Er stellte zunächst fest, daß der Krieg auf den Stand der Gesellschaft einen erheblichen Einfluß nicht ausgeübt habe. Am 1. März 1916 betrug die Zahl der Mitglieder 396, der gegenwärtige Bestand betrage 414. Durch den Tod verlor die Gesellschaft 7, durch Austritt 12 Mitglieder. Von den Gestorbenen sind 4 auf dem Felde der Ehre gefallen, unter ihnen Seine Exzellenz Freiherr von der Goltz Pascha, der seit dem 5. Mai 1914 zu den Mitgliedern der Gesellschaft zählte; ehrfurchtsvollem Gedenken an den im fremden Lande Dahingerafften wurde Ausdruck verliehen. Opfer des Krieges waren ferner: stud. jur. Bernhard Glöggler, Postdirektor Rasenack und Dragomanatselève Streubel. Außerdem verlor die Gesellschaft durch den Tod die Herren Direktor Halter, Paul Sandel (Aleppo) und Pater Trossen. Die Versammlung ehrte die Dahingeschiedenen durch Erheben von den Sitzen. Neu eingetreten in die Gesellschaft sind seit dem 1. März 1916 37 Mitglieder.

Aus den Vorgängen des Jahres 1916 hob der Vorsitzende die engere Fühlungnahme mit der „Nachrichtenstelle für den Orient“ hervor, deren Organ, das „Korrespondenzblatt“, in ausgezeichneter Weise die Geschehnisse des gesamten Ostens und so auch der Islamwelt bucht und nach ihren Werten für die deutschen Gesamtinteressen behandelt. Während dieses Organ vorwiegend politischen Interessen dient, enthält sich die „Welt des Islams“ satzungsgemäß politischer und religiöser Einwirkung; sie sucht die Menge von Einzelnotizen, die sich in unheimlicher Weise häufen, unter großen Gesichtspunkten zu bearbeiten, immer so, daß die Quellen sichtbar sind, daß die Grundlagen nachgeprüft werden können. In dem Dienste des umfassenden Gedankens, eine Übersicht über die Erscheinungen der Islamwelt auf historischer Grundlage zu geben, sollte die Unternehmung stehen, die von der vorigen Hauptversammlung beschlossen wurde: Kurse über die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Islamwelt zu veranstalten, in ähnlicher Weise wie im Winter 1915/16 von anderer Seite Vorträge über das orientalische Wirtschaftsleben gehalten wurden. Die Ausführung stieß auf Schwierigkeiten, und es mußte für den Winter 1916/17 davon Abstand genommen werden; der Plan sei aber nicht aufgegeben.

Herr Kampffmeyer machte eine kurze Mitteilung über den Stand der „Welt des Islams“ und die neuen Ziele, die bei ihrer Herausgabe verfolgt werden sollen.

Bei Besprechung der finanziellen Verhältnisse sprach Herr Hartmann den Dank des Vorstandes und der Gesellschaft an die beiden Reichsstellen aus, die auch im Jahre 1916 wieder die Gesellschaft unterstützten: das Auswärtige Amt und das Reichskolonialamt, sowie an Herrn Freiherrn Krupp von Bohlen-Halbach, der der Gesellschaft M. 3000.— zuwandte. Herr Vohsen erstattete im Anschluß daran den Kassenbericht für das Jahr 1916, der folgendes Bild zeigt:

Jahresrechnung 1916.

Einnahmen:	Ausgaben:
1. 1. 16 Kassenbestand . . . M. 3035.40	Herstellung v. Bd. III, Heft 3/4
Beitrag des Auswärt. Amtes . . . „ 2500.—	= 7 ½ Bg. Satz, Druck,
Beitrag d. Reichskolonialamtes „ 3000.—	Papier u. Heften M. 1407.46
Beitrag von Krupp v. Bohlen „ 3000.—	Herstellung v. Bd. IV, Heft 1/2
Beiträge der Mitglieder . . . „ 1768.10	= 15 Bg. Satz, Druck,
Einnahme durch Vortrag . . . „ 72.30	Papier und Heften „ 2827.38
Absatzergebnis „ 290.40	Dr. Wentzel Gehalt „ 1200.—
Zinsen „ 146.05	Bibliothek „ 95.05
	An die Verlagshandlung für
	Vertrieb der Zeitschrift
	laut Vertrag § 2 „ 198.60
	Roter Halbmond, Reinertrag
	des Vortrages „ 30.90
	Unkosten:
	Dr. Wentzel . M. 154.61
	Telephon f. d.
	Bibliothek . . „ 100.—
	Dir. Hellmann
	kl. Ausgaben „ 21.09
	Prof. Hartmann
	kl. Ausgaben „ 95.—
	Vortrag i. Abge-
	ordnetenhaus:
	Unkosten . . „ 41.40
	Hauptversamm-
	lung 3.50
	Porti f. Versen-
	dung d. Ztschr. „ 181.50,5
	Drucksachen . . „ 134.85
	Argus „ 35.20 „ 767.15,5
	Kassenbestand „ 7285.70,5
<u>M. 13812.25</u>	<u>M. 13812.25</u>

Geprüft und für richtig befunden.

Berlin, den 10. Januar 1917.

gez. Inhoff, Generalleutnant z. D.

Berlin, den 3. Februar 1917.

gez. Dr. Feder.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Der Schatzmeister
gez. Ernst Vohsen.

Die Versammlung erteilte dem geschäftsführenden Vorstände Entlastung.

Nach Eintritt in den Punkt 2 der Tagesordnung „Haushaltungsplan für das kommende Jahr“ trug Herr Vohsen den Voranschlag für 1917 und den Kassenbericht vor, die in der von Herrn Vohsen vorgelegten Fassung hier folgen.

Voranschlag für 1917.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Bestand	M. 7285,70	Gehalt Dr. Wentzel	M. 1200.—
Beiträge von den Mitgliedern	„ 1800.—	Welt des Islams 1916 Heft 3/4	
Zinsen	„ 60.—	einschl. Honorare	„ 1500.—
Absatz aus der Zeitschrift	„ 300.—	Welt des Islams 4 Hefte 1917	
Beitrag der Deutschen Botschaft		einschl. Honorare	„ 6000.—
in Konstantinopel	?	Verschiedene Ausgaben (Druck-	
Fehlbetrag	„ 154,30	sachen, Porti, Bibliothek.	
		Buchbinder u. a. m.)	„ 900.—
	<hr/>		<hr/>
	M. 9600.—		M. 9600.—

Kassenbericht.

Wie aus der Jahresabrechnung ersichtlich, sind die Mitgliederbeiträge — durch die vielen Einberufungen infolge des Krieges und Nichtzahlungen, sowie dadurch, daß eine große Anzahl von Mitgliedern im Auslande wohnen — gegen das Vorjahr um weitere M. 900.— zurückgegangen. Die Mitgliederzahl, einschl. der im Ausland lebenden Mitglieder, beträgt 444. Im Jahre 1916 haben für dieses Geschäftsjahr bezahlt:

1 Mitglied	M. 100.— = M. 100.—
1 „	„ 30.— „ 30.—
1 „	„ 25.— „ 25.—
6 „	„ 20.— „ 120.—
2 „	„ 15.— „ 30.—
2 „	„ 12.— „ 24.—
104 „	„ 10.— „ 1040.—
<u>38 „</u>	<u>„ 6.— „ 228.—</u>

d. s. insgesamt 155 Mitglieder mit insgesamt M. 1597.—

Es wird notwendig sein, die in Deutschland wohnenden Mitglieder, die trotz des dem letztversandten Hefte beiliegenden Mahnzettels den Jahresbeitrag für 1916 noch nicht entrichtet haben, nochmals direkt an die rückständige Zahlung zu erinnern. Gleichzeitig wird die Aufforderung an sie ergehen, den Jahresbeitrag für 1917 zu zahlen.

Der trotz der geringen Mitgliedereinnahmen günstige Jahresabschluß ist lediglich den Zuschüssen des Auswärtigen und des Reichskolonialamts, sowie der Spende des Herrn Krupp von Bohlen und Halbach im Gesamtbetrage von M. 8500.— zu verdanken. — Von der Firma Dietrich Reimer wurden für die durch die Kasse gegangenen Gelder für die Jahre 1915/16, dem Bankzinsfuß entsprechend $1\frac{1}{2}\%$ = M. 146,05 vergütet, die in den Einnahmen erscheinen.

Der vorliegende Voranschlag für 1917 ist auf Grundlage des Abschlusses pro 1916 aufgemacht.

In der Annahme, daß die Ausgaben durch Übertragung der Herstellung der Zeitschrift an eine Provinzdruckerei vermindert werden können, ist die Druckherstellung der Firma Dietrich Reimer gekündigt und der Buchdruckerei von August Hopfer in Burg übertragen worden. — Ferner wurde auf Beschluß des Vorstandes auf den Namen der Gesellschaft für Islamkunde ein Bankkonto bei der Deutschen Bank per 1. Januar 1917 eröffnet und diesem Konto ein Betrag von M. 7000.— übertragen. Ein Kassenbestand von M. 283.70 wurde für die laufenden Ausgaben des Schatzmeisters u. a. m. zurückbehalten.

Die Abrechnung ist von den Revisoren geprüft und richtig befunden worden.

Berlin, 17. Januar 1917.

Herr Vohsen erklärte sodann, daß er das Amt des Schatzmeisters niederlege. Herr Hartmann sprach das Bedauern der Versammlung hierüber aus und gab zugleich dem wärmsten Danke der Gesellschaft Ausdruck, daß Herr Vohsen das Amt des Schatzmeisters fünf Jahre lang versehen habe, im besonderen, daß er die Räume seines Geschäfts und die Kräfte seines Personals während dieser Zeit in den Dienst der Gesellschaft gestellt habe:

Vor dem Eintritt in Punkt 3 „Wahl des neuen Vorstandes“ bemerkte der Vorsitzende, daß dem Gesamtvorstande zwei Herren fehlen, deren Eintritt mit besonderer Freude begrüßt werden würde: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Becker, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, und Universitätsprofessor Dr. Mittwoch, Leiter der Nachrichtenstelle für den Orient. Auf Vorschlag des Herrn Generalleutnant Imhoff wurde der alte Gesamtvorstand wiedergewählt, die Herren Becker und Mittwoch neu gewählt. Herr Professor Mittwoch nahm die Wahl an.

Der Vorsitzende führte darauf aus, daß durch die Amtsniederlegung des Herrn Konsul Vohsen die Wahl eines Schatzmeisters in den geschäftsführenden Vorstand notwendig sei, und daß ein neuer Schriftführer zu wählen sei, da Herr Jöhlinger jeden Augenblick zum Heeresdienst einberufen werden könne und die Weiterführung des Amtes abgelehnt habe. Herr Hartmann schlug als Schatzmeister Herrn Professor Sobernheim, als Schriftführer Herrn Referendar Jäschke vor, die sich zur Übernahme bereit erklärt hätten. Es wurde mitgeteilt, daß Verhandlungen mit anderen Persönlichkeiten stattgefunden hätten, durch welche eine Vollbesetzung des geschäftsführenden Vorstandes möglich geworden wäre; es sei aber von dieser Seite der Wunsch ausgesprochen worden, vorläufig von den geplanten Änderungen abzusehen. Es wurden darauf auf Vorschlag Seiner Exzellenz Imhoff die Herren Hartmann zum ersten Vorsitzenden, Kampffmeyer zum zweiten Vorsitzenden, Moritz Sobernheim zum Schatzmeister, Jäschke zum Schriftführer durch Zuruf gewählt. Die genannten Herren nahmen die Wahl an. Es wurde festgestellt, daß die neu gewählten Herren Sobernheim und Jäschke als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Gesamtvorstande angehören.

Punkt 4 der Tagesordnung wurde durch Wiederwahl der bisherigen Revisoren, der Herren Dr. Feder und Generalleutnant Imhoff, erledigt.

Anträge waren nicht eingegangen.

gez. Professor Dr. Hartmann,
Erster Vorsitzender.

gez. Referendar Jäschke,
Schriftführer.

gez. Professor Dr. G. Kampffmeyer,
Zweiter Vorsitzender
in Vertretung des Schatzmeisters.

Der Ausschuß der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde.

Dr. **Arning**, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Hannover. Lic. theol. **K. Axenfeld**, Missionsinspektor, Berlin. Dr. **C. Bachem**, Justizrat, Steglitz b. Berlin. Dr. **C. Bezold**, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Heidelberg. **Karl von Böhlendorff-Kölpin**, Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., M. d. R., M. d. A., Regezw a. Usedom. Dr. **C. Brockelmann**, Professor an der Universität Halle a. S. Dr. **F. Delitzsch**, Geh. Regierungsrat, Professor an der Universität Berlin. Dr. **B. Dernburg**, Exzellenz, Wirklicher Geh. Rat, Staatssekretär des Reichskolonialamts a. D., Grunewald b. Berlin. **M. Erzberger**, M. d. R., Berlin. Dr. **E. M. Grunwald**, Konstantinopel. Dr. **H. Guthe**, Professor an der Universität, Vorsitzender des Deutschen Vereins zur Erforschung Palästinas, Leipzig. **Otto Harrassowitz**, Hofrat, Verlagsbuchhändler, Leipzig. Dr. **von Hartmann**, Direktor der Deutschen Orientbank, Konstantinopel. **D. Haußleiter**, Professor an der Universität Halle a. S. Dr. **O. von Hentig**, Exzellenz, Wirklicher Geh. Rat, Staatsminister z. D., Berlin. Dr. **F. Hommel**, Professor an der Universität München. **K. Imhoff Pascha**, Generalleutnant z. D., Berlin. Prof. Dr. **E. Jäckh**, Berlin. Professor Dr. **A. von Le Coq**, Dahlem b. Berlin. Dr. **Johannes Lepsius**, Vorsitzender der Deutschen Orient-Mission, Potsdam. Fürst zu **Löwenstein-Wertheim**, Durchlaucht, M. d. R., Berlin. Dr. **F. von Luschan**, Geh. Regierungsrat, Professor an der Universität, Direktor am Königl. Museum für Völkerkunde, Südende b. Berlin. Dr. **Mirbt**, Geh. Konsistorialrat, Professor an der Universität Göttingen. Dr. **Eberhard Graf von Mülinen**, Kammerherr Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Rosengarten, Gerzensee (Kanton Bern). Dr. **Paul Nathan**, Berlin. Professor Dr. **H. Nützel**, Kustos bei den Kgl. Museen, Berlin. Professor Dr. **C. Paul**, Missionsdirektor, Leipzig. Dr. **M. Rade**, Professor an der Universität Marburg i. H. **A. Renschhausen**, Königl. Kommerzienrat, Kötzschenbroda bei Dresden. **Adolf Rost**, Verlagsbuchhändler, Leipzig. Dr. **Schmidlin**, Professor an der Universität, Herausgeber der Zeitschrift für Missionswissenschaft, Münster i. W. Dr. **F. Schultheß**, Professor an der Universität Straßburg i. E. Dr. **Ch. F. Seybold**, Professor an der Universität Tübingen. Dr. **O. Söhring**, Ständiger Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Berlin. Dr. **H. Stumme**, Professor an der Universität Leipzig. **J. K. Vietor**, Großkaufmann, Bremen. **Waldstein**, Justizrat, M. d. R., M. d. A., Altona. Dr. **J. Warneck**, Missionsinspektor, Barmen. **Friedrich Würz**, Herausgeber des Ev. Missions-Magazins, Lörrach-Stetten, Baden.

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Islamkunde.

Prof. Dr. **C. H. Becker**, Geh. Regierungsrat. Dr. **Ernst Feder**. Dr. **Josef Froberger**. Professor Dr. **Hubert Grimme**. Professor Dr. **Friedrich Giese**. Professor Dr. **Martin Hartmann**. Direktor **Julius Hellmann**. Exzellenz **Imhoff**. Referendar Dr. **G. Jäschke**. Redakteur **Otto Jöhlinger**. Professor Lic. theol. Dr. **Paul Kahle**. Professor Dr. **Georg Kampffmeyer**. Prof. Dr. **E. Mittwoch**. Professor Dr. **Julius Richter**. Professor Dr. **M. Sobernheim**. Konsul a. D. **Ernst Vohsen**. Professor Dr. **Westermann**. Dr. **Alfred Wiener**.

Geschäftsführung 1917.

Erster Vorsitzender: Professor Dr. **Martin Hartmann**.
 Zweiter „ Professor Dr. **Georg Kampffmeyer**.
 Schriftführer: Referendar Dr. **G. Jäschke**.
 Schatzmeister: Professor Dr. **M. Sobernheim**.

Herausgeber der Zeitschrift: Professor Dr. **Georg Kampffmeyer**.

Mitglieder-Verzeichnis.

(Stand vom 15. Juni 1917.)

* bedeutet: lebenslängliches Mitglied. — • bedeutet: beigetreten nach dem 1. Juli 1916.

Kaiserl. Deutsches Konsulat, Adana	(272)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Aleppo	(273)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Bagdad	(274)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Beirut	(275)
• Balkan Syndikat der Deutschen Maschinen-Industrie, Berlin W 50, Tauentzien- straße 19 b	(531)
Nachrichtenstelle für den Orient, Berlin W 50, Tauentzienstr. 19 a	(467)
Königl. Universitäts-Bibliothek, Bonn (Rhein)	(197)
Städtisches Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde (Direktor Prof. Schau- insland), Bremen	(51)
Königl. und Universitäts-Bibliothek, Breslau	(254)
• Stadtbibliothek, Budapest, IV. Gróf Károlyt-utca 8	(530)
Bayerische Missionskonferenz, Vorsitzender: Pfarrer Gerhard von Zezschwitz, Burg- bernheim (Mittelfranken)	(376)
Universitäts-Bibliothek, Christiania	(94)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Damaskus	(276)
Das Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika, Daressalam (Deutsch-Ostafrika)	(162)
Großherzogl. Hof-Bibliothek, Darmstadt	(230)
Königl. Landesbibliothek, Dresden-N. 6	(471)
Landes- und Stadtbibliothek, Düsseldorf, Friedrichplatz 7	(491)
Biblioteca Nazionale Centrale, Florenz	(260)
Orientalisches Seminar der Universität Frankfurt a. M.	(458)
Königl. Universitäts-Bibliothek, Frankfurt a. M.	(463)
Redaktion der Katholischen Missionen (Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.	(219)
Großherzogl. Universitäts-Bibliothek, Gießen (Hessen)	(245)
Königl. Universitäts-Bibliothek, Göttingen	(111)
Bibliothek des Herzogl. Hauses, Gotha	(226)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Haifa	(277)
Marokko-Mannesmann Compagnie, Hamburg, Domhof, Mönckebergstraße 18 . .	(208)
Seminar für Geschichte und Kultur des Orients, Hamburg, Edmund Siemersallee	(195)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Jaffa	(278)
Deutsches evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes, Jerusalem	(248)
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Jerusalem	(279)
Syrisches Waisenhaus, Jerusalem	(249)
Kaiserl. Station Banjo, Kamerun	(338)
Kaiserl. Gouvernement, Buea, Kamerun	(332)
Kaiserl. Obergericht, Buea, Kamerun	(333)
Kaiserl. Residentur, Garua, Kamerun	(335)
Kaiserl. Hauptstation des Bezirks Logone (Bumo), Kamerun	(337)
Kaiserl. Residentur, Mora, Kamerun	(334)
Kaiserl. Residentur Ngaundere, Kamerun	(336)
Kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Kiel	(513)

• Königl. Seminar für internationales Recht an der Universität Kiel, Kiel, Dänische Straße 15, II	533i
Königl. und Universitäts-Bibliothek, Königsberg i. Pr.	147
Kaiserl. Deutsche Botschaft, Konstantinopel	271i
Nachrichtenstelle der Kaiserlich Deutschen Botschaft, Konstantinopel	512i
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Konstantinopel	280i
Soldatenheim in Konstantinopel, Vorsitzender Pfarrer Kieser	480i
Deutsche Gesellschaft „Teutonia“, Konstantinopel	96i
Königl. Universitäts-Bibliothek, Leipzig, Beethovenstr. 6	203i
Institut für Kultur- und Universalgeschichte, Leipzig, Universität	80i
• Semitistisches Institut der Universität Leipzig, Arabisch-islamische Abteilung, Leipzig	524i
Königl. Universitäts-Bibliothek, Marburg (Lahn)	381i
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Mossul	281i
Königl. Hof- und Staats-Bibliothek, München, Ludwigstr. 23	43i
• Orientalisches Seminar a. d. Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, Westf.	536i
Kaiserl. Königl. Universitäts-Bibliothek, Prag	91i
Der muslimanische Studenten-Sportklub (Muslimanski Gjački Športski Klub), Sarajevo (Bosnien-Herzegowina)	382i
Königl. Bibliothek, Stockholm	209i
• Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek, Straßburg i. E.	306i
Königl. Landes-Bibliothek, Stuttgart	93i
Museum für Länder- und Völkerkunde (Linden-Museum), Stuttgart	73i
Kaiserl. Deutsches Konsulat, Trapezunt	282i
Stadtbibliothek, Trier	492i
Königl. Universitäts-Bibliothek, Tübingen	107i
Großherzogl. Bibliothek, Weimar	250i
Kaiserl. Königl. Universitäts-Bibliothek, Wien	204i
Forschungsinstitut für Osten und Orient, Wien I, Mülkerbastei 10	508i
Sudan Pionier Mission, Wiesbaden, Emser Str. 12	200i
Hauptbibliothek der Marinestation der Nordsee, Wilhelmshaven	466i
Königl. Universitäts-Bibliothek, Würzburg	228i
Äbel, Hans, Dr., Leipzig, Kronprinzenstr. 64	124i
Acker, Amandus, Provinzial der Väter vom Heiligen Geist, Missionshaus Knechtsteden bei Köln, Rheinpr.	101i
Aftandil, Arsène, Banque d'Escompte de Perse in Tauris	341i
Ahrens, Karl, Prof., Oberlehrer am Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium, Plön, Prinzenstraße	178i
Albertall, A., Konstantinopel	283i
Anders, Edgar, Kaiserl. Vizekonsul, Erzerum (Asiat. Türkei), Deutsches Konsulat. Jetzige Adresse unbekannt	239i
• „Anthropos“, Administration des „Anthropos“, Mödling, Nieder-Österreich	534i
Arne, T. J., Dr. phil., Statens Historika Museum, Stockholm 15	302i
Arning, Dr., M. d. A., Hannover, Korvinusstr. 5	166i
Asséo, Léon, Salonique (Türkei), Quartier franç.	146i
Aubert, Frau Major, Berlin-Schmargendorf, Orberstr. 2	481i
Axenfeld, K., Lic. theol., Missionsdirektor, Berlin NO 43, Georgenkirchstr. 70	154i

- Bachem, Carl, Dr. Justizrat, Köln, Kaiser Wilhelm-Ring 13 (17)
- Bachem, Franz X., i. Fa. J. P. Bachem, Verleger, Köln a. Rh., Kölnische Volkszeitung, Marzellenstr. 35—43 (52)
- Baer & Co., Josef, Frankfurt a. M., Hochstr. 6 (106)
- Bechler, Th., Pastor, Herrnhut in Sachsen, Berthelsdorfer Str. 10 (384)
- Beck, Sebastian, Orientalist und Mitglied der Nachrichtenstelle für den Orient.
Berlin W 62, Bayreuther Str. 27/28, III (455)
- Becker, Carl Heinrich, Prof. Dr., Geh. Regierungsrat, Vortragender Rat im Kultusministerium, Berlin-Steglitz, Schillerstr. 2 (18)
- Bel, Alfred, Directeur de la Médersa de Tlemcen, Tlemcen (Algerien) (102)
- Prinzessin Viktoria zu Bentheim, Berlin-Wilmersdorf, Aschaffenburg Str. 24 (404)
- Berghaus, Walter, Agenturen, Konstantinopel (217)
- Berthold, Frau Louise, Berlin W 30, Gleditschstr. 35 (140)
- Bindernagel, Ludwig, Alexandrien (Ägypten) Postfach 240 (233)
- Biscaborn, D., Bucarest, Strada Tudor Vladimirescu 1 (86)
- Blum, Nicolaus, Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland) (171)
- Blumenfeld, Kurt, Generalsekretär der Zionistischen Organisation, Berlin-Wilmersdorf, Rüdesheimer Platz 7, z. Zt. Danzig, Frauengasse 39 (403)
- de Boer, T. J., Prof. Dr., Amsterdam, Jacob Obrecht Str. 75 (201)
- Bonn, M. J., Prof. Dr., Direktor d. Handelshochschule, München, Ludwigstr. 4,
z. Zt. New York, 24 Pine Str., c/o Speyer & Co. (372)
- Borchardt, Paul, Kolonialgeograph, Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstr. 76, s. Zt.
Gefreiter i. Inf.-Regt. 50, II. Ersatz-Batl., 3. Komp., Sarne, Kr. Rawitsch,
Sandstr. 146. Gegenwärtige Adresse unbekannt (452)
- Braun, Johannes, Generalsekretär, Bonn, Marienstr. 16 (484)
- v. Bredow, Frau Hedwig, Berlin W 35, Magdeburger Str. 4 (405)
- Brinck, G., Rechtsanwalt, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 136 II (300)
- Brockelmann, C., Dr., Prof. a. d. Univ. Halle a. S., Reilstr. 91 (85)
- Brünnow, Rudolph E., Dr., Prof. a. d. Univ. Princeton, New-Jersey, U. S. A.,
49 Library Place (116)
- Buchmann, Ed., Dr., Berlin W 30, Landshuter Str. 17 (402)
- Budde, K., D., Geh. Konsistorialrat, Prof. a. d. Univ. Marburg a. L., Renthof 17 (128)
- Büttner, Frau E., Charlottenburg, Kaiserdamm 10 (407)
- Freifrau v. d. Bussche, Berlin W 57, Keithstr. 14 (406)
- Byhan, A., Dr., Abteilungsvorsteher am Museum für Völkerkunde, Hamburg 13 (257)
- Caetani, Leone, Principe di Teano, Rom, Palazzo Caetani (237)
- Centralbureau, Zionistisches, Berlin W 15, Sächsische Str. 8 (532)
- Chamberlain, Houston Stewart, und Frau, Bayreuth i. Bayern (106)
- Chamizer, E., Dr., Leipzig, Nürnberger Str. 58 (485)
- Chrambach, Fritz, Kaiserl. Türkischer Konsul, Dresden-A., Liebigstr. 7 (48)
- Christian, Viktor, Dr., Wien XIII/9, Lainzerstr. 120 (83)
- Denker, C., Geh. Regierungsrat, Berlin W 50, Culmbacher Str. 13 (198)
- Dernburg, B., Dr., Exzellenz, Staatssekretär a. D., Berlin-Grünwald, Erbacher Str. 1 (292)
- Deuß & Co., Ludwig, Hamburg, Königstr. 15 (354)
- Dieckmann, P., Preuß. Eisenbahndirektor, z. Zt. Direktor der Hedschazbahn u.
der vom Staate verwalteten Eisenbahnen in Syrien, Damaskus (514)

Dietterle, Richard, Alexandrien (Ägypten), Postfach 376	(174)
von Döbeln, Ernst, Dr., Bibliothekar, Uppsala (Schweden), Ö-Agatan 19	(241)
Doesburgh, S. C. van, Breetstraat, Leiden (Holland)	(511)
• Dürener Metallwerke A.-G., Düren (Rheinland)	(517)
von Duisburg, Adolf, Oberleutn. der Schutztruppe, Mora (Kamerun)	(377)
Duvinage, Heinrich, Pastor, Hussinetz bei Strehlen (Schlesien)	(350)
Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europa- Haus	(506)
Eberhard, Schulrat und Seminardirektor, Greiz	(473)
Eisenberg, J., Dr., Dobřisch b. Prag	(448)
Enderlin, Missionar, Daraw, Oberägypten	(306)
Endres, Franz Carl, Kaiserl. ottoman. Major, München, Clemensstr. 43, III.	(456)
Engelkemper, W., Dr., Prof. d. alttestamentl. Exegese a. d. Univ. Münster i. W., Kathagen 31	(210)
Erich, C., Berlin-Südende, Berliner Str. 1	(169)
Erzberger, M., M. d. R., Berlin W 9, Budapester Str. 14	(177)
Fadilbeg Fadilpašić, Sarajevo, Filipović Kai 1	(451)
Feder, Artur, Marrakesch (Marokko). Adr.: Dr. Ernst Feder (s. d.)	(39)
Feder, Ernst, Dr., Rechtsanwalt, Berlin W 8, Leipziger Str. 103	(4)
Fehler, W., Bezirksrichter, Berlin W 62, Maaßenstr. 34	(477)
Feldmann, Wilhelm, Dr., Korrespondent des „Berliner Tageblatts“, Konstantinopel- Fera, Postfach 20	(37)
Fiedler, Feodor, Ratsassessor, Plauen i. V., Am Preisselpöhl I. 76 Erdg.	(89)
Fraude, K., Smyrna	(98)
Freundt, A., Kaiserl. Konsul, Heilsberg/Ostpr., z. Zt. Oberleutnant, Deutsche Abteilung a. d. Dardanellen. Durch Marine-Postbureau, Berlin C 2	(157)
Frey, Th. Dr., Pater, Provinzialoberer der Weißen Väter, Trier, Dietrichstr. 30	(168)
Freytag, Kurt, Fabrikbesitzer, Deutsch-Lissa	(459)
Frisch, Albert, Kunstanstalt, Berlin W 35, Lützowstr. 66	(408)
Frobenius, L., Prof. Berlin-Grunewald, Karlsbader Str. 16	(400)
Froberger, Josef, Dr., Bonn, Marienstr. 14	(2)
Fromholz, R. J., Feldunterarzt, Eberswalde. Eisenbahnstr. 7	(396)
Garbaty-Rosenthal, Eugen L., Berlin-Pankow, Berliner Str. 127	(133)
Geuthner, Paul, Buchhändler, Paris VI ^e , 13 Rue Jacob	(90)
Geyer, Rudolf, Prof. Dr., Wien XVIII/1, Türkenschanzstr. 22	(114)
Ghadab Hassib, Chef du Bureau, Deutsche Orientbank in Kaza Djaihan, Wilajet Adana (Klein-Asien)	(187)
Giese, Friedrich, Dr., Prof. a. d. Univ. Konstantinopel, Bebek b. Konstantinopel, Kilisse Sokaghy 56	(5)
Gimmel, Paul, Kaufmann, Dresden-A, Schlüterstr. 19, I	(465)
Glatzel, Jeserig b. Götz, Kreis Zauch-Belzig	(411)
Goldziher, Ignaz, Dr., Prof. a. d. Univ., Budapest VII, Holló-utca 4	(75)
Goossens, Dr., Sendenhorst, Kr. Beckum i. Westf.	(535)
Grabowsky, Adolf, Dr., Berlin W 62, Wichmannstr. 18	(450)
Graeter, Eduard, Dr. phil., Basel, Birmannsgasse 48	(320)

Graßhoff, Richard, Dr., phil. et jur., Rechtsanwalt, Berlin W 57, Bülowstr. 21	(16)
Gratzl, Emil, Dr., Bibliothekar a. d. Königl. Hof- und Staatsbibliothek, München, Erhardtstr. 11	(218)
Greenfield, James, Dr., Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 22	(74)
Grimme, Hubert, Dr., Prof. a. d. Univ. Münster i. W., Erpfostr. 49	(31)
Grobba, Dr., Oberltn. d. R., Deutsche Militärmission, Türkei, IV. Armee, Exped. Korps. Durch Marinepostbureau Berlin C 2	(410)
Grünert, Max, Prof. Dr., Prag-Weinberge, Puchmajergasse 31	(200)
Grunwald, E. M., Dr., Konstantinopel	(294)
Grussendorf, Th. Dr., Chefarzt des Deutschen Diakonissenhospitals, Jerusalem	(118)
Güterbock, Bruno, Prof. Dr., Berlin W 62, Maaßenstr. 36	(136)
Gustavs, Arnold, Pastor, Kloster b. Witte, Rügen	(302)
Guthe, Hermann, Dr., Prof. a. d. Univ., Leipzig, Grassistr. 38	(29)
Gutmann, Herbert M., Direktor d. Dresdner Bank, Berlin W 8, Budapester Str. 21	(167)
von Gwinner, Arthur, Direktor d. Deutschen Bank, Berlin W 8, Behrensstraße	(36)
• Hachtmann, Dr., Dessau, Albrechtsplatz 18. I	(529)
Hadank, Karl, Dr., Oberlehrer an der König Friedrich-Schule, Friedrichshagen, Seestraße 100 II	(374)
Haffner, A. Dr., Prof. a. d. Univ. Innsbruck, Hall i. Tirol	(115)
Baroness Hahn, Hedwig, Wiesbaden, Emserstr. 12	(324)
Hahn, Georg, Dr., Berlin W 10, Tiergartenstr. 21	(417)
Hahn, W., Dr., Rechtsanwalt, Berlin W 62, Lützowplatz 2, z. Zt. Marine-Intendantur- rat, Kiel, Niemansweg 32 (durch Feldpost)	(412)
Handke, Hermann, Dr., Leiter des politischen Büros des Dresdener Anzeigers, Berlin-Schöneberg, Kaiser-Friedrich-Str. 13	(375)
Hantke, Artur, Dr., Charlottenburg, Bleibtreustr. 19	(489)
Harder, E., Dr., Charlottenburg, Goethestr. 8, Gartenhaus I	(6)
Harrassowitz, Otto, Hofrat, Verlagsbuchhändler, Leipzig, Querstr. 14	(28)
von Hartmann, Dr., Geh. Leg.-Rat, Charlottenburg, Rüsternallee 27	(35)
Hartmann, Martin, Dr., Prof. am Sem. f. Or. Spr., Charlottenburg, Goethestr. 8, Gartenhaus II	(1)
Hartmann, Richard, Dr., Privatdozent, Kiel, Düppelstr. 64, III	(126)
Hartmann, Dr., Oberarzt, unbek. verzogen	(371)
Hartwig, O., Berlin NW 21, Essener Str. 9	(416)
Hauß, Otto, Charlottenburg II, Niebuhrstr. 78	(362)
Haußleiter, G., Prof. D., Halle a. S., Zietenstr. 10	(235)
Heffening, Willi, cand. phil., Düsseldorf, Gartenstr. 43, z. Zt. im Felde	(323)
Heiman, S., Berlin W 30, Maaßenstr. 17	(413)
Helmz, Jacob, Redakteur, Mülheim Ruhr, Eppanhofer Str. 134, z. Zt. Muskettier, Res.-Inf.-Regt. 219, 1. Comp., 1. Batl.	(129)
Helfferich, Karl, Dr., Exz., Staatssekretär d. Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/73	(37)
Heil, Josef, Dr., Univ.-Prof., Erlangen, Rathsbergerstr. 7	(356)
Hellmann, Julius, Direktor d. Kolonialbank Akt.-Ges., Berlin W 8, Behrenstr. 31	(287)
von Hentig, Dr., Exzellenz, Staatsminister a. D., Pieskow (Mark)	(38)
Herkommer & Bangertner, Farbwaren- und Chemikalien-Großhandlung, Stuttgart, Postfach 170	(504)

Herrmann, Eugen, Dr., Heidelberg, Rohrbacher Str. 19	(127)
Heydenreich, Daniel, Berlin W 15, Fasanenstr. 71	(414)
Heymann, Hans, Dr., Köln a. Rh., Clever Str. 29	(487)
Hoffmann, Wilhelm, Dr., Neuulm, Moltkestr. 32, I. Im Frieden Haifa (Syrien), z. Zt. im Felde	(408)
Holma, Harri, Dr. phil., Privatdozent, Helsingfors (Finnland), Högbergsgatan 31/33	(246)
Holzhausen, H., Bible House, Port Said (Ägypten)	(253)
Hommel, Fritz, Dr., Geh. Rat, Prof. a. d. Univ., München, Leopoldstr. 114	(24)
Horowitz, J., Prof. Dr., Frankfurt a. M., Melemstr. 2	(144)
Houtsma, M. Th., Prof. Dr., Utrecht, Maliestraat 6	(222)
Hupé, Frau Prof., Charlottenburg, Niebuhrstr. 8	(137)
Imhoff Pascha, Exzellenz, Generalleutnant z. D., Berlin W 30, Westarpstr. 1	(68)
Jacobsohn, A., Dr., Lüneburg, Haagestr. 2, z. Zt. Drag.-Regt. 16, I. Depot-Esk.	(490)
Jacobson, V., Dr., Direktor d. Anglo-Levantine Banking Co., Konstantinopel	(303)
Jäckel, Friedrich, Pastor, Weitenhagen, Kr. Stolp i. P.	(476)
Jäckh, Ernst, Prof. Dr., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 36a	(61)
• Jäschke, Referendar, Berlin-Lichterfelde, Manteuffelstr. 10	(520)
Jaffé, Georg, Dr. jur., Berlin W 15, Bleibtreustr. 26	(418)
Jeck, J., Lehrer, Winden bei Bad Nassau/Lahn, z. Zt. im Felde	(507)
Jenny, Ernst, Dr., Rittergutsbesitzer, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 30	(103)
Jöhlinger, Otto, Handelsredakteur des „Berliner Tageblatts“, Berlin-Wilmersdorf, Wexstr. 38	(286)
Jost, Else, Frau Baurat, Berlin W 57, Elßholzstr. 2	(266)
Junge, Reinhard, Berlin-Steglitz, Lindenstr. 12	(299)
Jungmann, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin W 62, Landgrafenstr. 14, II.	(419)
Kahle, Paul, Lic., Dr., Prof. a. d. Univ. Gießen, Liebigstr. 80	(32)
Kahn, Bernhard, Dr., Syndikus, Berlin-Wilmersdorf, Konstanzer Str. 54	(142)
Kalau v. Hofe, Konteradmiral z. D., Freiburg i. Br., Turnseestr. 55	(360)
Kampffmeyer, Georg, Dr., Prof. am Sem. f. Or. Spr., Berlin-Lichterfelde West, Werderstr. 10	(7)
• Kapp, Karl, Kaiserl. Deutscher Generalkonsul in Budapest	(515)
• Karge, Paul, Prof. Dr., Privatdozent, Breslau IX, Kl. Domstr. 6	(520)
Karstedt, Dr., Berlin-Steglitz, Stünderstr. 4	(424)
Karutz, Dr., Lübeck, Sandstr. 16	(227)
Katz, Dr., Berlin NO 55, Greifswalder Str. 1	(423)
Katz, Ludwig, Charlottenburg, Giesebrechtstr. 11	(425)
Kauffmann, Felix, Dr. phil., Frankfurt a. M., Staufenstr. 31	(221)
Kaufmann, A., Stadtpfarrer, Lahr i. Baden	(155)
Kayser, E., Oberregierungsrat, Adr.: Ministerialrat Kayser, Straßburg i. E., An der Aar 11	(53)
v. Kehler, Curt, Leutnant im Fuß-Art.-Regt. Generalfeldzeugmeister (Branden- burgisches) Nr. 3, Ersatz-Batl. Mainz, Mainz, Bahnhofstr. 11	(468)
Kemner, Wilhelm, Berlin-Grunewald, Caspar-Theys-Str. 23	(349)
Kemmerich, Max, Kaiserl. Türkischer Generalkonsul, München NW 2, Elisabethstr. 20	(45)
Kern, Friedrich, Dr., Berlin W 50, Rankestr. 22, Pension von Versen, z. Zt. Dol- metscher im Halbmondlager Wünsdorf b. Zossen, Märkischer Hof	(8)

Kirchhoff, Postinspektor, Berlin W 30, Luitpoldstr. 17	(355)
Kleveta, Franz, Oberstaatsbahnrat, Wien XIII/2, Pfadenhauergasse 20	(311)
Klotz, F., Dresden-N., König-Albert-Str. 31	(383)
Köppel, W., Smyrna	(97)
Kracker, Julius, Neukölln, Pflügerstr. 18	(422)
* Krause, G., Prof. Dr., Cöthen (Anhalt)	(229)
Kressmann, P. H., Großkaufmann, Charlottenburg 2, Fasanenstr. 77	(421)
Kröhnke, O., Dr., Chemiker, Zehlendorf (Wannesebahn), Kleiststr. 26	(483)
Kropp, Frau Eva, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 43	(387)
Krymski, Aganthangelos, Prof., Moskau, Lazarewches Institut f. d. Orient Sprachen	(125)
Kübel, Oberstleutnant, nähere Adresse unbekannt	(394)
Kühnel, Ernst, Dr., Berlin W 15, Düsseldorf Str. 22, z. Zt. im Felde	(348)
Künos, Ignaz, Dr., Direktor d. Königl. Ungar. Orient. Handelsakademie, Buda- pest VIII, Esterházy-uteza 1	(44)
Kurz, Hermann, Pfarrer, Genkingen, O.-A. Reutlingen (Württemberg)	(350)
L ange, Hauptmann im Großen Generalstabe, unbekannt verzogen	(390)
v. Le Coq, A., Prof. Dr., Berlin-Dahlem, Humboldtstr. 25b	(82)
• Leick, Erich, Dr., Prof. a. d. Univ. Konstantinopel, Bebek b. Konstantinopel	(522)
Lentz, Henry, Kaufmann, Hamburg 33, Bramfelder Str. 23	(457)
Lepique, Heinrich, Schibin el-Kanater (Ägypten)	(281)
Lepsius, Johannes, Dr., Missionsdirektor, Potsdam, Große Weinmeisterstr. 45	(303)
Liebl, Fritz, Dr. med., Stabsarzt d. Res., Tittmoning, Ober-Bayern, z. Zt. Neu- Ulm, Festungslazarett, Augsburg Str. 15 ^{1/2}	(322)
Lindberg, O. E., Prof. a. d. Hochschule, Gotenburg (Schweden)	(340)
Linke, Hugo, stud. jur., p. Adr. Herrn Klingsporn, Friedrichshagen b. Berlin, Viktoriastr. 31	(112)
Littmann, Enno, Dr., Prof. a. d. Univ. Göttingen, z. Zt. Berlin W 15, Joachims- taler Str. 15, Grth. II r.	(194)
Loewe, Georg, Direktor, Berlin W 15, Lietzenburgerstr. 10	(421)
Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Alois, Durchlaucht, M. d. R., Berlin W 62, Kurfürstendamm 264	(188)
Lohmann, Pastor, Uchtenhagen b. Falkenberg (Mark)	(308)
Lorenz, A., Regierungslehrer, Tanga (Deutsch-Ostafrika)	(103)
Lucht, Missionsinspektor, Pastor, Lokstedt b. Hamburg	(350)
• Lummer, Friedrich, Buchhändler, Leipzig, Lindenstr. 20, IV, z. Zt. im Felde	(518)
von Luschan, F., Dr., Geh. Regierungsrat, Prof. a. d. Univ., Berlin-Südende, Öhlertstr. 26	(70)
M achmoud Bey Salem, Cairo, 48 Boulevard de Choubra	(304)
Mann, Traugott, Dr., Berlin NW 21, Bundesratsufer 9	(117)
Marum, F., Kaiserl. Legationsrat, Tanger (Marokko)	(395)
Martin, A., unbekannt verzogen	(432)
Meidinger, Dr., Justizrat, Nikolassee b. Berlin, Libellenstr. 13	(88)
Meier, Max, i. Fa. Renschhausen & Co., Tanger (Marokko)	(323)
Menzel, Theodor, Dr., Odessa, 8. Station, Datscha Menzel	(185)
Metzdorf, Karl, Hofrat, Zehlendorf-West, Derflingerstr. 27	(300)
Meurer, Erich, Nieder-Marsberg i. W.	(470)

Meyer, Erich, Pfarrer, Frankfurt a. M., Schifferstr. 31, z. Zt. Etappenpfarrer, Feldpost 38, Kommandantur 117	(296)
Mez, A., Dr., Prof., z. Zt. Hauptmann, Schiltigheim bei Straßburg, Hauptstr. 71	(59)
Mielck, Reinhard, Hamburg, Graumannsweg 50	(191)
• Mielmann, Fritz, Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 5 bei Herrn Kunstmaler Otto Lagemann, z. Zt. Konstantinopel, Etappenlazarett	(1523)
Minde, Paul, Berlin-Grunewald, Knausstr. 17.	(429)
Mirbt, Dr., Geh. Konsistorialrat, Prof. a. d. Univ., Göttingen, Ritterplan 5	(63)
Mittag, Frau Heinrich, Ballenstedt	(252)
Mittwoch, Eugen, Prof. Dr., Berlin NW 52, Kirchstr. 23	(15)
Möllenhoff, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin-Grunewald, Parkstr. 18	(430)
Moeller, Hans, Redakteur, Wildpark b. Potsdam, Viktoriastr. 43	(259)
Moock, W., Oberlehrer, Lippstadt, Lünning 18	(173)
Morgenstern, Karl, Zehlendorf-Mitte, Alsenstr. 42	(427)
Graf von Müllinen, E., Dr., Kammerherr Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs, Gerzensee, Kanton Bern, Rosengarten	(25)
Müller, Karl, cand. theol., Herrnhut i. Sachsen, Archiv, während des Krieges Kleinwelka bei Bautzen	(297)
Muhetdinoff, Abdulkadir, Sarai Ulugbek, Staraja Buchara (Rußland)	(190)
Mukhtar Pascha, Exzellenz, Berlin W 9, Bellevuestr. 16—18a, Hotel Esplanade	(368)
Muth, J. F., Oberstleutnant, Stabsoffizier des Ingenieur- und Pionierkorps der Festung Brest-Litowsk, Feldpost Nr. 191	(357)
v. Mzik, Hans, Dr. Kaiserl. Königl. Kustos an der Kaiserl. Königl. Hofbibliothek, Privatdozent an der Universität, Wien XIII, Leopoldmüller Gasse 1	(262)
Nallino, Carlo Alfonso, Prof., Rom, Via Attilio Regolo 12	(232)
Nathan, Paul, Dr., Berlin NW 23, Altonaer Str. 26	(55)
Neudörfer, Ernst, Konsul, Leipzig, Springerstr. 16	(453)
Neuhaus, Bernhard, Berlin-Wilmersdorf, Güntzelstr. 59	(482)
v. Neumann, Otto, Privatgelehrter, Charlottenburg, Trendelenburgstr. 1.	(205)
Nickoley, Edward F., Missionar, Prof. an „The Syrian Protestant College“. Beirut (Syrien)	(132)
Nützel, H., Prof. Dr., Kustos b. d. Königl. Museen, Berlin-Schlachtensee, Adalbertstr. 25a	(22)
Ottow, Marine-Generaloberarzt, Cuxhaven	(472)
Pappenheim, Frh. Friedel, Berlin W 15, Bayerische Str. 3	(460)
Paul, Prof. Dr., Missionsdirektor, Leipzig, Karolinenstr. 19	(295)
Peiser, F., Dr., Prof. a. d. Univ., Königsberg i. Pr., Goltzallee 11	(130)
Pelz, Arthur, Dr., Königsberg i. Pr., Steindamm 130/131.	(492)
Petersen, C. F. Wiebe, Berlin-Steglitz, Kurfürstenstr. 7	(446)
Philipp, Karl, Prof. Dr., Cottbus, Wallstr. 45	(216)
Pieper, Ernst, Generalsekretär d. Deutschen Jungmännermission im Orient, Aleppo (Syrien)	(239)
Pollak, Isidor, Dr., Privatdozent, Dejwitz b. Prag 331.	(223)
Praetorius, F., Dr., Prof. a. d. Univ., Breslau IX, Hedwigstr. 40.	(41)
Prietze, Rudolf, Dr., Gesellschaft für Erdkunde, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 23	(258)

Rackow, Ernst, Zeichenlehrer, z. Zt. Dolmetscher, Slobozia, Bezirk Jalomija, Rumänien, Deutsche Feldpost 145	(13)
Ramdohr, Max, stud. jur. (Leipzig-Anger, Breite Str. 9), z. Zt. im Felde	(385)
Rapp, Gottfried, Dr., Landrichter, Hamburg 36, Feldbrunnenstr. 54	(206)
* Raschdau, L., Exzellenz, Kaiserl. Gesandter z. D., Berlin NW 7, Sommerstr. 6	(212)
Rauschburg, Gustav, Buchhandlung u. Antiquariat, Budapest IV, Franziskanerplatz 2	(247)
Reckendorf, H., Prof., Freiburg i. Br., Maximilianstr. 34	(240)
Redlin, Johannes, Ger.-Assessor a. D., Verwaltungssyndikus, Berlin-Siemensstadt, Nonnendammallee 93	(479)
Reinhardt, Dr., Leipzig, Asterstr. 17 pt.	(367)
• Reinhold, Karl, stud. phil., Berlin N 24, Gr. Hamburger Str. 38	(521)
• Reisinger, Gg., Lehrer an d. Deutschen Schule in Haidar Pascha, Konstantinopel	(527)
Reitemeyer, Else, Dr., München, Königinstr. 4, II r.	(34)
Renschhausen, A., Kgl. Kommerzienrat, Kötzschenbroda b. Dresden, Villa Tanger	(131)
Rescher, O., Dr., z. Zt. Dolmetscher, Halbmondlager, Wünsdorf b. Zossen	(179)
Retzmann & Co., Hamburg, Steinstr. 110	(360)
Rhodokanakis, N., Prof. Dr., Graz, Mandellstr. 7	(225)
Richarz, Konsul a. D., Bagdad (Asiat. Türkei)	(194)
Richter, Bruno, Kunstmaler, Berlin-Friedenau, Offenbacher Str. 5	(399)
Richter, Julius, Prof. D. Dr., Berlin-Steglitz, Grillparzerstr. 15	(33)
Rinck, Wilhelm, Charlottenburg, Grolmanstr. 42. Gegenwärtige Adresse unbekannt	(435)
Ripke, Axel, Halensee, Hektorstr. 14	(434)
• Ritter, Hellmut, Dr., Leutnant d. R., Stab der Deutschen Irakgruppe, Mossul	(537)
• Ritzau, C., Leutnant, Leichte Funken-Stat. 24, Deutsche Feldpost 2006	(528)
Roeder, G., Prof. Dr., Direktor des Pelizaeus-Museums, Hildesheim, Mozartstr. 20	(433)
Röbller, Walther, Kaiserl. Deutscher Konsul, Aleppo (Syrien)	(156)
Rohde, Hans, Leutnant im Inf.-Reg. 29, Trier, Eusener Str. 79, z. Zt. im Felde	(353)
Roloff, Max, Privatgelehrter und Journalist, Breslau V, Zietenstr. 7, II	(181)
Rost, Adolf, Verlagsbuchhändler, Leipzig, Blumengasse 2	(134)
Ruser, Clara, verw. Frau Wirkl. Geh. Kriegsrat, Berlin W 30, Bamberger Str. 49	(430)
Said-Menun, p. adr. Prof. Frobenius, Berlin-Grunewald, Karlsbader Str. 16	(439)
Said-Ruete, Rudolph, Zürich, Gladbachstr. 65	(438)
Sandhagen, Anton, Frankfurt a. M., Brentanostr. 23	(461)
Sänte, Georg Wilhelm, stud. hist., z. Zt. Gefreiter im Feld-Art.-Regt. 11, Kassel, Hedwigstr. 11, III	(464)
Sarre, F., Prof. Dr., Neu-Babelsberg, Kaiserstr. 39, z. Zt. im Felde	(87)
Saulmann, Franz, Berlin-Wilmersdorf, Meierottostr. 7, I	(437)
Schabinger, K., Kaiserl. Konsul in Jaffa, durch Auswärtiges Amt	(291)
Schachtel, Hugo, Zahnarzt, Breslau, Königsplatz 3b	(493)
Scheffler, Herrmann, Kunstmaler, Berlin-Grunewald, Caspar-Theys-Str. 12	(394)
Schetelig, Leutnant d. L., Berlin SW 11, Hedemannstr. 15. Gegenwärtige Adresse unbekannt	(475)
Schickedantz, Frau Marianne, Charlottenburg, Knesebeckstr. 22	(388)
Schindler, Bruno, Leipzig, Christianstr. 27, z. Zt. im Felde	(301)
Schleich, Otto, cand. phil. orient., Leutn. d. Res., I. Komp. Ers.-Inf.-Regts. 52, Armeeabt. von Strantz, z. Zt. Tübingen, Uhlandstr. 20	(199)

.....

Schmidlin, Josef, Dr., Prof. der Missionswissenschaften a. d. Univ. Münster i. W., Erpfostr. 35, z. Zt. im Felde	(58)
Schmidt, Franz F., Dr. jur. et phil., Konstantinopel, Anatol. Eisenbahnges. Galata	(95)
Schmidt, Franz, Geh. Regierungsrat, Prof. Dr., Konstantinopel-Arnautköi, Quai 214	(509)
• Schmidt, H., i. Fa. Theodor Blanke Nachf., Cöln Zollstock, Gottesweg 18 . .	(516)
Schmidt, Oberstleutnant u. Vorstand des Bekleidungsamtes, 10. A.-K., Hannover, Kriegerstr. 44 (r)	(99)
Schmidt, P. Wilhelm, Prof., St. Gabriel, Mödling b. Wien	(238)
Schneider, F., Direktor, Konstanz i. Baden, Reichenaustr. 13	(440)
Schocken jun., S., Zwickau i. Sa., Hauptmarkt 26	(494)
Schoeller'sche und Eitorfer Kammgarnspinnerei A.-G., Eitorf (Rheinprov.) . .	(502)
Schreiber, A. W., Missionsdirektor, Berlin-Steglitz, Humboldtstr. 14.	(391)
• Schuchmann, Dr., Hauptmann d. Res. im 12. Inf.-Regt. in Neu-Ulm, Marienstr. 7	(519)
Schultheß, F., Dr., Prof. a. d. Univ. Straßburg i. E., Ruprechtsauer Allee 60 . .	(26)
Schulz, Alfons, Prof. Dr., Braunschweig, O.-Pr.	(123)
Schumacher, G., Dr., Königl. Württemb. Baurat, Haifa (Syrien)	(141)
Schwally, Friedrich, Dr., Prof. a. d. Univ. Königsberg i. Pr., Tiergartenstr. 53 .	(234)
Schwarzschild, H., Halensee, Johann-Siegismund-Str. 16	(441)
Seiler, Albert, Kaufmann, Neukölln. Berliner Str. 18 19. z. Zt. Preuß. Sanitäts- komp. 501, Feldpoststation 974.	(328)
Senekerim ter Akopian, Tauris (Persien)	(313)
Seybold, C. F., Dr., Prof. a. d. Univ., Tübingen, Eugenstr. 7	(62)
Simon, G., Pastor, Missionar (f. d. Theolog. Schule), Barmen, Meckelstr. 54 . .	(104)
Simonsen, D., Prof., Kopenhagen, Skindergade 28	(213)
Sobernheim, Moritz, Prof. Dr., Charlottenburg, Steinplatz 2	(19)
von Soden, Hans, Freiherr, Lic. theol., Privatdozent a. d. Univ., Berlin-Lichter- felde 3, Ehrenbergstr. 33	(345)
Soehring, Otto, Dr., Realgymnasialdirektor a. D., Ständiger Hilfsarbeiter im Aus- wärtigen Amt, Berlin-Lichterfelde West, Elisabethstr. 16	(122)
Solf, Dr., Exzellenz, Staatssekretär d. Reichskolonialamts, Berlin W 8, Wilhelmstr. 66	(120)
Sperling, Bezirksamtmann, Dodoma (Deutsch-Ostafrika)	(175)
Spitzer, A., Dr., Advokat, Konstantinopel	(170)
von Staden, Hermann, Dr., Berlin-Schmargendorf, Cunowstr. 45 (Post Grunewald)	(298)
Steiner, Michael, Dr., Arzt, Meißen i. Sachs., Dresdner Str. 7, z. Zt. im Felde .	(351)
Stocker, Heinz, Gratz-Waltendorf, Sonnenstr. 6	(319)
Strandes, Justus, Senator, Hamburg, Mittelweg 89	(27)
Straub, Pfarverweser, Hagendingen, Bahnstr. 39	(307)
Strauß, Raphael, Dr., München, Rauchstr. 4	(495)
Streck, Max, Prof. Dr., Würzburg, Friedenstr. 5	(303)
Struck, Hermann, Radierer, Berlin NW 23, Brückenallee 33	(211)
Stübe, R., Dr., Prof., Leipzig, Scheffelstr. 17 I.	(255)
Stumme, Hans, Dr., Prof. a. Univ., Leipzig, Südstr. 72 II	(56)
Stummer, Friedrich, D. Dr., Schlachtensee, Mariannenstr. 9	(347)

Taeschner, Franz, Dr., Berlin C 19, Seydelstr. 16, z. Zt. Landsturmmann in Cismar i. Holstein, Landratsamt	(501)
Vicomte de Tarrazi, Philippe, Beirut	(288)
Thommen, Eduard, Dr., Basel, Leonhardsstr. 31	(386)

Thomsen, Peter, Prof. Dr. phil., Dresden-A 19, Kugelgenstr. 11	(310)
Thon, J., Dr. jur., Jaffa (Palästina)	(313)
Frhr. v. Thuemen, Nicolaus, Berlin-Lankwitz, Kaiser-Wilhelm-Straße 6	(442)
Torrey, Charles C., Universitätsprof., New-Haven (Conn.), 191 Bishopstr.	(315)
Traub, Gottfried, Dr., M. d. A., Dortmund	(500)
Traulsen, U. C., Hamburg, 26, Auf den Blöcken 16	(469)
Tschudi, R., Prof. Dr., Hamburg 24, Umlandstr. 44, I	(454)
Ullrich, Dr. jur., Korrespondent d. „Kölnischen Zeitung“, während d. Krieges: Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 42, z. Zt. im Ausland	(314)
Ulrich, Lic. theol., Pfarrer, Saarbrücken III, Rotenbergstr. 2, z. Zt. Divisions- pfarrer, Stab der 119. Division	(143)
Untersweg, Hans, Dr., Graz, Johanneum (Landesbibliothek)	(243)
Vassel, Philipp, Dr., Konsul, Mitgl. d. Kaiserl. Türk. Finanzkommission, Kon- stantinopel-Pera	(378)
Velten, Karl, Dr., Prof. am Sem. f. Or. Spr., Berlin NW 23, Brückenallee 35	(14)
Venetianer, Ludwig, Dr., Rabbiner, Ujpest b. Budapest	(67)
Vielhaber, Mitglied d. Direktoriums d. Friedrich Krupp A.-G., Essen (Ruhr), Hohenzollernstr. 23	(184)
Vietor, J. K., Großkaufmann, Bremen, Afrikahaus	(79)
Vohsen, Ernst, Konsul a. D., Verlagsbuchhändler, Berlin W 35, Genthiner Str. 13c	(10)
Voigt, C., Magdeburg, Oranienstr. 2a	(151)
Voigt, H., Referendar, Kaiserl. Gesandtschaft, Konstantinopel	(12)
• Vollbehr, Otto H. F., Dr., Charlottenburg, IV, Wilmersdorfer Str. 98/99	(525)
Waldstein, Justizrat, M. d. R., M. d. A., Altona, Bahnhofstr. 28	(109)
Wallroth, Toni, Schwester, Berlin N 65, Virchow-Krankenhaus	(373)
Warburg, A., Prof. Dr., Hamburg, Hellwigstr. 114	(192)
Warburg, O., Prof. Dr., Berlin W, Umlandstr. 175	(344)
Warneck, Dr., theol., Missionsinspektor, Bethel b. Bielefeld	(30)
Weber, Th., Dr., Erster Botschaftsdragoman, Konstantinopel, Kaiserl. Deutsche Botschaft	(242)
Wegelein, Rud., Kaiserl. Bezirkslandwirt, Kilwa (Deutsch-Ostafrika)	(158)
Weil, Gotthold, Dr., Privatdozent, Charlottenburg, Carmerstr. 1, I	(440)
Wentzel, Hermann, Dr., Berlin-Karlshorst, Waldowallee 5	(267)
von Wesendonk, Otto, Kaiserl. Legationssekretär, Berlin W 10, Hohenzollernstr. 12	(496)
Wespy, Prof. Dr., Berlin-Schöneberg, Mühlenstr. 8b	(443)
von Westarp, Graf, Oberleutn. i. r. Garde-Feld-Art.-Reg., Berlin NW, Perleberger Straße 11	(346)
Westermann, Diederich, Prof. am Sem. f. Or. Spr., Berlin-Südende, Berliner Str. 13a	(9)
Wetzel, Fr., Dr.-Ing., Halbmondlager, Wünsdorf, Kr. Teltow	(445)
Wiener, Alfred, Dr., Hamburg, Rutschbahn 39 II, b. Aron, unbekannt verzogen .	(3)
Wilke, Bruno, stud. jur., Berlin SO 33, Eisenbahnstr. 3, z. Zt. Leutn. u. Kompagnie- fürer d. Res.-Inf.-Regts. 131, 12. Komp.	(330)
Wilhelm, Eugen, Dr., Hofrat, Prof. a. d. Universität, Jena, Löbdergraben 25 .	(42)
Wolf, Robert, Dr., Berlin W 35, Potsdamer Str. 55	(444)
Wojciechczyk, Paul R., Pflanzer, Plantage Goltzhof, Post Muheza, via Tanga (Deutsch- Ostafrika)	(180)

Wurz, F., Herausgeber d. Zeitschrift „Evangelisches Missionsmagazin“, Riehen b. Basel (Schweiz) (71)

Wurz, Hermann, Dr., Kunsthistoriker, Stuttgart, Hasenbergsteige 79, Haus Hohenberg (78)

Yenidze, Orient. Tabak- u. Zigarettenfabrik, Dresden, Inh. Kommerzienrat Hugo Zietz, Dresden, Weißeritzstr. 3 (505)

Zahn, Ernst, Dr. jur., Leipzig, Waldstr. 3, z. Zt. im Felde (447)

von Zambaur, Eduard, Major, Marburg (Drau), Steiermark (220)

Zanutto, Cav. Silvio, Ministerio delle Colonie, Biblioteca, Rom (205)

Zeeden, Dr., Amtsrichter, Berlin W 15, Düsseldorfer Str. 22 (186)

Zetterstéen, K. V., Dr., Prof. a. d. Univ., Uppsala (Schweden), Kungsgatan 65 . (110)

von Zieten-Schwerin, Graf D., Vorsitzender des Jerusalemvereins, Wustrau (Kr. Ruppin) (379)

Zlocisti, Theodor, Dr., Berlin N 37, Weißburger Str. 6 (497)

Zwemer, Samuel M., Missionar, Kairo, Sharia Sakakini 20 (289)

Den Tod für das Vaterland haben erlitten unsere Mitglieder
LEUTNANT MOELLER,
POSTDIREKTOR RASENACK,
DRAGOMANATSELEVE STREUBEL.

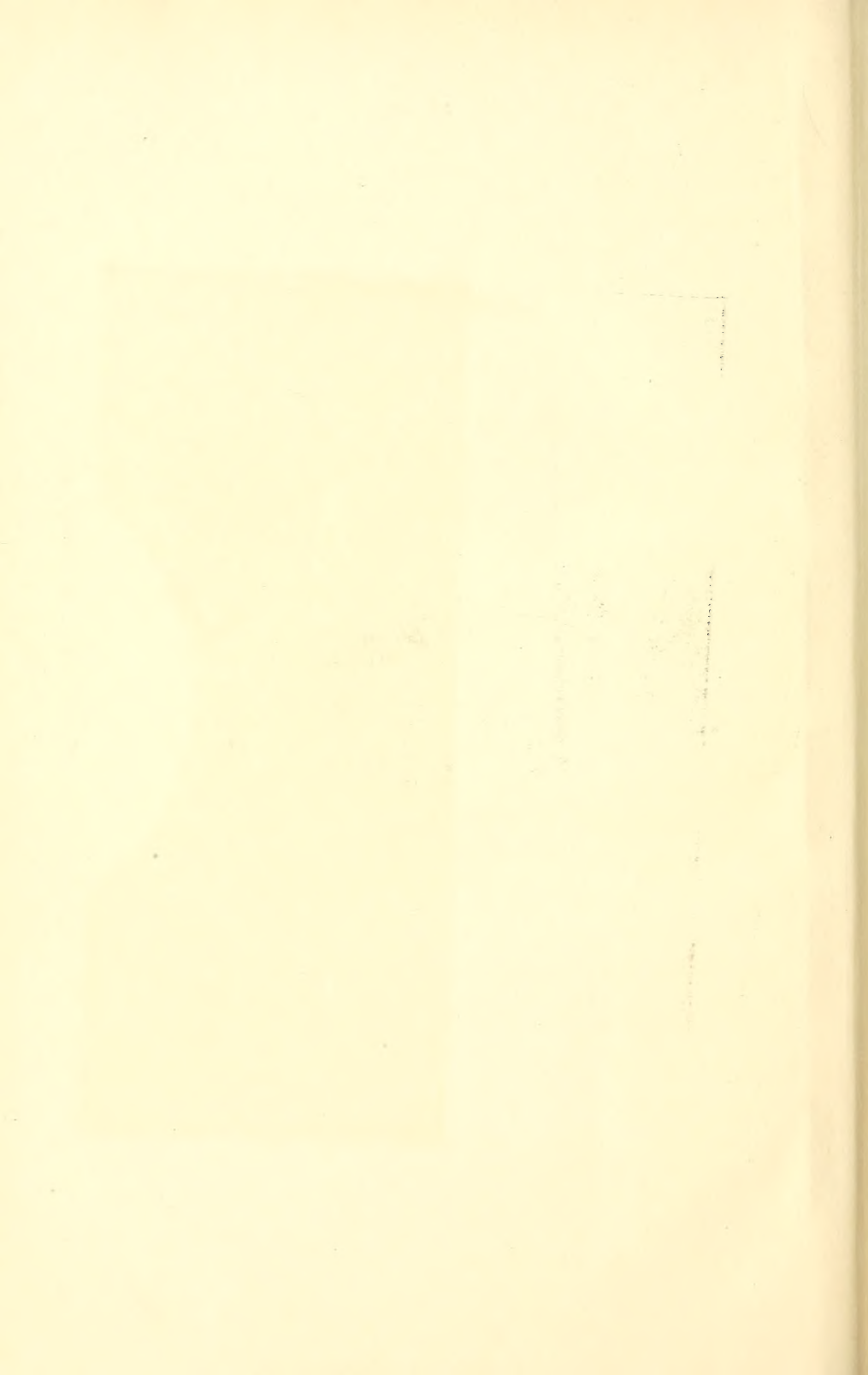
Zugänge für die Bibliothek.

Die Bibliothek hat sich seit unserer Mitteilung in Band IV (Heft 1/2) S. XXI bis zum 15. Juni 1917 um die Zugangsnummern 606—709 vermehrt. Die allgemeinen Verhältnisse haben auf den Zuwachs zur Bibliothek diesmal stärker hemmend eingewirkt. Freunde unserer Gesellschaft werden erneut freundlichst gebeten, der Bibliothek weiter ihr Interesse zuzuwenden. Die Bibliotheksbestände werden an Mitglieder ausgeliehen, die Bibliothek kann also mannigfachen Nutzen stiften.

Allen denen, die unserer Bibliothek Zuwendungen gemacht haben, sagen wir auch an dieser Stelle verbindlichen Dank.



DRUCK VON AUGUST HOFFER IN BURG BEI MAGDEBURG



DS
36
W4
Bd.5

Die Welt des Islams

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

